Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1872)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1872 : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1872.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 12. Januar 1872.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 29. Januar 1872 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz über die Finanzverwaltung (Staatswirthschaftskommission).

c. Dekrete.

1) Dekret betreffend die Vereinigung der Rechtsverhältnisse und die Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze im Quartier der Nordbastion der kleinen Schanze. Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bern.

2) Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt zu Pruntrut.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1) Bericht über Wahlen in den Großen Rath.
2) Bericht über die Volksabstimmung vom 7. Januar 1872.
3) Entlassungsgesuch des Herrn Weber als Mitglied des Regierungsrathes und des Ständerathes.
4) Staatsverwaltungsbericht für 1870 (Staatswirthschaftskommission).
5) Wahlbeschwerden von St. Brais und Delsberg.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Beschwerde der Sektion Ravines gegen einen Beschluß des Regierungsrathes (Bittschriftenkommission).

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1) Naturalisationen.
2) Strafnachlaßgesuche.
3) Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Bern, I. Buch, Personen- und Familienrecht. Berichterstattung über den Stand der Revision (Kommission: Präsident Herr Fürsprecher Brunner in Bern).

d. Der Direktion der Finanzen.

1) Staatsrechnung für 1870 (Staatswirthschaftskommission).
2) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons im Jahr 1872 (Staatswirthschaftskommission).
3) Eingabe von Fehr u. Comp. in Burgdorf betreffend Auslegung des Einkommensteuergesetzes (Bittschriftenkommission).
4) Kreditübertragungen.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Käufe und Verkäufe.
2) Vergleich mit Wallis zur Erledigung des Streites über die Grenze auf dem Sanetsch und der Gemmi (Kommission: J. Stämpfli, Bähler, Linder, v. Wattenwyl von Dießbach, Würsten).
3) Bericht und Antrag betreffend die Verlegung und den Neubau des Zeughauses und der Militärstallungen.

f. Der Direktion der Entsumpfungen.

Bericht und Antrag betreffend die Vollendungsarbeiten der Haslethalentsumpfung.

g. Der Direktion der Erziehung.

1) Anzug betreffend Unterstützung der Kadettenkorps (Kommission: Herren Mauerhofer, Imer, Kuhn).
2) Beschwerde betreffend die Beiträge an das Progymnasium in Delsberg (Bittschriftenkommission).

h. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1) Alignementsplan der Dorfschaft Frutigen.
2) Vorträge über Straßenbauten.
3) Expropriationsbegehren betreffend Straßenbauten.

i. Der Direktion der Eisenbahnen.

Gesuch der vereinigten Dampfschifffahrtgesellschaft um die Konzession einer Eisenbahn durchs Bödeli.

C. Anzüge des Herrn Ducommun.

a. betreffend die Veröffentlichung der Steuerregister.
b. „ den Progressivstempel.

D. Wahlen.

1) Zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
2) Eines Mitgliedes des Ständerathes.
3) Eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.
4) Des Hypothekarkassaverwalters.
5) Des Oberinstruktors der Infanterie.
6) Des Kantonskriegskommissärs.
7) Von Stabsoffizieren.

Auf den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt: Die Vorträge des Regierungspräsidenten, der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1870 und der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1872.

Die Wahlen finden Mittwoch den 31. Januar statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

C. Karrer.

Erste Sitzung.

Montag, den 29. Januar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anker, Brunner, Rudolf; v. Fischer, Furer, Gyger, Hänni, Kohler, Kohli, Ulrich; Roth in Kirchberg; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Bohren, Born, Brand, v. Büren, Burger, Peter; Charpié, Chevrolet, Choulat, Ducommun, Egger, Kaspar; Flück, Flückiger, Frène, Froté, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Hennemann, Hofer, Johann; Hurni, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Kehrli, Heinrich; Klaye, König, Locher, Albert; Macker, Mägli, Maistre, Manuel, Mischler, Möschler, Oberli, Plüß, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Ritschard, Johann; Rosselet, Roth in Wangen, Röthlisberger, Mathias; Salchli, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schrämli, Schwab, Johann; Sommer, Samuel; Stämpfli, Christen; Steiner, v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Christen; Zeller, Zingg, Zoß, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Ihr Präsidium hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Beginn der Wintersitzung von 1872 auf den heutigen Tag festgesetzt. Gern hätte man einen frühern Zeitpunkt bestimmt, theils weil dringende Geschäfte zu behandeln sind, theils, um es den Mitgliedern der Bundesversammlung möglich zu machen, ungehindert den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen. Es war aber unmöglich, den Großen Rath früher einzuberufen, weil die Volksabstimmung auf den 7. Januar angeordnet und mehrere wichtige Geschäfte nicht vorbereitet waren, wie der Staatsverwaltungsbericht, die Staatsrechnung, das Budget und das Gesetz über die Finanzverwaltung.

Unter den zur Behandlung vorliegenden Gegenständen befinden sich mehrere von großer Wichtigkeit. Ich nenne in dieser Hinsicht den Bericht über das Ergebniß der Volksabstimmung über die Subventionen an die Entlebucher- und die Broyethalbahn. Wie Sie bereits den öffentlichen Blättern entnommen haben, sind die daherigen Vorlagen vom Volke mit einer Mehrheit von ungefähr $^5/_4$ der Stimmenden angenommen worden. Man kann sich nicht verhehlen, daß mit Votirung dieser Subventionen der Große Rath und das Volk

die moralische Verpflichtung übernommen haben, ähnliche Unternehmungen, soweit seine Kräfte reichen, in ähnlicher Weise zu unterstützen.

Ein weiterer Gegenstand betrifft das Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Weber, der in Folge seiner Wahl in das Direktorium des Gotthardunternehmens genöthigt ist, aus dem Regierungsrath auszutreten. Sie werden mit mir einig gehen, daß, so ehrenhaft der an unsern Mitbürger ergangene Ruf ist, der Kanton Bern einen großen Verlust erleidet und mit tiefem Bedauern den bewährten Staatsmann und Bürger aus unserer Regierung scheiden sieht. Möge es dem Großen Rathe gelingen, die beiden im Regierungsrathe zu besetzenden Stellen in einer Weise zu besetzen, die dem Kanton zum Nutzen und zur Ehre gereicht.

Ein anderer Gegenstand, der zwar nicht auf dem Traktandenzirkular steht, dessen ungeachtet aber die Mitglieder des Großen Rathes als Vertreter des bernischen Volkes beschäftigen wird, ist die Ohmgeldfrage. Diese Frage wird allerdings nicht in öffentlicher Sitzung des Großen Rathes zur Sprache kommen, allein es haben einzelne Mitglieder desselben gefunden, es sei am Platze, daß der Große Rath sie bespreche. Es wurde deßhalb auf morgen Abend eine Versammlung im Casino angeordnet, zu welcher die Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes, sowie die bernischen Mitglieder der Bundesversammlung eingeladen sind. Wie wichtig die Ohmgeldfrage für den Kanton Bern ist, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Das Ohmgeld liefert uns einen Reinertrag von ungefähr Fr. 1,100,000, welche Summe den siebenten Theil unserer Einnahmen ausmacht. Würde das Ohmgeld wegfallen, so würde es sehr schwer halten, diesen Ausfall zu ersetzen. Ich glaube daher, es liege in der Aufgabe des Großen Rathes, dieser Angelegenheit seine volle und ungetheilte Aufmerksamkeit zu schenken und in derselben eine entschiedene Stellung so oder anders einzunehmen.

Mit diesen kurzen einleitenden Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Herr Präsident. Ich theile zunächst mit, daß ein an das Präsidium des Großen Rathes in Bern gerichtetes Schreiben aus Colmar eingelangt ist, welches wahrscheinlich an die Bundesversammlung hätte adressirt werden sollen. Das Schreiben ist von einer „französischen Patriotin" unterzeichnet, welche die Schweiz vor dem Baue der Gotthardbahn warnt, indem durch diese Bahn Preußen Gelegenheit gegeben werde, Frankreich über das mittelländische Meer anzugreifen. (Heiterkeit.)

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Diesem Vortrage zufolge sind gewählt worden:

Im Wahlkreis Oberburg am Platz des ablehnenden Herrn Kühni:
Herr Friedrich Eymann, Wirth in Oberburg;

im Wahlkreis Nidau am Platz des zum Amtschreiber von Büren gewählten Herrn Rihs und des verstorbenen Herrn Funk:
Herr Gabriel Engel, gew. Gerichtspräs. in Twann, und
Herr Joh. Jak. Lehmann, Amtsverweser in Orpund;

im Wahlkreis Jegenstorf am Platz des verstorbenen Herrn Buri:
Herr Joh. Wieniger, Amtsrichter und Landwirth in Mattstetten;

im Wahlkreis Köniz am Platz des verstorbenen Herrn Spycher:
Herr Albrecht Grünig, Gemeindspräsident in Oberscherli;

im Wahlkreis Biel am Platz des ausgetretenen Herrn Blösch:
Herr Jak. Wyß, Etablisseur in Biel.

im Wahlkreis Laupen am Platz des ausgetretenen Herrn Schmid:
Herr Joh. Salfisberg, Gemeindschreiber in Gümmenen;

im Wahlkreis Bolligen am Platz des ausgetretenen Herrn Stämpfli:
Herr Joh. Zoß, Gemeindspräsident in Ostermundigen;

im Wahlkreis Signau am Platz des verstorbenen Herrn Gfeller:
Herr Samuel Bieri, Müller in Schüpbach.

Da diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Formwidrigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Widerspruch vom Großen Rathe genehmigt.

Vortrag über die bestrittenen Wahlverhandlungen der politischen Versammlung von St. Brais vom 16. Juli 1871.

Der Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion wird verlesen. Es geht derselbe im Wesentlichen dahin:

Am 9. Heumonat 1871 hatte der Wahlkreis Freibergen ein Mitglied in den Großen Rath zu wählen. An diesem Tage kam jedoch ein definitives Ergebniß nicht zu Stande, indem Keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigte. Die absolute Mehrheit betrug nämlich 650; Herr Alt-Großrath Boivin in Münster aber, auf welchen die meisten Stimmen gefallen waren, hatte deren nur 495 erhalten; nach ihm hatte Herr Alt-Regierungsstatthalter Kalmann in Saignelégier die meisten Stimmen, nämlich 494. Es fand demnach am 16. Heumonat ein zweiter Wahlgang statt, für welchen die zwei genannten Herren in der Wahl blieben und die relative Mehrheit entschied (§ 22 des Dekrets vom 11. März 1870). Bei diesem zweiten Wahlgang fielen auf Herrn Kalmann 892 und auf Herrn Boivin 704 Stimmen, wonach, die Gültigkeit der Gesammtwahlverhandlungen des ganzen Wahlkreises vorausgesetzt, Herr Kalmann als gewählt zu betrachten wäre.

Gegen die Wahlverhandlungen der politischen Versammlung von St. Brais, zusammengesetzt aus den Einwohnergemeinden St. Brais und Montfavergier, vom 16. Heumonat 1871 haben jedoch gleichen Tages 10 Bürger, angeblich im Namen einer großen Zahl von Wählern, eine Beschwerde eingereicht, worin sie die Kassation besagter Wahlverhandlungen von St. Brais verlangen. Diese Beschwerde stützt

sich darauf, daß weder Ausweiskarten den stimmberechtigten Bürgern von St. Brais und Montfavergier, noch förmliche Wahlzeddel den Theilnehmern an der Wahl zugestellt worden seien, daß vielmehr als Wahlzeddel bloße Fetzen Papier gedient haben und in Folge dessen jeder Theilnehmer deren so viele habe beschreiben und in die Urne legen können, als er wollte, was denn auch die auffallend große Zahl der eingelangten Wahlzeddel erkläre. Während nämlich am ersten Wahlgang vom 9. Heumonat in St. Brais sich nur 93 Bürger betheiligten, sind daselbst am 16. Heumonat 163 Wahlzeddel, also 70 mehr als das erste Mal, abgegeben worden. Die Beschwerdeführer, welche mit Ausnahme eines einzigen, der seine Unterschrift zurückzog, sämmtlich von dem Regierungsstatthalter abgehört wurden, behaupten, daß wenigstens 50 Wahlzeddel mehr abgegeben worden seien, als Bürger an der Wahl theilgenommen haben.

Die in Folge dieser Beschwerde angeordnete amtliche Untersuchung hat obige, von den Beschwerdeführern angebrachten Thatsachen bestätigt, daß nämlich für die Wahlverhandlung in St. Brais vom 16. Heumonat weder Ausweiskarten noch Wahlzeddel ausgetheilt worden sind und die Wähler ihre Stimme auf beliebigen Papierfetzen abgegeben haben. Die Gemeinderäthe von St. Brais und Montfavergier und der Wahlausschuß von St. Brais entschuldigen die erwähnten Unterlassungen damit, daß die Ausweiskarten, welche nach dem ersten Wahlgange vom 9. Heumonat dem Kreiswahlausschuß zu Saignelégier eingesandt worden, am Vorabend des des zweiten Wahlganges noch nicht an besagte Gemeinderäthe zurückgelangt gewesen seien, und daß ebenso der Wahlausschuß von St. Brais die gedruckten Wahlzeddel für den Wahlgang vom 16. Heumonat nicht rechtzeitig erhalten habe, man daher gezwungen gewesen sei, die Wähler ohne Ausweiskarten zur Wahl zuzulassen und sich anstatt der gedruckten Wahlzeddel gewöhnlichen Papiers zu bedienen. Uebrigens sei die Stimmberechtigung der Theilnehmer an der Hand des Stimmregisters kontrolirt worden. Da indessen der Regierungsstatthalter von Freibergen bestimmt versichert, die Ausweiskarten und die Wahlzeddel seien mehrere Tage vor dem zweiten Wahlgang in die verschiedenen Gemeinden versandt worden, so ist allerdings nicht klar, ob und warum man in St. Brais und Montfavergier nicht rechtzeitig in Besitz jener Karten und Zeddel gewesen wäre. Nichtsdestoweniger bleibt die Thatsache der daraus folgenden Gesetzeswidrigkeiten bestehen, deren Wirkung allerdings die gewesen sein kann, daß Nichtstimmberechtigte an der Wahl Theil genommen, und daß jeder Theilnehmer mehr als einen Wahlzeddel in die Urne hat legen können. Wendet man nun auf diesen Fall die Bestimmungen des § 33 des Dekrets vom 11. März 1870 an, so ist die Ungültigkeit der Wahlverhandlungen von St. Brais auszusprechen, wenn nach der Zahl der ungültigen Wahlzeddel ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.

Die Beschwerdeführer glauben, daß wenigstens 50 Wahlzeddel mehr abgegeben worden seien, als Bürger an der Wahl Theil genommen haben. Aber selbst, wenn man noch weiter geht und sämmtliche in St. Brais auf Herrn Kalmann gefallene Wahlzeddel (111) als ungültig, die auf Herrn Boivin gefallenen dagegen alle als gültig annimmt, so bleibt das Resultat dasselbe und Herr Kalmann hat Herrn Boivin gegenüber immer noch die im zweiten Wahlgang entscheidende relative Mehrheit.

Die Justiz- und Polizeidirektion trägt deßhalb, gestützt auf die §§ 22 und 33 des Dekrets vom 11. März 1870, auf Abweisung des erwähnten Beschwerdeschlusses und auf Anerkennung der Wahl des Herrn Kalmann zu einem Mitgliede des Großen Rathes an.

Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei und empfiehlt denselben dem Großen Rathe zur Genehmigung.

Teuscher, Direktor der Justiz- und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem soeben verlesenen Vortrage wenig beizufügen. Im Juli v. J. fand im Wahlkreis Freibergen eine Nachwahl in den Großen Rath statt. Der erste Wahlgang führte kein definitives Resultat herbei. In der Wahl blieben die Herren Kalmann und Boivin. Beim zweiten Wahlgange erhielt Herr Kalmann 892 und Herr Boivin 704 Stimmen, ersterer war daher gegenüber letzterm um 188 Stimmen im Vorsprung. Gegen die Wahlverhandlungen der politischen Versammlung von St. Brais reichten 10 Bürger eine Einsprache ein, welche im Wesentlichen dahin geht, es seien ungefähr 50 ungültige Stimmen abgegeben worden. Nun hat Herr Kalmann in der politischen Gemeinde St. Brais 111 Stimmen erhalten. Nimmt man nicht nur die 50 laut der Beschwerde ungültigen, sondern sogar sämmtliche 111 Stimmen als ungültig an, so bleiben Herrn Kalmann immer noch 781 Stimmen, während Herr Boivin, mit Inbegriff der 52 Stimmen von St. Brais, nur 704 Stimmen erhalten hat. Mit Rücksicht hauptsächlich auf diesen Umstand hat der Regierungsrath gefunden, es finde hier der § 33 des Dekrets vom 11. März 1870 Anwendung, welcher lautet: „Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig." Im Hinblick auf diese Bestimmung trägt der Regierungsrath auf Anerkennung der Wahl des Herrn Kalmann zum Mitgliede des Großen Rathes an.

In Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes wird die Wahl des Herrn Kalmann gültig erklärt.

Vortrag über die wegen eingeklagten Wahlbetrugs beanstandeten Wahlen von Delsberg vom 8. Mai 1870.

Der daherige Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, der verlesen wird, lautet im Wesentlichen, wie folgt:

Bei den Wahlen zur Integralerneuerung des Großen Rathes am 1. Mai 1870 erhielt im Wahlkreise Delsberg, der 4 Mitglieder zu wählen hat, nur Ein Bürger die absolute Mehrheit; für die drei übrigen Mitglieder hatte deßhalb am 8. Mai ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Dabei erhielten die meisten Stimmen und waren mithin zunächst als gewählt zu betrachten die Herren Joseph Fleury zu Courroux, Jules Macker zu Delsberg und Joseph Feune zu Delsberg. Indessen wurde die Gültigkeit dieser Wahlen beanstandet wegen verschiedener Gesetzwidrigkeiten, die dabei vorgekommen sein sollten. Einige derselben waren, insofern sie sich zu eigentlichem Wahlbetrug oder Wahlbestechung qualifizirten, der Art, daß sie zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht werden mußten. Der Große Rath beschloß unter diesen Umständen, die Behandlung der Frage, ob die in Rede stehenden Wahlen anzuerkennen oder zu kassiren seien, bis nach Erledigung der gerichtlichen Untersuchung zu suspendiren, inzwischen aber die Gewählten zu ermächtigen, einstweilen an den Sitzungen des Großen Rathes theilzunehmen.

Diese gerichtliche Untersuchung wurde gegen neun des Wahlbetruges, resp. der Wahlbestechung angeschuldigte Personen geführt. Durch übereinstimmenden Beschluß vom

23. Weinmonat und 2. Wintermonat 1871 haben der Untersuchungsrichter von Delsberg und der Bezirksprokurator des Leberberges, in Anwendung des Art. 235 des Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen, erklärt, daß kein Grund zur Verfolgung da sei.

Durch diesen Beschluß der zuständigen gerichtlichen Beamten findet sich nun zwar der eine der gegen die Gültigkeit der Wahlen vom 8. Mai 1870 geltend gemachten Gründe beseitigt; dagegen bleiben noch die Gesetzwidrigkeiten zu erörtern, mit denen die Wahlverhandlungen der politischen Versammlungen von Montsevelier, Vermes und Bourrignon behaftet sein sollen und die ebenfalls Gegenstand amtlicher Untersuchung waren. Durch diese Untersuchung wurden in den genannten politischen Gemeinden im Ganzen 13 ungültige Stimmen ermittelt. Zieht man nun diese 13 Stimmen von der Stimmenzahl desjenigen der im zweiten Wahlgange vom 8. Mai 1870 gewählten drei Bürger ab, welcher von ihnen am wenigsten Stimmen erhielt, nämlich von den 880 auf Herrn Feune gefallenen Stimmen, so bleiben diesem mit 867 Stimmen immer noch 6 Stimmen mehr, als der unter den drei nicht gewählten Gegenkandidaten die meisten Stimmen, nämlich 861, aufweisende Herr Bouvier erhalten hatte. Es trifft somit die Voraussetzung des § 33 des Wahldekretes vom 11. März 1870, daß nach Abrechnung der erwiesener Maßen ungültigen Stimmen ein anderes Resultat hätte herauskommen können, hier nicht zu. So wenig man sich daher auch der Ueberzeugung verschließen kann, daß bei den fraglichen Wahlen im Wahlkreise Delsberg an mehreren Orten verschiedene höchst tadelnswerthe Umtriebe und geradezu gesetzwidrige Mittel ins Werk gesetzt wurden, so glaubt die Direktion der Justiz und Polizei gleichwohl im Hinblick auf die Bestimmungen des angeführten § 33 den Antrag stellen zu sollen:

Es sei die am 8. Mai 1870 im Wahlkreise Delsberg stattgefundene Wahl der Herren Joseph Fleury, Jules Macker und Joseph Feune zu Mitgliedern des Großen Rathes anzuerkennen.

Der Regierungsrath empfiehlt den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion dem Großen Rathe zur Genehmigung.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe auch hier dem Vortrage des Regierungsrathes nicht viel beizufügen. Die Schuld, daß diese Angelegenheit sich ziemlich in die Länge gezogen hat, ist nicht dem Regierungsrathe beizumessen, sondern liegt in den vielgestaltigen Phasen, welche sie bei den Gerichten durchgemacht hat. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Bei den Wahlen für die Integralerneuerung des Großen Rathes wurde im Wahlkreis Delsberg nur ein einziger Bürger gewählt. Für die 3 übrigen Mitglieder fand am 8. Mai 1870 ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt zu betrachten waren die Herren Joseph Fleury in Courroux, Jules Macker und Joseph Feune in Delsberg. Da die Gültigkeit dieser Wahlen angefochten wurde, so beschloß der Große Rath, die Frage ihrer Anerkennung zu verschieben, bis die wegen eingeklagter Wahlbestechung angeordnete gerichtliche Untersuchung zu Ende geführt sei. Dieß ist nun der Fall. Der Untersuchungsrichter von Delsberg und der Bezirksprokurator des Jura haben nämlich die Untersuchung gegen die des Wahlbetrugs oder der Wahlbestechung angeklagten Personen wegen Mangels an genügenden Indizien und aus andern Gründen aufgehoben. Ich will über den Inhalt der Untersuchung kein Wort verlieren. Ich habe zwar die Untersuchungsakten auch gelesen, und ich muß das Bedauern aussprechen, daß mir die Akten den Eindruck gemacht haben, es seien bei der betreffenden Wahlverhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche bei unsern politischen und republikanischen Zuständen zu bedauern sind. Der Spruch des Richters muß nun aber respektirt und es muß angenommen werden, es habe keine Wahlbestechung stattgefunden. Gegen die fraglichen Wahlverhandlungen sind aber auch administrative Klagen erhoben worden, welche die Verhandlungen von Montsevelier, Vermes und Bourrignon betreffen. Die dahergige Untersuchung hat nachgewiesen, daß in diesen drei politischen Gemeinden 13 ungültige Stimmen gefallen sind. Wenn man nun aber diese 13 Stimmen abrechnet, so bleiben Demjenigen der 3 Gewählten, welcher die wenigsten Stimmen (880) erhalten hat, nämlich Herrn Feune, immer noch mehr Stimmen, als seinem Gegenkandidaten, der am meisten Stimmen auf sich vereinigte. Es kann somit, mit Rücksicht auf den vorhin erwähnten § 33 des Wahldekrets, die Ungültigkeit der drei in Frage liegenden Wahlen nicht ausgesprochen werden, und es stellt daher der Regierungsrath den Antrag, es sei die Wahl der Herren Joseph Fleury, Jules Macker und Joseph Feune zu Mitgliedern des Großen Rathes anzuerkennen.

Feune. Da ich in dieser Frage betheiligt bin, so erlaube ich mir auch einige Worte. Als der Beschluß des Regierungsstatthalters und des Bezirksprokurators mir mitgetheilt wurde, habe ich erklärt, daß ich mit diesem Beschlusse durchaus nicht befriedigt sei und einen Spruch von Seite des Gerichts vorgezogen hätte. Bei einem solchen wären nicht schwere Strafen ausgesprochen worden, allein die Wahrheit wäre wenigstens an den Tag gekommen und der Tadel wäre auf Diejenigen zurückgefallen, welche mich anzuklagen suchten. Ich bedaure auch, daß der Herr Justizdirektor in seinem Vortrage die wichtige Frage des Beschlusses der Polizeikammer nicht berührt hat; denn man hätte dann gesehen, welchen Eindruck diese Angelegenheit auf diese Behörde gemacht hat. Ich bin vollständig mit dem Herrn Justizdirektor einverstanden, wenn er sagt, daß es ihm bei der Untersuchung der Akten geschienen habe, man hätte in der Sache vorgehen sollen. Ich theile diese Ansicht; denn es lagen bei den Akten schwere Anklagen. Mit Rücksicht indessen auf die Schlüsse des Vortrages will ich nicht näher auf die Angelegenheit eintreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid die anwesenden Herren Eymann, Engel, Lehmann, Wieniger, Grünig, Wyß, Salfisberg, Zoß, Bieri, Kalmann, Fleury und Feune.

Niedersetzung von Kommissionen.

Es werden folgende Traktanden an Kommissionen gewiesen:

1) Das Dekret betreffend die Vereinigung der Rechtsverhältnisse und die Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze im Quartier der Nordbastion der Kleinen Schanze nebst dem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bern an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

2) das Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt zu Pruntrut an die Staatswirthschaftskommission, entgegen dem Antrage des Herrn Folletête, hiefür eine besondere Kommission von 5 Mitgliedern niederzusetzen;

3) die Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten über Käufe und Verkäufe an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

4) der Bericht und Antrag betreffend die Verlegung und den Neubau des Zeughauses und der Militärstallungen an die bereits dafür bestellte Kommission (siehe Tagblatt von 1871, Seite 70);

5) der Bericht und Antrag betreffend die Vollendungsarbeiten der Haslethalentsumpfung an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

6) der Alignementsplan der Dorfschaft Frutigen an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

7) die Vorträge über Straßenbauten an die Staatswirthschaftskommission;

8) die Vorschläge für Stabsoffizierswahlen an die am 23. November 1870 niedergesetzte Kommission (siehe Tagblatt von 1870, Seite 352);

9) die neu eingelangte Vorlage über den Ausbau des Jurabahnnetzes an eine Kommission von 11 Mitgliedern;

10) die Konzessionsgesuche für die Gäubahn und die Bahn Lyß (resp. Aarberg)-Herzogenbuchsee an die am 31. Oktober 1871 niedergesetzte Kommission (siehe Tagblatt von 1871, Seite 97).

Die Kommissionen unter Ziff. 1, 3, 5, 6 und 9 sind vom Büreau zu bestellen.

Bericht über die Volksabstimmung vom 7. Januar 1872 betreffend die Subventionen an die Entlebucher- und die Broyethalbahn, sowie das Gesetz über die Beförderung und Versetzung der Infanterieoffiziere.

Laut diesem Bericht sind sämmtliche drei Vorlagen vom Volke angenommen, und zwar vertheilt sich die Zahl der Annehmenden und Verwerfenden auf die einzelnen Amtsbezirke, wie folgt:

1) Eisenbahnunternehmung Bern-Luzern.

Amtsbezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	1303	290
Aarwangen	1075	761
Bern	4265	592
Biel	408	45
Büren	672	155
Burgdorf	1023	790
Courtelary	1164	117
Delsberg	1011	558
Erlach	246	130
Fraubrunnen	675	295
Freibergen	359	394
Frutigen	642	79
Interlaken	1128	892
Konolfingen	2023	160
Laufen	503	319
Laupen	465	195
Münster	651	312
Neuenstadt	205	96
Nidau	688	130
Oberhasle	332	6
Pruntrut	1021	873
Saanen	122	143
Schwarzenburg	383	130
Seftigen	1066	387
Signau	2542	79
Obersimmenthal	533	74
Niedersimmenthal	667	121
Thun	1988	264
Trachselwald	341	2373
Wangen	1022	402
Summa	28,523	11,162
	11,162	
Mehr Annehmende	17,361	

2) Broyethalbahnsubvention.

Amtsbezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	1430	203
Aarwangen	905	734
Bern	3395	1107
Biel	376	62
Büren	635	165
Burgdorf	940	763
Courtelary	1070	134
Delsberg	943	571
Erlach	289	84
Fraubrunnen	559	345
Freibergen	347	406
Frutigen	584	96
Interlaken	1083	811
Konolfingen	1400	475
Laufen	478	307
Laupen	563	114
Münster	598	323
Neuenstadt	149	143
Nidau	607	175
Oberhasle	307	14
Pruntrut	990	856
Saanen	95	161
Schwarzenburg	337	145
Seftigen	693	624
Signau	2067	221
Obersimmenthal	502	85
Niedersimmenthal	587	139
Thun	1330	602
Trachselwald	971	1439
Wangen	1012	349
Summa	25,242	11,653
	11,653	
Mehr Annehmende	13,589	

3) Gesetz über Beförderung und Versetzung der Infanterieoffiziere.

Amtsbezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	1233	185
Aarwangen	1308	271
Bern	3545	579
Biel	368	38
Büren	657	109
Burgdorf	1319	252
Courtelary	1108	70
Delsberg	1097	396
Erlach	256	68
Fraubrunnen	721	135
Freibergen	449	275
Frutigen	566	56

Interlaken	1512	248
Konolfingen	1511	218
Laufen	544	186
Laupen	470	58
Münster	716	178
Neuenstadt	215	53
Nidau	689	69
Oberhasle	271	19
Pruntrut	1180	619
Saanen	175	72
Schwarzenburg	391	77
Seftigen	988	276
Signau	2058	162
Obersimmenthal	529	49
Niedersimmenthal	605	82
Thun	1572	254
Trachselwald	1708	580
Wangen	1146	159
Summa	28,907	5,793
	5,793	
Mehr Annehmende	23,114	

Entlassungsgesuch des Herrn Weber als Mitglied des Regierungsrathes und des Ständerathes.

Dieses Entlassungsgesuch wird verlesen. Es lautet folgendermaßen:

Bern, den 10. Januar 1872.

An den Regierungsrath des Kantons Bern zu Handen des Großen Rathes.

Herr Präsident,

Meine Herren!

Der Verwaltungsrath der Gotthardbahngesellschaft hat mich zum Mitgliede der Direktion gewählt, welche mit der Ausführung der Gotthardbahn betraut wurde. Ich habe mich entschlossen, dem ehrenvollen Ruf zu folgen und meine Kräfte dem großen Unternehmen zu widmen, überzeugt, daß mit der glücklichen Durchführung dieses Werkes und mit der gewissenhaften Wahrung der damit verbundenen nationalen Interessen auch die Interessen meines geliebten Heimatkantons gefördert werden.

Ich nehme mir daher die Freiheit, an die oberste Landesbehörde das ehrerbietige Gesuch zu richten, sie möchte mir die Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes ertheilen.

Da ich genöthigt bin, meinen Wohnsitz nach Luzern zu verlegen, so erlaube ich mir, dem Großen Rath auch mein Mandat als Mitglied des Ständerathes zur Verfügung zu stellen und ehrerbietigst um die Entlassung von dieser Stelle nachzusuchen.

Es drängt mich, bei diesem Anlaß den obersten Landesbehörden meines Heimatkantons den tiefgefühlten Dank auszusprechen für die vielfachen Beweise von Vertrauen, womit sie mich während der 14 Jahre meiner Wirksamkeit als Mitglied der Regierung beehrt haben.

Mit Hochachtung!

Weber.

Der Vortrag des Regierungsrathes über obiges Entlassungsgesuch lautet:

Bern, den 25. Januar 1872.

An den Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident,

Herren Großräthe.

Leider bleibt nichts Anderes übrig, als in das vorliegende Demissionsgesuch des Herrn Regierungsrath Weber einzutreten.

Wir haben daher die Ehre, Ihnen zu beantragen, Sie möchten dem Herrn Regierungsrath Weber die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung seiner vielen und ausgezeichneten Dienste auf Ende Februar dieses Jahres ertheilen.

Was dagegen die Stellung des Herrn Weber als Mitglied des Ständerathes betrifft, so hat nach unserer Ansicht weder der Uebertritt in die Gottharddirektion, noch die Uebersiedlung nach Luzern dessen Austritt aus dem Ständerath zur nothwendigen Folge.

Auf der andern Seite aber ist es, im Hinblick auf die im Werke stehende Bundesrevision, im höchsten Grade wünschbar, daß unsere bernischen Repräsentanten in diesem Augenblicke nicht wechseln; wir beantragen daher, es sei in dieser Beziehung die Entlassung nicht auszusprechen.

Mit Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Kummer.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Kummer, Regierungspräsident, empfiehlt, unter Hinweisung auf die im Vortrage des Regierungsrathes angeführten Gründe, die Anträge dieser Behörde zur Annahme.

Der Große Rath genehmigt einstimmig die Anträge des Regierungsrathes und spricht durch Aufstehen seine Anerkennung für die von Herrn Regierungsrath Weber geleisteten ausgezeichneten Dienste aus.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1870.

Schmid, Rudolf, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Der Staatsverwaltungsbericht pro 1870 ist zwar bereits vor einiger Zeit ausgetheilt worden, allein verschiedene Umstände haben die Behörde verhindert, ihn früher in Berathung zu ziehen. Nun ist wieder ein neues Verwaltungsjahr verflossen, und der Staatsverwaltungsbericht von 1870 hat daher einen großen Theil seines Interesses verloren. Ich muß gestehen, daß auch die Staatswirthschaftskommission den Bericht wahrscheinlich etwas einläßlicher berathen hätte, wenn nicht diese Verspätung stattgefunden hätte. Beispielsweise führe ich an, daß das große Werk der Seelandsentsumpfung sich nun in einem ganz andern Stadium befindet, als es im Bericht von 1870 dargestellt ist. Nichtsdestoweniger hat die Staatswirthschaftskommission den vorliegenden Bericht in

gleicher Weise vorberathen, wie die vorhergehenden Berichte. Sie hat sich nämlich zur Prüfung der einzelnen Direktionen in verschiedene Sektionen aufgelöst, und es werden dann die betreffenden Mitglieder über die von ihnen untersuchten Verwaltungen Bericht erstatten. Hinsichtlich der Form des Staatsverwaltungsberichtes wird man allseitig einverstanden sein, daß derselbe nun den Mitgliedern des Großen Rathes viel zugänglicher ist als früher. Auch in Bezug auf den Inhalt ist ein erheblicher Fortschritt nicht zu verkennen, indem man immer mehr bestrebt ist, unerhebliche Sachen aus dem Verwaltungsbericht wegzulassen und dagegen Gegenstände in erhöhtem Maße zu berücksichtigen, welche einen bleibenden Werth haben und geeignet sind, ein klares Bild der Staatsverwaltung zu gewähren. Wird dieses Bestreben auch in Zukunft verfolgt, so wird man dahin gelangen, den Staatsverwaltungsbericht dem Großen Rathe in noch zugänglicherer und kleinerer Form zu bieten; denn der vorliegende Bericht enthält immer noch Dinge, die füglich weggelassen werden könnten.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschließt der Große Rath, den Verwaltungsbericht abschnittsweise zu behandeln.

Regierungspräsidium.

Hierüber spricht sich in ihrem Berichte über den Staatsverwaltungsbericht pro 1870 die Staatswirthschaftskommission folgendermaßen aus:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, bei Abfassung des „Staatsverwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, „daß im Bericht des Regierungspräsidenten jeweilen Auskunft „darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen „Rath genehmigten vorjährigen Postulate der Staatswirth„schaftskommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder wa„rum dieß allfällig nicht geschehen ist."

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat bereits früher den Wunsch ausgesprochen, es möchte über die vom Großen Rathe erheblich erklärten Postulate im Staatsverwaltungsbericht Auskunft ertheilt werden. Einzelne Direktionen sind diesem Wunsche nachgekommen, andere dagegen nicht. Die Staatswirthschaftskommission hat einen doppelten Grund, warum sie nun den Wunsch ausspricht, es möchten in Zukunft die durch den Großen Rath genehmigten Postulate im Berichte des Regierungspräsidenten reproduzirt und darüber Rechenschaft gegeben werden. Darin läge einerseits eine bessere Kontrole. Die Staatswirthschaftskommisſion ist die einzige Kommission, welche die Staatsverwaltung prüft. Es wäre der Kommission sehr erwünscht, ohne große Mühe sofort sehen zu können, welche Stellung sie früher gegenüber der Verwaltung eingenommen hat. Auch im Geschäftsbericht des Bundesrathes sind alle Postulate zusammengestellt und wird angegeben, ob sie ihre Vollziehung erhalten haben oder warum dieß nicht habe geschehen können. Der erste Grund ist also der der bessern Uebersichtlichkeit. Der zweite Grund, welcher die Staatswirthschaftskommission zu diesem Wunsche veranlaßt, liegt darin, daß dadurch dem Regierungspräsidenten die ihm gebührende Stellung eingeräumt wird. Er sollte nicht bloß der Vorsteher einer Direktion, sondern der Präsident des Regierungsrathes sein und darüber wachen, daß die Direktionen die vom Großen Rathe beschlossenen Postulate vollziehen. Beschränkt sich der Regierungspräsident darauf, Vorsteher seiner Direktion zu sein, so spaltet sich unsere Regierung in neun Direktionen. Dann aber ist es nicht mehr eine Regierung, sondern eine Verwaltung verschiedener Administrationszweige. Bei der Gestaltung unseres Kantons ist es aber nothwendig, daß wenigstens Ein Organ da sei, welches die ganze Verwaltung überblickt, und dieses Organ sollte der Regierungspräsident sein. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist also nicht nur formell, sondern auch materiell von einiger Bedeutung.

Kummer, Regierungspräsident. Ich glaube allerdings auch, der Regierungspräsident sollte nicht bloß der Vorsteher seiner Direktion sein. Indessen bin ich gleichwohl mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht ganz einverstanden, und zwar aus rein praktischen Gründen. Bereits das Großrathsreglement bestimmt im § 44 Folgendes: „Wenn im Großen Rathe bei der Berathung über den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht Wünsche und Bemerkungen über einzelne Verwaltungszweige geäußert und dießfalls bestimmte Anträge gestellt werden, so soll darüber abgestimmt werden; diejenigen, welche die Zustimmung des Großen Rathes erhalten, sind dem Regierungsrathe zur Würdigung oder Nachachtung mitzutheilen. Bei der folgenden Entwerfung des Voranschlags oder bei der folgenden Rechnungsablage und Erstattung des Verwaltungsberichtes hat der Regierungsrath nachzuweisen, inwiefern er denselben entsprochen habe, oder die Gründe anzugeben, warum dieß nicht geschehen sei, worauf der Große Rath das Weitere verfügen wird." Sollte also ein Direktor es übersehen, über ein Postulat Bericht zu erstatten, so genügt diese Bestimmung des Reglements bereits, um ihn zu Rede zu stellen. Vor zwei Jahren habe ich darauf gedrungen, daß der Staatsverwaltungsbericht kürzer gefaßt werde, und ich habe die Direktoren auf diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche weggelassen werden können. Jetzt würde der Bericht wieder länger ausfallen, wenn die Postulate nicht nur in den Berichten der einzelnen Direktionen, sondern auch im Bericht des Regierungspräsidenten besprochen würden. Dazu kommt noch ein weiterer Grund. Der Bericht des Regierungspräsidenten pro 1871 z. B. ist bereits abgefaßt, während dieß mit den Berichten der Direktionen nicht der Fall ist. Es könnte nun das Präsidium ein Geschäft als unerledigt bezeichnen, das bis zur Abfassung des Verwaltungsberichtes der betreffenden Direktion seine Erledigung finden würde, so daß der Staatsverwaltungsbericht darüber widersprechende Angaben enthielte. Aus diesen Gründen halte ich dafür, es sei zweckmäßiger, von dem Antrage der Staatswirthschaftskommission zu abstrahiren.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Berücksichtigung des vom Herrn Vorredner Angebrachten glaube ich, die Staatswirthschaftskommission könne sich damit begnügen, ihren Antrag also zu fassen:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, durch seinen „Präsidenten darüber wachen zu lassen, daß im Staats„verwaltungsbericht jeweilen Auskunft darüber ertheilt „werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmig„ten vorjährigen Postulate der Staatswirthschaftskommis„sion ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dieß „allfällig nicht geschehen ist."

Sollte ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission mit dieser Fassung des Antrages nicht einverstanden sein, so ersuche ich dasselbe, es hier auszusprechen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird in der von ihrem Berichterstatter modifizirten Fassung genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt hier 5 Anträge. Der erste geht dahin:

„Die Staatswirthschaftskommission hat mit Vergnügen „wahrgenommen, daß das Rechnungswesen in den Gemeinden „im Vergleich zu frühern Jahren insofern befriedigender er„scheint, als nicht mehr so viele Gemeinderechnungen aller Art „rückständig sind. Da indessen in den Amtsbezirken Büren, „Frutigen, Nidau, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Seftigen „und Thun verschiedene Rechnungen vom Jahr 1867 noch nicht „die Passation erhalten haben, im Amtsbezirk Seftigen sogar „eine Rechnung von 1866 und im Amt Thun eine solche von „1862 aussteht, so wünscht die Staatswirthschaftskommission, „daß der Regierungsrath streng über die Vollziehung der von „ihm (gemäß Seite 12 des St.-V.-B.) ertheilten Weisungen „wache. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nämlich, der „Regierungsrath sollte daran festhalten, daß alle Gemeinde„rechnungen spätestens im 2. Jahre nach Ablauf des betreffen„den Rechnungsjahres zur Passation vorgelegt werden."

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus dem Staatsverwaltungsberichte ergibt sich, daß verschiedene Gemeinden mit der Rechnungslegung im Rückstande sind, obschon in dieser Hinsicht im Allgemeinen eine Besserung eingetreten ist. Bereits 1869 hat die Staatswirthschaftskommission den Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinderechnungen spätestens nach 2 Jahren zur Passation vorgelegt werden sollen. Eine längere Verschiebung hat eine Menge Nachtheile zur Folge. Manchmal ist dann der Rechnungssteller nicht mehr am Leben. Die Passation einer Rechnung, die bereits vor 10—15 Jahren hätte abgelegt werden sollen, hat keinen Werth mehr und ist geradezu ein Vertrauensvotum. In den meisten Fällen werden auch die Behörden in der Zwischenzeit ganz anders besetzt. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher folgenden Antrag: (der Redner verliest denselben).

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Der Regierungsrath kann dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission vollständig beipflichten, ja es ist demselben auch bereits Rechnung getragen worden, indem von den im Staatsverwaltungsbericht pro 1870 verzeigten rückständigen Rechnungen seither mehrere zur Passation den Regierungsstatthaltern eingereicht und von diesen passirt worden sind. Hätte ich die Anträge der Staatswirthschaftskommission nicht erst diesen Morgen erhalten, so hätte ich in meinem Büreau Nachforschung gehalten, um genaue Auskunft darüber geben zu können, wie weit sich noch Rückstände vorfinden. Soviel kann ich mittheilen, daß die meisten der im Verwaltungsbericht pro 1870, der vor bald einem Jahre abgefaßt wurde, angeführten rückständigen Rechnungen nun abgelegt sind. Ich füge bei, daß manche Rückstände davon herrühren, daß es an vielen Orten noch Uebung ist, die Rechnungen für mehrere Jahre zusammenzufassen. In seiner Verordnung über die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten von 1869 hat der Regierungsrath verfügt, es sollen in Zukunft alle Rechnungen jährlich abgelegt werden. Bis dahin befanden wir uns aber noch in einem Uebergangszustande, so daß die Verordnung des Regierungsrathes noch nicht in ihrem vollen Umfange vollzogen werden konnte.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens lautet:

„Da im Amtsbezirk Pruntrut mit Ausnahme der Stadt „Pruntrut in keiner einzigen Gemeinde die Ausscheidung der „Gemeindegüter stattgefunden hat, und da auch im Amtsbezirk „Freibergen in fünf Gemeinden diese Ausscheidung noch nicht „durchgeführt worden ist, beantragt die Staatswirthschaftskom„mission, den Regierungsrath einzuladen, dafür besorgt zu sein, „daß diese Ausscheidung der Gemeindegüter mit Beförderung „in allen Amtsbezirken stattfindet."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir entnehmen dem Staatsverwaltungsberichte, daß am Schlusse des Jahres 1870 sich noch folgende Gemeinden mit der Ausscheidung der Gemeindegüter im Rückstande befanden:

Amtsbezirk	Courtelary: Corgemont .	1	Gemeinde
„	Freibergen: Kirchgemeinde Noirmont; Gemeinden les Bois, Goumois, Noirmont und Soubey	5	„
„	Frutigen: Bäuert Frutigen	1	„
„	Oberhasle: Bäuert Bottigen	1	„
„	Pruntrut: Alle Gemeinden mit Ausnahme von Pruntrut	39	„
	Zusammen	47	Gemeinden

Wenn der Große Rath in einem Gesetz die Ausscheidung der Güter der Einwohner- und Burgergemeinden vorschreibt, so soll dieses Gesetz im ganzen Lande gleichmäßig ausgeführt werden. Wenn man bedenkt, daß dieses Gesetz vor bald 20 Jahren erlassen worden ist, so muß es im höchsten Grade auffallen, daß wir noch einen Amtsbezirk haben, in dem nur eine einzige Gemeinde die Ausscheidung vollzogen hat. Um nun der Regierung und namentlich der Direktion des Gemeindewesens einen gewissen Rückhalt zu geben, hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, diese Frage im Großen Rathe zur Sprache zu bringen und darauf zu dringen, daß die rückständigen Ausscheidungen mit möglichster Beförderung durchgeführt werden.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens. Ich will dem Antrage der Staatswirthschaftskommission natürlich nicht entgegentreten und mich darauf beschränken, anzuführen, was seit der Abfassung des Verwaltungsberichtes in dieser Angelegenheit geschehen ist. Die Ausscheidungen in den Amtsbezirken Courtelary, Frutigen und Oberhasle sind nun erledigt, diejenige von Oberhasle zwar erst im Laufe des gegenwärtigen Monats, und es stehen bloß noch in den Amtsbezirken Freibergen und Pruntrut Ausscheidungen aus. Wie Ihnen bekannt, wurde s. Z. für den Amtsbezirk Freibergen ein Ausscheidungskommissär ernannt, der alle Ausscheidungen in diesem Amtsbezirke besorgte. Es war dieß eine sehr zweckmäßige Maßregel, welche man sofort nach Erlaß des Gesetzes hätte anwenden sollen. Hätte man für jeden Amtsbezirk einen Ausscheidungskommissär ernannt, so wären die Ausscheidungen in gleichmäßiger Weise vollzogen worden. Da sie in einem Zeitraume von bald 20 Jahren zur Ausführung gekommen sind und während dieser Zeit die Beamtungen vielfachem Wechsel unterworfen waren, so fanden nicht stets die gleichen Grundsätze Anwendung. Im Amtsbezirk Freibergen sind nun noch die fünf im Staatsverwaltungsbericht genannten Gemeinden im Rückstande. Der Grund, warum die Ausscheidungsakte noch nicht zur Sanktion vorgelegt werden konnten, liegt darin, daß bei einer Gemeinde noch die vorherige Theilung des Gemeindegutes vollzogen werden muß, und bei den andern Einsprachen eingelangt sind, welche nicht durch den Ausscheidungskommissär, sondern durch den Regierungsstatthalter er-

ledigt werden müssen. Leider sind trotz ergangener Reklamation diese Oppositionen bis jetzt beim Regierungsstatthalteramte Freibergen liegen geblieben. Im Amtsbezirk Pruntrut hat die Ausscheidungsangelegenheit im vergangenen Jahre einen Schritt vorwärts gethan, indem nun von den meisten Gemeinden Ausscheidungsakte eingelangt sind. Es hat sich aber gezeigt, daß die Gemeinden die Ausscheidung ganz falsch aufgefaßt haben. Sie begriffen nicht, daß die Ausscheidung bloß den Zweck habe, die Bestimmung des Vermögens anzugeben. Viele Gemeinden haben beschlossen, gar nicht darauf einzutreten, und andere faßten den Beschluß, es sei sämmtliches Vermögen, sogar das Kirchen- und Schulgut und die öffentlichen Gebäude der Burgergemeinde zuzutheilen. Der Regierungsrath sah sich daher genöthigt, in diesen Fällen vorläufige Entscheide zu fassen. Diese Entscheide sind dem Regierungsstatthalter von Pruntrut zurückgesandt worden, und seither sind die Akten nicht wieder eingelangt. Auf daherige Reklamationen entschuldigte sich der Regierungsstatthalter damit, daß er mit Geschäften überladen sei und daß er vor Allem aus eine Versammlung von Ausgeschossenen der Gemeinden anordnen müsse, um ihnen die Ausscheidungsangelegenheit zu erläutern. Ich kann dem Großen Rathe die Zusicherung geben, daß ich die Sache nicht aus den Augen verlieren werde, und wenn der Regierungsstatthalter von Pruntrut nicht vorgeht, so werde ich beim Regierungsrathe den Antrag stellen, es sei auch für den Amtsbezirk Pruntrut ein Ausscheidungskommissär zu ernennen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Der dritte Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens geht dahin:

„Der immer noch starke auswärtige Notharmenstand „veranlaßt die Staatswirthschaftskommission, den Wunsch aus„zusprechen, durch das statistische Büreau ermitteln zu lassen, „wie viele Bürger des Kantons Bern außerhalb ihrer Burger„gemeinden und wo dieselben, sei es als Aufenthalter oder „Niedergelassene, wohnen."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, daß nach Erlaß des neuen Armengesetzes eine Summe von Fr. 30,000 auf das Budget aufgenommen wurde für die Unterstützung der auswärtigen Notharmen, d. h. derjenigen notharmen Bürger des alten Kantonstheils, die im Jura oder außerhalb des Kantons wohnen. Wie vorauszusehen war, genügte dieser Kredit nicht und mußte bis auf Fr. 50,000 erhöht werden. Im Jahre 1870 wurde für die Unterstützung von 1109 auswärtigen Armen eine Summe von Fr. 51,302. 85 ausgegeben. Auf Seite 28 und 29 des Staatsverwaltungsberichtes finden wir, welchen Amtsbezirken die Unterstützten angehören und in welchen Kantonen sie sich aufhalten. Es wäre nun von großem Werthe, wenn man, gestützt auf die bei der letzten Volkszählung gemachten Angaben, feststellen würde, wie viele Bürger des Kantons außerhalb ihrer Burgergemeinden wohnen. In manchen Gemeinden herrschen Befürchtungen wegen der außerordentlich großen Zahl ihrer auswärtigen Bürger. Die Staatswirthschaftskommission spricht daher den Wunsch aus, es möchte die Direktion des Innern eine solche Zusammenstellung durch das statistische Büreau anfertigen lassen, sobald dasselbe nicht durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen ist. Es wurde sogar bemerkt, vielleicht könnte die Direktion des Innern bereits jetzt über dieses Verhältniß Aufschluß geben. Vermittelst dieser Angaben wäre man im Stande, genau zu sagen, ob gegenüber der Bevölkerungszahl der auswärtige Notharmenstand stärker ist, als der inwärtige, und man hätte dann zur Beurtheilung dieser Frage eine sichere Basis.

Hartmann, Direktor des Armenwesens. Bereits zur Zeit, da es sich um die Erlassung des neuen Niederlassungsgesetzes handelte, hat die Direktion des Armenwesens eine Statistik der auswärts wohnenden Burger der Gemeinden des alten Kantons aufnehmen lassen, und die daherigen Angaben werden sich noch im Archiv der Direktion vorfinden. Diese Statistik ist aber eine sehr unvollständige, da sie sich auf die Burgerrödel stützt und man in vielen Gemeinden nicht wußte, wo die betreffenden Burger wohnen, ob in- oder außerhalb des Kantons oder gar außerhalb der Schweiz; ebenso wußte man nicht, ob sie Aufenthalter oder Niedergelassene seien. Will man ein neues Verzeichniß aufnehmen, so sollte dieß mit Hülfe der letzten Volkszählungstabellen geschehen. Eine solche Arbeit sollte durch das statistische Büreau ausgeführt werden, welches aber nicht unter meiner Direktion, sondern unter derjenigen des Herrn Regierungsrath Bodenheimer steht.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich begrüße den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit Freuden; denn ich erblicke darin einen Beweis, daß man die Nützlichkeit des statistischen Büreau's einsieht, und ich hoffe, daß man dann auch beim Budget hierauf Rücksicht nehmen werde, indem man bekantlich keine Statistik treiben kann ohne entsprechende Kosten. Was den Gegenstand selbst betrifft, so glaube ich, eine statistische Ausmittlung, wie sie von der Staatswirthschaftskommission gewünscht wird, sei durchaus nicht so schwierig, namentlich wenn man die Tabellen der letzten Volkszählung dabei benützt. Was zur Zeit der Volkszählung Geltung hatte, wird auch jetzt noch Geltung haben. Das statistische Büreau wird sich gerne dieser Aufgabe unterziehen, vorausgesetzt, daß man ihm die materiellen Mittel dazu gewährt.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe angenommen.

Der vierte Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens lautet:

„In künftigen Amtsberichten soll das Durchschnittskost„geld für die Notharmen im alten Kantonstheil sowohl für die „burgerliche als auch für die örtliche Armenpflege angegeben „werden, wie dieß in Bezug auf den neuen Kantonstheil bereits „geschehen ist."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach unserm Armengesetze bildet die örtliche Armenpflege die Regel und die burgerliche die Ausnahme. Anfänglich hatten wir nur 36 Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege. Auf Seite 50 des Staatsverwaltungsberichtes sehen wir nun, daß im Jura die durchschnittliche Unterstützung Fr. 51. 18 beträgt. Bei der burgerlichen Armenpflege im alten Kanton finden wir als Durchschnittskostgeld weit größere Summen; es beläuft sich z. B. in Bern auf Fr. 242. 63, in Burgdorf auf Fr. 253. 98, in Thun auf Fr. 236. 65 u. s w. Dieß ist ein auffallender Unterschied gegenüber dem Jura. Wünscht man nun aber das Durchschnittskostgeld der örtlichen Armenpflege im Kanton zu erfahren, so findet man dasselbe im Staatsverwaltungsbericht nicht angegeben. Man könnte es zwar berechnen, allein es wäre dieß eine ziemliche mühsame Arbeit. Da nun die örtliche Armenpflege in unserm Kanton,

wie gesagt, die Regel bildet, so sollte das daherige Durchschnittskostgeld im Verwaltungsbericht angegeben sein. Dieß der Grund des Antrages der Staatswirthschaftskommission.

Hartmann, Direktor des Armenwesens. Die Armendirektion ist gerne bereit, das Durchschnittskostgeld für die Notharmen und auch für die Dürftigen im alten Kanton im Staatsverwaltungsberichte anzugeben. Es müßte zu diesem Zwecke eine eigene Tabelle aufgenommen werden. Wenn dieß nicht geschehen ist, so lag der Grund darin, daß mit Rücksicht auf ein Postulat der Staatswirthschaftskommission der Regierungsrath die sämmtlichen Direktionen angewiesen hat, möglichst wenige Tabellen in den Verwaltungsbericht aufzunehmen, sondern sie in das statistische Jahrbuch zu weisen. In diesem (IV. Jahrgang, Seite 197) finden sich die daherigen Angaben genau zusammengestellt. Wünscht man nun, daß in Zukunft eine solche Tabelle auch in den Verwaltungsbericht aufgenommen werde, so werde ich diesem Wunsche gerne entsprechen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn das statistische Jahrbuch über diesen Gegenstand die gewünschten Angaben enthält, so will ich, wenn die übrigen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission damit einverstanden sind, den Antrag derselben fallen lassen. Ich spreche nur den Wunsch aus, daß im Jahrbuch die Ergebnisse der drei Armenpflegen, der örtlichen und der burgerlichen im alten Kanton und derjenigen im Jura, neben einander gestellt werden.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Da von Statistik die Rede ist, so bemerke ich, daß nicht nur die Ergebnisse der Armenpflege unseres Kantons, sondern derjenigen der ganzen Schweiz werden zusammengestellt werden. Der Bundesrath hat ein bezügliches Ansuchen an die Kantone gerichtet, und zwar auf Veranlassung der englischen Regierung, welche, wie es bereits vor 10 Jahren der Fall war, eine enquête über das Armenwesen der europäischen Staaten angeordnet hat.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission fällt, weil vom Berichterstatter zurückgezogen, dahin.

Herr Vizepräsident Marti übernimmt den Vorsitz.

Fünfter Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, das Armen„polizeigesetz streng vollziehen zu lassen und dergestalt dem in „verschiedenen Amtsbezirken überhand nehmenden Bettel und „der Vagantität zu steuern. Diejenigen Richterämter, welche „die strenge Anwendung des Gesetzes verweigern, sollen im „künftigen Amtsbericht namentlich verzeigt werden."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wurde im Schooße der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß in mehreren Amtsbezirken der Bettel stark überhand nehme. Im Staatsverwaltungsbericht lesen wir, daß mehrere Richterämter in der Anwendung des Armenpolizeigesetzes sehr lax sind und Leute freisprechen, die ihnen wegen Vagantität zur Bestrafung überwiesen worden sind. Die Direktion des Armenwesens sagt daher, die Ueberhandnahme des Bettels und der Vagantität müsse nicht ihr zur Last gelegt werden, indem sie bei manchen Gerichten nicht die Unterstützung finde, die sie gesetzlich beanspruchen könne. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, man könne der Armendirektion nicht besser an die Hand gehen, als indem der Große Rath ausspreche, es solle das Armengesetz streng vollzogen und diejenigen Richterämter, welche die strenge Anwendung des Gesetzes verweigern, im Staatsverwaltungsbericht namentlich angeführt werden. Man hätte auch sagen können, es sollen diese Richterämter dem Obergericht verzeigt werden, allein wir glauben, es sei am besten, da die öffentliche Meinung in Mitleidenschaft zu ziehen.

Hartmann, Direktor des Armenwesens. Es ist allerdings richtig, daß über die Vollziehung des Armenpolizeigesetzes sehr viel geklagt wird, und zwar auch seitdem der Verwaltungsbericht abgefaßt worden ist. Es ergibt sich aus den Verhandlungen der Amtsarmenversammlungen, aus den Berichten der Armeninspektoren und den Amtsberichten der Regierungsstatthalter, daß die Vollziehung des Armengesetzes sehr viel zu wünschen übrig läßt. Der Fehler liegt theils an den Gemeinderäthen der betreffenden Ortschaften, welche nicht die nöthige Zahl von Polizeidienern anstellen, um die Bettler und Vaganten aufzugreifen und den Gemeindspräsidenten zuzuführen. Theils liegt der Fehler aber auch an den Gemeindspräsidenten selbst, welche die ihnen zugeführten Bettler wieder freilassen, statt sie im Arrestlokal unterzubringen. Zudem sind in vielen Gemeinden noch gar keine Arrestlokale vorhanden. Der Regierungsrath und namentlich die Direktion der Justiz- und Polizei haben sich mit dieser Angelegenheit viel und oft beschäftigt, und vor noch nicht langer Zeit wurden durch ein Kreisschreiben alle Gemeinden zu strengerer Handhabung des Armenpolizeigesetzes aufgefordert. Ich bin ganz damit einverstanden, daß der Große Rath der Regierung den Auftrag ertheile, auf eine strengere Vollziehung des Armenpolizeigesetzes zu dringen. Der Regierungsrath wird dann bei den Gemeinden strenger darauf dringen, daß sie die nöthigen Polizeidiener anstellen und da, wo keine Arrestlokale sind, solche einrichten. Was die Klagen gegen die Richterämter betrifft, so sind in den Armenberichten solche Klagen nicht nur gegen die erstinstanzlichen Richter, sondern in fast noch höhern Maße gegen die Polizeikammer eingelangt. Es wird namentlich darüber geklagt, daß Leute, die wegen Uebertretung des Armenpolizeigesetzes vom erstinstanzlichen Richter verurtheilt worden sind, von der Polizeikammer, wenn sie rekurriren, freigesprochen werden. Da diese Klagen aus verschiedenen Amtsbezirken herrühren, so mag etwas Wahres daran sein. Unter den Richterämtern, die nicht gehörig gegen die Vagantität einschreiten, werden namentlich diejenigen von Interlaken und Schwarzenburg genannt. Wenn nun noch weitere solche Klagen einlangen, so können die betreffenden Richterämter im Staatsverwaltungsbericht namentlich angeführt werden, wie es die Staatswirthschaftskommission wünscht.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Da die Armenpolizei speziell unter der Direktion der Justiz und Polizei steht, so erlaube ich mir auch einige Bemerkungen über das vorliegende Postulat. Der Regierungsrath und speziell die Justiz- und Polizeidirektion können der Staatswirthschaftskommission nur dankbar dafür sein, daß sie diese Wahrnehmung in Bezug auf die mangelhafte Handhabung der Armenpolizei machten. Insofern muß man das Postulat begrüßen. Auf der andern Seite aber wäre es ein Irrthum, aus dem Postulate zu schließen, die Aufsichtsbehörden, der Regierungsrath und die betreffende Direktion, haben diesem Gegenstande nicht die

nöthige Aufmerksamkeit geschenkt. Um Ihnen zu zeigen, daß der Regierungsrath diese Sache nicht aus dem Auge verloren hat, erlaube ich mir, Ihnen das Kreisschreiben mitzutheilen, welches er bereits am 5. April 1871 erlassen hat. Dasselbe lautet:

„Wiederholte Klagen der Centralpolizei, sowie eine Reihe von Bemerkungen in den letztjährigen Amtsberichten der Regierungsstatthalter, haben uns neuerdings davon überzeugt, daß die armenpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Bettel und Vagantität noch mancherorts von den mit Ausübung der Armenpolizei betrauten Organen nicht mit derjenigen Thätigkeit, Wachsamkeit und Energie gehandhabt werden, welche unbedingt nöthig sind, um das Unwesen des Bettels und Vagantenthums wirksam zu bekämpfen.

„Jene Klagen und Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf das Verfahren, wie es in vielen Gemeinden gegenüber rückfälligen Bettlern und Landstreichern geübt wird, und auf die in einzelnen Gemeinden immer noch nicht vorhandenen, oder aber mangelhaften Polizeieinrichtungen.

„So kommt es z. B. sehr häufig vor, daß Bettler und Vaganten, die in Folge polizeilicher Heimschaffung von den Regierungsstatthalterämtern den Gemeinden zugewiesen, oder von Landjägern oder Polizeidienern aufgegriffen und den Gemeinden zugeführt werden, — selbst wenn diese Individuen im Rückfalle sich befinden, — von der Ortspolizeibehörde entweder einfach mit einem Verweise wieder laufen gelassen oder höchstens disziplinarisch mit einigen Tagen Arrest bestraft werden, anstatt dieselben dem Richter zur Bestrafung zuzuweisen. Fände eine solche Zuweisung statt, so müßte der Richter gegen gewerbsmäßige Bettler und rückfällige Landstreicher die in Art. 17 und 18 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 bestimmten Strafen erkennen.

„Was die Mangelhaftigkeit der armenpolizeilichen Einrichtungen betrifft, so besteht diese darin, daß in vielen Gemeinden noch keine Arrestlokale eingerichtet sind, und andere Gemeinden keine, oder zum Dienst untaugliche Polizeidiener angestellt haben. Es ist klar, daß ein solcher Zustand der Dinge wesentlich zu einer laxen Handhabung der Armenpolizei beizutragen geeignet ist. Da, wo keine Arrestlokale sind, können keine Arrestanten untergebracht werden und da, wo keine Polizeidiener angestellt sind, gehören Arrestationen der Bettler und Vaganten durch Bürger zu den seltenen Fällen.

„Im Interesse der Handhabung der Armenpolizei sehen wir uns nun veranlaßt, Sie Herr Regierungsstatthalter, einzuladen:

„1) Die Präsidenten der Gemeinderäthe Ihres Amtsbezirks anzuweisen, in jedem Falle, wo sie rückfällige Bettler oder Landstreicher zugeführt erhalten, Ihnen eine Anzeige einzureichen, sowie Ihrerseits darüber zu wachen, daß diese Weisung gehörig befolgt werde;

„2) Diejenigen Gemeinden Ihres Amtsbezirks, welche bis dahin in der Errichtung angemessener Arrestlokale und der Anstellung diensttauglicher Polizeidiener säumig geblieben, nachdrücklich zur Erfüllung dieser ihnen durch Art. 8 des Armenpolizeigesetzes auferlegten Pflichten anzuhalten."

Was den zweiten im Postulat berührten Punkt, die laxe Handhabung der Rechtsprechung, betrifft, so spreche ich hier offen aus, daß hierin vielleicht ein größerer Uebelstand liegt, als in der mangelhaften Handhabung der Polizei. Außerdem daß einzelne Richterämter schwach sind und nicht einschreiten dürfen, liegt ein Hauptübelstand, der sich durch alle Richterämter hindurchzieht, darin, daß das Armenpolizeigesetz in Fällen von Bettel und namentlich von Vagantität nicht mehr in dem Sinn und Geist angewendet wird, wie es geschehen sollte. Das Armenpolizeigesetz bestimmt im § 18, daß gegen rückfällige Landstreicher immer auf Arbeitshaus zu erkennen ist. Dieß geschieht im Allgemeinen nicht mehr, sondern es hat sich umgekehrt die Praxis eingeschlichen, daß ein Landstreicher, der bei seiner letzten Bestrafung nach Thorberg verurtheilt worden, das nächste Mal bloß mit Gefangenschaft bestraft wird. Darin liegt eine fehlerhafte Praxis der Gerichte, auf die einzuwirken der Administrativbehörde kein Mittel zusteht. In erster Linie sollten die Bezirksprokuratoren und sodann auch das Obergericht darauf hinarbeiten, daß gegen rückfällige Landstreicher immer auf Thorberg und nicht bloß auf 8—14 Tage Gefangenschaft erkennt wird. Es hätte dieß die weitere gute Folge, daß der großen Domäne Thorberg etwas mehr Arbeitskräfte zugeführt würden, über deren Mangel man sich in letzter Zeit beklagte.

Hofer, Fürsprecher. Ich muß dem letzten Theile des Postulats entgegen treten, der sagt: „Diejenigen Richterämter, welche die strenge Anwendung des Gesetzes verweigern, sollen im künftigen Amtsbericht namentlich verzeigt werden." Ich mache auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche für den betreffenden Direktor entstehen, wenn er die Richterämter herausfinden soll, welche das Gesetz nicht strenge anwenden. Dazu wäre eine genaue Kenntniß der Akten und der Einzelheiten jedes Falles unerläßlich, und man kann daher dem Direktor nicht zumuthen, da eine richtige Zusammenstellung zu machen. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand: Wie bereits angedeutet worden ist, liegt die Schuld nicht bloß an den Richterämtern, sondern auch an der Praxis der Polizeikammer. Soll nun ein Richter, der die Praxis der Polizeikammer zu der seinigen machen will, deßwegen an den Pranger gestellt werden? Dieß wäre im höchsten Grade unbillig, und ich stelle deßhalb den Antrag, das Postulat der Staatswirthschaftskommission in folgender Weise zu modifiziren: „Der „Regierungsrath wird eingeladen, auf eine strenge und gleichmäßige Vollziehung des Gesetzes über die Armenpolizei bei „den Polizeibeamten sowohl als bei den Gerichtsbehörden „hinzuwirken." Falls sich herausgestellt hat, daß die Praxis der Polizeikammer eine unrichtige ist, so kann dieß bei Anlaß des Verwaltungsberichtes der Gerichtsbehörden erörtert werden. Daß aber eine Tabelle aufgestellt werde, wie es die Staatswirthschaftskommission wünscht, dazu kann ich nicht stimmen. Unter Umständen müßte auch die Polizeikammer auf dieser Tabelle figuriren.

Möschinger weist darauf hin, daß bloße Verordnungen nicht genügen, um den geschilderten Uebelständen abzuhelfen. Wenn dem Armen Monate lang jeder Verdienst fehle, so bleibe ihm bei den im Verhältniß zu den Bedürfnissen oft beschränkten Mitteln der Notharmen- und Spendkassen häufig kein anderer Ausweg übrig, als sich an das Mitleid seiner Mitbürger zu wenden.

Friedli. So viel ich gehört habe, klagt man nicht so sehr über den Bettel, als über die Vagantität, und es wird wahrscheinlich in dieser Beziehung keine Besserung eintreten trotz der Verordnung, welche der Regierungsrath im letzten Jahre über das Hausiren erlassen hat. Ein großer Uebelstand liegt darin, daß die Vaganten immer mit Etwas hausiren, mit Zündhölzchen u. dgl., und erst, wenn man ihnen Nichts abkauft, betteln sie. Sie besitzen einen Heimatschein, und man kann ihnen daher nichts anhaben. Ein Uebelstand besteht auch darin, daß man die Vaganten über Nacht behält, sei es im Stalle oder in der Stube. Dieß ist namentlich auch deßhalb ein Uebel, weil durch solche Uebernächtler häufig die Maul- und Klauenseuche verschleppt wird. Es gibt eben auf den Bauernhöfen oft weichherzige Hausmütter, die, wenn am Abend spät Jemand um Nachtlager bittet und jammert, wenn es ihm nicht gewährt werde, so müsse er erfrieren, die Bitte nicht abschlagen können. Ich glaube nun, die Landjäger sollten gegenüber den Vaganten energischer auftreten. Ich kann auch nicht dazu stimmen, die Richterämter an den Pranger zu stellen. Auch halte ich dafür, man solle nicht bloß die Gemeinden anhalten, Polizeidiener anzustellen, sondern nament-

lich die Landjäger auffordern, auf die Vaganten zu fahnden. Würden die Vaganten aufgegriffen und nach Thorberg gebracht, so würden die Klagen über zunehmende Vagantität sicher bald verschwinden.

Hauert. Ich muß das von Herrn Friedli Angebrachte unterstützen. Herr Regierungsrath Hartmann hat bemerkt, der Grund der mangelhaften Vollziehung des Armenpolizeigesetzes liege theilweise darin, daß die Gemeinden nicht die nöthigen Polizeidiener anstellen, um sich die Vaganten vom Halse zu schaffen. Die Gemeinden haben schon Auslagen genug für die Notharmen- und die Spendkasse, und man soll ihnen nicht zumuthen, eine ganze Masse Polizeidiener anzustellen, so lange die vom Staate besoldeten Landjäger ihre Obliegenheiten nicht eifriger erfüllen. Die Vaganten können vor der Wohnung des Landjägers ruhig vorbeigehen, ohne von ihm angehalten zu werden. Sucht man einen Landjäger auf, so findet man ihn meist zu Hause in einem Buche lesend. Ich weiß nicht, ob die Landjäger etwa so viele Reglemente zu studiren haben. Ich will den Landjägern durchaus nicht zu nahe treten; denn es gibt allerdings auch solche unter ihnen, welche ihre Pflichten gehörig erfüllen. Wenn nun der Große Rath den Beschluß faßt, es solle die Armenpolizei strenger gehandhabt werden, so wird ein solcher Beschluß mit Freuden begrüßt werden. Wenn es sich dann erzeigt, daß die Landjäger, trotzdem sie ihre Pflicht erfüllen, nicht genügen, dann kann man allerdings die Gemeinden anhalten, durch Anstellung von Polizeidienern nachzuhelfen.

Hrrr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission sind zwei Einwendungen erhoben worden; die eine, vom Standpunkt der Humanität, von Herrn Mösching, der sagt, es wäre hart, wenn man in einer verdienstlosen Zeit keine Almosen geben dürfte. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat durchaus nicht diesen Sinn, sondern ist gegen den gewerbsmäßigen Bettel gerichtet. Diesem soll man steuern, und wenn die Gemeindsbehörden die Vaganten den Richterämtern überweisen, bei diesen aber nicht die nöthige Unterstützung finden, dann sollen die betreffenden Richterämter im Staatsverwaltungsberichte namentlich angeführt werden. Die Fälle, welche Herr Mösching im Auge hat, betreffen eben nicht die eigentlichen Vaganten. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist also ganz gut vereinbar mit der Auffassung des Herrn Mösching. Die zweite Einwendung gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde von Herrn Hofer erhoben, welcher glaubt, die Durchführung desselben wäre sehr schwierig. Ich theile diese Ansicht nicht; denn man kann sich dabei auf die Berichte der Amtsarmenversammlungen stützen. Wir finden in dem Staatsverwaltungsberichte bereits einen derartigen Passus, mit Rücksicht auf welchen die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage gekommen ist. Es heißt nämlich auf Seite 42 des Staatsverwaltungsberichtes: „In Betreff Handhabung der Armenpolizei erlassen Burgdorf und Nidau bezügliche Kreisschreiben und die Mitglieder von Seftigen versprechen sich gegenseitiges ernstes Vorgehen. Trachselwald dann spricht dem Herrn Gerichtspräsidenten die gebührende Anerkennung für sein kräftiges Vorgehen in Armenpolizeisachen aus. Möchten alle Richterämter in solcher Weise das Ihrige dazu beitragen, der Arbeitsscheu, dem Leichtsinn und der Pflichtvergessenheit im Interesse einer gesunden Armenpflege entgegenzutreten. Laupen klagt über freisprechende Urtheile." Sie sehen, daß hier einem Richteramt Lob gespendet, ein anderes dagegen getadelt wird. Ich sehe nun nicht ein, warum man in Zukunft nicht in gleicher Weise Lob und Tadel aussprechen sollte. Ich halte den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufrecht, um so mehr, als weder der Herr Armendirektor, noch der Herr Justizdirektor sich dagegen ausgesprochen haben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission 98 Stimmen.
" " " des Herrn Hofer 18 "

Herr Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission:

„Der Regierungsrath, beziehungsweise die Baudirektion „wird eingeladen, bei Verwendung der zu Straßen-Neubauten „und Beiträgen an solche bestimmten Fr. 300,000 soviel als „möglich solche Gegenden und Gemeinden zu berücksichtigen, „welche wegen ihrer Entfernung von Eisenbahnen deren Vor„theile weniger genießen oder welche einer bessern Verbindung „mit selbigen bedürfen."

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der vorliegende Antrag ist mehr oder weniger unter dem Eindrucke der gegenwärtigen Eisenbahnbestrebungen entstanden. Bekanntlich herrscht gegenwärtig in der ganzen Schweiz ein ungemein reger Eifer und eine große Thätigkeit für die Erstellung neuer Eisenbahnen. Im Kanton Bern liegen ebenfalls mehrere Eisenbahnprojekte vor, die ich im Allgemeinen durchaus nicht als Schwindel ansehe; denn viele dieser Projekte gehen entschieden ihrer einstigen Realisirung entgegen. Aber gerade mit Rücksicht darauf hat die Staatswirthschaftskommission sich gesagt, man müsse bei der Verwendung der zu Straßen-Neubauten bestimmten 300,000 Franken und bei der Bestimmung der Reihenfolge und Dringlichkeit der verschiedenen Bauobjekte nicht nur die bei der Aufstellung des Straßennetzes festgesetzten, sondern noch weitere Faktoren in Berücksichtigung ziehen. Ich weiß gar wohl, daß die Begehrlichkeit für Straßenneubauten und Straßenkorrektionen außerordentlich groß ist und daß der Herr Baudirektor in die größte Verlegenheit gesetzt wird, jeweilen den sich geltend machenden Wünschen auch nur entfernt gerecht zu werden. Ich weiß gar wohl, daß der von uns angeregte, soeben erwähnte Faktor bei der Baudirektion schon seit längerer Zeit ebenfalls maßgebend ist, indem sie vor Allem aus diejenigen Gegenden des Kantons in erster Linie berücksichtigt, welche die mit den Eisenbahnen verknüpften Vortheile nur in geringem Maße oder gar nicht genießen. Ich weiß z. B., daß große Opfer für Straßenbauten im Jura und im Oberlande, namentlich im Simmenthale, gebracht worden sind. Die Staatswirthschaftskommission will denn auch mit ihrem Antrage durchaus nicht neue Begehrlichkeiten erwecken, sondern hält im Gegentheile dafür, daß, wenn derselbe angenommen wird, dadurch die Aufgabe der Baudirektion erleichtert wird. Das ganze Straßennetz wird nämlich in einen engern Rahmen zusammengedrängt, wenn man von vornherein festsetzt, es sollen in denjenigen Gegenden, welche bereits mit Eisenbahnen bedacht sind oder Aussicht haben, in nächster Zukunft solche zu erhalten, Straßenbauten nur vorsichtig an die Hand genommen, dagegen mehr die von Eisenbahnen entfernten Gegenden berücksichtigt werden.

Zur Erläuterung will ich einige Beispiele anführen, zwar nicht etwa in der Absicht, die Baudirektion zu bewegen, für bereits in Angriff genommene Straßen den Kredit zurückzu-

ziehen. Es wäre jedenfalls noch eine Menge ähnlicher Beispiele anzuführen, die mir aber weniger bekannt sind. Die Broyethalbahn, die wir mit einer Subvention bedacht haben, wird einen großen Theil der auf dem rechten Ufer des Bielersee's gelegenen Gemeinden in einer Weise befriedigen, welche das Bedürfniß nach Erstellung eines neuen Straßenzuges zur Verbindung der Dörfer auf dem rechten Seeufer weniger dringend hervortreten lassen wird. Diese Dörfer werden nach Erstellung der Bahn vor Allem aus das Bedürfniß fühlen, in direkteste Linie mit einer Eisenbahnstation verbunden zu werden. Ich führe ein weiteres Beispiel an: Bereits während einer Reihe von Jahren hat der Staat ziemlich erhebliche Summen für Korrektionen auf der Langenthal-Huttwylstraße ausgegeben. Die dringendsten Korrektionen auf dieser Straßenstrecke sind ausgeführt, allein es sind noch einige kleinere Korrektionen wünschenswerth, und ich glaube, die Baudirektion sei mehr oder weniger einverstanden, daß diese Korrektionen auch noch ausgeführt werden sollen. Die von dieser Straße durchzogene Gegend beschäftigt sich gegenwärtig eifrig mit Eisenbahnprojekten. Möglicherweise sind diese illusorisch, möglicherweise aber, ja sogar wahrscheinlicherweise führen sie zum Ziel, sei es daß dieses belebte und industrielle Thal eine Lokal-, oder eine Transitbahn erhalten wird. Ich glaube daher, es sei auch hier der Fall, vorläufig zuzuwarten und sich zu vergewissern, ob die Eisenbahnprojekte sich realisiren oder nicht, bevor man eine große Straße ausführt. Aehnliche Verhältnisse bestehen gewiß noch an manchen Orten. Ich wiederhole nochmals: die Staatswirthschaftskommission will mit ihrem Antrage nicht neue Begehrlichkeiten erwecken, sie glaubt aber, es müsse der Baudirektion erwünscht sein, wenn durch einen derartigen Beschluß des Großen Rathes ihre Aufgabe erleichtert und es ihr eher möglich gemacht wird, für die Fr. 300,000 eine passende Verwendung zu finden.

Kilian, Baudirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um das Postulat der Staatswirthschaftskommission zu bekämpfen; ich bin im Gegentheile mit dem in demselben niedergelegten Prinzip vollständig einverstanden und begrüße daher das Postulat als eine Handreichung der Staatswirthschaftskommission, indem das Bestreben der Baudirektion stets dahin gerichtet war, in der im Postulate gewünschten Weise zu verfahren. Die Baudirektion hat bis dahin darauf gesehen, daß bei Vertheilung der für Straßenbauten zu verwendenden Kreditsumme jeweilen die entfernter liegenden Gegenden berücksichtigt werden. Allein die Stellung sowohl der Bauverwaltung, als auch des Regierungsrathes ist in dieser Angelegenheit eine ungemein schwierige. Ich erinnere Sie daran, daß s. Z. die für die Begutachtung des Straßennetzes niedergesetzte Großrathskommision fand, es sei, um den dringsten Straßenbauten Rechnung zu tragen, noch eine Ausgabe von 10 Millionen von Seite des Staates nothwendig, wobei den Gemeinden überdieß noch eine Summe von 6 Millionen zugedacht war. 1868 hat nun der Große Rath nicht etwa diese 10 Millionen, sondern bloß 3 Millionen bewilligt, welche zudem noch auf 10 Jahre vertheilt werden sollen. Dieß hindert aber die betreffenden Gemeinden durchaus nicht, mit ihren Begehren hervorzutreten. Solche Begehren um Ausführung von Straßenbauten langen im Gegentheile massenweise ein, und zwar wird dabei verlangt, daß sie in den ersten Jahren berücksichtigt werden sollen. Die Bauverwaltung kann natürlich jeweilen nur diejenigen Begehren berücksichtigen, welche den Bedürfnissen und den gesetzlichen Bestimmungen am meisten entsprechen und bei denen eigentliche Verpflichtungen des Staates vorliegen. Was nun die vom Herrn Vorredner angeführten Beispiele betrifft, so stimmen sie gerade mit den Ansichten der Baudirektion überein. Das Begehren nach Erstellung einer Straße zwischen Nidau, Hagneck und Erlach steht allerdings seit Jahren auf der Tagesordnung, und man war geneigt, ihm zu entsprechen. Die betreffenden Gemeinden des Amtsbezirks Nidau waren bereit, den Bau auszuführen. Die Gemeinden des Amtsbezirks Erlach hatten zwar s. Z. auch petitionirt, allein wegen Anständen zwischen 2 Gemeinden konnte die ganze Angelegenheit noch nicht weiter gefördert werden. Es handelt sich nun darum, dem Begehren der Gemeinden des Amtsbezirks Nidau in einer reduzirten Weise Rechnung zu tragen, indem man sich einstweilen auf den Bau der Straße zwischen Hagneck und Nidau beschränkt. Diese Straße ist eine Straße III. Klasse, um Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden zu verbinden, welche noch gar keine Straße haben und daher nach dem Gesetze eine solche beanspruchen können. Die Straße soll bloß 16' breit erstellt werden und die Gemeinden Hagneck, Gerlafingen, Mörigen, Lattrigen, Sutz und Ipsach unter sich und mit der Station Biel verbinden. Der Bau hat noch nicht begonnen, und es liegt ganz in der Hand des Großen Rathes, die Angelegenheit, wenn ihm dann eine Spezialvorlage darüber gemacht wird, zurückzuweisen. Ueberhaupt werden alle diese Begehren nicht vom Regierungsrathe, sondern vom Großen Rathe endlich entschieden.

Was die Huttwyl-Langenthalstraße betrifft, so sind auf derselben nun allerdings die allerdringlichsten Korrektionen bei Rohrbach und Gutenburg vollendet, und die Baudirektion ist vollständig einverstanden, daß man auf dieser Straße einstweilen keine größere Korrektion vornehme, sondern den Erfolg der dortigen Eisenbahnbestrebungen abwarte. Einzelne Korrektionen wird man jedoch kaum vermeiden können, namentlich wird es nothwendig sein, eine baufällige Brücke wieder herzustellen, damit der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Baudirektion ist, wie gesagt, mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden, sie verdankt ihn sogar, indem er sie unterstützen wird gegenüber den enormen Begehrlichkeiten, die von allen Seiten auftauchen und von denen nicht dem zehnten Theil entsprochen werden kann. Wenn übrigens manche Gemeinden zur Geduld verwiesen werden müssen, so kommt ihnen später, wenn sie einmal an die Reihe kommen, das bisher befolgte System auch zu statten. Es ist nämlich die Tendenz der Baudirektion und des Regierungsrathes, nicht zu viele Bauten auf einmal in Angriff zu nehmen, um die Auszahlung des Staatsbeitrages nicht auf einen langen Zeitraum vertheilen zu müssen. Sie werden deßhalb auf dem Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme für Straßenbauten, welches Ihnen in dieser Session vorgelegt werden wird, sehr wenige neue Objekte finden, indem man zuerst die frühern zu erledigen wünscht. Würde man ein anderes System befolgen, so kämen wir in ein Fahrwasser, welches der Bauökonomie sehr schädlich wäre und Verschleppungen herbeiführen würde, mit denen weder der Staat noch die Gemeinden zufrieden wären.

Willi. Ich ergreife das Wort, um das Postulat der Staatswirthschaftskommission zu unterstützen. Wie Sie wissen, hat der Staat in den letzten Jahren und namentlich auch in jüngster Zeit Eisenbahnsubventionen im Betrage von mehreren Millionen bewilligt. Ich betrachte es deßhalb als einen Akt der Billigkeit, daß man die der Baudirektion zur Verfügung stehenden Kredite für Straßenbauten namentlich denjenigen Gemeinden zuwende, welche nicht mit Eisenbahnen beglückt sind und voraussichtlich nie solche erhalten werden. Der Herr Baudirektor hat eine Anzahl Gemeinden längs des Bielersee's angeführt, welche, gestützt auf das Straßengesetz, berechtigt sind, eine Straße zu verlangen. Dieses Gesetz bestimmt nämlich, es haben Kirchgemeinden, die noch keine Verbindung mit einer andern Kirchgemeinde oder einem Hauptorte besitzen, Anspruch auf eine Straße. Ich könnte auch eine solche Gemeinde anführen, nämlich Guttannen im Amtsbezirk Oberhasle. Diese Gemeinde ist blos durch einen Saumpfad mit andern Kirchgemeinden und dem Hauptorte verbunden. Wenn ich nicht irre, so hat die Gemeinde bereits vor einigen Jahren ein einläßliches Memorial eingereicht und

darin das Gesuch gestellt, es möchte auch ihr entgegengekommen werden. Ich halte dafür, es sei jetzt nicht am Orte, Anträge auf Vornahme von Studien für eine Straßenverbindung nach Guttannen zu stellen, und ich behalte mir vor, dieß an einem andern Orte zu thun.

Herr Baudirektor. Ich danke Herrn Willi, daß er ein neues Beispiel angeführt hat, und ich will nachweisen, daß es gerade die Tendenz der Baudirektion ist, dem Begehren in Bezug auf die in Frage liegende Straße Rechnung zu tragen. Am 27. November 1867 hat der Große Rath beschlossen, an den Neubau der Wylerbrücke einen Beitrag von Fr. 32,000 und an die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße einen solchen von Fr. 40,000, zusammen Fr. 72,000 zu leisten, welche Summe aus den Krediten der Baudirektion zu bestreiten ist. Die Brücke und, einige noch auszuführende Nachbesserungen abgerechnet, auch die Straße ist nun gebaut. Laut dem Beschlusse des Großen Rathes vom 27. November 1867 ist der Staat erst dann zur Ausbezahlung der Fr. 72,000 verpflichtet, wenn die Jahresbeiträge von Fr. 50,000 für die Hasleathalentsumpfung aufhören. Die Baudirektion hätte, da der Staatsbeitrag von Fr. 50,000 noch einige Jahre auf dem Büdget erscheinen wird, mit der Abbezahlung der Fr. 72,000 noch zuwarten können. Gleichwohl hat die Baudirektion schon seit zwei Jahren eine Summe zu diesem Zwecke auf das Büdget gesetzt, damit neuen Bedürfnissen im Oberlande um so eher entsprochen werden könne und überhaupt die Situation für den ganzen Kanton erleichtert werde. Die Abzahlung des Staatsbeitrages ist denn auch so weit vorgeschritten, daß im gegenwärtigen Jahre bloß noch Fr. 10,000 abzuzahlen sind. Es zeigt Ihnen dieß, welche Tendenz die Baudirektion verfolgt, um den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Was speziell die Guttannenstraße betrifft, so schenke ich derselben alle Aufmerksamkeit, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Gemeinde Guttannen, sondern auch im Hinblick auf die Grimselstraße. Ich wünsche, sobald als möglich einen Ansatz für diese Straße auf das Kredittableau setzen zu können. Die Grimselstraße ist nicht nur von großer strategischer Bedeutung, sondern auch mit Rücksicht auf die Verbindung der Kantone Bern und Wallis von großer Wichtigkeit; sie bildet zugleich einen integrirenden Theil des Alpenstraßennetzes. Es sind bereits Vorstudien gemacht worden, und ich habe mich letztes Jahr persönlich auf Ort und Stelle begeben, um die Angelegenheit noch näher zu prüfen. Wenn irgend möglich, werden auch in diesem Jahre die Studien fortgesetzt werden, um diesem wirklich dringenden Bedürfniß Rechnung tragen zu können. Dieß zur Erläuterung und als weiteres Beispiel, um zu zeigen, wie die Baudirektion vorgeht, um solche Bestrebungen zu unterstützen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Militärdirektion.

Herr Präsident. Zu dem Berichte der Militärdirektion stellt die Staatswirthschaftskommission keinen Antrag, dagegen wünscht dasjenige Mitglied derselben, welches diesen Verwaltungszweig untersucht hat, einige Mittheilungen zu machen.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist Ihnen allen bekannt, daß das Jahr 1870 für die Militärverwaltung ein ganz außerordentliches war; denn wenn in circa 6 Monaten der ganze Auszug und der größte Theil der Reserve aufgestellt werden mußte, so sind dieß offenbar Anforderungen an eine Verwaltung, die glücklicher Weise nicht häufig vorkommen. Die vom Bunde an die Kantone gestellten Forderungen waren derart, daß die Militärdirektion nicht einzig im Stande war, ihnen nachzukommen, und es wurde deßhalb von der Regierung eine Kommission niedergesetzt, um der Militärdirektion zur Seite zu stehen. Bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1869, welche im November 1870 stattfand, stellte die Staatswirthschaftskommission eine Reihe Postulate betreffend die Militärdirektion, welche vom Großen Rathe angenommen wurden. Diese Postulate sind nun zum größten Theile vollzogen. Sie haben in Ihrer letzten Session in zweiter Berathung das Gesetz über die Beförderung und Versetzung der Infanterieoffiziere angenommen, und es wurde dasselbe seither auch durch das Volk genehmigt. Sie haben im Weitern beschlossen, Schießübungen anzuordnen. Das Resultat der bereits stattgefundenen Schießübungen hat die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel klar bewiesen. Ich muß bekennen, daß es mir widerstreitet, die daherigen Zahlen hier mitzutheilen. Indessen habe ich die Ergebnisse hier zur Verfügung Derjenigen, die sich darum interessiren. Das Ergebniß ist ein fatales und zeigt, daß auch in Zukunft die Schießübungen nothwendig sind, wenn die Auslagen für die neuen Waffen und für das Militärwesen überhaupt von Nutzen sein sollen. Ich betone dieß hier bloß, um zu zeigen, daß die im Jahr 1870 von der Staatswirthschaftskommission gestellten Anträge ihre volle Berechtigung hatten. Die Staatswirthschaftskommission hat im Weitern Anträge betreffend eine verbesserte Kontrole und Aufsicht über die Verwendung der bewilligten Gelder gestellt. Die in Folge dessen getroffenen Maßregeln hatten zur Folge, daß bei einer Verwaltung, dem Kriegskommissariat, eine besondere Untersuchung vorgenommen und Unordnungen entdeckt wurden, die bei einer rationellern Kontrole nicht möglich gewesen wären und deren Wiederholung in Zukunft kaum mehr möglich ist. Weitere Postulate betrafen die Rekrutirung der Kavallerie und die Ausrüstung armer Rekruten. In Bezug auf beide Gegenstände liegen nun Gesetzesprojekte vor, allein die Staatswirthschaftskommission glaubt, es solle die Behandlung derselben verschoben und zuerst das Ergebniß der Bundesrevision abgewartet werden, über die in nächster Zeit abgestimmt werden wird. Wird das Militärwesen zentralisirt, so wird sich der Kanton nicht mehr mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Ein letztes Postulat, das ich erwähnen will, betrifft die Frage des Ersatzes zu Grund gegangener oder abgenutzter Kleidungsstücke. Ueber diesen Gegenstand sind die Vorlagen noch nicht vollständig, indessen habe ich mich als Mitglied der Staatswirthschaftskommission bei der Untersuchung der Militärverwaltung überzeugt, daß die Behörden sich mit dieser Frage beschäftigen. Wenn die Behörde bis jetzt noch keinen Beschluß im Sinne dieses Postulats gefaßt hat, so kann ihr deßhalb kein Vorwurf gemacht werden; es ist eben sehr schwierig, über diesen Gegenstand allgemeine Bestimmungen aufzustellen.

Die Staatswirthschaftskommission hätte nun auch dießmal eine Reihe von Gegenständen anregen können, bei denen Verbesserungen nothwendig und wünschbar wären, allein sie hielt angesichts der bevorstehenden Bundesrevision den Moment nicht für günstig, in Militärsachen Anregungen zu bringen. Immerhin hat die Staatswirthschaftskommission die Ueberzeugung schöpfen können, daß die Militärverwaltung den Verhältnissen einer geordneten Administration entspricht. Vor Allem aus wollte sich die Staatswirthschaftskommission überzeugen, ob das Material vorhanden ist, welches der Bund vom Kanton zu verlangen berechtigt ist. In dieser Hinsicht hat sich die Staatswirthschaftskommission beruhigen können. In Folge der vor zwei Jahren beschlossenen außerordentlichen Anschaffungen gemäß dem vom Großen Rathe bewilligten Extrakredite ist das gesammte Material so ergänzt worden, daß die

Staatswirthschaftskommission die Ueberzeugung hat, der Kanton Bern könne in dieser Hinsicht seine Bundespflichten getreu erfüllen. Es wurde ein einziger Uebelstand betreffend die Traingeschirre wahrgenommen. Ein Theil dieser Geschirre bestand früher aus sog. weißem Zeugleder. Diese Geschirre gehören also einer längst entschwundenen Periode an, waren aber immerhin noch brauchbar und solid. Bei der Abschaffung des weißen Lederzeugs bei den Truppen glaubte man, auch das weiße Geschirr beseitigen zu sollen, und traf Maßregeln, um es zu schwärzen. Zu diesem Zwecke gebrauchte man Vitriolschwärze, welche allerdings das Leder schön schwarz färbte, es aber verbrannte. Es müssen daher diese Geschirre, die sich bei der letzten Aufstellung durchaus nicht bewährten, nach und nach ergänzt werden. Anträge stellt also die Staatswirthschaftskommission keine, und sie kann sich für dieses Jahr mit der Geschäftsführung zufrieden erklären.

Der Verwaltungsbericht der Militärdirektion wird vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion der Justiz und Polizei.

Hier stellt die Staatswirthschaftskommission zwei Postulate. Das erste lautet:

„Die Zahl der rückständigen Vormundschaftsrechnungen „ist wesentlich geringer als pro 1869 und es verdienen in die„ser Beziehung die vollziehenden Behörden alle Anerkennung. „Dessenungeachtet ist es gut, wenn Regierungsrath und Justiz„direktor fortfahren, mit aller Energie auf die rechtzeitige „Ablegung der Vogtsrechnungen zu dringen und die säumigen „Bezirks- und Gemeindebehörden und Vögte verantwortlich zu „machen.

„Das Nämliche gilt auch von der Vollziehung der Ur„theile, wo zwar Besserung eingetreten ist und einzelne Amts„bezirke, wie z. B. Trachselwald, als Vorbilder von Pünktlich„keit dienen können, wo hingegen, wie bei Oberhasle, Bern, „Nidau, Pruntrut u. s. w. eine genauere Vollziehung sehr „wünschenswerth ist."

Herr Vizepräsident Marti übernimmt den Vorsitz.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Direktion der Justiz und Polizei hat keinen Anlaß zu Anträgen gegeben, indem die Staatswirthschaftskommission dafür hält, der Große Rath könne sich mit dem Resultat des Jahresberichts befriedigt erklären. Zwei Punkte haben jedoch Anlaß zu Bemerkungen gegeben in dem Sinne, daß man die Bestrebungen der Exekutivbehörde anerkennt und wünscht, es möchte in gleicher Weise fortgefahren werden, um Ordnung in die betreffenden Verwaltungszweige zu bringen. Der erste Punkt betrifft die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen, in welcher Hinsicht, wie sich aus der Zusammenstellung auf Seite 128 und 129 des Staatsverwaltungsberichtes ergibt, noch sehr viel zu thun bleibt. Vergleicht man indessen diese Zusammenstellung mit denjenigen früherer Jahre, so ergibt sich eine unverkennbare Besserung. In einzelnen Landestheilen und Amtsbezirken zeigen sich aber noch so große Uebelstände, daß die Staatswirthschaftskommission den Wunsch ausspricht, es möchte ernstlich gegen die säumigen Vormundschaftsbehörden und Vögte eingeschritten werden.

Wir sehen z. B., daß im Amtsbezirke Frutigen mit bloß 694 Vogteien 494 Vogtsrechnungen, die im Laufe des Jahres fällig waren, nicht abgelegt worden sind und 410 noch von früher her ausstehen. Interlaken mit 1296 Vogteien hat 103 von früher her ausstehende Vogtsrechnungen, und von den im Laufe des Jahres fällig gewordenen sind 516 nicht abgelegt worden. Bedeutende Rückstände befinden sich auch in den Amtsbezirken Ober- und Niedersimmenthal und Thun. In Konolfingen (751 Vogteien) stehen nur noch 2 Rechnungen von früher her aus, und von den im Laufe des Jahres fällig gewesenen sind 86 rückständig. Im Mittelland gestaltet sich das Verhältniß etwas günstiger. Von früher her stehen nämlich nur noch 49 Vogtsrechnungen aus, von denen 4 auf Bern, 4 auf Schwarzenburg und 41 auf Seftigen kommen. Was das Emmenthal betrifft, so findet sich in der Zusammenstellung ein Druckfehler, indem die bei Burgdorf stehenden Zahlen den Amtsbezirk Signau betreffen und umgekehrt. Im Emmenthal stehen am meisten zurück Signau und Aarwangen, indem in ersterem 206 und in letzterem 104 Vogtsrechnungen von früher her ausstehen. Sehr günstig gestalten sich die Verhältnisse in Trachselwald und Wangen: ersteres hat bei 860 Vogteien bloß 6 und letzteres bei 672 Vogteien bloß 4 von früher her datirende Rückstände. Das Seeland weist ziemlich normale Verhältnisse auf, während im Jura, namentlich in den Amtsbezirken Münster und Delsberg, noch beträchtliche Ausstände sind. Mit Rücksicht auf das Angebrachte spricht die Staatswirthschaftskommission sich dahin aus, es verdienen die in dieser Angelegenheit von den vollziehenden Behörden gemachten Anstrengungen alle Anerkennung, dessenungeachtet sei es gut, wenn diese Behörden fortfahren, mit aller Energie auf die rechtzeitige Ablegung der Vogtsrechnungen zu dringen und die säumigen Bezirks- und Gemeindsbehörden und Vögte verantwortlich zu erklären. Eine ähnliche Bemerkung macht die Staatswirthschaftskommission hinsichtlich der Vollziehung der Urtheile, in welchem Punkte zwar eine Besserung ebenfalls nicht zu verkennen ist, dessenungeachtet aber noch Manches zu thun bleibt.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Der Wunsch, welchen die Staatswirthschaftskommission in Betreff der Ablegung der Vormundschaftsrechnungen und der Vollziehung der Urtheile ausspricht, ist sicher ganz gerechtfertigt, und ich bin deßhalb ganz einverstanden, daß in dieser Richtung auf dem gleichen Wege fortgearbeitet werden soll, wie bisher. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um zu berichten, was in Bezug auf diese beiden Gegenstände bereits geschehen ist und was man noch zu thun gedenkt. Was zunächst das Vormundschaftswesen betrifft, so ist von Seite der Regierung und der Justizdirektion kein Anlaß versäumt worden, um die betreffenden Regierungsstatthalterämter anzuweisen, energisch gegen die säumigen Vormundschaftsbehörden und Vögte vorzugehen. So ist von Seite der Regierung erst vor Kurzem gegen die Vormundschaftsbehörde von Saanen eingeschritten, es sind ferner bezügliche Weisungen an den Regierungsstatthalter von Interlaken und an Regierungsstatthalter im Jura erlassen worden. Vor Allem aus ist hier aber ein Cirkular zu erwähnen, welches der Regierungsrath unterm 1. April 1871 an die Regierungsstatthalterämter erlassen hat und in Bezug auf welches die Bezirksprokuratoren noch speziell angewiesen wurden, die Vollziehung der darin enthaltenen Weisungen zu überwachen. Das Cirkular betrifft drei Hauptpunkte. In Bezug auf den ersten heißt es: „Die Liquidirung der rückständigen Vogtsrechnungen wird Gegenstand Ihrer unausgesetzten Thätigkeit sein. Sie wollen zu diesem Behufe die Vogtsrödel fleißig revidiren und den unter Ihrer Aufsicht stehenden Vormundschaftsbehörden alle drei Monate ein Verzeichniß der rückständigen Rechnungen zustellen und dieselben ernstlich anhalten, an die säumigen Vormünder, ohne Ansehen der Person und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob es natürliche oder geordnete Vormundschaften betrifft, die gesetzlichen Aufforderungen zur Rechnungsablage zu erlassen. In den Fällen, wo diese Aufforderungen fruchtlos bleiben, wollen auch Sie, Ihrerseits, die in Satz. 293 u. f. C. ange-

drohten Maßregeln gegen die säumigen Vormünder unnachsichtlich anwenden. Allfällige renitente Vormundschaftsbehörden sind uns nach Mitgabe des § 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 anzuzeigen, damit wir die weitern erforderlichen Maßnahmen vorkehren können." Die hier angeordnete Maßregel, wonach der Regierungsstatthalter den Vormundschaftsbehörden alle drei Monate ein Verzeichniß der rückständigen Rechnungen zustellen soll, wurde bereits seit Jahren mit großem Erfolge vom Regierungsstatthalter von Trachselwald praktizirt, und wir sehen daher aus dem Staatsverwaltungsberichte, daß der Amtsbezirk Trachselwald sich in Bezug auf das Vormundschaftswesen sehr vortheilhaft auszeichnet.

Der zweite Punkt, welcher durch das Kreisschreiben reglirt wurde, betrifft diejenigen Rückstände, bei welchen wegen Todes oder wegen Auswanderung der Vormünder eine Rechnungslegung nicht mehr möglich ist. Solche Rückstände kommen namentlich im Oberlande vor. So weist einzig der Amtsbezirk Frutigen bei einer Gesammtzahl von 694 Vogteien 410 von früher her ausstehende Vogtsrechnungen auf, bei denen größtentheils keine Rechnungslegung mehr möglich ist. Ueber diesen Punkt spricht sich nun das Kreisschreiben in folgender Weise aus: „In Bezug auf diejenigen Rückstände, bei denen keine Rechnung mehr erhältlich ist, weil die Vormünder und Bevormundeten entweder gestorben oder ausgewandert sind, ist folgendermaßen zu verfahren. Die betreffenden Vormundschaftsbehörden haben sachbezügliche Berichte abzufassen und in denselben die Namen der Bevormundeten und Vormünder, allfällige Bemerkungen über die Verwendung des Vermögens der erstern, soweit ihnen solche bekannt ist, sowie endlich die Gründe, warum keine Rechnung abgelegt werden kann, anzuführen. Diese Berichte haben die Vormundschaftsbehörden Ihnen einzureichen, worauf Sie das für die Passation von Vogtsrechnungen vorgeschriebene Verfahren anordnen und namentlich auch allfällig vorhandene aufsichtsberechtigte Verwandte der betreffenden Bevormundeten zur Beiwohnung beir Passation einladen. Nach Prüfung und Richtigbefinden der Berichte sind solche von Ihnen zu passiren, die Vogteien aufzuheben und die Löschung derselben in den Vogtsrödeln anzuordnen. Es ist dieß zwar ein ausnahmsweises, allein durch die Umstände gerechtfertigtes Verfahren. In Zukunft soll aber dasselbe nicht mehr angewendet zu werden brauchen, da es Ihre unablässige Sorge sein wird, dahin zu trachten, daß keine derartigen Rückstände mehr vorkommen." Endlich enthält das Kreisschreiben eine Bestimmung betreffend die waisenvögtlichen Rechnungen, indem es sagt: „Was endlich die unter waisenvögtlicher Aufsicht stehenden Pupillen anbelangt, so ist streng darauf zu achten, daß dieselben in Bezug auf die Eintragung in die Vogtsrödel und die Rechnungslegung gleich behandelt werden, wie andere Bevormundete. Namentlich muß verlangt werden, daß dieselben einzeln und jeweilen mit Angabe ihres Vermögens in die Vogtsrödel eingetragen und daß auch für jeden einzeln besondere Rechnung abgelegt werde." Bisher war es nämlich in verschiedenen Amtsbezirken üblich, mehrere waisenvögtliche Rechnungen in eine einzige zusammenzufassen, was offenbar nicht im Sinne des Gesetzes ist.

Gegenüber der bedeutenden Zahl von rückständigen Vormundschaftsrechnungen, welche der Verwaltungsbericht aufweist, erlaube ich mir, zu etwelcher Beruhigung noch einen Umstand anzuführen. Auf der betreffenden Tabelle figuriren unter den Rückständen alle diejenigen Vormundschaftsrechnungen, welche im Laufe des Jahres fällig waren, aber nicht abgelegt worden sind. Dabei ist aber zu bemerken, daß nach Ablauf der zwei Jahre, über welche die Rechnung sich erstrecken soll, dem Vogt nach Satz. 292 C. eine Frist von drei Monaten zur Rechnungslegung gestattet ist. Von dieser Frist wird gewöhnlich auch Gebrauch gemacht. Läßt der Vogt die Frist verstreichen, ohne Rechnung zu legen, so soll er von der Vormundschaftsbehörde aufgefordert werden, innert 6 Wochen Rechnung zu legen, und wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt, so soll der Regierungsstatthalter dem Vogt den Befehl ertheilen, binnen drei Wochen Rechnung zu legen. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen scheint es mir nicht zulässig, unter den Rückständen auch diejenigen Rechnungen figuriren zu lassen, welche im letzten Quartal des betreffenden Jahres fällig werden, weil in diesen Fällen am Schlusse des Jahres die dreimonatliche Frist noch nicht ausgelaufen ist. Würde man diese Fälle nicht unter den Rückständen figuriren lassen, wozu möglicherweise für die Zukunft Weisungen werden gegeben werden, so würde die Zahl der Rückstände eine wesentliche Reduktion erleiden. Was die Vollziehung der Bußurtheile betrifft, so erkennt auch da die Staatswirthschaftskommission an, daß eine erhebliche Besserung eingetreten ist.

Ich will bei diesem Anlasse Auskunft geben, warum das bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1869 angenommene Postulat „Der Regierungsrath, beziehungsweise die Justiz- und Polizeidirektion, wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Bezug der Gerichtskosten und der Bußen in Strafsachen den Amtschaffnereien zu übertragen" seine Erledigung noch nicht gefunden hat. Bei der Prüfung der in diesem Postulat angeregten Frage ist die Justizdirektion auf verschiedene Schwierigkeiten gestoßen. Zunächst hat sich die Schwierigkeit gezeigt, daß die Vollziehung der Bußurtheile gesetzlich, d. h. durch das Strafverfahren, den Regierungsstatthaltern übertragen ist. Es können daher Zweifel entstehen, ob, um den Bezug der Bußen den Amtschaffnern zu übertragen, nicht die Abänderung des Gesetzes nothwendig wäre. Dazu kommt, daß manche Amtschaffner, so namentlich derjenige in Bern, schon jetzt so sehr mit Geschäften überladen sind, daß es ihnen unmöglich wäre, noch den Inkasso der Bußen und Gerichtskosten zu übernehmen. Es haben sich auch noch einige andere Schwierigkeiten untergeordneter Natur gezeigt, die ich hier übergehen will. Dessenungeachtet glaubt die Justizdirektion, es sei möglich, in dieser Richtung Etwas zu thun, allein sie hält dafür, es sollte vorerst die Annahme des Gesetzes über die Finanzverwaltung abgewartet werden, durch welches die Stellung der Amtschaffner verändert werden wird. Ich habe wiederholt mit dem Kantonsbuchhalter über diesen Gegenstand Rücksprache genommen, und wir haben schließlich gefunden, es lasse sich nach Annahme des Gesetzes über die Finanzverwaltung vielleicht ein Ausweg finden, um dem Postulate der Staatswirthschaftskommission zu entsprechen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Justiz und Polizei lautet:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, in Betreff des
„Gefangenschaftswesens sowie der durch die Regierungsstatt-
„halterämter zu beziehenden Gebühren und deren Ablieferung
„an die Berechtigten eine schärfere Kontrole anzuordnen, resp.
„die betreffenden Organe zu genauerer Aufsicht anzuhalten."

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist zur Kenntniß der Staatswirthschaftskommission gelangt, daß in mehreren Amtsbezirken nicht die nöthige Ordnung herrscht in Betreff der Kontrole über die Gefangenschaftspolizei, sowie in Bezug auf die Erhebung von Gebühren, namentlich Zeugengeldern, und ihre Ablieferung an die Berechtigten. Diese Gebühren sollen in manchen Amtsbezirken so säumig abgeliefert werden, daß die daherigen Rückstände sich auf ziemlich bedeutende Summen belaufen. Im Weitern soll es vorkommen, daß Personen, die zu einer acht- oder zehntägigen Gefangenschaftstrafe verurtheilt worden sind,

nach zwei bis drei Tagen freigelassen, die Gefangenschaftskosten aber gleichwohl für die ganze Strafzeit verrechnet werden. Die Staatswirthschaftskommission ist überzeugt, daß die Direktion der Justiz und Polizei von diesen Uebelständen keine Kenntniß hatte, und die Kommission ist daher weit entfernt, der Direktion gegenüber einen Tadel aussprechen zu wollen. Nachdem aber diese Uebelstände zur Kenntniß der Staatswirthschaftskommission gelangt waren, hielt sie es für ihre Pflicht, durch eine entsprechende Einladung die Regierung zu veranlassen, in Zukunft in dieser Sache eine genauere Kontrole und wirksamere Aufsicht walten zu lassen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, soll durch dieses Postulat kein Tadel gegenüber der obern Behörde ausgesprochen werden. Ein solcher wäre denn auch nicht gerechtfertigt, weil die direkte Aufsicht über das Gefangenschaftswesen in den Bezirken sowie in Betreff der Gebühren Sache der Regierungsstatthalter ist und die obern Behörden nur dann Kenntniß davon erhalten, wenn gegen einen Regierungsstatthalter Klagen einlaufen. Solche Klagen, wenigstens allgemeiner Natur, sind keine eingelangt. Einzig aus Belp ging vor ungefähr einem Monat eine Klage ein, welche sich in Betreff der Ablieferung der dem Landjäger gehörenden Gebühren von Seite von Schwarzenburg beschwerte. Diese Klage wurde nach Schwarzenburg zur Verantwortung gesandt. Was den Umstand betrifft, daß Personen zu frühe aus ihrer Haft entlassen, die daherigen Kosten aber für die ganze Strafzeit verrechnet werden, so ist auch darüber Nichts zu meiner Kenntniß gelangt. Es kann sich da überhaupt schwerlich um ein allgemeines Uebel handeln, sondern wahrscheinlich nur um vereinzelte Fälle, denen jedoch immerhin nachgeforscht werden soll.

Der Große Rath genehmigt das Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Herr Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.

Direktion des Kirchenwesens.

Der Verwaltungsbericht dieser Direktion wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen.

Auch zum Verwaltungsbericht dieser Direktion wird keine Bemerkung gemacht und derselbe genehmigt.

Direktion der Finanzen.

Von den drei Postulaten, welche die Staatswirthschaftskommission zu der Finanzdirektion stellt, lautet das erste:

„Der Regierungsrath ist eingeladen, über die schon im „Jahr 1868 angeregte Reorganisation der Hypothekarkasse im „Sinne einer möglichst selbstständigen Verwaltung, unter Wah„rung ihres Charakters als Staatsanstalt, mit Beförderung „einen Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorzulegen."

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung, Steuer- und Ohmgeldverwaltung, Salzhandlung, Stempelverwaltung ꝛc., ist im Jahre 1870 nichts Außerordentliches vorgefallen. Der Geschäftsbetrieb war durchgehends normal, und bezüglich der erzielten Resultate in den Einnahmen wurden die Budgetansätze um Fr. 244,648. 39 überschritten. Bei dem Stempelertrag trat eine Verminderung von Fr. 1384. 48 gegenüber dem Budget ein, wobei die damalige Geschäftsstörung nicht ohne Einfluß war. Bei der Bergbauverwaltung haben wir immer dieselben ungünstigen Verhältnisse; die Dachschieferexploitation ergab sogar ein Defizit von Fr. 282. 56. In der Organisation der Finanzverwaltung walten bezüglich der Kontrole und Kassenbeaufsichtigung immer noch die schon gerügten Mängel ob. Im Jahre 1870 wurden die Staatskassen bei weitem nicht alle inspizirt, und übrigens hätten bei der gegenwärtigen Einrichtung die Finanzdirektion, die Kantonsbuchhalterei, die Forst-, Domänen- und die Steuerverwaltung dabei mitzuwirken, es ist mithin von einer rationellen Aufsicht keine Rede. Ueberdieß ist die Kantonsbuchhalterei immer noch eine anordnende und kontrolirende Behörde. Die voriges Jahr ausgesprochenen Befürchtungen hinsichtlich der mangelhaften Beaufsichtigung der öffentlichen Kassen sind leider bei zwei Zentralbeamten und einem Bezirksbeamten zur Wahrheit geworden, und welche Folgen für den Staat eintreten können, wird am besten durch das obergerichtliche Urtheil in Sachen Blatter nachgewiesen, wonach mit Rücksicht auf die ungenügende Beaufsichtigung der Kasse dem Staate nur die Hälfte der Forderung an die Bürgen zugesprochen wurde. Fr. 17,392. 41 an Kapital und überdieß die Zinse gingen dabei für den Staat verloren. Die projektirte Finanzorganisation wird nun in diese Verhältnisse mehr Klarheit und Ordnung bringen und uns überhaupt auf eine rationelle Bahn führen. Wir halten daher eine baldige Berathung und Erlassung des Gesetzes über die Finanzverwaltung als eine dringende Nothwendigkeit.

Die Leitung und innere Organisation der Hypothekarkasse wurde dieses Jahr einer genauen und einläßlichen Prüfung unterworfen, und Ihre Kommission sah sich in Folge dessen veranlaßt, Ihnen ein hierauf bezügliches Postulat vorzulegen. Die Verwaltung der Hypothekarkasse ist jedenfalls die wichtigste und auch die schwierigste in unserer Finanzadministration. Dem Vorsteher der Anstalt liegt eine Verantwortlichkeit ob, deren Umfang nicht wohl bemessen werden kann, und wenn wir schon das Glück haben, zur Stunde eine Persönlichkeit zu besitzen, deren Energie, Selbstständigkeit und Arbeitskraft manche Lücke in der Organisation und im Geschäftsbetrieb der Anstalt wieder ausgleicht, so tritt immerhin der Uebelstand hervor, daß der Schwerpunkt der Verantwortlichkeit ausschließlich auf dem Verwalter lastet. Die Anstalt ist vollständig von seinen Eigenschaften abhängig, und wir finden nirgends in der Organisation eine wirksame Mitwirkung in der obern Leitung des Instituts und der damit verbundenen großen Verantwortlichkeit. In eine Zergliederung der vorhandenen Uebelstände kann hier nicht wohl eingetreten werden. Allein wenn man bedenkt, daß die Anstalt folgende Summen verwaltet:

an Kapital des Staates	7	Millionen
„ Staatsanleihen	2½	„
„ Depositen	22	„
zusammen also	31½	Millionen

an Passiven und ebenso viel an Aktiven durch Darlehen, im Ganzen somit 63 Millionen, daß sie überdieß eine Reihe anderer Verwaltungen unter sich hat, wie kann da ein Verwalter allein die Abwicklung der laufenden Geschäfte anordnen und beaufsichtigen? Es kommen dabei folgende wichtige Momente in Frage:

1) Die Regelung der Depositen, deren Verzinsung und Rückzahlungsbedingungen. In Bezug auf diese Punkte ist es bei den jetzigen Geldverhältnissen ungemein schwierig, das Richtige zu treffen.

2) Die Bewilligung von Darlehen. Für dieses Pensum besteht zwar eine Kreditkommission, allein ich glaube, es sollte da eine Behörde mitwirken, die sich ausschließlich dem Geschäfte widmet.

3) Die momentanen Geldanlagen, die sich gegenwärtig auf Fr. 1,200,000 belaufen. Es ist schwierig, zu entscheiden, wie die provisorisch anzulegenden Gelder angelegt werden sollen.

4) Die Stipulation der Titel. Bei der frühern Verwaltung hat die Kasse die Erfahrung machen müssen, daß die Titel oft mangelhaft stipulirt waren.

5) Das mehr oder weniger strenge Verfahren bei Betreibungen, namentlich mit Rücksicht auf die oft dabei betheiligten Gemeinden.

6) Die Beaufsichtigung der Kasse und der Bücher.

7) Die Prüfung der Jahresrechnung.

Alle diese weitläufigen Attributionen, die ich nur kurz angedeutet habe, erfordern die beständige Mitwirkung eines Kollegiums; denn einem Verwalter allein ist es unmöglich, diese Arbeit zu bewältigen. Allerdings steht die Kasse unter der Aufsicht der Finanzdirektion und die wichtigern Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, allein es kann weder der Finanzdirektion noch dem Regierungsrath zugemuthet werden, sich mit dem Gange der Kasse und den täglichen Geschäften vertraut zu machen. Uebrigens enthält das Gesetz von 1846 in Betreff der Organisation der Anstalt eine Reihe von Punkten, welche mit den heutigen Geld- und Geschäftsverhältnissen nicht mehr im Einklange stehen. Die Staatswirthschaftskommission erachtet es daher als eine dringende Nothwendigkeit, dem Institut eine festere Grundlage und praktischere Organisation zu geben. Zudem ist die heutige Anregung nicht neu; denn schon 1868 wurde auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission die Frage der Reorganisation der Anstalt erheblich erklärt. In Folge dessen hat der Regierungsrath die Finanzdirektion und diese den Verwalter der Hypothekarkasse beauftragt, einen bezüglichen Entwurf auszuarbeiten. Die Arbeit wurde aber eingestellt, indem man die Erlassung der Hypothekarordnung abwarten wollte. Nun wartet man aber die Revision der Bundesverfassung ab, und vielleicht ist nachher von einer Revision der Kantonsverfassung die Rede; dann erst würden die Hypothekarordnung und die Reorganisation der Hypothekarkasse an die Reihe kommen. Es liegt aber offenbar im Interesse der Anstalt, daß die vorhandenen Uebelstände bald möglichst beseitigt werden. Selbstverständlich soll weder der Zweck noch der Charakter der Anstalt in irgend einer Weise beeinträchtigt werden. Die hier gemachten Ausstellungen berühren ausschließlich den Geschäftsbetrieb und die Organisation des Instituts. Die Staatswirthschaftskommission wünscht namentlich, daß die Anwesenheit des gegenwärtigen Verwalters, des Herrn Pauli, noch benützt werde, um seine Erfahrungen und seine Einsicht in dieser Frage zu Rathe zu ziehen. Ich empfehle im Namen der Staatswirthschaftskommission das Postulat derselben zur Annahme.

Kurz, Finanzdirektor. Was den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission zuletzt ausgesprochenen Wunsch betrifft, es möchte Herr Pauli noch in die Lage gesetzt werden, seine Ansichten und Erfahrungen der Regierung mitzutheilen, so wird diesem Wunsche jedenfalls nachgelebt werden. Ich denke übrigens, Herr Pauli, der in Bern bleibt, werde auch später bereit sein, seine Erfahrung und Einsicht den Behörden zur Verfügung zu stellen. Was die Hauptsache betrifft, so verdanke ich die interessante Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, und ich erkläre, daß ich ihrem Antrage nicht entgegentrete. Die Frage der Reorganisation der Hypothekarkasse ist, wie bereits der Herr Vorredner bemerkt hat, schon vor 3 Jahren angeregt worden. Herr Regierungsrath Scherz hat denn auch einen bezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und drucken lassen, er ist aber bald nachher aus der Regierung ausgetreten, und diese hat gefunden, es sei nicht der Fall, diesen Entwurf dem Großen Rathe vorzulegen. Abgesehen von diesem Umstande haben aber noch andere Gründe die Regierung veranlaßt, den Entwurf nicht zu berathen. Diese Gründe hat Herr Regierungspräsident Kummer als damaliger interimistischer Finanzdirektor in den Verwaltungsbericht pro 1869 niedergelegt, indem er darin sagt: „Die bereits seit Jahren zur Sprache gebrachte Reorganisation der Anstalt ist noch zu keinem festen Abschlusse gelangt. Der Entwurf eines neuen Gesetzes ist auftragsgemäß von der Verwaltung der Hypothekarkasse ausgearbeitet und nebst begleitendem motivirendem Berichte der obern Behörde eingereicht worden. Es tritt indessen je länger je mehr die bereits in früheren Jahresberichten betonte Nothwendigkeit zu Tage, die Reorganisation der Hypothekarkasse nur auf Grundlage einer, ebenfalls seit vielen Jahren schon im Wurfe liegenden Reform des gesammten Hypothekarwesens vorzunehmen, um so weit immer möglich die Aufstellung ausnahmsweiser Grundsätze für die Hypothekarkasse vermeiden und manche wichtige Bestimmungen, so z. B. über den Eintritt des Aufkündungsrechtes von gläubigerischer Seite, über das eventuelle Rückgriffsrecht auf die Gemeinden und die zu dessen Wahrung erforderlichen Maßnahmen u. s. w. den Veränderungen und Neuerungen anpassen zu können, welche die neue Hypothekarordnung in den auf diese Materien Einfluß ausübenden Grundsätzen einführen wird. Die mit der jetzigen Organisation verbundenen Inkonvenienzen sind zudem wenigstens nicht der Art, daß sie sich nicht noch eine kurze Zeit ertragen ließen, gegenüber der Gefahr, jetzt auf Grundlage veralteter, bereits der Abschaffung geweihter Institutionen eine neue Organisation auszuführen, welche unvermeidlich mit der spätern neuen Grundpfandordnung stellenweise in Konflikt kommen und daher bald der Interpretation, Ergänzungen ꝛc. bedürfen würde." Der Verwaltungsbericht pro 1869 ist vom Großen Rathe genehmigt worden, ohne daß man sich über diesen Passus ausgesprochen hätte. Ich schließe daraus, daß der Große Rath damals mit der Anschauung des Regierungsrathes einig ging. Seither haben sich im Grunde die Verhältnisse nicht geändert. Die Hypothekarordnung ist noch zur Stunde nicht erlassen, und es wird daher auch im gegenwärtigen Augenblicke die Erlassung eines neuen Gesetzes über die Hypothekarkasse ihre Schwierigkeiten haben. Wenn ich dem Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht entgegentrete, so geschieht es hauptsächlich deßhalb, weil ich voraussetze, daß durch das Zugeben des Antrages der Frage nicht vorgegriffen werden soll, ob nicht vielleicht vor Erlaß des definitiven Gesetzes einige provisorische Maßregeln ergriffen werden könnten, um den dringendsten Uebelständen zu begegnen.

Kummer, Regierungspräsident. Ich habe den vom Herrn Vorredner angeführten Passus redigirt, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß, wenn das Hypothekarkassegesetz rationell ausfallen soll, vor Allem aus eine neue Hypothekarordnung

erlassen werden muß, und zwar gilt dieß nicht bloß mit Rücksicht auf den Jura, sondern auch mit Rücksicht auf den alten Kantonstheil. Bereits das Gesetz von 1846 ist s. Z. auf großen Widerspruch gestoßen, weil man es nicht für billig hielt, daß der Hypothekarkasse so große Vorrechte eingeräumt werden. Stelle man eine rationelle Hypothekarordnung auf, die dann für Alle Anwendung finden kann. Ich meinte nun aber nicht, es solle gar Nichts geschehen. Der Grund, warum ich keine sachbezüglichen Anträge gestellt habe, lag in meiner Erkrankung. Es könnte u. A. Folgendes geschehen: Das Minimum der Darlehn beträgt bloß Fr. 200 a. W., und es beläuft sich daher der durchschnittliche Werth eines Titels bei der Allgemeinen Kasse nicht einmal auf Fr. 2,500 und bei der Oberländer Kasse nicht einmal auf Fr. 1,100. Dieß erklärt denn auch, warum jährlich nahezu 3000 Betreibungen angehoben werden müssen. Die Ersparnißkassen machen durchschnittlich größere Darlehen und weisen die schlechten Geldsucher der Hypothekarkasse zu. Andere Kassen, wie z. B. die Bodenkreditanstalt, können, da für sie kein Maximum fixirt ist, Titel von Fr. 100,000 erwerben, deren Verwaltung nicht mehr zu thun gibt, als diejenige eines kleinen Titels. Die Hypothekarkasse dagegen ist an ein Maximum von Fr. 20,000 a. W. für die Allgemeine und von Fr. 10,000 a. W. für die Oberländer Kasse gebunden. Das Minimum von Fr. 200 macht den Eindruck, als ob man die kleinen Geldsuchenden einladen wolle, ja nicht an eine Ersparnißkasse sich zu wenden, sondern an die Hypothekarkasse. Das Minimum könnte nun erhöht werden; denn es ist dasselbe bloß durch das Reglement vom 11. Dezember 1846 festgesetzt. Ein weiterer Uebelstand betrifft die amtlichen Schatzungen, welche laut dem Gesetz durch eine Kommission von drei Mitgliedern, die beeidigt sind, vorgenommen werden sollen. Als Schatzungswerth einer Liegenschaft wird dann der Durchschnitt der von den einzelnen Schätzern aufgestellten Schatzungen angenommen. So ist es möglich, daß ein Gebäude, dessen Grundsteuerschatzung Fr. 2,000 beträgt, gegenüber der Hypothekarkasse auf Fr. 5,000 geschätzt wird. Diesem Uebelstande sollte ebenfalls abgeholfen werden, und es könnte dieß ohne eine Gesetzesrevision geschehen. Was das Maximum der Darlehn betrifft, so füge ich noch bei, daß der Große Rath vielleicht provisorisch die Ermächtigung geben könnte, über dasselbe hinauszugehen. Es sind noch einige andere Punkte, in Bezug auf welche man sofort Aenderungen treffen sollte. Hat man einmal die größten Uebelstände beseitigt, so könnte man dann die Hypothekarordnung gründlich berathen. Ich würde dieß trotz der Bundesrevision thun; denn wenn auch der Bund die Sache an die Hand nimmt, was wir noch nicht wissen, so wird es damit voraussichtlich nicht so schnell gehen und unsere Arbeit unter allen Umständen benutzt werden.

Der Herr Präsident theilt mit, daß der Herr Finanzdirektor beantrage, das Postulat nicht sofort zum Beschlusse zu erheben, sondern bloß erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für das Postulat der Staatswirthschaftskommission	68 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Finanzdirektors	21 "

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes ab und vertagt sie auf morgen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Großrath v. Wattenwyl in Dießbach ihm mündlich erklärt habe, die Dampfschifffahrtsgesellschaft ziehe ihr **Konzessionsgesuch für eine Bödelibahn** zurück.

Es werden noch verlesen:

1) eine **Interpellation** des Herrn Fürsprecher Hofer, lautend:

> Der Unterzeichnete erlaubt sich, den Tit. Regierungsrath darüber zu interpelliren, wie weit nach seiner Ansicht die Neubewaffnung des Auszugs der Infanterie mit dem gegenwärtigen Jahre fortschreiten wird, und wie es mit den Schießübungen derjenigen Bataillone gehalten werden soll, welche zur Zeit keine Waffen besitzen.

2) ein **Anzug** der Herren Marti, Jakob Stämpfli, Lehmann-Cunier, Vogel, Klaye, Ott, Meyer, Bucher, Rudolf Schmid, Knechtenhofer, Arn, Mauerhofer, Gerber, Hektor Egger, Kuhn und Girard, dahin gehend:

> Die Unterzeichneten stellen den Antrag, der Große Rath möge die Revision des Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1860 grundsätzlich beschließen und die Regierung einladen, eine bezügliche Vorlage zu bringen, in welcher durch angemessene Besoldungserhöhung den Verhältnissen der zu gering besoldeten Beamten gebührend Rechnung getragen werden soll.
>
> In Betreff der Besoldung der Regierungsräthe möge der Große Rath eine Kommission niedersetzen, welche über die Erhöhung der Besoldung dieser Beamten Anträge zu bringen hat.

Der Herr Präsident setzt den Beginn der morgigen Sitzung auf 8 Uhr fest.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 30. Januar 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Brunner, Rudolf; v. Fischer, Furer, Grosjean, Gyger, Hänni, Indermühle, Kohler, Kohli, Ulrich; Roth in Kirchberg, Salchli; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Bähler, Bernard, Bouvier, Brand, Bucher, Charpié, Chevrolet, Chodat, Cuenat, Ducommun, Egger, Kaspar; Frêne, Froté, Greppin, v. Grünigen, Heß, Hofer, Johann; Joliat, Kaiser, Niklaus; Macker, Mägli, Oberli, Rebetez, Ritschard, Johann; Röthlisberger, Wilhelm; Schären, Scherz, Scheurer, Schwab, Johann; Sommer, Samuel; Stämpfli, Jakob; Steiner, Zeller, Zingg, Zumwald, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1870.

Siehe Seite 9 f. hievor.

Direktion der Finanzen.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Finanzen lautet:

„Der Regierungsrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob „der dermalige Vermögensüberschuß der Dienstenzinskasse als „Reservekonto hinreichend sei und welches im bejahenden Falle „die zweckmäßigste Bestimmung für die Zinse desselben und „die fernern Jahresüberschüsse wäre."

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter der Verwaltung der Hypothekarkasse steht auch die Dienstenzinskasse. Diese Kasse ist am Ende des vorigen Jahrhunderts, wahrscheinlich in den achtziger Jahren, gegründet worden, zu einer Zeit, wo einige Einwohner des Kantons vorräthige Franken hatten und sie nirgends sicher zu placiren wußten. Bei den damaligen Verhältnissen ist es begreiflich, daß der Staat dieses Institut in's Leben gerufen hat und es bis zu seiner Lebensfähigkeit unterstützte. Das Institut hatte seine Berechtigung jedenfalls noch in den 30er und 40er Jahren, seitdem aber in allen Amtsbezirken ähnliche gemeinnützige Anstalten gegründet worden sind, muß man anerkennen, daß das Bedürfniß nicht mehr vorhanden ist, daß der Staat ein derartiges Institut noch weiter besorge, indem Diejenigen, welche Spargelder einlegen wollen, hiezu überall hinlänglich Gelegenheit finden. Die Anstalt hat denn auch, weil sie kein Bedürfniß mehr ist, bei Weitem nicht die Entwicklung gefunden, wie die verschiedenen Ersparnißkassen des Kantons. Die Einlagen belaufen sich in dieser kantonalen Anstalt zur Stunde auf bloß 3½ Millionen, also auf nicht viel höher, als die Einlagen einer gewöhnlichen Ersparnißkasse. Die Staatswirthschaftskommission ist indessen weit entfernt, an diesem Institut rütteln zu wollen. Die Aufhebung desselben wäre unklug und mit vielen Schwierigkeiten verbunden. (Wegen Geräusches im Saale wird hier eine Bemerkung des Redners vom Nachschreibenden nicht verstanden.) Eine zweite Schwierigkeit bestände in der Frage der Verwendung des Vermögens der Anstalt, welches sich auf Fr. 247,794. 23 beläuft und von dem man nicht recht weiß, wem es gehört. Es gehört weder dem Staate, noch ist es ein eigentliches Eigenthum der Einleger; eine Zweckbestimmung ist nicht vorhanden.

Gerade mit Rücksicht hierauf möchte die Staatswirthschaftskommission eine Verbesserung, einen weitern gemeinnützigen Zweck der Anstalt anregen. Es liegt nämlich, da das Vermögen keine andere Bestimmung hat, als allfällige Verluste zu decken, nicht im Interesse der Anstalt, dasselbe zu vermehren. Die Staatswirthschaftskommission glaubt vielmehr, es sollte der Ertrag des Vermögens, sowie allfällige Ueberschüsse, zu Gunsten Derjenigen verwendet werden, welche es zusammengelegt haben, d. h. zu Gunsten der Einleger. Es kann dieß auf verschiedene Arten geschehen. Die Einleger erhalten bloß 4 % Zins, während sie ihre Ersparnisse anderwärts zu 4½ % anlegen könnten. Der Zins des Vermögens im Betrage von Fr. 9—10,000 würde gerade hinreichen, um jedem Einleger am Schlusse des Jahres ¼ % mehr zu geben. Es braucht nicht von vornherein ein höherer Zins als 4 % versprochen zu werden, allein es könnte je nach dem Resultate der Rechnung jedem Einleger ein sog. Superzins oder Dividende gutgeschrieben werden. Es ließe sich auch ein anderer Ausweg finden. Die Ersparnißkasse von Biel gibt z. B. an ältere Einleger Prämien. Es wird natürlich Sache der Untersuchung sein, auf welche Weise dem Gedanken der Staatswirthschaftskommission Folge geleistet werden kann. Sie bezweckt mit ihrem Antrage nichts Anderes, als den Einlegern die größtmöglichen Vortheile zuzuwenden. Ich empfehle angelegentlich den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Kurz, Finanzdirektor. Ich verdanke die Anregung der Staatswirthschaftskommission und erkläre mich mit ihrem Antrage einverstanden. Ich bemerke jedoch, daß die Dienstenzinskasse unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der Direktionen des Innern und der Finanzen steht und die angeregte Frage daher auch von der Direktion des Innern untersucht und begutachtet werden muß. Nach den Aeußerungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission glaubte ich, man werde noch zu einem weitergehenden Antrage kommen. Ich gestehe offen, daß vor mehreren Jahren im Regierungsrathe bei Anlaß der Revision des Reglementes die Frage angeregt worden ist, ob es nicht besser wäre, wenn der Staat sich der Verwaltung der Dienstenzinskasse entheben würde. Ich gebe allerdings zu, daß dieß mit Schwierigkeiten verbunden wäre, allein diese sind nicht unüberwindlich. Auf der andern Seite mache ich darauf aufmerksam, daß der Staat, weil er eigentlich bloß Verwalter eines Fonds ist, der nicht ihm gehört, in Bezug auf die Art der Verwendung des Ertrages viel genirter ist, als die Verwaltung einer gewöhnlichen Ersparnißkasse. Es würde sich z. B. sehr fragen, ob man,

wie dieß von manchen Ersparnißkassen geschieht, einen Theil des Reinertrages zu einem gemeinnützigen Zwecke verwenden dürfte und sich damit nicht Vorwürfen aussetzte bei Denjenigen, welche sich als Eigenthümer des Fonds betrachten zu können glauben.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Endlich spricht die Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Finanzdirektion folgenden Wunsch aus:

„Die Staatswirthschaftskommission wünscht, es möchte in „die künftigen Verwaltungsberichte eine Zusammenstellung der „rückständigen Steuern in den einzelnen Amtsbezirken aufgenommen werden."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist schon vor einem Jahre gerügt worden, daß, während einzelne Amtsbezirke ihre Steuern pünktlich entrichten, andere sich damit konsequent im Rückstande befinden. Es ist damit für den Staat ein wesentlicher Nachtheil verbunden, namentlich soweit es die Einkommensteuer betrifft. Wenn diese nicht rasch bezogen wird, so entstehen in Folge Wohnsitzwechsels, Veränderung der Geschäftsverhältnisse ꝛc. größere Verluste, und es müssen schließlich diejenigen Amtsbezirke, welche pünktlich zahlen, die verlornen Summen ersetzen. Die Staatswirthschaftskommission wünscht nun, es möchten in einer kurzen Zusammenstellung diejenigen Amtsbezirke genannt werden, welche mit den Steuern sich am meisten im Rückstande befinden.

Kurz, Finanzdirektor. Früher wurde eine Tabelle, wie sie die Staatswirthschaftskommission wünscht, in den Verwaltungsbericht aufgenommen. Vor zwei Jahren wurde jedoch beschlossen, den Verwaltungsbericht kürzer zu fassen und namentlich die Tabellen möglichst daraus zu entfernen und sie in das statistische Jahrbuch zu weisen. Die fragliche Zusammenstellung ist nun aber für die Staatsverwaltung allerdings von Interesse und gehört in den Staatsverwaltungsbericht. Der Wunsch der Staatswirthschaftskommission wird daher berücksichtigt werden.

Ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der Eisenbahnen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zwei Postulate. Das erste lautet:

„Der Regierungsrath ist eingeladen, bei Anlaß der „Unterhandlungen betreffend die Vervollständigung des jurassi„schen Eisenbahnnetzes mit Anschluß an die französischen Bahnen „mit allem Nachdruck diejenigen Vorkehren zu treffen und „dahin zu wirken, daß eine für die bernischen Interessen gün„stige Lösung dieser Frage erzielt werde."

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Betreff des Betriebes der Staatsbahn und zum Zwecke der Rechnungsprüfung derselben hat der Regierungsrath eine spezielle Untersuchung angeordnet, so daß die Behandlung dieses Zweiges der Administration unter allen Umständen verschoben werden muß. Wer sich die Mühe genommen hat, den Bericht der Eisenbahndirektion pro 1870 zu studiren, wird zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß dieser Bericht eine sehr interessante Periode umfaßt, Er liefert den Beweis, daß die Eisenbahndirektion eine außerordentliche Thätigkeit an den Tag gelegt hat, welche jedenfalls nur Anerkennung verdient. Es ist merkwürdig, daß in einem so kurzen Zeitraume eine Reihe von großartigen Projekten in unserm Kanton zum Abschlusse gekommen ist. Vor Allem aus ist hier die Ausführung der Dekretslinien im Jura zu nennen, sodann die Gotthardbahn, an welche der Kanton eine Subvention von einer Million beschlossen hat, ferner die Linie Langnau-Luzern, die Bödelibahn, die Broyethalbahn, die Bahn auf die Schynige Platte und wahrscheinlich auch die Linie Solothurn-Burgdorf. Wir haben also nicht weniger als 7 verschiedene Linien, welche innerhalb einer kurzen Periode lebensfähig geworden sind. Es sind aber noch weitere Vorarbeiten da für die Brünigbahn, die Linie Lyß-Herzogenbuchsee, die Gäubahn und die Jurabahn. Die nächste Zukunft wird zeigen, ob diese verschiedenen Projekte verwirklicht werden können oder nicht. Es wird dieß namentlich von der Opferwilligkeit der betheiligten Landesgegenden abhängen, und in unserer Stellung liegt es, die normale Entwicklung dieser Unternehmungen abzuwarten.

Dem einen Projekte jedoch, nämlich der Vervollständigung des jurassischen Eisenbahnnetzes, muß die Staatswirthschaftskommission eine größere Bedeutung beilegen. Durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Frankreich und namentlich durch die Veränderung der Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich hat die französische Ostbahn, diese mächtige Gesellschaft, die einen großen Theil des Verkehrs aus dem nördlichen Frankreich und Belgien nach dem Süden, resp. nach der Schweiz vermittelt, einen Theil ihres Netzes verloren und muß nun, da ihr Endpunkt, statt in Basel, jetzt in Belfort ist, trachten, eine direkte Verbindung nach der Schweiz zu erhalten. Dabei kommen zwei Linien in Frage: eine sog. äußere Linie von Pruntrut über Lützel und Delsberg nach Basel und eine Linie von Pruntrut über St. Ursanne durch das Herz des Jura ebenfalls nach Delsberg. Die erste Linie soll, wie man sagt, den Basler Interessen am besten entsprechen und findet in Basel eifrige Vertheidiger und einflußreiche Beschützer. Indessen läßt sich die Richtigkeit dieser Behauptung auch bestreiten. Es ist zwar möglich, daß einzelne Sonderinteressen in Basel diese Linie vorziehen, wenn man sich aber fragt, was der tägliche Verkehr von Basel bedarf, so darf man dabei wohl in Berücksichtigung ziehen, daß der Basler Handel mit dem Jura in enger Verbindung steht. Von allen schweizerischen Häusern exploitiren die baslerischen den Jura am meisten, und ich glaube daher wirklich, daß die geschichtlichen Interessen von Basel als Handelsstadt mit unsern Interessen durchaus übereinstimmen. Vom politischen Standpunkt ist die äußere Linie, die einen Hauptlandestheil abschneidet und überhaupt weder eine kantonale, noch eine deutsche und noch viel weniger eine schweizerische Linie ist, durchaus verwerflich und kann unmöglich konzedirt werden. Da neun Zehntel der schweizerischen Interessen gegen diese Linie sprechen, so ist zu hoffen, daß der Bund zur Konzessionirung derselben nie Hand bieten werde. Der Kanton muß mit allem Nachdruck für die innere Linie einstehen und einen entsprechenden Anschluß an die Ostbahn suchen, wobei nicht nur die beidseitigen Interessen gewahrt, sondern womöglich ein weiterer Anknüpfungspunkt an die Linie Paris-Lyon-Méditerranée gesucht werden soll.

Durch die wichtige Umwälzung der Verhältnisse an unserer Grenze ist die jurassische Frage in ein ganz anderes Stadium getreten. Vor wenigen Jahren war es die Aufgabe des Kantons, den Jura mit dem alten Kantonstheil zu verbinden, es handelte sich also um rein lokale Interessen. Man hat diese Verbindung mit schweren Opfern erkaufen müssen. Durch die eingetretene Veränderung ist nun die Frage eine

internationale geworden, deren Lösung davon abhängen wird, ob unser jurassisches Eisenbahnnetz in die Reihe der bessern, rentablern Bahnen treten soll oder nicht. Jedenfalls müssen wir sowohl der Eisenbahndirektion als dem Regierungsrathe Dank wissen, daß sie die Situation richtig beurtheilten und alle nöthigen Vorkehren trafen, um die Interessen des Kantons nach allen Richtungen zu wahren. Die Staatswirthschaftskommission will also den Regierungsrath nicht zu Diesem oder Jenem auffordern; denn sie ist überzeugt, daß er das Nothwendige thun wird. Sie möchte aber diese Bestrebungen der Regierung ausdrücklich unterstützen; denn es ist, namentlich Basel gegenüber, nothwendig, daß der Große Rath seinem Willen Ausdruck gebe. Dieß ist der Zweck des Antrages der Staatswirthschaftskommission, den ich dem Großen Rathe zur Annahme empfehle.

Joliissaint, Eisenbahndirektor. Der Regierungsrath hat das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat mit Vergnügen gesehen. Die Frage der Jurabahnen befindet sich gegenwärtig in einem so wichtigen und entscheidenden Augenblicke, daß es absolut nothwendig ist, daß die Behörden ihr ihre volle Aufmerksamkeit schenken, daß sie mit einander einig gehen und sich gegenseitig unterstützen, um zu einer vortheilhaften Lösung für den Kanton zu gelangen. Die Eisenbahndirektion und der Regierungsrath haben nicht übersehen, welche Bedeutung die Frage in Folge der im verflossenen Jahre stattgefundenen Ereignisse erlangt hat. Nach dem Friedensschlusse und sobald die Administrationen der französischen Ostbahn und der Eisenbahn Paris-Lyon-Méditerranée sich wieder in Paris niedergelassen hatten, begab sich der bernische Eisenbahndirektor in diese Stadt, um Unterhandlungen anzuknüpfen und die Aufmerksamkeit dieser französischen Gesellschaften darauf hinzulenken, von wie großer Bedeutung die jurassischen Eisenbahnen für sie in Folge der Veränderung der Grenzlinie geworden seien. Der Große Rath wird begreifen, daß, da diese Unterhandlungen noch schwebend sind, es gegenwärtig nicht der Augenblick ist, in nähere Details einzutreten. In Bezug auf diese Unterhandlungen hatte die Direktion der Eisenbahnen folgendes Programm aufgestellt:

1) Den Gesellschaften der Ostbahn und der Paris-Lyon-Bahn, wenn nöthig, den Nachweis leisten, daß sie in Folge der Annexion von Elsaß und Lothringen an Deutschland ein mächtiges Interesse haben, eine direkte Verbindung auf schweizerischem Boden mit Basel, der Mittel- und Ostschweiz zu erhalten, ohne genöthigt zu sein, das Elsaß und den Zollverein zu passiren.

2) Der Ostbahngesellschaft die Wichtigkeit einer Verbindung mit dem Gotthard und Italien über die jurassischen Eisenbahnen auseinandersetzen.

3) Von dieser Gesellschaft zur Verbindung ihrer Linie mit der Linie Pruntrut-Delle die Erstellung der Linie Belfort-Morvillars verlangen, welche die Entfernung der Linie bei Belfort von Pruntrut um etwa 20 Kilometer verkürzen würde.

4) Die Gesellschaft der Paris-Lyon-Bahn angehen, dieses Begehren zu unterstützen, und ihr zur Verkürzung der Distanz zwischen Besançon und Basel die Gestellung neuer Linien vorschlagen, wie Besançon-Morteau, Beaumes-les-Dames-St. Hypolyte-St. Ursanne-Delsberg-Basel, oder Clairval-Pont-de-Roide-Pruntrut-Delsberg-Basel, oder endlich als kleinste Verkürzung Beaucourt-Delle.

5) Da diese Verbindungen und Verkürzungen der Ostbahn- und der Paris-Lyon-Bahngesellschaft große Vortheile bieten, so wollte die Eisenbahndirektion erforschen, ob sie geneigt wären, sich bei der Erstellung der Juralinien finanziell zu betheiligen und diesen Linien ihren Verkehr mit der Schweiz, sowie ihren Transit von Belgien und Frankreich mit Italien über die Gotthardbahn ꝛc. zuzuführen.

Die Direktion der Eisenbahnen entwickelte die verschiedenen Punkte dieses Programms in mehreren Konferenzen, welche sie im Anfang des letzten Juli mit den Herren Direktoren und Administratoren der mehrerwähnten Gesellschaften in Paris hatte. Aus den stattgefundenen Besprechungen ging hervor, daß die beiden französischen Gesellschaften die Eröffnung der von der Eisenbahndirektion des Kantons Bern vorgeschlagenen Unterhandlungen bereitwilligst annahmen, namentlich mit Bezug auf die Erstellung einer direkten Verbindung mit Basel durch den bernischen Jura. Man wird begreifen, daß wir nicht einläßlich auseinandersetzen können, welche Gedanken und Meinungen in diesen ersten Konferenzen ausgesprochen worden sind. Wir beschränken uns darauf, zu konstatiren, daß die von der Eisenbahndirektion gemachten Eröffnungen günstig aufgenommen wurden, daß die französischen Gesellschaften die Einsendung von Schriftstücken über obiges Programm nebst den nöthigen Belegen (Studien ꝛc.) verlangten und versprachen, ihrerseits Ingenieure und Delegirte in den Jura und nach Bern zu senden, um die projektirten Linien zu studiren und die eröffneten Unterhandlungen fortzusetzen. Nach ihrer Zurückkunft übersandte die Eisenbahndirektion den Gesellschaften die verlangten Schriftstücke und Belege (Studien, Karten, Pläne, Devise ꝛc.). Ende August setzte die Centralverwaltung der Eisenbahn Paris-Lyon-Méditerranée sie davon in Kenntniß, daß das zwischen ihr und der französischen Ostbahn in Aussicht genommene Uebereinkommen betreffend die Verbindung von Belfort nach Morvillars-Delle ꝛc. gescheitert sei und die Ostbahn beabsichtige, eine unabhängige Verbindung zwischen Belfort oder vielmehr Montreux mit den Linien des bernischen Jura zu erstellen, ohne genöthigt zu sein, an eine Station der Gesellschaft Paris-Lyon anzuschließen. Mit Rücksicht darauf erklärte die letztere Gesellschaft der Eisenbahndirektion, daß sie im Falle sei, eine zuwartende Stellung einzunehmen; gleichzeitig fügte sie bei, daß wir stets auf ihr Entgegenkommen zählen könnten, wenn wir uns in Betreff ihrer direkten Verbindung mit Basel über schweizerisches Gebiet wieder an sie zu richten im Falle seien.

Im September sandte die Ostbahngesellschaft einen Ingenieur nach Bern, um die Anfangs Juli in Paris angeknüpften Unterhandlungen fortzusetzen. Die Eisenbahndirektion stellte alle Dokumente, welche auf die im Jura zu erstellenden Linien und Anschlüsse irgendwie Bezug hatten, zu seiner Verfügung, und es fanden mehrere Konferenzen zwischen ihm und der Eisenbahndirektion statt. Die Ostbahngesellschaft erklärte durch das Organ ihres Vertreters, daß sie die Bedeutung einer direkten Verbindung mit Basel und dem Gotthard über die Linien des bernischen Jura vollkommen einsehe, daß aber ein solcher Anschluß weder in Morvillars, noch in Delle stattfinden könne, weil diese Bahnhöfe der Gesellschaft Paris-Lyon angehören und die Ostbahngesellschaft beabsichtige, sich mit dem jurassischen Eisenbahnnetz direkt zu verbinden und ohne die Vermittlung der für den Verkehr mit der Schweiz konkurrirenden Gesellschaft Paris-Lyon. Er setzte sodann die Absichten seiner Gesellschaft auseinander, welche eine Verbindung mit Basel durch das Lützelthal anstrebe. Die Eisenbahndirektion erwiederte ihm offen, daß der Kanton Bern aus militärischen und volkswirthschaftlichen Rücksichten im Falle sei, jede Konzession für ein Tracé zu verweigern, welches nicht durch den mittlern Jura führe und Pruntrut und Delsberg auf der Seite lasse. Sie theilte ihm auch mit, daß der Regierungsrath, in der Absicht, den Anforderungen der Ostbahngesellschaft betreffend die technischen Bedingungen einer großen Verkehrslinie, die beim Projekte über den Repetsch nicht zutreffen, zu entsprechen, eine Variante über St. Ursanne (Doubstunnel) studiren lasse, welche hinsichtlich der Steigungs- und Krümmungsverhältnisse den von dieser Gesellschaft gestellten Bedingungen entsprechen würde. Der Vertreter der Ostbahngesellschaft nahm diese Mittheilung günstig auf, beharrte indessen gleichwohl auf seiner Idee, auch das

Projekt durch das Lützelthal zu studiren. Er suchte daher um die Bewilligung zur Vornahme dieser Studien nach. Der Regierungsrath ertheilte ihm diese Bewilligung, bestätigte ihm aber ausdrücklich, daß nach seinem Dafürhalten der Kanton Bern keine Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn durch das Lützelthal ertheilen werde. Man kam hierauf überein, die Unterhandlungen zu verschieben, bis die Studien der Variante des Doubstunnels und der Linie durch das Lützelthal hinreichend vorgeschritten seien, um eine Vergleichung zwischen diesen beiden Linien vorzunehmen. Da die Jahreszeit für die Vollendung der Studien ungünstig war, so werden sie erst gegen Mitte Februar nächsthin beendigt werden können. Der Regierungsrath hat daher beschlossen, auf den 20. Februar eine Konferenz mit der Ostbahngesellschaft anzuordnen, um die Punkte des vorhin mitgetheilten Programms neuerdings zu diskutiren. Diese Konferenz ist von der Ostbahngesellschaft mit sehr günstigen Ausdrücken angenommen worden.

Dieß ist eine kurze Uebersicht über die mit der Ostbahngesellschaft angeknüpften Unterhandlungen und den Stand, in dem diese sich gegenwärtig befinden. Zum Schlusse wiederhole ich, daß der Regierungsrath mit Befriedigung gesehen hat, daß die Staatswirthschaftskommission den Großen Rath auf die Wichtigkeit dieser Unterhandlungen aufmerksam gemacht hat. In einer Frage von solcher Bedeutung ist es wichtig, daß der Regierungsrath wisse, daß er vom Großen Rathe unterstützt wird. Er pflichtet daher dem Postulate der Staatswirthschaftskommission bei als einem Zeichen der Billigung der von der Regierung in den Unterhandlungen mit der Ostbahngesellschaft und der Gesellschaft Paris-Lyon eingenommenen Haltung.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Eisenbahnen lautet:

„Der Regierungsrath wird beauftragt, darüber zu „wachen, daß sowohl die Eisenbahnkonzessionsbestimmungen als „die bestehenden Transportreglemente, betreffend den Personen- „und Waarenverkehr gehandhabt werden, und nöthigenfalls „durch entsprechende Verfügungen die Interessen des Publikums „gegenüber den Eisenbahnverwaltungen zu wahren."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die bereits im vorigen Jahre berührten Uebelstände im Eisenbahnbetrieb sind leider noch immer vorhanden und zwar in einem bedeutenden Maße. Alle Organe des Handels- und Gewerbstandes müssen sich mit dieser Frage beschäftigen, die zu einer eigentlichen Kalamität geworden ist. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, daß die Behörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken sollen, daß die den Eisenbahnverkehr im Kanton exploitirenden Gesellschaften nicht nur Rechte beanspruchen, sondern auch ihren Verpflichtungen nachkommen. Es betrifft dieß den Personen- und Waarenverkehr, der noch zur Stunde den bescheidensten Ansprüchen in keiner Weise genügen kann und so gehandhabt wird, daß weder die Konzessionen noch die Transportreglemente befolgt werden. Das Publikum ist der Willkür der Bahnverwaltungen vollständig Preis gegeben. Ich habe dabei natürlich nicht bloß die Centralbahn, sondern auch die Staatsbahn im Auge; denn obwohl diese Eigenthum des Staates ist, so muß sie dennoch in Betreff des Betriebes der an sie gestellten Aufgabe und den Anforderungen des Transportreglementes Genüge leisten. Sie werden gelesen haben, daß sogar der schweizerische Handelsverein sich mit dieser Frage beschäftigte und daß bei allen Kantonsregierungen um die Mitwirkung zur Beseitigung dieser schreienden Uebelstände nachgesucht werden soll. Die Eisenbahndirektion hat in dieser Beziehung bereits viel geleistet, und die Staatswirthschaftskommission möchte ihr Vorgehen gutheißen und sie einladen, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um die Interessen des Publikums zu wahren und die Bahnverwaltungen anzuhalten, den Bestimmungen der Konzessionen und der Transportreglemente nachzukommen. Ich weiß wohl, daß die Regierung in dieser Beziehung eine schwierige Stellung hat und daß die Bahngesellschaften weitgehende Rechte besitzen. Wenn aber der Bahnverkehr in unserm Kanton durch Eröffnung neuer Linien bedeutend vermehrt wird, so wird der Staat genöthigt sein, einen Kommissär anzustellen, der zur Aufgabe hat, die Interessen zwischen dem Kanton als konzessionirenden Theil und den Gesellschaften als Inhabern der Konzessionen zu überwachen und allfälligen Uebergriffen und Mißgriffen entgegenzutreten. Hinsichtlich der Art des Vorgehens will die Staatswirthschaftskommission nichts vorzeichnen, sondern dieß dem freien Ermessen der Eisenbahndirektion überlassen.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Schon seit mehreren Jahren beschäftigt sich die öffentliche Meinung mit der Frage betreffend den unregelmäßigen Gang der Eisenbahnzüge und die unregelmäßige Spedition der Waaren. Angesichts der zahlreichen Mißbräuche, welche in Bezug auf diese beiden Punkte bei gewissen Eisenbahnverwaltungen zu Tage getreten sind, haben sich die Regierungen der betheiligten Kantone über die Aufstellung einer Verordnung zur Beseitigung dieser Mißbräuche zu verständigen gesucht. Im Jahre 1867 fand in Lausanne eine Konferenz zwischen den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg, Bern und Freiburg statt. Damals beklagte sich das Publikum namentlich über die Westbahngesellschaft. Bei dieser Konferenz verständigten sich die Abgeordneten der betreffenden Stände über die Grundlagen einer Verordnung, wonach jede Verspätung eines Zuges um mehr als 15 Minuten mit einer Buße von Fr. 20 - 40 belegt worden wäre. Die Abgeordneten schienen hinsichtlich der Ratifikation dieser Verordnung auf ihre Regierungen zählen zu können, allein bloß diejenigen von Genf, Waadt und Bern haben sie genehmigt, während Neuenburg und Freiburg ihr die Genehmigung nicht ertheilten.

Als Bern diese Verordnung anwenden wollte und die Westbahngesellschaft dem Richter überwies, wandte letztere ein, daß sie bei uns keinen Wohnsitz verzeigt, auf unserm Gebiete keine Konzession erhalten habe und somit nicht bei unsern Gerichten belangt werden könne. Diese foridekliniatorische Einrede wurde vom Gerichte als begründet erkannt, so daß die in der Verordnung vorgesehene Buße nicht ausgesprochen und der Kanton Bern zu den Kosten verurtheilt wurde. Hätte die Regierung von Neuenburg die Verordnung angenommen, so hätte den Verspätungen der westschweizerischen Züge, welche meistens die Ursache derjenigen der Staatsbahn sind, Einhalt gethan werden können. Man kann nun heute der Hoffnung Raum geben, man werde nächstens zu einer einheitlichen Verordnung gelangen.

In Folge des Unfalls in Colombier fand eine Konferenz statt, um zu untersuchen, welche Maßregeln getroffen werden könnten, um eine gehörige Aufsicht über die Bahnpolizei und den Gang der Züge zu sichern. Es wurde eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Reglementes über die Bahnpolizei ꝛc. beauftragt. Begreiflich haben sich die Verspätungen und Unregelmäßigkeiten, über welche das Publikum sich vor dem deutsch-französischen Kriege beklagte, während dieses Krieges und selbst nach dem Friedensschlusse noch vermehrt. Die außerordentlichen Verhältnisse und Fälle höherer Gewalt, welche im Gefolge dieses Krieges waren, führten eine allgemeine Umwälzung im Gange der Eisenbahnen in den benachbarten

Ländern herbei, welche ihren Einfluß auch auf die schweizerischen Eisenbahnen ausübte. Einige schweizerische Gesellschaften erklärten, als sie sahen, daß sie die reglementarischen Fristen nicht einhalten konnten, daß sie sich nicht mehr verpflichtet erachten, die Waaren in den vorgeschriebenen Fristen zu liefern.

Nach dem Friedensschlusse hätte man hoffen sollen, diese ausnahmsweisen Maßregeln werden verschwinden, dessenungeachtet wurde dieser Zustand bis im verflossenen September aufrecht gehalten. Da beim Regierungsrathe Klagen darüber einliefen, ordnete die Eisenbahndirektion eine Untersuchung an, aus welcher sich ergab, daß in Folge der Verkehrsvermehrung auf den schweizerischen Linien die Gesellschaften nicht mehr hinreichendes Material zur Beförderung der Güter innerhalb der vorgeschriebenen Fristen besitzen. Während des Krieges wurde das französische Material, welches die Gesellschaften in der Schweiz in Sicherheit gebracht hatten, zum Betriebe verwendet und konnte dazu dienen, die Güter, welche von den schweizerischen Wagen nicht bewältigt werden konnten, zu befördern. Später aber wurde dieses Material den französischen Gesellschaften wieder zurückgegeben, und die schweizerischen Gesellschaften waren, bei der Verkehrsvermehrung in Folge der Eröffnung des Mont Cenis und der Annexion des Elsaßes, auf ihr eigenes Material beschränkt. Um sich aus der Verlegenheit zu ziehen und sich ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Lieferungsfristen zu entledigen, verlangten gewisse Verwaltungen von den Versendern die schriftliche Erklärung auf dem Frachtscheine, daß sie auf die Einhaltung der reglementarischen Lieferungsfrist verzichten. Denjenigen, die sich weigerten, diese Erklärung abzugeben, wurde die Beförderung der Waaren verweigert. Auf diese Weise wurde ein moralischer Zwang ausgeübt, welcher den Handel und die Industrie in die Lage versetzte, entweder ihre Produkte nicht zu befördern oder aber die Beförderung und Ablieferung derselben dem guten Willen der Gesellschaften anheimzustellen.

Am 16. September abhin legte der Eisenbahndirektor den Entwurf einer Verordnung vor, dessen Dispositiv lautet: „Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betracht ꝛc. beschließt:

1) Die Publikationen und Kreisschreiben, welche mit den Bestimmungen der Konzessionen und des im Kanton Bern provisorisch in Kraft bestehenden Transportreglements vom 15. März 1862 im Widerspruch stehen, werden für die vom Kanton konzessionirten Gesellschaften aufgehoben. Es sind daher diese gehalten, die ihnen auf irgend einem Bahnhof oder einer Station ihres Netzes übergebenen, nach dem Kanton Bern bestimmten Waaren innert den in obigen Bestimmungen festgestellten Fristen abzuliefern.

2) Es ist diesen Gesellschaften untersagt, den Versender anzuhalten, sie ihrer Verpflichtung und Verantwortlichkeit für die Ablieferung der Waaren innerhalb der in den Konzessionen und Transportreglementen vorgeschriebenen Fristen zu entbinden.

3) Durch gegenwärtigen Beschluß soll den aus frühern Reklamationen herrührenden Rechten Dritter in keiner Weise vorgegriffen werden."

Da diese Verordnung veröffentlicht wurde, bevor der Regierungsrath darüber entschied, so erklärte die Centralbahn, daß sie das Kreisschreiben betreffend die Suspension ihrer Lieferungsfristen zurückziehe. Auch die Nordostbahn erklärte sich hiezu bereit, insofern in Aarau eine gleiche Zahl von Wagen zu ihrer Verfügung gestellt werde, wie sie der Centralbahn und der Westschweiz liefere.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist schwierig zu lösen, zunächst weil der schweizerische Verkehr von der Regelmäßigkeit der fremden Züge abhängt. Sodann kommt in Betracht, daß das schweizerische Eisenbahnnetz unter verschiedene Gesellschaften getheilt ist und den Regierungen nur wenige Mittel zu Gebote stehen, um wirksam gegen sie einzuschreiten. Das einzige Mittel, um diesem Zustande gründlich abzuhelfen, bestände in der Fusionirung des schweizerischen Eisenbahnbetriebs oder wenigstens in der Erlassung eines Bundesgesetzes zu dessen Reglirung. Der Bundesrath hat einen Gesetzesentwurf in diesem Sinne ausgearbeitet, und es ist zu hoffen, daß derselbe von den eidgen. Räthen werde angenommen werden. Dann wird man dazu gelangen, einen regelmäßigen Eisenbahnbetrieb in der Schweiz zu erhalten.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

„Die Staatswirthschaftskommission wiederholt ihren frü„hern Antrag, entweder im Laufe des Jahres 1872 dem „Großen Rathe ein neues Brandassekuranzgesetz vorzulegen „oder aber ungesäumt eine Revision aller Brandassekuranz„schatzungen anzuordnen."

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath eine Kommission zur Vorberathung der Grundlagen für ein neues Brandassekuranzgesetz niedergesetzt. Diese Kommission hat ihre Arbeiten beendigt, allein der Große Rath ist noch nicht dazu gekommen, die Frage in Berathung zu ziehen. Aus dem Staatsverwaltungsbericht ergibt sich aber, daß der Umstand, daß eine Menge Gebäude zu hoch versichert sind, sehr nachtheilige Folgen für die Brandassekuranzanstalt hat, indem dadurch viele Brandstiftungen veranlaßt werden. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich daher, es solle entweder ein neues Brandassekuranzgesetz vorgelegt oder eine Revision der Brandassekuranzschatzungen angeordnet werden oder endlich Beides gleichzeitig geschehen. Durch die Vornahme der Revision der Schatzungen ist dem Gesetze durchaus nicht vorgegriffen; denn das Gesetz wird eben auch eine Basis haben müssen. Ich glaube, das Gesagte genüge, um den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu begründen, welcher nur eine Erneuerung eines frühern Antrages ist.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Der Stand der Angelegenheit ist Ihnen bekannt. Die Kommission des Großen Rathes hat einen schriftlichen Bericht ausgearbeitet, welcher bereits vor einigen Monaten ausgetheilt worden ist. Die Angelegenheit wäre denn auch bereits in der letzten oder doch in der gegenwärtigen Session des Großen Rathes zur Sprache gekommen, wenn man nicht zum Voraus gewußt hätte, daß die beiden Sessionen wegen der Bundesrevision von kurzer Dauer sein würden. Die Frage, auf welcher Grundlage das neue Brandassekuranzgesetz erlassen werden soll, ist eine außerordentlich wichtige und wird den Großen Rath voraussichtlich mehrere Tage beschäftigen. Er wird die Wahl zwischen drei Systemen haben: entweder Freigebung, wie wir sie für die Mobiliarversicherung haben, oder obligatorische, aber nicht Zwangsversicherung bei der kantonalen Anstalt, oder endlich das allgemeine Obligatorium. Die Direktion des Innern ist bereit, den Gegenstand bereits in der nächsten Session des Großen Rathes zur Sprache zu bringen. Hat dann der Große Rath über die Grundlagen entschieden, so ist auch die Möglichkeit gegeben, im Laufe des Jahres 1872 ein neues Brandassekuranzgesetz vorzulegen.

Was dagegen den zweiten Punkt, die ungesäumte An-

ordnung der Revision aller Brandassekuranzschatzungen, betrifft, so muß ich mich demselben widersetzen und zwar selbst für den Fall, daß das neue Gesetz nicht im Jahr 1872 erlassen werden könnte. Eine allgemeine Revision der Brandassekuranzschatzungen ist eine langwierige und kostspielige Operation, die man zudem nicht vornehmen muß, bevor man sich über die dabei zu befolgenden Prinzipien Rechnung gegeben hat. Ich hoffe, wenn die Angelegenheit hier zur Sprache kommt, nachweisen zu können, daß es ganz gut möglich ist, eine einheitliche Schatzung einzuführen und mit dem gegenwärtig bestehenden Unterschied in den Schatzungen aufzuräumen. Wenn Sie einen Kaufakt ansehen, so finden Sie darin eine Summe als Brandassekuranzschatzung, eine zweite als Steuerschatzung und eine dritte als Hypothekarschatzung. Ein solcher Zustand schadet offenbar dem öffentlichen Kredit und ist sowohl für den Gläubiger als für den Schuldner von Nachtheil. Ich habe die Ueberzeugung, daß sich ein System finden läßt, nach welchem für die Brandassekuranz- und für die Steuerschatzung eine einzige Schatzung genügt. Diese Schatzung wird dann mit verschiedenen Faktoren multiplizirt, je nachdem es sich um eine Versicherungs-, resp. Steuerklasse handelt. Ich werde dann über diese Frage den Bericht eines Mannes vorlegen, der hiefür einer der kompetentesten im Kanton ist, nämlich des Grundsteuerdirektors im Jura. Derselbe theilt auch die Ansicht, daß Eine Schatzung genügt. Die Versicherung kann ich dem Großen Rathe geben, daß die Direktion des Innern die Frage der Brandassekuranzschatzungen nicht aus dem Auge verliert und in allen Fällen, wo es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß Gebäude zu hoch versichert sind, sofort eine Revision anordnet. Ich kann noch die Mittheilung machen, daß für das abgelaufene Jahr die Brandassekuranzsteuer nicht höher, sondern eher niedriger zu stehen kommen wird, als sie für das Jahr 1870 festgesetzt worden ist.

v. Tavel. Als Präsident der von Ihnen für die Revision des Brandassekuranzwesens niedergesetzten Kommission erlaube ich mir, die soeben vom Herrn Direktor des Innern ausgesprochene Ansicht zu unterstützen. Ich finde nämlich, der Antrag der Staatswirthschaftskommission sei nicht ganz der Sachlage des Geschäftes angemessen, dessen Gang durch Beschluß des Großen Rathes vorgezeichnet ist. Ich sehe gar keinen Grund, von demselben abzuweichen. Sie haben eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrage, die Grundsätze für das neue Gesetz über das Brandassekuranzwesen zu berathen. Die Kommission hat ihre Arbeit schon seit längerer Zeit vollendet und ihren Bericht darüber erstattet. Derselbe ist gedruckt und, wie ich glaube, auch ausgetheilt worden, obschon verschiedene Mitglieder des Großen Rathes mir erklärten, daß sie ihn nicht erhalten haben. Die Angelegenheit kann also vom Großen Rathe behandelt werden, sobald der Herr Präsident sie an die Tagesordnung setzt. Die Direktion des Innern hat gewünscht, auch ihrerseits einen Bericht auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen. Ich hoffe, es werde dieß in der nächsten Zeit geschehen können. Was die Veranstaltung einer neuen außerordentlichen Schatzung sämmtlicher Gebäude betrifft, so halte ich dafür, es wäre eine solche Generalschatzung mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Auch wäre es unklug, am Vorabend der Erlassung eines neuen Gesetzes eine Schatzung nach den alten Grundsätzen und nach dem alten Verfahren vorzunehmen, das nicht zu richtigen Resultaten geführt hat. Wollte man aber für die neue Schatzung neue Grundsätze und ein neues Verfahren aufstellen, so müßte man dieser Maßregel eine weitläufige und gründliche Berathung vorausgehen lassen. Es ist nach meinem Dafürhalten eine Illusion, zu glauben, es bedürfe bloß der Anordnung neuer Schatzungen, um die Brandassekuranzsummen in das richtige Verhältniß zum wahren Werth der Gebäude zu bringen und namentlich die Brandassekuranzsumme bedeutend zu erniedrigen. Allerdings sind viele Schatzungen im Verhältniß zum Werth der Gebäude zu hoch, auf der andern Seite aber sind eben so viele, ja vielleicht noch mehr Schatzungen vorhanden, die aus den 30er Jahren datiren und im Verhältniß zum wahren Werth der Gebäude zu niedrig sind. Es wäre daher wohl möglich, daß durch eine Generalschatzung das Brandversicherungskapital eine Erhöhung erleiden würde. Ich glaube daher, man sollte von einer solchen Generalschatzung bei der gegenwärtigen Sachlage abstrahiren und sich darauf beschränken, die Erwartung auszusprechen, daß die Anträge für die Erlassung eines neuen Brandassekuranzgesetzes dem Großen Rathe möglichst bald zur Berathung werden vorgelegt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich dem gestellten Antrage anschließen. Wenn ich mich recht erinnere, so ist der Hauptzweck, welchen die Staatswirthschaftskommission bei ihrem Antrage verfolgt, der, die Regierung zu vermögen, das neue Brandassekuranzgesetz dem Großen Rathe möglichst bald vorzulegen. Ich anerkenne die Richtigkeit des von den Vorrednern Angebrachten, daß, um neue Schatzungen vorzunehmen, man zuerst über die Grundlagen für diese Schatzungen sich einigen müßte. Es würde aber nicht viel mehr Mühe kosten, gerade das Gesetz selbst in Berathung zu ziehen. Ich ändere also den Antrag der Staatswirthschaftskommission dahin ab, daß er lauten würde, „es sei dem Großen Rathe noch im Laufe des Jahres „1872 ein neues Brandassekuranzgesetz vorzulegen."

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird in der vom Berichterstatter modifizirten Fassung angenommen.

Direktion des Innern.

(Abtheilung Gesundheitswesen).

Erziehungsdirektion.

Obergericht.

Staatsanwaltschaft.

Zu den Verwaltungsberichten dieser Behörden fallen keine Bemerkungen.

Hierauf wird der Staatsverwaltungsbericht von 1870 unter Vorbehalt der genehmigten Anträge und Wünsche der Staatswirthschaftskommission gutgeheißen und angenommen.

Staatsrechnung für das Jahr 1870.

Dieselbe erzeigt folgende Ergebnisse:

Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1870.

Voranschlag für 1870. Einnahmen. Fr.	Voranschlag für 1870. Ausgaben. Fr.		Roh- Einnahmen. Fr. Ct.	Roh- Ausgaben. Fr. Ct.	Rein- Einnahmen. Fr. Ct.	Rein- Ausgaben Fr. Ct.
—	276,900	I. Allgemeine Verwaltung (Nachkredite Fr. 41,850)	200. —	315,216. 32	— —	315,016. 32
—	292,774	II. Gerichtsverwaltung (Nachkredite Fr. 6,800)	36. 70	295,331. 79	— —	295,295. 09
—	531,900	III. Justiz und Polizei (Nachkredite Fr. 3,000)	499,939. 33	1,029,089. 15	— —	529,149. 82
—	871,250	IVa. Militär	239,165. 67	1,029,062. 42	— —	789,896. 75
—	—	IVb. Außerordentl. Militärausgaben	25,964. 86	475,212. 62	— —	449,247. 76
—	656,352	V. Kirchenwesen	2,493. 28	653,544. 69	— —	651,051. 41
—	1,118,256	VI. Erziehung	94,571. 42	1,212,282. 44	— —	1,117,711. 02
—	89,000	VII. Armenwesen des ganzen Kantons	103,501. 87	193,968. 51	— —	90,466. 64
—	563,000	VIII. Armenwesen des alten Kantons	122,605. 44	680,559. 87	— —	557,954. 43
—	142,800	IX. Gesundheitswesen (Nachkredite Fr. 12,000)	32,074. —	187,859. 64	— —	155,785. 64
—	15,000	X. Handel und Gewerbe	— —	15,763. 30	— —	15,763. 30
—	62,000	XI. Landwirthschaft	67,436. 79	128,208. 45	— —	60,771. 66
—	66,000	XII. Entsumpfungen (Nachkredite Fr. 3000)	— —	68,428. 81	— —	68,428. 81
—	29,000	XIII. Vermessungswesen (Nachkredite Fr. 5,000)	914. 52	33,243. 84	— —	32,329. 32
—	23,500	XIV. Forstwesen	14,924. 31	57,378. 17	— —	42,453. 86
—	1,141,500	XV. Bauwesen	12,429. 85	1,158,391. 09	— —	1,145,961. 24
—	5,000	XVI. Eisenbahnwesen	— —	8,396. 90	— —	8,396. 90
—	115,280	XVII. Finanzwesen (Nachkrd. Fr. 5000)	1,332. 14	125,260. 51	— —	123,928. 37
364,000	—	XVIII. Staatswaldungen u. Rechtsamen	684,172. 87	316,627. 60	367,545. 27	— —
160,000	—	XIX. Domänen-Ertrag	222,833. 30	58,256. 74	164,576. 56	— —
—	—	XX. Domänen-Liquidation	— —	— —	— —	— —
30,000	—	XXI. Jagd und Fischerei	27,419. 79	2,403. 21	25,016. 58	— —
11,020	—	XXII. Bergbau	23,234. 15	8,907. 25	14,326. 90	— —
876,285	—	XXIII. Salzhandlung	1,732,316. 32	754,458. 58	977,857. 74	— —
249,252	—	XXIV. Postentschädigung	188,013. 29	— —	188,013. 29	— —
412,520	—	XXV. Staatsbahn	1,254,963. 79	726,509. 67	528,454. 12	— —
275,800	—	XXVI. Hypothekarkasse	1,346,830. 53	1,088,176. 04	258,654. 49	— —
237,260	—	XXVII. Kantonalbank	396,000. —	146,897. 50	249,102. 50	— —
—	2,400	XXVIII. Kantonskasse	166,394. 81	190,793. 09	— —	24,398. 28
—	12,000	XXIX. Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld	— —	11,745. 22	— —	11,745. 22
—	308,950	XXX. Bauanleihen	— —	308,950. —	— —	308,950. —
—	887,000	XXXI. Eisenbahnanleihen	— —	885,691. 04	— —	885,691. 04
265,000	—	XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren	313,961. 44	1,738. 23	312,223. 21	— —
170,000	—	XXXIII. Handänderungsgebühren	209,841. 87	50,572. 69	159,269. 18	— —
60,000	—	XXXIV. Kanzlei- u. Gerichtsemolumente	62,877. 69	81. —	62,796. 69	— —
20,000	—	XXXV. Bußen und Konfiskationen	18,666. 63	— —	18,666. 63	— —
180,000	—	XXXVI. Militärsteuer	215,827. 20	21,044. 40	194,782. 80	— —
153,800	—	XXXVII. Stempelgebühr	169,345. 10	14,373. 83	154,971. 27	— —
7,800	—	XXXVIII. Amtsblatt	35,651. 80	29,440. 10	6,211. 70	— —
—	—	XXXIX. Papierhandlung	58,814. 90	58,018. 80	796. 10	— —
271,500	—	XL. Zollentschädigung	275,000. —	3,500. —	271,500. —	— —
968,000	—	XLI. Ohmgeld	1,120,825. 72	83,377. 95	1,037,447. 77	— —
150,000	—	XLII. Erbschafts- u. Schenkungsabgabe	268,130. 25	9,794. 42	258,335. 83	— —
1,922,200	—	XLIII. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer im alten Kanton	2,096,400. 25	65,900. 72	2,030,499. 53	— —
384,250	—	XLIV. Grund- und Einkommensteuer im Jura	453,991. 97	39,746. 48	414,245. 49	— —
—	—	XLV. Unvorhergesehenes	1,725. 54	— —	1,725. 54	— —
7,168,687		Summa Einnahmen	12,560,829. 39	— —	7,697,019. 19	— —
	7,209,862	Summa Ausgaben		12,544,203. 08		7,680,392. 88
	—	Ueberschuß der Einnahmen		16,626. 31		16,626. 31
41,175		Ueberschuß der Ausgaben				
7,209,862	7,209,862		12,560,829. 39	12,560,829. 39	7,697,019. 19	7,697,019. 19

Das Ergebniß der Rechnung ist günstiger, als im Voranschlag vorgesehen worden, um . . . . . Fr. 57,801. 31
Nachkredite . . . . . „ 76,650. —

Das Ergebniß ist günstiger, als nach dem Voranschlag und den Nachkrediten vorgesehen worden, um . . Fr. 134,451. 31

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1870.

	Roh-				Rein-			
	Aktiven.		Passiven.		Aktiven.		Passiven.	
I. Stammvermögen.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
A. Waldungen	15,606,935.	51	—	—	15,606,935.	51	—	—
B. Domänen	10,726,095.	74	—	—	10,726,095.	74	—	—
C. Staatsbahn	20,160,000.	—	20,160,000.	—	—	—	—	—
D. Hypothekarkasse	9,467,609.	49	2,400,000.		7,067,609.	49	—	—
E. Zinsrodel	528,847.	34	40,027.	12	488,820.	22	—	—
F. Domänenkasse	1,037,673.	49	287,078.	82	750,594.	67	—	—
G. Feudallastenkapital	19,053.	11	152,898.	52	—	—	133,845.	41
H. Kantonalbank	6,000,000.	—	2,536,507.	60	3,463,492.	40	—	—
	63,546,214.	68	25,576,512.	06	37,969,702.	62	—	—
Vermehrung	42,623.	04	109,961.	25	—	—	—	—
	63,588,837.	72	25,686,473.	31	37,969,702.	62	—	—
II. Betriebsvermögen.								
I. Betriebskapital der Staatskasse	4,233,491.	12	4,299,593.	70	—	—	66,102.	58
K. Rechnung des alten Kantonstheils	103,567.	52	—	—	103,567.	52	—	—
L. Rechnung der laufenden Verwaltung	16,626.	31	103,567.	52	—	—	86,941.	21
M. Verwaltungsinventar	5,628,499.	48	—	—	5,628,499.	48	—	—
	9,982,184.	43	4,403,161.	22	5,579,023.	21	—	—
Vermehrung	1,949,492.	95	2,476,632.	35	—	—	—	—
	11,931,677.	38	6,879,793.	57	5,579,023.	21	—	—
Bilanz.								
I. Stammvermögen	63,546,214.	68	25,576,512.	06	37,969,702.	62	—	—
II. Betriebsvermögen	9,982,184.	43	4,403,161.	22	5,579,023.	21	—	—
	73,528,399.	11	29,979,673.	28	43,548,725.	83	—	—
III. Vermögensbilanz	—	—	43,548,725.	83	—	—	43,548,725.	83
	73,528,399.	11	73,528,399.	11	43,548,725.	83	43,548,725.	83

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission tragen auf Genehmigung der Staatsrechnung an.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Staatsrechnung geprüft und mit dem Hauptbuche des Staates verglichen und sie in Uebereinstimmung mit demselben gefunden. Zum ersten Male waren auch sämmtliche Beilagen, wie es bei der Rechnungslegung der Eidgenossenschaft geschieht, vereinigt und im Vorzimmer des Großen Rathes zur Disposition der Staatswirthschaftskommission aufgelegt, und ich kann konstatiren, daß diese Beilagen für das erste Mal sehr gut geordnet waren. Stichproben haben ihre Richtigkeit ergeben. Das Hauptbuch des Staates ist nun auch neu angelegt. Bisher war es immer schwierig, die Rechnung mit der Bilanz des Hauptbuches zu vergleichen, und man konnte sich nicht sofort von der Richtigkeit überzeugen. Dieß ändert nun mit dem Jahre 1871, indem das Staatshauptbuch nach den gleichen Rubriken, wie das Büdget und die Staatsrechnung, angelegt ist. Da die Rechnung richtig befunden worden ist, so will ich mich darauf beschränken, einige Hauptdaten hervorzuheben, die Sie interessiren mögen. Die Rechnung schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 16,626. 31
Der Voranschlag hat einen Ausgabenüberschuß von . „ 41,175. —
vorgesehen, und an Nachkrediten ist eine Summe von . . . . Fr. 76,650. —
bewilligt worden. Das Ergebniß ist somit um . . . . „ 57,801. 31
günstiger als nach dem Voranschlag und um Fr. 134,451. 31 günstiger, als nach den bewilligten Nachkrediten vorgesehen war, obschon in der Rechnung eine Summe von Fr. 449,247. 76 für außerordentliche Militärausgaben erscheint, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist. Dieses günstige Resultat wurde namentlich herbeigeführt durch folgende Mehreinnahmen:

Salzhandlung	Fr.	101,572. 74
Staatsbahn	„	115,934. 12
Ohmgeld	„	69,447. 77
Erbschafts- und Schenkungsabgaben	„	108,335. 83
Direkte Steuern im alten Kanton	„	108,299. 53
Direkte Steuern im Jura	„	29,995. 49

und durch eine Ersparniß von Fr. 81,353. 25 auf den ordentlichen Militärausgaben. Das Ergebniß der Staatsrechnung ist somit, soweit es die laufende Verwaltung betrifft, ein sehr erfreuliches. Das Nämliche ist auch der Fall mit Bezug auf den Stand des Staatsvermögens. Auf Seite 47 der Staatsrechnung sehen wir, daß dieses auf 31. Dezember 1870 in

Aktiven	Fr.	73,528,399. 11
und in Passiven	„	29,979,673. 28
das reine Vermögen somit	Fr.	43,548,725. 83
betrug. Auf 1. Januar hat dieses	„	42,954,248. 22

betragen, es ergibt sich somit im Jahr 1870 eine Vermögensvermehrung von Fr. 594,477. 61
Die wirkliche Vermehrung beträgt Fr. 307,912. 71, die übrigen Fr. 286,564. 90 sind bloß eine Vermehrung durch Berichtigung. Auf der nämlichen Seite der Staatsrechnung finden wir, daß die effektive Vermehrung des Staatsvermögens daher rührt, daß wir Schulden zurückgezahlt haben. Es wur-

den nämlich im Jahre 1870 . . . Fr. 250,000
für die Amortisation des Bauanleihens und „ 33,835
für diejenige der Kosten des Anleihens der Kantonalbank verwendet. Es ist somit eine

Summe von . . . . . Fr. 283,835
für die Amortisation von Anleihen in der Rechnung inbegriffen, das Resultat derselben daher um so erfreulicher. Die Einnahmen waren im Büdget auf . Fr. 7,168,687. —
veranschlagt, während sie in Wirklichkeit auf „ 7,697,019. 19

anstiegen, so daß sie um . . . Fr. 528,332. 19
über den Voranschlag hinausgingen. Diese Mehreinnahme ist, wie oben gezeigt, theilweise auch dem Ohmgeld zu verdanken, welches uns nun streitig gemacht werden will. Wenn uns aber auch die indirekten Einnahmen etwas geschmälert werden sollten, so liegt doch darin etwas Tröstliches, daß die direkten Einnahmen auch ohne besondere Spannung immer zunehmen. Im Jahre 1870 warfen sie circa Fr. 130,000 mehr ab, als der Voranschlag angenommen hat. Die Ausgaben haben das Büdget ebenfalls um beinahe Fr. 500,000 überschritten, was namentlich eine Folge der außerordentlichen Militärausgaben ist. Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die Staatsrechnung als eine in allen Theilen getreue Verhandlung zur Genehmigung.

Der Große Rath genehmigt die Staatsrechnung unter dem üblichen Vorbehalt von Irrthum und Mißrechnung.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Büreau die gestern ernannten **Kommissionen** bestellt habe, wie folgt:

Käufe und Verkäufe von Domänen und Forsten.

Herr Vogel,
„ Zürcher,
„ Burger, Rudolf.

Haslethalentsumpfung.

Herr Berger, Fürsprecher,
„ Flück,
„ Klaye,
„ v. Groß,
„ Kuhn.

Alignementsplan der Dorfschaft Frutigen.

Herr v. Muralt,
„ Ruchti,
„ Schrämli,
„ Dr. Hügli,
„ Egger, Hektor.

Ausbau des Jurabahnnetzes.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Büreau gefunden habe, es genüge die gestern beschlossene Zahl von 11 Mitgliedern nicht, um in der Kommission alle Interessen, die sich geltend machen könnten, vertreten zu lassen, weßhalb das Büreau vorschlage, die Mitgliederzahl auf 15 zu erhöhen.

Der Große Rath erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden, worauf der Herr Präsident mittheilt, daß das Büreau die Kommission aus folgenden Mitgliedern bestellt habe:

Herr Karrer,
„ Stämpfli, Bankpräsident,
„ Jooß,
„ Dr. v. Gonzenbach,
„ Bucher,
„ Steiner,
„ Hofer, Fürsprecher,
„ Knechtenhofer,
„ Seßler,
„ Imer,
„ v. Känel, Fürsprecher,
„ v. Werdt,
„ v. Sinner, Rudolf,
„ Froté,
„ Vogel.

Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1872.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Büdget, welches Ihnen für das Jahr 1872 vorgelegt wird, ist das erste, das auf Grundlage des vierjährigen Voranschlages ausgearbeitet worden ist. Das Büdget für das Jahr 1871 hat bekanntlich umgekehrt als Grundlage für die Berathung des vierjährigen Voranschlages gedient. Der letztere enthält bereits die Veränderungen in den Hauptrubriken, welche im Büdget für 1872 vorgenommen werden sollen. Man mußte sich bei der Entwerfung des Jahresbüdgets von vornherein klar machen, in welchen Schranken man sich bewegen solle. Die Finanzdirektion ging von der Ansicht aus, man müsse sich in Bezug auf die Hauptrubriken, so weit es wenigstens die Reineinnahmen und Reinausgaben betrifft, genau an das vierjährige Büdget halten. Dieß ist denn auch geschehen, wie Sie sich bei der Vergleichung des vorliegenden Büdgets mit dem vierjährigen Voranschlag überzeugen können. Anders verhält es sich mit den Roheinnahmen und Rohausgaben. Obschon auch diese im vierjährigen Büdget festgesetzt sind, so glaubt die Finanzdirektion, und der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission sind darin mit ihr einverstanden, daß man sich in dieser Hinsicht nicht in allen Theilen an den vierjährigen Voranschlag halten kann. Es ist dieß namentlich bei denjenigen Verwaltungszweigen der Fall, bei denen durch die Natur der Verhältnisse nicht bloß eine Vermehrung der Roheinnahmen, sondern auch der Rohausgaben geboten ist. Es betrifft dieß namentlich die Staatsbahn, bei welcher in Folge der Zunahme des Verkehrs die Roheinnahmen wachsen, was begreiflich auch entsprechende Mehrausgaben veranlaßt, die im Büdget schlechterdings gestattet werden müssen. In einzelnen Verwaltungszweigen ist natürlich auch eine Vermehrung der Reineinnahmen vorauszusehen, und es haben denn auch einzelne Verwaltungen ihre Spezialbüdgets in diesem Sinne abgefaßt. So wurden von der Staatsbahn die Reineinnahmen für das Jahr 1872 höher veranschlagt, als sie im vierjährigen Büdget vorgesehen sind. Die Finanzdirektion hat indessen gefunden, es könne darauf nicht eingetreten, sondern es müssen die Reineinnahmen genau nach dem vierjährigen Büdget festgestellt werden. In diesem Sinne ist der vorliegende Voranschlag für 1872 ausgearbeitet worden.

In der Staatswirthschaftskommission ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten bei der Berathung des Büdgets auch die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres in Berücksichtigung gezogen werden. Ich begreife diesen Wunsch vollkommen, wenn aber das Büdget bereits im Laufe des Rechnungsjahres, wie es vorgeschrieben ist, vorgelegt wird, so

kann man unmöglich auf die Ergebnisse dieses Jahres Rücksicht nehmen, da man sie nur noch sehr annähernd beurtheilen kann. Es liegt sicher auch nicht in der Natur eines vierjährigen Budgets, daß man die einzelnen Jahresbudgets auf die Rechnungsergebnisse des vorigen Jahres stütze, indem die Jahresergebnisse am Schluß der vierjährigen Periode ausgeglichen und reglirt werden sollen. Dessenungeachtet will ich Ihnen mittheilen, welche Ergebnisse die Rechnung für 1871 muthmaßlich liefern wird. Es haben mehr eingetragen, als im Budget pro 1871 vorgesehen war:

Salzregal, ungefähr	Fr.	83,000
Staatsbahn „	„	175,000
Militärsteuer (das Budget sah nämlich bloß die Erhebung einer einfachen Militärsteuer vor), ungefähr	„	190,000
Ohmgeld, ungefähr	„	191,000
Direkte Steuern, ungefähr	„	169,000
Erbschaftssteuer „	„	55,000

Dieß ergibt zusammen eine Mehreinnahme von Fr. 863,000 Auf der andern Seite haben sich aber auch Mindereinnahmen ergeben. So hat namentlich die Domänenliquidaiion nicht Fr. 200,000 abgeworfen, wie man budgetirt hatte. Dazu kommen außerordentliche Bauausgaben, wofür ein Kredit von Fr. 210,000 bewilligt worden ist. Im Weitern ist auch der Ertrag der Hypothekarkasse etwas zurückgeblieben. Es muß daher von den Mehreinnahmen eine ziemlich bedeutende Summe in Abzug gebracht werden. Ich will zwar nicht eine bestimmte Zahl aussprechen, glaube aber immerhin die Versicherung geben zu können, daß das Rechnungsergebniß des Jahres 1871 ein günstiges sein wird, wie es auch für das Jahr 1870 der Fall war. Ich stelle den Antrag, es sei das Budget rubrikenweise nach römischen Ziffern zu berathen.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach vorgenommener Prüfung der heutigen Budgetvorlage schließt sich die Staatswirthschaftskommission in allen Theilen den Anträgen der Regierung an und unterstützt im Allgemeinen die Erläuterungen, welche der Herr Finanzdirektor soeben gegeben hat. Das Budget entspricht dem festgestellten vierjährigen Voranschlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Mutationen und Ergänzungen für das Jahr 1872. Die Staatswirthschaftskommission hat sich indessen die Frage stellen müssen, ob die Verhandlungen des Jahres 1871 mit den Ansätzen des betreffenden Budgets in Einklang gebracht werden können und, falls eine Störung voraussichtlich wäre, ob derselben bei Anlaß der heutigen Vorlage oder am Schlusse der vierjährigen Periode Rechnung getragen werden solle. Nach den Erläuterungen, welche der Staatswirthschaftskommission gegeben worden sind und die der Herr Finanzdirektor soeben berührt hat, hat sich die Staatswirthschaftskommission in dieser Richtung vollständig beruhigt. Man hatte namentlich Befürchtungen in Betreff der Fr. 200,000, welche als Ertrag der Domänenliquidation im Budget figurirten, die aber in Folge verschiedener Umstände nicht realisirt werden konnten. Sie haben nun soeben vernommen, daß wir auf der andern Seite Mehreinnahmen gegenüber dem Budget im Betrage von über Fr. 800,000 haben, so daß nicht nur obiger Ausfall, sondern auch die Mehrausgaben in Folge Wasserverheerungen, Kriegsereignissen, Internirung der Franzosen ꝛc. voraussichtlich vollständig werden gedeckt werden können. Wir können daher die Hoffnung aussprechen, daß die Rechnung pro 1871 mit einem günstigen Resultat schließen wird. Mit dem Antrage des Herrn Finanzdirektors betreffend die Art und Weise der Berathung des Budgets bin ich einverstanden.

Der Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes wird genehmigt.

Rechnung für 1870.

Einnahmen. Fr.	Einnahmen. Ct.	Ausgaben. Fr.	Ausgaben. Ct.	I. Allgemeine Verwaltung.	Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	62,117.	60	A. Großer Rath	—	40,000	—	40,000
—	—	43,102.	74	B. Regierungsrath	—	45,500	—	45,500
—	—	13,891.	61	C. Rathskredit	—	15,000	—	15,000
—	—	2,865.	95	D. Ständeräthe und Kommissäre . . .	—	3,000	—	3,000
—	—	76,313.	60	E. Staatskanzlei	500	57,500	—	57,000
—	—	90,604.	56	F. Regierungsstatthalter	—	92,000	—	92,000
—	—	26,120.	26	G. Amtsschreiber	—	26,200	—	26,200
—	—	315,016.	32		500	279,200	—	278,700
315,016.	32			Rein-Ausgaben	278,700		278,700	
315,016.	32	315,016.	32		279,200	279,200	278,700	278,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wahrscheinlich nur wenige Mitglieder des Großen Rathes das vierjährige Budget zur Hand haben, so will ich noch nachtragen, welche Veränderungen dieses für das Jahr 1872 gegenüber dem Voranschlag für 1871 vorsieht. Es werden nämlich folgende Veränderungen in Aussicht genommen:

Mehreinnahmen:

XXV. Staatsbahn	Fr.	20,000
XXVI. Hypothekarkasse	„	5,000

Minderausgaben:

XXII. Bergbau	„	2,800
XXVII. Kantonalbank	„	18,000
XXIX. Zehnt- und Bodenzinsliquidation .	„	5,600
XXX. Bauanleihen	„	11,700
Zusammen	Fr.	63,100

Mehrausgaben:

VI. Erziehung	Fr.	18,000
XV. Bauwesen	„	8,600
XVI. Eisenbahnen (Pruntrut-Delle) .	„	37,500
XXXI. Eisenbahnanleihen . . .	„	9,600
Zusammen	Fr.	73,700

Was die Ziff I „Allgemeine Verwaltung" betrifft, so stimmen die Hauptsummen der heutigen Vorlage genau mit dem vierjährigen Budget überein. Die Rohausgaben der Staatskanzlei wurden jedoch um Fr. 500 herabgesetzt, dagegen auch die Roheinnahmen der Staatskanzlei um Fr. 500 reduzirt. Ich glaube, hier die allgemeine Bemerkung machen zu sollen, daß da, wo ganz unbedeutende Veränderungen in der Ver-

theilung der Kreditsumme vorgeschlagen werden, ich Sie nicht mit einer Auseinandersetzung der Gründe behelligen will. Sollte über irgend einen Punkt näherer Aufschluß verlangt werden, so bin ich gerne bereit, Auskunft zu ertheilen.

Ziff. I wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	67,370.	—	A. Obergericht	—	67,200	—	67,200
—	—	31,509.	22	B. Obergerichtskanzlei	—	32,300	—	32,300
—	—	132,453.	64	C. Amtsgerichte	—	137,300	—	137,300
—	—	5,496.	72	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	5,500	—	5,500
—	—	23,542.	86	E. Staatsanwaltschaft	—	25,100	—	25,100
—	—	34,922.	65	F. Geschwornengerichte	1,500	30,700	—	29,200
—	—	295,295.	09		1,500	298,100	—	296,600
295,295.	09			Rein-Ausgaben	296,600		296,600	
295,295.	09	295,295.	09		298,100	298,100	296,600	296,600

Ohne Bemerkung genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

—	—	13,444.	84	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	13,400	—	13,400
—	—	5,221.	20	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	6,000	—	6,000
—	—	23,708.	50	C. Centralpolizei	2,000	26,900	—	24,900
—	—	277,127.	02	D. Landjägerkorps	23,000	303,900	—	280,900
—	—	59,299.	86	E. Gefängnisse	2,500	68,500	—	66,000
—	—	92,076.	24	F. Strafanstalten	450,000	542,500	—	92,500
—	—	48,962.	01	G. Justiz- und Polizeiausgaben der Regierungsstatthalter	5,100	53,800	—	48,700
—	—	4,665.	10	H. Löschwesen	—	5,000	—	5,000
—	—	4,645.	05	I. Maß- und Gewichtinspektion	—	3,200	—	3,200
—	—	529,149.	82		482,600	1,023,200	—	540,600
529,149.	82			Rein-Ausgaben	540,600		540,600	
529,149.	82	529,149.	82		1,023,200	1,023,200	540,600	540,600

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter Litt. B erscheint ein Ansatz von Fr. 6,000 für die Gesetzgebungskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob, da in dieser Richtung voraussichtlich keine neuen Arbeiten werden gemacht werden, dieser Ansatz beibehalten werden solle. Der Große Rath hat jedoch die Einstellung der Gesetzgebungsarbeiten noch nicht definitiv beschlossen, und die Staatswirthschaftskommission hat daher schließlich gefunden, es solle der Ansatz beibehalten werden.

Ziff. III des Büdgets wird vom Großen Rathe genehmigt.

IV. Militär.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	16,966.	24	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	14,100	—	14,100
—	—	13,293.	60	B. Bezirksbehörden	1,000	15,100	—	14,100
—	—	8,182.	33	C. Kriegskommissariat	—	12,200	—	12,200
—	—	197,565.	56	D. Kleidung der Truppen	17,500	192,900	—	175,400
—	—	24,399.	88	E. Zeughausverwaltung	—	20,000	—	20,000
11,385.	16	—	—	F. Zeughauswerkstätten	50,000	50,000	—	—
—	—	145,795.	55	G. Bewaffnung der Truppen (Zeughaus)	65,000	230,000	—	165,000
—	—	369,199.	32	H. Unterricht der Truppen	14,500	450,800	—	436,300
—	—	3,930.	—	I. Musik	—	3,900	—	3,900
—	—	14,684.	21	K. Kasernenamt	—	16,300	—	16,300
—	—	6,965.	42	L. Gesundheitswesen	—	6,700	—	6,700
—	—	299.	80	M. Kriegsgerichte	—	1,200	—	1,200
11,385.	16	801,281.	91		148,000	1,013,200	—	865,200
789,896.	75			Rein-Ausgaben	865,200		865,200	
801,281.	91	801,281.	91		1,013,200	1,013,200	865,200	865,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Rubrik „Militär" haben einige wichtige Modifikationen stattgefunden, auf die ich aufmerksam machen zu sollen glaube. Ich bemerke zunächst, daß die Militärdirektion in ihrem Spezialbüdget einen höhern Ansatz beantragt hatte, als das vierjährige Büdget vorsieht. Ich muß gestehen, daß die Forderungen der Militärdirektion an und für sich nicht ungerechtfertigt waren, namentlich mit Rücksicht auf die von Seite des Bundes an den Kanton gestellten Anforderungen. Ich glaubte aber, es sei das vierjährige Büdget maßgebend und wir seien an dasselbe gebunden. Müssen wirklich größere Ausgaben gemacht werden, so wird man sie durch anderweitige Ersparnisse auf dem Büdget der Militärdirektion oder durch Ersparnisse in andern Direktionen zu decken suchen oder aber den Großrathskredit dafür in Anspruch nehmen müssen. Selbstverständlich werden solche Mehrausgaben der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt werden. Was die vorgeschlagenen Modifikationen betrifft, so werden folgende Erhöhungen verlangt:

B. Bezirksbehörden	. . Fr.	800
C. Kriegskommissariat	. . „	3,800
H. Unterricht der Truppen	. „	31,000
	Zusammen Fr.	35,600

Diese Erhöhungen sind durchaus nothwendig. Beim Kriegskommissariat muß das Arbeitspersonal vermehrt werden, und es ist auch eine Erhöhung der Besoldungen der Angestellten nothwendig. Zur Ausgleichung der vorgenommenen Erhöhungen werden folgende Reduktionen beantragt:

D. Kleidnng der Truppen	. Fr.	10,600
G. Bewaffnung der Truppen	. „	25,000
Zusammen wie oben	Fr.	35,600

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in Folge der Erlassung des Dekrets über die Schießübungen eine Mehrausgabe nothwendig geworden ist. Der Regierungsrath schlägt vor, hiefür einen Ansatz von Fr. 25,000 aufzunehmen, um welche Summe anderweitige Ausgaben reduzirt werden müssen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, daß der Kredit für Kleidung der Truppen um Fr. 10,600 reduzirt werde, indem bei Anlaß der Truppenaufstellung weit mehr Anschaffungen gemacht wurden, als in einem normalen Jahre. Unter Litt. D, Ziff. 1 erscheint für neue Anschaffungen ein Ansatz von Fr. 185,400, ohne daß derselbe auf die verschiedenen Rubriken (Käppihüte, Waffenröcke, Hosen ꝛc.) repartirt wäre. Da es sich hier um bedeutende Beträge handelt, so wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß in Zukunft die Spezialsummen ausgesetzt werden möchten, damit der Große Rath sich überzeugen kann, daß nicht etwa ein Zweig zu Gunsten eines andern vernachlässigt werde.

Die Ansätze werden nebst dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	2,656.	24	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	—	2,500	—	2,500
1,565.	11	527,690.	84	B. Protestantische Kirche	1,500	533,600	—	532,100
—	—	122,269.	44	C. Katholische Kirche	—	123,300	—	123,300
1,565.	11	652,616.	52		1,500	659,400	—	657,900
651,051.	41			Rein-Ausgaben	657,900		657,900	
652,616.	52	652,616.	52		659,400	659,400	657,900	657,900

Ohne Bemerkung genehmigt.

VI. Erziehung.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	14,305.	97	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	—	14,200	—	14,200
—	—	190,227.	89	B. Hochschule und Thierarzneischule . . .	5,100	211,400	—	206,300
—	—	125,697.	57	C. Kantonsschulen	26,300	155,200	—	128,900
—	—	156,710.	80	D. Sekundarschulen	—	171,300	—	171,300
—	—	520,585.	—	E. Primarschulen	—	590,900	—	590,900
—	—	92,782.	14	F. Lehrerbildungsanstalten	40,800	136,400	—	95,600
—	—	17,401.	65	G. Taubstummenanstalten	13,000	31,400	—	18,400
—	—	1,117,711.	02		85,200	1,310,800	—	1,225,600
1,117,711.	02			Rein-Ausgaben	1,225,600		1,225,600	
1,117,711.	02	1,117,711.	02		1,310,800	1,310,800	1,225,600	1,225,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Erziehungswesen nimmt das vierjährige Büdget für das Jahr 1872 eine Erhöhung von Fr. 18,000 in Aussicht, die denn auch im vorliegenden Büdget stattgefunden hat. Was die einzelnen Rubriken betrifft, so wurden folgende Erhöhungen vorgenommen:

B. Hochschule und Thierarzneischule	Fr.	11,300
C. Kantonsschulen . . .	„	2,400
D Sekundarschulen . . .	„	10,900
Zusammen	Fr.	24,600
Auf der andern Seite erlitt der Posten E „Primarschulen" eine Reduktion von	„	6,600
so daß die wirkliche Vermehrung bloß	Fr.	18,000

beträgt, um welche Summe das Budget nach dem vierjährigen Voranschlag erhöht werden durfte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf den Staatszulagen für die Primarlehrer ist eine Reduktion eingetreten. Da man nämlich die Wirkung des neuen Primarschulgesetzes in dieser Richtung nicht genau voraussehen konnte, so nahm man auf das frühere Budget einen etwas höhern Ansatz auf, der nun nach den im letzten Jahre gemachten Erfahrungen herabgesetzt werden kann.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache die Ansätze.

VII. Armenwesen des ganzen Kantons.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	11,019.	33	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	11,500	—	11,500
—	—	30,354.	20	B. Rettungsanstalten	43,300	72,300	—	29,000
—	—	19,585.	—	C. Bezirksarmenanstalten, Beiträge . . .	—	20,500	—	20,500
—	—	29,508.	11	D. Verschiedene Unterstützungen . . .	—	34,500	—	34,500
—	—	90,466.	64		43,300	138,800	—	95,500
90,466.	64			Rein-Ausgaben	95,500		95,500	
90,466.	64	90,466.	64		138,800	138,800	95,500	95,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wurde Litt. A „Verwaltungskosten der Direktion" um Fr. 2000 reduzirt, dagegen Litt. D „Verschiedene Unterstützungen" um die gleiche Summe erhöht. Diese Erhöhung vertheilt sich mit je Fr. 1,000 auf die Handwerksstipendien und die Beiträge an Hülfsgesellschaften.

Vom Großen Rathe genehmigt.

VIII. Armenwesen des alten Kantons.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben Fr.
—	—	3,452.	25	A. Verwaltungskosten und Inspektion . .	—	9,000	—	9,000
—	—	520,543.	97	B. Notharmenpflege	—	515,000	—	515,000
—	—	33,958.	21	C. Verpflegungsanstalten	108,800	144,100	—	35,300
—	—	557,954.	43		108,800	668,100	—	559,300
557,954.	43			Rein-Ausgaben	559,300		559,300	
557,954.	43	557,954.	43		668,100	668,100	559,300	559,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat eine ähnliche Operation stattgefunden, indem unter B, 1 „Notharmenpflege, Beiträge an die Gemeinden" eine Reduktion um Fr. 5,000 stattgefunden hat und dagegen der Ansatz unter B, 2 „Unterstützung auswärtiger Notharmen" um Fr. 3,000, sowie die Verwaltungskosten der Direktion (A, 1 und 2) um Fr. 2,000 erhöht worden sind.

Vom Großen Rathe genehmigt.

IX. Gesundheitswesen.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	13,140.	22	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	15,500	—	15,500
—	—	20,831.	42	B. Gesundheitspolizei	—	12,200	—	12,200
—	—	50,788.	24	C. Nothfallanstalten	—	53,000	—	53,000
—	—	55,000.	—	D. Irrenanstalt Waldau	—	60,000	—	60,000
—	—	16,314.	56	E. Entbindungsanstalt, Hebammenschulen und gynäkologische Anstalt	3,000	26,000	—	23,000
288.	80	—	—	F. Staatsapotheke	25,700	24,500	1,200	—
288.	80	156,074.	44		28,700	191,200	1,200	163,700
155,785.	64			Reinausgaben	162,500		162,500	
156,074.	44	156,074.	44		191,200	191,200	163,700	163,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich theile hier mit, daß in Folge der Fortdauer der Maul- und Klauenseuche der hier vorgesehene Kredit nicht ausreichen wird. Es wird aber über diesen Gegenstand dem Großen Rathe eine Spezialvorlage gemacht werden, welche noch der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung unterbreitet worden ist.

Ohne Einsprache genehmigt.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.	X. Handel und Gewerbe.	Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	—	—	A. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	—	2,000	—	2,000
—	—	10,763.	30	B. Handels- und Gewerbeschulen . . .	—	10,000	—	10,000
—	—	5,000.	—	C. Muster- und Modellsammlung . . .	—	5,000	—	5,000
—	—	15,763.	30		—	17,000	—	17,000
15,763.	30			Reinausgaben	17,000	—	17,000	—
15,763.	30	15,763.	30		17,000	17,000	17,000	17,000
				XI. Landwirthschaft.				
—	—	5,231.	35	A. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	—	7,000	—	7,000
—	—	12,289.	65	B. Ackerbauschule	5,000	20,000	5,000	20,000
—	—	28,013.	25	C. Pferdezucht	—	20,000	—	20,000
—	—	15,237.	41	D. Rindviehzucht	—	20,000	—	20,000
—	—	60,771.	66		5,000	67,000	5,000	67,000
60,771.	66			Reinausgaben	62,000		62,000	
60,771.	66	60,771.	66		67,000	67,000	67,000	67,000
				XII. Entsumpfungen.				
—	—	14,994.	06	A. Vorarbeiten in Entsumpfungssachen . .	—	15,000	—	15,000
—	—	3,434.	75	B. Gürbekorrektion, Beitrag	—	4,000	—	4,000
—	—	50,000.	—	C. Hasletthalentsumpfung, Beitrag . . .	—	50,000	—	50,000
—	—	—	—	D. Juragewässerkorrektion, Beitrag . . .	—	200,000	—	200,000
—	—	68,428.	81	Reinausgaben	—	269,000	—	269,000
68,428.	81				269,000		269,000	
68,428.	81	68,428.	81		269,000	269,000	269,000	269,000
				XIII. Vermessungswesen.				
—	—	23,140.	37	A. Vorarbeiten für den Kataster . . .	—	20,000	—	20,000
—	—	9,188.	95	B. Herausgabe der Kantonskarte . . .	—	10,000	—	10,000
—	—	32,329.	32		—	30,000	—	30,000
32,329.	32			Reinausgaben	30,000		30,000	
32,329.	32	32,329.	32		30,000	30,000	30,000	30,000
				XIV. Forstwesen.				
—	—	36,298.	46	A. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens .	6,000	40,400	—	34,400
—	—	6,155.	40	B. Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge	6,000	6,000	—	—
—	—	42,453.	86		12,000	46,400	—	34,400
42,453.	86			Reinausgaben	34,400		34,400	
42,453.	86	42,453.	86		46,400	46,400	34,400	34,400

Die Ziff. X bis XIV werden ohne Bemerkung angenommen.

XV. Bauwesen.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	12,553.	03	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	12,500	—	12,500
—	—	44,546.	67	B. Bauverwaltung	—	44,400	—	44,400
—	—	125,342.	91	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	115,000	—	115,000
—	—	99,849.	—	D. Neue Hochbauten	—	150,000	—	150,000
—	—	490,263.	17	E. Unterhalt der Straßen	4,000	507,600	—	503,600
—	—	299,389.	14	F. Neue Straßenbauten	—	300,000	—	300,000
—	—	74,017.	32	G. Wasserbauten	—	89,000	—	89,000
—	—	1,145,961.	24		4,000	1,218,500	—	1,214,500
1,145,961.	24			Reinausgaben	1,214,500		1,214,500	
1,145,961.	24	1,145,961.	24		1,218,500	1,218,500	1,214,500	1,214,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Bauwesen hat das vierjährige Büdget eine Erhöhung um Fr. 8,600 vorgesehen, welche nun in folgender Weise vertheilt wird:

E. Unterhalt der Straßen	Fr. 3,600
G. Wasserbauten	„ 5,000
zusammen wie oben	Fr. 8,600.

Die Vertheilung der Kreditsumme für Straßen- und Hochbauten bleibt dem Großen Rathe vorbehalten, und es sind Ihnen bereits bezügliche Vorträge ausgetheilt worden, die noch der Vorberathung der Staatswirthschaftskommission unterliegen.

Vom Großen Rathe genehmigt.

XVI. Eisenbahnwesen.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	8,396.	90	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	5,000	—	5,000
—	—	—	—	B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens im Allgemeinen	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	C. Förderung und Erstellung neuer Bahnlinien	—	37,500	—	37,500
—	—	8,396.	90		—	43,500	—	43,500
8,396.	90			Reinausgaben	43,500		43,500	
8,396.	90	8,396.	90		43,500	43,500	43,500	43,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik nimmt das vierjährige Büdget für 1872 eine Mehrausgabe von Fr. 37,500 in Aussicht, welche Summe für die Verzinsung des Anleihens verwendet werden soll, das für die Bezahlung des Beitrages von Fr. 750,000 an die Eisenbahn Pruntrut-Delle wird aufgenommen werden müssen.

Vom Großen Rathe genehmigt.

XVII. Finanzwesen.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	8,875.	84	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion	—	8,400	—	8,400
—	—	26,954.	78	B. Kantonsbuchhalterei und Kantonskasse	600	30,600	—	30,000
—	—	38,211.	81	C. Ohmgeld- und Steuerverwaltung	—	32,500	—	32,500
—	—	8,120.	—	D. Amtsblatt- und Stempelverwaltung	—	9,600	—	9,600
—	—	16,748.	58	E. Büreau und Buchhalterei der Domänen und Forsten	—	15,000	—	15,000
—	—	21,637.	30	F. Amtsschaffnereien	—	21,800	—	21,800
—	—	2,439.	78	G. Rechtskosten der Finanzverwaltung	—	4,000	—	4,000
—	—	940.	28	H. Militärpensionen	—	1,000	—	1,000
—	—	123,928.	37		600	122,900	—	122,300
123,928.	37			Reinausgaben	122,300		122,300	
123,928.	37	123,928.	37		122,900	122,900	122,300	122,300

XVIII. Staatswaldungen und Rechtsamen.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
595,847. 55	— —	A. Hauptnutzungen aus den Staatswaldungen	575,000	—	575,000	—
26,849. 05	— —	B. Nebennutzungen aus den Staatswaldungen	30,500	—	30,500	—
706. 60	— —	C. Ertrag von Rechtsamen . . .	1,000	—	1,000	—
54,181. 19	— —	D. Verwaltungseinnahmen	53,900	—	53,900	—
— —	76,339. 48	E. Kosten der Forstverwaltung . . .	—	73,500	—	73,500
— —	173,585. 13	F. Wirthschaftskosten	4,500	155,000	—	150,500
— —	60,114. 51	G. Beschwerden	—	58,000	—	58,000
677,584. 39	310,039. 12		664,900	286,500	660,400	282,000
	367,545. 27	Reineinnahmen		378,400		378,400
677,584. 39	677,584. 39		664,900	664,900	660,400	660,400

XIX. Domänenertrag.

195,318. 73	— —	A. Pachtzinse	205,000	—	205,000	—
10,929. 19	— —	B. Nebennutzungen	7,000	—	7,000	—
3,498. 97	— —	C. Verwaltungseinnahmen	2,000	—	2,000	—
— —	2,079. 06	D. Verwaltungsausgaben	—	1,400	—	1,400
— —	21,495. 58	E. Wirthschaftskosten	—	28,100	—	28,100
— —	21,595. 69	F. Beschwerden	—	20,000	—	20,000
209,746. 89	45,170. 33		214,000	49,500	214,000	49,500
	164,576. 56	Reineinnahmen		164,500		164,500
209,746. 89	209,746. 89		214,000	214,000	214,000	214,000

XX. Domänenliquidation.

— —	— —	A. Mehrerlös von zinstragenden Domänen .	20,000	—	20,000	—
— —	— —	B. Mehrerlös von nicht zinstragenden Domänen	180,000	—	180,000	—
— —	— —		200,000	—	200,000	—
		Reineinnahmen		200,000		200,000
— —	— —		200,000	200,000	200,000	200,000

XXI. Jagd und Fischerei.

19,197. 65	— —	A. Jagd	26,300	1,300	25,000	—
5,818. 93	— —	B. Fischerei	5,500	500	5,000	—
25,016. 58	— —		31,800	1,800	30,000	—
	25,016. 58	Reineinnahmen		30,000		30,000
25,016. 58	25,016. 58		31,800	31,800	30,000	30,000

XXII. Bergbau.

3,826. 90	— —	A. Bergbauverwaltung im Jura . .	6,800	3,300	3,500	—
10,500. —	— —	B. Bergbauverwaltung im alten Kanton .	10,800	3,700	7,100	—
14,326. 90	— —		17,600	7,000	10,600	—
	14,326. 90	Reineinnahmen		10,600		10,600
14,326. 90	14,326. 90		17,600	17,600	10,600	10,600

XXIII. Salzhandlung.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
1,732,316. 32	— —	A. Salzverkauf	1,517,000	—	1,517,000	—
— —	16,085. 11	B. Verwaltungskosten	—	17,100	—	17,100
— —	738,373. 47	C. Betriebsaufwand	—	602,900	—	602,900
1,732,316. 32	754,458. 58		1,517,000	620,000	1,517,000	620,000
	977,857. 74	Reineinnahmen		897,000		897,000
1,732,316. 32	1,732,316. 32		1,517,000	1,517,000	1,517,000	1,517,000

XXIV. Postentschädigung.

		A. Entschädigung vom Bunde.				
188,013. 29	— —	1) Scalasumme	249,300	—	249,300	—
— —	— —	2) Nachzahlung von Rückständen	—	—	—	—
188,013. 29	— —		249,300	—	249,300	—
	188,013. 29	Reineinnahmen		249,300		249,300
188,013. 29	188,013. 29		249,300	249,300	249,300	249,300

Die Rubriken XVII—XXIV werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXV. Staatsbahn.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
1,126,935. 08	— —	A. Transportertrag	1,189,000	—	1,189,000	—
128,028. 71	— —	B. Verschiedene Einnahmen	128,000	—	128,000	—
— —	26,092. 31	C. Staatsbahnverwaltung	—	32,000	—	32,000
— —	114,174. 53	D. Expeditionsdienst	—	124,000	—	124,000
— —	250,981. 67	E. Fahrdienst	—	307,600	—	307,600
— —	117,007. 66	F. Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst	—	157,600	—	157,600
— —	218,253. 50	G. Verschiedene Ausgaben	—	194,500	—	194,500
1,254,963. 79	726,509. 67		1,317,000	815,700	1,317,000	815,700
	528,454. 12	Reineinnahmen		501,300		501,300
1,254,963. 79	1,254,963. 79		1,317,000	1,317,000	1,317,000	1,317,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff der Staatsbahn habe ich bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß man in Bezug auf die Roheinnahmen und Rohausgaben die Ziffern des vierjährigen Voranschlages nicht beibehalten konnte. Indessen hat die Vertheilung der Roheinnahmen und -Ausgaben in der Weise stattgefunden, daß die Bilanz mit dem vierjährigen Büdget übereinstimmt und gemäß demselben eine Vermehrung des Reinertrages um Fr. 20,000 aufweist.

Vom Großen Rathe genehmigt.

XXVI. Hypothekarkasse.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
257,046. —	— —	A. Staatseinschüsse und Depots	1,354,000	1,052,200	301,800	—
4,055. 98	— —	B. Innerer Zinsrodel	20,000	600	19,400	—
45,852. 78	— —	C. Domänenkasse	50,000	1,500	48,500	—
730. 26	— —	D. Feudallastenkapital	800	—	800	—
— —	49,030. 53	E. Verwaltung	—	50,500	—	50,500
307,685. 02	49,030. 53		1,424,800	1,104,800	370,500	50,500
	258,654. 49	Reineinnahmen		320,000		320,000
307,685. 02	307,685. 02		1,424,800	1,424,800	370,500	370,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vierjährige Büdget hat für die Hypothekarkasse eine Mehreinnahme von Fr. 5000 in Aussicht genommen. Man hat sich aber bei der Büdgetirung wahrscheinlich geirrt. Schon 1871 wird die Hypothekarkasse schwerlich den Ertrag liefern, den man angenommen hat, und auch 1872 wird der Büdgetansatz voraussichtlich nicht erreicht werden. Es ist indessen zu hoffen, daß dieser Ausfall durch Mehreinnahmen auf andern Posten wird ausgeglichen werden können.

Ohne Einsprache genehmigt.

XXVII. Kantonalbank.

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Rechnung für 1870. Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
153,102. 50	— —	A. Kapitalfond	300,000	124,700	175,300	—
96,000. —	— —	B. Gewinnantheil	80,000	—	80,000	—
249,102. 50	— —		380,000	124,700	255,300	—
	249,102. 50	Reineinnahmen		255,300		255,300
249,102. 50	249,102. 50		380,000	380,000	255,300	255,300

XXVIII. Kantonskasse.

17,600. —	— —	A. Kleine Betriebsfond. Zinse	17,600	—	17,600	—
— —	41,998. 28	B. Vorschüsse und Geldanlagen. Zinse	120,000	140,000	—	20,000
17,600. —	41,998. 28		137,600	140,000	17,600	20,000
24,398. 28		Reinausgaben	2,400		2,400	
41,998. 28	41,998. 28		140,000	140,000	20,000	20,000

XXIX. Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld.

— —	11,745. 22	A. Zins der Schuldrestanz pro 1870	—	400	—	400
— —	11,745. 22		—	400	—	400
11,745. 22		Reinausgaben	400		400	
11,745. 22	11,745. 22		400	400	400	400

XXX. Bauanleihen.

— —	250,000. —	A. Amortisation	—	260,000	—	260,000
— —	58,950. —	B. Verzinsung	—	36,000	—	36,000
— —	308,950. —		—	296,000	—	296,000
308,950. —		Reinausgaben	296,000		296,000	
308,950. —	308,950. —		296,000	296,000	296,000	296,000

XXXI. Eisenbahnanleihen.

— —	— —	A. Amortisation	—	20,000	—	20,000
— —	885,691. 04	B. Verzinsung	—	885,900	—	885,900
— —	885,691. 04		—	905,900	—	905,900
885,691. 04		Reinausgaben	905,900		905,900	
885,691. 04	885,691. 04		905,900	905,900	905,900	905,900

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren.						
9,917. 48	— —	A. Konzessionsabgaben	10,000	—	10,000	—
249,438. 50	— —	B. Wirthschaftspatentgebühren	228,000	—	228,000	—
11,473. 78	— —	C. Wirthschafts-, Tanz- und Spielbewilligungen	12,000	—	12,000	—
18,105. 77	— —	D. Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren	60,000	10,000	50,000	—
7,908. 08	— —	E. Bau- und Einrichtungsbewilligungen	6,000	—	6,000	—
15,379. 60	— —	F. Verschiedene Patentgebühren	14,000	400	14,000	—
312,223. 21	— —		330,400	10,400	320,000	—
	312,223. 21	Reineinnahmen		320,000		320,000
312,223. 21	312,223. 21		330,400	330,400	320,000	320,000
XXXIII. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.						
151,834. 30	— —	A. Handänderungsgebühren	162,000	100	161,900	—
7,434. 88	— —	B. Einregistrirungsgebühren	65,000	56,900	8,100	—
159,269. 18	— —		227,000	57,000	170,000	—
	159,269. 18	Reineinnahmen		170,000		170,000
159,269. 18	159,269. 18		227,000	227,000	170,000	170,000
XXXIV. Kanzlei- und Gerichtsemolumente.						
62,875. 69	— —	A. Ertrag der Emolumente	68,600	—	68,600	—
— —	79. —	B. Bezugskosten	—	200	—	200
62,875. 69	79. —		68,600	200	68,600	200
	62,796. 69	Reineinnahmen		68,400		68,400
62,875. 69	62,875. 69		68,600	68,600	68,600	68,600
XXXV. Bußen und Konfiskationen.						
18,666. 63	— —	A. Bußen und Konfiskationen	20,500	—	20,500	—
— —	— —	B. Bezugsausfälle	—	—	—	—
— —	— —	C. Bezugskosten	—	500	—	500
18,666. 63	— —		20,500	500	20,500	500
	18,666. 63	Reineinnahmen		20,000		20,000
18,666. 63	18,666. 63		20,500	20,500	20,500	20,500
XXXVI. Militärsteuer.						
215,816. 95	— —	A. Militärsteuern	204,000	10,000	194,000	—
— —	6,383. 65	B. Taxations- und Bezugskosten	—	6,000	—	6,000
— —	14,650. 50	C. Bezugsausfälle	—	3,000	—	3,000
215,816. 95	21,034. 15		204,000	19,000	194,000	9,000
	194,782. 80	Reineinnahmen		185,000		185,000
215,816. 95	215,816. 95		204,000	204,000	194,000	194,000

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
XXXVII. Stempelgebühr.						
169,291. 55	— —	A. Stempelgebühren	171,800	—	171,800	—
— —	14,320. 28	B. Betriebsaufwand	—	12,800	—	12,800
169,291. 55	14,320. 28		171,800	12,800	171,800	12,800
	154,971. 27	Reineinnahmen		159,000		159,000
169,291. 55	169,291. 55		171,800	171,800	171,800	171,800
XXXVIII. Amtsblatt.						
9,382. 75	— —	A. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	33,200	23,500	9,700	—
— —	3,171. 05	B. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	4,000	6,200	—	2,200
9,382. 75	3,171. 05		37,200	29,700	9,700	2,200
	6,211. 70	Reineinnahmen		7,500		7,500
9,382. 75	9,382. 75		37,200	37,200	9,700	9,700
XXXIX. Papierhandlung.						
3,501. 85	— —	A. Papierverkauf	39,700	36,500	3,200	—
— —	2,705. 75	B. Betriebsaufwand	—	2,700	—	2,700
3,501. 85	2,705. 75		39,700	39,200	3,200	2,700
	796. 10	Reineinnahmen		500		500
3,501. 85	3,501. 85		39,700	39,700	3,200	3,200
XL. Zollentschädigung.						
275,000. —	— —	A. Zollentschädigung vom Bunde	275,000	—	275,000	—
— —	3,500. —	B. Vergütung an die Stadt Thun	—	3,500	—	3,500
275,000. —	3,500. —		275,000	3,500	275,000	3,500
	271,500. —	Reineinnahmen		271,500		271,500
275,000. —	275,000. —		275,000	275,000	275,000	275,000
XLI. Ohmgeld.						
633,231. 40	— —	A. Ertrag von fremden Getränken	647,000	—	647,000	—
442,212. 37	— —	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	390,000	—	390,000	—
6,474. 91	— —	C. Verschiedene Einnahmen	6,900	—	6,900	—
— —	44,470. 91	D. Betriebsaufwand	—	43,900	—	43,900
— —	— —	E. Bezugsausfälle	—	—	—	—
1,081,918. 68	44,470. 91		1,043,900	43,900	1,043,900	43,900
	1,037,447. 77	Reineinnahmen		1,000,000		1,000,000
1,081,918. 68	1,081,918. 68		1,043,900	1,043,900	1,043,900	1,043,900
XLII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.						
262,510. 03	— —	A. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	150,000	2,000	148,000	—
2,305. 25	— —	B. Bußen	500	—	500	—
— —	6,381. 45	C. Bezugskosten	—	3,500	—	3,500
— —	98. —	D. Bezugsausfälle	—	—	—	—
264,815. 28	6,479. 45		150,500	5,500	148,500	3,500
	258,335. 83	Reineinnahmen		145,000		145,000
264,815. 28	264,815. 28		150,500	150,500	148,500	148,500

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh= Einnahmen. Fr.	Roh= Ausgaben. Fr.	Rein= Einnahmen. Fr.	Rein= Ausgaben. Fr.
		XLIII. Grund= Kapital= und Einkommens= steuer im alten Kanton.				
992,519. 17	— —	A. Grundsteuer	1,000,000	—	1,000,000	—
521,984. 95	— —	B. Kapitalsteuer	500,000	—	500,000	—
533,519. 71	— —	C. Einkommenssteuer	554,000	21,000	533,000	—
43,471. 86	— —	D. Nachbezüge und Steuerbußen . . .	18,000	—	18,000	—
— —	56,263. 70	E. Bezugsaufwand	—	56,300	—	56,300
— —	4,732. 46	F. Bezugsausfälle	—	5,500	—	5,500
2,091,495. 69	60,996. 16		2,072,000	82,800	2,051,000	61,800
	2,030,499. 53	Reineinnahmen		1,989,200		1,989,200
2,091,495. 69	2,091,495. 69		2,072,000	2,072,000	2,051,000	2,051,000
		XLIV. Grund= und Einkommenssteuer im Jura.				
327,361. 17	— —	A. Grundsteuer	326,500	—	326,500	—
123,138. 82	— —	B. Einkommenssteuer	118,000	5,800	112,200	—
607. 25	— —	C. Nachbezüge und Steuerbußen . . .	600	—	600	—
— —	29,088. 85	D. Bezugsaufwand für die Grundsteuer .	—	30,200	—	30,200
— —	4,036. 66	E. Bezugsaufwand für die Einkommenssteuer	—	6,800	—	6,800
— —	3.736. 24	F. Bezugsausfälle	—	4,500	—	4,500
451,107. 24	36,861. 75		445,100	47,300	439,300	41,500
	414,245. 49	Reineinnahmen		397,800		397,800
451,107. 24	451,107. 24		445,100	445,100	439,300	439,300
		XLV. Unvorhergesehenes.				
1,725. 54	— —	Die Verwendung wird besondern Beschlüssen des Großen Rathes vorbehalten . .	—	60,000	—	60,000
1,725. 54	— —		—	60,000	—	60,000
	1,725. 54	Reinausgaben	60,000		60,000	
1,725. 54	1,725. 54		60,000	60,000	60,000	60,000

Die Rubriken XXVII—XLV werden vom Großen Rathe ohne Bemerkung angenommen.

Zusammenzug und Bilanz

gestalten sich wie folgt:

Rechnung für 1870. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	315,016.	32	I. Allgemeine Verwaltung	500	279,200	—	278,700
—	—	295,295.	09	II. Gerichtsverwaltung	1,500	298,100	—	296,600
—	—	529,149.	82	III. Justiz und Polizei	482,600	1,023,200	—	540,600
—	—	789,896.	75	IVa. Militär	148,000	1,013,200	—	865,200
—	—	449,247.	76	IVb. Außerordentliche Militärausgaben	—	—	—	—
—	—	651,051.	41	V. Kirchenwesen	1,500	659,400	—	657,900
—	—	1,117,711.	02	VI. Erziehung	85,200	1,310,800	—	1,225,600
—	—	90,466.	64	VII. Armenwesen des ganzen Kantons	43,200	138,700	—	95,500
—	—	557,954.	43	VIII. Armenwesen des alten Kantons	108,800	668,100	—	559,300
—	—	155,785.	64	IX. Gesundheitswesen	28,700	191,200	—	162,500
—	—	15,763.	30	X. Handel und Gewerbe	—	17,000	—	17,000
—	—	60,771.	66	XI. Landwirthschaft	5,000	67,000	—	62,000
—	—	68,428.	81	XII. Entsumpfungen	—	269,000	—	269,000
—	—	32,329.	32	XIII. Vermessungswesen	—	30,000	—	30,000
—	—	42,453.	86	XIV. Forstwesen	12,000	46,400	—	34,400
—	—	1,145,961.	24	XV. Bauwesen	4,000	1,218,500	—	1,214,500
—	—	8,396.	90	XVI. Eisenbahnwesen	—	43,500	—	43,500
—	—	123,928.	37	XVII. Finanzwesen	600	122,900	—	122,300
367,545.	27	—	—	XVIII. Staatswaldungen und Rechtsamen	664,900	286,500	378,400	—
164,576.	56	—	—	XIX. Domänen-Ertrag	214,000	49,500	164,500	—
—	—	—	—	XX. Domänen-Liquidation	200,000	—	200,000	—
25,016.	58	—	—	XXI. Jagd und Fischerei	31,800	1,800	30,000	—
14,326.	90	—	—	XXII. Bergbau	17,600	7,000	10,600	—
977,857.	74	—	—	XXIII. Salzhandlung	1,517,000	620,000	897,000	—
188,013.	29	—	—	XXIV. Postentschädigung	249,300	—	249,300	—
528,454.	12	—	—	XXV. Staatsbahn	1,317,000	815,700	501,300	—
258,654.	49	—	—	XXVI. Hypothekarkasse	1,424,800	1,104,800	320,000	—
249,102.	50	—	—	XXVII. Kantonalbank	380,000	124,700	255,300	—
—	—	24,398.	28	XXVIII. Kantonskasse	137,600	140,000	—	2,400
—	—	11,745.	22	XXIX. Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld	—	400	—	400
—	—	308,950.	—	XXX. Bauanleihen	—	296,000	—	296,000
—	—	885,691.	04	XXXI. Eisenbahnanleihen	—	905,900	—	905,900
312,223.	21	—	—	XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren	330,400	10,400	320,000	—
159,269.	18	—	—	XXXIII. Handänderungsgebühren	227,000	57,000	170,000	—
62,796.	69	—	—	XXXIV. Kanzlei- u. Gerichtsemolumente	68,600	200	68,400	—
18,666.	63	—	—	XXXV. Bußen und Konfiskationen	20,500	500	20,000	—
194,782.	80	—	—	XXXVI. Militärsteuer	204,000	19,000	185,000	—
154,971.	27	—	—	XXXVII. Stempelgebühr	171,800	12,800	159,000	—
6,211.	70	—	—	XXXVIII. Amtsblatt	37,200	29,700	7,500	—
796.	10	—	—	XXXIX. Papierhandlung	39,700	39,200	500	—
271,500.	—	—	—	XL. Zollentschädigung	275,000	3,500	271,500	—
1,037,447.	77	—	—	XLI. Ohmgeld	1,043,900	43,900	1,000,000	—
258,335.	83	—	—	XLII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	150,500	5,500	145,000	—
2,030,499.	53	—	—	XLIII. Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer im alten Kanton	2,072,000	82,800	1,989,200	—
414,245.	49	—	—	XLIV. Grund- und Einkommenssteuer im Jura	445,100	47,300	397,800	—
1,725.	54	—	—	XLV. Unvorhergesehenes	—	60,000	—	60,000
7,697,019.	19	—	—	Summa Einnahmen	12,161,300	—	7,740,300	—
		7,680,392.	88	Summa Ausgaben	—	12,160,300	—	7,739,300
		16,626.	31	Ueberschuß der Einnahmen	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—
7,697,019.	19	7,697,019.	19		12,161,300	12,161,300	7,740,300	7,740,300

Stand des Staatsvermögens
auf 31. Dezember 1870.

Roh-		Rein-		**Bilanz.**	Vermehrung nach dem Budget.	
Aktiven.	Passiven.	Aktiven.	Passiven.		1871.	1872.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
63,546,215	25,576,512	37,969,703	—	I. Stammvermögen	40,280	32,200
9,982,184	4,403,161	5,579,023	—	II. Betriebsvermögen	272,600	262,000
73,528,399	29,979,673	43,548,726	—		312,880	294,200
	43,548,726		43,548,726	III. Vermögensbilanz	20,000	50,972
73,528,399	73,528,399	43,548,726	43,548,726		332,880	345,172

Verminderung nach dem Budget			Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1871.			
			Roh-		Rein-	
1871.	1872.		Aktiven.	Passiven.	Aktiven.	Passiven.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	5,972	I. Stammvermögen	63,546,215	25,510,004	38,036,211	—
20,000	45,000	II. Betriebsvermögen	9,931,784	3,883,161	6,048,623	—
20,000	50,972		73,477,999	29,393,165	44,084,834	—
312,880	294,800	III. Vermögensbilanz	—	44,084,834	—	44,084,834
332,880	345,172		73,477,999	73,477,999	44,084,834	44,084,834

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Operationen sich abwickeln, wie sie im Budget vorgesehen sind, wir im Jahr 1872 Fr. 243,228 an unsere Schulden zurückbezahlen werden.
Rechnet man dazu die im Jahr 1871 zurückbezahlten . . . . . „ 292,880
so ergibt dieß innert zwei Jahren eine Verminderung der Schulden oder eine Vermehrung des Vermögens im Betrage von . Fr. 536,108
Diese Rückzahlung betrifft namentlich das Bauanleihen und theilweise auch Eisenbahnschulden.

Der Große Rath genehmigt nun in einer Generalabstimmung das Gesammtbudget, wie es vom Regierungsrathe vorgelegt worden ist.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen naturalisirt:

1) Herr Dr. Valentin Schwarzenbach von Rüschlikon, Kanton Zürich, Professor der Chemie und Pharmacie an der Hochschule in Bern, reformirter Konfession, seit 1855 verheirathet und Vater von 8 minderjährigen Kindern. Herr Professor Dr. Schwarzenbach, dem das Ortsburgerrecht von Schüpfen zugesichert ist, hat sich über den Besitz eines Vermögens von Fr. 43,000 ausgewiesen.

Abstimmung.

Für Willfahr	91 Stimmen.
Für Abschlag	1 „

2) Herr François Calixte Léonard Contat, von Thorens in Savoyen, 1849 im Kanton Freiburg geboren, Glasmacher in Bellelay, katholischer Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg.

Abstimmung.

Für Willfahr	77 Stimmen.
„ Abschlag	4 „

Herr Contat ist unter dem Vorbehalte naturalisirt, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus dem französischen Staatsverbande beibringe.

3) Herr Aron Meyer, von Niederhagenthal im Elsaß, geboren 1818, seit 1849 Negotiant in Delsberg, Israelit, Wittwer, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg. Der Petent hat sich über den Besitz eines Vermögens von Fr. 42,000 ausgewiesen.

Abstimmung.

Für Willfahr	77 Stimmen
„ Abschlag	9 „

Herr Meyer ist naturalisirt unter der Bedingung seiner Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1) der Anna Maria Eggimann von Gondiswyl, 1869 wegen Kindsmordversuchs zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest ihrer Strafe;

2) der Anna Grunder von Vechigen, 1866 wegen Kindstödtung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest ihrer Strafe;

3) dem Christian Strahm von Walkringen, 1868 wegen Mißhandlung zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, der letzte Viertheil seiner Strafe;

4) dem Christian Trachsel von Riggisberg, 1868 wegen Mißhandlung zu 5 Jahren Korrektionshaus verurtheilt, der Rest seiner Strafe;

5) dem Urs Witschi von Hindelbank, wegen Raubes und Erpressung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, der letzte Viertheil seiner Strafe;

6) dem Johann Zahnd von Guggisberg, 1871 wegen Diebstahls zu 12 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, der letzte Viertheil seiner Strafe;

7) dem Jakob Stalder von Rüegsau, 1865 wegen Brandstiftung zu 12jähriger Kettenstrafe, die s. Z. vom Großen Rathe in Landesverweisung umgewandelt worden, verurtheilt, der Rest dieser Strafe.

Abgewiesen dagegen wird das Bußnachlaßgesuch des Johann Maurer zu Niederwichtrach, der wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Fabrikation geistiger Getränke zu einer Buße von Fr. 50 verurtheilt wurde.

Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen und unter dem Vorbehalt seiner Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande naturalisirt:

Herr Aristide Reinhard, von Rixheim im Elsaß, geboren 1851, Apothekerlehrling in Delsberg, katholischer Konfession, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg. Der Petent ist einziges Kind des Herrn André Reinhard, Apotheker in Rixheim, und der Br. R. Verdat aus Delsberg. Außer dem elterlichen Vermögen, das sich auf Fr. 40,000 beläuft, wird Herrn Ar. Reinhard laut schriftlicher Erklärung seines Oheims, Apotheker in Delsberg, vermuthlich auch das Vermögen dieses letztern zufallen.

Abstimmung.

Für Willfahr	87	Stimmen
„ Abschlag	2	„

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1) dem Joh. Friedr. Dähler von Seftigen, 1870 wegen Wechselfälschung zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, der letzte Viertheil seiner Strafe;

2) dem Ulrich Jufer in Melchnau die ihm wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Branntweinfabrikation auferlegte Buße von Fr. 50;

3) dem Gottlieb Josi von Adelboden, wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht zu 6 Monaten Zwangsarbeitshaus verurtheilt, der Rest dieser Strafe;

4) dem Nicolas Bregnard in Bonfol und seiner nunmehrigen Ehefrau Adele, geb. Hamberg, die ihnen wegen Concubinats auferlegte 15 tägige Gefängnißstrafe;

5) dem Joh. Ulrich Wegmüller und seiner nunmehrigen Ehefrau Verene, geb. Hofmann, im Rahnflühschachen, die ihnen wegen Concubinats auferlegte 15 tägige Gefängnißstrafe;

6) dem Bendicht Sahli in Säriswyl die ihm wegen Unterschlagung auferlegte zweimonatliche Korrektionshausstrafe.

Interpellation

des Herrn Fürsprecher Hofer, lautend: (siehe Seite 22 hievor):

> Der Unterzeichnete erlaubt sich, den Tit. Regierungsrath darüber zu interpelliren, wie weit nach seiner Ansicht die Neubewaffnung des Auszugs der Infanterie mit dem gegenwärtigen Jahre fortschreiten wird, und wie es mit den Schießübungen derjenigen Bataillone gehalten werden soll, welche zur Zeit keine Waffen besitzen.

Hofer, Fürsprecher. Der erste Theil meiner Interpellation betrifft die Frage, wie weit nach der Ansicht des Regierungsrathes die Neubewaffnung des Auszugs der Infanterie in diesem Jahre fortschreiten wird. Sie wissen alle, daß die Einführung des Repetirgewehres schon längst eine beschlossene Sache ist, und daß man bereits seit längerer Zeit mit der Erstellung der neuen Waffen begonnen hat. Den Meisten aber, wie auch mir, ist nicht genau bekannt, wie weit gegenwärtig die Neubewaffnung der Infanterie fortgeschritten ist. Ich weiß, daß im letzten Jahre den Rekruten das neue Vetterligewehr in die Hand gegeben worden ist, allein es wurde ihnen nicht gestattet, die Gewehre nach Beendigung des Kurses nach Hause zu nehmen. Man hat ihnen die Gewehre wieder abgenommen, und für die Schießübungen werden diese Rekruten wahrscheinlich die alte Waffe benutzen müssen. So viel ist sicher, daß von den bernischen Bataillonen gegenwärtig kein einziges mit der neuen Waffe versehen ist. Wenn die Zeitungen nicht falsch berichteten, so ist im Kanton Aargau die Neubewaffnung so weit fortgeschritten, daß die Militärbehörde bekannt machen konnte, es seien nun alle Auszügerbataillone mit Vetterligewehren versehen. Befragt man nun unsere Militärdirektion um den Grund, warum der Kanton Bern sich noch so sehr im Rückstande befinde, so erhält man zur Antwort, wir seien an die Lieferungen der Eidgenossenschaft gebunden. Wenn aber die Eidgenossenschaft dem Kanton Aargau eine solche Anzahl neuer Waffen liefern konnte, daß er im Stande war, seine Auszügerbataillone zu bewaffnen, so hätte sie auch dem Kanton Bern in entsprechendem Maße Gewehre verabfolgen sollen. Ist aber Bern säumig gewesen, indem es sich nicht rechtzeitig meldete, dann liegt der Fehler bei der Militärdirektion oder dem Regierungsrathe. Ich weiß zwar, daß der Eifer, der sich vor 1½ Jahren in den Rathsälen für die Hebung des Militärwesens bekundete, vielleicht ein wenig nachgelassen hat, allein die Sache hat an ihrer Bedeutung durchaus nichts verloren. Wenn man sich damit brüstet, daß der Kanton Bern seinen Bundespflichten nachzukommen im Stande sei, wie gestern der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erkärte, so soll man sich auch darüber Rechenschaft geben, ob man diese Bundespflichten auch wirklich in allen Richtungen erfüllen könne. So lange unsere Bataillone die neue Waffe nicht zu handhaben verstehen, nützt das im Zeughaus aufgespeicherte Material nichts, unsere Bataillone figuriren dann bloß auf dem Etat und sind nicht feldtüchtig.

Im zweiten Theile der Interpellation wird die Anfrage an die Regierung gestellt, wie es mit den Schießübungen derjenigen Bataillone gehalten sein soll, welche zur Zeit keine Waffen besitzen. Als die Bataillone von der letzten Grenz-

besetzung zurückkehrten, hat man einigen die Gewehre zur Umänderung abgenommen. Im vorigen Jahre fanden überall Schießübungen statt, allein drei Bataillone konnten keinen Schuß thun, weil sie keine Waffen hatten. Wenn man fragt, wann diese Bataillone wieder Waffen erhalten werden, so erhält man zur Antwort, es hänge dieß von der Eidgenossenschaft ab; 1873 werden diese Bataillone einen Wiederholungskurs zu bestehen haben und bei diesem Anlaß bewaffnet werden. Wenn aber ein Bataillon vier Jahre lang keinen Schuß thun kann, wohin soll das führen? Das Bataillon z. B., zu welchem ich gehöre, hatte 1869 einen Schießkurs, der aber wegen ungünstiger Witterung schlecht ausfiel. Auf das Drängen der Offiziere gestattete die Militärdirektion, daß in Chauxdefonds 15 Schüsse per Mann gethan werden konnten. Wenn nun die Leute 1873 wieder einberufen werden, so müssen sie vielleicht zuerst wieder die Handhabung der Waffen lernen und kommen dann möglicherweise erst im folgenden Jahre zum Schießen. Es wäre allerdings sehr bequem, wenn man die Fertigkeit in der Handhabung der Waffen sich dadurch aneignen könnte, daß man die Bataillone einfach auf dem Etat figuriren ließe und die Waffen in den Zeughäusern aufspeicherte. So leicht geht aber die Sache begreiflich nicht. Damit ein Bataillon feldtüchtig sei, ist vor Allem aus erforderlich, daß es die nöthige Fertigkeit im Schießen besitze. Angesichts der Stellung, in der das Bataillon, zu dem ich gehöre, sowie noch zwei andere Bataillone sich befinden, hielt ich es für meine Pflicht, in Bezug auf diesen Gegenstand eine Interpellation an die Regierung zu stellen.

Kilian, Militärdirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verdanke die Interpellation des Herrn Hofer, indem sie der Militärdirektion Gelegenheit gibt, hier über diesen Gegenstand öffentlich Auskunft zu ertheilen. Um dieß in gehöriger Weise zu thun, will ich vorerst die Basis mittheilen, welche der Gewehrfrage zu Grunde liegt. Laut dem Mannschaftsbestand auf 1. Januar 1871 haben wir

im Auszug	12,559
in der Reserve ungefähr 8,000 oder, um eine runde Summe zu erhalten, höchstens . .	8,041
im Ganzen somit	20,600

gewehrtragende Mann. Im Juli 1871 hat der Bundesrath an die Militärverwaltungen der verschiedenen Kantone ein Zirkular erlassen, wonach, auf Grundlage des eben erwähnten

Mannschaftsbestandes, bis 1. Januar 1874 .	22,160
Vetterligewehre geliefert werden sollen. Dazu kommen noch 20 %, um den Stand, allen Bedürfnissen entsprechend, zu erhalten. Dieß ergibt noch	3,040
zusammen also	25,200

Gewehre, somit mehr Stücke, als für die gewehrtragende Mannschaft, strikte genommen, nothwendig wären. Indessen ist zu erwähnen, daß zu der gewehrtragenden Mannschaft nun noch 600—660 Offiziere hinzukommen. Laut dem Dekret über das Schießwesen sollen nämlich die Offiziere in Schützengesellschaften eintreten. Da es unbillig gewesen wäre, den Offizieren die Anschaffung von Gewehren auf eigene Kosten zuzumuthen, so hat man ihnen solche zum Gebrauche überlassen, mit der Bedingung, sie s. Z. in gehörigem Zustande wieder an das Zeughaus abzuliefern. Man hat diese Maßregel sogar auf die außerhalb des Kantons wohnenden Offiziere ausgedehnt, insofern sie Garantie bieten, daß der Staat dabei nicht in Schaden kommt. Bis Ende Jahres 1871

sind uns	4,943
und im Laufe des gegenwärtigen Monats . .	976
zusammen also	5,919

Gewehre geliefert worden. In diesem Jahre

Uebertrag	5,919
sollen wir	7,324
Vetterligewehre erhalten, so daß wir auf 1. Januar 1873 im Besitze von	13,243

Stück Repetirgewehren sein werden.

Wie gestaltet sich nun die Sache mit Rücksicht auf die Bewaffnung des Auszugs? Wie bereits bemerkt, haben wir

gegenwärtig	5,919

Repetirgewehre. Davon befinden sich in den Händen der Infanterieoffiziere, der Instruktoren und der letztjährigen Scharfschützenrekruten 869 Stück, und für das erste Rekrutenbataillon, welches im März einrücken wird, brauchen wir Stück zirka 450

Es bleiben uns also, nach Abrechnung dieser .	1,319
Gewehre, noch	4,600

Stück. Damit könnten wir allerdings bloß etwa 6 Bataillone bewaffnen. Im Weitern geht es nicht wohl an, die Gewehre den Rekruten zu überlassen, da diese in verschiedene Bataillone eingetheilt werden, in Folge dessen im nämlichen Bataillon eine verschiedenartige Bewaffnung vorkommen würde. Mit Rücksicht auf die bisherigen Lieferungen war man übrigens genöthigt, den Rekruten die Gewehre wieder abzunehmen. Außer den obgenannten Gewehren brauchen wir für drei weitere Schulbataillone noch etwa 1400 Stück.

Was nun bezüglich der Neubewaffnung der Auszügerbataillone geschehen soll, darüber hat der Regierungsrath keine Berathung gepflogen. Es wäre auch nicht angemessen, hierüber einen Entscheid zu fassen, da in der nächsten Zeit ein neuer Militärdirektor gewählt werden soll, dessen Anträgen man nicht vorgreifen will. In Bezug auf die Schießübungen will ich noch folgende Auskunft ertheilen. Eine einmalige Schießübung haben in diesem Jahre zu bestehen die Auszügerbataillone 19, 30, 36, 37, 43, 54, 55, 59, 60 und 62. Eine zweimalige Schießübung, da sie keinen Wiederholungskurs durchzumachen haben, wird bei den Bataillonen 1, 16, 18, 58, 67 und 69 stattzufinden haben. Den Bataillonen 1, 16, 18 und 58 mußte man die Gewehre zur Umänderung abnehmen. Es wird sich nun fragen, ob man alle diese Bataillone oder nur einen Theil davon berücksichtigen will. Ich bemerke, daß der Budgetkredit pro 1872 für Schießübungen, welcher mit Rücksicht auf den vierjährigen Voranschlag auf bloß Fr. 25,000 festgesetzt worden ist, nicht genügt, um alle eben genannten Bataillone Schießübungen bestehen zu lassen, indem hiefür Fr. 40,000 erforderlich wären. Nachdem die Schießübungen im Frühling abgehalten sein werden, wird es sich dann zeigen, in wie weit man die Schießübungen im Herbst ausdehnen wird.

Der Schwerpunkt der Interpellation liegt in der Frage der Lieferung von Vetterligewehren. In dieser Hinsicht kann ich die Versicherung geben, daß die Militärverwaltung des Kantons Bern nichts unterlassen, sondern ihr Möglichstes gethan hat, um die Gewehre so schnell als möglich zu erhalten. Wenn der Kanton Aargau seinen Gewehrbestand vollzählig hat, so mag dieß vielleicht daher rühren, daß im Anfang große Lieferungen gemacht worden sind, so daß es ihm leichter wurde, seinen Bestand zu erhalten, namentlich, da er bekanntlich ein viel kleineres Kontingent hat, als der Kanton Bern. Die Militärbehörde wird auch fernerhin die nöthigen Schritte bei den eidgenössischen Behörden thun, damit die Lieferungen möglichst befördert werden. Auf der andern Seite aber muß man auch darauf Bedacht nehmen, die Lieferungen bezahlen zu können. Auch in dieser Beziehung thut die Militärdirektion ihr Möglichstes, was schon daraus ersichtlich ist, daß Ersparnisse von Fr. 20—25,000 auf dem außerordentlichen Kredit der Grenzbesetzung für Waffenlieferungen ver-

wendet wurden, welche über das Büdget hinausgingen. Dieß ist die Auskunft, welche ich auf die Interpellation zu geben im Falle bin.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Anzug

des Herrn Marti und Mithafte (s. S. 22 hievor), dahin gehend:

> Die Unterzeichneten stellen den Antrag, der Große Rath möge die Revision des Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1860 grundsätzlich beschließen und die Regierung einladen, eine bezügliche Vorlage zu bringen, in welcher durch angemessene Besoldungserhöhung den Verhältnissen der zu gering besoldeten Beamten gebührend Rechnung getragen werden soll.
>
> In Betreff der Besoldung der Regierungsräthe möge der Große Rath eine Kommission niedersetzen, welche über die Erhöhung der Besoldung dieser Beamten Anträge zu bringen hat.

Marti. Ich habe die Ehre, den Anzug zu begründen, welchen gestern 16 Mitglieder des Großen Rathes dem Präsidium eingereicht haben. Es handelt sich in formeller Beziehung heute bloß um die Erheblicherklärung des Anzugs. Die Regierung würde dann eine neue Vorlage bringen, in welcher eventuell die Ansätze für die Besoldungen der Regierungsräthe offen stehen würden, worauf dann eine Großrathskommission über diese Besoldungen Anträge stellen würde. Ich will in der Begründung des Anzuges nicht weitläufig sein; denn es fühlt sicher Jeder die Berechtigung desselben. Da zudem landauf landab nur Eine Stimme darüber herrscht, daß die Besoldungen, namentlich gewisse, erhöht werden sollten, so wird es im gegenwärtigen Augenblicke wohl nicht schwer halten, diesen Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, um so mehr, als es sich dabei nicht um eine Parteifrage, sondern um eine Frage handelt, zu deren Lösung die Parteien sich die Hand reichen sollen. Seit einem Jahrzehnt sind alle Lebensbedürfnisse theurer geworden und der Werth des Geldes ist bedeutend gesunken; Handel und Industrie haben einen großartigen Aufschwung genommen und liefern ihren Vertretern glänzende Resultate. Auch Diejenigen, welche wissenschaftliche Berufe ausüben, können sich durch ihre Klienten entsprechender bezahlen lassen, und weder der Klient des Advokaten noch der Patient des Arztes weigert sich, etwas mehr als früher zu bezahlen. Auch der Landmann steht viel besser: in Folge der Erfindung von Maschinen ꝛc. kann er seine Produkte vermehren und verbessern, und in Folge der Eisenbahnen setzt er sie leichter und theurer ab. Nur der fix besoldete Beamte hat keine Zukunft vor sich. In Folge der Veränderung der Lebensverhältnisse steht er weitaus am schlechtesten. Die Lebensmittel sind im Preise gestiegen, die Wohnungen sind theurer, die Steuern verdoppelt, und gerade der fix besoldete Beamte fühlt diese am schwersten, indem sein Erwerb am besten bekannt ist. Es ist bekannt, daß in den Städten, namentlich in Bern, die Miethzinse einen Drittel der Besoldungen wegnehmen, und wie man mit den übrigen zwei Dritteln seine Existenz fristen und eine Familie erhalten kann, das ist ein zur Stunde noch ungelöstes Räthsel.

Ich halte nun dafür, es solle diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden, und zwar im Interesse des Staates selbst. Sie wissen, daß wir seit Jahren die größte Mühe haben, die Gerichtspräsidentenstellen durch rechtskundige Männer zu besetzen, wie es die Verfassung vorschreibt. Man muß daher häufig Landleute zu Gerichtspräsidenten wählen. Ich will dieß durchaus nicht kritisiren und nicht behaupten, daß sie ihre Aufgabe schlechter lösen, als es viele Advokaten thun würden, nichtsdestoweniger aber ist die Thatsache vorhanden, daß die Verfassung juristisch gebildete Männer für die Gerichtspräsidentenstellen verlangt. Sie wissen, daß man ebenfalls Mühe hat, Regierungsstatthalter zu finden, und daß die meisten Regierungsstatthalter neben ihrem Amte irgend einen Handel oder ein Gewerbe betreiben. Sie wissen endlich, daß wenn es sich um die Wahl eines Regierungsrathes handelt, man im ganzen Lande mit der Laterne einen Kandidaten suchen muß und daß, wenn man einen gefunden zu haben glaubt, er ablehnt. Ich glaube, es sollte da Abhülfe geschaffen werden, und zwar könnte dieß ohne erhebliche Opfer von Seite des Staates geschehen. Auf einem Büdget von 8 Millionen ist es eine Kleinigkeit, eine Summe von Fr. 100,000 für Aufbesserung der Besoldungen zu verwenden. Wenn damit eine Reduktion der Beamten verbunden werden kann und zugleich eine Reform des Sporteluwesens in dem Sinne stattfindet, daß die Sporteln nicht mehr in die Tasche einiger Beamten, sondern in die Staatskasse fließen, so kann die Besoldungserhöhung ohne große Opfer durchgeführt werden. Dann wird man auch diejenigen Anforderungen an die Beamten stellen können, die man an sie zu stellen berechtigt ist. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich die Erheblicherklärung des Anzuges.

Kummer, Regierungspräsident. Die Regierung hat heute vor der Großrathssitzung den Anzug des Herrn Marti besprochen und hat ihn in der Hauptsache vollständig gerechtfertigt finden müssen. Nur wünscht sie, daß der Anzug in dem Sinne erweitert und erheblich erklärt werden möchte, daß die niederzusetzende Kommission die Vorlage des Regierungsrathes nicht nur hinsichtlich der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes, sondern auch in Betreff der Besoldungen der übrigen Staatsbehörden und Beamten prüfen und begutachten möchte. Dabei würde es der Kommission natürlich freistehen, da, wo die Regierung Anstand nimmt, bestimmte Zahlen zu beantragen, diese in der Vorlage beizufügen. Da der Anzugsteller den Anzug bereits einläßlich motivirt hat, so will ich kein Wort darüber verlieren, um so weniger, als auch die Regierungsräthe dabei persönlich betheiligt sind.

Der Anzug wird im Sinne des Antrages des Herrn Regierungspräsidenten erheblich erklärt.

Entlassungsgesuch

des Herrn G. Sigri, Regierungsstatthalter von Erlach.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Sigri die nachgesuchte Entlassung auf Ende Januar in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Büreau die Kommission für die Vorlagen betreffend die Kleine Schanze in folgender Weise bestellt habe:

Herr Bühlmann,
" Born,
" Willi,
" Albert Locher,
" Lenz.

Ferner theilt der Herr Präsident mit, daß Herr Hofstetter folgenden **Anzug** gestellt habe:

Der Große Rath möchte beschließen:
1) Die erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Fischerei in seiner ersten Session vorzunehmen;
2) Der Regierungsrath ist einzuladen, die Polizeibehörden anzuweisen, von nun an über die strenge Vollziehung des Gesetzes vom 26. Februar 1833 zu wachen.

Entlassungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen:

1) Herr Friedrich Glauser als Kommandant des Auszügerbataillons Nr. 37, aus Gesundheitsrücksichten.

2) Herr Henri Joseph Joachim Froté als Kommandant des Reservebataillons Nr. 96, unter Vorbehalt der Ehrenberechtigung seines Grades.

3) Herr Jakob Bütigkofer als Major des Landwehrbataillons Nr. 12.

4) Herr Franz Burger als Major des Landwehrbataillons Nr. 16.

5) Herr Peter Hirsbrunner als Major des Reservebataillons Nr. 91.

6) Herr Rudolf Moser als Major des Landwehrbataillons Nr. 14.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die folgenden Sitzungen des Großen Rathes jeweilen um 9 Uhr beginnen werden.

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 31. Januar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anker, Brunner, Rudolf; Choulat, v. Fischer, Furer, Grosjean, Hänni, Indermühle, Kohler, Kohli, Ulrich; Roth in Kirchberg, Salchli; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Christian; Bernard, v. Büren, Chevrolet, Ducommun, Frène, Gobat, Macker, Mägli, Maistre, Ritschard, Johann; Steiner, Wyß, Zeller, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 221 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Rohr	194 Stimmen.
"	Ritschard, Fürsprecher	11 "
"	Flückiger	6 "
"	Joliffaint	3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Rudolf Rohr, Kantonsgeometer, in Bern.

Wahl eines weitern Witgliedes des Regierungsrathes.

Von 221 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Flückiger	105 Stimmen.
"	Ritschard	87 "
"	Wynistorf	12 "
"	Zürcher	6 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Vor 218 Stimmen erhalten:

Herr	Flückiger	109 Stimmen.
„	Ritschard	95 „
„	Wyniſtorf	12 „
„	Zürcher	2 „

Da auch dieſer Wahlgang kein definitives Reſultat lieferte, ſo wird ein dritter Wahlgang vorgenommen.

Herr Zürcher fällt aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Von 222 Stimmenden erhalten;

Herr	Flückiger	115 Stimmen.
„	Ritschard	102 „
„	Wyniſtorf	5 „

Gewählt iſt ſomit Herr Daniel Flückiger, eidgen. Oberſt, in Aarwangen.

Wahl eines Mitgliedes der Bittſchriftenkommiſſion.

Von 183 Stimmenden erhalten im erſten Wahlgange:

Herr	Jooſt	91 Stimmen.
„	Bühlmann	84 „
„	Scheurer	6 „
„	Lehmann, Adolf	2 „

Da dieſer Wahlgang kein definitives Reſultat lieferte, ſo wird zu einem neuen geſchritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 170 Stimmenden erhalten:

Herr	Jooſt	82 Stimmen.
„	Bühlmann	82 „
„	Scheurer	5 „
„	Lehmann	1 „

Da auch dießmal Niemand das abſolute Mehr erhielt, ſo wird zum dritten Wahlgange geſchritten.

Herr Lehmann fällt aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Von 156 Stimmenden erhalten:

Herr	Jooſt	80 Stimmen.
„	Bühlmann	76 „
„	Scheurer	0 „

Gewählt iſt Herr Großrath G. Jooſt, Handelsmann, in Langnau.

Der Herr Präſident eröffnet, daß Herr Rud. Rohr die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes angenommen habe.

Herr Regierungsrath Rohr leiſtet nun den verfaſſungsmäßigen Eid.

Wahl eines Hypothekarkaſſaverwalters.

Der Regierungsrath ſtellt den Antrag, es ſei im Hinblick auf die bevorſtehende Reorganiſation der Hypothekarkaſſe die Stelle eines Verwalters dieſes Inſtituts einſtweilen bloß proviſoriſch zu beſetzen.

Für die Stelle ſelbſt ſchlägt der Regierungsrath Herrn C. Zbinden, Fürſprecher und Notar in Bern, vor.

Michel, Fürſprecher, ſchlägt vor Herrn S. Kummer, Kaſſier der Hypothekarkaſſe.

Von 145 Stimmenden erhalten im erſten Wahlgange:

Herr	Zbinden	75 Stimmen.
„	Kummer	52 „
„	Matthys, Grundſteuereinnehmer	8 „
„	Haslebacher, Buchhalter der H.-Kaſſe	6 „

Die übrigen Stimmen zerſplittern ſich.

Gewählt iſt ſomit im Sinne des Antrages des Regierungsrathes Herr C. Zbinden, Fürſprecher und Notar, in Bern.

Wahl eines Oberinſtruktors.

Von 162 Stimmenden erhalten im erſten Wahlgange:

Herr	Metzener	155 Stimmen.
„	Joliſſaint, Major	2 „
„	Peter	2 „
„	Hirſchi	1 „

Die übrigen Stimmen zerſplittern ſich.

Gewählt iſt alſo Herr Friedr. Metzener, Oberſtlieutenant, bisheriger Oberinſtruktor.

Wahl eines Kantonskriegskommiſſärs.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verleſen.

Kilian, Militärdirektor ad int., als Berichterſtatter des Regierungsrathes. Für die Stelle eines Kantonskriegskommiſſärs, um deren definitive Beſetzung es ſich heute handelt, ſchlägt Ihnen der Regierungsrath Herrn Hauptmann und Aidemajor Peter vor. Herr Peter verſah die Amtſchaffnerei

in Aarberg und bekleidet seit Beginn dieses Jahres provisorisch die Stelle des Kantonskriegskommissärs. Die Militärdirektion war in großer Verlegenheit, einen Stellvertreter für diese Stelle zu finden, nachdem der frühere Inhaber derselben in Untersuchung gezogen worden war. Man fand einen Stellvertreter in der Person des Herrn Oberstlieutenant Wynistorf, Regierungsstatthalter in Burgdorf, der das Provisorium von April bis Ende August führte, dann aber seine Entlassung wünschte, um seine Funktionen als Regierungsstatthalter wieder aufzunehmen. Hierauf war man neuerdings in Verlegenheit, einen Stellvertreter zu finden. Indessen konnte man nach einigen Nachforschungen Herrn Regierungsstatthalter und Quartiermeister Sigri in Erlach zur Uebernahme des Provisoriums bewegen. Allein auch Herr Sigri verlangte auf den Schluß des Jahres 1871 seine Entlassung, und es trat eine dritte Verlegenheit ein. Nachdem man verschiedene Personen angefragt, verstand sich schließlich Herr Aidemajor Peter dazu, das Provisorium zu übernehmen, er sprach jedoch die Hoffnung aus, daß er bei der definitiven Besetzung der Stelle Berücksichtigung finden werde. Der Regierungsrath konnte ihm natürlich keine bestimmte Zusicherung geben, da ja die Wahl dem Großen Rathe zusteht, indessen bemerkte der Regierungsrath, wenn seine Leistungen befriedigend seien, so werde dieß bei der Aufstellung des Wahlvorschlages einen für ihn günstigen Faktor bilden. Ich kann nun erklären, daß Herr Peter das Provisorium mit Fleiß, Umsicht, Sachkenntniß und Energie geführt hat, und daß sowohl die Militärdirektion als auch der Regierungsrath überzeugt sind, Herr Peter werde bei seinem energischen Charakter und seiner Intelligenz im Stande sein, die Stelle eines Kriegskommissärs auch in schweren Zeiten, wie wir sie z. B. während der letzten Grenzbesetzungen hatten, zu versehen. Dieß sind die Gründe, warum die Militärdirektion und der Regierungsrath für die Stelle des Kriegskommissärs Herrn Peter vorschlagen. Sie haben gleichsam eine moralische Pflicht dazu, weil man sich in großer Verlegenheit befand, das Provisorium zum dritten Male zu besetzen. Dabei will ich nicht verschweigen, daß auf der Anschreibungsliste noch andere tüchtige Bewerber sich finden, denen man in keiner Weise zu nahe treten will.

Scherz. Ich kann nicht umhin, meinem Befremden über das Verfahren Ausdruck zu geben, welches von Seite des Regierungsrathes in der obschwebenden Wahlverhandlung befolgt wird. Man geht nicht nur so weit, einen motivirten schriftlichen Bericht über den Wahlvorschlag vorzulegen, sondern der betreffende Direktor kommt selbst in die Versammlung, um eine Persönlichkeit zu empfehlen. Dieß war bisher nie Uebung, ja es ist sogar verfassungswidrig. Der § 44 der Verfassung schreibt nämlich in seinem letzten Lemma vor: „Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus." Ich glaubte, der Herr Präsident werde von sich aus Herrn Regierungsrath Kilian das Wort nicht gestatten. In Folge dieses Vorgehens wird nun auch aus der Mitte der Versammlung das Wort verlangt und vielleicht andere Vorschläge gemacht werden. Es ist das ein Verfahren, das wirklich zu bedauern ist. Ich will für heute von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, um nicht den Abusus einzuführen, jede Wahlverhandlung mit einer Diskussion einzuleiten. Ich machte diese Bemerkung nur, damit in Zukunft die Verfassung besser befolgt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, wenn der Wortführer des Regierungsrathes dem schriftlichen Vortrage dieser Behörde noch einige Erläuterungen beifügte, so habe er damit nichts Anderes gethan, als was bis dahin auch Uebung war. So viel ich weiß, war der Militärdirektor bei Militärwahlen stets in der Versammlung anwesend, um vor den Wahlen die nöthigen Erläuterungen zum Vortrage des Regierungsrathes zu geben. Es glaubte daher der Regierungsrath, es sei auch hier der Fall, daß sein Vorschlag näher begründet werde. Selbstverständlich hat das betreffende Mitglied des Regierungsrathes an der Wahl selbst nicht Theil zu nehmen.

Herr Präsident. Das Großrathsreglement, das sich auch auf die Verfassung und die Gesetze stützt, sagt in § 90: „Bei Ernennungen von Centralbeamten steht dem Regierungsrathe das Recht eines doppelten Vorschlages zu." Da also die Regierung berechtigt ist, einen doppelten Vorschlag zu machen, so halte ich dafür, es sei ihr auch gestattet, denselben im gegebenen Falle zu begründen. Dieß ist denn auch bisher häufig geschehen.

Scherz. Es mag dieß geschehen sein, wenn der Große Rath es ausdrücklich verlangt hat, im Uebrigen aber erinnere ich mich nicht an einen solchen Vorgang. Ich wenigstens kam nie in den Fall, über wichtige Wahlen von Finanzbeamten mündlich Auskunft zu ertheilen. Für die gegenwärtige Wahl schlage ich Herrn Oberstlieutenant Stauffer vor.

Von 190 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Peter	114	Stimmen.
„ Stauffer	67	„
„ Bähler	4	„
„ Grüßi	4	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Hauptmann und Aidemajor B. Peter, dermal in Bern.

Hierauf wird Herrn Major Joh. Friedrich Renfer, Kavalleriekommandanten, der Grad eines Kommandanten ertheilt.

Wahl von Stabsoffizieren.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat nach einer einläßlichen Besprechung der Vorschläge des Regierungsrathes, zu welcher der Militärdirektor und der Oberinstruktor eingeladen wurden, sämmtlichen Vorschlägen beigestimmt. Indessen muß ich mir eine Bemerkung gegenüber der Regierung erlauben. Diese hat nämlich ihre Vorschläge für den Auszug und die Reserve gesondert aufgestellt, während nach dem neuen Gesetze über die Beförderung der Infanterieoffiziere in dieser Beziehung kein Unterschied mehr gemacht werden soll. Man wählt einfach die nöthige Zahl von Offizieren und theilt sie dann da ein, wo Lücken sind, immerhin natürlich mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß die Neubeförderten dem Auszug, die ältern dagegen der Reserve zugetheilt werden. Die Kommission hofft, daß die Regierung in Zukunft dem neuen Gesetze nachkommen werde.

Der Große Rath ernennt hierauf, in Genehmigung der Vorschläge des Regierungsrathes und der Spezialkommission, in kollektiver Wahl mit 118 Stimmen von 118 Stimmenden:

a. zu Bataillonskommandanten:

Herrn Franz Theodor Wirth in Interlaken, Major im Bat. 18,
" Wilhelm Brunner von Bern, " " " 60,
" Samuel Pfister in Langenthal, " " " 36,
" J. J. Hunziker in Bern, " " " 54,
" Joh. Kohli in Bern, " " " 58,
" Joseph Gerster von Laufen, " " " 96,
letztern für die Reserve.

b. zu Infanteriemajoren:

Herrn Joh. Körber in Bern, Hauptmann und Aidemajor im Bat. 30,
" Theodor Geiser in Langenthal, " im " 30,
" Bend. Peter in Aarberg, " u. Aidem. " " 59,
" Alb. Indermühle zu Interlaken, " " " " " 1,
" Siegfr. Spychiger in Langenthal, " " " " " 43,
" Jos. Henri Cuenat in Pruntrut, Hauptmann " " 96,
letztern für die Reserve.

c. zu Infanteriemajoren der Landwehr:

Herrn Hauptmann Johann Jenni zu Oberdießbach, Bezirkskommandant,
" Joh. Karl Tschanz in Bern, Hauptmann im Bat. 95,
" Peter Küng in Münsingen, Hauptmann und Aidemajor im Bat. 90,
" Ulrich Zbinden in Schwarzenburg, Hauptmann und Aidemajor im Bat. 93,
" Hauptmann Johann Brunner von Iselwald in Thun, Bezirkskommandant.

Wahlen in das Kriegsgericht.

In Genehmigung der Vorschläge des Regierungsrathes ernennt der Große Rath in kollektiver Wahl mit 102 Stimmen von 104 Stimmenden:

a. zum Auditor.

Herrn Major Christ. Sahli in Bern, den bisherigen.

b. zu Richtern:

Herrn Hauptmann Joh. Schaller in Bern, den bisherigen.
" Scharfschützenhauptmann Karl Zyro in Thun, bisherigen Ersatzmann.

c. zum Ersatzmann:

Herrn Rudolf Niggeler in Bern, Lieutenant im Generalstabe.

Vorträge der Domänendirektion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission genehmigt der Große Rath:

1) den Verkauf des 4 Jucharten, 140 □° haltenden Fengelberges zu Koppigen an Pintenwirth Niklaus Baumberger daselbst um Fr. 16,000;

2) den Verkauf des 18½ Juch. (wovon 7½ unabträglich) haltenden Diemtigsaumenwaldes am nordöstlichen Ufer der Kirel um Fr. 7,251. 50 an Großrath J. J. Reber in Diemtigen.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1) dem Joseph Hegi von Pfaffnau und seiner nunmehrigen Ehefrau Marie, geb. Streit, ihre 14tägige Gefangenschaftsstrafe, die ihnen wegen Konkubinats auferlegt wurde;

2) den Brüdern Beda und Adolf Lachat von Schelten, wegen Mißhandlung zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest ihrer Strafe.

Abgewiesen dagegen wird als verfrüht das Strafnachlaßgesuch des Ulrich Christener von Bowyl, wegen Betrugs zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Matten.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und die empfehlende Berichterstattung des Herrn Baudirektor Kilian wird der Einwohnergemeinde Matten, zum Zwecke des für die projektirte Korrektion der Aarmühle-Zweilütschinenstraße durch das Dorf Matten erforderlichen Landerwerbes, nach Mitgabe des vorliegenden Planes und Expropriationsdekrets, das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung ertheilt, allfällig nöthig scheinende Abänderungen am Tracé vorzunehmen.

Nachkreditgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird:

1) der Kriminalkammer für Ausgaben für die Geschwornengerichte ein Nachkredit von Fr. 2850 für das Jahr 1871 bewilligt;

2) der Direktion des Innern für Ausgaben für Allgemeine Sanitätsanstalten, welche durch die große Verbreitung der Viehseuche veranlaßt worden, ein Nachkredit von Fr. 10,150 für das Jahr 1871 bewilligt;

3) der Regierungsrath ermächtigt, die außerordentlichen Ausgaben für Allgemeine Sanitätsanstalten, welche in Folge des Andauerns der Maul- und Klauenseuche nothwendig werden, zu bestreiten, unter der Bedingung, daß dem Großen Rathe spätestens in dessen letzter Sitzung im Jahr 1872 über den Stand und die Deckung derselben Bericht und Antrag vorgelegt werde.

Auf den Antrag des Präsidenten werden verschoben, bis das Resultat der Bundesrevision am Tage liegt:

1) der Gesetzesentwurf betreffend die Rekrutirung der Kavallerie;
2) der Gesetzesentwurf betreffend die Ersetzung der vom Staate verabfolgten Kleidungsstücke.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 1. Februar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Brunner, Rudolf; Choulat, v. Fischer, Furer, Grosjean, Gyger, Hänni, Indermühle, Kohler, Roth in Kirchberg, Salchli; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Bähler, Bangerter, Bernard, Bieri, Bohnenblust, Bouvier, Brügger, v. Büren, Bütigkofer, Chevrolet, Dähler, Därendinger, Ducommun, Egger, Hektor; Frène, v. Gonzenbach, Gruber, v. Grünigen, Gygax, Jakob; Hennemann, Joost, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Aarberg, Klaye, Lindt, Paul; Macker, Mägli, Maistre, Migy, Ott, Plüß, Reber in Niederbipp, Röthlisberger, Wilhelm; Röthlisberger, Matthias, Ruchti, Salfisberg, Schertenleib, Scherz, Schmid, Andreas; Seßler, Simon, Stämpfli, Jakob; Steiner, Stettler, Vogel, Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt den Eingang einer Vorlage des Regierungsrathes über die bestrittene Wahl von Hilterfingen-Sigriswyl an und schlägt vor, diesen Gegenstand an eine Kommission von 5 Mitgliedern zu weisen, welche das Büreau zu bestellen hätte.

Der Große Rath ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1) François Joseph Joray, Landwirth in Soyhières, wegen Salzschmuggels zu einer Buße von Fr. 600 verurtheilt. (Der Antrag des Herrn Fahrni-Dübois, dem Petenten einen Drittheil der Buße zu erlassen, bleibt mit 78 gegen 41 Stimmen in Minderheit.)

2) Johannes Bürki, Metzger in Aegerten, den 12. April 1871 wegen Mißhandlung zu 4 Tagen Gefangenschaft, Fr. 10 Buße und Fr. 70 Entschädigung verurtheilt.

3) Christian Zahnd, von Guggisberg, den 7. April 1869 zu einem Jahr Korrektionshaus verurtheilt wegen Diebstahls, den er nach seiner Entweichung aus dem Zuchthaus in Pruntrut, in welchem er sich in Folge Urtheils vom 15. Juli 1868 wegen Schändung befand, begangen hatte.

4) Magdalena Witschi, von Jegenstorf, den 26. März 1868 wegen Kindsmords zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

5) Johann Zbinden von Guggisberg, den 28. August 1857 wegen Mordes zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

6) Rosine Feller, geb. Kernen, von Strättlingen, den 24. März 1862 wegen Mordversuchs und fahrläßiger Tödtung zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

7) Pierre Bourgnon, Burgergemeindspräsident, und Jean Pierre Walzer, Gemeindsschreiber in Bonfol, wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu je Fr. 15 Buße verurtheilt.

8) Joseph Petitperrin, von Vendelincourt, den 27. Juni 1871 wegen Wechselfälschung zu 1 Jahr Korrektionshaus verurtheilt.

9) François Perrot, Spengler in Pruntrut, wegen Mißhandlung zu 2½ Jahren Korrektionshaus verurtheilt.

10) Pierre Petitjean, von Béfenge in Frankreich, wegen Diebstahls und Fälschung zu 2 Jahren Korrektionshaus und 10jähriger Landesverweisung verurtheilt.

11) Viktor Schreier, Wirth in Gals, wegen Ohmgeldverschlagniß zu einer Buße von Fr. 268 verurtheilt.

12) Joh. Bigler, von Worb, in Enggistein, wegen Widerhandlung gegen die Verordnungen betreffend Maul- und Klauenseuche zu einer Buße von Fr. 55 verurtheilt.

13) Jakob Niederhüser, von Lauperswyl, in Walkringen, wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen betreffend Maul- und Klauenseuche zu einer Buße von Fr. 170 verurtheilt.

14) Arnold Blaise, aus dem Elsaß, Handlungskommis in Pruntrut, wegen schwerer Drohungen und Verleumdung zu 60 Tagen Gefängniß und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

15) Joseph Wicki und M. Portmann, von Flühli im Kanton Luzern, wegen Uebertretung der Verordnung vom 16. Februar 1870 betreffend Maul- und Klauenseuche von der Polizeikammer zu einer Buße von Fr. 200 verurtheilt.

16) Friedrich Schürch, Wirth in Wynigen, wegen Widerhandlung gegen die Verordnungen betreffend Maul- und Klauenseuche zu einer Buße von Fr. 50 verurtheilt.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Anton Germain Didier, von Bonhomme im Elsaß, 1810 in Courfaivre geboren und seither ununterbrochen im Kanton Bern wohnhaft, dermal Landwirth in Courrendlin, katholischer Konfession, mit einer Bernerin verheirathet und Vater von 4 minderjährigen Kindern. Herr Didier, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, hat sich über den Besitz eines Vermögens in Grundbesitz und Beweglichkeiten im Betrage von Fr. 30,000 ausgewiesen.

Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung an.

Abstimmung.

Für Willfahr	93 Stimmen.
„ Abschlag	13 „

Herr Didier ist mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen naturalisirt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß die Kommission für die Wahlangelegenheit von Sigriswyl vom Büreau bestellt worden sei aus:

Herrn Michel, Fürsprecher,
„ Fabrni,
„ v. Goumoens,
„ Kuhn,
„ Cuenat.

Vorträge der Baudirektion.

1) Verwendung der Kreditsumme pro 1872 für die Straßen-Neubauten.

Der Vortrag der Baudirektion lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Gemäß Beschluß des Großen Rathes vom 12. März 1868, welcher den Beschluß vom 14. März 1865 zum Vorgange hat, haben Sie — gleichwie pro 1869, 1870 und 1871 — 300,000 Franken für die Straßenneubauten, resp. für die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes in das Baubüdget pro 1872 aufgenommen.

Da die Vertheilung dieser Kreditsumme auf die einzelnen Bauobjekte der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist, so beehrt sich die Baudirektion, Ihnen nunmehr die Vertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses vorzuschlagen, welchem die angemessenen Erläuterungen beigefügt werden.

A. Korrektionen bestehender Staatsstraßen.

1.	Wylerbrücke-Meiringen-Straße	Fr. 10,000
2.	Grindelwald-Straße . . .	„ 12,000
3.	Lauterbrunnen-Straße . . .	„ 18,000
4.	Frutigen-Kandersteg-Straße .	„ 9,000
5.	Zweisimmen-Saanen-Straße .	„ 26,000
6.	Dießbach-Linden-Straße . .	„ 12,000
7.	Huttwyl-Langenthal-Straße .	„ 14,000
8.	Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße	„ 15,000
9.	Bern-Schwarzenburg-Straße .	„ 24,000
10.	Jura-Straßen	„ 28,000
11.	Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Aufsicht ꝛc.) . . .	„ 6,700
		Fr. 174,700

B. Staatsbeiträge an neue Straßen (Staatsstraßen).

12.	Gonten-Merligen-Straße . .	Fr. 13,000
13.	Wynigen-Mühleweg-Straße .	„ 13,000
14.	Linden-Straße(Thörigen-Lindenholz)	„ 11,000
15.	Seeberg-Riedtwyl-Straße . .	„ 9,000
16.	Hagneck-Nidau Straße . .	„ 18,000
17.	St. Ursanne-Epauvilliers-Soubey-Straße	„ 7,400
18.	Develier-Bourrignon-Scholis-Straße	„ 10,000
19.	St. Imier-Breuleux-Tramelan-Straße	„ 14,000
20.	Laufen-Röschenz-Straße . .	„ 5,000
		Fr. 100,400

C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

21.	Thun-Goldiwyl-Straße . .	Fr. 7,000
22.	Steffisburg-Homberg-Straße .	„ 1,550
23.	Dürrgraben - Laternengraben- und Lichtgutgraben-Straße .	„ 1,400
24.	Wohlen-Straße (mit Aarübergang)	„ 3,000
25.	Biel-Evilard-Straße . . .	„ 8,000
		Fr. 20,950

D. Saldo früher bewilligter Staatsbeiträge Fr. 3,950

Fr. 3,950

Summa Fr. 300,000

NB. Bei der Mehrzahl der Bauobjekte unter Litt. B und C sind die ausgesetzten Summen nur Theile der betreffenden Staatsbeiträge. Litt. D enthält die Restanzsumme von Staatsbeiträgen, die in frühern Jahren bewilligt wurden, aber wegen Rückstand der Bauten noch nicht ganz ausbezahlt werden konnten.

Ueber das Kreditvertheilungstableau ist vorab die allgemeine Bemerkung zu machen, daß dasselbe nur

wenige Bauobjekte enthält, welche nicht schon im Tableau pro 1871 enthalten waren. Es betrifft dieß nur folgende Objekte:

Lauterbrunnenstraße (Korrektion des Tripfstutzes).

Frutigen-Kandersteg-Straße (Korrektion des Bifigstutzes).

Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße.

Auf der Dießbach-Linden-Straße, Huttwyl-Langenthal-Straße und Bern-Schwarzenburg-Straße und Jura-Straßen handelt es sich um weitere Korrektionen von gewissen Straßenstrecken, worüber weiter unten nähere Auskunft ertheilt wird.

Unter Litt. B erscheint nur die Laufen-Röschenz-Straße als neues Objekt und unter Litt. C die Steffisburg-Homberg-Straße und die Biel-Evilard-Straße.

Obwohl noch viele anderweitige Gesuche für Bewilligung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten vorliegen, von welchen mehrere schon vor Jahren eingereicht worden sind, so war es doch schlechterdings nicht möglich, sie mit einem Kreditansatze im dießjährigen Tableau zu berücksichtigen. Die Gründe hiefür sind die nämlichen, die in den Erläuterungen zum Vertheilungstableau pro 1871 angeführt worden sind. Einerseits darf nicht ein Mißverhältniß zwischen den eingegangenen Verpflichtungen des Staates und den verfügbaren Mitteln entstehen, und anderseits ist möglichst dafür zu sorgen, daß die Staatsbeiträge nicht durch zu weit gehende Vertheilung auf die einzelnen Objekte so zersplittert werden, daß die Gemeinden noch lange nach Vollendung ihrer Bauten auf die Auszahlung der Staatsbeiträge warten müssen. Hierzu kommt auch die Rücksicht, die der Abtheilung A des Tableau's geschenkt werden muß. Die Sorge des Staats muß gewiß eben so sehr darauf gerichtet sein, Verkehrshindernisse auf den bestehenden Staatsstraßen möglichst bald zu beseitigen, als Staatsbeiträge für neue Straßen zu bewilligen. Es gilt dieß insbesondere für die Korrektionen derjenigen Straßen, welche einem großen Verkehr und Landestheilen zu dienen haben, die nicht von Eisenbahnen durchzogen sind. In dieser Beziehung ist noch sehr Vieles zu thun, weßhalb der Abtheilung A jeweilen ein ansehnlicher Theil der jährlichen Kreditsumme zugewendet werden muß.

Die fast täglich einlangenden Begehren für Straßenbauten häufen sich überhaupt so an, daß die erforderlichen Summen die verfügbaren Mittel weit übersteigen, daher den Begehren nur allmälig entsprochen werden kann. Sobald indessen in einem Baubezirke ein Straßenbau durch Abtragung der Kosten oder des Staatsbeitrags aus den Traktanden fällt, wird für den betreffenden Landestheil ein anderer Bau auf das Tableau genommen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Baudirektion jeweilen bei der Vertheilung der jährlichen Kreditsumme zu verfahren. So sehr sie auch hier und dort die Nothwendigkeit eines Straßenbaues und die Begründetheit des bezüglichen Begehrens anerkennen muß, so darf sie doch den Standpunkt nicht verlassen, der ihr durch die Straßennetzbeschlüsse und die damit bedingten Kreditverhältnisse absolut angewiesen ist. Nach obigen Grundsätzen wollen die Staatsbehörden die einmal bewilligten Bauten nach Kräften fördern helfen, um dieselben möglichst bald nutzbar zu machen und um zugleich eine der Bauökonomie zuwiderlaufende Verschleppung zu vermeiden. Dieses Verfahren entspricht den Interessen sowohl des Staates als der Gemeinden, welche Straßenbauten mit Staatsbeiträgen ausführen, und diejenigen Gemeinden, welche einstweilen noch zur Geduld verwiesen werden müssen, haben dann die gleiche Wohlthat und den gleichen Schutz zu genießen, wenn ihre Bauten an die Reihe kommen.

Zur Erläuterung der einzelnen Bauobjekte ist Folgendes anzubringen:

ad A. Korrektionen bestehender Staatsstraßen.

Wylerbrücke-Meiringen-Straße. Es betrifft dieß die Straße von der Wylerbrücke (Bau derselben inbegriffen) längs dem neuen Aarkanal bis zur Neubrücke (auch Balmbrücke genannt) unterhalb Meiringen. Dieser Bau wird vom Unternehmen der Haslethalentsumpfung ausgeführt und gemäß Beschluß des Großen Rathes vom 27. November 1867 ist das Kostenbetreffniß des Staats Fr. 72,000. An diese Summe bleiben noch die im Tableau ausgesetzten 10,000 Franken auszurichten. Der Bau ist soviel als vollendet.

Grindelwald-Straße. Die ausgesetzten 12,000 Franken sind für Restanzzahlungen der nunmehr vollendeten Korrektionen des Rügliftaldens bei Gündlischwand und des weiter oben liegenden Wartenbergstutzes bestimmt. Die Kosten beider Korrektionen waren zusammen auf Fr. 62,000 veranschlagt und werden dieselben auch beiläufig diese Summe betragen.

Lauterbrunnen-Straße. Hier handelt es sich um die endliche Anhandnahme der Korrektion des steilen und langen Tripfistutzes herwärts dem Dorfe Lauterbrunnen, deren Kosten auf zirka Fr. 53,000 veranschlagt sind. Annehmbare Beitragserklärungen von Lauterbrunnen sind eingereicht worden. Wegen des enormen Verkehrs, welcher zur Sommerszeit auf der Lauterbrunnenstraße stattfindet, darf diese Korrektion nicht länger verschoben werden. Deßhalb müssen aber einstweilen die weitern Korrektionen auf der Grindelwaldstraße (Endweg, Ortweid ꝛc.) zurückbleiben.

Frutigen-Kandersteg-Straße. Die ausgesetzten Fr. 9000 sind hauptsächlich für die Korrektion des steilen Bifigstutzes zwischen Frutigen und Bunderbach bestimmt.

Zweisimmen-Saanen-Straße. Die Korrektion betrifft den im letzten Jahre begonnenen Bau des 200' langen und 72' hohen Viaduktes über den großen Simmengraben, welcher Bau in diesem Jahre vollendet werden soll. Da die auf Fr. 45,000 veranschlagten Kosten auf wenigstens zwei Jahre (1871 und 1872) vertheilt werden müssen, so können einstweilen die auf der Simmenthalstraße noch nöthigen Korrektionen nicht an die Hand genommen werden.

Dießbach-Linden-Straße. Nachdem voriges Jahr die Korrektion des Grafenbühlstutzes vollendet worden, handelt es sich jetzt um diejenige von Aeschlen abwärts bis zur Abzweigung der Straße nach Bleiken. Diese Korrektion ist auf Fr. 17,000 veranschlagt, woran die betheiligten Gemeinden einen Beitrag zu leisten haben.

Huttwyl-Langenthal-Straße. Als Fortsetzung der vollendeten Korrektion zu Rohrbach ist diejenige gegen Klein-Dietwyl in Aussicht genommen. Die ganze Korrektion ist auf zirka Fr. 29,000 veranschlagt und deren oberer Theil ist um so nothwendiger, als sich auf der alten Straße eine baufällige Brücke befindet.

Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße. Diese sehr nothwendige, seit Jahrzehnten von der Gegend gewünschte Korrektion ist nunmehr zur Vorlage an die Behörde vorbereitet, nachdem eine Initiativgesellschaft die Beiträge aus der betheiligten Gegend gesichert und den Willen kund gegeben hat, den Bau zu übernehmen, dessen Gesammtkosten auf Fr. 186,000 veranschlagt sind.

Bern-Schwarzenburg-Straße. Die ausgesetzte Summe ist bestimmt für die Restanzzahlung der nahezu vollendeten Scherlistutzkorrektion und für die Korrektion bei Gasel mit Inbegriff des Grabhölzlistutzes, deren Kosten auf Fr. 25,000 berechnet sind, woran aber die Gemeinde Könitz einen Beitrag zu leisten hat.

Jura-Straßen. Die Korrektion der Dachsfelden-Münsterstraße zwischen Reconvilier und Moulin de Pontenet ist vollendet und diejenige der Delsberg-Soyhieres-Straße bei Delsberg nahezu ausgeführt. Von dem Kreditansatze sind noch Restanzzahlungen (für erstere Straße Garantiesumme) auszurichten, der größte Theil ist aber für Korrektionen auf der Freibergenstraße bei Cibourg und zwischen Roche und les Malettes bestimmt, sowie eventuell auch für den Beginn der Korrektion zwischen Moulin de Pontenet und Malleray.

ad B. **Staatsbeiträge an neue Straßen** (Staatsstraßen).

Gonten-Merligen-Straße. Der Bau ist ziemlich vorgerückt. An den Staatsbeitrag von Fr. 62,000 sind bis Ende Jahres 1871 Fr. 19,000 angewiesen.

Wynigen-Mühleweg-Straße. Der Bau ist größern Theils ausgeführt. Der Staatsbeitrag beträgt 70,000 Franken, an welchen bis Ende 1871 Fr. 41,000 bezahlt sind.

Linden-Straße (Thörigen-Lindenholz). Der Bau ist weit vorgerückt und auf Rechnung des Staatsbeitrages von Fr. 44,000 sind bis Ende 1871 Abschlagszahlungen von zusammen Fr. 23,000 angewiesen.

Seeberg-Riedtwyl-Straße. Für diesen Bau sind nunmehr die technischen Anstände beseitigt, und es soll die Ausmündung der neuen Straße nach dem mit den Delegirten der Gemeinden vereinbarten Projekte in direkter Linie zwischen Hermiswyl und Riedtwyl stattfinden. Die Kosten des modifizirten Projektes sind auf Fr. 31,500 veranschlagt, an welche den betheiligten Gemeinden ein dem Großen Rathe zu empfehlender Staatsbeitrag von Fr. 16,000 in Aussicht gestellt wurde.

Hagneck-Nidau-Straße, als Bestandtheil der projektirten Ins-Nidau-Straße. Da die betheiligten Gemeinden des Amtsbezirks Erlach sich nicht haben verständigen können, so muß die Vorlage des Projektes einstweilen auf die Straße im Amtsbezirk Nidau beschränkt werden. Die dortigen Gemeinden sind nunmehr gemäß gefaßten Beschlüssen bereit, den Bau mit einem Staatsbeitrage zu übernehmen. Die Feststellung der Devissumme für das reduzirte Projekt ist noch von Ergänzungen desselben abhängig.

St. Ursanne-Epauvillers-Soubey-Straße. Der Bau dieser für das Clos du Doubs sehr wichtigen Straße soll in nächster Zeit vollendet werden. Auf Rechnung des Staatsbeitrages von Fr. 53,500 sind Fr. 46,100 bezahlt.

Develier-Bourrignon-Scholis-Straße. Der Bau ist namentlich auf dem Gemeindsbezirke Bourrignon ziemlich vorgerückt. Auf Rechnung des Staatsbeitrages von Fr. 62,300 sind Fr. 15,000 angewiesen.

St. Immer-Breuleux-Tramlingen-Straße. Die Arbeiten sind im verflossenen Herbst begonnen worden und an den Staatsbeitrag von Fr. 66,000 ist auf Ende 1871 die erste Abschlagszahlung von Fr. 6,000 erfolgt.

Laufen-Röschenz-Straße. An die auf Fr. 20,540 veranschlagten Kosten wird ein Staatsbeitrag nachgesucht, dessen Bewilligung den Spezialvorlagen vorbehalten bleibt.

ad C. **Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.**

Thun-Goldiwyl-Straße. Der Bau ist weit vorgerückt und auf Rechnung des Staatsbeitrages von Fr. 38,000 sind Fr. 12,400 bezahlt.

Steffisburg-Homberg-Straße. An die Devissumme von Fr. 6,200 ist der Gemeinde Steffisburg vom Regierungsrath ein Staatsbeitrag von Fr. 1,550 in Aussicht gestellt worden.

Dürrgraben-Laternengraben-Lichtgutgraben-Straße. Der Bau ist so viel als vollendet und die ausgesetzten Fr. 1,400 sind für die Restanzzahlung an den Staatsbeitrag von Fr. 12,000 aufgenommen.

Wohlen-Straße. Der Bau der Straße nebst der gedeckten Brücke über die Aare ist soviel als vollendet und dem Verkehr übergeben. Die ausgesetzten Fr. 3,000 bilden die Restanz an den Staatsbeitrag von Fr. 20,000.

Biel-Evilard-Straße. Die Kosten sind auf Fr. 92,000 berechnet und der Bau wurde von den Gemeinden in Angriff genommen, nachdem ihnen durch Großrathsbeschluß vom 26. Dezember 1870 vorläufig das Expropriationsrecht ertheilt wurde. Mittelst einer Spezialvorlage wird die förmliche Bewilligung des in Aussicht gestellten Staatsbeitrages beantragt werden.

Da es sich hier um die Vertheilung einer Budgetsumme handelt, so haben die vorstehenden Erläuterungen auch nur den Zweck, den Behörden Gelegenheit zu geben, sich über die einzelnen Posten des Tableau zu orientiren. Bezüglich derjenigen Bauten, für welche die Bewilligung und Projektgenehmigung noch nicht erfolgt sind, bleiben selbstverständlich die Beschlüsse über die besondern Vorlagen vorbehalten.

Gestützt auf diese Erörterungen werden Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, ersucht, dem Großen Rathe folgende Schlußnahmen empfehlen zu wollen:

1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der gemäß Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 für Straßenbauten und daherige Staatsbeiträge im Jahr 1872 zu verwendenden Fr. 300,000 wird genehmigt in dem Sinne, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die daherigen Projekt-Vorlagen vorbehalten bleiben.
2) Bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommender Beträge ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebs, überzutragen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 17. Januar 1872.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 20. Januar 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Kummer.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet obigen Anträgen ebenfalls bei.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath unterm 12. März 1868 beschlossen, es seien während 10 Jahren jährlich Fr. 300,000 für die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes in das Budget aufzunehmen. Für die Ver-

theilung dieser Summe auf die einzelnen Bauobjekte hat die Baudirektion alljährlich ein Tableau vorzulegen. Für das Jahr 1872 ist, wie es auch für die frühern Jahre geschah, das Tableau nebst den nöthigen Erläuterungen Ihnen gedruckt ausgetheilt worden, und ich kann mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken. Es ist um so weniger nothwendig, auf die einzelnen Bauobjekte einzutreten, als nur eine kleine Anzahl neuer Objekte in das Tableau aufgenommen ist. Die Grundsätze, welche die Baudirektion bei der Vertheilung der Kreditsumme leiten müssen, sind diejenigen, welche Ihnen bereits im vorjährigen Vortrage auseinandergesetzt worden sind. Vor Allem aus muß man eine Ueberladung des Tableau's zu vermeiden suchen, damit die auf dem Tableau erscheinenden Bauten im Interesse der Bauökonomie möglichst rasch ausgeführt werden können. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht Verschleppungen stattfinden, welche sowohl in Bezug auf die Bauökonomie als auch in Bezug auf die für die auszuführenden Bauten bewilligten Staatsbeiträge schädlich und nachtheilig wären. Die Situation, in welcher die Baudirektion sich hinsichtlich der Neubauten befindet, ist eine äußerst schwierige, weil die einlangenden Begehren weit über die vorhandenen Hülfsmittel hinausgehen und es daher mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, jeweilen die den Verhältnissen im Allgemeinen entsprechenden Objekte auszuwählen. Es kommen dabei verschiedene Faktoren in Betracht: die Dringlichkeit der Bauten, die Leistungen der Gemeinden und sodann die Vertheilung der Bauten in der Weise, daß in den verschiedenen Baubezirken die Baubeamten in möglichst gleichförmiger Weise beschäftigt werden. Angesichts dieser Verhältnisse muß ich diejenigen Gemeinden, welche nicht berücksichtigt werden konnten, auf spätere Zeiten vertrösten. Das System, welches in dieser Frage zur Anwendung gelangt, wird dann aber auch den Gemeinden, welche erst später an die Reihe kommen werden, zu gut kommen.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen das vorgelegte Tableau zur Genehmigung. Es ist dasselbe auch von der Staatswirthschaftskommission in Berathung gezogen worden, und es hat sich diese nach einer einläßlichen Besprechung vollständig damit einverstanden erklärt. Der Regierungsrath stellt im Weitern den Antrag, daß er bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommender Beiträge ermächtigt werde, dieselben auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebs, überzutragen. Es ist diese Bestimmung auch bisher zur Anwendung gekommen, und es ist dieselbe nothwendig, damit die Fr. 300,000 verwendet und die Bauten, die weit vorgerückt sind, so weit möglich durch diejenigen Beträge gedeckt werden können, welche Bauobjekte betreffen, die noch nicht zur Ausführung gelangen konnten. Auf diese Weise wird es möglich, einzelne Bauobjekte noch mehr zu fördern. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat es nicht in ihrer Aufgabe gefunden, die im Tableau aufgeführten Bauobjekte zu kritisiren und zu untersuchen, ob nicht vielleicht diese oder jene andere Straße dringlicher wäre. Die Staatswirthschaftskommission ist vielmehr der Ansicht, sie habe nur im Allgemeinen darüber zu wachen, daß eine billige, auf richtigen Grundsätzen beruhende Vertheilung der Kreditsumme stattfinde. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem vorliegenden Tableau einverstanden und hält namentlich den von den Exekutivbehörden befolgten Grundsatz für richtig, nicht allzu viele Neubauten anzufangen und die Fr. 300,000 nicht allzusehr zu zersplittern. Vor Jahren wurde vielfach der Fehler begangen, daß man eine Menge Bauten unternahm und sie dann nicht vollenden konnte. Das vorliegende Tableau zerfällt in drei Theile, nämlich:

1) Korrektionen bestehender Staatsstraßen, wofür eine Kreditsumme erscheint von	Fr.	174,700
2) Staatsbeiträge an neue Straßen mit	„	100,400
3) Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse mit	„	20,950
Diese Summen ergeben mit Hinzurechnung des Saldo's früher bewilligter Staatsbeiträge =	„	3,950
die Kreditsumme von	Fr.	300,000

Die Staatswirthschaftskommission findet, es bringen die Straßen IV. Klasse dem Lande verhältnißmäßig den größten Vortheil, und zwar schon aus dem Grunde, weil die betheiligte Bevölkerung sich bei solchen Straßen finanziell am meisten betheiligen muß. Leistet der Staat z. B. einen Beitrag von 10,000 Franken an eine Straße IV. Klasse, so müssen die betheiligten Gemeinden Fr. 30—40,000 übernehmen. Es wäre daher vielleicht wünschenswerth, den Ansatz für Beiträge an Straßen IV. Klasse nach und nach zu erhöhen. Gegenwärtig ist dieß natürlich nicht möglich. Der Staat ist durch bereits angefangene Straßenbauten in hohem Maße engagirt, in Folge dessen denn auch nur wenige neue Objekte auf dem Tableau erscheinen. Es unterliegt selbstverständlich keinem Zweifel, daß noch eine Menge von Straßenneubauten und Straßenkorrektionen wünschenswerth wäre, und sicher würde manches Mitglied dieser Versammlung irgend einen Wunsch in dieser Richtung zu äußern haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es sich nicht darum handeln kann, einfach eine neue Straße in das Tableau aufzunehmen. Sollte der Große Rath dieß beschließen, so müßte dagegen eine andere Straße auf dem Tableau gestrichen werden. Von diesen Rücksichten geleitet spricht die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, der Große Rath möchte sich nicht auf den gefährlichen Boden begeben, das Tableau in seinen einzelnen Posten anzugreifen. Wenn auch fernerhin die Grundsätze befolgt werden, welche man bei der Ausführung des Straßennetzes im Auge hat, so wird man nach und nach dahin gelangen, die meisten Gegenden in ihren vorzüglichsten Bedürfnissen zu befriedigen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

---

2) Vertheilung der Kreditsumme der Hochbauten pro 1872.

Der Regierungsrath legt nachstehendes Tableau für diese Vertheilung vor:

		Franken	
1.	Bern, Staatsapotheke	4,000	Ergänzung des Neubaues des Laboratoriums und Dependenzen.
2.	„ Thierspital	2,000	Ergänzung des Anbaues, Hundeställe ꝛc.
3.	„ Kantons- und Hochschule	5,000	Umbau des Dependenzgebäudes für einen Zeichnungssaal ꝛc.
4.	„ Wasserversorgung	3,000	Für verschiedene Staatsgebäude.
5.	„ Entbindungsanstalt	30,000	Neues Anstaltsgebäude. Erste Bauperiode.
6.	„ Strafanstalt	10,000	Dependenzbau (großer Schopf und Stallungen).
7.	„ Schützenmatt und Rathhaushalde	5,000	Große Kloake und Planirarbeiten.
8.	Rütti, Ackerbauschule	6,000	Dependenzbau für Maschinen, Krankenstall, Schmiede ꝛc.
9.	Münchenbuchsee, Seminar	5,000	Zur Ausrechnung der Umbauten und Dependenzen.
10.	Hindelbank, Seminar	2,000	Idem.
11.	Frienisberg, Anstalt und Domäne	9,000	Idem und Umbauten bei der Mühle.
12.	Aarwangen, Anstalt	2,400	Anstaltsscheune, Umbau.
13.	Thorberg, Anstalt und Domäne	9,000	Zur Ausrechnung des neuen Abtrittgebäudes und Dependenzen.
14.	Aarberg, Amthaus	6,000	Lauben- und Abtritt-Bau.
15.	Saignelégier, Amthaus	3,000	Vollendung der Umbauten.
16.	Archivbauten	5,000	Verschiedene Archive und Vergrößerungen.
17.	Zäziwyl, Helferei	1,000	Vollendung des Dependenzbaues (Wasch- und Holzhaus).
18.	Pfarrgebäude	8,000	Umbauten infolge Baufälligkeit.
19.	Pfrundscheunen	9,000	Umbau verschiedener baufälliger Pfarrscheunen.
20.	Kirchenchore	9,000	Umbauten, bei einigen auch wegen Trockenfäulniß dringend.
21.	Pruntrut, Staatsgebäude	4,000	Neue Baueinrichtungen und Lokalverlegungen im Amthaus und Salzmagazin.
22.	Amtsgefängnisse	8,600	Fortsetzung der Neubauten und Lokalvermehrungen.
23.	Verfügbare Restanz	4,000	Für Vorarbeiten, Bauaufsicht ꝛc.
	Summa Fr.	150,000	

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dieses Tableau zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch das Tableau für die Vertheilung der Kreditsumme der Hochbauten pro 1872 ist, versehen mit den nöthigen Erläuterungen, Ihnen gedruckt ausgetheilt worden. Es handelt sich hier nämlich um die Vertheilung der Fr. 150,000, welche für Hochbauten in das Budget aufgenommen sind. Das vorliegende Tableau stützt sich auf die dem letztjährigen Tableau beigefügte Uebersicht der Hochbau-Neubauten, welche in der Finanzperiode von 1871–1874 voraussichtlich zur Ausführung kommen sollten. Unter den auf dieser Uebersicht figurirenden Objekten ist weitaus das wichtigste der Bau einer neuen Entbindungsanstalt. Selbstverständlich läßt sich die Dringlichkeit der Bauten nicht sicher auf 4 Jahre zum Voraus feststellen. Gleichwohl glaubte man, eine solche Uebersicht aufstellen zu sollen, um eine Grundlage zu erhalten, und sowohl die Baudirektion als der Regierungsrath wünschen, es möchten möglichst wenige neue Objekte aufgenommen werden. Es ist eben in Berücksichtigung zu ziehen, daß der verfügbare Kredit sehr beschränkt ist. Er beträgt für die 4 Jahre bloß Fr. 600,000, und da der Bau der Entbindungsanstalt in dieser Periode begonnen und soweit als möglich ausgeführt werden soll, so sind die übrigen Objekte auf ein Minimum beschränkt. Würden also neue Objekte aufgenommen, so müßten dafür andere ebenfalls sehr dringliche zurückgedrängt werden. Die Baubedürfnisse in Bezug auf Hochbauten sind in unserm Kanton sehr ausgedehnt, indem wir nicht weniger als 1215 Staatsgebäude besitzen. Es hat sich denn auch herausgestellt, daß wir eine volle Million bedürften, um nur die nothwendigsten Bauten auszuführen. Ich erinnere daran, was z. B. bei den Amtsgebäuden für Archivbauten und für Verbesserung und Vergrößerung der Gefängnisse, was ferner bei den vielen Lehranstalten zu thun übrig bleibt; denn die Zeit und damit auch die Wissenschaft schreiten vorwärts, und es tauchen immer neue Anforderungen auf, denen Rechnung getragen werden muß, wenn nicht die Bestrebungen der Wissenschaft und der Schule gefährdet werden sollen. Aber auch in Bezug auf die Domänialgebäude sind noch manche Umbauten und Zubauten nothwendig. Auf die einzelnen Objekte des Tableau's will ich nicht näher eintreten, da diesem die nöthigen Erläuterungen beigefügt sind. Sollte Jemand nähere Auskunft verlangen, so bin ich bereit, sie zu geben. Ich empfehle das Tableau zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kreditsumme von Fr. 150,000 ist auf dem vorliegenden Tableau so vertheilt, daß auf die einzelnen Objekte äußerst kleine Summen kommen. Es rührt dieß namentlich von der Aufnahme eines größern Ansatzes (Fr. 30,000) für die neue Entbindungsanstalt her. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Verhältnisse sich in diesem Jahre so gestalten, daß die Fr. 30,000 für diese Anstalt nicht aufgebraucht werden können. In diesem Falle wird die Baudirektion gerne die Gelegenheit benützen, mit dieser Summe die übrigen Kredite zu verbessern. Was die einzelnen Objekte betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß für die Amtsgefängnisse ein sehr mäßiger Ansatz aufgenommen worden ist, obwohl die Verbesserung und Erweiterung derselben ein allgemein anerkanntes Bedürfniß ist. Es erscheint im Weitern auch ein Ansatz für den Umbau von Pfrundscheunen. Ich glaube, es werden in unserm Kanton zu diesem Zwecke Summen ausgegeben, die nicht sehr vortheilhaft verwendet sind, und wenn irgend eine Ausgabe getadelt werden könnte, so wäre es diese. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem vorgelegten Tableau einverstanden und empfiehlt dasselbe zur Genehmigung.

Das Tableau wird vom Großen Rathe genehmigt.

---

3) Korrektion des Tripfistutzes auf der Zweilütschinen-Lauterbrunnenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Plan für diese auf Fr. 53,000 veranschlagte Korrektion zu genehmigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben im Oberlande noch mehrere Straßen, die in hohem

Maße der Korrektion bedürfen. Im Amtsbezirk Interlaken sind in dieser Beziehung namentlich die Straßen von Aarmühle nach Zweilütschinen und von da einerseits nach Grindelwald und anderseits nach Lauterbrunnen zu erwähnen. Auf diesen Straßen, namentlich im Lütschenthal, sind in letzter Zeit erhebliche Korrektionen ausgeführt worden, die einerseits der ungemein starken Steigungen, welche auf der alten Straße vorkamen, und anderseits der Naturereignisse wegen nothwendig waren, welche die Straße oftmals zerstört hatten, so daß schließlich der Wagen-, ja selbst der Personenverkehr in hohem Grade gefährdet war. Auf der Grindelwaldstraße sind noch mehrere Korrektionen auszuführen, namentlich in Endweg, in Ortweid und oberhalb Gündlischwand. Man hat aber gefunden, es sollen einstweilen diese Korrektionen verschoben werden, indem auf der Lauterbrunnenstraße die sehr dringende Korrektion des Tripfistutzes ausgeführt werden sollte. Es erscheinen zwar auf dem Tableau für die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 300,000 auch Fr. 12,000 für die Grindelwaldstraße, allein diese Summe soll für Restanzzahlungen der nun beendigten Korrektionen des Rüglistaldens bei Gündlischwand und des Wartenbergstutzes verwendet werden. Der Tripfistutz herwärts dem Dorfe Lauterbrunnen, der sehr steil und lang ist, bedarf dringend der Korrektion. Dieser Stutz ist sehr hemmend, ja gefährlich für den Wagenverkehr, und seine Korrektion ist um so nothwendiger, als die Lauterbrunnenstraße ungemein frequentirt ist. Erhebungen, welche am 21. August v. J. (es war dieß ein Montag) gemacht wurden, haben ergeben, daß an diesem Tage die Straße von 145 Fuhrwerken und 571 Personen frequentirt war. Auf der Grindelwaldstraße wurden 82 Fuhrwerke und 280 Personen gezählt. Diese Zahlen betreffen bloß die Touristen, und es sind darin Kutscher, Führer und Landleute nicht inbegriffen. Es ist begreiflich, daß die Frequenz auf der Lauterbrunnenstraße noch größer ist als auf der Grindelwaldstraße. Die Touristen bereisen das Lauterbrunnenthal, sowohl um den Hintergrund des Thales zu besuchen und auf Mürren zu gehen, als weil in diesem Thale der Weg über die Wengernalp nach der Scheidegg beginnt.

Bei der ungemein großen Frequenz der Lauterbrunnenstraße, welche noch im Zunehmen begriffen ist, ist die Korrektion des Tripfistutzes durchaus gerechtfertigt. Ueberhaupt ist im Allgemeinen den Straßenkorrektionen eben so viel Gewicht beizulegen als dem Bau neuer Straßen; denn auf den bestehenden Straßen treten die vorhandenen Uebelstände dem Publikum viel gewichtiger in's Auge, als oft das gänzliche Fehlen einer Straßenverbindung empfunden wird. Die Kutscher und das reisende Publikum beklagen sich, wenn sie genöthigt sind, schlechte Straßen zu befahren. Auch mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr ist es durchaus nicht unwichtig, daß die Schweiz und namentlich der Kanton Bern sich in Bezug auf die Verkehrsmittel einen guten Ruf begründen. Die Korrektion, um die es sich hier handelt, betrifft eine 3200′ lange Straßenstrecke. Die gegenwärtig sehr starken Steigungen können durch die Korrektion auf zirka 6 % ausgeglichen werden. Die Kosten sind auf Fr. 53,000 berechnet, und es wird daher nöthig sein, die Summe im Straßentableau auf einige Jahre zu vertheilen. Nach den vom Großen Rathe in Betreff der Betheiligung der Gemeinden ausgesprochenen Grundsätzen mußte auch die Gemeinde Lauterbrunnen um einen Beitrag angegangen werden. Sie ist bereit, wenigstens 340 Tagwerke an die Korrektion zu leisten. Bei derselben betheiligt sich auch ein Privatbesitzer, Herr Großrath Gurtner, in sehr verdankenswerther Weise, indem er das für die Straße nöthige Land dem Staate unentgeldlich abtreten will. Der Regierungsrath empfiehlt den Plan der in Frage liegenden Korrektion zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

---

4) Korrektion der Diesbach-Lindenstraße unterhalb Aeschlen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Plan für die auf Fr. 17,000 veranschlagte Korrektion der Diesbach-Lindenstraße von Aeschlen abwärts bis zur Abzweigung der Bleikenstraße Nr. 49 und 46 nach der Richtung A zu genehmigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um das Hochplateau von Kurzenberg zu erreichen, müssen von Diesbach aufwärts bedeutende Steigungen überwunden werden. Die Straße ist aber nicht nur sehr steil, sondern stellenweise auch viel zu enge. In den zwei letzten Jahren ist die Korrektion des gerade unterhalb dem Plateau von Kurzenberg gelegenen Grafenbühlstutzes vorgenommen worden, die sich als sehr wohlthätig erwiesen hat und vom Publikum freudig begrüßt worden ist. Man hat s. Z. einen Generalplan über die ganze Straße aufgenommen, mit Rücksicht aber auf die Kreditverhältnisse kann man nur allmälig mit der Korrektion vorgehen. Für dieses Jahr hat man das Straßenstück von Aeschlen abwärts ausgewählt, dessen Korrektion am dringlichsten ist. Die Straße ist außerordentlich eng und zwischen zwei Hochborden eingeklemmt, so daß sie bei ihrer Steilheit bei jedem Gewitterregen ein förmliches Bachbett bildet und sehr stark ruinirt wird. Die Korrektion hat eine Länge von 3167′ und ist auf Fr. 17,000 veranschlagt. Auch hier hat man die betheiligten Gemeinden um einen Beitrag angegangen. Man hat nämlich der Gemeinde Aeschlen zugemuthet, sämmtliche Landentschädigungen um eine gewisse Summe zu übernehmen, wobei sie dann sich mit ihren Nachbargemeinden verständigen und bei denselben Beiträge sammeln kann. Es wurde der Gemeinde Aeschlen eine Projektverpflichtung vorgelegt, damit ihr Beitrag genau nach den von der Baudirektion gewünschten Grundlagen bestimmt werde. Die Gemeinde hat diese Verpflichtung in rechtsgültiger Form ausgestellt und damit die Staatsbehörden befriedigt. Die Baudirektion hofft, die Straßenkorrektion in diesem Jahre noch so weit fördern zu können, daß die neue Straße befahren werden kann. Durch dieselbe wird einem wesentlichen Uebelstande abgeholfen und ein neues Verkehrshemmniß dieser Straße beseitigt. Auch hier stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte dem vorgelegten Plane die Genehmigung ertheilt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

---

5) Korrektion der Bern-Schwarzenburgstraße am Grabhölzlistutz und zu Gasel.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Projektes für diese auf Fr. 25,000 veranschlagte Korrektion an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die Straße von Bern nach Schwarzenburg ist auf vielen Strecken sehr mangelhaft. Zwar wurde in den zwei letzten Jahren ein großes Verkehrshemmniß, nämlich der sog. Scherlistutz, durch eine sehr schöne Korrektion mit hohem Viadukt über den Scherligraben beseitigt. Gegenwärtig nun handelt es sich um die Korrektion des sog. Gaselkehrs mit Inbegriff des Grabhölzlistutzes. Der Kehr bei Gasel ist sehr unbequem, und zwar nicht nur wegen der größern Länge, sondern auch weil verschiedene unnütze Gegengefälle auf dieser Straßenstrecke vorkommen, die namentlich im Winter ziemlich gefährlich sind. Dazu kommt, daß die Straße auf große Strecken sehr enge ist. Der Grabhölzlistutz liegt herwärts Gasel und bildet ein bedeutendes Verkehrshinderniß. Die Korrektion, um die

es sich hier handelt, ist auf Fr. 25,000 veranschlagt. Unter Umständen können die Kosten auch etwas ermäßigt werden, es wird dieß indessen bei der Exekution Sache der Untersuchung sein. Auch hier wurde die zunächst betheiligte Gemeinde, Köniz, um einen Beitrag angegangen, um den grundsätzlichen Beschlüssen des Großen Rathes über das Straßennetz Genüge zu leisten. Es wurde der Gemeinde Köniz die Zumuthung gemacht, die Landentschädigungen um eine gewisse Summe zu übernehmen, und man hat ihr eine bezügliche Projektverpflichtung zugesandt, worüber sie nächsten Montag einen Beschluß fassen wird. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß der Beitrag, der gewünscht wird, von der Gemeinde bewilligt wird, indessen kann die Baudirektion nach den Grundsätzen, welche aufgestellt worden sind, nicht empfehlen, die Arbeiten zu beginnen, bevor wir von der Gemeinde Köniz eine bestimmte Zusicherung haben. Gleichwohl wollte die Baudirektion nicht versäumen, das Projekt zur Genehmigung vorzulegen, damit, wenn in den nächsten Tagen ein entsprechender Beschluß von Seite der Gemeinde Köniz gefaßt wird, die Arbeiten sofort eingeleitet werden können, um die Korrektion wo möglich noch in diesem Jahre auszuführen. Der Regierungsrath empfiehlt auch hier die Genehmigung des vorliegenden Projektes.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes.

---

6) Korrektion, beziehungsweise Neubau der Toffen-Rümligen-Riggisberg-Straße nebst Abzweigungen gegen Burgistein und Mühlethurnen und Korrektion der Straßenstrecke zwischen Rümligen und Kirchenthurnen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei das Projekt für diese auf Fr. 186,200 veranschlagten Korrektionen zu genehmigen, das Kostenbetreffniß des Staates auf 156,200 Franken festzustellen und zu bestimmen, daß dessen allmälige Abzahlung sich nach den jährlichen Kreditansätzen für diese Bauten zu richten habe, wobei bedingt ist, daß diese letztern solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße gehört zu den wichtigsten Landstraßen unseres Kantons. Sie vermittelt den Verkehr nach zwei Richtungen hin, nämlich zwischen der Hauptstadt und dem obern Gürbenthal einerseits und anderseits auch in der Richtung nach Riggisberg und dem Gurnigel und theilweise auch nach Schwarzenburg, indem die Thurnen-Riggisberg-Straße eine Querverbindung gegen Kirchdorf und das Aarethal bildet. Schon seit Jahrzehnten hat man sich mit der Frage der Korrektion dieser Straße beschäftigt, die um so nothwendiger ist, als die Straße bedeutende Verkehrshindernisse darbietet. Ich erinnere z. B. an den Kaufdorfstutz, der nur mit Mühe erklommen werden kann, um auf die Höhe von Rümligen, resp. Thurnen zu gelangen. Auch der Stutz zwischen Kirchenthurnen und Riggisberg ist sehr groß und im Winter gefährlich. Bereits früher wurden für die Korrektion der Straße verschiedene Projekte aufgenommen, allein man hatte dabei nur eine Korrektion in der jetzigen Richtung der Straße im Auge. In neuerer Zeit hat man gefunden, es wäre zweckmäßiger, eine ganz neue Linie zu erstellen, die sich bereits herwärts Rümligen scheiden würde, um einerseits nach Thurnen und anderseits direkt nach Riggisberg fortgesetzt zu werden. Es wurde ein Projekt für eine solche Korrektion aufgenommen. Ich bemerke hier, daß sich einige maßgebende Männer zusammenthaten und eine Initiativgesellschaft bildeten, um die Angelegenheit zu fördern. Das Projekt für diese Straße gestaltet sich nach den neuern Aufnahmen wie folgt:

Die Linie Toffen-Rümligen-Riggisberg erhält eine Länge von . . . . . 26,501′,
eine Maximalsteigung von 5½ und eine mittlere Steigung von 2½%. Die Kosten für diese Straßenstrecke sind veranschlagt auf . . . . . Fr. 146,535

Die Linie Unterrümligen-Kirchenthurnen bekommt bei einer Länge von 2,700′
eine Maximalsteigung von 1%, und ihre Kosten sind auf . . . . . „ 25,200
veranschlagt.

Endlich ist eine Abzweigung gegen Burgistein und Mühlethurnen nothwendig, welche eine Länge von . 3,074′
und eine Maximalsteigung von 6,8% erhalten wird und deren Kosten auf . . „ 14,465
veranschlagt sind.

Es ergibt sich somit für die ganze
Korrektion eine Länge von . 32,275′
und die Gesammtkosten belaufen sich auf . Fr. 186,200

Die vorhin erwähnte Initiativgesellschaft hat die Erklärung abgegeben, daß sie den Bau auf Grundlage einer Kostenberechnung von Fr. 200,000, an welche Summe Beiträge im Betrage von Fr. 30,000 gesammelt seien, auszuführen bereit sei. Das Kostenbetreffniß des Staates käme somit auf Fr. 170,000 zu stehen. Die Initiativgesellschaft beabsichtigt nämlich, den Bau in 3—4 Jahren auszuführen, sie hätte daher, da der Staat mit seinen Beiträgen nicht Schritt halten könnte, einen bedeutenden Zinsverlust zu tragen. Die Baudirektion konnte indessen aus Gründen der Konsequenz auf diese Grundlage nicht eintreten. Die Grundlage für die Bestimmung des Kostenbetreffnisses des Staates bildet stets die Devissumme, und wenn eine Gegend diese Grundlage nicht annehmen will, so muß der betreffende Straßenbau verschoben werden; denn Zinsenberechnungen können da unmöglich in Anschlag gebracht werden. Die Initiativgesellschaft hat gefunden, sie erleide auch in anderer Beziehung eine Einbuße, indem die Landentschädigungen zu niedrig berechnet seien. Es sind nun aber in einzelnen Abtheilungen des Devises Ansätze für Unvorhergesehenes aufgenommen, welche einen allfälligen Ausfall auf den Landentschädigungen decken würden. Zudem sind die Preise so gestellt, daß, wenn das Unternehmen im Akkord ausgeführt wird, voraussichtlich Abgebote von Seite der Unternehmer werden gemacht werden.

Die Baudirektion hat daher erklärt, sie könne dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes nur ein Kostenbetreffniß von . . . . . Fr. 186,200
abzüglich der von der Gegend gezeichneten Beiträge, die sich auf . . . . . „ 30,000
belaufen, also von . . . . . Fr. 156,200
empfehlen. Diese Summe müßte natürlich nach Mitgabe der Kreditverhältnisse auf mehrere Jahre vertheilt werden. Der Beitrag von Fr. 30,000 rührt namentlich von Privaten her, und zwar ist die Zahl derselben verhältnißmäßig klein, indem mehrere Privaten, die einiges Interesse an dem Zustandekommen der neuen Straße haben, sehr schöne Summen gezeichnet haben. Angesichts dieser Verhältnisse konnte die Baudirektion der Baugesellschaft nicht einen größern Beitrag als Fr. 30,000 zumuthen. Kann die Gesellschaft von einzelnen Gegenden noch Beiträge erhalten, so wird dieß für erstere natürlich nur vortheilhaft sein. Zwar wird die Gemeinde Riggisberg einen Beitrag leisten, allein derselbe kann nur klein ausfallen. Es ist übrigens hier ins Auge zu fassen, daß es sich im vor-

liegenden Falle nicht um die Erstellung einer neuen Straße zwischen Ortschaften, die noch keine Staatsstraße besitzen, sondern um die Korrektion einer bestehenden Staatsstraße handelt. Dabei muß die Korrektion der Straßenstrecke von Rümligen nach Thurnen mit in den Kauf genommen werden, weil diese Strecke der Straße angehört, welche das Gürbenthal mit dem untern Theile des Amtshezirs Seftigen und mit Bern verbindet. Da die Korrektion so ausgeführt werden soll, daß die Abzweigung nach Riggisberg bereits herwärts Rümligen stattfinden wird, so ist es billig, daß auch dem Gürbenthal Rechnung getragen wird. Der Regierungsrath empfiehlt nun die Genehmigung des Planes für die auf Fr. 186,200 veranschlagte Korrektion, wobei das Betreffniß des Staates auf Fr. 156,200 festgesetzt wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

---

7) Korrektion der Renan-Cibourg-la Ferrière-Straße.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Planes für diese auf Fr. 19,000 veranschlagte Korrektion an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Straße vom St. Immerthal nach den Freibergen wird noch auf lange Zeit eine Eisenbahn ersetzen müssen; denn es wird wohl schwerlich in nächster Zukunft eine solche auf das Hochplateau der Freibergen geführt werden. Es hat daher die Bauverwaltung schon seit vielen Jahren dieser Straße ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt, was sie um so mehr verdient, als die dortige Gegend viele, theilweise industrielle Ortschaften zählt. Es handelt sich nun um die Korrektion der Straße zwischen Renan und Cibourg einerseits und Cibourg und La Ferrière anderseits. Die bestehende Straße nach Cibourg besitzt bedeutende Steigungen, und um nach la Ferrière zu gelangen, ist man genöthigt, einen beträchtlichen Umweg zu machen. Die Straße soll so korrigirt werden, daß das Maximalgefälle bloß 4,3 % beträgt. In der Richtung nach Chauxdefonds wird nach ausgeführter Korrektion die Straße zwar etwas länger sein, was aber nicht von Bedeutung ist, da zwischen Renan und Chauxdefonds eine Eisenbahn erstellt wird. Wichtig ist es dagegen, die Linie nach la Ferrière zu verkürzen, und dieß wird denn auch durch die Korrektion erreicht, welche die Straße um 1455′ verkürzt. Die Kosten der Korrektion werden auf Fr. 19,000 veranschlagt. Da die betheiligten Gemeinden für die Subvention der Jurabahn in hohem Maße in Anspruch genommen sind, so war nicht zu erwarten, daß sie für die Straße einen erheblichen Beitrag leisten werden. Indessen will auch hier, ähnlich wie bei der Korrektion der Lauterbrunnenstraße, ein Mitglied des Großen Rathes, Herr Zumkehr, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen. Er will nämlich die Ausführung der Korrektion um die Summe von Fr. 16,000 übernehmen, wobei er gegenüber der Devissumme ein Opfer von Fr. 3,000 bringen würde. Nach Genehmigung des Planes wird mit Herrn Zumkehr ein Vertrag für die Uebernahme des Baues abgeschlossen werden, und es ist zu erwarten, daß der Bau bis nächsten Winter so ziemlich vollendet werden kann. Im Kredittableau ist diese Korrektion auch berücksichtigt und zwar in dem Ansatze von Fr. 28,000 für die Jurastraßen, welche Summe jedoch auf mehrere Objekte vertheilt werden muß. Der Regierungsrath empfiehlt auch hier die Genehmigung des Planes.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

---

8) Neubau der Biel-Evilard-Orvin-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Evilard an die auf Fr. 92,000 berechneten Kosten des Neubaues der Biel-Evilard-Orvinstraße ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 23,000 zu bewilligen, dessen Ausbezahlung sich nach den bezüglichen Kreditverhältnissen zu richten habe; die Ausführung dieses Straßenbaues hat nach dem von der Baudirektion genehmigten Vorschriftenheft zu geschehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Evilard (Leubringen) läßt einen von ihr schon längst als Bedürfniß anerkannten Straßenbau einerseits nach Orvin und anderseits nach Biel ausführen, für welchen ihr der Große Rath unterm 26. Dezember 1870 das Expropriationsrecht ertheilt hat. Schon in ihrem Gesuche um Ertheilung des Expropriationsrechts hat die Gemeinde Evilard den Wunsch ausgedrückt, es möchte ihr ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Da es sich hier um eine Straße IV. Klasse handelt, so hat der Staat keine gesetzliche Pflicht, an dieselbe einen Beitrag zu leisten, indessen suchte man bisher solche Werke durch Verabreichung eines Staatsbeitrages im Belaufe von gewöhnlich ¼ der Devissumme zu unterstützen, da sie im öffentlichen Interesse liegen und es den Gemeinden oft nicht möglich wäre, zu einer bessern Straße zu gelangen, wenn nicht der Staat einen Beitrag leisten würde. Die Kosten der Straße sind auf Fr. 92,000 berechnet, und es ist dieselbe bereits im Bau begriffen, ja theilweise nahezu ausgeführt. Die Gemeinde Evilard hat ihr Gesuch um einen Staatsbeitrag erneuert, und es kann dasselbe nun endlich berücksichtigt werden. Der Regierungsrath beantragt daher, es sei ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 23,000 = ¼ der Devissumme an dieses Unternehmen zu bewilligen. Selbstverständlich hat die Ausführung des Straßenbaues nach den Vorschriften der Baudirektion zu geschehen, und die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich nach den bezüglichen Kreditverhältnissen zu richten. Ich füge noch bei, daß im dießjährigen Tableau bereits ein Ansatz von Fr. 8,000 als Beitrag an diesen Straßenbau erscheint.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

---

9) Trachtbachkorrektion.

Der Regierungsrath beantragt folgende Schlußnahme:

1) Der Einwohnergemeinde Brienz, als gesetzlicher Vertreterin der Trachtbachbachgesellschaft, wird an die Kosten der Korrektion des Trachtbaches und der Trachtbachschale ein Staatsbeitrag von Fr. 28,000 bewilligt, in welcher Summe die nothwendige Verlegung der Straße und Brücke inbegriffen sein soll.
2) Die Bauten sind auf Grundlage des vorgelegten Projektes, sowie nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche jedoch zweckmäßig erachtete Abänderungen anordnen kann.
3) Die Ausbezahlung des Staatsbeitrags hat sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Kredites für Wasserbauten zu richten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich noch der großen Verheerungen erinnern, welche im Herbst 1870 der Trachtbach in der Gemeinde Brienz angerichtet hat. Diese Verheerungen haben sowohl für die Gemeinde als auch für den Staat bedeutende Kosten nach sich

gezogen, und zwar für letztern insoweit, als die Straße von Brienz nach Meiringen die Trachtbachschale überschreitet und daher der Staat sich an den beträchtlichen Ausräumungskosten betheiligen mußte. Im April 1871 trat eine zweite Katastrophe ein. Die Gefahr, von welcher die Ortschaft Brienz bedroht ist, hat den Regierungsrath veranlaßt, bei dieser Gemeinde Schritte für eine beförderliche rationelle Korrektion des Trachtbaches zu thun. Um die Grundlage der Korrektion zu bestimmen, mußte vor Allem aus ein richtiges Querprofil für die Trachtbachschale aufgestellt werden. Das Profil der gegenwärtigen Schale ist nämlich unten zu eng, so daß, wenn Felsblöcke durch den Bach hinabgetrieben werden, sie sich einklemmen und Anhäufung von Geschiebe veranlassen. So hat sich im Herbst 1870 ein gewaltiger Felsblock in die Schale eingeklemmt, in Folge dessen der Bach prächtige Baumgärten ꝛc. überschwemmte und große Beschädigungen anrichtete. Ein anderer Uebelstand liegt in den ungünstigen Gefällsverhältnissen. Das Gefälle ist nämlich in der obern Abtheilung ziemlich stark, nimmt dagegen unterhalb der Brücke ab. Es soll nun die Schale nach dem neuen Querprofil hergestellt und zugleich um einige hundert Fuß verlängert werden; im Weitern sind noch einige Korrektionen am Trachtbach oberhalb der Schale vorzunehmen. Die Kosten sind auf Fr. 74,000 berechnet, worin jedoch die unumgänglich nothwendige Verlegung der Straße und Brücke inbegriffen ist. Die Kosten dieser Verlegung sind auf . . . . . „ 10,707 veranschlagt und es bleiben somit für die eigentlichen Korrektionsarbeiten noch . . . Fr. 63,293

Die Trachtbachgesellschaft verlangte vom Staate einen Beitrag von einem Drittheil dieser Summe. Die Baudirektion hat nach einläßlicher Untersuchung dieser Frage gefunden, es sei durchaus gerechtfertigt, daß der Staat hier einen erheblichen Beitrag leiste. Die Gemeinde Brienz und die Trachtbachgesellschaft sind bereits durch die großartigen Ausräumungsarbeiten bedeutend in Anspruch genommen worden. Die Gemeinde erwartet auch vom Bunde einen Beitrag von einem Drittheil obiger Summe, und die Trachtbachgesellschaft glaubt, wenn von Seite des Bundes und des Staates Bern ein Beitrag von ⅔ der Kosten geleistet werde, so könne das Unternehmen ausgeführt werden.

Es sind nun da verschiedene Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: Zunächst kommt in Betracht, daß nach § 24 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 die Gemeinde Brienz dem Staate gegenüber für die Erfüllung der Schwellenpflicht haftet. Im Weitern bestimmt das nämliche Gesetz im § 38, daß bei Wildbächen und Waldwassern, die durch Uferbruch und Geschiebstrieb allgemein gefährlich sind, die Betheiligung an den Versicherungsbauten nicht nur auf einzelne Theile einer Gemeinde, sondern auf eine ganze, ja selbst auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden könne. Es ist durchaus nicht billig, daß etwa nur die Trachtbachgesellschaft sich hier betheilige, sondern es ist Sache der Ortschaft Brienz, da den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes Genüge zu leisten. Im Fernern ist auch zu berücksichtigen, daß der Kredit für Wasserbauten, der im vierjährigen Büdget auf eine bestimmte Summe beschränkt ist, außerordentlich in Anspruch genommen ist, so daß unmöglich für ein einzelnes Objekt so viel ausgeworfen werden kann, daß die übrigen Bedürfnisse dadurch hintangesetzt werden müßten. Schließlich ist zu bemerken, daß die Devispreise so gestellt sind, daß anzunehmen ist, es werden die Arbeiten eher um eine geringere als um eine höhere Summe ausgeführt werden können, um so mehr als in der Devissumme eine Summe von Fr. 6,335 für Unvorhergesehenes inbegriffen ist.

Alle diese Umstände haben die Staatsbehörde veranlaßt, den Antrag zu stellen, es sei an die Kosten der Korrektion des Trachtbaches und der Trachtbachschale ein Staatsbeitrag von Fr. 28,000 zu leisten, in welcher Summe die Kosten der Verlegung der Straße und Brücke inbegriffen sein sollen. Es ist diese Summe nur um einige tausend Franken geringer, als die von der Trachtbachgesellschaft verlangte. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung dieses Staatsbeitrags in dem Sinne, daß die Bauten auf Grundlage des vorgelegten Projektes, sowie nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen sind. Letztere soll ermächtigt sein, allfällig sich nothwendig erzeigende Abänderungen des Projektes vorzunehmen. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrags soll sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Kredites für Wasserbauten richten.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

---

10) Expropriationsgesuch für die Korrektion der Säriswyl-Murzelen-Straße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantos Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit

der Viertelsgemeinde Säriswyl für die Korrektion der Säriswyl-Murzelen-Straße bei Säriswyl, nach Mitgabe des vorliegenden Planes mit Längenprofil, das Expropriationsrecht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinden Säriswyl und Murzelen führen zwischen diesen beiden Ortschaften eine Straßenkorrektion aus, und zwar handelt es sich dabei um eine Straße IV. Klasse. Die Korrektion ist nahezu vollendet, allein die ausführenden Gemeinden sind in Bezug auf die Erwerbung eines Grundstückes bei der Ausmündung der Straße in Säriswyl auf Schwierigkeiten gestoßen. Es besteht daselbst ein großer Stutz mit 14 % Gefäll, und es soll nun das betreffende Straßenstück so angelegt werden, daß es bloß noch ein Gefäll von 4 % besitzt. Zu diesem Zwecke muß aber ein Stück Land in Anspruch genommen werden, welches dem Herrn Thierarzt Schwab in Säriswyl gehört. Obwohl Herr Schwab früher das Unternehmen fördern half, erklärte er nun, er werde das Land ohne Expropriation nicht abtreten. Die Viertelsgemeinde Säriswyl war daher genöthigt, um die Ertheilung des Expropriationsrechts nachzusuchen. Da die Gesammtkorrektion zwischen Säriswyl und Murzelen bedeutend an Werth verlieren würde, wenn der erwähnte Stutz nicht korrigirt würde, und da es sich hier um ein Unternehmen von allgemeinem Interesse handelt, so hält der Regierungsrath dafür, es sei das Expropriationsgesuch vollkommen gerechtfertigt, und er beantragt daher, demselben nach Mitgabe des vorgelegten Dekrets zu entsprechen.

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

---

11) Alignementsplan der Dorfschaft Frutigen.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit

dem vorliegenden Alignementsplan für die Straße von der Leimbachbrücke bis zur Frutigen Dorfbrücke und von der Kreuzgasse bis zum Bad, im Dorf Frutigen, die Genehmigung und der dortigen Einwohnergemeinde für die Ausführung desselben für die Dauer von 15 Jahren das Expropriationsrecht.

Die Kommission des Großen Rathes empfiehlt vorstehenden Dekretsentwurf zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Frutigen hat in den letzten Jahren ziemlich große Anstrengungen gemacht, um die Straßen durch das Dorf einer Korrektion zu unterwerfen. Diese Korrektion betrifft hauptsächlich die Strecke vom Landhaus abwärts bis zur Dorfbrücke über die Engstligen. Die Straße bis zum Kreuzungspunkte der Thun- und der Kandersteggstraße dagegen wurde bisher, weil es nicht eine gepflasterte, sondern eine chaussirte Straße ist, vom Staate unterhalten. Die Gemeinde Frutigen hat einen Plan über diejenigen Theile des Dorfes, welche die betreffende Straßenstrecke berühren, aufnehmen lassen und einen Nachtrag zum Baureglement angenommen, um einerseits den zukünftigen Baubedürfnissen zu begegnen und anderseits Bauten zu verhindern, die unzweckmäßig wären und der weitern Korrektion widersprechen würden. Die Sanktion des Baupolizeireglementes ist nicht Sache des Großen Rathes, sondern des Regierungsrathes, dagegen unterliegt der Alignementsplan der Genehmigung des Großen Rathes. Dieser Plan muß empfohlen werden, indem er den gegebenen Verhältnissen möglichst entspricht. Zwar erscheinen darin einige etwas starke Kurven, allein diese können nicht vermieden werden, wenn man nicht zu sehr in die Eigenthumsverhältnisse eingreifen und Kosten veranlassen will, welche die Gemeinde Frutigen nicht bestreiten könnte, zumal sie noch andere Lasten, namentlich in Bezug auf Schwellenbauten an der Engstligen, zu tragen hat. Die Ertheilung des Expropriationsrechtes, um welche ebenfalls nachgesucht wird, ist ebenso gerechtfertigt, wie die Genehmigung des Planes und steht damit im engsten Zusammenhange. Es sind übrigens nicht wesentliche Expropriationen nothwendig, indem die Korrektion sowohl auf der Straße gegen Thun als auf der Straße gegen Kandersteg im Ganzen ausgeführt ist. Der Regierungsrath beantragt, das Expropriationsrecht auf die Dauer von 15 Jahren zu ertheilen, welche Zeitdauer auch bei der Genehmigung der Alignementspläne von Biel, Herzogenbuchsee ꝛc. angenommen wurde. Ich empfehle den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

v. Muralt, als Berichterstatter der Kommission. Die Dorfschaft Frutigen besitzt schon seit längerer Zeit ein gutes Baureglement. Bereits 1828 wurden in Folge des damals stattgefundenen Brandes Bestimmungen für Neubauten aufgestellt, um das Vorkommen von Brandfällen möglichst zu verhüten. Gleichzeitig suchte man den Straßen innerhalb der Ortschaft eine geradere Richtung zu geben; ferner wurde für die Hauptstraßen eine Breite von von 30 Bernfuß vorgeschrieben, und außerdem sollten auf jeder Seite der Straße die Häuser erst in einer Entfernung von 6′ erstellt werden, so daß die Distanz zwischen den Häusern 42 alte Bernfuß betragen sollte. Für die Nebenstraßen wurde diese Distanz auf 25 alte Bernfuß festgesetzt. 1870 nahm die Gemeinde Frutigen einen Nachtrag zum Baureglemente an und legte ihn dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor. Dieser glaubte, es bedürfe derselbe noch einiger Modifikationen, und sandte ihn zu diesem Zwecke an den Regierungsstatthalter von Frutigen zurück, was eine Verzögerung der Angelegenheit zur Folge hatte. Beim Großen Rathe wird nun um die Genehmigung des Alignementsplanes und die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachgesucht. Die jetzt vorgeschriebene Straßenbreite stimmt ziemlich mit derjenigen überein, welche im Jahr 1828 festgestellt wurde. Es ist nämlich jetzt eine Breite von 25 Schweizerfuß angenommen. Auf beiden Seiten der Straße soll ein Raum znr Errichtung von Trottoirs frei gelassen werden. Für die Durchführung des Planes muß theilweise, jedoch nur in geringem Maße, Privateigenthum in Anspruch genommen werden. Die Kommission hat die Angelegenheit untersucht und empfiehlt den vorgelegten Dekretsentwurf zur Genehmigung.

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

---

12) Kreditbegehren für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Baudirektion zur Vollendung der Herstellungsarbeiten in Folge der Wasserverheerungen vom Herbst 1870 für das Jahr 1872 ein außerordentlicher Kredit (XV. H) von Fr. 18,500 zu bewilligen, wogegen die nicht verwendete Restanz des außerordentlichen Kredites für das Jahr 1871 dahin fallen soll.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß im Frühling des letzten Jahres ein Extrakredit von Fr. 210,000 für Herstellungsarbeiten bewilligt wurde, welche in Folge der großartigen Wasserverheerungen vom Herbst 1870 nothwendig waren. Die Wasserverheerungen betrafen namentlich das Oberland und zwar vor Allem aus das Simmen- und Saanenthal. Die Herstellungsarbeiten, die sich auf eine große Anzahl Straßenstrecken und Bauobjekte ausdehnten, sind im großen Ganzen ausgeführt. Indessen bleibt an einzelnen Stellen noch Vieles zu thun, da es in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum eines Jahres unmöglich war, alle diese Arbeiten ganz zu vollenden, selbst wenn man ein größeres Arbeiter- und Aufsichtspersonal gehabt hätte. Man war genöthigt, die Arbeiter auf gewissen Punkten möglichst zu konzentriren, um daselbst die Arbeiten zu fördern. Hätte man die Zahl der Arbeiter vermehren wollen, so hätte man sehr große Taglöhne bezahlen müssen, da diese für gewisse Arbeiter, namentlich für die Kunstarbeiter (Steinhauer ꝛc.), ohnehin erheblich erhöht werden mußten. Die Arbeiten sind gegenüber den Kostenvoranschlägen theilweise mit Ersparnissen ausgeführt worden, theilweise haben sich Kostenvermehrungen ergeben. Es war selbstverständlich nicht überall möglich, die Nothwendigkeit dieser oder jener Detailarbeiten zum Voraus zu bemessen. Von dem vom Großen Rathe bewilligten Kredit war auf Ende 1871 noch eine Restanz von Fr. 9334. 29 vorhanden. Die Baudirektion konnte natürlich die Arbeiten nicht einstellen, da wir aber ein neues Rechnungsjahr angetreten haben, so mußte sie sich fragen, ob die Kreditrestanz nicht auf das neue Jahr übertragen werden könne. Bei einem gewöhnlichen Kredite wäre dieß

nicht möglich gewesen, da es sich hier aber um einen Extrakredit handelt, so hielt die Baudirektion eine solche Uebertragung für möglich. Nach Besprechung dieser Frage mit der Finanzdirektion sprach diese sich dahin aus, es müsse beim Großen Rathe um eine Erneuerung des Kredites nachgesucht werden.

Dabei hat es sich herausgestellt, daß die angeführte Kreditrestanz nicht genügt, sondern daß noch einige tausend Franken mehr nothwendig sind. Es sind nämlich bei einzelnen Objekten noch sehr wichtige Arbeiten auszuführen, die nicht unterlassen werden dürfen, wenn die betreffenden Stellen nicht gefährdet bleiben sollen. Dahin gehört namentlich die Straße beim sog. Laubeggfall, wo eine der großartigsten Wasserverheerungen stattgefunden hat. In Folge des Ausbruches des sog. Grubenwaldbruches hat sich die Simme mit ungeheuren Geschiebsmassen angefüllt; es wurden große Felsblöcke weggerissen und die Simme hat sich tief in den Berg hinein gegraben. In Folge dessen mußten dort große Stütz- und Futtermauern ausgeführt werden. Es ist zu hoffen, daß die getroffenen Vorkehren die Straße sichern, indessen sollten zur Vermehrung dieser Sicherheit noch weitere Arbeiten ausgeführt werden. Beim kleinen Wasserstande hat es sich nämlich gezeigt, daß gerade im Wasserfalle selbst noch einige sehr unsichere Stellen vorhanden sind, so daß, wenn große Wassermassen, geschwängert durch Geschiebsmassen und Felsblöcke, hindurchgetrieben werden, die Fundamente der großen Stützmauern gefährdet sind. Man hat deßhalb für nothwendig erachtet, die Felssprengungen am linkseitigen Ufer fortzusetzen und überhaupt noch weitere Vorkehren zu treffen. Beim Laubeggfall sind für wenigstens Fr. 30,000 Arbeiten zur Sicherung der Straße gemacht worden. Es ist dieß eben die einzige Stelle, die man, um nach dem Obersimmenthal zu gelangen, passiren kann. Zwar könnte man die Straße auf das andere Ufer verlegen, dann aber hätte man weiter unten nicht die nöthige Sicherheit. Es haben noch einige andere, kleinere Objekte Mehrkosten nach sich gezogen, es sind dieselben aber untergeordneter Natur. Es sollte nun zu der Kreditrestanz von . . . . . Fr. 9,334. 29
noch eine weitere Summe von . . „ 9,165. 71

im Ganzen also . . . . . Fr. 18,500. —
bewilligt werden. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung dieser Summe.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist einigermaßen stoßend und einer geordneten Verwaltung nicht ganz angemessen, im gleichen Moment, wo ein neues Budget aufgestellt wird, auf Rechnung desselben Nachkredite zu bewilligen. Es lassen sich im vorliegenden Falle zwei Entschuldigungsgründe für ein solches Vorgehen anführen. Einerseits handelt es sich nämlich um ganz außerordentliche Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens, die ausgeführt werden müssen, wenn nicht die Gefahr immer größer werden soll. Anderseits handelt es sich nur theilweise um einen neuen Kredit, indem von dem frühern Extrakredit von Fr. 210,000 noch eine Restanz von Fr. 9,334. 29 vorhanden ist. Die Staatswirthschaftskommission ist daher mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, ich soll aber in ihrem Namen erklären, daß sie in Zukunft strenge darauf halten wird, Nachkreditbegehren nur in wirklich dringenden Fällen zu empfehlen. Es trat deßhalb die Staatswirthschaftskommission auf ein ähnliches Gesuch um einen Nachkredit für Hochbauten vorläufig nicht ein, um sich noch genauer zu erkundigen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Gesetzes-Entwurf

zur

Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1871, Seite 109 f. und 117 f.)

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten und der beiden Berichterstatter wird die artikelweise Berathung des Entwurfs beschlossen.

Eingang und § 1

werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 2.

Müller, Johann. Ich kann mich mit dem § 2, wie er vorliegt, nicht recht befreunden, indem ich finde, derselbe gehe hinsichtlich der Ausschließung fremder Racepferde zu weit. Zur Begründung meiner Ansicht will ich mit einigen Worten darauf hinweisen, wie im bernischen Jura die Pferdezucht betrieben wird. Unsere Pferdezüchter verkaufen ihre Füllen, wenn diese 4—6 Monate alt sind und kaufen dagegen in Frankreich, an den Märkten im Departement du Doubs, größere und besser gewachsene Füllen. Diese werden dann bei uns gewintert und auch gesömmert und im Alter von 18 Monaten wieder verkauft. Von den importirten Füllen werden viele zur Zucht bestimmt. Im Departement du Doubs hatte man vor ungefähr 60 – 70 Jahren einen Pferdeschlag, wie wir ihn gegenwärtig im Jura besitzen. Dieser Pferdeschlag, der sehr gute Zugpferde lieferte, war bekannt unter dem Namen „race comtoise.“ In Folge der von Frankreich geführten Kriege fand man, es sollte dieser Pferdeschlag derart umgestaltet werden, daß man auch zum Militärdienst tüchtige Pferde erhalten würde. Die französische Regierung schickte daher im Jahr 1806 ungefähr 40 Racehengste in das Departement du Doubs, und es ist nun der dortige Pferdeschlag so umgewandelt, daß namentlich unsere Pferdezüchter ihn gerne verwenden. Wir hatten früher einen importirten Hengst in Tramlingen, dessen Produkte selten zu Markte geführt zu werden brauchten, sondern beim Hause zu sehr hohen Preisen verkauft werden konnten. Gegenwärtig befindet sich ein solcher Hengst im Amtsbezirk Freibergen, der neben dem englischen Hengste in Corgémont von der Kommission für Pferdezucht einstimmig als der beste im Jura anerkannt worden ist. Mehrere ähnliche Pferde besitzt auch der Amtsbezirk Pruntrut. Ich wünsche deßhalb, daß man die Pferde ausländischer Race nicht beinahe ganz von der Zucht ausschließen möchte, wie es durch den § 2 geschieht, welcher nur ausnahmsweise die Zulassung von Pferden ausländischer Race zur öffentlichen Züchtung gestattet. Ich stelle daher den Antrag, es sei das zweite Alinea des § 2 also zu fassen: „Zur Veredlung der einheimischen Race dürfen auch ausgezeichnete Pferde ausländischer Race zur öffentlichen Züchtung zugelassen werden.“

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem von Herrn Müller ausgesprochenen Gedanken ist bereits bei der ersten Berathung Rechnung getragen worden. Der § 2 lautete nämlich ursprüng-

lich: „Die Veredlung unserer einheimischen Pferderacen soll durch Reinzucht angestrebt werden." Bei der ersten Berathung wurde noch ein zweites Alinea beigefügt, lautend: „Ausnahmsweise dürfen ausgezeichnete Pferde ausländischer Race zur öffentlichen Züchtung zugelassen werden." Ich bemerke, daß auch der Entwurf der Vollziehungsverordnung, welcher Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, diesem Gedanken durch folgende Bestimmung im § 8 Rechnung trägt: „Ebenfalls sollen Stammregister eingerichtet werden für zugelassene ausländische Racen und für die Produkte der Kreuzung derselben mit den einheimischen Racen." Ich glaube nun, die Bestimmung im § 2 genüge vollkommen. Es ist allerdings richtig, daß die Zulassung von Pferden ausländischer Race nur als eine Ausnahme gestattet wird, allein es ist dieß, wie bereits bei der ersten Berathung nachgewiesen worden ist, nothwendig, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, schließlich eine etwas sonderbare Race zu erhalten, wie es in Belgien der Fall war. Wir sollen vor Allem aus unsere einheimischen Pferderacen, die nun einmal ein Renommée besitzen, durch Reinzucht möglichst auszubilden suchen.

Joliſſaint, Paul, unterstützt die von Herrn Müller vorgeschlagene Redaktion, da es gegenwärtig sehr schwierig sei, im Jura reine Racenpferde zu finden. Diese Thiere verschwinden in Folge ihrer Ausfuhr nach Frankreich immer mehr aus dem Lande. Der Redner wünscht, daß der Direktor des Innern für diesen Artikel eine Redaktion finden möchte, welche den Jura vor der Einführung fremder Racen schützen und diesem Landestheil die seinige bewahren würde, deren Eigenschaften sowohl inner- als außerhalb des Kantons sehr geschätzt sind.

Abſtimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs	. .	67 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Müller	.	29 „

---

§ 3.

Der Regierungsrath und die Kommiſſion stellen den Antrag, hier ein neues Alinea aufzunehmen, folgenden Inhalts:

„Jedes Jahr sollen in geeigneter Weise Hufschmie-
„dekurse abgehalten werden."

Herr Berichterſtatter des Regierungsrathes. Bereits bisher wurden alljährlich Hufschmiedekurse in Bern abgehalten, und zwar in der Weise, daß diejenigen Schmiede des alten Kantons, welche an dem Kurse theilnehmen wollten, während der Zeit vom November bis April alle Samstage nach Bern kamen, um daselbst praktischen und theoretischen Unterricht im Hufbeschlag zu erhalten. Solche Kurse sind um so nothwendiger, als das Gewerbsgesetz vorschreibt, daß jeder Hufschmied ein Hufschmiedpatent besitzen soll. Daß eine Bestimmung, wie sie von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird, ihre Berechtigung hat, glaube ich nicht auseinandersetzen zu müssen. Der Hufbeschlag ist nicht ein integrirender Theil der Pferdezucht, allein er gehört auch dazu. Die vorberathenden Behörden gehen nun von der Ansicht aus, es sollen die Hufschmiedekurse nicht nur im Budget und in der Staatsrechnung erscheinen, sondern auch eine gesetzliche Berechtigung erhalten. Es dürfte die vorgeschlagene Bestimmung namentlich auch von den Mitgliedern aus dem Jura mit Befriedigung aufgenommen werden, indem bekanntlich die juraſſiſchen Pferde oft an schlechten Hufen leiden.

v. Wattenwyl, in Rubigen, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt Namens derselben den vorgeschlagenen Zusatz zur Annahme.

Gfeller, in Wichtrach. Ich muß die Einführung von Hufschmiedekursen ebenfalls empfehlen. Wer weiß, wie sehr die Hufe oft verderbt werden, muß von der Nothwendigkeit solcher Kurse überzeugt sein.

Der § 3 wird mit dem vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

---

§§ 4—10.

Diese Paragraphen werden ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 11.

Regierungsrath und Kommiſſion beantragen, im zweiten Alinea:

1) die Worte „unter 2 Jahren" zu ersetzen durch: „ohne Altershähne;"
2) die Worte „schon einmal prämirt worden sind" zu ersetzen durch: „früher schon prämirt worden sind."

Die beiden Berichterſtatter empfehlen diese Redaktionsverbesserungen zur Annahme.

Der § 11 wird mit diesen Modifikationen genehmigt.

---

§ 12.

Herr Berichterſtatter des Regierungsrathes. Wie mir mitgetheilt worden ist, wird ein Mitglied aus dem Oberlande den Antrag stellen, einen Zusatz zum § 12 aufzunehmen. Dieser Paragraph lautet nämlich: „Es dürfen zur öffentlichen Zucht nur solche Zuchtstiere verwendet werden, welche durch die Kommission für Viehzucht oder hiezu besonders delegirte Sachverständige als zuchttüchtig anerkannt worden sind. Nicht anerkannte Zuchtstiere dürfen nur für eigenes Vieh Verwendung finden." Bekanntlich kommt es nun oft vor, daß mehrere Eigenthümer ihr Vieh auf die nämliche Weide oder Alpe treiben, wo dann Vermengungen zwischen den verschiedenen Heerden stattfinden. Es könnte da die Frage entstehen, ob auf solche Fälle der erste Satz des § 12 Anwendung finden und somit nur die Zulassung von anerkannten Zuchtstieren gestattet werden soll. Die Mitglieder aus dem Oberlande wünschen, es möchte diese Frage bejaht werden, damit die wichtigste neue Bestimmung des Gesetzes auch in solchen Fällen zur Geltung komme, und sie schlagen deßhalb folgenden Zusatz zum § 12 vor: „Diese Bestimmung findet auch „Anwendung auf gemeinschaftliche Weiden und Alpen." Ich kann mich mit der Aufnahme eines solchen Zusatzes einverstanden erklären; denn es liegt sicher im Interesse der Sache, daß auf gemeinschaftliche Weiden und Alpen nur anerkannte Stiere getrieben werden dürfen.

Herr Berichterſtatter der Kommission. Falls ein solcher Zusatzantrag gestellt werden sollte, so erkläre ich, daß ich mit demselben einverstanden bin.

Rieder stellt, unter Hinweisung auf das vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagte, den Antrag, zur Vermeidung von Zweifeln folgenden Zusatz aufzunehmen: „Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf gemeinschaft„liche Weiden und Alpen."

Mösching empfiehlt ebenfalls die Aufnahme eines solchen Zusatzes.

Auch Gfeller, in Wichtrach, hält denselben für sehr wünschenswerth.

Der § 12 wird mit dem von Herrn Rieder beantragten Zusatze genehmigt.

---

§ 13.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 14.

Regierungsrath und Kommission beantragen:

1) in Ziff. 2 beizufügen: „und wenn sie eine Prämie von „Fr. 200 oder mehr bezogen haben, nicht vor der näch„sten Schau;"
2) in Ziff. 3 beizufügen: „und wenn sie eine Prämie „von wenigstens Fr. 200 bezogen haben, nicht vor „dem 1. Juli."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Zusatz zu Ziff. 2 betrifft, so halte ich dafür, man könne den Stierhaltern wohl zumuthen, junge Stiere, für die sie eine Prämie von Fr. 200 oder mehr bezogen haben, bis zur nächsten Schau zu behalten. Ebenso glaube ich, man dürfe verlangen, daß Stiere, welche unter Ziff. 3 fallen, bis zum 1. Juli behalten werden, wenn sie eine Prämie von wenigstens Fr. 200 bezogen haben. Die gleichen Mitglieder, welche bei § 12 einen Zusatz beantragt haben, wünschen, daß hier von dem Zusatze zu Ziff. 3 abstrahirt werden möchte. Es wird Ihnen wahrscheinlich auseinandergesetzt werden, welche Inkonvenienzen es für den Aelpler hat, wenn er ältere Stiere behalten soll; man glaubt, die Aufnahme eines solchen Zusatzes liege nicht im Interesse des Gesetzes. Von der gleichen Seite wird vorgeschlagen werden, in Ziff. 3 die Worte „vier oder mehr Alterszähne" zu ersetzen durch: „zwei oder mehr Alterszähne." Ich will mich diesen Abänderungen nicht widersetzen, vorläufig halte ich jedoch an den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission fest und will es den Mitgliedern aus dem Oberlande überlassen, ihre Anträge zu begründen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Als Berichterstatter der Kommission muß ich die Anträge derselben aufrecht halten, ich erkläre indessen, daß ich persönlich damit nicht einverstanden bin.

Rieder. Ich sehe mich im Falle, hier einen Antrag zu stellen, der dahin geht, es möchte in Ziff. 3 wieder die Redaktion aufgenommen werden, wie sie bei der ersten Berathung des Gesetzes vorlag. Ziff. 3 lautete nämlich: „Stiere, „welche bei ihrer Prämirung zwei oder mehr Alterszähne be„sitzen, vor dem nächstfolgenden 20. Mai." Bei der ersten Berathung wurde beschlossen, das Wort „zwei" zu ersetzen durch „vier." Ich erlaube mir, mit kurzen Worten die Gründe anzuführen, welche mich veranlassen, den Antrag zu stellen, es möchte die ursprüngliche Redaktion wieder aufgenommen werden. Wenn ein Zuchtstier bei der Prämirung, die gewöhnlich im September stattfindet, zwei Alterszähne hat, so hat er im Frühjahr zur Zeit der Alpfahrt vier solche Zähne und ist also vollständig ausgewachsen. Es wäre aber ein großer Nachtheil, ein solches Thier mit dem jungen Vieh, welches der Aelpler gewöhnlich hat, zusammen auf die Alpen zu bringen. Es ist nicht zulässig, Stiere, die wenigstens um $^2/_3$ mehr wiegen als die weiblichen Thiere, mit diesen zusammenzubringen. Dieß ist denn auch, so viel mir bekannt, auf allen größern Alpen durch die Nutzungsreglemente verboten, und unsere Vorfahren haben sehr wohl daran gethan, ein solches Verbot aufzustellen. Dasselbe ist durchaus begründet, und man hat daher noch in der jüngsten Zeit an manchen Orten dem Nutzungsreglemente einen Zusatz in diesem Sinne beigefügt. Wenn man aber einen Stier im Frühling nicht auf die Alpen bringen kann und ihn im Thale läßt, so wird dem Gesetze zuwidergehandelt, welches im gleichen Paragraphen bestimmt, es dürfen prämirte Stiere der Zucht nicht entzogen werden. Damit wäre der fernere Uebelstand verknüpft, daß, während der Aelpler 5—6 Stunden weit auf die Alpen zieht, er Jemanden zur Besorgung des Stieres im Thale zurücklassen müßte. Was wäre die Folge einer Bestimmung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird? Entweder würde man die Stierkälber nicht aufziehen oder aber sie nur bei der ersten Schau prämiren lassen, bei der zweiten Schau dagegen, wo sie bereits zwei Schaufelzähne haben, nicht, um sie im Herbst verkaufen zu können. Dadurch würden die Thiere der Zucht entzogen. Gerade in der Zeit von Neujahr bis Mai hätte man aber diese Thiere zur Zucht nothwendig; denn in dieser Zeit haben die im Herbst prämirten Kälber noch nicht die nöthige Stärke erlangt. Wenn man uns also im Herbst von der Schau wegdrängt, was weder die Kommission noch die Regierung beabsichtigt, so werden weitaus die besten Stiere gerade während der Zeit, da die Wirkung die allerbeste wäre, der Zucht entzogen; denn obwohl man die Thiere gerne prämiren ließe, wäre man genöthigt, sie im Herbst zu verkaufen. Aus diesen Gründen empfehle ich die Ersetzung des Wortes „vier" durch: „zwei."

Aus dem nämlichen Grunde muß ich mich dem Zusatzantrage der Kommission zu Ziff. 3 widersetzen, wonach dieser beigefügt würde: „und wenn sie eine Prämie von wenigstens Fr. 200 bezogen haben, nicht vor dem 1. Juli." Wir können die Stiere nicht länger behalten als bis zur Alpfahrt, seien sie nun mit Fr. 50 oder mit Fr. 200 prämirt worden. Wenn man vielleicht einwendet, es könnten ja die Besitzer solcher Thiere verlangen, daß ihnen nur eine Prämie von höchstens Fr. 199 zuerkannt werde, so erwiedere ich darauf, daß die Kommission für Viehzucht sich schwerlich auf ein solches Markten würde einlassen wollen. Man sagt vielleicht, die von mir gemachten Bemerkungen beziehen sich bloß auf das Oberland. Dieß ist nicht richtig, sondern sie gelten für alle Gegenden, welche Alpen und Weiden haben, also auch für das Guggisberg und das Emmenthal. Für diejenigen Gegenden, wo das ganze Jahr Stallfütterung gebräuchlich ist, ist es allerdings ziemlich gleichgültig, ob man diese oder jene Bestimmung aufnehme und vorschreibe, daß ein Stier drei Monate länger behalten werden muß. Indessen könnte man auch da manchmal in den Fall kommen, die Veräußerung eines Thieres zu wünschen, dessen Besorgung oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ich berufe mich übrigens auf eine Autorität. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat uns gesagt, er sei persönlich mit dem Antrage der Kommission nicht einverstanden. Wenn eine solche Autorität, wie Herr v. Wattenwyl in Rubigen, den Antrag der Kommission bekämpft, so zeigt uns dieß, daß derselbe nicht zulässig ist. Ich wünschte, auch die Ansicht des Herrn Präsidenten der Kommission für Vieh- und

Pferdezucht zu vernehmen, welcher in Folge seiner langjährigen Erfahrung im Falle ist, ein entscheidendes Urtheil über diesen Gegenstand abzugeben. Sollte er mit mir nicht einig gehen, so würde ich mich seiner Ansicht fügen.

Trachsel stimmt dem Antrage des Herrn Rieder bei, in Ziff. 3 die Worte „vier Alterszähne" zu ersetzen durch: „zwei Alterszähne," da ein Stier mit vier Alterszähnen zu alt und zu schwer sei, um sich auf einer Alpe gehörig zu nähren, und da er namentlich nicht geeignet sei, junges Vieh zu belegen. Was dagegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzantrag „und wenn sie eine Prämie von wenigstens Fr. 200 bezogen haben, nicht vor dem 1. Juli" betrifft, so nimmt der Redner an, man werde nur ausnahmsweise und bloß für ganz vorzügliche Thiere so hohe Prämien ausrichten, in welchen Fällen man dann auch von dem Eigenthümer verlangen dürfe, daß er sich entsprechend einrichte, um dem Gesetze nachzukommen. Falls er dieß nicht wolle, so werde die Kommission für Viehzucht eben eine niedrigere Prämie aussprechen.

Gfeller, in Wichtrach. Ich habe auch an der Berathung der Großrathskommission und der Kommission für Viehzucht über den vorliegenden Gesetzesentwurf Theil genommen, und es ist dabei der Zusatz beantragt worden, der jetzt vorgeschlagen wird. Ich habe davor gewarnt, vorzuschreiben, daß Thiere mit vier Alterszähnen bis im Juli behalten werden sollen; denn dadurch würde man die besten Stücke verdrängen. Es wäre gefährlich und könnte Unglücksfälle herbeiführen, wenn man auf den Alpen so schwere Stiere in Gemeinschaft mit jungem Vieh lassen würde, und es ist daher auch natürlich, daß viele Nutzungsreglemente dieß verbieten. Es ist für den Viehzüchter eine wichtige Sache, wenn er einen alten Stier behalten muß, den er absondern und für welchen er einen eigenen Wärter anstellen muß. Dieß sollte man um so weniger verlangen, als es im Grunde nicht erheblich ist, ob der Stier einige Zeit früher verkauft werde, weil während der betreffenden Zeit Stiere genug vorhanden sind, indem da die Kälber, welche prämirt worden sind, in ihre Fähigkeiten eintreten. Wenn man nun aber in Bezug auf den Zusatzantrag der Kommission sagt, man sollte der Kommission für Viehzucht die Latitüde geben, mit sich markten zu lassen und ein vorzügliches Thier nicht mit Fr. 200 zu prämiren, damit es früher verkauft werden könne, so könnte ich einem solchen Vorschlage nicht beistimmen, sondern stelle lieber den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen, es solle für den Fall, daß ein Stier früher verkauft wird, von der Prämie zurückbezahlt werden, was der Betreffende über Fr. 200 erhalten hat. Ich glaube also auch, man solle dem Viehzüchter nicht zu viel zumuthen; denn sonst wird man das Gesetz nicht populär machen. Es handelt sich da nicht nur um das Oberland, sondern auch um das Emmenthal, welches ebenfalls viele Alpen besitzt. Ich selbst bin Antheilhaber an solchen. Trage man also den angeführten Verhältnissen Rechnung und stelle man nicht zu strenge Bestimmungen auf.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, meine persönliche Ansicht über den § 14 auszusprechen. Die Kommission hat ihren Antrag gestellt, da sie auf den ganzen Kanton und nicht bloß auf die Berggegenden Rücksicht nehmen zu sollen glaubte. Ohne Zweifel hätte die Annahme der Ziff. 3, wie sie aus der ersten Berathung hervorging, durchaus keinen Nachtheil für manche Landestheile. Ich habe mich aber aus eigener Erfahrung überzeugen können, daß es für das Oberland, Simmenthal und Guggisberg von entschiedenem Nachtheile wäre, zu verlangen, daß zweischauflige Stiere bis zum 25. August behalten werden. Ich glaube daher, man könnte dem Oberlande die Konzession machen, die zweischauftigen Stiere unter Ziff. 3 aufzunehmen; denn der daraus für das Allgemeine entspringende Nachtheil ist kleiner, als der Nachtheil, der entstehen würde, wenn man dem Oberlande diesen Zwang auferlegen würde. Was die beiden Zusatzanträge der Kommission zu Ziff. 2 und 3 betrifft, so glaube ich, man könnte füglich von denselben Umgang nehmen. Durch das Gesetz will man die Viehzüchter ermuthigen, und es wäre daher nicht liberal, an jede Vergünstigung, die gewährt wird, einen Hemmschuh anzuhängen und dadurch die Viehzüchter zu veranlassen, ihre schönsten Thiere nicht prämiren zu lassen. Ich möchte also die beiden von der Kommission vorgeschlagenen Zusätze fallen lassen und in Ziff. 3 statt „vier" sagen: „zwei."

Möschig. Es ist mir auch aufgefallen, daß die Kommission zwischen den beiden Berathungen des Gesetzes diese Anträge gestellt hat. Ich habe mir dieß nicht anders erklären können, als dadurch, daß man oft sagen hört, die Zuchtstiere werden zu frühe verkauft. Es ist eine Erfahrungssache, daß die Stiere nach einer gewissen Zeit verkauft werden müssen, da sie sonst schwierig zu besorgen sind und Unglücksfälle eintreten. Man soll die Viehzüchter in Betreff des Verkaufs der Thiere nicht an eine Zeit binden, die für erstere von erheblichem Nachtheile sein könnte. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Rieder. Dagegen bin ich nicht einverstanden mit dem Antrage des Herrn Gfeller betreffend die Zurückerstattung der Prämien. Ich würde lieber die Prämien von vornherein etwas niedriger halten, als dann nachträglich die Zurückerstattung eines Theiles derselben verlangen.

Herzog. Ich beantrage die Aufnahme folgender Bestimmung: „Die Zuchtstierhalter sind verpflichtet, für die zur „Zucht zugelassenen weiblichen Thiere eigene Tabellen zu füh„ren." Aus diesen Tabellen wird man zu jeder Zeit ersehen können, wie viele Stücke zugelassen worden sind. Ein weiterer Vortheil solcher Tabellen würde darin bestehen, daß sie in Betreff der Verbreitung der Seuchekrankheiten oft werthvolle Aufschlüsse geben würden. Wir haben in den letzten Jahren oft die Erfahrung gemacht, daß die Maul- und Klauenseuche durch Zuchtstiere verbreitet wurde. Wenn man sich aber darüber Aufschluß verschaffen wollte, so war dieß nicht möglich, da die Stierhalter keine Notizen gemacht hatten. Ich habe bei meinem Antrage natürlich nicht die Einführung von Heerdebüchern, sondern nur von einfachen Verzeichnissen im Auge.

Imobersteg. Ich will dem Antrage des Herrn Herzog nicht entgegentreten, allein ich frage, wie können in Berggegenden solche Verzeichnisse geführt werden, wo während der Zeit vom 25. Mai bis 1. Oktober oft 3—400 Stücke Vieh auf der gleichen Weide beisammen sind?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß den Antrag des Herrn Herzog unterstützen und dessen Durchführung wenigstens für diejenigen Gegenden empfehlen, wo sie möglich ist. Ich erblicke darin nicht nur die von Herrn Herzog angeführten Vortheile, sondern noch den weitern Nutzen, daß wir dadurch das statistische Material erhalten würden, um einmal sagen zu können, ob zu wenig Stiere gehalten werden oder nicht. Die Petitionen, welche die Erlassung eines neuen Gesetzes verlangten, enthielten auch das Begehren, es möchte die Zahl der Stiere festgestellt und bestimmt werden, daß auf eine gewisse Anzahl Kühe ein Stier gehalten werden solle. Die in den Petitionen über diese Frage ausgesprochenen Behauptungen stützen sich aber auf keine statischen Angaben. Durch den Antrag des Herrn Herzog würden wir nun solche erhalten. Ich mache darauf aufmerksam, daß für die Hengsthalter die nämliche Bestimmung im Gesetz enthalten ist (§ 8). Es versteht sich von selbst, daß da, wo das Vieh auf gemeinsame Weiden getrieben wird, solche Tabellen nicht geführt werden können; denn man wird dem Aelp-

ler nicht zumuthen wollen, jedem Stier mit der Tabelle in der Hand beständig nachzugehen. In Gegenden aber, wo das ganze Jahr Stallfütterung üblich ist, hat die Führung solcher Tabellen durchaus keine Schwierigkeiten.

Was nun die übrigen zu dem § 14 gestellten Anträge betrifft, so halte ich dafür, daß es dem Zweck des Gesetzes widerstreiten würde, nach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl in Zif. 2 den Zusatz „und wenn sie eine Prämie von Fr. 200 oder mehr bezogen haben, nicht vor der nächsten Schau" fallen zu lassen. Sie haben das Maximum der Prämien für Zuchtstiere auf Fr. 250 erhöht. Es scheint mir, wenn der Besitzer eines jungen Zuchtstieres eine solche Prämie erhält, so sei der Staat berechtigt, zu verlangen, daß der betreffende Stier einige Zeit im Lande zur Zucht verwendet werde. Man will mit dem Gesetze nicht sowohl die Stierhalter belohnen und zu dem Profit, den sie mit einem schönen Thiere ohnehin machen, einen neuen in der Form einer Prämie hinzufügen, als vielmehr dafür sorgen, daß die zur Zucht tauglichen Thiere im Lande bleiben. Ich muß daher an dem Zusatz zu Ziff. 2 festhalten. Bei Ziff. 3 kann ich die Ersetzung des Wortes „vier" durch „zwei" zugeben. Dagegen möchte ich auch hier den Zusatzantrag, wie er von den vorberathenden Behörden vorgeschlagen wird, beibehalten und zwar mit dem gleichen Gedanken, den Herr Gfeller in Betreff der Zurückerstattung der Prämie geäußert hat. Zwar möchte ich dann eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz, sondern in die Vollziehungsverordnung aufnehmen. Bekanntlich konnte auch bisher ein prämirtes Thier nur mit Bewilligung der Direktion des Innern verkauft werden, welche nach Anhörung der Kommission für Viehzucht den von der Prämie zurückzuerstattenden Betrag festsetzte. Wenn daher auch der Zusatz „und wenn sie eine Prämie von wenigstens Fr. 200 bezogen haben, nicht vor dem 1. Juli" angenommen wird, so ist immerhin die Möglichkeit gegeben, ein solches Thier früher zu verkaufen. Man wird dem betreffenden Stierhalter die Bewilligung dazu nicht verweigern, nur wird er dann einen Theil der Prämie zurückerstatten müssen, und zwar würde man für solche Fälle eine bestimmte Norm in der Vollziehungsverordnung aufstellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Herzog ist theoretisch ganz richtig, allein in der Praxis nicht nur in den Berggegenden, sondern auch in den untern Theilen des Kantons nicht durchführbar. Zur Führung solcher Tabellen kann man allerdings sog. obligatorische Stierhalter anhalten, allein Partikularen, die aus Liebhaberei einen Stier halten, kann man nicht dazu verpflichten. Meinen Antrag, den Zusatz zu Ziff. 2 fallen zu lassen, ziehe ich zurück, dagegen halte ich den Antrag aufrecht, den Zusatz zu Ziff. 3 zu streichen. Ich möchte den Stierhaltern in Berggegenden nicht die unnütze Mühe machen, einen Stier am 20. Mai auf die Alpen und am 1. Juli wieder hinabführen.

Willi. Der Antrag des Herrn Herzog wäre allerdings vortrefflich, wenn er durchgeführt werden könnte; denn er würde ein werthvolles statistisches Material liefern. Der Große Rath soll aber die Gesetze so machen, daß sie durchgeführt und befolgt werden können. Man darf nicht vergessen, daß das Gesetz dem Volke vorgelegt werden muß, und dieses würde das Gesetz sicher verwerfen, wenn man von vornherein wüßte, daß es nicht durchgeführt werden kann.

Rieder. Mit dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Zusatze zu Ziff. 2 kann ich mich einverstanden erklären, dagegen muß ich vor der Annahme des Zusatzes zu Ziff. 3 warnen. Will man diesen aber aufnehmen, so sollte es nur unter der Bedingung geschehen, daß der Eigenthümer das betreffende Thier verkaufen darf, sobald er von der Prämie zurückerstattet, was er über Fr. 200 erhalten hat. Mit einer Bestimmung, daß vorher eine Bewilligung zum Verkauf eingeholt werden müsse, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wenn ich z. B. am 21. Mai Gelegenheit hätte, meinen Stier zu verkaufen, so kann ich unmöglich vorher eine Bewilligung bei der Direktion des Innern auswirken, weil der betreffende Käufer, der vielleicht aus Deutschland kommt, nicht warten kann, bis ich im Besitze der Bewilligung bin, die möglicherweise erst am 1. Juli in meine Hände gelangen würde.

Abstimmung.

1) Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission zu Ziff. 2 wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

2) Für den Antrag des Herrn Rieder, in Ziff. 3 das Wort „vier" zu ersetzen durch: „zwei" . Mehrheit.

3) Für den Zusatz des Regierungsrathes und der Kommission zu Ziff. 3 . . . Minderheit.

4) Für den Antrag des Herrn Herzog . „

Der § 14 lautet somit, wie folgt:

„Prämirte Thiere dürfen vor Ablauf der hienach „bezeichneten Termine ohne Bewilligung nicht außer den „Kanton verkauft oder sonst der Zucht entzogen werden:
„1) Kühe und Rinder vor Ablauf eines Jahres nach der „Prämirung;
„2) junge Zuchtstiere und Stierkälber vor dem nächstfol„genden 25. August, und wenn sie eine Prämie von „Fr. 200 oder mehr bezogen haben, nicht vor der „nächsten Schau;
„3) Stiere, welche bei ihrer Prämirung zwei oder mehr „Alterszähne besitzen, vor dem nächstfolgenden 20. Mai.
„Die Vorführung prämirter Thiere kann unterblei„ben; jedoch soll authentisch bescheinigt werden, daß die„selben bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte innerhalb „des Kantons zur Zucht verwendet worden seien.
„Anerkannte, aber nicht prämirte Zuchtstiere dürfen „zu jeder Zeit veräußert werden."

---

§§ 15, 16 und 17

werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 18.

Hier beantragen der Regierungsrath und die Kommission:

1) im zweiten Alinea statt „Fr. 15—30" zu setzen: „Fr. 20 bis40";
2) folgendes Alinea beizufügen:
„Diejenigen, welche sich einer Widerhandlung gegen „dieses Gesetz schuldig gemacht haben, soll in keinem Falle „der Bezug eines Verleiderantheils gestattet werden."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Alinea des § 18 lautet: „Widerhandlungen gegen § 8 werden mit einer Buße von Fr. 15—30 belegt, wovon zwei Drittheile dem Hengsthalter und ein Drittheil dem Eigenthümer der Stute auffallen." Nach dieser Bestimmung hätte im Widerhandlungsfalle der Eigenthümer einer Stute unter Umständen bloß eine Buße von Fr. 5 zu bezahlen, und es

würde daher vielleicht Mancher sich eine Widerhandlung erlauben, die er bei einer höhern Buße nicht begangen hätte. Es wird deßhalb beantragt, die Buße auf Fr. 20—40 festzusetzen. Was das neue Alinea betrifft, so wird dessen Aufnahme aus folgenden Gründen gewünscht. Bisher kam es nicht selten vor, daß Personen, die eine Widerhandlung gegen das Gesetz begangen hatten, sich, sobald sie sich ertappt sahen, selbst anzeigten, um den Verleiderantheil zu beziehen. Dieß wäre den Betreffenden wohl zu gönnen, wenn sie ihren Fehler aufrichtig gestehen würden, allein leider thun sie dieß erst, wenn sie bereits ertappt sind. Das neue Alinea soll diesem Mißbrauch begegnen.

Der § 18 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

---

§ 19.

Regierungsrath und Kommission beantragen, die Worte „tritt am . . . . in Kraft" zu ersetzen durch: „tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft."

Der § 19 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

Der Große Rath nimmt nun das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen, in seiner Gesammtheit an.

Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Karl Friedr. Salchli in Aarberg durch Zuschrift vom 30. Januar seinen Austritt aus dem Großen Rath erklärt.

Es wird folgender **Anzug** des Herrn Fürsprecher Hofer verlesen:

Der Regierungsrath wird eingeladen, beim Bundesrathe um Dispensation bezüglich der dießjährigen Wiederholungskurse der Landwehr nachzusuchen, damit der daherige Kredit für Uebungen des Auszugs der Infanterie verwendet werden kann.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 2. Februar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Brunner, Rudolf; Choulat, v. Fischer, Furer, Grosjean, Gyger, Hänni, Indermühle, Roth in Kirchberg; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Christian; Bernard, Bouvier, Brügger, v. Büren, Burger, Peter; Chevrolet, Ducommun, Engel, Gabriel; Eymann, Frêne, Geiser, Gottlieb; Grünig, v. Grünigen, Gygax, Gottfried; Hennemann, Herren, Hofer, Friedrich; Hurni, Joost, v. Känel in Wimmis, Keller, Klaye, Kohli, Johann; Lehmann, Adolf; Macker, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Mischler, Regez, Renfer, Ritschard, Johann; Rösch, Salzmann, Schären, Scherz, Schmid, Rudolf; Schwab, Gottfried; Sommer, Samuel; Stämpfli, Jakob; Steiner, v. Werdt, Widmer, Wieniger, Wirth, Zeesiger, Zürcher, Zwahlen, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Anzug

des Herrn Hofstetter, lautend (Siehe Seite 49 hievor):

Der Große Rath möchte beschließen:

1) Die erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Fischerei in seiner ersten Session vorzunehmen.
2) Der Regierungsrath ist eingeladen, die Polizeibehörden anzuweisen, von nun an über die strenge Vollziehung des Gesetzes vom 26. Februar 1833 zu wachen.

Hofstetter. In der Großrathssitzung vom 1. Juni v. J. lag der neue Gesetzesentwurf über die Fischerei zur ersten Berathung vor. Die zur Vorberathung desselben niedergesetzte Kommission stellte damals den Antrag, es möchte die Berathung des Entwurfes auf die nächste Session verschoben werden, und der Große Rath stimmte diesem Antrage bei. Die Gründe dieser Verschiebung sind mir nicht bekannt; denn die Kommission hat damals keine solchen angeführt. Die Sache ist indessen so wichtig, daß ich glaube, es sollte, wenn das neue Gesetz nicht in nächster Zeit erlassen werden kann, doch wenigstens das bestehende Gesetz vom 26. Februar 1833 strenge ge-

handhabt werden. Der Fisch hat als Nahrungsmittel unstreitig eine große Bedeutung im ganzen Nährungsprozeß der Bevölkerung. Es ist daher seine Kultur ebenso gerechtfertigt, wie z. B. die Viehzucht oder sonst irgend ein volkswirthschaftlicher Kulturzweig. Diese Bedeutung wird bei uns noch dadurch gesteigert, daß wir nicht bloß uns selbst zu erhalten haben, sondern darauf angewiesen sind, während einer gewissen Zeit des Jahres Tausende von Fremden zu ernähren. Die Fremden sind in ihren Heimatländern an diese Nahrung gewöhnt und verlangen sie deßhalb auch bei uns. Es ist daher Pflicht des Staates, diesen volkswirthschaftlichen Kulturzweig in allem Ernste zu berücksichtigen. Ich weiß zwar wohl, daß Herr Regierungsrath Weber die Absicht hatte, eine Vorlage in diesem Sinne zu bringen und eine neue rationelle Organisation einzuführen. Leider hat aber Herr Regierungsrath Weber seinen Austritt aus der Regierung genommen, und ich fühle mich daher um so mehr veranlaßt, die Sache zu Handen seines Nachfolgers dringend anzuregen und zu ernster Berücksichtigung zu empfehlen.

Aus alten authentischen Nachrichten geht zur Genüge hervor, daß der Fischreichthum im Kanton Bern in frühern Zeiten weit größer war als gegenwärtig. Aus einer Notiz aus einem alten historischen Dokumente, die ich der Gefälligkeit des Herrn Staatschreiber v. Stürler zu verdanken habe, geht hervor, daß im Jahre 1528 durch die Säkularisation des Klosters v. Interlaken die Fischetzen zwischen dem Thuner- und Brienzersee in das Eigenthum des Staates übergegangen sind. Damals sollen diese Fischetzen sehr einträglich und der Fischreichthum so groß gewesen sein, daß z. B. 1531 an einem einzigen Tage über 4455 Fische in der Aare zwischen Interlaken und Weißenau gefangen worden sind. Es geht daraus nicht nur hervor, daß der Fischreichthum unserer Gewässer in sehr bedeutendem Maße abgenommen hat, sondern es liegt darin auch der Beweis, daß unsere Gewässer, namentlich die Aare, alle Bedingungen in sich tragen, um das Gedeihen der Fische zu ermöglichen. Wenn nun unsere Gewässer durch die Natur so begünstigt sind, daß sie sich immer wieder selbst bevölkern, indem die Fische aus dem Meere und den großen Flüssen mit Vorliebe unsern Seen, Flüssen und Bächen sich zuwenden, um daselbst ihre Eier abzulegen, oder, wie man sagt, zu laichen, so sollte man doch wenigstens so verständig sein, diese Mutterfische, resp. ihre Eier und Sämlinge zu schützen und sie nicht durch eine unverantwortliche Raubwirthschaft zu Grunde gehen zu lassen. Es ist Thatsache, daß im Kanton Bern fast überall während der Laichzeit ganz ungenirt gefischt wird. In meiner Gegend wenigstens sind zur Laichzeit 10 – 20 pfündige Mutterfische gefangen worden, ja man hat sogar in den Zeitungen zu daherigen Fischessen eingeladen. Das alles geschieht unter den Augen der Polizei und bleibt straflos. Wenn wir nun bedenken, daß ein Mutterfisch auf ein Pfund seines Gewichts 1000 Eier legt und aus 1000 Eiern 6 – 700 junge Fische hervorgehen (dieß ist eine in der Piscikultur anerkannte Rechnungsbasis), so kommen wir zu dem Resultate, daß ein 10 pfündiger Mutterfisch 6—7000 junge Fische hervorbringt. Gelingt es den Mutterfischen, ihre Eier zu legen, so werden die Laichstellen nicht geschont; denn die kleinen Fische werden dann gefangen und vertilgt.

Die Folge dieser Raubwirthschaft ist, daß wir die Fische mit schwerem Gelde aus dem Auslande beziehen müssen. Es ist mir von sehr kompetenter Seite, nämlich von Herrn Regierungsrath Weber, mitgetheilt worden, der Kanton Bern schicke jährlich wenigstens Fr. 770,000 für Fische ins Ausland. Diese Summe ist sicher eher zu tief als zu hoch gegriffen. Vor Kurzem ist in einer Versammlung des gemeinnützigen Vereines von Interlaken konstatirt worden, daß bloß die Wirthe im Bödeli in einer einzigen Saison über Fr. 70,000 für Fische ins Ausland geschickt haben. (Der Redner verliest eine hierauf bezügliche Notiz im „Anzeiger von Interlaken.") Ungeachtet, daß der Kanton Bern durch seine Seen, Flüsse und Bäche der Fischzucht ein ausgezeichnetes Feld darbietet, haben wir bis jetzt davon keinen Gebrauch gemacht, sondern im Gegentheil Dasjenige vernachläßigt, was uns ein günstiges Schicksal gegeben hat. In andern Ländern, z. B in Frankreich, England und Südamerika, werden Millionen für die Hebung der Fischzucht ausgegeben. Es sind dafür eigene Administrationen organisirt, man hat eigene Schiffsflotten mit bedeutendem Personal, und stets werden die Meeresküsten und die Flüsse mit jungen Fischen bevölkert. Auch in andern Kantonen der Schweiz wird die Fischzucht in dieser oder jener Form unterstützt. Ich will damit nicht sagen, daß wir, nach dem Beispiele der großen Staaten, eine eigene Administration mir einem ganzen Generalstab von Angestellten einführen sollten. Es ist hier überhaupt nicht der Ort, darauf einzutreten, was in dieser Beziehung Sachbezügliches geschehen sollte. Ich habe diese Mittheilungen gemacht, um Ihnen zu zeigen, daß man auch anderwärts diese Frage aller Beachtung würdig hält.

Mit Rücksicht auf das Angebrachte halte ich dafür, es sei angezeigt und die volkswirthschaftlichen Interessen verlangen es, daß in dieser Angelegenheit in nächster Zeit Etwas geschehe. Vor Allem aus wäre es nothwendig, ein den Bedürfnissen der Neuzeit und den neuesten Erfahrungen angepaßtes Gesetz zu erlassen. Unterdessen aber sollte doch wenigstens das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz vom 26. Februar 1833 strenge gehandhabt werden. Dieses Gesetz schreibt im § 3, Litt. C und D vor: „Zu Sicherstellung und Aeuffnung der Fischetzen sind in allen Gewässern, selbst den Berechtigten gänzlich verboten:

Der Verkauf von Forellen, die zwischen Kopf und Schwanz weniger als sechs Zoll messen, mit Ausnahme von lebendigen Saamforellen, die zur Besetzung von andern Bächen bestimmt sind. Alles bei einer Buße von höchstens Fr. 20.

Das Fischen mit Netzen, Reuschen, Warlef, Garnen u. s. w. in den im § 1 bezeichneten, fließenden Gewässern, vom 15. März bis Ende April, und vom 15. Weinmonat bis 31. Christmonat, bei einer Buße von höchstens Fr. 20 und allfälliger Zuckung der Pacht."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß schon das Gesetz von 1833 die Absicht hatte, diesem Uebelstande, man könnte wohl sagen, diesem Vandalismus, der gegenwärtig herrscht, abzuhelfen. Das Gesetz ist aber sehr schwach und oft gar nicht gehandhabt worden, und natürlich nützt auch das beste Gesetz nichts, wenn es nicht ausgeführt wird. Ich schließe, indem ich Ihnen die Erheblicherklärung meines Anzuges empfehle.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt

Vortrag über die bestrittene Großrathswahl im Wahlkreise Hilterfingen vom 7. Januar 1872.

In ihrem Vortrage an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes stellt die Direktion der Justiz und Polizei,

in Erwägung:

1) daß die in der vorliegenden Wahleinsprache gerügten Gesetzeswidrigkeiten vom Wahlausschusse von Sigriswyl des Bestimmtesten in Abrede gestellt werden;

2) daß, wenn auch bei der Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Sigriswyl vom 7. Januar 1872 einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein mögen — was übrigens nicht einmal erwiesen ist — , dieselben jedenfalls

sehr unbedeutender Natur und nicht geeignet sind, die Kassation der stattgefundenen Verhandlung zu rechtfertigen;

3) daß nach § 33 des Dekrets vom 11. März 1870 bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen worden, die Ungültigkeit auszusprechen ist, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können, daß aber im entgegengesetzten Falle die Wahl gültig bleiben soll;

4) daß im vorliegenden Falle Herr Johann Ambühl 41 Stimmen über das absolute Mehr erhalten hat und demnach die absolute Mehrheit besitzt, auch wenn die in der Wahleinsprache namhaft gemachten neun Personen davon abgezogen werden;

5) daß es bei der im Wahlkreis Hilterfingen herrschenden Leidenschaftlichkeit und Aufregung zweckmäßig scheint, den Wahlverhandlungen in diesem Kreise vor der Hand ein Ende zu machen;

6) daß keine genügenden Gründe vorhanden sind, um auf den Beschluß des Großen Rathes vom 30. Oktober 1871 zurückzukommen;

7) daß endlich die Unterschriften der Wahleinsprachen nicht legalisirt sind;

den Antrag:

1) Es seien die Einsprecher mit dem Antrag ihrer Einsprache vom 11. Jenner 1872 abzuweisen.

2) Es sei in das Gesuch derselben um Aufhebung der frühern Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Hilterfingen nicht einzutreten.

3) Es sei demnach die Wahl des Herrn Joh. Ambühl, Gemeindspräsidenten zu Endorf bei Sigriswyl, zum Mitgliede des Großen Rathes für den Wahlkreis Hilterfingen als gültig zu erklären.

Der Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion wurde vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Die Spezialkommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei, wünscht aber, daß letzterer eingeladen werde, dem Großen Rathe eine Vorlage über das künftige Verfahren in Fällen zu bringen, wo die Wahlverhandlungen einer einzelnen politischen Versammlung eines größern Wahlkreises kassirt werden.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 30. Oktober 1871 haben Sie auf den Antrag des Regierungsrathes beschlossen:

1) Die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Sigriswyl vom 9. Heumonat 1871 ist zu kassiren und demnach die Wahl des Herrn Joh. Ambühl, Obmanns zu Endorf, zu einem Mitgliede des Großen Rathes bis auf Weiteres nicht als gültig anzuerkennen.

2) Der Regierungsrath hat die politische Versammlung von Sigriswyl zu Vornahme einer neuen Verhandlung behufs der Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes einzuberufen, wogegen es für die politische Versammlung von Hilterfingen (welche Gemeinde mit Sigriswyl Einen Wahlkreis bildet) bei der Wahlverhandlung vom 9. Heumonat 1871, weil von keiner Seite angefochten, sein Bewenden haben soll.

In Vollziehung dieses Beschlusses ordnete der Regierungsrath eine neue Versammlung der politischen Gemeinde von Sigriswyl zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes auf den 7. Januar 1872 an. Hierauf langte eine Eingabe von Bürgern der Kirchgemeinde Hilterfingen ein, welche dahin schließt, es möchte die Wahlverhandlung nicht am 7. Januar stattfinden, sondern verschoben werden und gleichzeitig möchte der Große Rath auf seinen eben erwähnten Beschluß theilweise zurückkommen und auch für die politische Versammlung der Kirchgemeinde Hilterfingen die Anordnung einer neuen Wahlversammlung beschließen. Der Regierungsrath glaubte, diesem Gesuche nicht entsprechen zu können; denn der Beschluß des Großen Rathes geht ja ausdrücklich dahin, es bleibe die Wahlverhandlung von Hilterfingen vom 9. Juli aufrecht. Die politische Versammlung der Kirchgemeinde Sigriswyl fand demnach am 7. Januar 1872 statt und hatte folgendes Resultat:

Zahl der eingelangten Ausweiskarten .	638
" " ungültigen Wahlzeddel . .	5
" " in Berechnung fallenden Wahlzeddel	627

Stimmen erhielten:

Herr Joh. Ambühl, Obmann zu Endorf bei Sigriswyl	454
" Johann Amstutz, Wirth in Gunten . .	173

Mit den früher in der politischen Versammlung von Hilterfingen erhaltenen 9 Stimmen hatte nun Herr Ambühl im Ganzen 463 Stimmen auf sich vereinigt. Die absolute Mehrheit für den ganzen Wahlkreis betrug 422, so daß, die Gültigkeit der Wahlverhandlung vom 7. Januar 1872 vorausgesetzt, Herr Ambühl zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt war. Nun ist aber gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlung von Sigriswyl von Bürgern von Hilterfingen neuerdings Einsprache erhoben worden. In der betreffenden Eingabe vom 11. Januar 1872 wird zunächst behauptet, daß das Stimmregister nicht am Vorabend des Abstimmungstages definitiv geschlossen worden, wie es das Dekret vom 2. März 1870 vorschreibt, sondern daß noch am Abstimmungstage selbst Ausweiskarten ausgetheilt und sogar in der Kirche geschrieben worden seien. Im Weitern wird geltend gemacht, es haben Personen an der Wahl Theil genommen, die theils weil sie im Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz außerhalb Sigriswyl hatten, theils wegen ihrer Jugend nicht stimmberechtigt gewesen seien. Im Fernern sagt die Eingabe, es habe nach Beendigung der Wahlverhandlung der Präsident des Wahlausschusses ein anderes Resultat mündlich eröffnet, als das von den Ausgeschossenen der politischen Versammlung von Sigriswyl bei der Zusammenkunft mit den Delegirten von Hilterfingen vorgelegte Protokoll aufweise. Wie diese Veränderung des Resultats herbeigeführt worden sei, wolle man dahin gestellt sein lassen, da die nähere Untersuchung es herausstellen werde. Ein weiterer Beschwerdepunkt geht dahin, der Kandidat von Sigriswyl, Herr Ambühl, sei während der ganzen Verhandlung beim Wahlausschuß anwesend gewesen und habe daselbst einen gewissen Druck ausgeübt. Gestützt auf diese Gründe und noch einige weitere untergeordnete Punkte stellen die Einsprecher den Antrag, es sei die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Sigriswyl vom 7. Januar abhin zu kassiren. Gleichzeitig wiederholen die Petenten das in der frühern Vorstellung dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes eingereichte Gesuch, es möchte auch die frühere Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Hilterfingen aufgehoben und den dortigen Bürgern Gelegenheit gegeben werden, sich bei einer neuen Abstimmung zu betheiligen. Schließlich wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte zur Beaufsichtigung der künftigen Wahlverhandlung von Sigriswyl seitens der Regierung eine Kommission bezeichnet werden.

Da die Beschwerde erst nach Mitte Januar einlangte, so blieb dem Regierungsrathe, wenn er die Angelegenheit in der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes vorlegen wollte, nicht viel Zeit übrig zu näherer Untersuchung der Beschwerdepunkte. Der Regierungsrath glaubte, vor Allem aus die Verantwortung des Wahlausschusses von Sigriswyl einholen zu

sollen. Weitere Untersuchungen, wie Anhörung von Zeugen, Prüfung des Stimmregisters ꝛc., konnten wegen zu kurz zugemessener Zeit nicht angeordnet werden. Wenn nun der Regierungsrath, bloß gestützt auf die Verantwortung des Wahlausschusses von Sigriswyl, die Angelegenheit heute dem Großen Rathe vorlegt, und zwar mit dem Antrage, es sei die Einsprache vom 11. Januar 1872 abzuweisen, in das Gesuch um Aufhebung der frühern Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Hilterfingen nicht einzutreten und demnach die Wahl des Herrn Ambühl gültig zu erklären, — so legt er dabei kein großes Gewicht darauf, ob Sie heute die Angelegenheit entscheiden oder aber es für nöthig halten, dieselbe noch zu einer einläßlichern Prüfung zurückzuweisen. Ich will Ihnen indessen mittheilen, wie der Wahlausschuß von Sigriswyl sich gegenüber den in der Einsprache enthaltenen Klagepunkten, die er im Wesentlichen alle bestreitet, verantwortet. Die Behauptung, das Stimmregister sei nicht am Vorabend des Wahltages abgeschlossen worden, bezeichnet der Wahlausschuß als unrichtig; ebenso bestreitet er, daß am Tage der Verhandlung selbst Ausweiskarten vertheilt und ausgefüllt worden seien. Hinsichtlich der in der Einsprache namentlich angeführten Personen, die nicht stimmberechtigt gewesen seien, gibt der Wahlausschuß bei jeder einzelnen Person das Sachverhältniß an und bemerkt, dieselben seien sämmtlich im Stimmregister eingetragen, obschon allerdings einige, wie es in Sigriswyl von Alters her gebräuchlich sei, während der Sommermonate außerhalb der Gemeinde ihren Verdienst suchen, ihren Wohnsitz jedoch stets in Sigriswyl haben. Was die Behauptung betrifft, es sei bei der Wahlverhandlung ein anderes Ergebniß eröffnet worden, als später bei der Delegirtenversammlung, so wird geltend gemacht, der Wahlausschuß habe nach Mitgabe des Gesetzes das Protokoll ausgefertigt und der Behörde eingereicht. Der Irrthum bei der mündlichen Eröffnung des Wahlresultats, welchen sich der Präsident des Ausschusses habe zu Schulden kommen lassen, habe von einer ihm vom Sekretariat gemachten irrthümlichen Angabe hergerührt. Endlich wird auch bestritten, daß irgendwie ein Druck ausgeübt worden sei.

Es fragt sich nun, ob durch die Verantwortung des Wahlausschusses die von den Einsprechern aufgestellten Behauptungen genügend widerlegt oder ob es der Fall sei, noch eine nähere Untersuchung anzuordnen. Wie gesagt, legt der Regierungsrath kein großes Gewicht darauf, wie diese Frage entschieden wird. Indessen hält er dafür, es seien Gründe vorhanden, welche die sofortige Erledigung dieser Angelegenheit rechtfertigen. Was zunächst das Begehren, es sei die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Hilterfingen aufzuheben, betrifft, so müßte, um diesem Begehren zu entsprechen, der Große Rath auf seinen frühern Beschluß zurückkommen und heute einen demselben entgegengesetzten Beschluß fassen. Was die verlangte Kassation der Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Sigriswyl vom 7. Januar 1872 betrifft, so glaubt der Regierungsrath, es solle dem daherigen Begehren nicht entsprochen werden. Wenn auch einige unbedeutende Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein mögen, was übrigens der Wahlausschuß bestreitet, so sind sie bei Weitem nicht von solchem Belang, daß eine Kassation der Wahlverhandlung gerechtfertigt wäre. Dazu kommt namentlich in Betracht, daß Herr Ambühl in Bezug auf die Stimmenzahl einen so bedeutenden Vorsprung vor seinem Gegenkandidaten hat, daß das Resultat nicht geändert würde, auch wenn man eine beträchtliche Anzahl von Stimmen, und zwar weit mehr als die Beschwerdeführer annehmen, als ungültig ansehen würde. In solchen Fällen soll aber nach Vorschrift des Wahldekrets die Ungültigkeit einer Wahlverhandlung nicht ausgesprochen werden. Mit Rücksicht auf das Angebrachte empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

M i c h e l, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bekannt, ist gestern zur Vorberathung dieser Angelegenheit eine Kommission, bestehend aus meiner Wenigkeit und den Herren Fahrni, v. Goumoens, Kuhn und Guenat, niedergesetzt worden. Diese Kommission schließt sich einstimmig den Anträgen des Regierungsrathes an, welche der Herr Vorredner einläßlich begründet hat. In Folge des Dekrets vom vorigen Jahre betreffend das Repräsentationsverhältniß des Großen Rathes hatte auch der Wahlkreis Hilterfingen, welcher aus den politischen Versammlungen von Hilterfingen und Sigriswyl besteht, ein neues Mitglied in den Großen Rath zu wählen. Bei der daherigen Wahlverhandlung vom 9. Juli 1871 war, soweit es die höchsten Kandidaten betrifft, das Stimmenverhältniß folgendes:

Herr Ambühl erhielt in Sigriswyl	446	Stimmen,
in Hilterfingen	9	"
Herr v. Wattenwyl erhielt in Sigriswyl	58	"
in Hilterfingen	154	"

Gegen die Wahlverhandlung von Sigriswyl langte eine Beschwerde ein, welche durch Beschluß des Großen Rathes vom 30. Oktober 1871 zu Recht erkennt wurde. Durch diesen Beschluß wurde nämlich die Wahlverhandlung von Sigriswyl kassirt, gleichzeitig aber bestimmt, daß es für die politische Versammlung von Hilterfingen bei der Wahlverhandlung vom 9. Juli 1871 sein Bewenden haben solle. Mit Eingabe vom November 1871 stellten 167 Bürger der politischen Versammlung von Hilterfingen das Gesuch, es möchte auch für Hilterfingen eine neue Wahl angeordnet und, bis der Große Rath darüber entschieden habe, die Wahlverhandlung in Sigriswyl verschoben werden. Der Regierungsrath hat im Hinblick auf den Beschluß des Großen Rathes vom 30. Oktober 1871 das Gesuch abgewiesen und die neue Wahlverhandlung in Sigriswyl auf den 7. Januar 1872 angeordnet. Bei dieser Wahlverhandlung erhielt Herr Ambühl 454 und Herr Amstutz 173 Stimmen. Auch gegen diese Wahlverhandlung langte eine Einsprache, d. d. 11. Januar 1872, ein, welche von 104 Opponenten unterzeichnet ist. Ich soll hier bemerken, daß die Unterschriften nicht legalisirt sind, so daß die Einsprache, streng genommen, nicht hätte berücksichtigt zu werden brauchen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Unterschriften nicht von den Betreffenden herrühren. In der Wahlbeschwerde wird geltend gemacht, das Stimmregister sei nicht, wie es das Gesetz verlangt, am Tage vor der Wahl abgeschlossen worden; nach dem Schlusse der Wahlverhandlung habe der Präsident des Wahlauschusses irrige Angaben über das Resultat der Verhandlung gemacht; Herr Ambühl sei während der ganzen Verhandlung beim Wahlausschuß anwesend gewesen, und es möchten sich da ungehörige Einflüsse geltend gemacht haben; an der Wahlverhandlung haben mehrere Personen (es werden neun solche genannt) Theil genommen, die nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, gestattete es die kurze Zeit nicht, eine nähere Untersuchung und namentlich eine Abhörung von Zeugen anzuordnen, sondern man mußte sich damit begnügen, die Verantwortung des Wahlausschusses einzuholen. Es kann daher die Frage entstehen, ob schon jetzt die Angelegenheit entschieden oder ob eine genauere Untersuchung vorgenommen werden solle. Die Kommission hält dafür, die Akten, welche vorliegen, genügen, um zu der Ansicht zu gelangen, daß eine Kassation der Wahl nicht gerechtfertigt sei. Der Wahlausschuß von Sigriswyl behauptet in seiner Verantwortung mit Bestimmtheit, daß das Stimmregister am Tage vor der Wahl abgeschlossen worden sei. In Betreff eines weitern Beschwerdepunktes, welcher dahin geht, es haben einzelne Mitglieder des Ausschusses geistige Getränke in das Wahllokal bringen lassen, sagt der Wahlauschuß, es habe ein Bürger, der nicht Mitglied des Wahlausschusses gewesen, eine Maß Wein in das

Lokal gebracht, ohne hiezu einen Auftrag erhalten zu haben. Hinsichtlich der Anwesenheit des Herrn Ambühl im Wahllokal wird bemerkt, es sei auch der Gegenkandidat, Herr Amstutz, anwesend gewesen. Die Kommission ist übrigens der Ansicht, es sei bei einer Großrathswahl jedem Kandidaten gestattet, den Verhandlungen, die öffentlich sind, beizuwohnen. In Betreff der Behauptung, der Präsident des Wahlausschusses habe das Resultat der Verhandlung anders geäußert, als es im Protokoll angegeben worden sei, sagt der Wahlausschuß, der Präsident habe allerdings auf Befragen ein irrthümliches Resultat angegeben, welches um 30 Stimmen von demjenigen differirt habe, das sich bei näherer Verifikation herausgestellt. Dabei ist zu bemerken, daß nach der mündlichen Eröffnung des Präsidenten Herr Ambühl 30 Stimmen mehr, nämlich 484, statt 454, erhalten hätte, so daß sich jedenfalls nicht die Beschwerdeführer, welche die Kassation der Wahl des Herrn Ambühl verlangen, hierüber zu beklagen hätten. Uebrigens findet nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Proklamation des Wahlresultates im Wahllokale nicht statt. Die Behauptung, daß nichtstimmberechtigte Personen, deren Zahl auf neun angegeben wird, an der Wahl Theil genommen haben, wird vom Wahlausschuß unter Angabe der Verhältniße der genannten neun Personen widerlegt. Wenn man übrigens auch annehmen würde, es seien diese Personen nicht stimmberechtigt gewesen, so müßte die Wahl des Herrn Ambühl gleichwohl als gültig anerkannt werden, da der § 33 des Wahldekretes bestimmt, daß bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen worden, die Ungültigkeit nur dann auszusprechen ist, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können, was im vorliegenden Falle auch nach Abzug der neun Stimmen nicht der Fall gewesen wäre.

Was nun die Frage betrifft, ob der Große Rath, in Abänderung seines frühern Beschlusses, auch für Hilterfingen eine neue Wahl anordnen solle, so glaubt die Kommission, es könne hievon keine Rede sein. Der Große Rath hat einen förmlichen Beschluß gefaßt, der Regierungsrath hat denselben durch einen besondern Entscheid aufrecht erhalten, die Betreffenden haben diesen Entscheid angenommen, die Wahlverhandlung ist angeordnet und durchgeführt und das Resultat ist in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise proklamirt worden. Würde man nun auf den Beschluß des Großen Rathes zurückkommen, so könnte dieß gefährliche Konsequenzen haben. Es wäre dieß übrigens nach dem Großrathsreglement unzuläßlich. Der Beschluß vom 30. Oktober wurde, da der mit ihm übereinstimmende Antrag des Regierungsrathes nicht angefochten worden, ohne eigentliche Abstimmung gefaßt, indem bekanntlich nicht bestrittene Anträge ohne Abstimmung als angenommen betrachtet werden. Nach dem Großrathsreglement darf aber nur dann auf einen Beschluß zurückgekommen werden, wenn eine größere Zahl von Mitgliedern sich hiefür ausspricht, als für den betreffenden Beschluß gestimmt haben. Diese Bestimmung kann hier nicht zur Anwendung kommen, da der betreffende Großrathsbeschluß einstimmig gefaßt worden ist. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß im Wahlkreise Hilterfingen eine große Aufregung in Betreff dieser Wahl herrscht. Es haben, zwar, wie ich glaube, nicht aus politischen Gründen, sondern aus persönlichen Rücksichten, bedeutende Reibungen stattgefunden, und es ist daher am Orte, daß man diese Angelegenheit einmal erledigt und nicht aus geringfügigen, bei den Haaren herbeigezogenen Gründen, die eine Kassation nicht rechtfertigen, neue Reibungen hervorruft. Die Kommission schließt sich einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes an.

Herr Präsident Karrer übernimmt den Vorsitz.

v. Goumoens. Ich bin diesen Morgen mit dem festen Vorsatze in den Saal gekommen, einen Minderheitsantrag zu stellen, allein ich habe mich über einzelne Vorgänge noch besser belehren lassen und verzichte daher auf einen Minderheitsantrag. Ich kann mich jedoch nicht enthalten, einige Bemerkungen zu machen. Es ist notorisch, daß bei den betreffen Wahlverhandlungen vom 9. Juli 1871 und vom 7. Januar 1872 Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben. Ich will indessen darauf nicht näher eintreten; denn die erstere Wahlverhandlung ist vom Großen Rathe kassirt worden, und in Betreff der letztern konnte der Wahlausschuß von Sigriswyl sich so ziemlich verantworten, obwohl vielleicht eine nähere Untersuchung Manches an den Tag gebracht haben würde, wodurch die Einsprache von Hilterfingen sich als begründet erwiesen hätte. Wenn ich in der Kommission einen Augenblick eine andere Stellung als meine Herren Kollegen eingenommen habe, so geschah dieß ganz besonders mit Rücksicht auf den Beschluß des Großen Rathes vom 30. Oktober 1871. Die Angelegenheit kam am Tage des Zusammentritts des Großen Rathes zur Behandlung, und die Aufmerksamkeit der Versammlung war daher noch nicht eine sehr gespannte. Ich war in der betreffenden Sitzung nicht anwesend und mithin nicht im Falle, irgend welche Bemerkung zu machen. Der Antrag der Regierung auf Kassation der Wahlverhandlung von Sigriswyl und Anordnung einer neuen Wahlverhandlung daselbst überraschte die Versammlung, und es wurde ohne eigentliche Abstimmung ein wichtiger und folgenschwerer Beschluß gefaßt. In ähnlicher Weise sind schon mehrmals wichtige Beschlüsse gefaßt worden, z. B. der Beschluß betreffend Uebernahme des Betriebs der Staatsbahn durch den Staat.

Wenn ich mich habe bestimmen lassen, von einem Minderheitsantrag zu abstrahiren, so geschah dieß mit Rücksicht auf die Einwendung, daß wenn man auf den Beschluß des Großen Rathes vom 30. Oktober 1871 zurückkommen und für den ganzen Wahlkreis Hilterfingen eine neue Wahlverhandlung anordnen würde, damit der Satz aufgestellt würde, daß in Zukunft, wenn in einer einzigen politischen Versammlung eines aus mehreren solchen bestehenden Wahlkreises Unregelmäßigkeiten stattfinden, in Folge derselben sämmtliche Verhandlungen des ganzen Wahlkreises kassirt werden müßten. Dieser Einwand ist wirklich der Berücksichtigung werth. Nach meinem Dafürhalten sollte in solchen Fällen bloß in der betreffenden politischen Versammlung, in welcher Unregelmäßigkeiten stattgefunden, eine neue Wahlverhandlung angeordnet werden, allein nicht erst nach 6 Monaten, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, sondern in möglichst kurzer Frist. Man wird zugeben, daß im Laufe eines halben Jahres bedeutende Veränderungen stattfinden und die Physiognomie einer ganzen Wahlversammlung sich ändern kann. So hatte z. B. der Wahlkreis Hilterfingen im Januar theilweise andere Kandidaten, als im Juli. Es ist ferner zu bemerken, daß in der Gemeinde Sigriswyl ein großer Theil der Bevölkerung im Sommer außerhalb der Gemeinde ihren Verdienst sucht, ohne einen andern Wohnsitz zu erwerben. Wenn ich nun aber von einem Minderheitsantrag abstrahire, so möchte ich doch wenigstens darauf dringen, daß in Zukunft die Regierung in Fällen, wo die Wahlverhandlung einer einzelnen politischen Versammlung eines kombinirten Wahlkreises kassirt wird, die neue Wahlverhandlung in möglichst kurzer Frist anordnen möchte. Gleichzeitig erlaube ich mir, den Großen Rath darauf aufmerksam zu machen, daß man sich in Zukunft davor hüten sollte, so wichtige und folgenreiche Beschlüsse gleichsam unüberlegt zu fassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe meinem ersten Vortrage noch eine Bemerkung beizufügen, die ich zu erwähnen vergessen habe. Die Kommission einigte sich nämlich dahin, den Antrag zu stellen, es möchte die Regierung

eingeladen werden, eine Vorlage über das künftige Verfahren in Fällen zu bringen, wo die Wahlverhandlungen einer einzelnen politischen Versammlung eines größern Wahlkreises kassirt werden. Die Wahlverhandlungen eines Wahlkreises sollen allerdings ein einheitliches Ganzes bilden, und es ist daher nicht richtig, daß die Wahlverhandlungen einer politischen Versammlung ein halbes Jahr später vorgenommen werden, als in den übrigen politischen Versammlungen des nämlichen Wahlkreises. Auf der andern Seite kann man sich aber auch fragen, ob, wenn in einem aus vielleicht 10 politischen Versammlungen bestehenden Wahlkreise in einer einzigen politischen Versammlung Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, es gerechtfertigt sei, auch die Verhandlungen der übrigen 9 politischen Versammlungen zu kassiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich dem Antrage der Kommission nicht widersetzen, obwohl ich glaube, man könnte sich mit dem von Herrn v. Goumoens Gesagten begnügen; denn wenn der Regierungsrath in derartigen Fällen sofort eine neue Wahlverhandlung in der betreffenden politischen Versammlung anordnet, so werden die Nachtheile vermieden, welche bei einer längern Verschiebung eintreten würden und im vorliegenden Falle, wie man sich nicht verhehlen kann, wirklich eingetreten sind. Wenn nun aber Herr v. Goumoens sagt, der Große Rath habe am 30. Okt. v. J. oberflächlich und ohne nähere Prüfung entschieden, so bewegt sich Herr v. Goumoens da in einem Widerspruche. Der Entscheid des Großen Rathes ist nach meinem Dafürhalten durchaus richtig. Der Große Rath wollte eben nicht den weittragenden Beschluß fassen, daß in Fällen, wo die Wahlverhandlungen einer einzigen politischen Versammlung angefochten sind, dann auch die Verhandlungen der übrigen zum nämlichen Wahlkreise gehörenden politischen Versammlungen kassirt werden sollen. Der Große Rath hat sich dabei ganz auf den richtigen Boden gestellt; Herr v. Goumoens gibt ja selbst zu, daß es zu weit führen würde, eine solche Konsequenz eintreten zu lassen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Antrag der Kommission werden genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß der Regierungsrath provisorisch die Führung der Militärdirektion dem Herrn Regierungsrath Rohr übertragen habe, und schlägt vor, dieß zu genehmigen und überdieß den Regierungsrath zu ermächtigen, allfällige weitere Zutheilungen von Direktionen nach seinem Ermessen vorzunehmen unter Vorbehalt späterer Gutheißung durch den Großen Rath.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Ferner schlägt der Herr Präsident vor, schon jetzt eine Kommission niederzusetzen, um die Vorlage des Regierungsrathes über das Besoldungswesen, sobald sie ausgearbeitet sein wird, in Empfang zu nehmen und zu begutachten.

Der Große Rath genehmigt diesen Vorschlag in dem Sinne, daß die Bestellung der Kommission dem Büreau überlassen wird.

Vortrag über die Vollendungsarbeiten der Hasslethalentsumpfung.

Der Regierungsrath beantragt, „es sei diese Behörde zu ermächtigen, dem Unternehmen der Hasslethalentsumpfung in Conto-Corrent Vorschüsse zu machen, bis die Arbeiten vollendet sind und die Baurechnung abgeschlossen werden kann. Nach Abschluß der Baurechnung soll durch Aufstellung eines entsprechenden Amortisationsplanes eine rasche Deckung dieser Vorschüsse gesichert werden."

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, schlägt jedoch vor, ihm folgende Klausel vorzusetzen:

„Unter der Bedingung, daß die betheiligten Grundeigenthümer im Laufe des Jahres 1872 einen Betrag von 110,000 Franken einzahlen, wird der Regierungsrath ermächtigt ꝛc."

Weber, Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In einem Berichte vom 20. April 1870 haben Ihnen die Entsumpfungsdirektion und der Regierungsrath über den damaligen Stand des Unternehmens der Hasslethalentsumpfung einläßlich Bericht erstattet. Von Seite des Regierungsrathes wurde damals der Antrag gestellt, es möchte die Aarkorrektion nicht in der Lelenen, wie es im ursprünglichen Projekte vorgesehen war, abgeschlossen, sondern bis an die Lamm fortgesetzt werden. Die Sohle des neuen Aarekanals hatte sich nämlich so sehr vertieft und die Wirkungen der Strömung machten sich auch flußaufwärts in solchem Maße geltend, daß im obern Gebiete die alten Schwellen mehr oder weniger in der Luft gestanden wären, wenn man mit den Bauten in der Lelenen aufgehört hätte. Es beschloß deßhalb der Große Rath, in Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes, unterm 25. Juli 1870 die Fortsetzung der Korrektion der Aare nach bisherigem System bis an die Lamm, sowie die damit in Verbindung stehende Korrektion des Reichenbaches und den Umbau der Balmbrücke unterhalb Meiringen. Dieser Beschluß hat nach zwei Richtungen hin den frühern Finanzplan einigermaßen gestört. Er hat einerseits die Devissumme um Fr. 284,000 vermehrt, und anderseis fiel nun der Beginn der Amortisation der Anleihen in eine Zeit, wo man noch mit den Arbeiten beschäftigt war, so daß aus der laufenden Rechnung des Unternehmens bereits zwei Raten zur Amortisation des von den Grundeigenthümern aufgenommenen Anleihens bezahlt werden mußten. Vergleicht man den ganzen Stand der Bauten mit dem durch das Dekret vom 25. Juli 1870 erweiterten Voranschlag, so erhält man folgende Ergebnisse:

Die Kosten für Administration und Allgemeines waren auf	Fr.	120,000
veranschlagt. Obwohl nun die Arbeiten bereits ein Jahr länger gedauert haben, als man früher angenommen, belaufen sich die daherigen Ausgaben auf bloß	„	99,447
so daß noch eine Kreditrestanz von . .	Fr.	20,553
auf diesem Konto vorhanden ist. Die Rechnung der Aarkorrektion figurirte im Voranschlag für das erste Projekt mit	Fr.	817,000
Dazu kommen für Neubauten noch .	„	284,000
so daß der Kredit sich im Ganzen auf .	Fr.	1,101,000
beläuft. Hier sind auf die fünf ersten Loose, die nun gebaut sind, verwendet . .	„	978,362
die Kreditrestanz beträgt somit . .	Fr.	122,638

Die beiden letzten Loose, die noch auszuführen sind, sind auf Fr. 162,000 veranschlagt, obige Kreditrestanz reicht daher hiefür nicht ganz hin. Ein weit günstigeres Resultat zeigt der

Konto der Entsumpfung, indem von dem Kredite des Voranschlages im Belaufe von . . . . Fr. 473,000
bloß . . . . . „ 290,248
verwendet worden sind, so daß sich eine Kreditrestanz von . . . . . Fr. 182,752
ergibt. Die Verbauung der Wildbäche ist noch nicht begonnen worden, und es bleibt daher der daherige Kredit von Fr. 50,000 noch offen. Wenn wir obige Zahlen zusammenfassen, so gestaltet sich die Baurechnung, wie folgt:

	Voranschlag. Fr.	Ausgaben. Fr.	Kreditrestanzen. Fr.
1) Administration und Allgemeines	120,000	99,447	20,553
2) Aarkorrektion	1,101,000	978,362	122,638
3) Entsumpfung	473,000	290,248	182,752
4) Wildbäche	50,000	—	50,000
Total	1,744,000	1,368,057	375,943

Ungünstiger gestaltet sich die Anleihensrechnung, welche folgende Zahlen aufweist:

1) Zinse und Kosten	180,000	177,466	2,534
2) Amortisation	—	87,500	—
	1,924,000	1,633,023	378,477

Vergleicht man die Kreditrestanzen mit den Bauten, welche noch auszuführen sind, so erhalten wir folgende Ergebnisse:
Für die Aarkorrektion sind noch nothwendig Fr. 202,000
und da die daherige Kreditrestanz bloß Fr. 122,638 beträgt, so ergibt sich hier ein Defizit von 79,362 Franken. Für Entsumpfungen sind auf den Hauptkanal . . . . Fr. 8,000
und auf verschiedene Seitenkanäle „ 38,000
zu verwenden. Für Flurstraßen und Flurwege müssen . . „ 10,000
in Rechnung gesetzt werden. . . „ 56,000
Da die daherige Kreditrestanz Fr. 182,752 beträgt, so ergibt sich hier eine Ersparniß von Fr. 126,752. Für die Verbauung der Wildbäche sind noch . . . . . „ 50,000
nothwendig. Der Bedarf für die restirenden Bauten beträgt somit . . . . . Fr. 308,000
Die Kreditrestanz auf dem Konto „Administration und Allgemeines" beläuft sich auf Fr. 20,553, und es ist zu hoffen, daß dieser Kredit genügen werde. Um indessen sicher zu gehen, setze ich Fr. 10,000 mehr an, zusammen also . „ 30,000
Es ist demnach noch eine Summe von . Fr. 338,000
nothwendig. Da die Kreditrestanzen der Baurechnung . . . . . „ 375,943
betragen, so ergibt sich eine muthmaßliche Ersparniß von . . . . . Fr. 37,943

Ungenügend dagegen ist der Ansatz „Anleihenrechnung" und zwar aus dem einfachen Grunde, daß die Amortisation schon drei Jahre vor der Vollendung der Bauten begonnen hat. An die Kosten des Unternehmens haben bis 1. Januar 1872 beigetragen:
1) die Grundeigenthümer:
durch ein erstes Anleihen Fr. 800,000
durch ein zweites Anleihen „ 300,000
Fr. 1,100,000
Uebertrag Fr. 1,100,000
2) der Staat:
durch sechs Jahresbeiträge Fr. 300,000
durch die Beiträge der Baudirektion an den Neubau der Wylerbrücke und der Balmbrücke und an die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße „ 78,37
„ 378,370
3) die Baurechnung durch Verkauf von Landabschnitten . . . . . „ 9,130
Fr. 1,487,500
Durch Amortisation wurden diese Einnahmen reduzirt:
auf dem ersten Anleihen um Fr. 80,000
auf dem zweiten Anleihen um „ 7,500
„ 87,500
Die Nettoeinnahmen betragen also Fr. 1,400,000
Verausgabt aber wurden . . . „ 1,633,023
Die Kantonskasse ist somit im Vorschuß um Fr. 233,023

Es müssen daher, um die Bauten ausführen zu können, die Kreditrestanzen durch Beschaffung der nöthigen Gelder flüssig gemacht werden. Sowohl die Entsumpfungsdirektion als der Regierungsrath sind der Ansicht, man solle von einem dritten Anleihen der Grundeigenthümer einstweilen abstrahiren, indem es klüger ist, ein weiteres Anleihen als letzte Reserve aufzusparen bis zu dem Augenblicke, da die Baurechnung abgeschlossen wird und ein auf bestimmte Zahlen und nicht bloß auf die Zahlen des Voranschlages gestützter Amortisationsplan für die Grundeigenthümer aufgestellt werden kann. Ich muß zwar bei diesem Anlasse erwähnen, daß die Voranschläge sich überall als richtig erwiesen haben und daß bei dem ganzen Unternehmen nur zwei größere Bauobjekte um die Devissumme, alle andern aber weit unter derselben verakkordirt worden sind. Die nöthigen Summen können nun verfügbar gemacht werden:

1) Durch direkte Einzahlungen der Grundeigenthümer. Die Abgeordnetenversammlung, welche im Dezember abhin stattgefunden, hat beschlossen, noch im Laufe dieses Jahres eine erste Rate im Betrage von Fr. 110,000 zu realisiren, da die Flureintheilung zu $^2/_3$ bereits fertig ist und darauf gestützt die Bezugsliste angefertigt werden kann. Die Grundeigenthümer würden also in den zwei Baujahren 1872 und 1873 eine Summe von . . . . . Fr. 220,000 einzahlen.

2) Durch vorschußweise Einzahlung der Beiträge des Staates pro 1872 u. 1873 Fr. 100,000
Dazu kommt die von der Baudirektion für die bereits erwähnten drei Bauobjekte noch zu bezahlende Restanz von . . . . „ 29,630
„ 129,630
Es kann somit eine Summe flüssig gemacht werden von . . . . . Fr. 349,630

3) Durch weitere Vorschüsse der Kantonskasse.

Damit die Arbeiten keine Unterbrechung leiden, da ein drittes Anleihen der Grundeigenthümer nicht zweckmäßig ist und da durch die gesetzlichen Beiträge des Staates und durch die Anordnung der Einzahlungen Seitens der Grundeigenthümer für die baldige Deckung der Vorschüsse gesorgt ist, so wird von Seite des Regierungsrathes beantragt, es habe die Kantonskasse allfällige weitere Vorschüsse, die sich nothwendig erzeigen

sollten, zu leisten, unter dem Vorbehalt, daß nach Abschluß der Baurechnung durch Aufstellung eines entsprechenden Amortisationsplanes eine rasche Deckung dieser Vorschüsse gesichert werde. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme, indem dadurch der ungestörte Fortgang des Unternehmens ermöglicht wird.

Berger, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem einläßlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes kann ich mich kurz fassen. Die Kommission hat den Vorschlag der Regierung berathen und empfiehlt denselben einstimmig zur Annahme mit einer kleinen Ergänzung, die ich später berühren werde. Es ergibt sich bereits aus einem frühern Vortrage des Regierungsrathes, daß die Mehrkosten im Betrage von Fr. 284,000 durch eine Verlängerung der Korrektionslinie gegenüber dem ursprünglichen Projekte veranlaßt worden sind. Man war nämlich s. Z. der Ansicht, durch eine Korrektion bis zur Lelenen von 29,000′ Länge, vom Brienzersee an gerechnet, sei allen Bedürfnissen vollkommen entsprochen. Es stellte sich aber später heraus, daß die Korrektion bis zur Lamm fortgesetzt werden mußte. Der Bericht des Regierungsrathes vom 23. Juli 1870 spricht sich hierüber in folgender Weise aus: „Im Jahre 1866 haben die Experten La Nicca, Bridel und Aebi die Korrektionsbauten an der Aare nur auf eine Länge von 29,000′ projektirt, in der Meinung, es werde möglich sein, am Endpunkt des neuen Aarkanals mit den Korrektionsbauten einfach an die alten Uferversicherungen des obern Flußlaufes anschließen zu können. Ein solcher Anschluß ist aber nicht möglich, die Sohle des neuen Aarkanals hat sich so außerordentlich vertieft, und die Wirkungen der Strömung machen sich flußaufwärts so gewaltig geltend, daß die alten Schwellen hoch oben an den Ufern sich befinden und nach und nach einstürzen müssen, ebenso die Widerlager und Pfeiler der Aarbrücke unterhalb Meiringen.“ Das Unternehmen ist gegenüber dem ursprünglichen Projekte auch durch die Beschlüsse des Großen Rathes vom 3. Dezember 1867 und 25. Juli 1870 betreffend Erstellung einer neuen Wylerbrücke und einer neuen Balmbrücke, sowie Verlegung der Brienz-Meiringenstraße erweitert worden.

Der Regierungsrath beantragt nun, es solle für Aufbringung der noch nöthigen Gelder den Grundeigenthümern ein Anleihen erspart werden, bis man genau den Betrag der noch nothwendigen Summe kenne; bis dahin können die nöthigen Mittel verfügbar gemacht werden durch Einzahlungen der Grundeigenthümer im Betrage von Fr. 220,000, durch vorschußweise Einzahlung der Staatsbeiträge pro 1872 und 1873 und durch Einzahlung der Restanz von Fr. 29,630, welche die Baudirektion an die Kosten der Verlegung der Brienz-Meiringen-Straße und des Neubaues der Wyler- und Balmbrücke noch auszurichten hat. Damit könnte eine Summe von Fr. 349,630 flüssig gemacht werden. Die Kommission ist mit diesem Vorschlage einverstanden, und zwar um so mehr, als die Devise in keiner Weise überschritten worden sind und man beträchtliche Ersparnisse gemacht haben würde, wenn nicht in Folge der ungeahnten Tieferlegung des Flusses durch seine eigene Gewalt größere Uferversicherungen und eine weitere Ausdehnung der Korrektion nothwendig gewesen wäre. Die Kommission empfiehlt also den Antrag des Regierungsrathes, doch möchte sie demselben noch eine Bedingung vorsetzen. Der Antrag des Regierungsrathes enthält nämlich keine Bestimmung, daß von den betheiligten Grundeigenthümern eine Einzahlung von Fr. 220,000 vorbehalten werde. Allerdings hat die Abgeordnetenversammlung den Beschluß gefaßt, es seien im Laufe des Jahres 1872 Einzahlungen der Grundeigenthümer im Betrage von Fr. 110,000 zu effektuiren, immerhin scheint es aber, um dem allfälligen Einwande von Seite Einzelner, der Staat leiste ja die nöthigen Vorschüsse, ohne daß die Grundeigenthümer schon jetzt ihre Einzahlungen zu machen brauchen, von vornherein zu begegnen, zweckmäßig, eine entsprechende Bestimmung in den zu fassenden Beschluß aufzunehmen. Wenn man einerseits einverstanden ist, die nöthigen Vorschüsse zu leisten, so sollen auf der andern Seite auch die im Vortrage des Regierungsrathes enthaltenen Versprechungen betreffend die von Seite der Grundeigenthümer in den Jahren 1872 und 1873 zu leistenden Einzahlungen im Betrage von Fr. 220,000 zur Wahrheit werden. Es beantragt daher die Kommission, dem Antrage des Regierungsrathes Folgendes vorzusetzen: „Unter der Bedingung, daß die betheiligten Grundeigenthümer im Laufe des Jahres 1872 einen Betrag von Fr. 110,000 einzahlen.“

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt seine Zustimmung zu dem Antrage der Kommission.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung genehmigt.

Vergleich mit Wallis zur Beilegung des Streites über die Landesgrenze auf dem Sanetsch und der Gemmi.

Es liegt gedruckt vor der von den bernischen Abgeordneten, Herren Nationalrath Scherz und Staatsschreiber v. Stürler, erstattete Bericht vom 20. September 1871. Diesem Berichte ist beigefügt der am 11. August 1871 zwischen den Abgeordneten der Stände Bern und Wallis unter dem Vorsitze eines eidgen. Kommissärs abgeschlossene Vergleich, welcher lautet wie folgt:

„Zwischen dem Stande Bern, vertreten durch Herrn Jakob Scherz, eidgen. Oberst, gewesenen Direktor der Finanzen, und Herrn Moritz v. Stürler, Staatsschreiber, einerseits

„und dem Stande Wallis, vertreten durch Herrn Anton von Riedmatten, gewesenen Staatsrath, und Herrn Alphons Walther, Fürsprecher, andererseits;

„Alle vier handelnd als Spezialabgeordnete ihrer respektiven Regierungen, ist gesprochen und vereinbart:

„Nach einem Lokalaugenschein, der am 7. August auf der Gemmi und am 10. August auf dem Sanetsch unter dem Vorsitze des Herrn Eugen Borel, Bundeskommissärs, bezüglich des Streites um die Grenzen beider Kantone auf diesen zwei Bergen stattgefunden, haben die Parteien, willens, im Interesse der Erhaltung ihrer freundnachbarlichen Beziehungen, den fraglichen Streit in Minne zu erledigen, folgenden Vergleich geschlossen:

I.

„Was die Gemmi betrifft.

„Art. 1.

„Die Grenze zwischen beiden Kantonen wird bestimmt durch eine Linie, welche vom Balmhorn zum Altels und von da so zum Gipfel des Felsgrates im Osten des Ueschinenthales geht, daß sie der Länge nach dem Bergschutte folgt, welcher den Südsaum der Spitalmattalp bildet.

„Art. 2.

„Während zehn Jahren, von der Ratifikation dieser Uebereinkunft an gerechnet, sollen die Güter der Spitalmatte und der Winteregg der Steuer im Kanton Bern nicht unterworfen sein.

„Art. 3.

„Da der Stand Wallis in den letzten Jahren eine Straße von der Höhe der Gemmi bis zur Nassenplatte oberhalb

Kandersteg erstellt hat, so verpflichtet sich der Stand Bern, ihm entschädigungsweise für die Kosten dieser Weganlage auf dem Gebiete, das ihm durch diese Uebereinkunft zufällt, eine Totalsumme von fünftausend Franken zu entrichten.

II.

„Was den Sanetsch betrifft.

„Art. 4.

„Die Grenze der beiden Stände wird durch eine Linie gebildet, welche vom Oldenhorn nach dem Sanetschhorn, von dem Sanetschhorn über das Stellenhorn nach dem Schlauchhorn, vom Schlauchhorn dem Grate des Tritts folgend nach dem Spitzhorn, vom Spitzhorn nach dem Arbelhorn und von diesem letztern nach dem Wildhorn geht.

„Es ist ausdrücklich konstatirt, daß die Alpen Gelten und Olden im Bernergebiete liegen und an diesem Zustande nichts verändert wird.

III.

„Gemeinsame Bestimmungen.

„Art. 4.

„Der Stand Bern erklärt, daß, was die Polizei und die Inspektion des Walliserviehes betrifft, welches auf Alpen, die im Kanton Bern liegen, weidet, die Angehörigen von Wallis, Eigenthümer dieses Viehes, gleich gehalten werden sollen, wie die Berner selbst.

„Art. 6.

„Sobald als möglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll auf der Gemmi durch die Abgeordneten der beiden Stände, unter dem Vorsitze des Bundeskommissärs, Herrn Eugen Borel, zur Aussteckung der neuen durch diesen Vergleich festgesetzten Landesgrenze geschritten werden.

„Art. 7.

„Diese Uebereinkunft ist geschlossen unter Vorbehalt der Ratifikationen der Regierungen beider betheiligten Stände. Wenn ein Entscheid des Großen Rathes nöthig ist, so soll er in der nächsten Session desselben ausgewirkt werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Ratifikation bis zum 15. September 1871 erfolgen.

„Art. 8.

„Es wird gleichfalls vorbehalten, daß für den Fall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht in Rechtskraft erwüchse, die Parteien in ihren gegenwärtigen Zustand zurückgelangen, ohne daß zum Schaden der einen oder andern Partei eine ungünstige Folge aus den Konzessionen hergeleitet werden darf, welche sie machen zu sollen glaubt, um eine gütliche Lösung des Streites zu erzielen.

„Also geschehen zu Saanen am 11. August des Jahres 1871 in Gegenwart und unter der Leitung des vorgenannten Bundeskommissärs, der mit den Parteien sich unterschrieben hat.

J. Scherz.

M. v. Stürler, Staatsschreiber.

Ant. v. Riedmatten.

Alphons Walther.

Eugen Borel.

Der Regierungsrath schlägt folgenden Beschlussesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Prüfung des Vergleichs vom 11. August 1871,
nach Kenntnißnahme des Berichts der bernischen Abgeordneten vom 20. September 1871,
auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Es wird einstweilen in die Behandlung des Vergleichs vom 11. August 1871 nicht eingetreten.

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Regierung des Kantons Wallis neue Unterhandlungen anzuknüpfen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über diejenigen Theile des streitigen Gebietes auf Gemmi und Sanetsch, welche nach dem Vergleich vom 11. August 1871 dem Kanton Wallis zufallen sollten.

Die im Vergleich vom 11. August 1871 über Viehpolizei und Besteurung aufgestellten Bestimmungen können im Falle der Erwerbung auch auf die erworbenen Theile des streitigen Gebietes ausgedehnt werden.

Die Spezialkommission stimmt obigem Projektbeschlusse bei.

Weber, Direktor der Domänen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Bericht der bernischen Abgeordneten zu Beilegung des Streites zwischen Bern und Wallis betreffend die Landesgrenze auf Gemmi und Sanetsch ist Ihnen s. Z. gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werden aus diesem Berichte entnommen haben, wie weitläufig und schwierig diese Grenzbereinigung war. Der Grenzstreit zwischen Bern und Wallis hat bereits im Jahr 1611, also vor mehr als 250 Jahren begonnen. Die Anstände, welche hinsichtlich der Grenze auf der Grimsel und beim Lötschenpasse obwalteten, sind bereinigt worden, dagegen gelangten diejenigen betreffend die Grenze auf der Gemmi und dem Sanetsch zu keinem Abschlusse, bis es am 11. August 1871 gelang, zwischen Abgeordneten der beiden Kantone einen Vergleich zu vereinbaren, welcher nun heute dem Großen Rathe vorliegt. Die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Wallis bildet die große Kette der Berneralpen, die man von Bern aus bei hellem Wetter in ihrer ganzen Ausdehnung erblickt. Vom Schneestock hinweg, welcher als Grenzpfahl zwischen Bern, Uri und Wallis steht, bis zum Oldenhorn, dem Grenzpunkte zwischen Bern, Wallis und Waadt, also auf eine Strecke von mehr als 20 Stunden, bildet überall die Wasserscheide oder Schneeschmelze die Grenze zwischen Bern und Wallis. Einzig auf der Gemmi und dem Sanetsch wird diese natürliche Grenze von Seite des Kantons Wallis bestritten, indem dieser seine Ansprüche einerseits fast bis nach Kandersteg, anderseits fast bis nach Gsteig ausdehnt. Um die dortigen Grenzen festzustellen, haben langwierige Verhandlungen, zahlreiche Augenscheine ꝛc. stattgefunden, ohne daß sie bis zum Abschlusse des vorliegenden Vergleichs ein Endergebniß gehabt hätten.

Auf der Gemmi beansprucht der Kanton Bern als Grenze die Schneeschmelze, während Wallis das Gebiet bis zur Nassenplatte oberhalb Kandersteg beansprucht. Das streitige Gebiet hat eine beträchtliche Ausdehnung, und die untern, d. h. nördlichen Alpen desselben haben einen ziemlich bedeutenden, der obere Theil dagegen einen geringern Werth. Auf dem Sanetsch verlangt Bern als Grenze ebenfalls die Schneeschmelze, während Wallis das Gebiet bis zur Burgbrücke verlangt. Auch hier sind die untern Weiden von besserer, der weiter oben liegende Sanetschboden dagegen von geringerer Qualität.

Bern macht folgende Rechtsfundamente, geltend: 1) die natürlichen Grenzen, 2) eine Menge Urkunden und Lehenbriefe, von denen aber zugegeben werden muß, daß sie in Beziehung auf die genaue topographische Bezeichnung der Grenze Mängel leiden und sich nicht ganz klar und bestimmt ausdrücken, und endlich 3) eine Reihe von administrativen, polizeilichen und richterlichen Verfügungen. Wallis dagegen macht für seine Ansprüche geltend: 1) den Umstand, daß alle Liegenschaften und Weiden auf dem streitigen Gebiete privatrechtlich im Besitze von Walliserbürgern sich befinden. Diese eigenthümliche Erscheinung mag ihre Erklärung darin finden, daß der südliche Abhang der Alpen sehr steil ist und nur wenige Weiden besitzt, so daß die Walliser sich genöthigt sahen, auf den dießseitigen Abhängen Weiden zu erwerben. Wallis beruft sich 2) ebenfalls auf Urkunden und Lehenbriefe, die aber eben so ungenau oder noch undeutlicher in der Grenzbeschreibung sind, als die von Bern angerufenen Urkunden, und 3) auf gewisse Vorgänge administrativer, polizeilicher und richterlicher Natur. Von beiden Seiten beruft man sich auch auf militärische Vorgänge. Wallis sagt, daß es in Streitfällen seine Wachposten bis zur Nassenplatte und Burgbrücke ausgesandt, während Bern darauf hinweist, daß es jeweilen die Gemmi und den Sanetsch besetzt habe. Eine große Schwierigkeit, welche dem Abschlusse eines Vergleiches entgegenstand, lag darin, daß Wallis sich der bernischen Viehpolizei nicht gerne unterziehen wollte und befürchtete, wenn die betreffenden Weiden in den Besitz von Bern gelangen, so werde man die dortigen Grundbesitzer hinsichtlich der Polizei und Inspektion des Walliserviehes belästigen.

Nach dem am 11. August 1871 zwischen den Abgeordneten der beiden Kantone abgeschlossenen Vergleiche soll auf der Gemmi die Dürspreite die Grenze bilden. Es würde also $^1/_3$ des streitigen Gebiets dem Kanton Bern und $^2/_3$ dem Kanton Wallis zufallen. Der dem Kanton Bern zukommende Drittheil besteht aus werthvollen Weiden, während die übrigen zwei Drittheile ökonomisch werthlos sind. Auf dem Sanetsch würde die Grenze durch eine Linie gebildet, welche vom Oldenhorn über das Sanetsch-, Stellen- und Schlauchhorn, von da über den Grat des Tritts nach dem Spitz- und Arbelhorn bis zum Wildhorn geht. Auch da würde dem Kanton Bern $^1/_3$ und dem Kanton Wallis $^2/_3$ des streitigen Gebietes zufallen, und auch da sind die tiefer liegenden Weiden von besserer Qualität als die höher gelegenen, welche Wallis erhalten würde. Der Vergleich setzt im Weitern fest, wie es hinsichtlich der Viehpolizei und der Besteurung der Walliserbürger gehalten sein soll, deren Grundbesitz unter bernische Landeshoheit zu stehen kommen würde. Der Werth des Gebiets, welches Wallis zufallen würde, ist nicht bedeutend, und man könnte daher, wenn man nur diese Rücksicht gelten lassen wollte, den Vergleich für Bern als vortheilhaft bezeichnen. Ich muß indessen offen gestehen, daß mit Rücksicht auf Zufälligkeiten militärischer Natur, die früher oder später eintreten könnten, ich mit dem Vergleiche mich nicht recht befreunden kann, weil derselbe die Naturgrenzen verläßt und das Sanetschplateau, sowie das Plateau beim Daubensee Preis gibt. Bei der Daube könnte ein Peloton Scharfschützen eine ganze Armee aufhalten, die von Wallis her ins Frutigenthal einbrechen wollte. Aehnlich verhält es sich bei dem Sanetsch. Man wird einwenden, Wallis sei ja ein Kanton der Schweiz, und es wäre nicht eidgenössisch, dem Gedanken Raum zu geben, daß ein Bürgerkrieg entstehen werde. Wir haben aber erst in den 40er Jahren einen Bürgerkrieg gehabt und im letzten Jahre gesehen, daß einer viel größern Macht zwei Provinzen genommen worden sind. Ich glaube, Bern sollte neue Unterhandlungen mit Wallis anknüpfen und versuchen, ob es nicht möglich wäre, auf Grundlage des Vergleichs ein Abkommen zu treffen, wonach Bern gegen eine bestimmte Summe die Landeshoheit über diejenigen Theile des streitigen Gebiets auf Gemmi und Sanetsch erwerben würde, welche nach dem Vergleich dem Kanton Wallis zufallen sollen. (Der Redner gibt Kenntniß von dem oben mitgetheilten Beschlussesentwurfe und empfiehlt denselben zur Annahme.)

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Spezialkommission dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte, daß aber der Berichterstatter derselben, Herr Bankpräsident Stämpfli, nicht anwesend sei.

Brunner, in Meiringen. Ich will mich dem Antrage des Regierungsrathes nicht widersetzen und gerne den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angedeuteten Versuch machen helfen. Doch möchte ich den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte sich da nicht renitent zeigen. Einen materiellen Werth hat die ganze Angelegenheit nicht. Ich habe sowohl die Akten gelesen, als auch auf Ort und Stelle das betreffende Gebiet angesehen. Es hat mich verwundert, daß man wegen dieses steinigen Gebietes 250 Jahre lang streiten und dafür auf beiden Seiten enorme Summen ausgeben konnte. Es war dieß wirklich ein Stoff für die Advokaten. Ich gebe nun allerdings zu, daß es im Falle eines Krieges für Bern vortheilhafter wäre, weiter vorrücken zu können. Indessen würden in einem solchen Falle die Berner sich sicher wenig um die Grenzlinie bekümmern, sondern diejenigen Punkte besetzen, die ihnen hiezu am geeignetsten schienen. Man könnte höchstens folgenden Umstand für den Verschiebungsantrag des Regierungsrathes anführen. Bekanntlich wurde Wallis unter Napoleon I. Frankreich einverleibt, und wenn dieß noch einmal geschehen sollte, dann wäre es allerdings wichtig, eine etwas südlichere Grenzlinie zu haben. Bleibt aber, wie wir hoffen wollen, Wallis ein Schweizerkanton, dann hat dieses Motiv keinen Werth. Ich spreche daher den Wunsch aus, die Regierung möchte gegenüber Wallis möglichst wenig Schwierigkeiten machen, um zu vermeiden, daß die Angelegenheit vom Bunde entschieden werden muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke noch, daß die Angelegenheit von Seite des Kantons Bern beim Bunde anhängig gemacht und daß der vorliegende Vergleich durch eine Konferenz von Abgeordneten beider Stände unter der Leitung eines eidgenössischen Kommissärs, des Herrn Ständerath Borel, abgeschlossen worden ist. Der Antrag der Regierung geht nun durchaus nicht dahin, den Vergleich als unbillig darzustellen, es sollen im Gegentheile die neuen Unterhandlungen auf Grundlage dieses Vergleiches stattfinden. Daß die Sache militärisch nicht ganz unwichtig ist, zeigt folgender Vorgang: Als 1798 die Franzosen in die Schweiz drangen und vorläufig das Wallis annexirten, schickten sie ihre Vorposten sofort bis nach Gsteig und fast bis auf Kandersteg. Man sagt vielleicht, ein solcher Fall werde nicht mehr eintreten; wir wollen es hoffen, im Bereiche der Unmöglichkeit liegt es indessen nicht. Es ist daher sicher zweckmäßig, noch weitere Schritte im angeführten Sinne zu thun.

Der Antrag des Regierungsrathes wird zum Beschluß erhoben.

Vortrag betreffend den Verkauf der Bächimatte bei Thun.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei die Direktion der Domänen und Forsten zu ermächtigen, diese Matte von 3 Jucharten, 20,500□′ um den Preis von 30,000 Franken an das vereinigte Familiengut von Thun zu Handen der zu gründenden Baugesellschaft aus freier Hand zu verkaufen.

Die Kommission ist mit dem Verkaufe des fraglichen Grundstücks einverstanden, will jedoch dafür die Konkurrenz eröffnet wissen.

Hartmann, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Ich soll im Namen des Regierungsrathes über die vorliegende Angelegenheit Bericht erstatten. Es handelt sich hier um den Verkauf der sog. Bächimatte bei Thun an das vereinigte Familiengut der Stadt Thun. Die Bächimatte ist ein am Ausflusse des Thunersee's am rechten Aarufer gelegenes Grundstück von 3 Jucharten, 20,500 □', welches ganz von dem Eigenthum des Besitzers der Chartreuse umgeben ist. Die Grundsteuerschatzung des fraglichen Grundstückes beträgt Fr. 5620, und in den letzten 7 Jahren warf es durchschnittlich einen jährlichen Pachtzins von Fr. 550 ab. In früherer Zeit wurde dieses Grundstück, welches auch Holzmätteli heißt, als Verladplatz, sowie auch als Lagerplatz für Baumaterialien benutzt, die aus dem Oberlande gebracht wurden und für die untern Gegenden bestimmt waren. Die Schiffe hielten dort an, luden ihre Waaren aus, und diese blieben daselbst liegen, bis sie per Wagen oder Schiff weiter transportirt wurden. Diese Waaren bestanden namentlich in Bau- und Pflastersteinen, Holz u. dgl. Nachdem die Eisenbahn bis auf Scherzligen fortgesetzt worden, wurde das betreffende Grundstück nicht mehr in solchem Maße wie früher zu dem genannten Zwecke verwendet, da nun die aus dem Oberlande kommenden Waaren nach Scherzligen transportirt und da auf die Eisenbahn verladen werden. Diejenigen Gegenstände, die nicht auf die Eisenbahn gebracht werden, werden nach Hofstetten geführt, wo die Landungsplätze hinreichenden Raum bieten, um sie abzuladen.

Es hat daher das fragliche Grundstück für den Staat keinen Nutzen mehr, und dessen Veräußerung ist gerechtfertigt, wenn die Kaufsumme einen den bisherigen Pachtzins übersteigenden Ertrag abwirft. Die Korporation des vereinigten Familiengutes von Thun hat der Domänendirektion für die Bächimatte ein Kaufsangebot von Fr. 20,000 eingereicht. Diese Summe ergibt, zu 4 % berechnet, einen jährlichen Ertrag von Fr. 800, während, wie gesagt, der bisherige Pachtzins nur Fr. 550 betrug. Später reichte auch die Dampfschifffahrtsgesellschaft ein Angebot von Fr. 20,000 auf einen Theil der Matte von 1 Jucharte und 29,000 □' Halts ein, indem die Gesellschaft daselbst eine Schiffswerfte errichten und die zu diesem Zwecke nothwendigen Schmiede- und Schreinerwerkstätten erstellen wollte. Dadurch würde natürlich der dem Staate verbleibende Theil bedeutend entwerthet, indem er, wenn diese Baraken dort erstellt wären, schwerlich zu Bauplätzen verwerthet werden könnte. Es ist daher gerechtfertigt, nicht nur einen Theil, sondern das ganze Grundstück zu verkaufen. Der Regierungsrath beantragt deßhalb, es sei die ganze Bächimatte der Korporation des vereinigten Familiengutes von Thun, welche eine Baugesellschaft gründen will, aus freier Hand zu verkaufen, jedoch nicht um die gebotene Summe, sondern um Fr. 30,000. Der Grund, warum von einer Verkaufssteigerung oder Konkurrenzeröffnung zu abstrahiren beantragt wird, liegt darin, daß die zu gründende Gesellschaft auf der Bächimatte ein Fremdenquartier zu erstellen beabsichtigt, dieselbe also zu einem gemeinnützigen Zwecke und zur Hebung der Ortschaft Thun verwenden will. Ich erinnere daran, daß auch die Höhematte in Interlaken nicht an eine Verkaufssteigerung gebracht, sondern mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck, den man dabei im Auge hatte, aus freier Hand abgetreten wurde, und zwar zu einem Preise, der bei einer öffentlichen Versteigerung weit überstiegen worden wäre. Im vorliegenden Falle glaube ich nicht, daß bei einer öffentlichen Versteigerung ein höherer Erlös als 30,000 Franken erzielt werden könnte. Es ist daher der Antrag des Regierungsrathes, den ich zur Annahme empfehle, um so gerechtfertigter.

Vogel, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Gegenstand heute Morgen berathen und ist mit der Veräußerung des betreffenden Grundstückes einverstanden. Dasselbe hält 3½ Jucharten und warf bisher bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 5,620 einen jährlichen Zins von Fr. 550 ab. Es wird nun eine Summe von Fr. 30,000 verlangt. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft hat für die Hälfte des Grundstückes ein Angebot von Fr. 20,000 eingereicht, und bereits früher hat ein Herr Rougemont für das Ganze Fr. 30,000 offerirt, hat aber sein Angebot später wieder zurückgezogen. Die Kommission anerkennt vollständig die gemeinnützigen Bestrebungen der Korporation des vereinigten Familiengutes von Thun, sie kann sich aber nicht auf den hohen Standpunkt stellen, mit Rücksicht auf diese Bestrebungen von einer Konkurrenzeröffnung oder einer Versteigerung zu abstrahiren. Die Domänendirektion wird auch bei einer Versteigerung Gelegenheit finden, den gemeinnützigen Bestrebungen der vereinigten Familiengutes Rechnung zu tragen. Die Kommission stellt daher den Antrag, es sei zwar das fragliche Grundstück zu veräußern, vorher aber die öffentliche Konkurrenz zu eröffnen oder eine Versteigerung zu veranstalten.

Scherz. Ich bin im Allgemeinen mit dem Grundsatze einverstanden, daß die zu veräußernden Liegenschaften an eine öffentliche Steigerung gebracht werden sollen. Auch das Gesetz schreibt vor, es solle dieß „in der Regel" geschehen. Von dieser Regel ist aber der Große Rath schon mehrmals abgegangen, und zwar in Fällen, wo es sich um weit größere Summen handelte, als hier. Ich erinnere in dieser Beziehung an den Verkauf der Höhematte in Interlaken, welche man mit Rücksicht auf die dabei in Frage kommende Aeuffnung des Fremdenverkehrs nicht an eine Steigerung brachte, obwohl mit Sicherheit vorauszusehen war, daß bei einer solchen ein weit größerer Ertrag erzielt werden würde. Im vorliegenden Falle sind die Verhältnisse ungefähr gleich, und es soll daher auch gleiches Recht gehalten werden. Die Burgergemeinde Thun will ihr Vermögen zur Erstellung eines Fremdenquartiers verwenden, und wenn der Staat sie darin insoweit unterstützt, daß er ihr ein Grundstück von 3½ Jucharten um Fr. 30,000 verkauft, so macht er ihr sicher kein Geschenk. Das Unternehmen ist im Gange, und es ist wünschbar, daß sofort weiter progredirt werde. In solchen Dingen muß das Eisen geschmiedet werden, während es warm ist. Man weiß wohl, daß solche Unternehmen nicht populär sind, indem sie manchem Bürger etwas wegnehmen oder ihm eine Einnahme verschließen, die er bisher hatte. Würde man nun erst noch eine Konkurrenz eröffnen, so würde dieß die Personen entmuthigen, welche sich an die Spitze des Unternehmens gestellt haben. Uebrigens würde bei einer Steigerung kaum ein höherer Erlös als Fr. 30,000 erzielt werden, was sich schon daraus schließen läßt, daß das Grundstück bisher, obwohl es zu industriellen Zwecken benutzt wurde, bloß einen Ertrag von Fr. 550 lieferte. Bisher galt in der dortigen Gegend die Jucharte circa Fr. 2,500, während sie hier auf beinahe Fr. 9,000 zu stehen kommen würde. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes.

Berger, Fürsprecher. Ich unterstütze dagegen den Antrag der Kommission, und zwar aus Gründen der Konsequenz. Der Vorgang betreffend die Höhematte beweist, daß man bei jedem derartigen Anlaß darauf zurückkommt und damit exemplifizirt. Auch von Seite Berns hat man in Betreff der Kleinen Schanze auf den Verkauf der Höhematte hingewiesen, allein damals hat man gesagt, man könne derartige Rücksichten nicht mehr in Betracht ziehen. Bei der Höhematte lagen ganz ausnahmsweise Verhältnisse vor, die man allerdings berücksichtigen mußte. Hier aber sind die Verhältnisse ganz anders. Ich wünsche und hoffe, daß die Thuner die Bächimatte erwerben und zwar um Fr. 30,000. Ich glaube nicht, daß

Jemand dafür einen höhern Kaufpreis bezahlen werde, und namentlich wird dieß schwerlich von Seite der Dampfschifffahrtsgesellschaft geschehen. Es liegt übrigens im Interesse der Thuner selbst, daß eine öffentliche Konkurrenz oder eine Steigerung abgehalten werde; denn dann brauchen sie sich nicht auf ewige Zeiten vorhalten zu lassen, man habe ihnen hier eine Gunst gewährt.

Zyro. Angesichts der gefallenen Voten fühle ich mich verpflichtet, nähere Aufschlüsse über den Gegenstand zu geben. Man wird zwar sagen, ich spreche hier pro domo, allein ich erkläre von vornherein, daß dieß nicht der Fall ist. Allerdings spreche ich für die Interessen von Thun, es sind dieselben aber auch die Interessen des Kantons. Alle bisherigen Redner sind einverstanden, daß Thun das betreffende Grundstück für 30,000 Franken erhalten soll, und Herr Berger hat erklärt, es werde eine Steigerung voraussichtlich kein anderes Resultat ergeben. Er will aber der Konsequenz wegen eine öffentliche Steigerung abgehalten wissen. Sie werden entscheiden, ob es hier der Fall sei, dem Prinzip der Konsequenz zu lieb einen vom Antrage des Regierungsrathes abweichenden Beschluß zu fassen. Die Burgergemeinde Thun besaß früher ein bedeutendes Nutzungsgut, welches in Folge der Ausscheidung und anderer Manipulationen auf einen kleinen Betrag zusammenschmolz. Neben der Burgergemeinde besteht aber seit Jahrhunderten die sog. Seykorporation, die 1813 sich neu organisirte und von da hinweg „Vereinigtes Familiengut der Burger von Thun" hieß. Diese Korporation war früher im Besitze eines namhaften Vermögens. Sie besaß die Allmend, welche sie um Fr. 150,000 an die Eidgenossenschaft verkaufte, damit Thun zu einem Waffenplatze umgestaltet werde. Die Korporation hat bei der Ausscheidung auf dem Wege des Vergleichs Fr. 150,000 an die Einwohnergemeinde zur Bestreitung der allgemeinen Ortsbedürfnisse abgegeben. Seither haben einzelne Mitglieder der Korporation es sich zur Aufgabe gestellt, diese umzugestalten und den Zeitverhältnissen im Interesse des Ortes anzupassen, ähnlich wie s. Z. das Zunftvermögen von Thun zur Gründung einer Spar- und Leihkasse verwendet wurde, die einen so guten Fortgang nimmt, daß sie im letzten Jahre einen Verkehr von ungefähr 10 Millionen aufzuweisen hatte.

So will man nun auch das Familiengut im Interesse des Ortes umwandeln, und zwar glaubte man, diesem Interesse am besten durch die Hebung der Fremdenindustrie zu dienen. Sachverständige haben erklärt und die Erfahrung hat gezeigt, daß in Thun eine andere Industrie nicht prosperirt. Thun hatte bekanntlich vor ungefähr 20 - 30 Jahren einen Namen, der diese Ortschaft dem Bödeli an die Seite stellte. Thun besaß Etablissemente, die einen europäischen Ruf genossen. Durch den Stillstand, ja vielleicht durch ein Verhindern von Seite der Betreffenden wurde Thun mehr oder weniger in Schatten gestellt. Man hat deßhalb die Spitalmatte an der Frutigstraße zur Anlage eines Fremdenquartiers bestimmt, sie parzellirt, Straßen und Alleen angelegt und beabsichtigt nun, in nächster Zeit dort Etablissemente zu erstellen. Dieser Platz ist aber, da er vom See entfernt ist, nicht geeignet, die Fremden in dem Maße herbeizuziehen, wie es nöthig ist, wenn die Bestrebungen mit Erfolg gekrönt sein sollen. Weit günstiger gelegen ist die Chartreusebesitzung, dieser klassische Boden, der schon von den Minnesängern von Strättlingen mit Vorliebe besucht wurde. Die Erbschaft Rougemont zeigte sich geneigt, diese Besitzung zu veräußern, und die daherigen Unterhandlungen sind so weit gediehen, daß von den 16 Antheilhabern 14 mit dem gemachten Angebote einverstanden sind und nur zwei einen höhern Preis verlangen, einer auch eine Bedingung daran knüpft, die jedoch nicht eingegangen werden kann. Es ist Aussicht vorhanden, daß Thun die Chartreusebesitzung erwerben kann. Das Vermögen, welches das vereinigte Familiengut einwerfen will, beläuft sich auf Fr. 6—700,000. Dazu werden noch Privaten Beiträge zeichnen, und den Rest des nöthigen Kapitals hoffen wir anderwärts zu finden.

Das außerhalb der Bächimatte liegende Holzmätteli, um dessen Veräußerung es sich heute handelt (es war bisher immer von der Bächimatte die Rede, was nicht richtig ist), ist auf 3 Seiten von der Seematte und auf einer Seite vom See begrenzt. Das Holzmätteli diente bisher zeitweise als Schiffswerfte und wurde daneben als Ablagerungsplatz benutzt, indem die Dampfschifffahrtsgesellschaft da namentlich ihre Schiffstrümmer ablagerte. Das Holzmätteli bietet daher durchaus keinen schönen Anblick, und bei einer solchen Nachbarschaft können die Fremden schlechterdings nicht herbeigezogen werden. Es kann deßhalb der Vertrag mit der Erbschaft Rougemont nicht abgeschlossen werden, bis man das Holzmätteli erworben hat. Dazu kommt noch der Umstand, daß ein Miteigenthümer der Chartreusebesitzung, Herr Oberst v. Rougemont, nur unter der Bedingung zum Verkaufe Hand bieten will, daß man auch das Holzmätteli erwerbe. Der mit der Erbschaft Rougemont abzuschließende Kaufvertrag soll auf den 1. März in Kraft treten, dieß ist aber nicht möglich, wenn noch eine Steigerung über das Holzmätteli angeordnet wird. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, um das Projekt zum Gedeihen zu bringen, es erforderlich ist, einen Geist zu bekämpfen, der überall auftritt, wo Burgergüter existiren. Man muß nämlich die Leute belehren, daß das Nutzungsvermögen eine schönere Aufgabe erfüllt, wenn es im Interesse des Ortes verwendet, als wenn dessen Ertrag von den Berechtigten als Seygeld bezogen wird. Die Träger dieser Idee mußten seit Jahren gegen den sog. Burgergeist ankämpfen. Tritt nun der Staat auf das Angebot nicht ein, so wird die überwundene Opposition wieder ihr Haupt erheben und sagen: seht, der Staat rechnet auch, wir sind nicht allein Egoisten! Auf der andern Seite müßte dieß Diejenigen entmuthigen, welche sich die Aufgabe gestellt haben, das Projekt lebensfähig zu machen.

Man ist allgemein einverstanden, daß der Staat das Holzmätteli verkaufen soll, und es entsteht daher die Frage, ob der von dem vereinigten Familiengut gebotene Preis ein angemessener sei oder ob der Staat auf einer Steigerung einen höhern Erlös erzielen würde. Man muß sich ferner fragen, ob der Staat hier nach Franken und Rappen rechnen oder ob er auch andere Rücksichten walten lassen soll. Was den Preis betrifft, so bemerke ich, daß das betreffende Grundstück schwerlich zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen könnte, daß seine Grundsteuerschatzung Fr. 5,620 und der bisherige Durchschnittsertrag Fr. 550 beträgt. Das vereinigte Familiengut hat ein Angebot von Fr. 20,000 gemacht, und sicher hätte man dasselbe allgemein als der Sache angemessen betrachtet, wenn nicht die Dampfschifffahrtsgesellschaft für die Hälfte des Grundstückes Fr. 20,000 angeboten hätte. Auch Herr v. Rougemont hat ein Angebot gemacht, dasselbe aber, da es auf einem Irrthum beruhte, später wieder zurückgezogen. Aehnliche Parzellen in der dortigen Gegend sind im Maximum zu Fr. 4,000 und im Durchschnitt zu Fr. 2,500 verkauft worden. Es übersteigt daher unzweifelhaft das Angebot des vereinigten Familiengutes den Werth des Grundstückes, und dieß ist noch in erhöhtem Maße der Fall mit dem Preise von Fr. 30,000, der nun verlangt wird. Ich bemerke noch, daß das Holzmätteli für sich allein nicht zu Bauplätzen verwendet werden kann, weil es auf 3 Seiten von der Chartreusebesitzung umgeben ist und nicht einmal ein ordentlicher Weg dazu führt. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft würde für das ganze Grundstück schwerlich Fr. 30,000 geben, sonst hätte sie sicher bereits ein bezügliches Angebot eingereicht. Der Preis von Fr. 20,000, den sie für die schönere Hälfte des Grundstücks geboten hat, ist sehr hoch, und für die andere Hälfte würde der Staat kaum 10,000 Franken erhalten, nachdem die Dampfschifffahrtsgesellschaft da ihre Werkstätten erstellt hätte. Ein höheres Angebot läßt sich von der Dampfschifffahrtsgesellschaft nicht erwarten, da an andern Gegenden des See's gegenwärtig zwei Plätze (einer

in der Nähe von Gunten) zu haben sind, welche weniger kosten und der Dampfschifffahrtsgesellschaft den gleichen Dienst leisten würden.

Angenommen aber auch, der Staat würde bei einer Steigerung einige tausend Franken mehr lösen, so wäre es wirklich bemühend, wenn diese Stelle, die mit Rücksicht auf ihre Lage und Aussicht eine der schönsten am Thunersee ist, verunstaltet und die Bestrebungen unterdrückt würden, die zum Zwecke der Erstellung eines Fremdenquartiers in Thun bis jetzt gemacht worden sind. Ich glaube nicht, daß man gegenüber Thun diesen Standpunkt einnehmen solle. Das Gesetz vom 8. August 1849 sagt im § 12: „Die Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung oder sonstiger öffentlicher Konkurrenzeröffnung geschehen. — Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen gemacht werden, die an gemeinnützige Anstalten oder zu gemeinnützigen Zwecken geschehen." Diese Bestimmung wurde auch angerufen, als es sich um den Verkauf der Höhematte in Interlaken handelte. Herr Berger sagte, man habe gesehen, wohin es führe, wenn man gegenüber einer Ortschaft solche Konzessionen mache. Ich denke aber, Sie werden nicht bereuen, gegenüber Interlaken so vorgegangen zu sein. Wäre dieß nicht geschehen, so würde Interlaken jetzt nicht emporblühen, wie ein Baum, sondern in seiner Entwicklung gehemmt worden sein. Ich glaube, der Staat solle die im Gesetz von 1849 gestattete Ausnahme zur Anwendung bringen, wo er dadurch ein gemeinnütziges Unternehmen fördern kann. Ich denke, man werde nicht den Spruch befolgen wollen: Wer viel hat, dem wird viel gegeben, und wer wenig hat, dem wird genommen, was er hat. Ich will keinen Antrag stellen, fühlte mich aber verpflichtet, diese Aufschlüsse über den in Frage liegenden Gegenstand zu geben.

Friedli. Ich hätte dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten können, allein der Vortrag des Herrn Zyro bewegt mich, zum Kommissionalantrage zu stimmen. Durch seinen Vortrag macht Herr Zyro einen Lärm im ganzen Lande herum, und wenn seine Rede gelesen wird, so wird man sagen, die gelehrten Herren wissen Alles zu drehen, wie sie es wünschen. Es erinnert mich dieß an den Spruch: Im Auslegen seid kühn und munter, und wenn Ihr nichts auszulegen habt, schiebt etwas unter. Ich stimme dafür, eine öffentliche Steigerung anzuordnen. Es steht dann der Stadt Thun frei, zu bieten, und sollte das Grundstück auch nur Fr. 25,000 gelten, so habe ich nichts dawider, es um diesen Preis hinzugeben.

Lindt, Rudolf. Das Votum des Herrn Zyro ist sicher sehr interessant und belehrend, es geht aber daraus hervor, daß der betreffende Platz einen bedeutenden Werth hat, da er als einer der schönsten Plätze am Thunersee erklärt worden ist. Ich wünsche der Burgergemeinde Thun Glück zu ihrem Unternehmen, allein ich weise darauf hin, wie man gegenüber der Stadt Bern in der Frage der Kleinen Schanze vorgegangen ist. Man hat damals auch auf die Höhematte hingewiesen, allein vergeblich: Die Bedürfnisse der Stadt Bern wurden nicht berücksichtigt, obwohl diese ein Opfer von Fr. 3—400,000 bringen wollte. Thun nimmt jetzt den gleichen Standpunkt ein, welchen s. Z. die Stadt Bern eingenommen hat. Prinzipiell bin ich einverstanden, daß der Staat solchen gemeinnützigen Unternehmen an die Hand gehen soll. Wenn er es aber einmal thut, so soll es auch in andern ähnlichen Fällen geschehen, und es soll nicht einmal so und ein anderes Mal anders entschieden werden.

Liechti, Jakob, verliest eine im Amtsblatt vom 30. Januar 1872 enthaltene Anzeige, laut welcher die dem Staate gehörende Amthausdomäne in Langnau an eine öffentliche Kaufssteigerung gebracht werden soll. Der Redner findet, es solle gegenüber Thun in gleicher Weise verfahren werden, wie gegenüber Langnau. Bei den zunehmenden Ansprüchen, die an den Staat gestellt werden, müsse dieser für entsprechende Einnahmen sorgen. Es sei noch nicht erwiesen, daß das betreffende Grundstück nicht mehr als Fr. 30,000 gelten werde. Der Redner stimmt zum Antrage der Kommission.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	39 Stimmen.
" " " der Kommission	Mehrheit.

Eingabe der Herren Fehr und Comp. in Burgdorf, betreffend Auslegung des Einkommensteuergesetzes.

Da der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission finden, es sei im vorliegenden Falle keine Doppelbesteurung vorhanden, so schließen beide dahin, daß die fragliche Interpretation nicht nothwendig, mithin über die Eingabe zur Tagesordnung zu schreiten sei.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Herren Fehr und Comp. in Burgdorf haben an den Großen Rath das Gesuch gerichtet, es möchte der § 7 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 in dem Sinne authentisch interpretirt werden, daß eine Doppelbesteurung, wie sie gegenüber den Herren Fehr und Comp. geübt worden sei, als unzulässig erklärt werde. Die Petenten betreiben seit längerer Zeit eine bedeutende Käsehandlung in Burgdorf. Dieses Geschäft erweiterten sie vor einigen Jahren in der Weise, daß sie damit die Käsefabrikation verbanden, und an verschiedenen Orten, namentlich in Dürrenroth und Wiggiswyl, Käsereien errichteten. In diesen Ortschaften wurden sie für die Käsefabrikation eingeschätzt, was sie veranlaßte, sich darüber beim Regierungsrath zu beschweren und zu verlangen, daß ihr Geschäft als ein Ganzes betrachtet und bloß in Burgdorf eingeschätzt werde. Sie machten geltend, daß in der Regel Fabrikation und Handel vereinigt seien und nirgends getrennt eingeschätzt werden. Sie behaupteten im Weitern, in Folge dieser Einschatzungen sei für sie eine Doppelbesteurung eingetreten. Der Regierungsrath hat unterm 26. März 1870 das Gesuch abgewiesen, und zwar gestützt auf folgende Motive:

„1) daß Fehr und Comp. keine Selbstschatzung eingegeben, wie es das Gesetz verlangt;

„2) daß sie von der Gemeindekommission von Burgdorf für das Jahr 1869 gleich wie für das Vorjahr bloß für den „Käsehandel" um ein reines Einkommen von Fr. 2,800 eingeschätzt worden, ohne gegen diese Schatzung zu rekurriren, daß somit die von Fehr und Comp. in einigen Dörfern betriebene Käsefabrikation in dieser Schatzung nicht inbegriffen ist und nicht inbegriffen sein konnte, während doch zugegeben werden muß, daß die mit gekaufter Milch betriebene Käsefabrikation ein Gewerbe ist, welches der Einkommensteuer unterliegt;

„3) daß die Einschätzung der von Fehr und Comp. in den Gemeinden Dürrenroth und Wiggiswyl betriebenen Käsefabrikation nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen vorgegenommen worden und in Kraft erwachsen ist, und daß auch die Einwendung nicht zugegeben werden kann, es hätte diese Einschätzung nach § 7 des Gesetzes vom 18. März 1865 nur in Burgdorf vorgenommen werden sollen, indem nach dem citirten § 7 „das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit an dem Orte eingeschätzt und ins Steuerregister eingetragen wird,

wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist," während der Wohnsitz bloß bei Einkommen von Leibrenten, Pensionen und dergleichen maßgebend ist, und endlich drittens der Sitz der Verwaltung einzig maßgebend ist bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, was etwa von einer Dampfschifffahrtsgesellschaft ausgesagt werden kann, nicht aber von der Fabrikation eines Mulchens, deren Besteurung hier allein in Frage steht."

Die Herren Fehr und Comp. reichten nun, da ihnen sonst kein Rechtsmittel zu Gebote stand, um zu ihrem Ziele zu gelangen, das Gesuch an den Großen Rath, er möchte den § 7 des Einkommensteuergesetzes authentisch interpretiren. Im Grunde handelt es sich also hier um eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Regierungsrathes. Nach meinem Dafürhalten muß man sich fragen, ob im vorliegenden Falle eine Doppelbesteurung vorhanden sei; wird diese Frage verneint, so ist eine Interpretation des Gesetzes nicht mehr nothwendig. Aus den Akten ergibt sich deutlich, daß hier von einer Doppelbesteurung nicht die Rede sein kann. Die Gemeindekommission von Burgdorf hat bei der Taxation bloß den Käsehandel in Berücksichtigung gezogen. Es hätten ihr ja alle Anhaltspunkte gefehlt, um die Fabrikationsgeschäfte in Dürrenroth und Wiggiswyl zu taxiren, um so mehr, als die Herren Fehr und Comp. keine Selbstschatzung eingegeben haben. Die Herren Fehr und Comp. berufen sich auf den § 7 des Einkommensteuergesetzes, welcher sagt: „Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerb ausüben, sind da zu besteuern, wo die Verwaltung ihren Sitz hat." Aus den Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz, welche die Aufnahme dieser Bestimmung veranlaßten, geht hervor, daß man dabei durchaus nicht solche Geschäfte, wie dasjenige der Herren Fehr und Comp., im Auge hatte, sondern Unternehmen, die sich zwar über mehrere Gemeinden ausdehnen, allein ein untrennbares Ganzes bilden, so daß nicht ermittelt werden kann, welche Theile des Geschäftes auf die einzelnen Gemeinden fallen. Dieß ist namentlich der Fall bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften. Wir haben übrigens eine Reihe ähnlicher Geschäfte, die an verschiedenen Orten betrieben werden und bei denen in Bezug auf die Taxation gleich verfahren wird, wie bei dem Geschäfte der Herren Fehr und Comp. in Burgdorf. So kommt es vor, daß Jemand, der an einem Orte das Müllergewerbe ausübt, an einem andern Orte eine Mehlhandlung besitzt. Beide Geschäfte werden an den betreffenden Orten besteuert.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß im vorliegenden Falle es sich nicht um eine Doppelbesteurung handelt. Es ist daher auch die Nothwendigkeit einer Interpretation des Gesetzes nicht vorhanden. Die Vorstellung sucht zwar mit großem Scharfsinn die Nothwendigkeit einer Interpretation nachzuweisen, allein ich will vorläufig auf diese Auseinandersetzungen nicht eintreten. Die Bittschriftenkommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an und scheint daher auch gefunden zu haben, daß eine Interpretation hier nicht nothwendig ist. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes, es sei über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt einhellig dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung bei, indem sie gefunden hat, das Gesuch der Herren Fehr und Comp. sei materiell und formell durchaus unbegründet. Die Herren Fehr und Comp., die in Burgdorf einen Käsehandel betreiben, haben in Dürrenroth und Wiggiswyl Käsereien errichtet. Als sie nun in diesen Gemeinden für die Fabrikation die Steuer bezahlen sollten, opponirten sie und machten geltend, Handelsleute, die gleichzeitig Fabrikation betreiben, werden für letztere nie besonders belastet; zudem habe die Gemeindekommission in Burgdorf sie für ihr ganzes Geschäft taxirt, so daß für die Fabrikation in Dürrenroth und Wiggiswyl eine Doppelbesteurung eingetreten sei. Was den ersten Einwand betrifft, so braucht man nur den Fall, wie er vorliegt, näher ins Auge zu fassen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß dieser Einwand unbegründet ist. Würde die Fabrikation nicht besteuert werden, so würde offenbar ein bedeutender Bestandtheil des Geschäftes steuerfrei ausgehen. Nehmen Sie an, die Herren Fehr und Comp. betreiben bloß ihren Käsehandel in Burgdorf, wie dieß früher der Fall war; denken Sie sich ferner, die betreffende Milch in Wiggiswyl und Dürrenroth werde durch zwei Privaten angekauft, welche Käse daraus fabriziren und diese den Herren Fehr und Comp. abliefern. Dann würden natürlich die beiden Privaten für die Fabrikation besteuert werden. Soll nun der Staat diese Steuer verlieren, weil die Herren Fehr und Comp. die Fabrikation selbst an die Hand genommen haben und den daherigen Profit in ihre Tasche stecken?

Der zweite Einwand der Herren Fehr u. Comp., ihr ganzes Geschäft sei bereits in Burgdorf besteuert, wird durch den bei den Akten liegenden Bericht des Amtsschaffners von Burgdorf widerlegt, der auch vom Präsidenten der Steuerkommission unterstützt wird. Es ergibt sich daraus, daß in Burgdorf bei der Taxation bloß der Handel, nicht aber die Fabrikation berücksichtigt wurde. Letzteres wäre geradezu unmöglich gewesen, weil man die Ausdehnung der Fabrikation nicht kannte und die Herren Fehr u. Comp. seit 1865 keine Selbstschatzung eingereicht haben. Das Gesuch kann aber auch aus formellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Herren Fehr u. Comp. verlangen, daß der Große Rath den § 7 des Einkommensteuergesetzes in dem Sinne interpretire, daß dadurch das Vorgehen der Finanzbehörden und der Regierung als ein unrichtiges bezeichnet würde. Wollte der Große Rath hierauf eintreten, so würde er sich zum Appellationshof in allen Steuersachen aufwerfen. Jedesmal, wenn ein Private einen Paragraphen des Gesetzes anders auslegen würde, als die Finanzbehörde, würde er eine authentische Interpretation vom Großen Rathe verlangen. Auf diesen Standpunkt wird sich der Große Rath nicht stellen wollen. Ich empfehle den Antrag, es sei über das Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission bei.

Es werden nun folgende zwei Geschäfte gleichzeitig in Behandlung gezogen:

I. Bericht und Anträge betreffend den Ausbau der Jurabahnen.

II. Dekretsentwurf betreffend die Erneuerung der Konzession der Jurabahnen.

I. Der von der Eisenbahndirektion vorgelegte Bericht betreffend den **Ausbau der Jurabahnen** lautet, wie folgt:

Unterm 24. des laufenden Monats hat der Direktor der Gesellschaft für die Eisenbahnen des bernischen Jura ein Ihnen zu unterbreitendes Gesuch an uns gerichtet, welches zum Schlusse dem Regierungsrath anempfiehlt:

1. Dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung über den gegenwärtigen Stand der Frage der Eisenbahnen des bernischen Jura Bericht zu erstatten, und
2. dem Großen Rath zu beantragen, daß er eine Kommission ernenne mit dem Auftrag, die Berichte und Vorschläge des Regierungsrathes betreffend die Bedingungen der Abtretung der Staatsbahnlinien von Bern nach Biel

und von Biel nach Neuenburg an die Unternehmung des jurassischen Eisenbahnnetzes, oder jede andere Maßregel zu begutachten, welche geeignet ist die Interessen des Staates und Landes zu sichern, indem sie die Vollendung dieses Netzes erleichtert.

Zur Motivirung dieser Anträge stellt Herr Direktor Marti in Kürze folgende Thatsachen und Betrachtungen auf:

Einerseits gestalten sich die Umstände zur Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes immer günstiger, dagegen muß unverzüglich und energisch gehandelt werden, wenn man will, daß die in letzter Zeit gefaßten Hoffnungen sich verwirklichen. Baselstadt und Baselland verfolgen ein ausschließlich baslerisches Ziel und vertheidigen besondere Interessen, welche mit den bernischen im Widerspruch stehen. Die Gesellschaft der Ostbahn, von deren Betheiligung die Zukunft der jurassischen Linien zum großen Theil abhängt, ist schwankend und sie zögert unschlüssig, sich zwischen Basel und Bern zu entscheiden. Ein Konflikt, dessen Lösung man nicht vorher sehen kann, ist nahe bevorstehend. Während dieser unentschiedenen Lage kann der Stand des Geldmarktes ändern, die Preise der Arbeitskräfte, des Materials, besonders der Schienen, werden sich wahrscheinlich in Folge der zahlreichen, projektirten Eisenbahnunternehmungen steigern, so daß die Unternehmer, welche Angebote für die Erstellung der Juralinien gemacht haben, nicht bei den festgesetzten Preisen werden verharren können. Endlich könnte die Begeisterung, welche sich gegenwärtig im Jura kund gibt, sich abkühlen, wenn der Kanton Bern versäumen würde, seinerseits die durch die gegenwärtigen Umstände geforderten Maßregeln zu ergreifen. Wenn der Kanton Bern energisch vorgeht, so wird er die Opposition von Basel besiegen und den im Keim vorhandenen Konflikt durch eine freundliche Uebereinkunft, welche die wahren Interessen des Landes befriedigt, beilegen können. Allein um zu diesem Ziele zu gelangen, genügen energische Worte nicht, es bedarf der Thaten, und die erste, welche geschehen sollte, wäre die Ausführung von Art. 7 des Dekrets vom 2. Febr. 1867, welcher der Unternehmung des jurassischen Eisenbahnnetzes die Abtretung der Staatsbahnlinien von Bern-Biel-Neuenstadt verspricht. Es würde in dieser Hinsicht genügen, so vorzugehen wie man es gegenüber der Unternehmung Langnau-Luzern gemacht. Die Juragesellschaft würde die gleichen Bedingungen annehmen und sich verpflichten, dieselben zu erfüllen.

Dieses sind die von der Direktion der Jurabahnen zur Unterstützung ihrer Anträge angeführten Argumente.

Alle Diejenigen, welche den wirklichen Stand der Dinge kennen, müssen anerkennen, daß die Anträge begründet sind; wir glauben daher, daß es unnöthig sei, näher darauf einzugehen, um die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens des Staates Bern darzulegen. Wir empfehlen folglich dem Regierungsrath, dem Großen Rath vorzuschlagen, eine Kommission zu ernennen mit dem Auftrage, die Berichte und Vorschläge zu begutachten, welche die Regierung in Betreff der Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes dem Großen Rathe in einer nicht sehr entfernten Sitzung vorzulegen berufen sein wird. Wir wünschen, daß der Auftrag dieser Kommission in obigen allgemeinen Ausdrücken gefaßt werde und daß er sich nicht, wie das Gesuch verlangt, auf die Begutachtung der Frage betreffend die Abtretung der Staatsbahnlinien beschränke, weil wahrscheinlich für die nächste Sitzung andere, ebenso wichtige Punkte zu begutachten sein werden.

Was den verlangten Bericht über den gegenwärtigen Stand der Jurabahnen betrifft, so ist dieser als eine Darlegung der Gründe für die Ernennung einer Kommission selbstverständlich.

Die Direktion der Eisenbahnen wird diesen Bericht dem Großen Rath mündlich abstatten mit dem schließlichen Antrag, er möchte eine Kommission ernennen mit dem obenbezeichneten Auftrag, die Berichte und Vorschläge des Regierungsrathes betreffend die Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes zu begutachten.

Bern, den 28. Januar 1872.

Der Direktor der Eisenbahnen:

Jolissaint.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 29. Januar 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Kummer.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

II. Der **Dekretsentwurf betreffend die Erneuerung der Konzession der Jurabahnen** lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Berücksichtigung des Gesuches der Gesellschaft der bernischen Jurabahnen betreffend die Erneuerung der Konzession, welche derselben am 10. März 1870 für die Erstellung und den Betrieb des jurassischen Eisenbahnnetzes ertheilt wurde;

In Betracht, daß die ökonomischen und politischen Ereignisse, welche sich im Jahr 1871 vollzogen, diesem Eisenbahnnetz einen höchst wichtigen Charakter verliehen haben hinsichtlich der nationalen Vertheidigung der Nordwestgrenze der Schweiz und mit Bezug auf den Handel, als Mittel einer direkten Verbindung der französischen Linie mit der Schweiz;

In Betracht, daß die Gemeinden des bernischen Jura im Begriffe sind, in diesem Augenblick die Uebernahme der zur Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes nöthigen Aktien zu votiren,

Auf Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Die unterm 10. März 1870 dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft der Jurabahnen ertheilte und von den eidgenössischen Kammern durch Beschlüsse vom 13. und 18. Juli 1870 genehmigte Konzession wird zu Gunsten der Jurabahngesellschaft, welche das beschränkte Eisenbahnnetz baut, mit folgenden Zusätzen und Fristveränderungen erneuert:

1. Die Gesellschaft für die Eisenbahnen des bernischen Jura hat das Recht, das Tracé der Linie Delsberg-Pruntrut, sei es durch den Tunnel Rangiers-Asuel, sei es über Glovelier-Montmelon-St. Ursanne-Courgenay-(Doubstunnels) Pruntrut zu wählen;
2. die konzessionirte Gesellschaft soll sich von jetzt bis zum 1. Januar 1873 beim Großen Rath darüber ausweisen, daß sie die zur Vollendung der jurassischen Linien nöthigen finanziellen Mittel besitzt;
3. Sie ist gehalten, die Erdarbeiten vor dem 1. Juli 1873 zu beginnen;
4. Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, die Linien von Dachsfelden nach Angenstein und von Delsberg nach Pruntrut bis zum 1. Mai 1877 zu vollenden.
5. Alle andern Bestimmungen der Konzession vom 10. März 1870, welche durch die obenstehenden Beschlüsse nicht verändert werden, verbleiben in Kraft.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der angekündigte Bericht über den gegenwärtigen Stand der Jurabahnen hätte vor der Ernennung einer Kommission und zur Begründung dieser Ernennung erstattet werden sollen. Da aber der Große Rath von vornherein und ohne die nähere Begründung abzuwarten, anerkannt hat, daß es zweckmäßig sei, eine Kommission niederzusetzen, mit dem Auftrage, die auf die Jurabahnen bezüglichen Anträge zu begutachten, welche der Regierungsrath in nächster Zeit ihr vorzulegen im Falle sein dürfte, so werde ich in möglichst gedrängter Kürze Ihnen mittheilen, was für Phasen diese Frage seit 1868 durchgemacht hat und welches ihr gegenwärtiger Stand ist.

Nach zweijährigen mühevollen Unterhandlungen mit soliden Unternehmern und Finanzinstituten hofften der Verwaltungsrath der bernischen Jurabahngesellschaft und die Eisenbahndirektion, ihre Bestrebungen mit Erfolg gekrönt zu sehen, und das Unternehmen des jurassischen Eisenbahnnetzes schien ihnen gesichert, als im Frühjahr 1870 politische Zwistigkeiten diese Bestrebungen theilweise neutralisirten und die Abstimmungen der Gemeinden über die Uebernahme von Aktien verzögerten. Diesen Verzögerungen, Verschiebungen und theilweise negativen Resultaten der Gemeindeabstimmungen in der ersten Hälfte des Jahres 1870 folgte der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland, in Folge dessen die Unterhandlungen über das Unternehmen des gesammten Jurabahnnetzes verschoben werden mußten. Die Jurabahngesellschaft wurde durch die Macht der Umstände gezwungen, die Unterhandlungen über das gesammte Netz aufzugeben; sie konzentrirte alle ihre Kräfte auf die Realisirung des engern Netzes, d. h. der Linien Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers. Der Realisirung dieser isolirten Strecken standen vielfache Schwierigkeiten im Wege. Allein Dank der Thätigkeit der Initiativgesellschaft und der Opferwilligkeit der betheiligten Gemeinden konnten diese Schwierigkeiten überwunden werden, und am 27. Dezember 1870 genehmigte der Große Rath den Finanzausweis und ertheilte die Ermächtigung zum Beginne der Arbeiten.

Das Jahr 1871 sah drei große europäische Ereignisse sich vollziehen, von denen jedes eine ökonomische Revolution oder m. a. W. eine Ablenkung des Transits und der Handelsverbindungen zwischen den auf dem linken Rheinufer gelegenen Ländern einerseits und der Schweiz, einem Theile von Oesterreich, Italien und der Levante anderseits herbeiführen wird. Sie kennen diese drei Ereignisse: es sind die Eröffnung des Mont-Cenis, die Sicherung des Gottharddurchstichs und endlich die Annexion des Elsaßes und Lothringens durch das deutsche Reich. Diese drei Thatsachen geben, wie Sie alle begreifen, dem bernischen Jurabahnnetze eine hohe Wichtigkeit. Ich würde Ihre Zeit mißbrauchen, wenn ich Ihnen einläßlich auseinandersetzen wollte, einen wie günstigen Einfluß diese Ereignisse auf das Jurabahnnetz ausüben werden. Ich will mich daher auf eine kurze Darlegung der Folgen beschränken, welche das wichtigste dieser großen Ereignisse, nämlich die Annexion des Elsaßes und Lothringens durch Deutschland, ohne welche die beiden andern Ereignisse für die Juralinien eine weit geringere Bedeutung hätten, auf den Ausbau und die Alimentation des Jurabahnnetzes ausüben wird. Ich werde diese Thatsache nur mit Bezug auf ihre volkswirthschaftliche Tragweite prüfen, da die militärische Seite der Frage von Fachmännern studirt worden ist, deren Urtheile ich im Vorbeigehen kurz berühren werde.

Vor der Annexion des Elsaßes und Lothringens folgte der große Transitverkehr von den Häfen des Kanals (Havre, Calais ꝛc.), Belgien, dem nördlichen und östlichen Frankreich und den Rheinprovinzen in der Richtung nach der Nord-, Ost- und Mittelschweiz den Linien von Havre und Dieppe nach Paris-Troyes-Belfort und Basel, von Calais-Boulogne-Amiens-Rheims-Chaumont-Belfort-Basel und von Antwerpen-Brüssel-Namur-Luxemburg-Metz-Straßburg-Mühlhausen-Basel. Da die französische Ostbahngesellschaft die Luxemburgerlinie exploitirte, so brauchte sie in ihrem ganzen Verkehr mit Basel, der Schweiz ꝛc. nicht deutsches Gebiet zu berühren und hatte nicht nöthig, die Linie des Zollvereins zu passiren. Zwischen Frankreich und der Schweiz lag kein dritter Staat mit selbstständiger Verkehrs- und Eisenbahnpolitik, dessen Eisenbahninteressen denjenigen des französisch-schweizerischen Verkehrs entgegengesetzt gewesen wären; auch brauchte keine deutsche Zolllinie überschritten zu werden.

In Folge der Annexion des Elsaßes und Lothringens durch das deutsche Reich hat sich die Sachlage gänzlich verändert. Basel hoffte Zollerleichterungen (Plombage) von den deutschen Behörden und den Verträgen zwischen der Ostbahn, der Kommission der Elsäßerbahnen und der Centralbahn zu erhalten, durch welche die durch die Grenzveränderung geschaffenen Hindernisse, wenn nicht beseitigt, doch wesentlich vermindert würden. Basel verlangte namentlich Erleichterungen für den Transitverkehr von Basel nach Frankreich und hauptsächlich von Havre-Paris durch das Oberelsaß. Nach dem eigenen Geständniß der Basler-Jurabahn sind diese Hoffnungen zu nichte geworden. Ungeachtet der Vortheile der Linie Paris-Belfort-Mühlhausen-Basel sind die vorerwähnten, durch das Dazwischentreten eines dritten Staates und durch die Antipathien zwischen Frankreich und Deutschland geschaffenen Hindernisse der Art, daß man den Gedanken aufgeben muß, den französischen Verkehr mit Basel und der Schweiz durch das Oberelsaß zu führen. Es muß für diesen Transit ein anderer Weg über schweizerisches Gebiet gefunden werden, und dieser Weg kann nur durch den bernischen Jura führen.

Die soeben bezeichneten Uebelstände, welche den Transit zwischen Frankreich und Basel, der Schweiz ꝛc. erschweren, machen sich auch für den Transit vom nördlichen und östlichen Frankreich nach Italien und der Levante über den Gotthard geltend. Auch dieser Transit muß auf der Linie Belfort-Mühlhausen-Basel einen dritten Staat und eine doppelte Zollschranke passiren. Durch die gleichen Verhältnisse werden drittens auch die Verbindungen der Eisenbahn Paris-Lyon-Méditerranée mit Basel über Monbéliard und Belfort betroffen und ebenso schwierig gemacht, wie diejenigen der Ostbahn.

Die veränderte Stellung und die Bedeutung, welche die bernischen Jurabahnen durch die soeben besprochenen Thatsachen erlangt haben, sind der Eisenbahndirektion durchaus nicht entgangen. Unmittelbar nach dem Friedensschlusse und sobald die Administrationen der Paris-Lyon- und der Ostbahn nach Paris zurückgekehrt waren, verlangte sie von diesen Gesellschaften die Eröffnung von Konferenzen, die auf den Anfang des Monats Juli 1871 festgestellt wurden. Sie begab sich in Begleitung des Herrn Ingenieur Froté nach Paris. Sie setzte den Direktoren dieser Gesellschaften den Zweck ihres Vorgehens auseinander, welcher darin bestand, ihre Aufmerksamkeit zu erregen, ihnen nöthigenfalls nachzuweisen, daß sie die Erstellung direkter Verbindungen mit Basel, der Ostschweiz und dem Gotthard auf schweizerischem Gebiet durch den bernischen Jura anstreben müssen, und als Folge davon von ihnen zu verlangen, daß sie ihren nach diesen Richtungen bestimmten Verkehr auf die Linie Delle-Pruntrut-Delsberg ꝛc. führen und sich bei der Vollendung der bernischen Jurabahnen finanziell betheiligen. Die Direktoren dieser Gesellschaften nahmen diese Mittheilungen günstig auf und erklärten, daß sie die Zweckmäßigkeit der Erstellung direkter Verbindungen auf schweizerischem Boden für den Transit von England, dem südlichen Belgien und dem nördlichen und östlichen Frankreich in der Richtung nach der Schweiz, Oesterreich und Italien ꝛc. anerkennen. Sie luden die Eisenbahndirektion ein, ihnen die gemachten Eröffnungen schriftlich zukommen zu lassen, und versprachen, sie einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen zu wollen.

Nach ihrer Rückkehr beeilte sich die Eisenbahndirektion, diesen Begehren durch Uebermittlung erläuternder Schriftstücke und Karten zu entsprechen.

Beim Beginn dieser Unterhandlungen hielt die Eisenbahndirektion dafür, daß es im Interesse der beiden französischen Gesellschaften liege, in Delle an die Linien des bernischen Jura anzuschließen. Die Ostbahn, welche bisher in der Linie Belfort-Basel eine direkte Verbindung mit der Schweiz hatte, legte den größten Werth darauf, einen direkten Anschluß an das Jurabahnnetz zu erhalten, ohne den der Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée gehörenden Bahnhof in Delle passiren zu müssen. Zu diesem Zwecke machte sie Studien von Petit-Croix nach Courcelles oder Réchésy. Angesichts dieser Bestrebungen der Ostbahn zeigte die Gesellschaft der Paris-Lyon-Bahn der Eisenbahndirektion an, daß sie, sobald die Ostbahn die Erstellung der Verbindung Belfort-Morvillars-Delle aufgebe, um eine unabhängige Verbindungslinie zu erstellen, zunächst das Resultat dieses Versuchs abwarten wolle; sie fügte jedoch bei, daß sie stets bereit sein werde, sich über die Herstellung ihrer Verbindung mit Basel über die Juralinien mit dem jurassischen Netze zu verständigen.

Die Ostbahngesellschaft dagegen sandte auf unsere Eröffnungen hin ihren Ingenieur, Herrn Joyaut, nach Bern, um von den Studien über das jurassische Eisenbahnnetz Kenntniß zu nehmen. Mit Rücksicht darauf, daß zwischen Glovelier und Séprais und bei den Zugängen zum Repetschtunnel auf der Seite von Asuel Steigungen von 25 ‰ vorkommen, suchte die Ostbahngesellschaft durch Herrn Ingenieur Joyaut um die Bewilligung nach, das Tracé durch das Lützelthal zu studiren. Der Regierungsrath wollte diese Bewilligung nicht verweigern, theilte aber der Ostbahngesellschaft mit, daß durch die von der Regierung im Jahre 1867 angeordneten offiziellen Studien nachgewiesen worden sei, es müsse dieses Tracé aufgegeben werden, um so mehr als der Staat Bern für den Bau dieser Linie keine Konzession ertheilen würde aus dem doppelten Grunde, weil sie für die Vertheidigung der schweizerischen Neutralität gefährlich wäre und die allgemeinen Interessen der betheiligten Kantone nicht befriedigte; daß dagegen die Eisenbahndirektion eine Variante des Tracé's zwischen Pruntrut und Delsberg durch den Doubstunnel studiren lasse, welche den technischen Bedingungen entspreche, die von der Ostbahn für eine große Transitlinie gewünscht werden. Als die Eisenbahndirektion an den Vertreter der Ostbahngesellschaft, Herrn Joyaut, die Anfrage stellte, inwiefern sich dieselbe bei dem Unternehmen des jurassischen Eisenbahnnetzes betheiligen werde, antwortete er ihr, daß die Gesellschaft zwar einsehe, eine wie große Wichtigkeit der Ausbau des Netzes für sie habe, daß sie aber die gestellte Frage nicht beantworten könne vor der Lösung folgender zwei Punkte: 1) Reglirung der finanziellen Stellung der Ostbahn gegenüber der französischen Regierung in Folge der Annexion des Elsaßes, welche sie ihrer einträglichsten Linien beraubt habe, ohne sie der Verpflichtung zum Baue sekundärer Linien zu entheben; 2) Prüfung der in Ausführung begriffenen Studien der beiden Varianten des Doubstunnels (über St. Ursanne) und des Tunnels bei Lützel.

Durch Schreiben vom 6. Januar setzte der Regierungsrath der Ostbahngesellschaft den gegenwärtigen Stand der Jurabahnfrage auseinander und schlug ihr vor, in der ersten Hälfte Februar eine Konferenz abzuhalten, um die Stellung zu bezeichnen, welche die Ostbahngesellschaft und der Staat Bern in den dringenden Fragen betreffend den Ausbau des Jurabahnnetzes einnehmen sollen. Die Gesellschaft hat diese Konferenz mit sehr günstigen Ausdrücken angenommen, und es soll dieselbe den 20. Februar nächsthin in Bern stattfinden. Dieß ist der Stand unserer Beziehungen zu der Ostbahngesellschaft. Das loyale Vorgehen dieser letztern berechtigt uns zu der Hoffnung, daß das Resultat dieser Konferenz ein günstiges sein werde.

Als Basel sich in seiner Hoffnung, seine direkte Verbindung mit Belfort ungefähr unter den gleichen Verhältnissen wie vor der Annexion des Elsaßes zu behalten, getäuscht sah, glaubten einige einflußreiche Personen dieser Stadt in dem Tracé einer Linie von Basel durch das Lützelthal nach Belfort eine große Entdeckung zu machen. Es wurde ein Gründungskomite organisirt, dessen Präsident sich nach Paris begab, um der Ostbahngesellschaft den Vorschlag zu machen, gemeine Sache mit der Basler Jurabahn zu machen und sich bei der Gründung einer Gesellschaft für die Erstellung der Lützelthalbahn zu betheiligen. Die Ostbahngesellschaft antwortete darauf, da sie seit Juli 1871 mit der Eisenbahndirektion des Kantons Bern in Unterhandlung stehe, so könne sie auf diese Kombination nicht eintreten, sondern wolle vor Allem aus ihre Unterhandlungen mit dem Kanton Bern fortsetzen und zu Ende führen.

Angesichts der Bildung einer Initiativgesellschaft in Basel für die Lützelthallinie, angesichts ferner ihrer Konzessionsbegehren bei den Ständen von Baselstadt und Baselland und mit Rücksicht namentlich darauf, daß die im Mai 1870 bei den Kantonen von Baselstadt und Baselland eingereichten Konzessionsbegehren unbeantwortet geblieben sind, veranstaltete der Regierungsrath eine Konferenz der betheiligten Kantone, um zu berathen, auf welche Weise die jurassischen Eisenbahnen ihrer Vollendung entgegengeführt werden können. In dieser Konferenz, welche am 19. Januar stattfand, suchten die Delegirten des Kantons Bern nachzuweisen, daß die Linie durch den mittlern Jura den allgemeinen Interessen Basels und der übrigen betheiligten Kantone und Landesgegenden am besten entspreche. Da die Studien für den Doubstunnel nicht beendigt waren, so wurde die Konferenz bis Anfangs Februar vertagt.

Die Eisenbahndirektion hat die Vor- und Nachtheile der Tracés durch das Lützelthal und den mittlern Jura vom Standpunkte der Vertheidigung der schweizerischen Neutralität untersuchen lassen. Die Herren Obersten Siegfried und Feiß sprechen sich in ihren vor Kurzem erstatteten Berichten energisch gegen die Lützellinie aus, da dieselbe für die Vertheidigung unserer am meisten bedrohten Grenze im Nordwesten nicht nur unnütz, sondern sogar gefährlich sei. Da diese Berichte den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden sind, so verweist die Eisenbahndirektion auf diese von sehr kompetenten höhern Offizieren ausgehenden Gutachten.

Neben den Unterhandlungen mit den französischen Gesellschaften und den beim Ausbau des Netzes betheiligten Ständen pflogen die kantonale Eisenbahndirektion und der Verwaltungsrath der Jurabahnen auch Unterhandlungen mit Unternehmern für den Bau der Linien und mit Finanzinstituten für die Kapitalformation. Diese Unterhandlungen ergaben, daß die Linien von Dachsfelden nach Basel und von Delsberg nach Pruntrut mit einer Summe von höchstens 25 Millionen, wenn das Tracé durch den Repetsch beibehalten wird, und mit 26—27 Millionen, wenn die Variante des Doubstunnels (Glovelier-St. Ursanne-Pruntrut) definitiv angenommen wird, erstellt werden können. Diese Summe würde in folgender Weise aufgebracht: Man würde für 18 Millionen Obligationen und für 7—8 oder 9 Millionen, je nach der Wahl des Tracé's und der Betheiligung der interessirten Gesellschaften und Gegenden, Aktien emittiren. Die 7—8 oder 9 Millionen in Aktien sollen beschafft werden:

a) durch den bernischen Jura 5 Millionen;
b) durch die übrigen Stände, die Ostbahngesellschaft, eventuell die Unternehmer 4—5 Millionen.

Sobald die französische Ostbahngesellschaft sich mit der Jurabahngesellschaft über den Verkehr nach der Schweiz ꝛc. verständigt haben wird, werden die 7—9 Millionen Aktien ein gutes Placement sein.

Kurz gefaßt, ist der Stand der Jurabahnen folgender:

Die Unterhandlungen mit der Ostbahngesellschaft lassen hoffen, daß diese sich mit den bernischen Juralinien verbinden und ihnen ihren Verkehr zuführen werde. Eine finanzielle Betheiligung an dem Unternehmen des Jurabahnnetzes steht von dieser Seite in Aussicht und ist mehr oder weniger gesichert. Die Konferenzen mit Baselstadt, Baselland und Solothurn werden wahrscheinlich zu einer Verständigung zwischen ihnen und dem Kanton Bern führen. Die Kosten der noch zu bauenden Linien werden Fr. 25,000,000 für das Tracé durch den Repetsch und Fr. 27—28,000,000 für dasjenige durch den Doubstunnel nicht übersteigen. Diese Summe kann realisirt werden, wenn der Staat Bern, wie er es im Dekret vom 2. Februar 1867 ausgesprochen hat, seine Linien Biel-Bern und Biel-Neuenstadt in das Jurabahnnetz einwirft. Da die Gegner des rationellen Tracé's über Delsberg und St. Ursanne alle Anstrengungen zu Gunsten der Lützellinie machen, so ist es von Wichtigkeit, daß der Kanton Bern die Lösung dieser Frage beschleunige. In der nächsten Session des Großen Rathes müssen mehrere Punkte ihre Lösung finden, so namentlich die Bedingungen der Abtretung der Staatsbahnlinien und der Finanzausweis. Der Große Rath hat durch die Ernennung einer Kommission im Beginne dieser Session gezeigt, daß er die Wichtigkeit des gegenwärtigen Augenblicks für die Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes einsieht. Wir danken ihm dafür und hoffen, daß er in nächster Zeit berufen sein werde, wichtige Beschlüsse zu fassen, welche den Triumph der vom Kanton Bern befolgten Eisenbahnpolitik sichern werden.

Das vorgelegte Projektdekret betreffend die Erneuerung der Konzession der Jurabahnen wird vom Großen Rathe genehmigt.

Dagegen fällt der Antrag auf Niedersetzung einer Kommission für die Prüfung der Vorlagen über den Ausbau der Jurabahnen dahin, da der Große Rath bereits am 29. v. M. eine solche Kommission bestellt hat. (Siehe Seite 8 und 31 hievor.)

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für das neue Besoldungsgesetz vom Büreau bestellt worden sei aus:

Herrn Meyer, als Präsident,
" Schmid, Andreas,
" v. Büren,
" Ducommun,
" Kuhn,
" Hofer, Fürsprecher,
" Zürcher.

Hierauf verliest der Herr Präsident folgendes Schreiben:

An den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Durch verehrliche Zuschrift von gestern setzen Sie mich in Kenntniß, daß Sie meine Wenigkeit zum Mitgliede des Regierungsrathes erwählt haben.

Nach genommener Rücksprache mit meiner Familie, welcher der Aufenthalt auf dem Lande — wenn auch in bescheidenen Verhältnissen — lieb geworden ist, sehe ich mich im Falle, die mir zugedachte Stelle ausschlagen zu müssen.

Indem ich Ihnen, Herr Präsident, Herren Großräthe, das mir bewiesene ehrenvolle Vertrauen bestens verdanke, bitte ich Sie, meine Ablehnung gefälligst entschuldigen zu wollen, und füge die Versicherung bei, daß ich stets redlich bestrebt sein werde, dem Lande in anderer Weise, nach meinen schwachen Kräften, nützlich zu sein.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Aarwangen, den 1. Februar 1872.

Ergebenst

D. Flückiger.

Der Herr Präsident schlägt vor, die Ersatzwahl auf die nächste Session zu verschieben, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 3. Februar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Brunner, Rudolf; Choulat, v. Fischer, Furer, Grosjean, Gyger, Hänni, Indermühle, Kohler, Ritschard, Jakob; Roth in

Kirchberg, Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Christian; Bernard, Born, Bouvier, Brügger, Bucher, Burger, Rudolf; Burger, Franz; Chevrolet, Cuttat, Ducommun, Egger, Hektor; Engel, Gäbriel; Etter, Eymann, Fleury, Viktor; Frène, Geiser, Friedrich; Gerber in Stettlen, Girard, Greppin, Großenbacher, v. Grünigen, Häberli, Hennemann, Hofer, Fr.; Hofstetter, Hurni, Kaiser, Fr.; v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Heinrich; Keller, Kohli, Johann; Kummer, Lehmann-Cunier, Lehmann, Adolf; Locher, Albert; Macker, Mägli, Maistre, Meister, Messerli, Mischler, Müller, Johann; Oberli, Plüß, Racle, Regez, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Wilhelm; Salzmann, Schertenleib, Scherz, Schwab, Gottfried; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Stämpfli, Jakob; Steiner, Stettler, Studer, Rudolf; Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Herr Regierungspräsident Kummer wünscht, dem Großen Rathe eine Mittheilung zu machen, und ich ertheile ihm deßhalb das Wort.

Kummer, Regierungspräsident. Der Regierungsrath hat diesen Morgen beschlossen, beim Großen Rathe den Antrag zu stellen, er möchte seine Sitzung auf die nächste Woche ausdehnen, um die rückständigen Geschäfte zu erledigen, unter denen namentlich das Finanzgesetz und die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes dringend sind. Es wäre ferner wünschbar, daß der Große Rath vor der Volksabstimmung über die Bundesrevision zusammenträte, um die daherige Proklamation an das Volk zu erlassen. Im Weitern beantragt der Regierungsrath, es solle das Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht erst mit der Bundesrevision dem Volke unterbreitet werden.

Rieder widersetzt sich dem letztern Antrage und wünscht, es möchte das Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht dem Volke möglichst bald vorgelegt werden, damit es im Herbst zur Anwendung kommen könne; es müsse dem Viehzüchter einige Zeit gewährt werden, um sich entsprechend einzurichten.

Gfeller, in Wichtrach, unterstützt den Antrag des Herrn Rieder.

Fahrni-Dübois stimmt für die Verlängerung der Sitzung, damit die rückständigen Geschäfte erledigt werden können; die Mitglieder vom Lande können jetzt eher in Bern verweilen, als im Sommer.

Weber, Regierungsrath. Ich spreche mich ebenfalls für die Fortsetzung der Sitzung aus; denn es ist wünschenswerth, daß die neunte Stelle im Regierungsrathe besetzt und daß das Finanzgesetz der ersten Berathung unterworfen werde. Ich mache noch auf einen Punkt, nämlich auf das Verhältniß des Großen Rathes zu der Bundesrevision aufmerksam. Ich glaube, es sollte, wenn die eidgenössischen Räthe ihre Berathung beendigt haben und der neue Entwurf der Bundesverfassung vorliegt, der Große Rath unter allen Umständen zusammentreten, um die Bundesrevision einläßlich zu besprechen. Mag nun eine Abstimmung in globo oder nach Gruppen erkannt werden, so ist es wichtig, daß der Große Rath die einzelnen Punkte bespreche und sich in empfehlendem oder nichtempfehlendem Sinne darüber äußere. Es wird wahrscheinlich möglich sein, die Berathungen über die Bundesrevision in den eidgenössischen Behörden gegen das Ende dieses Monats zu beendigen, so daß der Große Rath vielleicht im April zu einer Sitzung einberufen werden könnte. Bezüglich der Volksabstimmung über das Gesetz betreffend die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht ersuche ich den Großen Rath, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen. Es wird dadurch keine Versäumniß entstehen, da die Volksabstimmung über die Bundesrevision Ende April oder Anfangs Mai wird stattfinden können. Wir dürfen das Volk nicht in kurzer Zeit zweimal zur Urne rufen.

Rieder. Mit der Fortsetzung der Sitzung des Großen Rathes kann ich mich nicht einverstanden erklären; denn Jedermann glaubte, die Sitzung werde heute geschlossen werden. Viele Mitglieder sind bereits verreist und würden ohne neues Einberufungsschreiben nicht wieder auf Bern kommen. Dazu kommt, daß gegenwärtig die eidgenössischen Räthe versammelt sind, so daß die tüchtigsten Kräfte dieser Behörde abwesend sind, was in wichtigen Fällen nachtheilig ist.

Abstimmung.

1) Für die Fortsetzung der Sitzung 75 Stimmen.
   Sie heute zu schließen 47 „
2) Der Antrag des Regierungsrathes, den Gesetzesentwurf über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht erst mit der Bundesrevision dem Volke zu unterbreiten, wird ebenfalls genehmigt.

Herr Präsident. Ich werde nun sofort ein neues Einberufungsschreiben an sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes erlassen und setze die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung.

Tagesordnung:

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Vereinigung der Rechtsverhältnisse und die Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze im Quartier der Nordbastion der Kleinen Schanze.

Dieser Dekretsentwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Schlußnahmen vom 12. Januar und 24. November 1870 und vom 1. Juni 1871,

beschließt:

§ 1.

Der am 12. Januar 1870 vom Großen Rathe genehmigte Alignementsplan über das Quartier der Nordbastion der Kleinen Schanze und über die öffentlichen Straßen und Plätze desselben wird in der Weise abgeändert, daß die westliche Baufronte des neuen Quartiers mit dem äußern Rand der

innern Grabenmauer (Escarpe) des Hirschengrabens zusammenfällt.

§ 2.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, die zwischen der Direktion der Domänen und Forsten und dem Gemeinderathe der Stadt Bern auf Grundlage des abgeänderten Alignementsplanes getroffene Uebereinkunft betreffend die Vereinigung der Rechtsverhältnisse und die Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze im Quartier der Nordbastion abzuschließen.

Bern, den 29. Januar 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Kummer.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die im § 2 des vorstehenden Dekretsentwurfs erwähnte **Uebereinkunft** geht dahin:

Die Direktion der Domänen und Forsten

des Kantons Bern,

handelnd für den **Staat Bern**, und unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes und des Großen Rathes,

einerseits

und

der Gemeinderath der Stadt Bern,

Namens der **Gemeinde Bern**, und unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Stadtrathes und der Gemeindeversammlung,

andererseits

haben zum Zwecke der Ordnung der Straßenverhältnisse auf dem Territorium des nördlichen Abschnittes der Kleinen Schanze in Bern, dessen Abtragung der Staat Bern beabsichtigt, sowie der Verkehrswege in der Umgebung desselben, und zu Vereinigung der Rechtsansprüche, welche von der Gemeinde Bern mit Bezug anf gewisse Theile der Kleinen Schanze und des dazu gehörenden Grabens eingereicht worden sind, abgeschlossen folgende

Uebereinkunft.

Art. 1.

Es sollen auf dem Territorium der Kleinen Schanze und in der Umgebung desselben folgende Verkehrsstraßen neu angelegt oder erweitert werden:

a. Eine Straße in gerader Verlängerung der Bundesgasse bis zur äußern Mauer des Grabens (Contreescarpe). Die Breite dieser Straße ist auf 80′ festgesetzt, inbegriffen auf beiden Seiten derselben anzulegende Trottoirs von je 10′ Breite.

b. Eine Straße an der Stelle des jetzigen obern Thores und der dortigen frühern Thorbrücke (nun Damm) zur Verbindung des Platzes vor dem Burgerspital (zwischen den Thoren) mit der Laupenstraße.

Diese Straße soll in einer Breite von hundert und vierzig Fuß, inklusive Trottoirs, angelegt werden, mit den in beiliegendem Plane eingezeichneten Richtungslinien (Alignements) und den in demselben angezeigten Abschrägungen am östlichen Eingang der Straße mit wenigstens 18 Fuß Hypothenuse.

Die Breite der auf beiden Seiten dieser Straße anzulegenden Trottoirs wird vom Gemeinderathe von Bern bestimmt werden, soll jedoch fünfzehn Fuß nicht übersteigen.

c. Eine Straße auf dem jetzigen Grabenterrain zwischen dem obern Thor und dem westlichen Ausgangspunkt der Straße a. (verlängerte Bundesgasse), in platzartiger Erweiterung der jetzt schon bestehenden Hirschengrabenstraße gegen Osten bis zum äußern Rand der innern Grabenmauer (Escarpe).

Unter dem äußern Rand der innern Grabenmauer ist verstanden die Schnittlinie der Straßenoberfläche mit der äußern Mauerfläche der Escarpe.

Diese Straße soll auf ihrer östlichen Seite ebenfalls mit einem Trottoir versehen werden, dessen Breite von dem Gemeinderath der Stadt Bern, jedoch nicht über fünfzehn Fuß, bestimmt werden soll, wie oben für die Trottoirs der Straße sub b gesagt worden.

d. Eine Straße zur Verbindung der verlängerten Bundesgaße (a) mit dem verlängerten Platz bei den Thoren (b) in der im beigelegten Plane angegebenen Richtung. Dieselbe soll eine Breite von wenigstens siebenzig Fuß haben, mit Inbegriff eines Trottoir's von 10′ Breite vor der westlichen Häuserreihe.

In ihrer Höhenlage sollen alle neuen oder erweiterten Straßen sich bestmöglichst an die bestehenden Wegverbindungen anschließen und von einem Anschlußpunkt zum andern mit durchgehendem Gefälle angelegt werden.

Art. 2.

Der Staat überläßt der Gemeinde Bern den zum Zweck der Erstellung der in Art. 1 angeführten öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Grund und Boden zum Eigenthum.

Art. 3.

Der Staat übernimmt auf seine Kosten die Ausführung der nöthigen Erdarbeiten für den Durchbruch der Kleinen Schanze und für die Erstellung der Straßenkörper der verlängerten Bundesgasse (a) und der Quergasse (d).

Er übernimmt ferner die Auffüllung der Schanzengraben nördlich der verlängerten Bundesgasse, soweit das Material vom Abtrag der Nordbastion ausreicht.

Diese Arbeiten sind mit aller Beförderung auszuführen (Art. 10).

Die übrigen Erdarbeiten zur Vollendung des Platzes bei den Thoren (b) und des Hirschengrabenplatzes (c) hat die Gemeinde zu übernehmen; sie kann die Auffüllungen auf dem Wege der Schuttablagerung, jedoch auch mit Beförderung, ausführen.

Art. 4.

Die in Art. 1 vorgesehenen Straßen sind zu chaussiren. Die Chaussirung soll bestehen aus einem Steinbett von fünf bis neun Zoll Höhe und einer darüber liegenden Schotterschicht von wenigstens vier Zoll Höhe.

Das Steinbett ist aus aufrechtstehenden, von Hand neben einander gelegten und verspannten Kieselsteinen zu erstellen; der Schotter hat aus geworfenem, von erdigen Bestandtheilen gereinigtem Kiesmaterial zu bestehen. Die abgerundete Querwölbung der Straße soll in der Mitte eine Erhöhung von einem Vierzigstel der Total-Fahrbahnbreite über den Rand der Fahrbahn erhalten.

Zur Verbindung der Trottoirs bei allen Straßenkreuzungen sollen mit quadratischen Oberländersteinen gepflasterte

Uebergangsstreifen von der Breite der betreffenden Trottoirs angelegt werden.

Da die Gemeinde Bern in Fall kommen kann, die beiden breiten Straßen welche unter b und c in Art. 1 erwähnt sind, mit Anlagen zu versehen, so wird ihr das Recht zugestanden, die Chaussirung derselben auf einen Theil der Straßenbreite zu beschränken.

Der Staat übernimmt die Chaussirung der verlängerten Bundesgasse von ihrem östlichen Ausgangspunkte hinweg bis zum äußern Rand der innern Grabenmauer (Escarpe) der Nordbastion-Face auf seine Kosten.

Die Chaussirung der übrigen Straßen und Plätze ist Sache der Gemeinde Bern.

Sämmtliche Chaussirungsarbeiten sollen jeweilen ein Jahr nach Vollendung der Erdarbeiten der einzelnen Straßen ausgeführt werden.

Art. 5.

Die Erstellung der Trottoirs und einer längs derselben zu erstellenden 3 Fuß breiten Rinne wird vom Staat den Käufern der an die Straßen stoßenden Bauparzellen überbunden und es sollen für die Ausführung die von der Bernerbaugesellschaft auf der nördlichen Seite der Bundesgasse erstellten Trottoirs als Norm dienen, immerhin unter Vorbehalt der Vorschriften, welche die städtische Bauverwaltung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Untergrundes und in Betreff der Wasserabläufe aufstellen wird.

Art. 6.

Nach Vollendung der nach Art. 3—4 dem Staat auffallenden Arbeiten übernimmt die Gemeinde Bern den Unterhalt der Straßen und Plätze.

Sie übernimmt ebenfalls die Trottoirs zum Unterhalt sobald dieselben auf der ganzen Länge einer Straßenseite definitiv erstellt sind.

Art. 7.

Die Gemeinde Bern tritt an den Staat unentgeltlich ab eine Parzelle öffentlichen Bodens von zirka 81 Quadratfuß, auf dem beigelegten Plan mit A. bezeichnet und grenzend gegen Süden an das bisherige Territorium der Kleinen Schanze;

gegen Westen an das zur Zeit bestehende südliche Wachtgebäude des obern Thor's, im Besitze des Staates Bern;

gegen Norden und Osten an der Gemeinde Bern verbleibenden öffentlichen Boden.

Art. 8.

Die Gemeinde Bern verzichtet vollständig auf die in ihrer Expropriationseingabe vom 2. Mai 1870 geltend gemachten Dienstbarkeitsrechte und auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf die städtische Brunnstube auf der Nordbastion.

Die Abtragungsarbeiten der Schanze sind so vorzunehmen, daß die Gemeinde Bern bis zum 31. Mai 1873 die Brunnstube und die dazu gehörenden Brunnleitungen ungestört benutzen kann.

Art. 9.

Die Gemeinde Bern verzichtet vollständig auf die in gleicher Expropriationseingabe vom 2. Mai 1870 geltend gemachten Dienstbarkeiten und Entschädnißforderungen betreffend die bisherige Benutzung des Hirschengrabens und verzichtet mit Bezug auf sämmtliche Schanzengräben auf alle daherigen Ansprüche.

Der Staat kann sofort zur Durchführung der ihm obliegenden Erdarbeiten über den Hirschengraben verfügen, jedoch kann die Gemeinde Bern die von diesen Arbeiten nicht berührten Theile der Schanzengräben einstweilen noch zur Hegung von Gewild benutzen, sofern dem Betrieb der Arbeiten daraus keine Schwierigkeiten erwachsen.

Aus dieser Vergünstigung kann zu Gunsten der Stadt niemals ein Recht oder ein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden.

Art. 10.

Die Gemeinde Bern übernimmt an der Stelle des Staates alle Verpflichtungen, welche für denselben aus der von Frau Wittwe v. Tavel unterm 25. April 1870 eingegebenen Expropriationsforderung entstehen könnten und wird in den darüber zu führenden Verhandlungen den Staat vertreten.

Es wird der Gemeinde Bern das Recht eingeräumt, die nördlich dem Platz bei den Thoren befindlichen Quellen zu fassen und in der bisherigen Richtung weiter zu leiten. Die Fassung und Weiterlegung dieser Quellen soll ohne Kosten für den Staat erfolgen und denselben im Uebrigen in keiner Weise in seiner freien Disposition über die Terrains der Kleinen Schanze und des Bogenschützenplatzes beschränken.

Art. 11.

In Betreff der Gebäude, welche auf dem abzutragenden Territorium der Kleinen Schanze aufgeführt werden, wird der Staat den Käufern des von ihm abgetretenen Areals die Verpflichtung auferlegen, zur Ableitung oder Abfuhr der Abtrittstoffe ihrer Gebäude nach den vom Gemeinderath ihnen noch zu gebenden Vorschriften, auf ihren Grund und Boden entweder Kloaken oder Abtrittkübel oder aber ein gemischtes System einzurichten. Es steht auch in der Befugniß des Gemeinderathes, die verschiedenen Ableitungs- oder Abfuhrsysteme gleichzeitig auf verschiedenen Punkten des erwähnten Territoriums anzuordnen.

Sollte das Kloakensystem gewählt werden, so wird die Gemeinde Bern die Weiterführung auf ihre Kosten übernehmen.

Art. 12.

Sollte der Staat Bern das ihm angehörige Territorium nördlich des Platzes zwischen den Thoren bis zur Eisenbahnlinie der Verbauung übergeben oder selbst verbauen, so verpflichtet er sich dafür zu sorgen, daß auf diesem Terrain kein Gebäude weiter östlich gestellt werde, als die gerade Verlängerung der auf beiliegendem Plan eingezeichneten westlichen Richtungs- (Alignements-) Linie der in Art. 1 vorgesehenen und mit d bezeichneten Straße (Querstraße).

Art. 13.

Der zu dieser Uebereinkunft in zwei Doppeln angefertigte Plan wird als Bestandtheil dieses Aktes erklärt.

Ebenso die Expropriationseingaben der Gemeinde Bern vom 2. Mai 1870 und der Frau Wittwe v. Tavel vom 25. April 1870.

Art. 14.

Die Uebereinkunft wird der Fertigung unterstellt und in das Grundbuch eingetragen.

Die Verschreibungs- und Fertigungskosten werden von den Parteien zu gleichen Theilen getragen.

Die Spezialkommission schließt sich dem vom Regierungsrathe vorgelegten Dekretsentwurfe an.

Weber, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen ein Dekretsentwurf betreffend die Vereinigung der Rechtsverhältnisse und die Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze im Quartier

der Nordbastion der Kleinen Schanze vor. Durch Dekret vom 12. Januar 1870 haben Sie den Alignementsplan über das Quartier der Nordbastion der Kleinen Schanze genehmigt. Laut demselben soll die Bundesgasse bis zum Maulbeerbaum verlängert, der Platz zwischen den Thoren in gleicher Breite bis zur Laupenstraße fortgesetzt und eine Quergasse zur Verbindung der verlängerten Bundesgasse mit dem Platze zwischen den Thoren erstellt werden. Als westliches Alignement des Quartiers wurde die Hirschengrabenstraße adoptirt. Durch die Annahme des Alignementsplanes wurde auch der Hirschengraben als Bauterrain erklärt. Durch das Dekret vom 12. Januar 1870 wurde im Weitern der Regierungsrath ermächtigt, auf Grundlage des vorgelegten Planes das nöthige Grundeigenthum unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes zu erwerben. Gleichzeitig wurde der Regierungsrath beauftragt, über die Ausführung der beiden Gassen und die Art der Verwerthung der disponibeln Terrains der nördlichen Bastion später einläßliche Vorlagen zu machen. Im Laufe des Frühlings und Sommers haben in dieser Richtung Unterhandlungen stattgefunden, die Expropriation der Indermühlebesitzung ist eingeleitet und der Beginn der Arbeiten, soweit es den Durchbruch der Kleinen Schanze betrifft, angeordnet worden. Am 1. Juni v. J. bewilligte der Große Rath dem Regierungsrathe einen Kredit von Fr. 70,000 für die Ausführung der nothwendigen Arbeiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Baugrund der Nordbastion gesammthaft und abtheilungsweise an eine öffentliche Steigerung zu bringen und den Regierungsrath zu ermächtigen, der Gemeinde Bern einen Theil des Baugrundes abzutreten, um die Hirschengrabenstraße zu erweitern, sofern die Gemeinde entsprechende Gegenleistungen übernehme.

Auf dieser Grundlage wurden die Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern fortgesetzt. Anfänglich war wenig Aussicht vorhanden, auf freundlichem Wege ein Abkommen treffen zu können. Erst in den letzten Monaten zeigte sich hiezu die Möglichkeit, und nun wird Ihnen in der Uebereinkunft mit dem Gemeinderathe von Bern das Ergebniß der daherigen Unterhandlungen vorgelegt. Die Expropriation der Indermühlebesitzung ist nun durchgeführt. Durch Dekret vom 1. November 1871 haben Sie für die Erstellung eines neuen Kunstmuseums südlich der verlängerten Bundesgasse einen Platz von 15,000□′ abgetreten. Es hat sich daher, da nun auch die Durchbruchsarbeiten begonnen haben, die Situation wesentlich abgeklärt, so daß es um so eher möglich war, die Unterhandlungen mit dem Gemeinderathe von Bern zu einem ersprießlichen Resultat zu führen. Die zwischen der Domänendirektion und dem Gemeinderathe abgeschlossene Uebereinkunft bestimmt im Art. 1, es sollen auf dem Territorium der Kleinen Schanze und in der Umgebung desselben vier Straßen neu angelegt oder erweitert werden, nämlich:

1) Die verlängerte Bundesgasse, die sich bis zum Maulbeerbaum erstrecken soll; für diese Straße stimmt der neue Alignementsplan mit demjenigen von 1870 überein.

2) Die Straße an der Stelle des jetzigen obern Thores als Fortsetzung des Platzes zwischen den Thoren in der gleichen Breite (140′) bis zur Laupenstraße. Auch hier stimmt der Alignementsplan mit dem frühern überein.

3) Die Hirschengrabenstraße, welche auf eine Breite von 142′ erstellt werden soll. In diesem Punkte liegt wesentlich die von Seite der Regierung der Gemeinde Bern gemachte Konzession. Während man nämlich früher vom Hirschengraben nur eine Breite von 48′ abzutreten beabsichtigte, sollen nun 90′ abgetreten werden, so daß der ganze Hirschengraben zu einem Platz umgestaltet würde.

4) Eine Straße zur Verbindung der verlängerten Bundesgasse mit dem verlängerten Platz bei den Thoren. Diese Straße soll eine Breite von 70′ erhalten. Für diese Straße hat der Alignementsplan gegenüber demjenigen von 1870 keine Veränderung erlitten, als die, daß nun eine Abschrägung der nordöstlichen Ecke in Aussicht genommen ist.

Laut Art. 2 der Uebereinkunft überläßt der Staat der Gemeinde Bern den zum Zwecke der Erstellung der in Art. 1 angeführten öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Grund und Boden zum Eigenthum. Nach Art. 3 übernimmt der Staat auf seine Kosten die Ausführung der nöthigen Erdarbeiten für den Durchbruch der Kleinen Schanze und für die Erstellung der Straßenkörper der verlängerten Bundesgasse und der Quergasse. Die Erdarbeiten für die Erstellung der Quergasse werden wesentlich darin bestehen, daß man durch Abtragung die Gasse auf das gleiche Niveau bringt, wie die Bundesgasse und den Platz zwischen den Thoren. Der Staat übernimmt ferner die Auffüllung der Schanzengräben nördlich der verlängerten Bundesgasse, soweit das Material vom Abtrag der Nordbastion ausreicht. Der Staat wird diese Arbeiten wahrscheinlich nicht in Regie ausführen, sondern den Käufern des Quartiers der Nordbastion überbinden. Die übrigen Erdarbeiten zur Vollendung des Platzes bei den Thoren und des Hirschengrabenplatzes hat die Gemeinde zu übernehmen; sie kann die Auffüllungen auf dem Wege der Schuttablagerung ausführen. Der Art. 4 bestimmt, daß die Straßen zu chaussiren sind. Doch wird der Gemeinde das Recht zugestanden, die Chaussirung auf dem Hirschengrabenplatze und dem Platze vor den Thoren auf einen Theil dieser Plätze zu beschränken, da die Stadtbehörde diese letztern wahrscheinlich mit Anlagen versehen wird. Laut dem nämlichen Artikel hat der Staat die Chaussirung der verlängerten Bundesgasse von ihrem östlichen Ausgangspunkte hinweg bis zum äußern Rande der innern Grabenmauer (Escarpe) auf seine Kosten zu übernehmen, dagegen ist die Chaussirung der übrigen Straßen und Plätze Sache der Gemeinde. Die Erstellung der Trottoirs soll laut Art. 5 den Käufern der an die Straßen stoßenden Bauparzellen überbunden werden.

Nach Vollendung der nach Art. 3 und 4 dem Staate auffallenden Arbeiten hat laut Art. 6 die Gemeinde Bern den Unterhalt der Straßen und Plätze zu übernehmen, und ebenso auch den Unterhalt der Trottoirs, sobald dieselben auf der ganzen Länge einer Straßenseite definitiv erstellt sind. Die Gemeinde Bern soll dem Staate unentgeltlich eine Parzelle von ungefähr 81□′ abtreten, welche zur Abrundung seines Quartiers dienen soll (Art. 7). Art. 8 sagt, daß die Gemeinde Bern vollständig auf die in ihrer Expropriationseingabe vom 2. Mai 1870 geltend gemachten Dienstbarkeitsrechte und auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf die städtische Brunnstube auf der Nordbastion verzichten werde. Die Stadt Bern hat nämlich s. Z. für die Verlegung der Brunnstube eine Entschädidung von Fr. 55,000 verlangt. Nach Art. 9 soll die Gemeinde Bern auch auf die in der gleichen Expropriationseingabe geltend gemachten Dienstbarkeiten und Entschädnißforderungen betreffend die bisherige Benutzung des Hirschengrabens verzichten. So lange einzelne Theile des Grabens von den Arbeiten nicht berührt werden, wird man der Stadt Bern natürlich gerne gestatten, diese Theile zur Hegung von Gewild zu benutzen, jedoch soll daraus kein Recht abgeleitet werden. Endlich soll nach Art. 10 die Gemeinde Bern an der Stelle des Staates alle Verpflichtungen übernehmen, welche für denselben aus der von Frau Wittwe v. Tavel eingegebenen Expropriationsforderung entstehen könnten. Wittwe v. Tavel hat nämlich Anspruch auf eine Wasserquelle im Hirschengraben erhoben. Der Art. 11 bestimmt, wie es in Betreff der Ableitung oder Abfuhr der Abtrittstoffe der neuen Gebäude gehalten sein soll. Die daherigen Bestimmungen stimmen mit den Bauvorschriften der Stadt überein. Im Art. 12 übernimmt der Staat eine Verpflichtung in Betreff des Alignements des Bogenschützenplatzes. Für den Fall nämlich, daß dieses Terrain überbaut werden sollte, soll kein Gebäude weiter östlich zu stehen kommen, als bis zur geraden Verlängerung der westlichen Alignementslinie der Quergasse. Die Aufnahme

einer solchen Bestimmung in die Uebereinkunft wäre eigentlich nicht nothwendig gewesen; denn man würde diese Linie unter keinen Umständen überschritten haben, allein die städtischen Behörden erblickten in der Aufnahme dieser Bestimmung eine Beruhigung.

Dieß ist der Hauptinhalt der mit der Stadt getroffenen Uebereinkunft. Es werden nun dem Staate auf dem Quartier der Nordbastion circa 65,000 □′ bereinigtes Bauterrain zur Verfügung stehen, die richtige Erstellung der betreffenden Straßen ist gesichert, und das Quartier kann eines der schönsten der Stadt Bern werden. Alle Rechtsverhältnisse bezüglich der Zufahrten, Landabtausch ꝛc. sind nun geregelt, und zwar sowohl mit der Gemeinde als auch mit Herrn v. Wattenwyl-Guibert. Ebenso ist die Expropriation der Indermühlebesitzung durchgeführt. Diese Angelegenheit hat daher ihren Abschluß erreicht, und es kann nach Genehmigung der Uebereinkunft zur Verwerthung des Terrains geschritten werden. Es legt nun der Regierungsrath einen Dekretsentwurf vor, durch welchen er ermächtigt werden soll, die Uebereinkunft abzuschließen. Die Form eines Dekrets mußte namentlich auch aus dem Grunde gewählt werden, weil der frühere Alignementsplan durch ein Dekret genehmigt worden war und daher dessen Abänderung ebenfalls durch ein solches ausgesprochen werden muß. Bei diesem Anlasse theile ich dem Großen Rathe noch mit, daß der Gemeinderath in seiner Zuschrift, durch welche er die Genehmigung der Uebereinkunft von Seite des Großen Stadtrathes anzeigt, den Wunsch ausspricht, es möchten die beiden steinernen Bären beim obern Thore sammt den dazu gehörenden Postamenten s. Z. der Gemeinde überlassen werden. Da der Regierungsrath die Ueberzeugung hat, daß die Gemeinde Bern die Bären nur zur Zierde der Stadt verwenden wird, so glaubt er, es sollen ihr dieselben überlassen werden. Ich empfehle den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

B ü h l m a n n, als Berichterstatter der Kommission. Der eingehende Rapport des Hern Berichterstatters des Regierungsrathes gestattet es mir, mich kurz zu fassen. Die Kommission ist in allen Theilen mit den Anträgen der Regierung einverstanden. Bei dem Expropriationsverfahren sind drei Entschädigungsforderungen geltend gemacht worden, zwei von der Gemeinde Bern und eine von Frau Wittwe v. Tavel. Auf der Nordbastion befindet sich die städtische Brunnstube, welche in Folge der Abtragung der Nordbastion verlegt werden muß. Hiefür hatte die Stadt Bern einen begründeten Entschädigungsanspruch, und zwar berechnete sie die daherige Entschädigung auf Fr. 55,000. Die Gemeinde machte ferner ein Nutzungsrecht auf den Schanzengraben geltend, in welchem sich ein kleiner Wildpark befindet. Die daherige Entschädigungsforderung belief sich auf Fr. 178,800. Wittwe v. Tavel machte Anspruch auf eine Wasserquelle im Hirschengraben. Die Erörterung dieser Rechtsverhältnisse war schwierig und zog weitläufige Unterhandlungen nach sich. Sowohl der Regierung als der Gemeindsbehörde von Bern ist man zu Dank verpflichtet, daß sie diese schwierigen Verhältnisse durch die vorliegende Uebereinkunft ordneten und Prozesse vermieden. In der Uebereinkunft hat die Kommission namentlich ein Entgegenkommen von Seite der städtischen Behörden erblickt, dem sie alle Anerkennung zollt. Wollte man die gegenseitigen Leistungen abwägen, so würde der Staat dabei jedenfalls nicht zu kurz kommen. Durch die Uebereinkunft werden aber nicht nur diese schwierigen Fragen gelöst, sondern überhaupt die Angelegenheit, soweit es wenigstens die Nordbastion betrifft, vollständig geordnet. Das neue Quartier wird der Stadt zur Zierde gereichen. Statt der engen Straße beim Hirschengraben wird daselbst ein breiter Platz, der sich bis zur innern Mauer des gegenwärtigen Grabens erstrecken wird, erstellt werden. Der Platz zwischen den Thoren wird in der gleichen Breite bis zur Laupenstraße verlängert werden. Beide Plätze werden wahrscheinlich mit Anlagen versehen werden. Auf der andern Seite wird der Staat ein prächtiges Bauterrain an der Stelle der abgetragenen Nordbastion erhalten. Nach dem frühern Projekte wäre auch das sehr schwierige Terrain des ausgefüllten Hirschengrabens zu Bauplätzen verwendet worden. Die Kommission hat nur bedauert, daß über die finanzielle Tragweite der ganzen Angelegenheit keine nähern Angaben vorliegen. Indessen hat die Kommission aus den Vorlagen die Ueberzeugung geschöpft, daß sie dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen werden können.

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

Dekretsentwürfe,

betreffend:

I. Die Konzession zur Erstellung derjenigen Baustrecken der Gäubahn, welche auf bernischem Gebiet gelegen sind

(von Lyß an die Grenze von Solothurn bei Leuzigen und von der solothurnischen Grenze des Amtsbezirks Wangen bis an die Kantonsgrenze bei Oensingen).

II. Die Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Herzogenbuchsee nach Lyß oder nach Aarberg (über Suberg).

Diese Vorlagen lauten:

I. Dekretsentwurf betreffend die Konzession zur Erstellung der auf bernischem Gebiet gelegenen Strecken der Gäubahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf die vom Direktorium der Gesellschaft der schweiz. Centralbahn am 23. Januar 1872 dem Bundesrath abgegebenen Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß diese Gesellschaft darauf verzichtet, sich das letzte Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 29. November 1852 zu Nutzen zu machen;

In Betracht, daß der vom Komite der Gäubahn vorgelegte Entwurf der Konzessionsakte, welche den Bau und den Betrieb der auf bernischem Gebiet befindlichen Strecken jener Unternehmung bezweckt, im Allgemeinen übereinstimmend ist mit demjenigen, welcher am 10. März 1870 für die Erstellung der Linie Langnau-Luzern genehmigt wurde;

In Betracht, daß dieser Entwurf die gewöhnlichen Bedingungen enthält, welche vom Staat in derartigen Konzessionsakten gefordert werden,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der hiezu bestellten großräthlichen Kommission,

b e s c h l i e ß t:

Die vom Initiativkomite der Gäubahn für die auf bernischem Gebiet gelegenen Strecken dieses Unternehmens, nämlich auf die Strecken von Lyß über Büren an die solothurnische Grenze bei Leuzingen und von der Grenze des Amtsbezirks Wangen bis an die bernische Grenze bei Oensingen auf dem linken oder rechten Aarufer, verlangte Konzession wird demselben unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1. Die zwei letzten Alinea des Art. 7 werden so gefaßt:
   Im Weitern soll sich die Gesellschaft mit dem Regierungsrath über die Lage der Bahnhöfe und Stationen

und über die daselbst einmündenden Verbindungswege verständigen.

Im Fall, daß über diesen Gegenstand eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, sowie im Fall von Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Gesellschaft über die Wahl des Tracé der Linie entscheidet endgültig der Große Rath.

2. Es wird ein neuer Art. 43 folgenden Inhalts hinzugefügt:

Art. 43. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, über welche die Konzessionsakte in andrer Weise Bestimmungen trifft (siehe Art. 7, 8, 10, 11, 15 u. s. w.) werden Civilstreitigkeiten, welche zwischen dem Staat und der Gesellschaft in Betreff der Pflichten und Bedingungen dieser Konzession entstehen könnten, unmittelbar und in letzter Instanz durch das Bundesgericht entschieden.

Die Großrathskommission beantragt folgende Abänderungen zu vorstehendem vom Regierungsrathe vorgelegten Dekretsentwurfe:

1) Das erste Alinea der Erwägungen also zu fassen:

Auf die vom Direktorium der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn am 23. Januar 1872 dem Bundesrath abgegebene Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß diese Gesellschaft aus dem letzten Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 29. November 1852 kein Hinderniß ableitet, die in Frage stehende Konzession zu ertheilen, gegentheils auf das Ausschlußrecht unter Vorbehalt eines vermeintlichen Prioritätsrechts verzichtet.

2) In dem Dispositiv einzuschalten, daß die Konzession unter Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte ertheilt werde.

3) Das letzte Alinea der Ziff. 1 des Dispositivs so zu fassen:

Im Falle, daß über diesen Gegenstand eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, sowie über die Wahl der Linie entscheidet endgültig der Regierungsrath.

4) Zusatz zu Art. 6 der Konzession:

Kommt die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt die in Art. 35 hienach vorgesehene Kaution dem Staate.

5) Zusatz zu Art. 10:

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Baue der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

6) Die Art. 30 und 39 werden gestrichen und ein neuer Art. 30 angenommen, welcher dem Art. 25 der Konzessionsakte für die Linie Herzogenbuchsee-Lyß entspricht und folgendermaßen lautet:

Die Gesellschaft kann weder für die Bahn, noch für die Ladeplätze, Bahnhöfe, Stationen, Remisen, Betriebsmaterial und andere zum Eisenbahndienste nothwendige Zubehörden in kantonale oder Gemeindebesteurung gezogen werden, bis der Nettoertrag der Bahn 5 % erreicht.

Gebäude und andere Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers besitzt und die nicht direkt zu demselben in Beziehung stehen, unterliegen der gewöhnlichen Besteurung.

Die konzessionirte Bahn unterliegt gleichfalls der Besteurung, sobald ihr Nettoertrag 5 % erreicht.

II. Dekretsentwurf betreffend die Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Herzogenbuchsee nach Lyß oder nach Aarberg (über Suberg).

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Betracht, daß das Direktorium der schweiz. Centralbahn dem Bundesrath unterm 23. Jänner 1872 die Erklärung abgegeben hat, auf die Geltendmachung des letzten Alinea's des Art. 31 ihrer Konzession vom 24. November 1852 Verzicht leisten zu wollen;

In Betracht, daß der vom interkantonalen Komite für Verlängerung der Broyethalbahn vermittelst einer Eisenbahn von Herzogenbuchsee nach Lyß oder Aarberg über Suberg ꝛc. eingereichte Entwurf eines Konzessionsakts im Allgemeinen übereinstimmt mit demjenigen, welcher am 12. Jänner 1870 für die Lyß-Fräschelz-Sektion der Broyethallinie ertheilt worden ist;

In Betracht, daß der Entwurf die gewöhnlichen Bedingungen enthält, welche der Staat in derartigen Konzessionsakten aufzustellen pflegt;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der bezüglichen Großrathskommission,

beschließt:

Das vom interkantonalen Komite für Verlängerung der Broyethalbahn vermittelst einer Eisenbahn von Lyß oder Aarberg über Suberg nach Herzogenbuchsee eingereichte Konzessionsgesuch wird bewilligt mit folgenden Abänderungen:

1. Der Gesellschaft wird frei gestellt, die Linie von Wengi nach Lyß oder diejenige von Wengi nach Suberg und Aarberg zu wählen.
2. Der Art. 44 ist zu fassen wie folgt:

Art. 44. Mit Ausnahme der Fälle, über welche der Konzessionsakt anders bestimmt (siehe §§ 7, 10, 11, 12, 15, 16 u. s. w.), werden Civilstreitigkeiten, welche zwischen dem Staat und der Gesellschaft über die Verpflichtungen und Bedingungen der vorliegenden Konzession entstehen könnten, unmittelbar und in letzter Instanz vom Bundesgericht beurtheilt.

Die Großrathskommission pflichtet vorstehendem Dekretsentwurfe des Regierungsrathes bei unter Vorbehalt folgender Abänderungen:

1) Das erste Alinea der Erwägungen zu formuliren, wie folgt:

Auf die vom Direktorium der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn am 23. Januar 1872 dem Bundesrathe abgegebene Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß diese Gesellschaft aus dem letzten Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 29. November 1852 kein Hinderniß ableitet, die in Frage stehende Konzession zu ertheilen, gegentheils auf das Ausschlußrecht unter Vorbehalt eines vermeintlichen Prioritätsrechtes verzichtet.

2) In dem Dispositiv einzuschalten, daß die Konzession unter Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte ertheilt wird.

3) Zusatz zu Art. 3:

In diesem Falle verfällt die Kaution (Art. 2) dem Staate.

4) Zusatz zu Art. 27:

Sie sollen nach amerikanischem System und mit gehörigen Heizeinrichtungen hergestellt werden.

5) Den Art. 28 in dem Sinne abzuändern, daß die Tarife mit denjenigen der Konzession für die Gäubahn in Uebereinstimmung gebracht und entsprechend reduzirt werden.

6) Der letzte Satz des Art. 31 ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Es hat eine Reduktion der Tarife Platz zu greifen, wenn der Reinertrag der konzessionirten Linien 10 % des Anlagekapitals übersteigt; es ist aber auch eine Erhöhung zu gestatten, wenn er nicht 3 % erreichen sollte.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Oktober v. J. haben die Initiativkomites für die Erstellung von Eisenbahnen von Lyß über Solothurn nach Olten und von Lyß nach Herzogenbuchsee Konzessionsgesuche für die auf bernischem Gebiet gelegenen Theile dieser Linien an die kompetenten Behörden des Kantons Bern gerichtet. Der Art. 31 der Centralbahnkonzession vom 24. November 1852 sagt in seinem letzten Alinea: „Für andere Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Bern-Laupen-Linie, verpflichtet sich die Regierung während der nächsten dreißig Jahre (von 1852 an) an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, eben so wenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen." Da die Gäubahnlinie von Lyß-Solothurn-Olten und diejenige von Lyß-Herzogenbuchsee mit der Centralbahn Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee-Olten parallel sind und sich zwischen dem Jura und der Linie Bern-Murgenthal befinden, so gehören sie offenbar in die Kategorie der Unternehmen, deren Konzession und deren Bau, selbst durch Staat, der Kanton Bern sich untersagt hat. Mit Rücksicht hierauf faßte der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes und seiner Kommission am 4. November 1871 folgenden Beschluß:

Der Große Rath des Kantons Bern,

Nach Einsicht der von den Initiativkomites für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen von Lyß-Solothurn-Olten und von Lyß-Herzogenbuchsee vorgelegten Konzessionsgesuche;

In Berücksichtigung, daß nach dem letzten Alinea des Art. 31 der zwischen der schweizerischen Centralbahn und der Regierung des Kantons Bern abgeschlossenen Konvention, diese letztere die Verpflichtung übernommen hat, während 30 Jahren, von 1852 an, andern Gesellschaften für Linien, welche mit denjenigen der Centralbahn parallel sind, oder für Eisenbahnen zwischen dem Jura und der Linie von Bern-Murgenthal keine Konzession zu ertheilen;

In Berücksichtigung, daß die projektirten Linien von Lyß-Solothurn-Olten und Lyß-Herzogenbuchsee, für welche gegenwärtig durch ihre Initiativkomites Konzessionen verlangt werden, in dem oben angeführten Ausschlußrecht inbegriffen sind;

In Berücksichtigung, daß wenn auch die Gesetzlichkeit dieses Ausschlusses und die daherige verbindliche Tragweite nach öffentlichem Recht beanstandet werden kann, es dennoch nicht in der Befugniß des Kantons Bern liegt, hierüber zu statuiren, weil er damit als Richter in eigener Sache sich aufstellen würde;

beschließt:

Es wird in die den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen von Lyß-Solothurn-Olten und Lyß-Herzogenbuchsee bezweckenden Konzessionen nicht eingetreten; den zur Verwirklichung dieser Unternehmen gebildeten Initiativkomites bleibt anheimgestellt, ihre Konzessionsgesuche direkt den eidgenössischen Behörden vorzulegen.

Nachdem die Comites der Gäubahn und der Linie Lyß-Herzogenbuchsee Zwangskonzessionsbegehren bei den eidgenössischen Behörden gestellt hatten, beauftragten diese den Regierungsrath, der Centralbahn eine Frist zu bestimmen, um sich über die Frage auszusprechen, ob sie sich das letzte Alinea des Art. 31 ihrer Konzession zu Nutze machen wolle, m. a. W. ob sie das Ausschlußrecht beanspruche. Diese Frist wurde auf 14 Tage festgesetzt und ging mit dem 5. Dezember zu Ende. Die Centralbahngesellschaft suchte um die Verlängerung der Frist nach. Diesem Gesuche wurde entsprochen und die Frist bis zum 1. Januar d. J. verlängert. Am 29. Dezember berief das Direktorium der Centralbahn den Verwaltungsrath zusammen, und letzterer ertheilte ihm die Ermächtigung, auf das Ausschlußrecht zu verzichten unter umfassender Wahrung der übrigen Rechte, die aus der Konzession hergeleitet werden können. Dieser Beschluß wurde der Regierung mitgetheilt, allein nicht seinem Wortlaute nach, sondern das Centralbahndirektorium änderte ihn dahin ab, daß es sagte: Wir sind mit der Ertheilung der verlangten Konzession durch die bernischen Behörden einverstanden unter der Bedingung, daß das Vorzugsrecht der Centralbahn anerkannt werde. Ich will Ihnen von dem betreffenden Beschlusse, sowie von dem Schreiben des Direktoriums an die Regierung Kenntniß geben, damit Sie sehen, welcher Unterschied oder gewissermaßen Widerspruch zwischen dem Beschlusse und dem Schreiben besteht. Der Beschluß lautet:

> Wir ersuchen Sie, in Folge dieser Betrachtungen, um die Ermächtigung, dem Bundesrathe den freiwilligen Verzicht auf die der Centralbahn gegenüber den betreffenden Konzessionsbegehren zustehenden Ausschlußrechte, jedoch unter umfassender Wahrung konzessionsmäßiger Vorrechte aussprechen zu dürfen.

Die betreffende Stelle des Schreibens des Direktoriums lautet dagegen:

> In seiner Versammlung vom 29. d. M. hat uns der Verwaltungsrath ermächtigt, bezüglich der genannten Bahnprojekte auf das der Centralbahngesellschaft konzessionsgemäß zugesicherte Ausschlußrecht mit dem Vorbehalte zu verzichten, daß das Vorzugsrecht unserer Gesellschaft auf dieselben Bahnlinien von Seite der kompetenten Behörde des Kantons Bern gemäß Konzession anerkannt werde.

Der Verwaltungsrath beschloß also, auf das Ausschlußrecht zu verzichten, das Direktorium dagegen ging weiter und sagte: Wir verzichten auf dieses Recht, allein unter der Bedingung, daß Ihr unser Vorzugsrecht anerkennet. Angesichts dieser bedingungsweisen Verzichtleistung konnte der Regierungsrath dem Großen Rathe die Konzessionsbegehren nicht vorlegen. Er sandte daher die Angelegenheit an den Bundesrath zurück mit der Bemerkung, daß nach seiner Ansicht diese beiden Fragen von den eidgenössischen Räthen entschieden werden müssen, da die Bedingungen der Centralbahngesellschaft nicht angenommen werden können. Der Bundesrath knüpfte hierauf neue Unterhandlungen mit der Centralbahn an, und diese gab eine zweite Erklärung ab in dem Sinne, daß sie kein Hinderniß erblicke, die Konzessionen zu ertheilen, daß sie sich aber die Wahrung ihrer Rechte vorbehalte. Es besteht daher der Unterschied zwischen den beiden Erklärungen, daß in der letzten die Centralbahn ihr eventuelles Prioritätsrecht und die Mittel zu dessen Geltendmachung sich vorbehält, daß sie aber nicht mehr, wie früher, verlangt, es sei dieses Recht vom Großen Rathe formell anzuerkennen. Der Regierungsrath hält dafür, es können nun die beiden verlangten Konzessionen von den bernischen Behörden ertheilt werden. Die Konzessionen wurden von den Abgeordneten des Regierungsrathes gemeinschaftlich mit den Initiativkomites geprüft und hierauf von der Großrathskommission untersucht, welche den Eisenbahndirektor zu ihrer Berathung beizog. Wir können daher

heute auf die beiden Dekretsentwürfe eintreten und sie in globo berathen, da die vorberathenden Behörden in Bezug auf die wenigen Abänderungsanträge, die untergeordneter Natur sind, einverstanden sind.

Was zunächst die Konzession für Lyß-Herzogenbuchsee betrifft, so wünscht das Initiativkomite eine Abänderung des Tracé's. In dem ersten Begehren war von der Variante nicht die Rede, welche sich das Komite nun vorbehalten möchte. Es wünscht nämlich, daß ihm frei gestellt werde, die Linie von Wengi nach Lyß oder diejenige von Wengi nach Suberg und Aarberg zu wählen. Wir glauben, es sei kein Grund vorhanden, sich dieser Variante zu widersetzen. Wenn wir indessen bloß die Interessen der Staatsbahn und des Fiscus zu Rathe ziehen, so müssen wir das Tracé von Lyß demjenigen vorziehen, welches in Aarberg in die Broyethalbahn einmündet. Wir wollen dem Großen Rathe nicht verhehlen, daß die beiden projektirten Unternehmen Lyß-Solothurn-Olten und Lyß oder Aarberg-Herzogenbuchsee den Jurabahnen und der Staatsbahn in einem gewissen Maße Konkurrenz machen, namentlich wenn, wie zu befürchten ist, die eine oder andere dieser Linien von der Centralbahngesellschaft gebaut und betrieben werden sollte. Man muß sich aber hier auf den volkswirthschaftlichen Standpunkt der betheiligten Gegenden stellen, und von diesem Standpunkt aus muß man anerkennen, daß die beiden Begehren im öffentlichen Interesse liegen. Der Konzessionsentwurf für Lyß- oder Aarberg-Herzogenbuchsee enthält eine Abweichung von den gewöhnlichen Konzessionsbestimmungen, indem er höhere Tarife aufstellt. Dieser Umstand erklärt sich dadurch, daß diese Konzession derjenigen der Broyethalbahn nachgebildet ist. Man wird sich erinnern, daß in dieser letztern höhere Tarife gestattet worden sind, da man die Broyethalbahn anfänglich bloß als eine Lokalbahn betrachtete. Die Tarife für den Personentransport wurden bestimmt, wie folgt:

I. Klasse per Stunde 60 Rappen,
II. " " " 45 "
III. " " " 30 "

In der Regel werden diese Taxen folgendermaßen festgesetzt:

I. Klasse per Stunde 50 Rappen,
II. " " " 35 "
III. " " " 20 "

Der Regierungsrath glaubte, in dieser Hinsicht keine Abänderung vorschlagen zu sollen, allein die Kommission theilte diese Ansicht nicht, sondern fand, es könne die Linie Lyß-Herzogenbuchsee eine große Bedeutung erlangen und die Gründe, welche die Behörde veranlaßten, für die Broyethal höhere Tarife zu gestatten, seien im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Es beantragt daher die Kommission, die Taxen für die I. Klasse auf Rp. 50, für die II. auf Rp. 35 und für die III. auf Rp. 20 festzusetzen. Der Regierungsrath hat mir die Ermächtigung ertheilt, hier zu erklären, daß er dem Antrage der Kommission beipflichte.

Was die Gäubahnkonzession betrifft, so ist dieselbe, einige kleinere Abweichungen ausgenommen, derjenigen für Langnau-Luzern nachgebildet. Ich will hier nicht auf nähere Details eintreten, da Sie diese letztere Konzession ertheilt haben. Dagegen muß ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Tracéfrage richten. Sie werden in den Zeitungen gelesen haben, daß hinsichtlich des Tracé's zwischen Solothurn und Oensingen ein ziemlich lebhafter Kampf obwaltet. Ein Theil der Bevölkerung wünscht das Tracé auf dem linken, ein anderer Theil auf dem rechten Aarufer, und da 5–6 Varianten bestehen, so wird die Frage ziemlich schwer zu lösen sein. Der Regierungsrath hat bereits eine Expertise angeordnet und hiefür die Herren Ingenieure Bridel, v. Muralt und Froté bezeichnet, welche beauftragt sind, das Tracé zu untersuchen, welches gewählt werden soll, um die verschiedenen Interessen der betreffenden Gegenden möglichst zu befriedigen. Indessen glaubte der Regierungsrath, es sei der Fall, dem Großen Rathe die Genehmigung des definitiven Tracé's zwischen Solothurn und Oensingen auf bernischem Gebiete vorzubehalten, und er nahm deßhalb eine bezügliche Bestimmung in den Art. 1 des Dekretsenwurfes auf. Als das Initiativkomite der Gäubahn von dieser Bestimmung Kenntniß erhielt, stellte es das Begehren, es möchte dieselbe abgeändert und der Art. 7 des Konzessionsentwurfes beibehalten werden, nach welchem die Regierung über die definitive Wahl des Tracés zu entscheiden hätte. Das Komite führte zur Begründung dieses Begehrens an, die Gesellschaft wolle sofort den Bau an die Hand nehmen und die Aarbrücke erstellen, bevor der Schnee auf den Alpen schmelze; können die Fundationsarbeiten nicht vor dieser Zeit vorgenommen werden, so werde die Vollendung der Linie eine beträchtliche Verzögerung erleiden ꝛc. Der Regierungsrath beharrt nicht auf dieser Bestimmung und gibt eine entsprechende Abänderung des Art. 1 des Dekretsentwurfes zu. Ich schließe dahin, es möchte der Große Rath auf die Konzessions- und Dekretsentwürfe eintreten und dieselben in globo berathen.

Schwab, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die beiden Konnzessionsbegehren, welche dem Großen Rathe heute vorliegen, haben ihn bereits in der Sitzung vom 4. November 1871 beschäftigt. Damals glaubte bekanntlich der Große Rath, er solle auf dieselben nicht eintreten, sondern es den Gesuchstellern überlassen, sie direkt bei den eidg. nössischen Behörden anhängig zu machen und Zwangskonzessionen zu begehren. Der Grund, warum der Große Rath im Nov. v. J. diese Haltung eingenommen hat, lag nicht etwa darin, daß er den beiden Projekten feindselig gesinnt gewesen wäre, sondern in dem Umstande, daß die Konzessionsurkunde der Centralbahn von 1852 eine Bestimmung enthält, durch welche dieser Gesellschaft ein Ausschlußrecht auf 30 Jahre bewilligt wurde für gewisse Parallellinien, zu denen auch diejenigen Linien gehören, für welche heute die Konzession nachgesucht wird. Die Regierung und die Kommission haben damals bemerkt, es sei zwar sehr zweifelhaft, ob dieses Ausschlußrecht auf den heutigen Tag noch rechtsverbindlich sei, indessen sei es nicht Sache der bernischen Behörden, diese Frage zu untersuchen, sondern man solle den Entscheid darüber den Bundesbehörden überlassen. Nachdem der Große Rath einen Beschluß in diesem Sinne gefaßt hatte, wurden die Konzessionsgesuche beim Bunde anhängig gemacht. Der Bunrath fragte die Centralbahn an, ob sie auf ihrem Ausschlußrecht beharre oder nicht. Das Direktorium der Centralbahn gab eine erste Erklärung ab unterm 31. Dezember 1871. In dieser Erklärung, welche später auch der bernischen Regierung zur Kenntniß gebracht wurde, spricht sich das Direktorium dahin aus, es halte unbestritten dafür, daß das Ausschlußrecht noch bestehe, allein es sei gewillt, unter gewissen Voraussetzungen auf die Geltendmachung desselben zu verzichten und es Preis zu geben, insofern die bernischen Behörden das Prioritätsrecht der Centralbahn anerkennen. Das Direktorium der Centralbahn hat sich in diesem Schreiben in Rechtserörterungen ergangen und nachzuweisen gesucht, daß das Prioritätsrecht als etwas Minderes in dem Ausschlußrecht als dem Mehreren inbegriffen sei, so daß, wenn die Centralbahn auf das Mehrere verzichte, ihr immerhin das Mindere bleibe. Die Regierung von Bern ist durch den Bundesrath angefragt worden, ob sie die von der Centralbahn gestellte Bedingung annehmen könne. Nachdem die Regierung mit vollem Rechte bemerkt hatte, die Beantwortung dieser Frage übersteige ihre Kompetenz, veranlaßte der Bundesrath die Centralbahn, sich ganz bestimmt darüber auszusprechen, ob sie die Ertheilung der beiden in Frage stehenden Konzessionen bestreite oder nicht.

Die Centralbahn antwortete unterm 23. Januar 1872 in etwas gereiztem Tone. Sie sprach ihre Verwunderung darüber aus, daß die bernischen Behörden das von ihr in Anspruch

genommene Vorzugsrecht nicht ohne Weiters anerkennen, und bemerkte, daß sie weder gegenüber dem Bunde noch gegenüber der Regierung von Bern erklärt habe, sie wolle nicht auf das Ausschlußrecht verzichten, wenn ihr bernischerseits das Prioritätsrecht nicht zugestanden werde. Dieses Schreiben steht nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem ersten. In dem ersten hat sie die Anerkennung des Prioritätsrechtes als Bedingung des Verzichts auf das Ausschlußrecht aufgestellt; im zweiten Schreiben retirirt sie und sagt, sie lasse diese Bedingung fallen, müsse aber ihre Rechte verwahren. Sie gibt die Ertheilung der Konzessionen zu und verzichtet auf die Geltendmachung des Ausschlußrechtes, allein unter dem Vorbehalte, gutfindenden Falls ihr Prioritätsrecht später bei den zuständigen Behörden zur Anerkennung zu bringen. Unter diesen Umständen hat der Bundesrath gefunden, es stehe der Ertheilung der Konzessionen durch die bernischen Behörden nichts mehr im Wege. Ihre Kommission theilt diese Ansicht und beantragt deßhalb, in Uebereinstimmung mit der Regierung, grundsätzlich die Ertheilung der Konzessionen.

Was nun zunächst die Konzession für die auf bernischem Gebiet gelegenen Strecken der Gäubahn betrifft, so schlägt die Kommission mehrere Abänderungen vor. Der betreffende Dekretsenwurf des Regierungsrathes sagt in seinen Erwägungen: „in Betracht, daß die Centralbahn darauf verzichtet, sich das letzte Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 19. November 1852 zu Nutzen zu machen." Die Kommission hält dafür, es gehe diese Erwägung etwas zu weit und stehe nicht in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen, welche zwischen dem Bundesrathe und der Centralbahn stattgefunden haben. Die Kommission beantragt daher, die erste Erwägung also zu fassen: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Kommissionalantrag 1.) Im Weitern unterließ es die Regierung, im Dekretsentwurf das vermeintliche Prioritätsrecht der Centralbahn zu berühren. Die Kommission ist auch nicht der Ansicht, der Große Rath solle sich darüber aussprechen, ob er dieses Prioritätsrecht anerkenne oder nicht; sie glaubt vielmehr, es solle dieser Frage in keiner Weise präjudizirt werden. Dagegen hält sie dafür, es sei klug, ins Dispositiv einzuschalten, daß die Konzession unter Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte ertheilt werde. Durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung gehen wir Erörterungen mit den Konzessionären aus dem Wege, zu denen wir veranlaßt werden könnten, wenn früher oder später die Centralbahn ein Prioritätsrecht geltend machen sollte. Ich will mich nicht darüber aussprechen, ob ich ein solches Prioritätsrecht für begründet halte oder nicht. Im Bereiche der Möglichkeit liegt es immerhin, daß die Bundesbehörden dasselbe anerkennen, wenn es auch nicht wahrscheinlich ist. Würde es wider alles Erwarten anerkennt, so wären wir in einer fatalen Stellung gegenüber den Konzessionären, wenn wir ihnen eine unbedingte Konzession ertheilt hätten.

Dieß sind die Bemerkungen, welche die Kommission im Allgemeinen zu den beiden Konzessionsgesuchen zu machen hat. Wenn ich nun zu den Details übergehe, so erinnere ich daran, daß bereits der Herr Eisenbahndirektor erklärt hat, beide Konzessionen seien solchen nachgebildet, die der Große Rath früher ertheilt hat. Die Konzession für die Gäubahn stimmt im Allgemeinen mit derjenigen für Langnau-Kröschenbrunnen überein. Die Kommission hat gefunden, durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession werden die staatlichen Interessen, sowie die Interessen des bernischen Publikums hinlänglich gewahrt. Indessen hat sie sich doch veranlaßt gesehen, einige Modifikationen und Ergänzungen vorzuschlagen. Dem Rapporte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes haben Sie entnommen, daß für die Gäubahn das Tracé noch nicht definitiv festgestellt ist. Es sind 6—7 Tracés successiv zur Sprache gebracht worden. Man hat sich zwar dem einen vorzugsweise zugeneigt, dabei aber die andern doch nicht vollständig aufgegeben. Die Regierung kam in den Fall, die Tracéfrage durch eine Expertise, bestehend aus den Herren Ingenieuren Bridel, Froté und v. Muralt, untersuchen zu lassen. Da nun die Regierung oder eine andere bernische Behörde später sich über die Tracéfrage auszusprechen haben wird, beantragt der Regierungsrath, das letzte Alinea des § 7 folgendermaßen zu fassen: „Im Weitern soll sich die Gesellschaft mit dem Regierungsrath über die Lage der Bahnhöfe und Stationen und über die daselbst einmündenden Verbindungswege verständigen. Im Fall, daß über diesen Gegenstand eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, sowie im Fall von Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Gesellschaft über die Wahl des Tracé der Linie entscheidet endgültig der Große Rath." Die Regierung möchte also das letzte Entscheidungsrecht dem Großen Rathe vorbehalten. Aus der Mitte der Initiativgesellschaft der Gäubahn ist der Wunsch geäußert worden, es möchte dieses Recht dem Regierungsrathe ertheilt werden und zwar aus folgenden Gründen: Das Komite hat auch eine Konzession für die auf solothurnischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken nachgesucht und erhalten. Diese Konzession, die vor einigen Tagen von den Bundesbehörden genehmigt worden ist, enthält die Bestimmung, daß die Gesellschaft innert drei Monaten nicht nur sich definitiv konstituiren und den Finanzausweis leisten, sondern auch die Arbeiten beginnen solle. Man befürchtet nun, der bernische Große Rath werde sich innert drei Monaten nicht versammeln und es könnten daraus Nachtheile erwachsen. Die Kommission hat den geäußerten Wunsch für gerechtfertigt gefunden und beantragt daher eine Modifikation in dem Sinne, daß die endliche Entscheidung über das Tracé, sowie über die Lage der Bahnhöfe, Stationen und die daselbst einmündenden Verbindungswege der Regierung anheimgestellt sein solle.

Eine weitere Abänderung, welche die Kommission vorschlägt, betrifft folgenden Punkt. Sämmtliche bisher ertheilte Eisenbahnkonzessionen enthalten die Bestimmung, daß die betreffenden Gesellschaften verpflichtet seien, dem Staate zur Sicherung der eingegangenen Verpflichtungen eine Kaution zu leisten. Auch im vorliegenden Falle ist eine solche Kautionsleistung im Betrage von Fr. 150,000 vorgesehen. Andere Konzessionen verfügen noch, daß, wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht gehörig nachkommt, die Kautionssumme dem Staate verfalle. Eine solche Bestimmung ist auch in der Konzession der Broyethalbahn enthalten, und wir glaubten daher, sie auch für die heute vorliegenden Konzessionen vorschlagen zu sollen. Man könnte vielleicht dem Staate das Recht bestreiten, sich die Kautionssumme anzueignen und darüber zu verfügen. Es hat dieselbe aber nach unserer Ansicht auch den Charakter einer Konventionalstrafe, und es läßt sich daher rechtfertigen, daß man sagt, wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht zur rechten Zeit oder nicht gehörig erfüllt, so verfällt die Konventionalstrafe dem Staate. Wir haben ferner in der Konzession der Gäubahn die in den meisten Konzessionsurkunden enthaltene Bestimmung vermißt, daß Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, welche beim Bau der Bahn gefunden werden, dem Staate gehören. Diese Bestimmung ist nicht sehr wichtig, indessen doch nicht ganz ohne Interesse. Sie besteht auch für die Seelandsentsumpfung und wurde da bereits wiederholt angewendet, indem man mehrmals werthvolle Gegenstände gefunden hat, für die das Museum in Bern, dem sie abgeliefert wurden, sehr dankbar war. Auch die Konzession für Lyß-Herzogenbuchsee enthält eine solche Bestimmung, die wir auch in die Gäubahnkonzession aufzunehmen beantragen.

Eine letzte Modifikation, welche die Kommission in Bezug auf die Gäubahn vorschlägt, betrifft den Steuerartikel. Es scheint uns nämlich, die Steuerfrage werde in der Konzession in einer etwas ungenauen und unlogischen Art und Weise gelöst. Der Art. 30 bestimmt zunächst, es könne die Bahn

als solche mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial weder in kantonale noch in Gemeindebesteurung gezogen werden. Der Art. 39, der in einem ganz andern Zusammenhange steht, macht sodann eine Ausnahme, indem er sagt, die konzedirte Linie sei der Steuer des Kantons Bern unterworfen, sobald die Aktien eine Dividende von 5 % abwerfen. Wir schlagen nun vor, diese beiden Artikel, die unter sich einen Widerspruch enthalten, zu streichen und dagegen einen neuen Artikel aufzunehmen, der gleich lautet, wie der Art. 25 der Konzession für die Linie Lyß-Herzogenbuchsee. In diesem Artikel wird die Steuerfrage einheitlich geregelt in der Weise, daß die Steuerfreiheit ausgesprochen wird bis zu dem Augenblicke, wo der Nettoertrag der Bahn 5% erreicht. Dieß sind die Modifikationen, welche die Kommission in Bezug auf die Gäubahn vorschlägt und unter deren Vorbehalt sie die Ertheilung der Konzession empfiehlt.

Bezüglich der Konzession für die Linie Herzogenbuchsee-Lyß oder eventuell Herzogenbuchsee-Aarberg (über Suberg) nimmt die Kommission im Allgemeinen den gleichen Standpunkt ein, wie gegenüber der Gäubahn. Sie empfiehlt daher auch hier die Ertheilung der Konzession im Allgemeinen unter Vorbehalt der bei der Gäubahn beantragten Modifikationen, nämlich einer andern Redaktion der Erwägungen, der Einschiebung einer Bestimmung in Betreff allfälliger Drittmannsrechte u. s. w. Die Kommission schlägt auch im Detail einige Modifikationen vor. Zunächst wird auch hier beantragt, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Kaution dem Staate verfalle, wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Man hat mir das Bedenken geäußert, daß diese Bestimmung zu streng sei, indem die aufgestellten Fristen sehr kurz seien und daher vielleicht nicht gehalten werden können. Bekanntlich hat man aber schon oft solche Fristen verlängert, und es wird einem daherigen Gesuche sicher auch im vorliegenden Falle entsprochen werden. Die Kommission beantragt im Weitern einen Zusatz zum Art. 27 der Konzession, welcher von der Beschaffenheit der Wagen handelt und die Gesellschaft zur Einführung von drei Wagenklassen verpflichtet, die den gegenwärtig auf den schweizerischen Eisenbahnen existirenden Wagen I., II. und III. Klasse entsprechen. Es ist hier nicht gesagt, nach welchem System die Wagen konstruirt sein sollen, und es würde daher der Gesellschaft freistehen, das französische System einzuführen, welches bekanntlich auch in der französischen Schweiz besteht. Die Kommission glaubt, man solle der Gesellschaft diese Wahl nicht lassen, sondern erklären, daß die Wagen nach amerikanischem, d. h. nach deutsch-schweizerischem System eingerichtet und daß zudem für gehörige Heizeinrichtungen gesorgt werden solle.

Der Art. 28 der Konzession handelt von den Tarifen und sieht, wie bereits der Herr Eisenbahndirektor mitgetheilt hat, höhere Tarife vor, als die Konzession für die Gäubahn. Es ist dieß dem Umstande zuzuschreiben, daß die Konzession für Herzogenbuchsee-Lyß der Konzession für die Broyethalbahn nachgebildet ist. Sie werden sich erinnern, daß für diese letztere ausnahmsweise hohe Tarife gestattet worden sind, indem man sagte, diese Bahn habe nicht Aussicht, eine Transitbahn zu werden, sie diene nur einem Lokalbedürfniß und die Tarife beträfen in erster Linie die Bevölkerung, welche durch das Organ des Initiativkomite's um die Konzession nachsuche. Seither haben sich die Verhältnisse etwas geändert, und ich zweifle, daß der Große Rath diese höhern Tarife gestatten würde, wenn die Konzession für die Broyethalbahn heute vorliegen würde. Sie bewegt sich jetzt nicht mehr in den bescheidenen Verhältnissen, die sie ursprünglich eingenommen hat, indem ihre Fortsetzung gegenwärtig nicht nur nach einer, sondern sogar nach zwei Richtungen in Aussicht steht. Schon aus diesem Grunde halten wir dafür, es sei nicht der Fall, der Bahn Lyß-Herzogenbuchsee die hohen Tarife der Broyethalbahn zu gestatten. Dazu kommt, daß auch die Konzession der Gäubahn nicht diese hohen Tarife, sondern diejenigen der Bernischen Staatsbahn und der Centralbahn enthält. Es liegt nun kein Grund vor, die beiden Bahngesellschaften, welche ungefähr gleiche Aussichten haben, in den Tarifbestimmungen ungleich zu behandeln. Die Kommission stellt deßhalb den Antrag, es sei der Art. 28 der Konzession in dem Sinne abzuändern, daß die Tarife mit denjenigen der Konzession für die Gäubahn in Uebereinstimmung gebracht und entsprechend reduzirt werden. Endlich wird beantragt, einen Vorbehalt, wie er auch in andern Konzessionen enthalten ist, zu machen, laut welchem in gewissen Fällen auf die Tarife zurückgekommen werden kann. Es soll nämlich eine Tariferhöhung gestattet werden, wenn der Reinertrag der Bahn nicht 3 % des Anlagekapitals erreicht; dagegen soll eine Reduktion der Tarife Platz greifen, wenn der Reinertrag 10 % übersteigt. Unter den angeführten Vorbehälten empfehle ich die Ertheilung auch dieser Konzession.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er im Namen dieser Behörde den von der Kommission gestellten Anträgen beipflichte.

Die beiden Dekretsentwürfe werden mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Verlegung und den Neubau des Zeughauses und den Bau der Militärstallungen.

(Siehe Tagblatt von 1871, Seite 55 f. und 70.)

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Beschlussesentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß das gegenwärtige Zeughaus den Bedürfnissen nicht mehr entspricht und die Erstellung von Militärstallungen eine dringende Nothwendigkeit ist,

beschließt:

§ 1.

Die Verlegung des gegenwärtigen Zeughauses aus dem Innern der Stadt in die nordöstliche Vorstadt, sowie der Neubau eines Zeughauses mit Werkstätten und der Bau von Militärstallungen nach den vorgelegten Plänen wird grundsätzlich beschlossen unter den Voraussetzungen:

1) daß die Gemeinde Bern den nöthigen Grund und Boden auf dem Beundenfeld unentgeldlich abtrete;
2) daß der Bund denjenigen Theil der Baukosten übernehme, welche nach Verwerthung des alten Zeughauses, der Kaserne Nr. 1 und des Gebäudes der Militärverwaltung noch zu decken sein werden.

§ 2.

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit den Behörden des Bundes und der Stadt Bern, sowie mit der Baugesell-

schaft auf Grundlage dieses Beschlusses in Unterhandlung zu treten.

Die daherigen Verträge unterliegen der Genehmigung der kompetenten Behörde.

Bern, den 30. Januar 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Kummer.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Großrathskommission legt nachstehenden Entwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die gegenwärtigen Militäranstalten in Bern dem Bedürfniß nicht mehr entsprechen;

daß es im Innern der Stadt an Raum fehlt, um eine zweckmäßige und einheitliche Anlage der neuen Militärbauten auszuführen;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die Verlegung der Militäranstalten aus dem Innern der Stadt und der Neubau derselben auf dem Beundenfeld wird grundsätzlich beschlossen, in dem Sinne, daß die laufende Verwaltung durch diese Veränderung nicht belastet werden soll.

§ 2.

Es ist die Frage, ob die Mannschaft in großen Kasernen oder in kleinen Kompagniekasernen (Baraken) unterzubringen sei, noch einer einläßlichen Untersuchung zu unterstellen.

§ 3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Gemeinde Bern betreffend die unentgeltliche Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens in Unterhandlung zu treten.

Er wird ferner beauftragt, mit den Behörden des Bundes eine Vereinbarung auf obiger Grundlage anzustreben.

§ 4.

Die daherigen Verträge mit Plänen unterliegen der Genehmigung der kompetenten Behörde.

Es werden dem Großen Rathe noch folgende Aktenstücke über diesen Gegenstand gedruckt ausgetheilt:

1) Vortrag des Regierungsrathes an den Großen Rath, vom 31. März 1871 (siehe diesen Vortrag auf Seite 55 des Tagblattes von 1871).

2) Vortrag der Domänendirektion an den Regierungsrath, vom 6. September 1871.

3) Bericht der Zeughausverwaltung an die Domänendirektion, vom 27. September 1871.

4) Protokoll über die Verhandlungen der Militärkommission zur Begutachtung der Vorlagen über neue Militäranstalten in Bern, vom 31. Oktober 1871. (Diese vom Regierungsrathe niedergesetzte Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Herr Genieoberst Schumacher, als Präsident,
" Oberinstruktor Metzener,
" Kavalleriewaffenkommandant Renfer,
" Artilleriehauptmann Rohr,
" Zeughausverwalter Steiger.)

5) Schreiben der Domänendirektion an Herrn Bankpräsident Stämpfli in Bern, vom 1. Dezember 1871.

6) Punktation zwischen dem Regierungsrath des Kantons Bern, Namens des Staates, einerseits, und einer Gesellschaft anderseits. Diese Punktation, d. d. 11. Januar 1872, ist Namens der Baugesellschaft unterzeichnet von Herren Marcuard u. Comp.

7) Bericht der Zeughausverwaltung über den projektirten Neubau des Zeughauses, vom 12. Januar 1872.

Weber, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits im Jahre 1864 arbeitete die Domänendirektion einen Bericht an den Regierungsrath aus über die Verlegung und den Neubau der bernischen Militäranstalten. In diesem Berichte wurde auf die Nothwendigkeit der Verlegung des Zeughauses außerhalb der Stadt aufmerksam gemacht, indem dasselbe, so lange es sich in der Stadt befindet, eine beständige Gefahr für diese in sich schließt. In dem Berichte wurde ferner darauf hingewiesen, daß unsere Kasernen weder wirthschaftlich noch sanitarisch den Bedingungen entsprechen, welche man heutzutage an eine wohnlich und sanitarisch gut eingerichtete Kaserne stellt, und daß endlich die Militärstallungen vollständig fehlen, seitdem in Folge der Erstellung der Centralbahn die frühern Stallungen entfernt worden sind. Die Domänendirektion hat in ihrem Berichte darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig wäre, die Militaranstalten als ein organisches, wirthschaftlich richtig disponirtes Ganzes extra muros zu verlegen, und zwar auf Grund und Boden, der noch zu billigem Preise erworben werden könne. Sie hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß, wenn die Sache richtig kombinirt wird, die Verlegung stattfinden kann, ohne die laufende Verwaltung allzusehr zu belasten. Die Frage ist, weil sie mit andern, mehr in den Vordergrund getretenen Fragen verbunden war, liegen geblieben, doch sind stets sachbezügliche Studien gemacht worden, und die Domänendirektion wartete nur den Augenblick ab, da sich die Verhältnisse etwas abgeklärt haben würden, um die Frage neuerdings vor die Räthe zu bringen. Die unmittelbare Veranlassung dazu, daß man in letzter Zeit die Angelegenheit mit aller Energie an die Hand nahm, lag in einer Eingabe von Seite einer Bau- und Finanzgesellschaft, welche das Anerbieten machte, die neuen Militäranstalten zu bauen und dagegen die alten Anstalten nebst den Pfarrhäusern und andern Gebäuden als Tauschobjekte anzunehmen. Der Regierungsrath hielt die Sache für wichtig genug, um dem Großen Rathe in seiner Maisitzung von dieser im April v. J. eingelangten Eingabe Kenntniß zu geben. Der Große Rath beschloß unterm 1. Juni, eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, welche die vom Regierungsrathe über die einzelnen Punkte dieser Angelegenheit successive einlangenden Vorlagen zu prüfen und zu Handen des Großen Rathes vorzuberathen habe.

Dieß war der Stand der Angelegenheit am 1. Juni v. J. Es wurde hierauf eine Reihe von Vorarbeiten gemacht: Es wurden nämlich ein Plan und eine Baubeschreibung der neuen Zeughausanlage, sowie über die neuen Militärstallungen ausgearbeitet, die Grundzüge der Kasernenanlage entworfen und Studien über die Erstellung von Militärbaraken, sowie über die allgemeine Disposition der Bauten gemacht. Nachdem diese Vorlagen ausgearbeitet waren, setzte der Regierungsrath unterm 6. September zur Begutachtung derselben vom rein militärischen Standpunkt aus eine Expertenkommission nieder, bestehend aus den Herren Oberst Schumacher, Artilleriehaupt-

mann (jetzt Regierungsrath) Rohr, Zeughausverwalter Steiger, Oberinstruktor Metzener und Kavalleriekommandant Renfer. Dieser Kommission wurde außer den genannten Vorlagen noch ein sehr gründlicher Bericht des Herrn Zeughausverwalter Steiger vom 27. September 1871 vorgelegt, in welchem die ausgearbeiteten Pläne über die Zeughausanlage einer sachlichen Erörterung und Kritik unterstellt und der Nachweis geleistet wird, daß die Vorlagen dem Bedürfniß nicht genügen. Die Expertenkommission prüfte in mehreren Sitzungen die Vorlagen, und die Ergebnisse der daherigen Verhandlungen sind in dem Ihnen gedruckt ausgetheilten Protokoll vom 31. Oktober 1871 niedergelegt. Sie werden aus diesem Protokoll entnommen haben, daß auch die Expertenkommission die Pläne über die Zeughausanlage nicht für genügend und das dabei in Aussicht genommene System auch wirthschaftlich nicht für so vollkommen hielt, wie man es von einer neuen Anlage erwarten muß. Die Kommission legte eine Reihe von Bemerkungen in dem Protokoll nieder, welche nun der Ausgangspunkt der neuen Vorstudien waren. Unterm 1. Dezember 1871 richtete die Domänendirektion, im Einverständniß und mit Ermächtigung des Regierungsrathes, ein Schreiben an Herrn Bankpräsident Stämpfli, der Namens der oben erwähnten Bau- und Finanzgesellschaft in Sachen verhandelt hat. Aus diesem Schreiben, welches Ihnen ebenfalls gedruckt vorliegt, haben Sie ersehen, daß wir die Frage zu einer richtigern und raschern Abklärung zu bringen glaubten, wenn man das ganze Projekt nach zwei Richtungen hin einschränke, wenn man nämlich einerseits als Tauschobjekte bloß die alten Militäranstalten in Aussicht nehme und die Pfarrhäuser bei Seite lasse, und anderseits von den Kasernenbauten einstweilen abstrahire. Die Regierung glaubt nämlich, es solle noch die Frage einer nähern Untersuchung unterworfen werden, ob man für die Neubauten das bisherige System großer, geschlossener Kasernen, oder aber das in Amerika, England, Oesterreich und andern Staaten angewandte System der sog. Kompagniekasernen oder Baraken adoptiren wolle. Die ältern Pläne wurden der Baugesellschaft zurückgesandt mit dem Wunsche, dieselben nach den Bemerkungen der Expertenkommission umzuarbeiten und die Punktationen zu einem Vertrage auf den neuen Grundlagen zu entwerfen.

Aus den Plänen, die in diesem Saale aufgelegt sind, entnehmen Sie, daß die neue Zeughausanlage ziemlich umfangreich ausgefallen ist. Ich glaube aber versichern zu dürfen, daß dabei in Bezug auf die Disposition der einzelnen Theile, sowie in Betreff der innern Einrichtung der Magazine und Werkstätten ein wohlgeordnetes, gut kombinirtes System aufgestellt ist. Es ist ein Gebäude für die Verwaltung in Aussicht genommen, sämmtliche Werkstätten sollen nahe bei einander errichtet und für diejenigen, welche mit Maschinen arbeiten, eine Dampfmaschine aufgestellt werden. Das Artilleriemagazin soll so eingerichtet werden, daß sämmtliche Kriegsfuhrwerke einer Batterie zusammen eine Sektion bilden. Da Schiebthore angebracht werden, so können alle Kriegsfuhrwerke mit Leichtigkeit in den Zeughaushof geführt werden, welcher Raum für die Aufstellung von 4 Batterien bietet. Oberhalb befindet sich ein kleiner Boden, woselbst alle Ausrüstungsgegenstände der betreffenden Batterie aufbewahrt werden, so daß bei einer Mobilmachung in 1—2 Stunden Alles zum Abfahren bereit ist. Bisher hatten wir den Uebelstand, daß die Geschirre nicht nach Batterien ausgeschieden waren, so daß wohl auch der Fall vorkam, daß mit den Geschirren, mit denen eine Batterie einrückte, kurze Zeit nachher eine andere ausrückte, während andere Geschirre längere Zeit unbenutzt blieben. Die neue Einrichtung hätte noch den Vortheil, daß jeder Artillerieoffizier und selbst Unteroffizier genau wüßte, wo sich seine Batterie befindet. Sie würden sich daher auch mehr darum interessiren und der Batterie, wenn sie auf Bern kämen, einen Besuch abstatten. Dadurch würde auch der militärische Geist geweckt und gehoben. Auch die Kriegsfuhrwerke sollen brigadenweise geordnet werden, so daß eine Sektion alle zu einer Brigade gehörenden Fuhrwerke enthalten würde. Im Weitern sollen auch die Stallungen so eingetheilt werden, daß die Pferde der verschiedenen Sektionen durch Quergänge von einander getrennt werden. Auch soll Vorsorge getroffen werden, daß die in den Ställen arbeitenden Trainsoldaten einander nicht geniren. Oberhalb der Stallungen sollen Schlafsäle für 400 Mann erstellt werden. Ich habe die Pläne Herrn Bundesrath Welti, der sich für solche Fragen interessirt, mitgetheilt, und er hat sich nach vorgenommener Prüfung sowohl über die Zeughausanlage, als über die Anlage der Militärstallungen sehr günstig ausgesprochen. Ich glaubte, auf diese Punkte etwas näher eintreten zu sollen, obwohl es sich heute nicht um die Genehmigung der Pläne handelt. Was die Punktationen betrifft, welche Ihnen ebenfalls ausgetheilt worden sind, so kann ich dem Großen Rathe die Versicherung geben, daß darüber durchaus noch keine bindenden Verhandlungen stattgefunden haben. Die neuen Vorlagen wurden dem Zeughausverwalter mitgetheilt, welcher darüber unterm 12. Januar 1872 einen Bericht erstattete, der ebenfalls in Ihren Händen ist.

Der Regierungsrath glaubt nun, diese Vorarbeiten seien genügend, um eine erste Schlußnahme von Seite des Großen Rathes hervorzurufen. Es legt Ihnen deßhalb der Regierungsrath einen Beschlussesentwurf vor, durch welchen die Verlegung des Zeughauses aus dem Innern der Stadt, sowie der Neubau eines Zeughauses mit Werkstätten und der Bau von Militärstallungen nach den vorgelegten Plänen grundsätzlich beschlossen werden soll. Durch diese Bauten soll die laufende Verwaltung nicht belastet werden, und man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Gemeinde Bern den nöthigen Grund und Boden unentgeldlich abtrete und daß der Bund denjenigen Theil der Baukosten übernehme, welche nach Verwerthung des alten Zeughauses, der Kaserne Nr. 1 und des Gebäudes der Militärverwaltung noch zu decken sein werden. Es kann dem Bunde, wenn er die Militäranstalten übernehmen soll, nicht gleichgültig sein, ob er ungenügende, nicht der Entwicklung fähige Bauten oder aber zweckmäßig eingerichtete Neubauten, deren Entwicklung möglich ist, übernehmen muß. Der bezügliche Beschluß des Ständerathes lautet folgendermaßen: „Der Bund ist berechtigt, die Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude, welche in den Kantonen vorhanden sind, zur Benutzung zu übernehmen. Die nähern Bedingungen, unter denen der Bund von diesem Rechte Gebrauch machen kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt." Mag nun diese Fassung oder diejenige des Nationalrathes angenommen werden, so wird nach meinem Dafürhalten der Kanton im Falle der Bundesrevision nicht schlechter stehen, wenn er jetzt vorgeht. Es ist im Gegentheil zweckmäßig, daß wir eine bestimmte Stellung in dieser Frage einnehmen und die Verlegung der Militäranstalten aus dem Innern der Stadt beschließen, insofern dadurch die laufende Verwaltung nicht belastet wird. Der Beschlussesentwurf, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt worden ist, will im Weitern diese Behörde beauftragen, mit den Behörden des Bundes und der Stadt Bern, sowie mit der Baugesellschaft auf Grundlage des Beschlusses in Unterhandlung zu treten.

Die Kommission des Großen Rathes, welche die Angelegenheit in zwei Sitzungen, zu denen sie mich auch beizog, berathen hat, stellt etwas weiter gehende Anträge als der Regierungsrath. Die Kommission will nämlich auch die Verlegung der Kasernen bereits heute aussprechen, während der Entwurf des Regierungsrathes bloß von dem Bau des Zeughauses und der Stallungen handelt. Die Kommission will im Weitern schon jetzt erklären, daß die sämmtlichen Bauten, Kasernen, Zeughaus und Stallungen, in einen einzigen Komplex vereinigt und zu einem wirthschaftlichen Ganzen verbunden werden sollen. Die Vorlage der Kommission beruht auf dem gleichen Prinzip, wie der Entwurf des Regierungsrathes, daß nämlich

der nöthige Grund und Boden von Seite der Gemeinde Bern unentgeldlich abgetreten und daß als Tauschobjekte nur die in der Stadt befindlichen Militärgebäulichkeiten verwendet werden sollen. Nachdem die Kommission ihre Berathungen beendigt hatte, erstattete die Domänendirektion dem Regierungsrathe darüber Bericht, und dieser ermächtigte mich, im Großen Rathe zu erklären, daß er sich dem Entwurfe der Kommission anschließe, so daß heute nur dieser zur Berathung vorliegt. Der § 1 dieses Entwurfes geht dahin, es sei die Verlegung der Militäranstalten aus dem Innern der Stadt und der Neubau derselben auf dem Beundenfeld grundsätzlich zu beschließen in dem Sinne, daß die laufende Verwaltung durch diese Veränderung nicht belastet werden soll.

Nach § 2 soll die Frage, ob die Mannschaft in großen Kasernen oder in kleinen Kompagniekasernen, sogenannten Baraken, unterzubringen sei, noch einer einläßlichen Untersuchung unterstellt werden. Ueber diese Frage kann ich Ihnen als Ergebniß der bisherigen Studien einige Mittheilungen machen, die Sie sicher interessiren werden. Es sind Erkundigungen darüber eingezogen worden, welchen Kostenaufwand die in neuerer Zeit erbauten Kasernen den Ortschaften veranlaßten, die sie erbauten. Es hat sich herausgestellt, daß die Kosten per Bett fast durchgehends Fr. 5—600 betrugen, so daß eine Kaserne für 1000 Mann ungefähr eine halbe Million kostete. Die vorhin erwähnte Baugesellschaft wollte laut ihrer ersten Offerte eine Kaserne für 1200 Mann erstellen, deren Kosten sie auf Fr. 550,000 anschlug, was per Bett Fr. 458 ergibt. Die Thunerkaserne (für 1660 Mann), die man zwar bezüglich der Ersparnisse nicht als Muster hinstellen kann, kam per Bett auf Fr. 843 zu stehen. Ich habe auch eine Berechnung über die Kosten der sogenannten Kompagniekasernen anfertigen lassen. Unter einer solchen Kaserne verstehe ich ein Gebäude, das bloß aus einem, zur Abhaltung der Feuchtigkeit etwas über dem Boden erhöhten Erdgeschoß besteht, solid untermauert, mit Backsteinen ausgebaut, mit Ziegeln gedeckt und gerade zur Aufnahme einer Kompagnie mit Inbegriff der Offiziere bestimmt ist. An dem einen Ende einer solchen Kaserne befinden sich die Zimmer für die Offiziere, Feldweibel und Fourier. Durch die Mitte des Gebäudes geht ein Gang. Die Mannschaft wird zugweise untergebracht, und für jeden Zug ist ein selbstständiger Ausgang vorhanden. In je sechs Kompagniekasernen kann ein Bataillon untergebracht werden. Die Besammlung desselben kann ohne großen Lärm und ohne Stauung geschehen. Die Kompagniekasernen haben den weitern Vortheil, daß sie per Bett einen Luftraum von 1100 Kubikfuß gewähren, während auch bei den geräumigsten großen Kasernen nicht 700 Kubikfuß herausgebracht werden können. Ich betone diesen Punkt namentlich deßhalb, weil ich glaube, man sei es der Mannschaft, welche durch das Gesetz zum Militärdienst verpflichtet ist, schuldig, sie, wenigstens in Friedenszeiten, so unterzubringen, daß ihre Gesundheit gesichert ist. Die vorgenommenen Berechnungen haben ergeben, daß die Kosten einer Kompagniekaserne nicht höher als auf Fr. 280 per Bett zu stehen kommen würden. Ich kann noch mittheilen, daß Herr Oberst v. Sinner auf einer Reise nach Oesterreich das Brugger Barakenlager besuchte und so gefällig war, darüber der Domänendirektion einen Bericht zu erstatten. Aus diesem Berichte geht hervor, daß ein solches Lager bedeutende Vortheile darbietet.

Durch § 3 des Entwurfes wird der Regierungsrath beauftragt, mit der Gemeinde Bern betreffend die unentgeldliche Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens in Unterhandlung zu treten. Ich hoffe, es werde möglich sein, mit der Gemeinde Bern sich zu verständigen. Es liegt im Interesse der Stadt, daß das Zeughaus aus dem Innern der Stadt verlegt werde, und daß sie Waffenplatz bleibe. Es liegt ferner im Interesse des burgerlichen Grundbesitzes in der Umgebung der Stadt, daß die Sache möglichst rasch abgeklärt werde; der der Burgergemeinde verbleibende Grundbesitz wird sicher einen entsprechenden Mehrwerth erhalten. Der Regierungsrath soll ferner mit den Behörden des Bundes eine Vereinbarung anstreben. Ich zweifle nicht, daß es möglich sein werde, eine solche Vereinbarung zu treffen. Der heutige Beschluß ist also ein grundsätzlicher, und es werden daher die Verträge mit der Gemeinde, das Abkommen mit dem Bunde und allfällige Verträge mit der Baugesellschaft, wenn man überhaupt solche abschließen und nicht den Weg des Regiebaues betreten will, dem Großen Rathe nebst den Plänen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Vorlage hat wesentlich den Zweck, die bisherigen Vorarbeiten abzuschließen, einen grundsätzlichen Entscheid zu provoziren und dem Regierungsrath bestimmte Direktionen für das weitere Vorgehen zu ertheilen. Ich empfehle die Vorlage der Kommission, welcher sich, wie gesagt, der Regierungsrath anschließt.

Seßler, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem Alles umfassenden Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes bleibt mir nur übrig, den Standpunkt der Kommission zu erläutern. Der Beschluß des Großen Rathes vom Juni v. J. geht dahin, es seien der Kommission die einlangenden Akten successive zu übermitteln. Die Kommission hat aber erst während dieser Session Kenntniß von den Akten erhalten. Wahrscheinlich hat man, als die Kommission niedergesetzt wurde, nicht daran gedacht, daß inzwischen noch Expertisen von Technikern stattfinden werden, die viel Zeit in Anspruch nahmen. Die Kommission hat nun gefunden, die Anträge des Regierungsrathes gehen nach zwei Richtungen zu weit. Dieselben stützen sich auf Pläne, und es hätte daher die Kommission, wenn sie den Anträgen des Regierungsrathes beigestimmt hätte, Pläne zur Sanktion empfehlen müssen, die sie während der kurzen Session des Großen Rathes unmöglich genau prüfen konnte. Ebenso hätte sie die Verträge mit der Baugesellschaft zur Genehmigung empfehlen müssen, obwohl die Kommission nicht die nöthige Zeit zu ihrer Prüfung hatte. Es schien der Kommission namentlich, es müsse eine größere Klarheit in das Tauschgeschäft gebracht werden; denn es könnte für den Großen Rath und das Volk etwas Beunruhigendes haben, so in Bausch und Bogen mit großen Summen zu tauschen, ohne daß die Sache ganz bestimmt aufgeklärt ist. Es liegt allerdings eine Offerte vor, welche die Werthe präcisirt. . . . . .

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt dem Redner, daß auch im regierungsräthlichen Vorschlage nicht beantragt werde, es seien die Verträge mit der Baugesellschaft schon jetzt zu genehmigen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission fährt fort: Dieß ist richtig, allein wir hätten doch schon heute die Baugesellschaft als Kontrahent angenommen, und so weit wollten wir nicht gehen. Die Schatzungen, wie sie in der vorliegenden Offerte enthalten sind, scheinen uns nicht genügend. Wir haben einstimmig gefunden, die Schatzung der Leistungen des Staates und der Gesellschaft müsse durch eine Schatzungskommission vorgenommen werden. Ich zweifle durchaus nicht daran, daß die Regierung beabsichtigt, eine solche Schatzung anzuordnen, indessen haben wir gefunden, es gehe die regierungsräthliche Vorlage in dieser Richtung schon etwas zu weit. Nach einläßlicher Berathung der Angelegenheit sind wir zu der Ansicht gekommen, es sollte in der Vorlage auch auf die Kasernen Rücksicht genommen werden. Wir haben zwar wohl begriffen, daß die Regierung die Kasernen einstweilen bei Seite gelassen hat; sie that dieß wahrscheinlich, um nicht die ganze Frage zu verzögern. Auf der andern Seite legt aber, wie wir namentlich aus den Aeußerungen unseres Mitgliedes aus der Stadt Bern entnehmen konnten, diese den größten Werth darauf, daß sie Waffenplatz bleibe und somit auch die Kasernen in Bern bleiben. Die Kommis-

sion hat daher gefunden, es sollte die Vorlage in dieser Richtung erweitert werden. Von der Nothwendigkeit der Verlegung der Kasernen ist die Kommission überzeugt.

Was das in Aussicht genommene Terrain, das Beundenfeld, betrifft, so hält die Kommission, die dasselbe auf Ort und Stelle besichtigt hat, dafür, es könnte wohl kein günstiger gelegener Platz gefunden werden. Das Beundenfeld, welches 40—45 Jucharten hält, lehnt sich an die prächtige Allee der nur noch wenig befahrenen Papiermühlestraße an. Es wäre ein großer Vortheil, diese Allee beim Unterricht der Truppen benutzen zu können. Die Fronte der Gebäude würde nach Südosten gerichtet sein, welche Richtung den Vorzug verdient. Die Kommission wollte eine andere Kombination nicht ausschließen, nach welcher die Militärstallungen etwas näher bei der Stadt, nämlich auf dem Breitenrain oder neben dem Lorraineschulhaus erstellt würden. Dieser Platz schien der Kommission geeignet, indessen sollte man doch sämmtliche Militäranstalten möglichst in einen einzigen Komplex zu vereinigen suchen. Der in Aussicht genommene Platz wäre auch mit Rücksicht auf die Kommunikation mit der Stadt sehr günstig. Nach der untern Stadt könnte die Nydeckbrücke und nach der obern die Eisenbahnbrücke benutzt werden. Wahrscheinlich wird in einigen Jahren noch eine dritte Brücke erstellt werden, welche beim Rathhaus, Kornhaus oder Waisenhaus ausmünden wird. Die Vorlage der Kommission geht nun allerdings in dem Punkte, daß sie auch die Kasernen berücksichtigt, weiter als diejenige des Regierungsrathes, auf der andern Seite aber engagirt sie nach keiner Richtung bestimmt und spricht den Grundsatz aus, daß durch die Verlegung und den Neubau der Anstalten die laufende Verwaltung nicht belastet werden soll. Zwischen den Zeilen läßt sich natürlich der Tausch, ein Beitrag des Bundes und eine Schenkung der Gemeinde herauslesen. Wer nun die Angelegenheit in die Hände nimmt (leider wird dieß Herr Regierungsrath Weber nicht mehr thun können), wird ganz freie Hand haben und nicht an die Pläne ꝛc. gebunden sein. Für die Opportunität der Vorlage kann auch angeführt werden, daß Bern vor der Entscheidung der Bundesrevision seinen Willen bekunden sollte, Waffenplatz zu bleiben, und daß die verfügbaren Terrains um die Stadt Bern herum immer seltener werden. Im Schooße der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Entlebucherbahn erstellt sei, auf dem Wylerfeld wahrscheinlich ein Rangirbahnhof werde errichtet und die Spekulation sich des umliegenden Terrains bemächtigen werde. Ich empfehle die Vorlage der Kommission zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß nochmals ausdrücklich betonen, daß auch die Vorlage des Regierungsrathes durchaus keinen Abschluß mit der Baugesellschaft in Aussicht nimmt. Es heißt ja im § 2 des regierungsräthlichen Entwurfes, die daherigen Verträge unterliegen der Genehmigung der kompetenten Behörde. Die Domänendirektion und der Regierungsrath haben nach keiner Richtung hin irgend eine bindende Zusage gemacht.

Der Große Rath genehmigt den von der Kommission vorgelegten Beschlussesentwurf.

Bericht über den Anzug des Herrn Zyro betreffend Unterstützung der Kadettenkorps.

Dieser Anzug wurde vom Großen Rathe am 28. Dezember 1870 erheblich erklärt. (Siehe Tagblatt von 1870, Seite 417 und 443 f.)

Der Regierungsrath schließt nun dahin, es sei dem Anzuge keine weitere Folge zu geben.

Die Großrathskommission, in einiger Abweichung hievon, legt folgenden Beschlussesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

1) daß eine militärische Bildung der Jugend vor dem dienstpflichtigen Alter wünschbar und nothwendig ist,

2) daß aber über diese Materie Vorschriften des Bundes zu gewärtigen sind,

beschließt:

Es ist in den Anzug betreffend Unterstützung der Kadettenkorps dermalen nicht einzutreten, sondern vorerst abzuwarten, welche Anforderungen die neue eidgenössische Militärorganisation an die Kantone stellen wird.

Sollten bis zur Berathung des vierjährigen Budgets die Anforderungen des Bundes nicht festgestellt sein, so wäre alsdann zu untersuchen, ob auf das Budget ein Betrag zur Hebung der Kadettenkorps aufzunehmen sei.

Hartmann, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1870 einen Anzug erheblich erklärt, dahin gehend:

Die Regierung wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht zeitgemäß sei:

1) eine Reorganisation der bestehenden Schülerkorps in dem Sinne anzustreben, daß dadurch eine praktische Vorbereitung für den spätern militärischen Unterricht erzielt wird, und
2) die Gemeinden in der Anschaffung zweckdienlicher Hinterladungsgewehre für die zu deren Handhabung geeigneten Schüler durch angemessene Beiträge zu unterstützen.

Der Anzug wurde dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen, und dieser beauftragte die Erziehungsdirektion, darüber einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht kommt nun heute zur Behandlung, und es schließt derselbe dahin, es sei dem Anzuge keine weitere Folge zu geben. Der Anzug besteht aus zwei Theilen: der erste Theil ruft einer Reorganisation der bestehenden militärischen Schülerkorps, und der zweite Theil bezweckt eine staatliche Unterstützung der Gemeinden in der Anschaffung von Hinterladungsgewehren. Was den ersten Theil des Anzuges betrifft, so mußte sich die Erziehungsdirektion fragen, ob es zweckmäßig sei, dem Großen Rathe Anträge auf Abänderung des betreffenden Gesetzes vorzulegen, oder ob die Reorganisation der Schülerkorps nicht auf dem Wege der Verwaltung zu Stande gebracht werden könne. Die Erziehungsdirektion ist zu dem Schlusse gekommen, daß der letztere Weg genüge, und daß eine Reorganisation der Schülerkorps auf dem Wege des Reglements möglich ist, so daß die daherigen Verfügungen in der Kompetenz der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes liegen. Es hat denn auch bereits eine Reorganisation des Schülerkorps der Kantonsschule stattgefunden in dem Sinne, daß nun bloß die Schüler der drei obern Klassen, welche das 16. Altersjahr überschritten haben, mit dem Vetterligewehre versehen werden. Auch in anderer Richtung erlitt das Kadettenkorpsregulativ der Kantonsschule eine Abänderung. Es wird nun auch für die Schülerkorps der übrigen Anstalten eine Reorganisation angestrebt werden müssen, was in der Weise geschehen kann, daß die Erziehungsdirektion die betreffenden Schulkommissionen veranlaßt, die

erforderlichen Regulative aufzustellen und ihr zur Genehmigung vorzulegen, sobald das neue Kadettengewehr für die Schülerkorps angeschafft wird. Mit Rücksicht auf das Gesagte glaubte die Erziehungsdirektion, es sei nicht nothwendig, eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, da auch ohne eine solche Abänderung die Kadettenkorps reorganisirt werden können.

Was den zweiten Theil des Anzuges betrifft, welcher eine Unterstützung der Gemeinden in der Anschaffung von Hinterladungsgewehren bezweckt, so kann aus unserer gegenwärtigen Gesetzgebung keine solche Verpflichtung hergeleitet werden. Nach dem Sekundarschulgesetz hat der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldungen zu übernehmen, und er übernimmt daher da, wo Schülerkorps existiren, auch die Hälfte der Besoldung des Lehrers, welcher den militärischen Unterricht leitet. Die übrigen Kosten, nämlich die Anweisung von Exerzierplätzen und die Anschaffung der Lehrmittel, wozu auch die Gewehre gehören, sind nach Vorschrift des Gesetzes Sache der Gemeinden und Privaten, welche die Anstalt garantiren. Eine Unterstützung des Staates für Anschaffung von Lehrmitteln könnte daher nur eine freiwillige sein. Der vierjährige Voranschlag sieht auch keine solchen Beiträge für Sekundarschulen vor, indem nur für die Primarschulen ein Kredit von Fr. 4500 zu Verabfolgung von Lehrmitteln bewilligt ist. Schon mit Rücksicht darauf glaubt die Erziehungsdirektion, es solle von der Unterstützung der Gemeinden in der Anschaffung von Kadettengewehren Umgang genommen werden. Dazu kommen aber noch weitere Gründe. Durch das neue Primarschulgesetz wird ein neues Unterrichtsfach, das Turnen, eingeführt, wofür der Staat bereits bedeutende Leistungen erfüllen muß. Wird der Turnunterricht gehörig ertheilt, so werden die Knaben später dem militärischen Unterrichte besser folgen können, um so mehr als das Schulturnen auch die in der Soldatenschule vorgeschriebenen Uebungen in sich schließt. Ich glaube, man solle sich einstweilen damit begnügen und nicht weitere Anforderungen an die Volksschule stellen, namentlich da die Knaben schon mit dem 15. Jahre aus der Schule treten. Viel zweckmäßiger als die Einführung des militärischen Unterrichts in der Volksschule wäre es, die Jugend in der Zeit vom Austritt aus der Schule bis zum wehrpflichtigen Alter militärisch vorzubilden. Eine bezügliche Bestimmung wird voraussichtlich in die neue Militärorganisation aufgenommen werden. Der von Herrn Bundesrath Welti ausgearbeitete Entwurf einer solchen enthält im § 90 die Bestimmung, daß die Kantone verpflichtet seien, der schulpflichtigen männlichen Jugend denjenigen militärischen Unterricht zu ertheilen, welcher mit den gymnastischen Uebungen verbunden werden kann, und daß die aus der Volksschule entlassene Jugend bis zu ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter zu militärischen Uebungen anzuhalten sei, welche jährlich während wenigstens 15 halben Tagen vorzunehmen seien. Es dürfte nun zweckmäßig sein, vor Allem aus die Erlassung der neuen eidg. Militärorganisation abzuwarten.

Die Angelegenheit wurde auch der Militärdirektion zur Berichterstattung zugewiesen, welche nach Einholung des Gutachtens des Oberinstruktors dem Antrage der Erziehungsdirektion beistimmte. Ich erlaube mir, Ihnen das Gutachten des Oberinstruktors seinem wesentlichen Inhalte nach mitzutheilen. Es heißt darin: „Kurz gefaßt sind die Ansichten des Unterzeichneten folgende: Derselbe hat selbst während mehrerer Jahre das bernische Kadettenkorps instruirt und muß gestehen, daß trotz der Mühe und Sorgfalt, welche er auf diese Instruktion verwendete, er den Nutzen derselben für das Wehrwesen sehr gering anschlug, weil bewaffnete Kinder und zu viele Altersstufen, wie man sie bisher in den Kadettenkorps hatte, jeder militärisch richtigen Instruktion, auch der ältern Jahrgänge, der Knaben hinderlich in den Weg treten, und weil die bisherigen Waffen der Kadettenkorps nur Kinderspielzeuge waren, mit denen man gerade die für Kadetten geeignetsten Unterrichtsgegenstände, wie Waffenkenntniß, Schießunterricht und Zielschießen nicht üben und instruiren konnte. Dazu kommt, daß in den meisten Kadettenkorps der Unterricht auch in den übrigen Zweigen ein nach zwei Richtungen hin einseitiger ist. Die meiste Zeit wird zu mechanischen Exerzitien und Evolutionen verwendet, welche für dieses Alter nicht passen und auch Nichts nützen. Gelegentlich wird dann aber auf das andere Extrem übergegangen, indem Gefechtsübungen und dergleichen in großem Maßstab dargestellt und den Kadetten ganz falsche Bilder vor Augen geführt und unrichtige Begriffe gegeben werden, so daß, wer in der langen Zeit vom Austritt aus der Schule bis zum Eintritt in die Armee nicht Alles vergessen hat, sich enttäuscht findet. Diejenigen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände, welche die Kadetten anregen und ihrem Alter am besten entsprechen, werden meist vernachlässigt. Die Hauptsache scheint die zu sein, den Kadetten einige mechanische Fertigkeiten anzugewöhnen, damit sie gelegentlich einen militärischen Anstrich zur Schau tragen können. Die bisherige Anzahl angehender Wehrmänner, welche in Kadettenkorps instruirt wurden, war so verschwindend klein, daß die Kadettenkorps dem Wehrwesen weder nützten noch schadeten. Sollen dieselben aber dem Wehrstand irgend welchen Vortheil bringen, so müssen sie vermehrt, ja auf die gesammte männliche Schuljugend, von einem gewissen Alter an, ausgedehnt werden; denn alle Anstrengungen und Kosten für die gegenwärtigen Kadettenkorps verschwinden in der Masse. Ob sich die Kadettenkorps vermehren würden, wenn die betreffenden Behörden behufs Anschaffung zweckdienlicher Gewehre vom Staate eine Unterstützung erhielten, lasse ich dahingestellt. Steht dieß in Aussicht und will man auch nur die bisherigen Kadettenkorps beibehalten, so sollte nach meinem Dafürhalten kein Augenblick gezögert werden, ihnen wirkliche Schießwaffen zu geben; denn mit der jetzigen Bewaffnung, Organisation und Unterrichtsweise ist das Kadettenwesen nur ein Kinderspiel. Viel wichtiger und nützlicher als die Kadettenkorps wären aber für die Wehrbarmachung der männlichen Bevölkerung militärische und turnerische Uebungen in der langen Zeit vom Austritt aus der Schule bis zum Eintritt in die Armee. Alle Anstrengungen für das Kadettenwesen und für das nun in den Volksschulen eingeführte Turnen werden, wenn in dieser langen Zeit keine Fortsetzung stattfindet, in Nichts zerfallen; die bisherigen Erfahrungen hierin sowohl als in den übrigen Schulfächern beweisen dieß bei der Mehrzahl zur Genüge." Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath beantragen, es sei sowohl dem ersten als dem zweiten Theile des Anzuges keine weitere Folge zu geben, sondern zu gewärtigen, was die Zukunft bringen wird.

Imer, als Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat die vorliegende Frage so einläßlich besprochen, daß ich die Versammlung nicht lange aufhalten werde. Als die Kommission sich versammelte, um die Frage zu berathen, zeigte es sich, daß sie mit den Anträgen des Regierungsrathes beinahe ganz einverstanden war. Von einem einzigen Mitgliede wurde eine abweichende Meinung geäußert, und wir hätten daher den regierungsräthlichen Anträgen beinahe vollständig beigestimmt, wenn nicht diese Minderheit ihre Modifikation veranlaßt hätte. Ueber die Frage, ob es nützlich sei, für den Fortbestand der Kadettenkorps Opfer zu bringen, können die Ansichten sehr getheilt sein; denn Diejenigen, welche sich mit dem Unterricht dieser jungen Leute beschäftigt, haben die Erfahrung gemacht, daß der frühzeitige Dienst ihnen eine Abneigung gegen den Militärdienst beibringt. Auf der andern Seite sagt der Oberinstruktor, Herr Oberstlieutenant Metzener, in seinem Berichte, daß diese jungen Leute in der Zeit zwischen dem Austritt aus

der Schule und dem Eintritt in den Militärdienst das in der Schule Gelernte vergessen. Es fragt sich daher, ob diese Uebungen beibehalten werden sollen und ob wir im jetzigen Augenblicke einen Beschluß betreffend die für die Anschaffung der neuen Waffen zu bringenden Opfer fassen können. Die Kommission ist mit dem Regierungsrathe einverstanden, daß hiefür jetzt nicht der geeignete Augenblick ist, weil die Summe von Fr. 4,500 für die fraglichen Waffenanschaffungen nicht genügt. Zudem hat das vierjährige Büdget nicht eine so beträchtliche Erhöhung vorgesehen, wie sie für den Ankauf von Gewehren für die Bewaffnung der Kadettenkorps nöthig wäre. Die Kommission hält diesen Punkt für sehr wichtig, da an den Zahlen des vierjährigen Büdgets nichts geändert werden soll. Uebrigens wird die Eidgenossenschaft, welche gegenwärtig mit der Revision der Verfassung beschäftigt ist, in nächster Zeit wahrscheinlich auch Vorschriften über die Organisation der Kadettenkorps aufstellen, so daß es für uns jetzt nicht der geeignete Augenblick und selbst gefährlich wäre, über diese Frage Beschlüsse zu fassen. Die Kommission schlägt nun folgenden Beschlussesentwurf vor: (der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag der Kommission und empfiehlt denselben zur Annahme.)

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er dem Antrage der Kommission beistimme.

Der Große Rath genehmigt den Antrag der Kommission.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Cirkular

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath,

Der Große Rath hat soeben beschlossen, zu Beendigung der rückständigen Traktanden und Ergänzung des Regierungsrathes die Sitzung nächste Woche fortzusetzen. Sie werden hievon zum Verhalt in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß die Wahl für die Regierungsrathsstelle auf nächsten Mittwoch den 7. dieß festgesetzt ist.

Mit Hochachtung,

Bern, den 3. Februar 1872.

Der Großrathspräsident:
C. Karrer.

Siebente Sitzung.

Montag, den 5. Februar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Brunner, Rudolf; v. Büren, Choulat, v. Fischer, Furer, Gouvernon, Grosjean, Gyger, Hänni, Indermühle, Joost, Kohler, Ritschard, Jakob; Roth in Kirchberg, Sigri, Wampfler; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bähler, Bangerter, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Bieri, Bouvier, Bracher, Brügger, Bühlmann, Burger, Franz; Charpié, Chevrolet, Chodat, Chopard, Cuenat, Cuttat, Därendinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Engel, Gabriel; v. Erlach, Fleury, Viktor; Flück, Frène, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Girard, Gobat, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Hennemann, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofer, Johann; Hofstetter, Hurni, Joliat, Kaiser, Friedrich; v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Heinrich; Keller, Lehmann-Cunier, Lehmann, Adolf; Lindt, Paul; Locher, Alb.; Macker, Mägli, Maistre, Manuel, Meister, Messerli, Michel, Friedrich; Michel, Chr.; Mischler, Müller, Alb.; Müller, Joh.; Oberli, Plüß, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Rosselet, Roth in Wangen, Röthlisberger, Wilhelm; Röthlisberger, Mathias; Ruchti, Salzmann, Scheurer, Schmid, Andreas; Schrämli, Schwab, Gottfried; Schwab, Johann; Seiler, Seßler, Simon, v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Stämpfli, Niklaus; Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, v. Tavel, Vogel, v. Wattenwyl, Eduard; Wenger, Jak.; v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Johann; Wyß, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über

die Finanzverwaltung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Finanzverwaltung vor, um einen Auftrag zu erfüllen, der den Staatsbehörden bei der Feststel-

lung des vierjährigen Büdgets ertheilt worden ist. Der § 11 des Voranschlages für die gegenwärtige Finanzperiode bestimmt nämlich: „Die Gesetze über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates vom 2. August 1849, über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, sowie über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. November 1860 sind mit dem Gesetz vom 4. Juli 1869 über die Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung, ferner mit den Beschlüssen des Großen Rathes betreffend die Verwendung des Mehrerlöses von verkauften Domänen, sowie mit der Anlage dieses Voranschlags genau in Uebereinstimmung zu bringen und im Sinne einer Vereinfachung des Finanzhaushalts einer Revision zu unterstellen." Durch die Erlassung des Referendumgesetzes ist eine Revision der Gesetze über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates, über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens und über die Organisation der Finanzverwaltung zur Nothwendigkeit geworden. Bekanntlich hatte früher der Große Rath eine unbeschränkte Kompetenz in Bezug auf alle Finanzfragen: er stellte das Büdget fest, bewilligte Nachkredite und entschied über die Verminderung des Staatsvermögens. In allen diesen Beziehungen ist durch das Referendumgesetz die Kompetenz des Großen Rathes wesentlich beschränkt worden, und es müssen daher die betreffenden Gesetze mit dem Referendumgesetz in Einklang gebracht werden.

Abgesehen davon bedürfen aber auch verschiedene andere Bestimmungen der bisherigen Gesetze einer Revision, so namentlich die Bestimmungen über die Abschreibung von Defiziten, über die Ausscheidung der zinstragenden und nicht zinstragenden Domänen 2c. Diesen Punkten trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Im Weitern suchte man noch andere Verbesserungen einzuführen: So bezweckt man durch das neue Gesetz die Einführung des Systems einer einheitlichen Staatskasse für die allgemeine laufende Verwaltung und eine konsequentere Durchführung des Grundsatzes der Trennung der verschiedenen Funktionen, nämlich der anordnenden, der vollziehenden und der kontrolirenden. Ich will in meinem Eingangsrapporte nicht näher auf die einzelnen Punkte eintreten, da die artikelweise Berathung hiezu hinreichend Gelegenheit bieten wird. Der Entwurf ist auch von der Staatswirthschaftskommission vorberathen worden. Fatalerweise hat bei dem Drucke ein Versehen stattgefunden, indem die Anträge der Staatswirthschaftskommission nicht neben den Entwurf des Regierungsrathes gedruckt, sondern ein ganz selbstständiger Entwurf angefertigt worden ist. Dadurch wird die Vergleichung etwas erschwert. Ich glaube, der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sei einverstanden, daß der Berathung der Entwurf des Regierungsrathes zu Grunde gelegt werde. Ich beantrage, es sei der Entwurf artikelweise zu berathen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Entwurf einläßlich berathen. Bisher war die Finanzverwaltung durch 4—5 verschiedene Gesetze geregelt, und es sollen nun diese Gesetze in ein einziges zusammengefaßt werden. Es bedarf daher Ihrer vollen Aufmerksamkeit, wenn Sie sich ein klares Bild von dem neuen Gesetze machen und zu der Ueberzeugung gelangen wollen, daß dasselbe einen Fortschritt enthält. Sie müssen Ihre Aufmerksamkeit um so mehr anstrengen, als Ihnen heute zwei Entwürfe vorliegen, während der Staatswirthschaftskommission nur ein einziger Entwurf, derjenige des Regierungsrathes, zur Berathung vorlag. Ich kann Ihnen indessen mittheilen, daß die Staatswirthschaftskommission mit Ausnahme eines einzigen Punktes (§ 27) keine wesentlichen Abänderungsanträge stellt. Die Erlassung des neuen Gesetzes ist namentlich geboten durch die Einführung des Referendumgesetzes, und es stützt sich das neue Gesetz auf den vierjährigen Voranschlag. Ich mache hier noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam, in dem der vorliegende Entwurf von den bisherigen Gesetzesbestimmungen abweicht. Das Gesetz vom 8. August 1849 bestimmt, daß Ausgabenüberschüsse nach längstens vier Jahren entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten oder aber vom Staatsvermögen abzuschreiben sind. Das neue Gesetz will das letztere Auskunftsmittel nicht mehr. Man kann natürlich nur so lange vom Staatsvermögen abschreiben, als noch solches vorhanden ist. In Zukunft sollen nun solche Ausgabenüberschüsse durch direkte Steuern gedeckt werden. Ich stimme dem Antrage bei, es sei der Entwurf artikelweise zu berathen.

Der Große Rath beschließt die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des am 4. Juli 1869 vom Volk angenommenen Gesetzes über Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung,

in Ausführung des durch Volksentscheid vom 15. Jänner 1871 erhaltenen Auftrages betreffend die Revision der bisherigen Gesetze über die Finanzverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Gesetz über die **Finanzverwaltung** umfaßt die Bestimmungen über:

I. den vierjährigen Voranschlag über den Staatshaushalt,
II. den jährlichen Voranschlag,
III. die allgemeine laufende Verwaltung,
IV. die Spezialverwaltungen,
V. die Verwaltung des Statsvermögens,
VI. die Rechnungslegung,
VII. die Organisation.

Eingang und § 1 werden ohne Bemerkung genehmigt.

Vierjähriger Voranschlag.

§ 2.

Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren.

Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes entworfen wird und auf dem Grundsatz beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Er soll demnach umfassen:

1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushalts;
2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden;
3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen;
4) die Steueranlage.

Für jeden Zweig des Staatshaushaltes sind im Voranschlag sowohl die muthmaßlichen Roheinnahmen und Rohaus-

gaben als die muthmaßlichen Reineinnahmen und Reinausgaben summarisch anzugeben.

Der vierjährige Voranschlag soll ferner enthalten: den Stand des Staatsvermögens nach der letzten Staatsrechnung, sowie den Stand des Staatsvermögens, wie er sich muthmaßlich nach dem Voranschlag über die laufende Verwaltung gestalten wird.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

1) Den Ueberschriften der Hauptabschnitte die entsprechenden römischen Ziffern, wie sie im § 1 angegeben sind, beizufügen;
2) im letzten Alinea des § 2 die Worte „nach dem Voranschlag über die laufende Verwaltung" zu ersetzen durch: „am Schlusse der Periode."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 2 und 3 handeln von dem vierjährigen Voranschlag. Mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, den Ueberschriften der Hauptabschnitte die entsprechenden römischen Ziffern des § 1 beizufügen, bin ich einverstanden. Die beiden ersten Lemma des § 2 stimmen überein mit dem § 3 des Referendumgesetzes. Man hielt es für zweckmäßig, sämmtliche Bestimmungen über das vierjährige Büdget hier aufzunehmen, damit man nicht nöthig habe, das Referendumgesetz nachzuschlagen. Die beiden letzten Lemma des § 2 sind neu und stehen nicht im Referendumgesetze. Diese Bestimmungen haben bereits bei der Feststellung des ersten vierjährigen Budgets ihre Anwendung gefunden und sich als zweckmäßig bewährt. Der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung im letzten Lemma stimme ich bei.

Der § 2 wird mit den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

---

§ 3.

Dieser Voranschlag wird von der Direktion der Finanzen entworfen, vom Regierungsrath vorberathen und dann zur einmaligen Berathung dem Großen Rath unterstellt.

Er soll dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und tritt erst in Kraft, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger denselben angenommen hat.

Er ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus.

Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist bloß das erste Lemma neu, die andern sind einfach eine Wiederholung der Bestimmungen des Referendumgesetzes. Man hat es für angemessen erachtet, hier ausdrücklich zu sagen, daß der Voranschlag nur einer einmaligen Berathung durch den Großen Rath unterliege, damit man weiß, daß es sich hier nicht um ein Gesetz, sondern um einen Beschluß handelt.

Der § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Jährlicher Voranschlag.

§ 4.

Der jährliche Voranschlag wird auf Grundlage des vierjährigen Voranschlags von der Direktion der Finanzen entworfen, vom Regierungsrath vorberathen und vom Großen Rath festgesetzt.

Die Kreditsummen, welche im vierjährigen Voranschlag für die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes festgestellt sind, werden im jährlichen Voranschlag nach Hauptrubriken und Unterrubriken vertheilt, soweit es dem Großen Rath im Interesse eines richtigen Einblicks in den Finanzhaushalt nothwendig erscheint.

Es sind im jährlichen Voranschlag auch die muthmaßlichen Veränderungen im Stand des Staatsvermögens anzugeben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu dem Abschnitt II., welcher von dem jährlichen Voranschlag handelt. Das Referendumgesetz enthält keine Bestimmung über den jährlichen Voranschlag, und man könnte sich daher fragen, ob ein solcher im Sinn und Geiste dieses Gesetzes liege. Diese Frage ist bereits faktisch beantwortet, indem man für die Feststellung des vierjährigen Büdgets zunächst das Büdget pro 1871 aufgestellt und für die folgenden drei Jahre bloß die Aenderungen angegeben hat, welche gegenüber dem Büdget von 1871 vorgenommen werden sollen. Die Bestimmungen im zweiten und dritten Lemma des § 4 haben ihre Anwendung bereits bei der Feststellung des Voranschlags für das Jahr 1872 gefunden.

Der § 4 wird vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 5.

Der Regierungsrath hat den jährlichen Voranschlag dem Großen Rath vor dem Antritt des betreffenden Rechnungsjahres vorzulegen.

Kann die Genehmigung desselben vor dem 1. Jänner nicht stattfinden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf Grundlage des Entwurfs die zum Dienst der laufenden Verwaltung nothwendigen Ausgaben zu bestreiten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, die im ersten Lemma des § 5 enthaltene Bestimmung sollte stets vollzogen werden können, wenn es leider auch gerade beim Büdget pro 1872 nicht der Fall war. Ich will jedoch nachträglich daran erinnern, daß die stattgefundene Verzögerung dem Drucker zur Last gelegt werden muß, indem der Voranschlag bereits längere Zeit vor dem Neujahr vom Regierungsrath berathen war. Es wird Aufgabe der Behörden sein, dafür zu sorgen, daß die Bestimmung des ersten Lemma's in Zukunft ausnahmslos zur Anwendung komme. Das zweite Lemma schreibt vor, wie es gehalten sein soll, wenn das Büdget nicht vor dem 1. Januar vom Großen Rath genehmigt werden kann. Der Regierungsrath soll nämlich in einem solchen Falle ermächtigt werden, die zum Dienste der laufenden Verwaltung nothwendigen Ausgaben auf Grundlage des Büdgetsentwurfs zu bestreiten. Ich glaube, es könne diese Kompetenz dem Regierungsrathe um so unbedenklicher eingeräumt werden, als ja immerhin der vierjährige Voranschlag vorhanden ist, innerhalb dessen Schranken der Regierungsrath sich bewegen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Bestimmung des zweiten Lemma's des § 5 ist faktisch bereits bisher zur Anwendung gekommen. Die

Staatswirthschaftskommission konnte dieser Bestimmung um so unbedenklicher beipflichten, als es jetzt, wo wir ein verjähriges Büdget haben, bei Weitem nicht so wichtig ist wie bisher, der Regierung zu gestatten, in den Fällen, wo das Jahresbüdget nicht vor dem 1. Januar genehmigt werden kann, die nothwendigen Ausgaben auf Grundlage des Entwurfs des Büdgets zu bestreiten.

Der § 5 wird vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 6.

Der jährliche Voranschlag kann abgeändert werden, entweder durch eine Revision des vierjährigen Voranschlags (§ 3) oder durch Kreditübertragungen.

Ersparnisse oder Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungszweiges können durch Beschluß des Großen Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht zu Deckung von Mindereinnahmen erforderlich sind.

Kreditübertragungen innerhalb des nämlichen Verwaltungszweiges können durch den Regierungsrath bewilligt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Lemma des § 6 sind die Fälle vorgesehen, in denen der jährliche Voranschlag abgeändert werden kann. Es kann dieß geschehen entweder durch eine Revision des vierjährigen Voranschlages oder durch Kreditübertragungen. Was zunächst die Revision des vierjährigen Voranschlages betrifft, so wird eine solche in der Regel auch die Abänderung des jährlichen Voranschlages nach sich ziehen. Es läßt sich aber auch der Fall denken, daß im Laufe des Jahres eine Revision beschlossen wird, die erst auf das folgende Jahresbüdget Einfluß hat. In Bezug auf die Kreditübertragungen muß man sich fragen, unter welchen Bedingungen und in welcher Ausdehnung solche gestattet werden können. Bekanntlich war der Große Rath früher in Beziehung auf die Bewilligung von Nachkrediten ganz unbeschränkt. Nun aber sollen keine Nachkredite im frühern Sinne des Wortes mehr bewilligt werden, sondern es kann nur noch von Kreditübertragungen die Rede sein. Die Ausdehnung und die Bedingungen, unter welchen solche stattfinden können, sind im zweiten Lemma des § 6 festgestellt, und ich halte die daherigen Bestimmungen für sehr empfehlenswerth. Nach denselben können Ersparnisse oder Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungszweiges durch Beschluß des Großen Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Mindereinnahmen erforderlich sind. Wenn daher in einem Verwaltungszweige eine bedeutende Mindereinnahme sich erzeigt, so soll vor Allem aus darauf Bedacht genommen werden, daß sie durch Mehreinnahmen anderer Verwaltungszweige oder durch Ersparnisse auf Ausgabenkrediten gedeckt werde, und nur, wenn nach Deckung dieser Mindereinnahme noch ein Ueberschuß bleibt, kann er zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden. Die Bestimmung des letzten Lemma's des § 6 war bereits im bisherigen Gesetze enthalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will an einem Beispiele des letzten Jahres zeigen, daß eine Bestimmung, wie sie hier vorgesehen ist, nothwendig ist. Auf dem Büdget pro 1871 figurirte nämlich ein Einnahmeposten von Fr. 200,000 unter der Rubrik „Domänenliquidation." Diese Einnahme konnte bekanntlich nicht erzielt werden, dagegen zeigten andere Verwaltungszweige, namentlich die Staatsbahn, bedeutende Mehreinnahmen. In solchen Fällen muß es gestattet sein, Uebertragungen von einem Kredit auf den andern vorzunehmen.

Der § 6 wird genehmigt.

---

§ 7.

Wenn zur Abwendung von drohender Gefahr oder in Folge von Unglücksfällen, wie Wasserverheerungen, Ausgaben nothwendig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Uebertragungen (§ 6) nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Vorschußkredit bewilligen, der im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, statt der Worte „von Unglücksfällen, wie Wasserverheerungen" zu setzen: „außerordentlicher Ereignisse."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 sieht den Fall vor, daß außerordentliche Verhältnisse eintreten, die man bei der Feststellung des Jahresbüdgets nicht vorsehen konnte und die außerordentliche Ausgaben zur Folge haben, welche absolut bestritten werden müssen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt hier eine Redaktionsveränderung, der ich beistimme. Der hier vorgesehene Fall ist bereits eingetreten, und die Bestimmung des § 7 hat bei demselben ihre Anwendung gefunden und sich bewährt. Der ordentliche Kredit für Wasserbauten genügte nämlich nicht, um die Herstellungsarbeiten auszuführen, welche in Folge der außerordentlichen Wasserverheerungen vom Herbst 1870 sich nothwendig erzeigten. Der Große Rath bewilligte daher einen Vorschußkredit, der in den Jahren 1870 und 1871 aus den Mehreinnahmen der Jahresrechnung zurückerstattet wurde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt hier eine etwas veränderte Redaktion vor. Der § 7, wie er von der Regierung vorgeschlagen wird, redet nur von drohender Gefahr und von Unglücksfällen und führt dann als Beispiel Wasserverheerungen an. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, man solle hier nicht spezialisiren. Man könnte z. B. auch in dem Falle, da ein großer Theil unserer Armee unter die Waffen gerufen werden muß, in den Fall kommen, die Bestimmung des § 7 anzuwenden. Die Staatswirthschaftskommission schlägt daher den allgemeinen Ausdruck „außerordentliche Ereignisse" vor.

Der § 7 wird in der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

---

§ 8.

Wird die Schweiz in einen Krieg verwickelt oder durch Kriegsereignisse in den Nachbarstaaten zu außerordentlichen militärischen Anstrengungen genöthigt, so hat der Große Rath Pflicht und Vollmacht, das Erforderliche anzuordnen, damit der Kanton Bern seinen Bundespflichten in vollem Maße genügen könne.

Wenn durch Vorschußkredite zu solchen Zwecken das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gestört werden

sollte, so ist an das Volk zu berichten und gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1869 eine Revision des vierjährigen Voranschlags vorzunehmen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, im zweiten Alinea vor „gestört" einzuschalten: „erheblich."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 sieht den Fall vor, wo die außerordentlichen Ausgaben unabweislich, zugleich aber so bedeutend sind, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gestört wird. Die Bestimmung im ersten Lemma des § 8 findet sich auch im vierjährigen Voranschlage (§ 9) und hat somit bereits die Sanktion des Volkes erhalten. Die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Einschaltung des Wortes „erheblich" muß ich empfehlen. Es versteht sich von selbst, daß wenn die Mehrausgaben, von denen hier die Rede ist, nicht bedeutend sind oder durch Ersparnisse und Mehreinnahmen gedeckt werden können, man nicht nöthig haben wird, an das Volk zu berichten. Immerhin ist es zweckmäßig, dieß hier auszusprechen, damit kein Zweifel darüber entstehen kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich, wenn die außerordentlichen Ausgaben, von denen der § 8 handelt, nur einige tausend Franken betragen, oder wenn sie durch Einnahmenüberschüsse oder Ersparnisse gedeckt werden können, so solle man damit nicht vor das Volk treten, sondern diesen Punkt bei der nächsten Berathung des Büdgets regliren.

Der § 8 wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung genehmigt.

III. Allgemeine laufende Verwaltung.

§ 9.

In allen Zweigen der allgemeinen laufenden Verwaltung ist im Interesse einer korrekten Geschäftsführung die Trennung zwischen Wirthschaftsleitung, Kasse und Kontrole durchzuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen laufenden Verwaltung werden durch die Beamten der Wirthschaftsleitung mittelst Anweisungen auf die öffentlichen Kassen angeordnet, durch die Kassabeamten vermittelt und durch die Kantonsbuchhalterei kontrolirt.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) im ersten Alinea das Wort „Wirthschaftsleitung" zu ersetzen durch: „Verwaltung";

2) das zweite Alinea also zu fassen:
„Die Einnahmen und Ausgaben werden mittelst „Anweisungen auf die öffentlichen Kassen angeordnet, „durch die Kassabeamten vermittelt und durch die „Kantonsbuchhalterei kontrolirt."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es folgt nun der Abschnitt III. „Allgemeine laufende Verwaltung," welcher so genannt wird im Gegegensatz zu den Spezialverwaltungen. Der im ersten Lemma des § 9 ausgesprochene Grundsatz hatte schon bisher Geltung, wurde aber nicht konsequent durchgeführt. Noch jetzt sind bei einzelnen Verwaltungszweigen verschiedene Funktionen vereinigt. So ist die Kantonsbuchhalterei, welche eigentlich nur eine kontrolirende Behörde sein sollte, gleichzeitig auch eine wirthschaftsleitende Behörde für einzelne Zweige, z. B. für die Militärsteuern, Handänderungsgebühren ꝛc. Die Staatswirthschaftskommission hat an dem Ausdrucke „Wirthschaftsleitung" Anstand genommen. Es ist dieß allerdings ein neuer Ausdruck, der bisher in der Gesetzgebung nicht figurirte, ich glaube aber, man solle sich an der Neuheit des Ausdruckes nicht stoßen, wenn er den Begriff, den man ausdrücken will, richtig wiedergibt. Die Staatswirthschaftskommission will das Wort „Wirthschaftsleitung" durch „Verwaltung" ersetzen. Letzterer Ausdruck geht aber offenbar zu weit; denn es handelt sich hier nur um denjenigen Theil der Verwaltung, der wirthschaftlicher, ökonomischer Natur ist und mit der Finanzverwaltung in engem Zusammenhange steht. Es wundert mich auch, daß gerade die Staatswirthschaftskommission an diesem Ausdruck Anstand nimmt; denn wir haben ihn schon seit Jahren in ihrer Bezeichnung. Mit weit mehr Grund könnte man die Staatswirthschaftskommission, die den Staatsverwaltungsbericht, den Voranschlag und die Staatsrechnung zu prüfen hat, Staatsverwaltungs- oder Staatsrechnungskommission nennen. Ich wünsche daher, daß der Ausdruck „Wirthschaftsleitung" beibehalten werden möchte. Indessen lege ich nicht ein so großes Gewicht darauf, daß ich den Großen Rath zu einer Abstimmung darüber veranlassen will.

Das zweite Lemma des § 9 ist eine nähere Erläuterung des ersten Lemma's. Die Beamten der Wirthschaftsleitung sind die anordnenden Beamten, deren Funktionen zu Ende gehen, sowie sie eine Einnahme oder Ausgabe angeordnet haben. Die Kassabeamten vermitteln oder besorgen die angeordneten Einnahmen und Ausgaben, und damit ist auch ihr Pensum erschöpft. Die Buchhalterei endlich kontrolirt sowohl die wirthschaftsleitenden als die Kassabeamten, indem sie darüber die Kontrole führt, daß die Bezugs- und Zahlungsanweisungen im Einklange mit den bestehenden Gesetzen ausgestellt und von den Kassabeamten richtig vollzogen werden. Die Staatswirthschaftskommission will die Worte „der allgemeinen laufenden Verwaltung" streichen. Ich halte diesen Antrag für begründet, indem der ganze Abschnitt (§§ 9—13) von der allgemeinen laufenden Verwaltung handelt. Die Staatswirthschaftskommission beantragt aber auch die Streichung der Worte „durch die Beamten der Wirthschaftsleitung". Wahrscheinlich hat der Ausdruck „Wirthschaftsleitung" sie gestoßen. Die ganze Oekonomie des § 9 verlangt aber, daß diese Worte stehen bleiben, indem hier von den drei eben genannten Kategorien von Beamten die Rede ist. Sollte der Ausdruck „Wirthschaftsleitung" nicht belieben, so müßte er natürlich auch hier durch das Wort „Verwaltung" ersetzt werden. Ich empfehle aber die unveränderte Annahme des § 9.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat den Ausdruck „Wirthschaftsleitung" vortrefflich vertheidigt. Es ist wirklich auffallend, daß eine Behörde, die sich Staatswirthschaftskommission nennt, an diesem Ausdruck Anstand nimmt. Wie man dazu gekommen ist, der Staatswirthschaftskommission diese Bezeichnung zu geben, weiß ich nicht. Im Bunde heißt die betreffende Kommission, die aber nicht durch die Bundesverfassung vorgesehen ist, Geschäftsprüfungskommission. Man ist an den Ausdruck „Staatswirthschaftskommission" gewöhnt und kennt dessen Bedeutung im ganzen Lande. Auf die Frage dagegen, welches die Beamten der Wirthschaftsleitung seien, würde wohl Mancher die Antwort schuldig bleiben. Sagt man aber, man verstehe darunter die Beamten der Centralverwaltung, so weiß Jedermann, was damit gemeint ist. Schon die Verfassung sagt, die Beamten der Centralverwaltung werden vom Großen Rathe gewählt. Der Ausdruck „Wirthschaftsleitung" ist unklar, und die Staatswirthschaftskommission wünscht daher, daß derselbe durch einen verständlichern Ausdruck ersetzt werde. Sie schlägt vor, im

ersten Lemma zu setzen „Verwaltung" und im zweiten Lemma die Worte „durch die Beamten der Wirthschaftsleitung" einfach zu streichen. Es ist nun allerdings richtig, daß dadurch eine Lücke entsteht; denn man sollte sagen, welche Beamten die anordnenden sind. Die Kassabeamten wissen aber schon, von wem sie Anweisungen annehmen dürfen und von wem nicht. Wollte ein Mitglied des Großen Rathes eine Anweisung ausstellen, so würde sie von den Kassabeamten nicht respektirt werden. Es ist daher nicht nöthig, hier ausdrücklich zu sagen, welche Beamten die anordnenden seien. Will man indessen einen Ausdruck aufnehmen, so könnte man vielleicht sagen: „die Centralbeamten" oder: „die Beamten der allgemeinen Verwaltung." Ich glaube, damit würde sich die Staatswirthschaftskommission einverstanden erklären, welche nur den unklaren Begriff „Wirthschaftsleitung" überall ausmerzte und ihn durch den in ganz Europa gebräuchlichen Ausdruck „Verwaltung" ersetzte. Ich ersuche Herrn Bucher, sich darüber auszusprechen, ob er einverstanden sei, daß im zweiten Lemma des § 9 gesagt werde: „durch die Centralbeamten."

Bucher. Die Staatswirthschaftskommission ist vollständig einverstanden mit dem Zwecke, den die Regierung im Auge hat und überhaupt mit der ganzen Anlage des Gesetzes. Sie konnte sich nur mit dem Ausdrucke „Wirthschaftsleitung" nicht recht befreunden und suchte ihn daher überall zu entfernen. Ich bin einverstanden, daß im zweiten Lemma des § 9 gesetzt werde: „durch die Beamten der Centralverwaltung."

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich will kein Wort über den Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken „Wirthschaftsleitung" und „Verwaltung" verlieren. Was das zweite Lemma betrifft, so hat bereits der Herr Finanzdirektor darauf hingewiesen, daß im Finanzgesetz ganz bestimmt ausgesprochen werden muß, daß drei verschiedene Faktoren vorhanden sind: der Faktor, der verwaltet und anweist, die Kasse, welche die Anweisungen zur Vollziehung bringt, und die kontrolirende Behörde, welche sowohl die Richtigkeit der Anweisungen als ihre richtige Vollziehung zu kontroliren hat. Es muß daher hier gesagt werden, wer die Anweisungen auszustellen hat. Die einzelnen Faktoren müssen genau bezeichnet werden, damit man klar weiß, daß Derjenige, der eine Kasse führt, nicht zugleich Anweisungen ausstellen kann, und Derjenige, der Anweisungen auszustellen befugt ist, keine Kasse führt. Ich erlaube mir nun, folgende Redaktion vorzuschlagen: „Die „Einnahmen und Ausgaben werden durch die kompetenten „Verwaltungsbeamten mittelst Anweisungen auf die öffentlichen „Kassen angeordnet ꝛc." Das vorliegende Gesetz selbst oder andere Gesetze werden dann bestimmen, wer die kompetenten Beamten sind, und unter diesen Gesetzen führe ich dasjenige über die Organisation der Direktionen an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich pflichte dem Antrage des Herrn Regierungsrath Bodenheimer bei. Man könnte auch sagen: „durch die kompetenten Beamten" und dann in Parenthese beifügen: „(§ 10)." Der § 10 bestimmt nämlich, welche Beamten zur Ausstellung von Anweisungen berechtigt sind.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich glaube doch, es sollte das Wort „Verwaltung" eingeschaltet werden, weil hier zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrole unterschieden wird. Mit der Beifügung von „(§ 10)" bin ich einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin vollkommen einverstanden, daß das Wort „Verwaltung" auch aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schließe mich in Betreff des zweiten Lemma's dem Antrage des Herrn Regierungsrath Bodenheimer an.

Der Große Rath genehmigt den Antrag der Staatswirthschaftskommission zum ersten und den Antrag des Herrn Regierungsrath Bodenheimer zum zweiten Lemma, so daß der § 9 nun lautet:

> In allen Zweigen der allgemeinen laufenden Verwaltung ist im Interesse einer korrekten Geschäftsführung die Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrole durchzuführen.
>
> Die Einnahmen und Ausgaben werden durch die kompetenten Verwaltungsbeamten (§ 10) mittelst Anweisungen auf die öffentlichen Kassen angeordnet, durch die Kassabeamten vermittelt und durch die Kantonsbuchhalterei kontrolirt.

---

§ 10.

Die Beamten der Wirthschaftsleitung sind zur Ausstellung von Anweisungen auf die öffentlichen Kassen berechtigt und zwar:

1) der Regierungspräsident für die allgemeine Verwaltung;
2) der Obergerichtspräsident für die Gerichtsverwaltung;
3) die Mitglieder des Regierungsraths für die Verwaltungszweige, welche durch Gesetz oder Dekret ihrer Direktion unterstellt sind.

Dem Großen Rathe bleibt jedoch vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige die Ausstellung der Anweisungen speziellen Beamten zu übertragen.

Ueber die ausgestellten Anweisungen sind Verzeichnisse zu führen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) den ersten Satz also zu fassen: „Zur Ausstellung von „Anweisungen auf die öffentlichen Kassen sind berechtigt";
2) im Schlußsatz vor „Verzeichnisse" einzuschalten: „genaue."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 bestimmt, welche Beamten zur Ausstellung von Anweisungen berechtigt sind. Nachdem Sie nun den Ausdruck „Wirthschaftsleitung" beseitigt haben, schließe ich mich der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Redaktionsveränderung im ersten Satze an. Ebenso bin ich einverstanden, im letzten Satze einzuschalten: „genaue." Es versteht sich wohl von selbst, daß wenn Verzeichnisse geführt werden, dieselben genau geführt werden sollen. Man könnte sich überhaupt fragen, ob die Aufnahme des letzten Lemma's ins Gesetz nothwendig sei, oder ob man diese Bestimmung nicht dem Dekret oder einer Instruktion vorbehalten sollte. Das Hauptgewicht des § 10 liegt im ersten Lemma, welches eine wesentliche Neuerung enthält. Man ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß diejenigen Beamten, denen die Leitung eines bestimmten Verwaltungszweiges anvertraut ist, auch die volle Verantwortlichkeit für die auf diesem Verwaltungszweige stattfindenden Einnahmen und Ausgaben tragen sollen. Für die allgemeine Verwaltung, d. h. für die Verwaltung, welche im vierjährigen Budget unter Ziff. I. erscheint (Regierungsrath, Staatskanzlei, Regierungsstatthalter u. s. w.), soll in Zukunft der Regierungspräsident ermächtigt sein, die Anweisungen auszustellen. Dieß war bisher nicht der Fall, indem der Regierungspräsident bloß die Anweisungen auf den Rathskredit zu visiren hatte. Für die Gerichtsverwaltung soll in Zukunft

der Obergerichtspräsident die Anweisungen auszustellen haben. Endlich sind zur Ausstellung von Anweisungen berechtigt die Mitglieder des Regierungsrathes für die Verwaltungszweige, welche durch Gesetz oder Dekret ihrer Direktion unterstellt sind. Es wird aber nicht möglich sein, diesen allgemeinen Grundsatz ganz konsequent durchzuführen, sondern man wird bei einzelnen Verwaltungszweigen Ausnahmen machen müssen, indem es den betreffenden leitenden Beamten nicht möglich wäre, die Anweisungen für alle Ausgaben zu besorgen. Ich mache z. B. darauf aufmerksam, ein wie großer Detail bei der Baudirektion ist, der schon jetzt für den betreffenden Direktor beinahe erdrückend ist. Es wird deßhalb im zweiten Lemma dem Großen Rathe vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige die Ausstellung der Anweisungen speziellen Beamten zu übertragen. Es würde dieß natürlich durch Dekret reglirt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission begrüßt hier namentlich die Ausdehnung der Gewalt des Regierungspräsidenten. Ich habe schon vor einigen Tagen bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes bemerkt, daß die Staatswirthschaftskommission wünscht, die Stellung des Regierungspräsidenten möchte möglichst gehoben werden. Der Regierungspräsident soll einen Ueberblick über die ganze Verwaltung haben, er ist das Haupt der Regierung und soll eigentlich dem Großen Rathe gegenüber für die ganze Verwaltung verantwortlich sein.

Der § 10 wird mit den Modifikationen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 11.

Ausgaben, welche durch Gesetze, durch kompetent gefaßte Beschlüsse oder durch Verträge der Zeit und der Summe nach bestimmt sind, können von den Beamten der Wirthschaftsleitung unmittelbar angewiesen werden, vorausgesetzt, daß ein entsprechender Kredit vorhanden ist.

Für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach nicht bestimmt sind, haben die Beamten der Wirthschaftsleitung auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf fünfhundert Franken. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Für Ausgaben der nämlichen Art hat der Regierungsrath auf den ausgesetzten Kreditsummen eine Kompetenz bis auf siebentausendzweihundert Franken. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Großen Rathes.

Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben, sind dem Volksentscheid zu unterstellen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) im ersten Alinea die Worte „Beamten der Wirthschaftsleitung" zu ersetzen durch: „betreffenden Verwaltungsbeamten;"
2) im zweiten Alinea statt „Beamten der Wirthschaftsleitung" zu sagen: „dieselben;"
3) im dritten Alinea die Summe von Fr. 7200 auf Fr. 7000 abzurunden und die Worte „zur Folge haben" zu ersetzen durch: „bedingen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Lemma enthält eine kleine Veränderung gegenüber dem Gesetz von 1849, welches die Kompetenz der betreffenden Verwaltungsbeamten auf Fr. 200 a. W. = Fr. 280 n. W. festsetzte. Man glaubte, es sei den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, diese Kompetenz zu erhöhen. Es kommen alljährlich eine Menge kleinerer Ausgaben in der laufenden Verwaltung vor, durch deren Bewilligung der Regierungsrath bedeutend in Anspruch genommen wird, während manche weit wichtigere Gegenstände den betreffenden Direktionen überlassen werden. Es ist daher gerechtfertigt, die Kompetenz auf Fr. 500 zu erhöhen. Das dritte Lemma bestimmt die Kompetenz des Regierungsrathes, welche durch die Verfassung auf Fr. 7200 festgestellt ist. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Summe auf Fr. 7000 abzurunden. Schon im Regierungsrath hat man sich daran gestoßen und sich gefragt, ob es nicht einfacher wäre, hier zu sagen: „die verfassungsmäßige Kompetenz." Man hat aber eingewendet, diese Kompetenz sei nicht Jedermann bekannt und man müßte daher die Verfassung nachsehen. Dieß bewog den Regierungsrath, die Summe hier aufzunehmen. Ich will nun keine Opposition gegen die Abrundung der Summe auf Fr. 7000 erheben, obwohl die Verfassung der Regierung eine etwas höhere Kompetenz einräumt. Dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, im dritten Lemma statt „zur Folge haben" zu setzen: „bedingen," stimme ich bei. Im letzten Lemma wird bestimmt, wie weit die Kompetenz des Großen Rathes in Beziehung auf die Ausgaben geht. Es ist dieselbe, wie Ihnen bekannt, durch das Referendumgesetz auf Fr. 500,000 festgesetzt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Gesetz vom 2. August 1849 sagt in § 9: „Jede Direktion hat auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf zweihundert Franken. Alle Gegenstände, welche eine höhere Ausgabe mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Regierungsrathes." Im § 10 heißt es sodann: „Der Regierungsrath hat auf den ausgesetzten Kreditsummen eine Kompetenz bis auf fünftausend Franken. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Großen Rathes. (§ 27. III., a. ST. V.)" Wie kam nun die Staatswirthschaftskommission dazu, hier die Erhöhung der einen und die Herabsetzung der andern Summe zu empfehlen? An einem Orte handelt es sich um eine Gesetzes-, am andern Orte um eine Verfassungsbestimmung. Das Gesetz können wir durch ein neues Gesetz abändern, dagegen glaubte die Staatswirthschaftskommission, nicht höher gehen zu sollen, als die Verfassung, obwohl das vorliegende Gesetz auch der Volksabstimmung unterliegen wird. Die Staatswirthschaftskommission hielt dafür, man solle die Summe von Fr. 7200 auf Fr. 7000 abrunden. Die Herren Regierungsräthe könnten wahrscheinlich bezeugen, daß das Gesetz seit 1849 manchmal nothgedrungen eine andere Auslegung erhalten hat, daß die Direktoren nicht immer innert den Schranken der Fr. 200 und die Regierung nicht immer innert den Schranken der Fr. 5000 a. W. geblieben sind. Sie haben aber allemal im Großen Rathe einen nachsichtigen Censor gefunden. Es wird daher die Regierung nicht sehr geniren, wenn man ihre Kompetenz auf Fr. 7000 n. W. beschränkt. Wird sie durch zwingende Ereignisse genöthigt, darüber hinauszugehen, so weiß sie, daß wenn sie innerhalb dem vierjährigen Büdget verwaltet, der Große Rath billig und daß auch das Volk nicht streng sein wird. Ich bemerke noch, daß in dem gedruckten Entwurfe der Staatswirthschaftskommission ein Druckfehler sich vorfindet, indem

es im zweiten Alinea des § 11 statt „die Beamten der Wirthschaftsleitung" heißen sollte: „dieselben."

Der § 11 wird mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 12.

Der Inkasso der Bezugsanweisungen und die Ausrichtung der Zahlungsanweisungen werden durch die Kantonskasse und die Bezirkskassen vermittelt.

Die Beamten dieser öffentlichen Kassen sind die gesetzlichen Vertreter des Staates in allen Betreibungsvorkehren für Forderungen, die ihnen zum Bezug aufgegeben worden sind und besitzen als solche alle Rechte, welche das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen dem Gläubiger einräumt.

Sie führen über ihre Verhandlungen ein Kassabuch mit den nöthigen Hülfsbüchern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Lemma des § 12 enthält eine Bestimmung, welche nach meinem Dafürhalten einen wesentlichen Fortschritt in sich schließt. Bis jetzt hatten wir außer der Kantonskasse und den Bezirkskassen noch andere Kassen, welche ebenfalls Bezugsanweisungen einkassirten und Zahlungsanweisungen ausrichteten. Es war dieß der Fall bei verschiedenen Centralverwaltungen (Ohmgeld- und Steuerverwaltung, Salzhandlung u. s. w.). Es liegt im Sinn und Geiste einer richtigen Administration, namentlich auch im Interesse einer bessern Kontrolirung der Einnahmen und Ausgaben, daß diese Spezialkassen aufgehoben und die Einnahmen und Ausgaben nur durch die Kantonskasse und die Bezirkskassen vermittelt werden. Die Bestimmung des letzten Lemma's hätte nicht absolut in das Gesetz aufgenommen zu werden brauchen, indessen ist sie nicht überflüssig und kann daher stehen bleiben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat schon wiederholt, z. B. bei Anlaß der Rechnungsprüfung erklärt, daß es schwierig sei, die Statsrechnung zu prüfen, und namentlich sei dieß viel schwieriger, als die Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung, weil dort alle Verhandlungen durch die Bundeskasse gehen und daher alle Belege beisammen sind. Wollte man z. B. ein Beleg der Baudirektion prüfen, so fand sich dasselbe oft nicht vor, sondern lag noch in den Händen des Amtschaffners, und es war bloß eine Abrechnung von der betreffenden Stelle vorhanden. In Zukunft sollen nun die Bezirkskassen ihre Rechnungsbelege der Kantonsbuchhalterei einsenden, und es wird daher die Rechnungsprüfung weit leichter stattfinden können als bisher.

Der § 12 wird vom Großen Rath genehmigt.

---

§ 13.

Jeder ausgesetzte Kredit soll seiner Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Kantonsbuchhalterei hat darüber zu wachen, daß dieser Grundsatz nicht verletzt wird. Sie hat überhaupt die Pflicht der Kontrole über die Wirthschaftsleitung und das Kassawesen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den letzten Satz also zu fassen:

„Sie hat überhaupt die Pflicht der Kontrole über „die Rechnungs- und Kassaführung."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung des § 13 war schon im bisherigen Gesetze vorhanden und versteht sich eigentlich von selbst. Mit Rücksicht auf den bei § 9 gefaßten Beschluß muß nun auch hier der Ausdruck „Wirthschaftsleitung" durch einen andern ersetzt werden. Die Staatswirthschaftskommission schlägt aber eine Redaktion vor, welche nicht vollständig wiedergibt, was man bezweckt. Man will durch das Gesetz der Kantonsbuchhalterei weitere Befugnisse einräumen. Sie soll nämlich kontroliren, daß nicht Ausgaben gemacht werden, die nicht auf bestehenden Gesetzen beruhen. Es kann im Laufe des Jahres keine andere Behörde darüber eine Kontrole ausüben, als die Kantonsbuchhalterei, welcher alle Zahlungsanweisungen zukommen, um visirt zu werden. Es liegt allerdings etwas Stoßendes darin, daß einem immerhin untergeordneten Centralbeamten ein solches Recht der Kontrole über die Mitglieder des Regierungsrathes eingeräumt wird, allein die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung kann nicht bestritten werden. Durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission würde nun die Kompetenz der Kantonsbuchhalterei wesentlich beschränkt werden. Sie mögen entscheiden; ich denke, die Kantonsbuchhalterei werde auch fernerhin ihr Augenmerk darauf richten, daß keine ungesetzlichen Ausgaben gemacht werden, und wenn man ihr diese Kompetenz nicht einräumt, so wird sie vorkommenden Falls der betreffenden Behörde Anzeige machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Gedanke der betreffenden Bestimmung ist folgender. Die Kantonsbuchhalterei soll darüber wachen, daß keine Ueberschreitungen der im § 11 bestimmten Kompetenzen der Direktoren und des Regierungsrathes stattfinden. Die Buchhalterei soll Anweisungen, welche diese Kompetenzen übersteigen, nicht visiren. Man könnte nun hier sagen, sie habe die Pflicht der Kontrole über die allgemeine Verwaltung und die Kassaführung. Dieser Ausdruck würde vielleicht etwas zu weit gehen, während der Antrag der Staatswirthschaftskommission, ich gebe es zu, nicht weit genug geht. Ich habe den passenden Ausdruck nicht gefunden. Sollte Jemand einen bessern Ausdruck wissen, so wäre ich gerne bereit, ihn Namens der Staatswirthschaftskommission anzunehmen.

Bucher. Man bezweckt mit dem § 13, daß die Ausstellung und Abwicklung der Anweisungen kontrolirt werde. Man könnte vielleicht hier sagen: „Sie hat überhaupt die „Pflicht der Kontrole über die ausgestellten Anweisungen und „die Kassaführung." Die Kantonsbuchhalterei kann gegenüber den Beamten der Wirthschaftsleitung, wie sie im Entwurfe des Regierungsrathes genannt werden, in keine Mitwirkung kommen als bei der Ausstellung der Anweisungen.

Lindt, Rudolf. Ich glaube, man könne den Zweck, den man im Auge hat, erreichen, wenn der § 13 folgendermaßen formulirt wird: „Die Kantonsbuchhalterei hat darüber „zu wachen, daß jeder ausgesetzte Kredit seiner Bestimmung „gemäß verwendet werde; überhaupt hat sie die Pflicht der „Kontrole über die Rechnungs- und Kassaführung."

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich bin gefragt worden, ob ich hier eine passende Redaktion wüßte. Ich muß bekennen, daß dieß nicht der Fall ist und daß mir die Redaktion der Staatswirthschaftskommission noch am besten gefällt. Wir bewegen uns hier in einem kleinen Kreise: Die Kantons-

buchhalterei ist dem Regierungsrath untergeordnet, auf der andern Seite aber soll sie eine Kontrole ausüben. Es ist dieß nicht logisch. Viel logischer wäre es, wenn uns dieß unsere Mittel gestatten würden, einen eigenen, ganz selbstständigen Rechnungshof von etwa 5 Mitgliedern zu kreiren, wie dieß auch in andern Staaten der Fall ist. Da aber ein solcher Gedanke nicht viel Aussicht auf seine Realisirung hat, so müssen wir uns auf andere Weise behelfen, und da gebe ich der Redaktion der Staatswirthschaftskommission den Vorzug.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag der Staatswirthschaftskommission . . . . 49 Stimmen
Eventuell für den Antrag des Herrn Bucher . . . . . 19 „

Herr Präsident. Ich nehme an, es seien 80 Mitglieder anwesend, es haben aber nicht alle gestimmt.

2) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lindt . . Minderheit.

IV. Spezialverwaltungen.

§ 14.

Die Verwaltungen der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank sind durch besondere Gesetze geordnet. Mit der laufenden Verwaltung stehen sie nur durch die Voranschläge und die Rechnungslegung in Verbindung.

Die Staatsanstalten, nämlich diejenigen Spezialverwaltungen, mit welchen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb, oder ein Konvikt verbunden ist, sind den wirthschaftsleitenden Beamten der allgemeinen laufenden Verwaltung und der Kontrole der Kantonsbuchhalterei unterstellt.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt folgende Fassung des zweiten Lemma's:

„**Die übrigen Staatsanstalten** sind den leitenden Beamten (§ 10) der allgemeinen laufenden Verwaltung „und der Kontrole der Kantonsbuchhalterei unterstellt."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es werden hier zwei Kategorien von Spezialverwaltungen aufgestellt. In die erste Kategorie gehören die Verwaltungen der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Diese Institute sind von großer Bedeutung für die Staatsverwaltung, indem ein großer Theil des Staatsvermögens in denselben angelegt ist. Diese Verwaltungen müssen natürlich durch besondere Gesetze reglirt werden, und sie stehen mit der laufenden Verwaltung nur durch die Voranschläge und die Rechnungslegung in Verbindung. In die zweite Kategorie der Spezialanstalten gehören diejenigen Staatsanstalten, von denen im zweiten Lemma des § 14 die Rede ist. Die Staatswirthschaftskommission will hier vor „Staatsanstalten" einschalten „übrigen" und dann die Worte „nämlich diejenigen Spezialverwaltungen, mit welchen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb, oder ein Konvikt verbunden ist" streichen. Ich glaube, diese Aenderung sei nicht ganz gerechtfertigt, indem wir noch andere Staatsanstalten haben, die nicht in die Kategorie der eigentlichen Spezialverwaltungen vom Standpunkt der Finanzverwaltung gehören. Es sind dieß eben diejenigen Anstalten, mit welchen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb oder ein Konvikt verbunden ist. Man sollte daher diese Begriffsbestimmung im Gesetze beibehalten. Es scheint mir indessen zweckmäßig, dem § 14 eine andere Redaktion zu geben, nämlich:

„Spezialverwaltungen sind:

„1) **Die Verwaltungen der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank**, welche durch besondere „Gesetze geordnet sind. Diese stehen mit der laufenden Verwaltung nur durch die Voranschläge und „die Rechnungslegung in Verbindung.

„2) Die **Staatsanstalten**, mit welchen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb, oder ein Konvikt verbunden ist. Diese sind den betreffenden Beamten der allgemeinen laufenden Verwaltung und „der Kontrole der Kantonsbuchhalterei unterstellt."

Herrr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier eigentlich nur um eine wissenschaftliche Eintheilung. Zunächst kommen die Verwaltungen der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank in Betracht, welche durch besondere Gesetze geordnet sind und mit der laufenden Verwaltung nur durch die Voranschläge und die Rechnungslegung in Verbindung stehen. Außer diesen drei Anstalten haben wir noch andere Spezialanstalten, von denen wir sagen, sie seien den betreffenden Verwaltungsbeamten und der Kontrole der Kantonsbuchhalterei unterstellt. Wer Freude am Spezialisiren hat, könnte nun da alle diese Anstalten namentlich aufführen. Die Regierung hat vorgezogen, hier eine allgemeine Bezeichnung aufzunehmen und zu sagen: Spezialverwaltungen, mit welchen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb oder ein Konvikt verbunden ist. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich nun, es sei am einfachsten, in die eine Kategorie die Staatsbahn, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank aufzunehmen und dann zu sagen: alle übrigen Staatsanstalten sind den leitenden Beamten der allgemeinen laufenden Verwaltung und der Kontrole der Kantonsbuchhalterei unterstellt. Ich glaube nicht, daß es von großem Werthe sei, hier die vom Regierungsrath vorgeschlagene nähere Bezeichnung aufzunehmen. Was z. B. den landwirthschaftlichen Betrieb betrifft, so erhält oft eine Anstalt von heute auf morgen einen solchen, wie dieß z. B. bei der Waldau der Fall ist. Darin liegt aber durchaus nichts Entscheidendes für die Rechnungsführung.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.
„ „ „ des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes . . . Minderheit.

V. Verwaltung des Staatsvermögens.

§ 15.

Zum **Staatsvermögen** gehören alle dem Staat privatrechtlich zuständigen Sachen. Dasselbe wird eingetheilt in Stammvermögen und Betriebsvermögen.

Zum **Stammvermögen** in Aktiven und Passiven gehören:
1) die Forsten;
2) die Domänen;
3) die Staatsbahn;
4) die Kapitalanlagen bei andern Eisenbahnunternehmen;

5) die Kapitaleinschüsse bei der Kantonalbank;
6) die Kapitaleinschüsse bei der Hypothekarkasse;
7) die Kapitalien des Zinsrodels;

Das Stammvermögen darf ohne Zustimmung des Volkes in seinem Gesammtkapitalwerth nicht vermindert werden.

Das **Betriebsvermögen** umfaßt:
8) das Betriebskapital der Staatskasse;
8) die Rechnungsrestanzen der laufenden Verwaltung;
10) die Inventarien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu dem Abschnitt V., welcher von der Verwaltung des Staatsvermögens handelt. Der § 15 bestimmt zunächst, daß zum Staatsvermögen alle dem Staat privatrechtlich zuständigen Sachen gehören. Diese Bestimmung war bereits im bisherigen Gesetze enthalten, nur hieß es: „Zum Staatsvermögen gehören alle dem Staat privateigenthümlich zuständigen Sachen." Der § 15 sagt im Weitern, das Staatsvermögen werde eingetheilt in Stammvermögen und Betriebsvermögen. Hierin liegt eine wesentliche Modifikation der bisherigen Bestimmungen; denn bekanntlich theilte das Gesetz vom 8. August 1849 das Staatsvermögen ein in: 1) Das Administrationsvermögen, 2) das zinstragende Vermögen und 3) die Rechnungs- und Kassarestanzen. Zum Administrationsvermögen wurden gezählt alle zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmten Sachen, nämlich:
1) die öffentlichen Gebäude und Plätze (Amtsgebäude ꝛc.),
2) das Verwaltungsgeräthe (Möbeln, Kriegsvorräthe ꝛc.).

Dagegen wurden nicht zum Administrationsvermögen gezählt die Kapitalien der Regalienverwaltung. Zum zinstragenden Vermögen rechnete man alle Sachen, deren Bestimmung ein Früchte- oder Zinsertrag ist, nämlich:
1) die Forsten;
2) die Domänen, worunter alle nicht zu den Forsten und nicht zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude und Grundstücke verstanden sind;
3) die angelegten Kapitalien.

Unter den Rechnungs- und Kassarestanzen begriff man die Einnahmsrückstände und Kassavorräthe der laufenden Verwaltung. Diese Bestimmungen sind enthalten in den §§ 2, 6 und 24 des Gesetzes vom 8. August 1849. Der vorliegende Entwurf unterscheidet nun, wie gesagt, bloß zwischen Stammvermögen und Betriebsvermögen. Das Stammvermögen umfaßt das zinstragende Vermögen des frühern Gesetzes und die nicht zinstragenden Domänen. Jedoch werden nun die bisher zum zinstragenden Vermögen gehörenden Betriebsfonds der Regalienverwaltungen zum Betriebsvermögen geschlagen, was durch den vierjährigen Voranschlag bereits sanktionirt ist. Das Betriebsvermögen umfaßt das Administrationsvermögen und die Rechnungs- und Kassarestanzen des frühern Gesetzes mit Ausnahme der nicht zinstragenden Domänen. Die Ausscheidung der zinstragenden und der nicht zinstragenden Domänen, welche im frühern Gesetze vorgesehen war, ist nicht durchgeführt worden. Der § 15 der Vorlage zählt nun die einzelnen Bestandtheile des Stamm- und des Betriebsvermögens auf. Er enthält zugleich die Bestimmung, daß das Stammvermögen ohne Zustimmung des Volkes in seinem Gesammtkapitalwerth nicht vermindert werden darf. Hierüber schreibt zwar das Referendumgesetz nichts vor, indessen liegt eine solche Bestimmung sicher im Sinn und Geiste desselben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach meiner persönlichen Ansicht ist die Eintheilung, wie sie im Gesetze vom 8. August 1849 gemacht wird, wenigstens ebenso klar, als die nun hier vorgeschlagene. Die Staatswirthschaftskommission dagegen ist mit dem § 15 einverstanden, wie er vorliegt.

Der § 15 wird unverändert genehmigt.

---

§ 16.

Ueber die **Forsten**, mit Inbegriff der Holzrechtsamen, wird ein genauer Etat geführt.

Für die Forsten gilt im Allgemeinen der Grundsatz der Erhaltung, doch sollen kleinere Waldstücke, welche keine nutzbringende Wirthschaft verheißen, veräußert und die Holzrechtsamen entweder durch Ausscheidung oder Auskauf bereinigt werden.

Der Erlös von veräußerten Forsten und Holzrechtsamen wird dem Zinsrodel, Abtheilung Forstkapitalien, zur Verwaltung übergeben. Diese Forstkapitalien sind ausschließlich zur Vermehrung des Forstareals zu verwenden.

Die Forsten sollen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden; durch einen Wirthschaftsplan wird der jährliche Abgabesatz ermittelt und alle 10 Jahre durch Beschluß des Großen Rathes festgestellt.

Der Ertrag der Forsten fällt in die laufende Verwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 16 handelt speziell von den Forsten. Die Bestimmung, daß über dieselben ein genauer Etat geführt werden solle, ist schon im bisherigen Gesetze enthalten. Das nämliche ist der Fall mit der Bestimmung des zweiten Lemma's des § 16, indem der § 8 des Gesetzes von 1849 sagte: „Kleinere Waldstücke, die ihrer Lage nach eine erschwerte Hut erfordern, und nicht durch Austausch oder neue Erwerbungen abgerundet oder in größere Massen vereinigt werden können, sollen veräußert werden." Ich glaube, die vorgeschlagene Redaktion verdiene den Vorzug. Das dritte Lemma des § 16 enthält eine neue Bestimmung. Man geht dabei von der Ansicht aus, es solle der gegenwärtige Forstetat keine Verminderung erleiden. Werden also aus irgend einem Grunde Waldstücke verkauft, so soll der Erlös zur Vermehrung des Forstareals verwendet werden. Was die Bestimmung im folgenden Lemma betrifft, so haben wir bekanntlich schon gegenwärtig einen Wirthschaftsplan. Die Zeit, innerhalb welcher er revidirt werden soll, ist aber nicht bestimmt und wird nun hier auf 10 Jahre festgesetzt.

Gygax, Jakob. Ich stelle den Antrag, im dritten Alinea das Wort „ausschließlich" zu streichen, welches einen ungeeigneten Zwang in sich schließt. Wenn der Staat aus dem Verkauf kleinerer Waldstücke vorräthiges Geld besitzt, so müßte er, um dieser Bestimmung nachzukommen, irgendwo Privaten Konkurrenz machen, obwohl er die betreffenden Waldstücke nicht nöthig hätte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann den Antrag des Herrn Gygax zugeben; denn durch die Streichung des Wortes „ausschließlich" wird im Grunde nichts geändert, sondern der hier ausgesprochene Grundsatz bleibt immerhin stehen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Gygax . . Minderheit.

---

§ 17.

Ueber die **Domänen** wird ebenfalls ein genauer Etat geführt; die gegenwärtige Kapitalschatzung der Domänen bleibt auf demselben unverändert.

Die Gebäude und Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken nothwendig sind, sollen erhalten werden, dagegen sind diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche keinen öffentlichen Zwecken dienen, zu veräußern.

Bei Veräußerungen von Domänen werden die Kaufbeilen dem Zinsrodel, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben. Wird gegenüber der Kapitalschatzung im Etat ein Mehrerlös erzielt, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien den Betrag desselben an die laufende Verwaltung auszurichten. Wird dagegen die Kapitalschatzung nicht erreicht, so hat umgekehrt die laufende Verwaltung den Betrag des Mindererlöses an die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vergüten. In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den für die Handänderung festgestellten Tag statt.

Bei Erwerbungen von Domänen zu öffentlichen Zwecken hat die Verwaltung der Domänenkapitalien die Kaufsummen auszurichten, und es ist der Ankaufspreis als Kapitalschatzung in den Etat aufzunehmen.

Die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude wird aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschatzung des alten Gebäudes zu leisten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude ganz oder theilweise zerstört, so werden die Materialien des letztern oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet. Das Gebäude wird aus dem Etat gestrichen und an seine Stelle das neue Gebäude gesetzt.

Die neuen Gebäude werden mit ihrer Assekuranzschatzung in den Etat aufgenommen.

Alle Domänen sollen verpachtet und nach dem Grundsatz der Wertherhaltung benutzt und unterhalten werden.

Für die Domänen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, setzt der Regierungsrath den Zins fest und bestimmt, welcher Zweig der laufenden Verwaltung denselben auszurichten hat.

Die übrigen Domänen sind bis zu ihrer Veräußerung zu verpachten und zwar so viel als möglich auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Konkurrenzausschreibung. Pachtverträge, welche einen jährlichen Zins von mehr als fünfhundert Franken betreffen, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Der Ertrag der Domänen fällt in die laufende Verwaltung, dagegen ist auch der Aufwand für den Unterhalt und die Verbesserung der Domänen aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) im ersten Alinea am Schlusse beizufügen: „Spätere „Revisionen bleiben vorbehalten;"

2) den ersten Satz des fünften Alinea's also zu fassen: „Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden „Verwaltung bestritten."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 17 handelt von den Domänen. In Bezug auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission zum ersten Lemma muß ich annehmen, es beruhe derselbe auf einem Mißverständniß. Ich konnte der betreffenden Berathung der Staatswirthschaftskommission nicht beiwohnen und kenne daher die Gründe nicht genau, welche sie veranlaßten, diesen Antrag zu stellen. Als Grundsatz wird aufgestellt, daß die gegenwärtige Kapitalschatzung der Domänen unverändert bleiben soll. Damit ist nicht gesagt, daß neben dieser Kapitalschatzung im Etat nicht auch die Grundsteuerschatzung aufgeführt werden soll, und diese letztere ist natürlich bei jeder Revision Veränderungen unterworfen. Der Grundsatz schließt namentlich die wichtige Bestimmung in sich, daß unter keinen Umständen das gegenwärtige Stammvermögen vermindert werden soll. Könnte aber eine Revision der Kapitalschatzung stattfinden, so könnte dadurch die Schatzung der Domänen herabgesetzt und diese könnten zu einem niedrigern Preise veräußert werden, ohne daß die laufende Verwaltung den Unterschied gegenüber der bisherigen Kapitalschatzung ersetzen müßte. Dieß will man vermeiden, und es soll daher die gegenwärtige Kapitalschatzung beibehalten werden. Findet eine Veräußerung statt und ist die Verkaufssumme geringer als die Kapitalschatzung, so muß nach einer spätern Bestimmung die laufende Verwaltung die Differenz ersetzen. Ich will gewärtigen, ob die Staatswirthschaftskommission auf diese Erläuterung hin ihren Antrag fallen lassen wird.

Die Bestimmung des zweiten Lemma's war schon im bisherigen Gesetze enthalten. Die Bestimmung im dritten Lemma ist eine Bestätigung des Grundsatzes, den Sie bereits im vorigen Jahre bei Anlaß des Dekrets über die Verrechnung des Erlöses von verkauften Domänen sanktionirt haben. Der im fünften Lemma ausgesprochene Grundsatz, daß die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude aus der laufenden Verwaltung bestritten werden solle, kam schon bisher zur Anwendung, indem solche Gebäude jeweilen aus den Krediten der Baudirektion bestritten wurden. Der Redaktionsänderung, welche die Staatswirthschaftskommission hier vorschlägt, kann ich mich anschließen. Der Grundsatz im 8. Lemma, wonach für die Domänen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, der Regierungsrath den Zins festsetzt und bestimmt, welcher Zweig der laufenden Verwaltung denselben auszurichten hat, ist neu und hatte bisher nicht Geltung. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz wird von nun an die Nothwendigkeit einer Ausscheidung der zinstragenden und der nicht zinstragenden Domänen dahinfallen. Im folgenden Lemma hat mit Rücksicht [illegible] § 11 eine Kompetenzerhöhung stattgefunden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hätte die Staatswirthschaftskommission das soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Angebrachte angehört, daß nämlich in ihrem Antrage zum ersten Lemma des § 17 eine gewisse Gefahr liege, so hätte sie wahrscheinlich einen solchen Antrag nicht gestellt. Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft eine Redaktionsveränderung, welche vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben wird. Ich halte es für meine Pflicht, hier darauf aufmerksam zu machen, daß in dem § 17 eine Aenderung gegenüber dem Gesetz von 1849 enthalten ist, welche der Große Rath mit Bewußtsein machen soll. Das Gesetz vom 8. August 1849 sagt in § 10: „Ueber die Domänen wird ein Kapital- und Wirthschaftsetat in ähnlicher Art wie über die Forsten geführt. Auf diesem Etat, sowie in der Kapitalrechnungsführung überhaupt, sind die Civil- und Pfrunddomänen von einander auszuscheiden." Nach dem neuen Gesetze kann man diese Ausscheidung zwar noch machen, allein man muß dieß nicht mehr thun. Auf die Bestimmung, welche im achten Lemma enthalten ist, hat die Staatswirthschaftskommission schon längst Werth gelegt. Bisher wurde einigen der zu öffentlichen Zwecken dienenden Domänen ein Zins angerechnet, z. B. bei Thorberg, andern dagegen nicht. Zu den letztern gehört z. B. das Rathhaus, und der Große Rath hat daher bisher nicht gewußt, wie theuer er wohnt. In Zukunft soll nun für alle Domänen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, ein Zins festgesetzt werden. Es ist zwar dieß eine Sache, die bloß auf den Büchern erscheinen wird, und die Administration wird dadurch etwas theurer, allein der Grundsatz ist ganz gerechtfertigt; denn man weiß dann, was

die Staatsverwaltung eigentlich kostet. Dieß zu wissen, wäre im gegenwärtigen Augenblicke durchaus nicht unwichtig. Bekanntlich soll nun das Militärwesen zentralisirt werden und mit allen dazu gehörenden Anstalten an den Bund übergehen, dem diese letztern unentgeldlich abgetreten werden sollen. Hätten wir nun den Grundsatz schon bisher zur Anwendung gebracht, welcher hier aufgestellt werden soll, so könnten wir der Eidgenossenschaft sagen: wir machen euch ein schönes Geschenk, das bisher so und so viel Zins abgeworfen hat. — Ich erkläre schließlich, daß ich, wenn meine Herren Kollegen einverstanden sind, auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission zum ersten Alinea des § 17 verzichte.

Bucher. Ich muß erklären, daß ich auf diesen Antrag nicht verzichten kann. Wir berathen ein Gesetz, welches dem Volksentscheide unterbreitet werden soll. Wenn man nun einen Domänenetat aufstellt und die Kapitalschatzung der Domänen beifügt, so soll diese Schatzung doch offenbar annähernd den Werth der Domänen repräsentiren und dadurch die Berechnung des Staatsvermögens möglich machen. Wenn nun im Laufe der Zeit ein Gebäude ruinirt wird und um die Hälfte im Werthe sinkt, will man da dieses Gebäude stets im bisherigen Werthe im Etat figuriren lassen? Die Staatswirthschaftskommission ist zwar nicht der Ansicht, daß Jahr für Jahr solche Veränderungen in der Staatsrechnung vorkommen sollen, wenn aber der Große Rath nach 6—8 oder 10 Jahren findet, es sollte eine Revision der Schatzungen vorgenommen werden, so wäre es doch fatal, wenn er dafür die Ermächtigung des Volkes einholen müßte. Ich glaube, man solle es dem Großen Rathe anheimstellen, eine solche Revision vorzunehmen. Im Falle, daß er eine solche anordnet, wird es dann beim Abschluß der vierjährigen Periode oder beim Abschlusse des Jahres heißen: der Große Rath hat gefunden, es sei der Fall, gewisse Schatzungen, die mit dem wirklichen Werthe gar nicht mehr übereinstimmten, zu verändern; es tritt daher eine Rektifikation des Staatsvermögens in dem und dem Betrage ein.

Brunner, in Meiringen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat Ihnen mitgetheilt, daß bisher im Etat die Civil- und Pfrunddomänen von einander ausgeschieden waren. Bisher war eine solche Ausscheidung materiell im Grunde von keiner Bedeutung. Indessen wird der Gesetzgeber im Jahr 1849 seine wesentlichen Gründe gehabt haben, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und jedenfalls haben wir jetzt noch weit mehr Grund, eine derartige Vorschrift auch im neuen Gesetze aufzustellen. Ich weiß nicht, ob die Regierung beabsichtigt, die Ausscheidung der Zivil- und Pfrunddomänen auch in Zukunft vorzunehmen; vorgeschrieben ist sie durch das vorliegende Gesetz nicht. Bekanntlich wird gegenwärtig an der Trennung von Kirche und Staat gearbeitet, und es wird mit der Zeit der Große Rath sich wahrscheinlich mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Wenn der Antrag auf Trennung von Kirche und Staat heute, gehörig begründet, im Großen Rathe gestellt würde, so würde sich vielleicht schon jetzt eine Mehrheit dafür finden. Wenn nun eine solche Trennung mit allen ihren Konsequenzen durchgeführt werden sollte, so daß die Gemeinden ihre Pfarrer, wenn sie wenigstens solche haben wollen, besolden müssen, so wird es sich dabei fragen, ob die Pfrundgüter der Kirche zufallen oder ob der Staat das Pfrundvermögen behalten und es einfach den Gemeinden überlassen soll, die Mittel zur Besoldung der Pfarrer aufzubringen. Ich hoffe, man werde der Kirche das Kirchengut überlassen. Dann aber muß man wissen, was zum Kirchengut gehört, und ich stelle deßhalb den Antrag, es sei in das vorliegende Gesetz die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 8. August 1849 aufzunehmen, „daß auf dem Etat und in der Kapitalrechnung Zi„vil- und Pfrunddomänen ausgeschieden werden sollen."

Teuscher, Regierungsrath. Ich glaube, man streite sich bei diesem Antrag so ziemlich um des Kaisers Bart. Vorerst glaube ich nicht, daß der Große Rath schon jetzt eine Trennung von Kirche und Staat beschließen würde. Ich will jedoch auf diesen Punkt nicht näher eintreten. So viel ist jedenfalls sicher, daß, wenn auch der Große Rath schon jetzt eine solche Trennung beschließen würde, damit die Frage der Abtretung der Pfrunddomänen an die Gemeinden, welche als weitere Folge allerdings auch an den Großen Rath herantreten würde, noch nicht entschieden wäre, sondern immerhin einer speziellen Schlußnahme des Großen Rathes vorbehalten werden müßte. Die Frage der Abtretung der Pfrunddomänen an die Gemeinden ist mit der Frage der Trennung von Kirche und Staat noch nicht entschieden, und ich glaube daher wirklich, man streite sich hier um des Kaisers Bart. Es scheint mir, der Große Rath könne, nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission, es dem Regierungsrathe überlassen, zu entscheiden, ob die Ausscheidung der Zivil- und Pfrunddomänen im Etat auch fernerhin beibehalten werden solle oder nicht. Die von Herrn Brunner in dieser Hinsicht geäußerten Befürchtungen scheinen mir nicht begründet. Ich möchte deßhalb in meiner Stellung als Kirchendirektor den Antrag des Herrn Brunner bekämpfen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission zum ersten Alinea . . . Mehrheit.
2) Der Antrag der Staatswirthschaftskommission zum fünften Alinea ist, weil nicht bestritten, ebenfalls angenommen.
3) Für den Antrag des Herrn Brunner . 25 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 51 „

---

§ 18.

Veräußerungen von Forsten und Domänen sollen auf dem Wege öffentlicher Steigerung oder Konkurrenzausschreibung stattfinden. Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten oder zu gemeinnützigen Zwecken geschehen.

Alle Verträge über Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domänen, sowie Verträge über Ausscheidung von Rechtsamen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Wenn bei Veräußerungen die Kapitalschatzung des Veräußerten und bei Erwerbungen der Kaufpreis mehr als siebentausendzweihundert Franken beträgt, so unterliegen die Verträge noch der Bestätigung durch den Großen Rath.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

1) den zweiten Satz des ersten Alinea's also zu fassen: „Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten und Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken geschehen;"
2) im dritten Alinea die Summe auf Fr. 7000 herabzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß Veräußerungen von Forsten und Domänen auf dem Wege öffentlicher Steigerung oder Konkurrenzausschreibung stattfinden sollen. Diese Bestimmung war auch im bisherigen Gesetze enthalten, jedoch war beigefügt: „in der Regel." Die Ausnahmen waren nicht spezifizirt. Im vorliegenden Entwurfe soll nun dieß geschehen,

indem gesagt wird, Ausnahmen dürfen nur bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten oder zu gemeinnützigen Zwecken geschehen. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, hier einzuschalten: „an Gemeinden." Man könnte sagen, sie habe die Diskussion über den beantragten Verkauf des Holzmätteli in Thun im Geiste vorausgesehen und habe den Veräußerungen aus freier Hand den Faden abschneiden wollen. Nach dem Entscheide des Großen Rathes über den Verkauf des Holzmätteli kann ich mir denken, wie hier der Entscheid ausfallen wird. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß eine Bestimmung, wie sie die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, den Großen Rath geniren könnte. Ein großes Gewicht lege ich aber auf diesen Punkt nicht, und wenn der Große Rath den Zusatz der Staatswirthschaftskommission annehmen will, so widersetze ich mich nicht. Was das zweite Lemma des § 18 betrifft, so hätte man sich fragen können, ob man nicht eine Kompetenz festsetzen solle, innerhalb welcher die Domänendirektion sich frei bewegen könne. Die Domänendirektion hat indessen gewünscht, daß alle solchen Verträge der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden möchten. Im letzten Lemma wird die Herabsetzung der Summe auf Fr. 7000 beantragt, was die Folge eines bei § 11 gestellten und vom Großen Rathe bereits angenommenen Antrages ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission zum ersten und dritten Lemma verstehen sich von selbst, und ich will daher nicht auf die nähere Begründung derselben eintreten. Ich erlaube mir aber, noch auf einen weitern Punkt aufmerksam zu machen, über den ich jedoch leider nicht mit allen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission sprechen konnte. Es betrifft dieß eine Differenz zwischen dem Gesetz vom 8. August 1849 und dem letzten Lemma des § 18, dessen Redaktion zu einer falschen Auslegung Anlaß geben könnte. Das Gesetz von 1849 sagt: „Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domänen unterliegen der Genehmigung des Großen Rathes, wenn sie den Werth von Fr. 5000 (a. W.) übersteigen." Hier dagegen heißt es: „Wenn bei Veräußerungen die Kapitalschatzung des Veräußerten und bei Erwerbungen der Kaufpreis mehr als Fr. 7000 beträgt, so unterliegen die Verträge noch der Bestätigung durch den Großen Rath." Auf unserm Domänenetat finden wir Schatzungen von Domänen, die zur Zeit ihrer Schatzung fast werthlos waren, gegenwärtig aber einen bedeutenden Werth repräsentiren. Ich erinnere in dieser Hinsicht an die Terrains der Kleinen Schanze, von denen man bei der Büdgetberathung angenommen hat, daß der Mehrwerth der im Laufe von vier Jahren veräußerten Parzellen Fr. 800,000 betragen werde. Ich denke nun, man gehe nicht von der Ansicht aus, daß die Veräußerung von Domänen, deren ursprünglicher Schatzungswerth Fr. 7000 nicht übersteigt, die aber gegenwärtig einen weit größern Werth haben, in der Kompetenz des Regierungsrathes liege. Um aber darüber keinen Zweifel zu lassen, sollte die Redaktion des dritten Lemma's in folgender Weise abgeändert werden: „Wenn bei „Veräußerungen oder bei Erwerbungen der Kaufpreis mehr als „Fr. 7000 beträgt, so unterliegen die Verträge noch der Be„stätigung durch den Großen Rath."

Bucher. Ich unterstütze diesen Antrag. Bei der Redaktion des dritten Lemma's, wie sie im gedruckten Entwurfe enthalten ist, könnte es zweifelhaft sein, ob die Veräußerung eines Grundstückes, das im Domänenetat mit Fr. 1000 oder 2000 erscheint, allein für Fr. 20—30,000 veräußert wird, in die Kompetenz des Regierungsrathes oder des Großen Rathes falle. Dieser Zweifel wird durch die beantragte Redaktionsänderung beseitigt. Nach unserer Ansicht ist für die Bestimmung der Kompetenz nicht die Kapitalschatzung, sondern der Kaufpreis entscheidend.

Hartmann, Regierungsrath. Der Antrag der beiden Herren Vorredner ist ganz richtig, allein es ist dabei der Fall übersehen, daß ein Grundstück unter der Kapitalschatzung veräußert wird. Dieser Fall ist schon oft eingetreten; denn der Staat besitzt noch jetzt Grundstücke, deren Schatzung den wahren Werth übersteigt. Nach dem gestellten Antrage läge die Veräußerung eines Grundstückes, dessen Schatzung Fr. 7000 übersteigt, dessen Kaufpreis aber diese Summe nicht erreicht, in der Kompetenz des Regierungsrathes, was nicht der Fall sein sollte. Man sollte daher sagen: „Wenn bei Veräußerungen „die Kapitalschatzung oder der Kaufpreis des Veräußerten ꝛc." Mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission zum ersten Alinea, wonach nur an gemeinnützige Anstalten und Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken Veräußerungen ohne öffentliche Steigerung oder Konkurrenzausschreibung stattfinden dürfen, bin ich nicht ganz einverstanden. Es können auch andere Fälle eintreten, wo Veräußerungen zu gemeinnützigen Zwecken stattfinden, z. B. wenn gemeinnützige Vereine solche Abtretungen von Liegenschaften verlangen. Ich glaube, der Große Rath solle sich da nicht die Hände binden, und ich stelle daher den Antrag, es seien die Worte „an gemeinnützige Anstalten und Gemeinden" zu streichen, so daß es einfach heißen würde: „Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen zu gemeinnützigen Zwecken geschehen."

Schmid, Rudolf. Die von Herrn Regierungsrath Hartmann berührte, das erste Alinea betreffende Frage ist in der Staatswirthschaftskommission diskutirt worden. Man hat gefunden, daß es schwierig sei, zu präcisiren, was eigentlich gemeinnützige Vereine seien. Mancher Verein nennt sich gemeinnützig, der einen sehr egoistischen Zweck anstrebt. Die Staatswirthschaftskommission ist schließlich zu der Ansicht gelangt, man solle da keine Ausnahme zu Gunsten der gemeinnützigen Vereine machen und die öffentliche Konkurrenz nicht ausschließen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Herrn Regierungsrath Hartmann bei, im dritten Alinea zu sagen: „Wenn bei Veräußerungen die Kapitalschatzung oder der Kaufpreis des Veräußerten ꝛc."

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann zum ersten Alinea . . . . Minderheit.

Es ist somit die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Fassung des ersten Alinea's angenommen.

2) Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann zum dritten Alinea, welchem Antrage der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beigepflichtet . Mehrheit.

3) Weil unbestritten, wird auch der Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Abrundung der Summe auf 7000 Franken als angenommen betrachtet.

Der § 18 ist somit in nachstehender Fassung genehmigt:

Veräußerungen von Forsten und Domänen sollen auf dem Wege öffentlicher Steigerung oder Konkurrenzausschreibung stattfinden. Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten und Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken geschehen.

Alle Verträge über Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domänen, sowie Verträge über Ausscheidung von Rechtsamen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Wenn bei Veräußerungen die Kapitalschatzung oder der Kaufpreis des Veräußerten und bei Erwerbungen der Kaufpreis mehr als siebentausend Franken beträgt, so unterliegen die Verträge noch der Bestätigung durch den Großen Rath.

---

§ 19.

Die **Staatsbahn** umfaßt in Aktiven (Baukonto) den Bahnkörper mit Dependenzen, das Betriebsmaterial, die Betriebsvorräthe und das Verwaltungsinventar und in Passiven die Staatsbahnanleihen.

Der Betrieb der Staatsbahn, sowie die Verwaltung ihrer Aktiven werden durch ein besonderes Gesetz geordnet.

Der Wirthschaftsertrag der Staatsbahn (Rohertrag nach Abzug der Betriebskosten) fällt in die laufende Verwaltung.

Die Staatsbahnanleihen werden durch die laufende Verwaltung verzinst und amortisirt.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt folgende Fassung des dritten Alinea's:

„Der Reinertrag der Staatsbahn fällt in die laufende „Verwaltung."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es walte bezüglich des Antrages der Staatswirthschaftskommission ein Mißverständniß ob. Es kann da nicht von einem Reinertrage, sondern bloß von einem Wirthschaftsertrage der Staatsbahn die Rede sein, welcher durch den Rohertrag nach Abzug der Betriebskosten gebildet wird. Ich halte daher an der Redaktion des Regierungsrathes fest.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Vom Standpunkt der Staatsbahn, welche ihre Anleihen nicht selbst abgeschlossen hat, nennen wir den Reinertrag der Staatsbahn Dasjenige, was vom Rohertrag nach Abzug der Betriebskosten übrig bleibt. Es kann durchaus kein Mißverständniß entstehen, wenn der Ausdruck „Reinertrag" hiefür gebraucht wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.

---

§ 20.

Die Kapitalanlagen bei andern Eisenbahnunternehmen werden durch die laufende Verwaltung besorgt, welcher auch der Ertrag derselben zufällt.

Die Eisenbahnanleihen zum Zweck solcher Kapitalanlagen werden in gleicher Weise verwaltet, verzinst und amortisirt wie die Staatsbahnanleihen.

Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, im ersten Alinea das Wort „andern" zu streichen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag zu, und es wird derselbe vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 21.

Die Kapitaleinschüsse des Staates bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den Vorschriften der Gesetze über diese Anstalten verwaltet.

Der Ertrag dieser Kapitalien fällt in die laufende Verwaltung.

Die Staatsanleihen zum Zweck der Bildung und Vermehrung des Stammkapitals der beiden Anstalten werden von der laufenden Verwaltung verzinst.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt folgende Fassung des § 21:

Die Kapitaleinschüsse des Staates bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den Vorschriften der Gesetze über diese Anstalten verwaltet.

Die für dieselben aufgenommenen Staatsanleihen werden von der laufenden Verwaltung verzinst.

Der Reinertrag dieser Anstalten fällt in die laufende Verwaltung.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Der § 21 wird in der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

---

§ 22.

Der Zinsrodel umfaßt:
Die Forstkapitalien;
die Domänenkapitalien;
die Kapitalien des bisherigen „innern Zinsrodels;"
die Kapitalien der Zehnt- und Bodenzinsliquidation.

Dem Zinsrodel fallen gegen Vergütung des Kapitalwerthes an die laufende Verwaltung auch alle Kapitalien zu, welche durch Umwandlung von Einnahmerückständen der laufenden Verwaltung in zinstragende Forderungen entstehen.

Der Zinsrodel wird durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Vorräthige Gelder sind nach den jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse neu anzulegen und wachsen dem Kapitalfond dieser Anstalt zu, soweit sie nicht zur Erwerbung von Forsten oder Domänen verwendet werden.

Der Reinertrag dieser Kapitalien fällt in die laufende Verwaltung.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) im zweiten Lemma das Wort „Einnahmerückständen" zu ersetzen durch: „Ausständen;
2) das vorletzte Alinea (Vorräthige Gelder ꝛc.) zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat den Ausdruck „Zinsrodel" beibehalten, weil er schon längst eingebürgert ist. Früher hatte man einen innern und einen

äußern Zinsrodel, welch' letzterer die auswärts angelegten Gelder betraf. Obwohl nun längst keine Gelder mehr auswärts angelegt sind, behielt man doch den Ausdruck „innerer Zinsrodel" bei, und er erscheint daher auch in der heutigen Vorlage. Dem Antrage der Staatswirthschaftskommission betreffend die Ersetzung des Wortes „Einnahmerückständen" durch „Ausständen" schließe ich mich an. Die Gründe, warum die Staatswirthschaftskommission das vorletzte Lemma streichen will, kenne ich nicht, und ich will daher gewärtigen, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission zur Begründung dieses Antrages anbringt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da eine Reorganisation der Hypothekarkasse beschlossen ist, und es sich erst bei diesem Anlasse fragen wird, ob es wirklich passend sei, vorräthige Gelder dem Kapitalfond der Anstalt zuzufügen, so glaubt die Staatswirthschaftskommission, der Große Rath solle sich in dieser Beziehung jetzt nicht die Hände binden, sondern diesen Punkt bei der Berathung des Gesetzes über die Hypothekarkasse erörtern. Die Staatswirthschaftskommission trägt daher auf Streichung des vorletzten Alinea's an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf diese Erläuterung hin erkläre ich mich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Der § 22 wird nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 23.

Zum Betriebskapital der Staatskasse gehören als Aktiven:

Der Bestand der Staatskasse (Kantonskasse, Bezirkskassen und Kassen der Staatsanstalten); die Ausstände von nicht vollzogenen Bezugsanweisungen, die temporären Vorschüsse und Geldanlagen, die als Betriebsfonds bei einzelnen Spezialverwaltungen angelegten Gelder, sowie die Ausgabenüberschüsse der laufenden Verwaltung.

Als Passiven:

Die Rückstände von nicht vollzogenen Zahlungsanweisungen, die Anleihen zu Vorschüssen an gemeinnützige Unternehmen, die temporären Geldaufnahmen und Anleihen für die laufende Verwaltung, sowie endlich die Einnahmenüberschüsse derselben.

Die Aktiv- und Passivzinse vermittelt die laufende Verwaltung.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt folgende Redaktion des § 23:

Zum Betriebskapital der Staatskasse gehören als Aktiven:

Der Bestand der Staatskasse (Kantonskasse, Bezirkskassen und Kassen der Staatsanstalten); die nicht vollzogenen Bezugsanweisungen, die temporären Vorschüsse und Geldananlagen, die als Betriebsfonds bei einzelnen Spezialverwaltungen angelegten Gelder, sowie die Vorschüsse (Ausgabenüberschüsse) der laufenden Verwaltung.

Als Passiven:

Die Rückstände von nicht vollzogenen Zahlungsanweisungen, die Anleihen zu Vorschüssen an gemeinnützige Unternehmen, die temporären Geldaufnahmen und Anleihen für die laufende Verwaltung, sowie endlich die Guthaben (Einnahmenüberschüsse) derselben.

Die Aktiv- und Passivverzinsung vermittelt die laufende Verwaltung.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Redaktion bei.

Der § 23 wird nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission angenommen.

---

§ 24.

Zu den Rechnungsrestanzen der laufenden Verwaltung gehören als Aktiven die Einnahmenüberschüsse und als Passiven die Ausgabenüberschüsse derselben.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 25.

Die Inventarien des Betriebsvermögens sind:

Das allgemeine Verwaltungsinventar, nämlich: Geräthe, Mobilien, Instrumente, Sammlungen und Bibliotheken, welche den einzelnen Zweigen der allgemeinen laufenden Verwaltung dienen.

Das Inventar der Staatsanstalten, umfassend: Lebwaare, Geräthe, Vorräthe, Mobilien, Instrumente, Sammlungen, Bibliotheken, Aktiv- und Passivausstände dieser Anstalten.

Die Inventarien der Staatsbahn, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse sind im Kapitalvermögen dieser Spezialverwaltungen inbegriffen.

Das Inventar der Militärverwaltung umfaßt das gesammte Kriegsmaterial, sowie die militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Ueber alle Inventargegenstände wird ein genauer Etat geführt, der auf Ende jedes Jahres einer Revision unterstellt wird. — Die Schatzung der einzelnen Gegenstände soll den wahrscheinlichen Erlös im Falle einer Veräußerung nicht übersteigen.

Der Aufwand für den Unterhalt und die volle Werthserhaltung dieser Inventarien wird aus den laufenden Krediten der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten bestritten, dagegen fällt denselben auch der Erlös von veräußerten Inventargegenständen zu.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) im dritten Alinea statt „Lebwaare" zu sagen „Viehstand";
2) im vorletzten Alinea nach „Jahres" einzuschalten: „berichtigt und periodisch".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schließe mich dem ersten Antrage der Staatswirthschaftskommission an. Was den zweiten Antrag betrifft, so sind im Schooße der Staatswirthschaftskommission Bedenken darüber geäußert worden, ob man alle Jahre eine Revision der weitläufigen Inventarien vornehmen könne. Sie beantragt daher, es sei der Etat auf Ende jedes Jahres zu berichtigen und periodisch einer Revision zu unterstellen. Ich halte diesen Antrag für eine Verbesserung, indem man sich dabei weniger die Hände bindet, als durch den Antrag des Regierungsrathes. Die Periode, innerhalb welcher die Revision stattfinden soll, wird dann im Dekrete festgestellt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es wäre eine ungeheure Arbeit, die Revision alle Jahre vorzunehmen, weßhalb sie das Wort „periodisch" gewählt hat. Es könnte die Periode auf 4 Jahre, wie eine Verwaltungsperiode, festgesetzt, aber auch auf eine längere Reihe von Jahren ausgedehnt werden.

Der § 25 wird mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 26.

Temporäre Geldaufnahmen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre zurückerstattet werden.

Ist die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahr vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldaufnahme beschließen.

Sollte sich die Rückzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt die Ersetzung des Wortes „Geldaufnahmen" im ersten Alinea durch: „Anleihen".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 26 und 27 handeln von den Anleihen, und zwar wird dabei unterschieden zwischen temporären und eigentlichen, bleibenden Staatsanleihen. Der § 26 bezieht sich bloß auf die temporären Anleihen, oder, wie es im Entwurfe des Regierungsrathes heißt, Geldaufnahmen. Mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, dieses Wort durch „Anleihen" zu ersetzen, bin ich einverstanden. Das erste Lemma des § 26 bestimmt, es sollen die temporären Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens längstens innerhalb der nächsten vier Jahre zurückerstattet werden. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, zu bestimmen, es solle die Rückerstattung innerhalb der jeweiligen Finanzperiode erfolgen, allein es hätte dieß zu fatalen Konsequenzen führen können in Fällen, wo man im letzten Jahre einer Finanzperiode zu einem solchen Anleihen hätte schreiten müssen.

Der § 26 wird mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 27.

Staats-Anleihen können vom Großen Rath beschlossen werden, wenn dem Betrag derselben in den Aktiven des Stammvermögens ein entsprechender Gegenwerth erwächst oder wenn deren Betrag zur Deckung von Passiven des Stammvermögens verwendet wird.

Staats-Anleihen, welche eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge haben, sowie Staats-Anleihen, welche zum Zwecke einer bleibenden Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse gemacht werden, erfordern die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einzuberufenden Mitglieder des Großen Rathes und die Genehmigung durch Volksentscheid.

Die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden wird durch den vierjährigen Voranschlag bestimmt.

Die Staatswirthschaftskommission schlägt folgende Fassung des § 27 vor:

Staatsanleihen und **Staatsverpflichtungen** über den Betrag von Fr. 500,000 unterliegen dem Volksentscheid.

Staatsanleihen, welche zum Zwecke der Vollziehung vor dem Referendumgesetz kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind, können vom Großen Rathe beschlossen werden.

Die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden wird durch den vierjährigen Voranschlag bestimmt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 27 handelt von den eigentlichen Staatsanleihen. Hier besteht eine wesentliche Differenz zwischen den Anträgen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung beantragt, zu bestimmen, daß Staatsanleihen vom Großen Rathe beschlossen werden können, wenn dem Betrag derselben in den Aktiven des Stammvermögens ein entsprechender Gegenwerth erwächst oder wenn deren Betrag zur Deckung von Passiven des Stammvermögens verwendet wird. Bei der Bestimmung „wenn dem Betrag derselben in den Aktiven des Stammvermögens ein entsprechender Gegenwerth erwächst" hatte man namentlich die Fälle im Auge, wo der Staat sich bei Eisenbahnunternehmen durch Aktienübernahmen betheiligt, wo also dem Anleihen im Vermögen ein Gegenwerth durch die Aktien erwächst. Das zweite Lemma bestimmt, daß Staatsanleihen, welche eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge haben, sowie Staatsanleihen, welche zum Zwecke einer bleibenden Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse gemacht werden, die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einzuberufenden Mitglieder des Großen Rathes und die Genehmigung durch Volksentscheid erfordern. Die erstere Bestimmung wurde aufgenommen, weil die Verfassung eine Vorschrift in diesem Sinne enthält. Man glaubte aber auch, es liege im Sinn und Geiste des neuen Gesetzes über das Referendum, daß die Anleihen, von denen im zweiten Lemma die Rede ist, dem Volksentscheide unterstellt werden. Das dritte Lemma des § 27 schreibt vor, daß die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden durch den vierjährigen Voranschlag zu bestimmen sei.

In der Staatswirthschaftskommission sind verschiedene Bedenken gegen den Paragraphen, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, erhoben worden, und es schlägt daher die Staatswirthschaftskommission vor, den § 27 folgendermaßen zu fassen: (Der Redner verliest den Antrag der Staatswirthschaftskommission). Ich bin einverstanden, daß auch eine Bestimmung in Bezug auf die Staatsverpflichtungen aufgenommen wird. Es ist im Schooße der Staatswirthschaftskommission mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter Umständen der Staat Verpflichtungen eingehen könne, die nicht unmittelbar eine Ausgabe zur Folge haben, allein doch den Staat in finanzielle Verbindlichkeiten bringen, die von großer Tragweite sein können. Die Staatswirthschaftskommission hat daher auch die Staatsverpflichtungen in den vorliegenden Paragraphen aufgenommen. Es scheint mir aber die Redaktion, wie sie von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen wird, nicht ganz richtig. Namentlich scheint mir kein richtiger Gegensatz zu bestehen zwischen Staatsanleihen und Staatsverpflichtungen, die über den Betrag von Fr. 500,000 gehen, und Staatsanleihen, die zum Zwecke der Vollziehung vor dem Referendumgesetz kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind. Es versteht sich offenbar von selbst, daß diese Beschlüsse in Kraft bestehen und daß der Große Rath kompetent ist, Anleihen zu beschließen, welche zu ihrer Vollziehung nothwendig sind. Wenn die regierungsräthliche Redaktion nicht belieben, sondern man dem Gedanken der Staatswirthschaftskommission den Vorzug geben sollte, so schlage ich folgende Fassung des Paragraphen vor:

„Staatsanleihen, welche zum Zwecke der Vollziehung „kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind, können vom „Großen Rath beschlossen werden."

„Alle übrigen Staatsanleihen und Staatsverpflichtungen „unterliegen, sofern sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder „höher ansteigen, dem Volksentscheid."

„Die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden „wird durch den vierjährigen Voranschlag bestimmt."

Es scheint mir, es solle in der Kompetenz des Großen Rathes liegen, Anleihen aufzunehmen, die zur Vollziehung kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind. Sind dieß Beschlüsse, die eine Ausgabe von Fr. 500,000 oder mehr nach sich ziehen, so sind sie eben vom Volke gefaßt worden. Alle übrigen Staatsanleihen und Staatsverpflichtungen sollen dem Volke unterbreitet werden, wenn sie die Summe von Fr. 500,000 erreichen oder übersteigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei diesem Paragraphen besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission. Was die Redaktion betrifft, welche der Herr Finanzdirektor soeben vorgeschlagen hat, so würde ich kein großes Bedenken tragen, sie anzunehmen. Die Gründe, warum die Staatswirthschaftskommission eine neue Redaktion beantragt, sind folgende. Hinsichtlich der Staatsanleihen haben Sie früher eine Garantie darin gesucht, daß solche Anleihen, wenn sie eine Verminderung des Staatsvermögens zur Folge hatten, nur durch die Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einberufener Mitglieder des Großen Rathes beschlossen werden konnten, da nun aber das Finanzreferendum eingeführt ist, hat man gesagt, es sollen alle Anleihen über den Betrag von Fr. 500,000 dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es solle hievon keine Ausnahme gemacht und also nicht gestattet werden, daß Anleihen, für welche ein Gegenwerth entsteht, vom Großen Rathe aufgenommen werden. Die Staatswirthschaftskommission hat sich erinnert, daß manchmal eine sonderbare Atmosphäre obschwebt und daß wenn man Etwas gerne möchte, man sich vorstellt, der Gegenwerth sei vorhanden. Dieß hat man z. B. bei der Erwerbung der Ostwestbahn gethan Vielleicht wird diese einmal den entsprechenden Gegenwerth darbieten, bis jetzt aber war dieß nicht der Fall. Um aber Solchem vorzubeugen und damit das Volk nicht sage, man wolle, nachdem man ihm das Referendum gegeben, ihm dieses Recht nun schmälern, hat die Staatswirthschaftskommission die Bestimmung aufgestellt, daß Anleihen über den Betrag von Fr. 500,000 dem Volksentscheide unterliegen.

Die Staatswirthschaftskommission will aber auch Staatsverpflichtungen gleich gehalten wissen wie Staatsanleihen. Der Staat kann z B. einem Subventionsbegehren für eine Eisenbahn nicht nur durch einen direkten Zuschuß, der ein Anleihen zur Folge hat, entsprechen, sondern auch durch eine Zinsengarantie. Dieß ist eine Staatsverpflichtung. Wenn nun unter ungünstigen Umständen eine derartige Verpflichtung auf den Betrag von Fr. 500,000 anwächst, so soll sie dem Volksentscheide unterstellt werden. Als nun die Staatswirthschaftskommission festgestellt hatte, daß alle Staatsanleihen und Staatsverpflichtungen über den Betrag von Fr. 500,000 dem Volke vorgelegt werden sollen, wurde die Bemerkung gemacht, daß der Große Rath durch das Dekret vom 2. Februar 1867 hinsichtlich der Jurabahnen gewisse Verpflichtungen übernommen habe. Da dieses Dekret vom Großen Rathe kompetent gefaßt worden ist und da kein Gesetz rückwirkende Kraft hat, haben wir, um nicht Zweifel bei der jurassischen Bevölkerung zu erwecken, die Bestimmung aufgenommen, daß Staatsanleihen, welche zum Zwecke der Vollziehung vor dem Referendumgesetze kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind, vom Großen Rathe beschlossen werden können. Diese Bestimmung paßt hier allerdings nicht recht, da aber in dieser Beziehung gewisse Bedenken herrschen, glaubte man, sie beschwichtigen zu sollen.

Kummer, Regierungspräsident. Der Paragraph, wie er von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen wird, könnte eine Erweiterung des Referendums zur Folge haben, wie man sie heute gar nicht ahnt. Ein Salzvertrag z. B. kann auf eine Million gehen. Wenn wir uns durch einen solchen Vertrag verpflichteten, bei der und der Saline ein gewisses Quantum Salz anzukaufen, so müßte diese Verpflichtung dem Volke vorgelegt werden. Ebenso müßte bei einer Menge von Verhandlungen, sei es mit Banken oder mit dem Bunde, das Volk angefragt werden, obwohl, genau genommen, dabei durchaus keine Risque vorhanden ist, indem man einen sichern Gegenwerth hat. Es scheint mir daher die Redaktion, welche von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen wird, bedenklich. Ich bin vollständig einverstanden, daß Vorsorge getroffen werde, daß nicht das Referendum geschmälert, sondern daß überall, wo eine wirkliche Verminderung des Stammvermögens um Fr. 500,000 oder mehr vorhanden ist, das Volk angefragt wird. Man soll mit dem Volke nicht das Spiel treiben, man soll aber nicht, um diese Gefahr zu vermeiden und der Scylla zu entrinnen, in die Charybdis hineinfahren. Ich bin einverstanden mit dem Antrage, der vom Herrn Finanzdirektor gestellt worden ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Regierungspräsident hat mit Salzverträgen exemplifizirt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß solche ihren Einfluß auf das vierjährige Budget ausüben, welches ja dem Volke vorgelegt werden muß, so daß man in dieser Hinsicht nicht sehr genirt wäre. Was Verpflichtungen gegenüber Banken betrifft, so werden solche sehr selten in einem höhern Betrage als Fr. 500,000 vorkommen. Im großen Ganzen ist es jedenfalls gut, daß man nicht den Glauben erwecke, man wolle dem Volke Etwas zurücknehmen, das man ihm früher gegeben hat. Indessen muß ich erklären, daß der Antrag des Herrn Finanzdirektors dem Gedanken der Staatswirthschaftskommission vollkommen entspricht, und daß ich zu diesem Antrage stimmen kann. Wir haben bei dem zweiten Alinea unseres Antrages namentlich die Anleihen für die jurassischen Eisenbahnen im Auge gehabt, nun hat man aber auch von Salzverträgen gesprochen. Unsere Salzverträge sind aber auch kompetent gefaßt worden, so daß man da nichts zu riskiren hat.

Schmid, Rudolf. Ich bin der Ansicht, die Staatswirthschaftskommission könne sich ganz gut der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Redaktion anschließen; denn ob man die Worte „vor dem Referendumgesetz" beibehalte oder nicht, ändert an der Sache selbst nichts.

Der Große Rath genehmigt den § 27 in der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Redaktion.

---

§ 28.

Temporäre Geldanlagen zur Nutzbarmachung vorräthiger Gelder der Staatskasse sollen längstens innerhalb der nächsten 4 Jahre in die Staatskasse zurückfließen.

Ist die Heimzahlung im gleichen Rechnungsjahr vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldanlage beschließen.

Sollte sich die Heimzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldanlage ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich.

Der § 28 wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 29.

Darlehen aus Geldern des Betriebsvermögens zur Vermehrung der Fonds oder Inventarien von Spezialverwaltungen können vom Regierungsrath beschlossen werden, wenn der Betrag derselben siebentausendzweihundert Franken nicht übersteigt.

Darlehen in höherem Betrag, sowie Darleben unter dem Zinsfuß von vier vom Hundert, und solche außerhalb des Staatsgebietes unterliegen der Genehmigung des Großen Rathes.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Summe im ersten Alinea auf Fr. 7000 abzurunden.

Der § 29 wird mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 30.

Die **Einnahmenüberschüsse** und **Ausgabenüberschüsse** einer Finanzperiode werden dem Conto der laufenden Verwaltung in Rechnung gebracht.

Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zweck im neuen vierjährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen.

Der neue vierjährige Voranschlag bestimmt auch die Verwendung allfälliger Einnahmenüberschüsse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt im Wesen und in der Natur eines vierjährigen Budgets, daß die Einnahmen- und Ausgabenüberschüsse, die in einem Rechnungsjahre gemacht werden, nicht in diesem Rechnungsjahre liquidirt, sondern daß damit bis zum Schlusse der Periode zugewartet wird. Beim Beginn einer neuen Finanzperiode soll nach Vorschrift des § 30 ausgemittelt werden, ob allfällig ungedeckte Ausgabenüberschüsse vorhanden sind. Ist dieß der Fall, so sollen sie in der folgenden Finanzperiode vollständig amortisirt werden. Es darf also keine Abschreibung stattfinden, sondern es soll in dem neuen vierjährigen Voranschlage ein bestimmter Kredit für die Amortisation dieser Ueberschüsse ausgesetzt werden. Eine ähnliche Bestimmung ist aufgenommen für die Einnahmenüberschüsse, die sich am Schlusse einer vierjährigen Periode herausstellen sollten. Die Verwendung solcher Einnahmenüberschüsse soll nämlich durch den neuen vierjährigen Voranschlag bestimmt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es liegt uns hier ein wichtiger Artikel vor, den die Staatswirthschaftskommission mit Freuden begrüßt hat. Zwar liest sich derselbe weit leichter, als er unter Umständen ausgeführt werden kann, und während es sonst heißt:

„Grau ist alle Theorie,
„Und grün des Lebens gold'ner Baum,"

könnte man hier sagen: Grün ist die Theorie, grau aber die Ausführung. Es soll also zur Deckung der Ausgabenüberschüsse einer Finanzperiode im neuen vierjährigen Voranschlage ein bestimmter Kredit ausgesetzt werden. Dadurch werden wir Ordnung in unsern Staatshaushalt bekommen. Ich empfehle den § 30 angelegentlich zur Annahme.

Der § 30 wird unverändert genehmigt.

---

§ 31.

Veränderungen des ausgesetzten Vermögenswerthes, welche durch Mehr- oder Mindererlös bei Veräußerung von Waldungen, durch Schatzungsberichtigungen im Inventar und durch Anschaffung oder Veräußerung von Inventargegenständen entstehen, sind im Vermögensetat nicht als Vermehrungen oder Verminderungen, sondern als Berichtigungen desselben zu verzeigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 31 stimmt überein mit dem § 28 des Gesetzes vom 8. August 1849.

Der § 31 wird genehmigt.

VI. Rechnungslegung.

§ 32.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endigt mit dem 31. Dezember.

Nach dem 10. Januar dürfen, außer den Anweisungen für die Saldi der Spezialverwaltungen, keine Anweisungen für Rechnung des abgelaufenen Jahres mehr ausgestellt werden und die nicht erschöpften Kredite fallen dahin.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 32 und 33 handeln von der Rechnungslegung. Die Bestimmung des § 32 ist im Wesentlichen bereits im bisherigen Gesetz enthalten mit dem einzigen Unterschiede, daß der Termin der Ausstellung der Anweisungen auf den 25. Januar festgesetzt war. Dieser Termin hat aber bereits seit einer Reihe von Jahren nicht mehr Geltung, indem man jeweilen die Verwaltungen, mit Ausnahme natürlich der Spezialverwaltungen, aufforderte, mit dem 10. Januar ihre Rechnungen zu schließen. Bisher hatte dieß zwar bedeutende Schwierigkeiten, in Zukunft aber fallen diese dahin, weil die Anweisungen nicht mehr im gleichen Termin ausbezahlt werden müssen, sondern auch später zur Zahlung kommen können.

Der § 32 wird vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 33.

Die Staatsrechnung umfaßt:

1) **die Rechnung der laufenden Verwaltung**, enthaltend die Wirthschaftsergebnisse der verschiedenen Verwaltungszweige;
2) **die Rechnung des Staatsvermögens**, enthaltend den genauen Stand des Staatsvermögens zu Anfang und zu

Ende des Jahres, sowie die sämmtlichen Veränderungen desselben während des Rechnungsjahres;

3) **die Rechnung über die Spezialfonds**, deren Verwaltung dem Staat unterstellt ist, enthaltend den Stand derselben zu Anfang und Ende des Jahres, sowie die sämmtlichen Veränderungen derselben während des Rechnungsjahres.

Die Form der Staatsrechnung soll sich der Form und Eintheilung des Voranschlags anschließen.

Die von der Direktion der Finanzen vorgelegte und vom Regierungsrathe genehmigte Staatsrechnung ist vor dem 1. Juli des nachfolgenden Rechnungsjahres gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes mitzutheilen.

Sie unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) in Ziff. 1 das Wort „Wirthschaftsergebnisse" zu ersetzen durch „Ergebnisse;"
2) das drittletzte Alinea also zu fassen: „Die Staatsrechnung soll sich in Bezug auf Form und Eintheilung dem Voranschlage anschließen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Redaktionsveränderungen einverstanden. Das Großrathsreglement schreibt vor, daß die Rechnung in der ersten Hälfte des Jahres vorgelegt werden solle. Es geschah dieß früher in der Form einer Expedition der Staatsrechnung, welche sehr viel Zeit in Anspruch nahm. Im letzten Jahre dagegen wurde die Rechnung sofort dem Druck übergeben und dann auch den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt. Ich denke, es sei ihnen dieß lieber, als eine schön geschriebene Ausfertigung in den Händen des Großrathspräsidenten zu wissen.

Der § 33 wird mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

VII. Organisation.

§ 34.

Die Finanzverwaltung steht unter der Leitung der Direktion der Finanzen. Sie zerfällt in mehrere Abtheilungen, nämlich:

die Kantonsbuchhalterei;
die Kantonskasse;
die Salzhandlung;
die Ohmgeldverwaltung;
die Steuerverwaltung;
die Staatsforstverwaltung;
die Domänenverwaltung;
die Finanzverwaltung in den Bezirken.

Der Geschäftskreis und die innere Organisation dieser Abtheilungen wird durch Dekrete des Großen Rathes näher bestimmt werden.

Weitere Abtheilungen, deren Geschäftskreis und innere Organisation durch besondere Gesetze bestimmt werden, sind:

die Staatsbahn;
die Hypothekarkasse;
die Kantonalbank.

Es kann die Leitung einzelner Abtheilungen auch andern Direktionen des Regierungsrathes übertragen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden vielleicht finden, es sei der Abschnitt über die Organisation kurz gehalten, man glaubte aber, sich hier auf die wesentlichsten Bestimmungen beschränken und die weitere Ausführung den Dekreten des Großen Rathes vorbehalten zu sollen. Sie vermissen vielleicht im vorliegenden Paragraphen einzelne bisherige Centralverwaltungen, die weggelassen wurden, weil man die Absicht hat, sie eingehen zu lassen oder mit andern Verwaltungen zu verschmelzen. Ich will auf diese Details nicht näher eintreten; falls nähere Auskunft verlangt wird, so bin ich gerne bereit, sie zu ertheilen.

Der § 34 wird unverändert genehmigt.

---

§ 35.

Von den Verwaltern der einzelnen Abtheilungen werden durch den Großen Rath gewählt:

der Kantonsbuchhalter,
der Salzhandlungsverwalter,
der Ohmgeldverwalter,
der Steuerverwalter,
der Direktor der Staatsbahn,
der Hypothekarkassaverwalter.

Für die Wahl des Direktors der Kantonalbank, sowie der Beamten und Angestellten der Staatsbahn und Kantonalbank bestehen besondere gesetzliche Vorschriften.

Alle übrigen Finanzbeamten mit einer jährlichen Besoldung von mehr als fünfhundert Franken werden vom Regierungsrath und diejenigen mit geringerer Besoldung von der Direktion der Finanzen gewählt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Beamten, deren Wahl laut § 35 dem Großen Rath anheim steht, wurden bereits bisher vom Großen Rathe gewählt. Im letzten Lemma wurde die Kompetenz der Finanzdirektion nach Analogie früherer Bestimmungen auf Fr. 500 erhöht. Es handelt sich da um eine Menge kleinerer Beamtungen, namentlich bei der Ohmgeldverwaltung, in Bezug auf welche das Wahlrecht ganz füglich der Finanzdirektion übertragen werden kann.

Der § 35 wird unverändert angenommen.

---

§ 36.

Die Finanzbeamten sind nach Mitgabe der Verfassung und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich und haben eine Amtsbürgschaft zu leisten.

Die Amtsführung beginnt mit der Uebernahme der Geschäfte und erstreckt sich bis zur förmlichen Uebergabe derselben. Die Verantwortlichkeit ersitzt in den Fristen, welche in jenem Gesetz festgestellt sind.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, im zweiten Alinea statt „ersitzt" zu sagen: „erlischt".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Amtsbürgschaften wurden bisher durch das Gesetz selbst festgestellt. Es ist aber zweckmäßiger, sie in Zukunft durch Dekret des Großen Rathes je nach den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen zu bestimmen. Dem Antrage der Staatswirthschaftskommission pflichte ich bei.

Der § 36 wird mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Durch Dekrete des Großen Rathes werden näher bestimmt:

1) die Vorschriften über die Wirthschaftsleitung, die Kassaführung und die Kontrole;
2) der Geschäftskreis und die innere Organisation derjenigen Abtheilungen der Finanzverwaltung, über welche keine besondern Gesetze bestehen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, in Ziff. 1) das Wort „Wirthschaftsleitung" zu ersetzen durch: „Verwaltung".

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag zu.

Der Große Rath genehmigt den § 37 mit dieser Abänderung.

---

§ 38.

Durch Verordnungen des Regierungsrathes werden näher bestimmt:

1) das Rechnungsverhältniß zwischen der allgemeinen laufenden Verwaltung und den einzelnen Spezialverwaltungen;
2) die bei Veräußerungen von Forsten und Domänen aufzustellenden Bedingungen, betreffend die Abzahlung des Kaufpreises, die Verzinsung der Kaufrestanz und die vom Käufer zu leistende Sicherheit.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 39.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den . . . 1872 in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1) die Verordnung über die Verwaltung der obrigkeitlichen Gelder und Vorräthe vom 11. April 1810;
2) der Beschluß des Regierungsrathes in Betreff der Bürgschaften für obrigkeitliche Kassaführer vom 27. April 1835;
3) der Beschluß der Einführung eines neuen Rechnungswesens vom 14. Dezember 1836;
4) das Gesetz über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates vom 2. August 1849;
5) das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849;
6) die Verordnung betreffend die Uebertragung des Steuerbüreau's an die Ohmgeldverwaltung vom 3. November 1849;
7) die Verordnung betreffend das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse und Arbeiten für den Staat vom 22. Juni 1855;
8) das Kreisschreiben betreffend die periodische Untersuchung der Kassen obrigkeitlicher Beamten vom 29. September 1859;
9) das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860;
10) die §§ 16—21 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860.

Bis zum Erlaß der in den §§ 37 und 38 vorgeschriebenen Dekrete und Verordnungen bleiben die einschlagenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt die Streichung der Ziff. 10).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 39 zählt die Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und Beschlüsse auf, welche in Folge der Annahme des neuen Gesetzes dahin fallen. Jedoch wird am Schlusse beigefügt, daß bis zum Erlaß der in den §§ 37 und 38 vorgeschriebenen Dekrete und Verordnungen die einschlagenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben. Die Staatswirthschaftskommission will die Ziff. 10) des § 39 streichen, nach welcher auch die §§ 16—21 des Besoldungsgesetzes aufgehoben würden, welche die Besoldungen der Beamten der Finanzverwaltung bestimmen. Es wurde in der Staatswirthschaftskommission bemerkt, es wäre auffallend, wenn man in Bezug auf die Finanzbeamten mit einer Besoldungsrevision vorgehen würde, ohne die übrigen Beamten zu berücksichtigen. Nachdem Sie in der vorigen Woche einen Anzug erheblich erklärt haben, welcher eine Revision der Besoldungsgesetze bezweckt, hat sich diese Frage wesentlich vereinfacht, und ich gebe daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu.

Bucher. Man muß sich da klar machen, was man will, und ich finde mich daher veranlaßt, dem Großen Rathe mitzutheilen, was im Schooße der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen worden ist. Es scheint die Absicht des Entwurfes zu sein, vom Volke die Kompetenz zu verlangen, die Besoldungen der Finanzbeamten durch den Großen Rath bestimmen zu lassen. Man hat sich im Schooße der Staatswirthschaftskommission gefragt, ob es billig und Recht sei, daß der Große Rath die Besoldungen einzelner Beamten bestimme, während die übrigen Besoldungen durch das Gesetz normirt und dem Entscheide des Volkes unterbreitet werden müssen. Es sind verschiedene Ansichten über die Art und Weise des Vorgehens in dieser Frage. Man wird vielleicht Minimal- und Maximalbesoldungen aufstellen oder in irgend einer Form dem Großen Rathe die Kompetenz geben wollen, die Besoldungen zu bestimmen. Es ist sehr schwierig, durch ein Gesetz auf längere Zeit solche Verhältnisse zu regliren, und namentlich ist dieß schwierig in der Finanzverwaltung, wo die innere Organisation leicht verändert werden kann. Dem Steuerverwalter z. B., der heute die und die Zweige der Administration leitet, werden vielleicht in zwei oder drei Jahren durch Dekret oder Reglement noch andere Zweige aufgebürdet, wodurch auch die Besoldungsverhältnisse geändert werden müssen. Es fragt sich also: Soll die Frage der Besoldungen der Finanzbeamten getrennt behandelt oder sollen diese Besoldungen mit denjenigen der übrigen Beamten reglirt werden? Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, es solle das letztere geschehen.

Der § 39 wird mit Streichung der Ziff. 10 genehmigt.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes beendigt, und es ist dasselbe nach Verfluß von drei Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 6. Februar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Brunner, Rudolf; v. Büren, Choulat, Furer, Gouvernon, Grosjean, Hänni, Indermühle, Kohler, Ritschard, Jakob; Roth in Kirchberg, Sigri, Wampfler; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Chr.; Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brügger, Bucher, Burger, Franz; Chevrolet, Chodat, Chopard, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Fleury, Viktor; Frène, Geiser, Friedrich; Geißbühler, Girard, Gobat, Greppin, Grünig, Gurtner, Hennemann, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Joliat, Kaiser, Friedrich; v. Känel in Aarberg, Keller, Klaye, Kohli, Johann; Lehmann-Cunier, Lindt, Rudolf; Locher, Christian; Macker, Mägli, Maistre, Manuel, Marti, Michel, Friedrich; Mischler, Müller, Albert; Müller, Joh.; Oberli, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Ritschard, Joh.; Rosselet, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Scherz, Schmid, Andreas; Schmid, Rudolf; Schwab, Joh.; Seßler, Sommer, Jakob; Stämpfli, Jakob; Stämpfli, Niklaus; Steiner, Streit, Vogel, v. Wattenwyl, Eduard; v. Werdt, Winzenried, Wirth, Wyß, Zumkehr, Zumwald, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschwerde betreffend die Beiträge an das Progymnasium von Delsberg aus den Einregistrirungsgebühren.

Diese vom Mai 1871 datirte Beschwerde schließt dahin, es möchte der Große Rath den Entscheid des Regierungsrathes vom 30. Herbstmonat 1870, wonach die Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg an das dortige Progymnasium einen Beitrag von Fr. 2,500 jährlich auch in Zukunft zu entrichten haben, nichtig erklären.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Hartmann, Stellvertreter des Direktors der Erziehung, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von Seite mehrerer Privaten im Amtsbezirke Delsberg ist ein Kassationsgesuch an den Großen Rath gerichtet worden, welches dahin schließt, „es sei der Entscheid des Regierungsrathes vom 30. September 1870, wonach die Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg an das dortige Progymnasium einen Beitrag von Fr. 2500 jährlich auch in Zukunft zu entrichten haben, nichtig zu erklären.“ Ich bemerke von vornherein, daß der angefochtene Entscheid des Regierungsrathes nicht dahin lautet, es haben die Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg an das dortige Progymnasium einen Beitrag von Fr. 2500 zu bezahlen, sondern vielmehr dahin, daß von den Einregistrirungsgebühren des Amtsbezirks Delsberg auch in Zukunft, wie bis dahin, eine Summe von Fr. 2500 an die Kosten des Progymnasiums zu entrichten sei. Der Sachverhalt in dieser Angelegenheit ist folgender. Am 19. September 1864 faßte der Regierungsrath den Beschluß, es sei auf die Dauer von 6 Jahren aus den Einregistrirungsgebühren des Amtsbezirks Delsberg jährlich eine Summe von Fr. 2500 an die Unterhaltungskosten des Progymnasiums in Delsberg auszurichten. Dieser Beschluß wurde gefaßt auf einen Antrag der Delegirtenversammlung der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg. Dieser Antrag ging dahin, es sei der Beitrag bloß auf 4 Jahre auszurichten, der Regierungsrath nahm aber eine Zeitdauer von 6 Jahren an. Nach Verfluß dieser 6 Jahre kam am 29. August 1870 diese Angelegenheit in der Delegirtenversammlung wieder zur Sprache, und es wurde bei 22 anwesenden Abgeordneten mit 13 gegen 9 Stimmen der Beschluß gefaßt, es seien die dem Progymnasium bestimmten Fr. 2500

vom 1. Januar 1871 hinweg an dasselbe nicht mehr auszurichten. Gegen diesen Beschluß erhob bereits in der Versammlung ein Abgeordneter Einsprache, und es wurde sodann von der Minorität beim Regierungsrathe eine Beschwerdeschrift eingereicht mit dem Begehren, es sei der Beitrag von Fr. 2500 auch fernerhin an das Progymnasium auszurichten. Bei dieser Beschwerdeführung stellte es sich heraus, daß ein Abgeordneter entgegen den Weisungen seiner Gemeinde gestimmt hatte. Während nämlich an der Versammlung die Minorität aus 9 Abgeordneten bestanden hatte, verlangten bei der Beschwerdeführung zehn die fernere Ausrichtung des Beitrages, so daß nur noch zwölf gegen diesen Beitrag waren. Die 10 Gemeinden repräsentiren eine Bevölkerung von 6423 und die 12 Gemeinden eine solche von 6510 Seelen, so daß, wenn man das Verhältniß der Bevölkerung annimmt, ungefähr die gleiche Zahl für die Beibehaltung, wie für die Aufhebung des Beitrages sich ergibt.

Der Regierungsrath hat die Beschwerde an die Erziehungsdirektion zur Berichterstattung überwiesen. Da alle frühern Beschlüsse in dieser Angelegenheit vom Regierungsrathe auf den Antrag der Finanzdirektion gefaßt worden sind, so überwies die Erziehungsdirektion das Geschäft an die Finanzdirektion, welche den Bericht der Kantonsbuchhalterei einholte. Dieser unterm 26. September 1870 erstattete Bericht lautet: „Sie haben mir unterm 14. eine Beschwerde gegen den Beschluß der Delegirten der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg vom 29. August 1870 bezüglich der Verwendung des bisher den betreffenden Gemeinden überlassenen Antheils an der Einregistrirungsgebühr zum Bericht überwiesen. Nach diesem Beschluß würde der bisher dem Progymnasium in Delsberg bestimmte jährliche Beitrag von Fr. 2500 demselben entzogen und für die Verbesserung der Gehalte der Primarlehrer verwendet, resp. einer gemeinnützigen Anstalt des Amtsbezirks entzogen, um den Kassen der Gemeinden zugewendet zu werden. Ich hielt es für angemessen, den Bericht des Direktors der Einregistrirung über diesen Gegenstand einzuholen. Dieser an die Finanzdirektion adressirte Bericht vom 22. dieß liegt hier bei. Die Kantonsbuchhalterei ist mit diesem Berichte vollständig einverstanden und hat demselben nur beizufügen, daß der Regierungsrath wiederholt Beschlüsse gefaßt hat, die mit den im Berichte aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen und daß auch der Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. Januar 1818 über den Fortbezug der Einregistrirungsgebühr keinen andern Standpunkt einnimmt. Von einschlagenden Beschlüssen des Regierungsrathes sind namentlich anzuführen:

1. Schreiben an das Regierungsstatthalteramt Delsberg, vom 3. Dezember 1863;
2. zwei Schreiben an dasselbe, vom 12. Mai 1864;
3. Schreiben an dasselbe, vom 26. November 1864;
4. Schreiben an dasselbe, vom 13. Mai 1865.

„Es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, daß der Regierungsrath den Beschluß der Delegirtenversammlung vom 22. dieß aufheben kann, ja berechtigt ist, über die Verwendung der Einregistrirungsgebühr vollständig zu verfügen, und daß der Delegirtenversammlung nur die Eigenschaft einer vorberathenden und antragstellenden Behörde zukommt. Da nun der Beschluß der Delegirtenversammlung den Zwecken, für welche der den Gemeinden überlassene Antheil der Einregistrirungsgebühr bestimmt ist, diesen entfremdet, so stelle ich den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe empfehlen, zu beschließen, daß der Beitrag an das Progymnasium von Delsberg mit Fr. 2500 auch fernerhin ausgerichtet werden solle." Die Finanzdirektion hat diesem Antrage beigestimmt und ihn dem Regierungsrathe vorgelegt, worauf diese Behörde beschloß, es sei, entgegen dem Antrage der Delegirtenversammlung, auch in Zukunft eine Summe von Fr. 2500 aus den Einregistrirungsgebühren dem Progymnasium von Delsberg zuzuwenden. Dieß ist der Beschluß des Regierungsrathes, und es lautet derselbe nicht so, wie er in dem Ihnen gedruckt ausgetheilten Kassationsgesuche angegeben ist.

Es fragt sich nun, ob überhaupt die Staatsbehörden befugt sind, über die Einregistrirungsgebühr zu verfügen. Um diese Frage zu entscheiden, müssen wir uns vor Allem aus fragen, was die Einregistrirungsgebühren sind, ob eine Staatsabgabe oder Gemeindeeinkünfte. Die Einregistrirung existirt in unserm Kanton nur in einigen jurassischen Amtsbezirken. Die Einregistrirungsgebühr ist enge mit der französischen Gesetzgebung verbunden. Sie wurde in Frankreich durch ein Gesetz vom 22. Frimaire des Jahres VII. (12. Dezember 1798) eingeführt. Die Einregistrirung hatte zunächst den Zweck, gewissen öffentlichen und Privaturkunden ein sicheres Datum zu zu geben. Dieß war namentlich nöthig bei den Vorschriften der französischen Hypothekargesetzgebung, indem diese verschiedene gesetzliche Pfandrechte vorsieht. Die Einregistrirung sollte aber dem Staate auch Einkünfte verschaffen, und es ist daher die Einregistrirungsgebühr gewissermaßen eine indirekte Abgabe. Bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern wurde die Aufhebung der französischen Gesetzgebung im Jura beschlossen. Dieselbe wurde aber, namentlich soweit es die Hypothekargesetzgebung betrifft, für die katholischen Amtsbezirke einstweilen noch beibehalten, und damit blieb auch die Einregistrirungsgebühr. Die Verordnung vom 14. März 1816 über die Abgaben in den leberbergischen Aemtern enthält im Art. 6 folgende Bestimmung: „In den Amtsbezirken, wo die Einregistrirungsabgabe einstweilen beibehalten wird, soll der Ertrag derselben aufgezeichnet und am Ende des Jahres auf der Summe der Zusatzcentimes abgerechnet werden; da dann der sich erzeigende Ueberschuß für das folgende Jahr in Rechnung gebracht, oder für Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden verwendet werden soll, auf die Weise, wie Solches von Uns vorgeschrieben werden wird." Es enthält also bereits die Verordnung vom 14. März 1816 die Vorschrift, daß die Einregistrirungsgebühr so verwendet werden soll, wie es vom Kleinen Rathe werde vorgeschrieben werden.

Unterm 7. Januar 1818 beschloß der Kleine Rath, daß die Einregistrirungsgebühr in den Aemtern Pruntrut, Delsberg und Freibergen so lange fortbezogen werden solle, als in denselben die französische Gesetzgebung bestehen werde. Diese besteht noch heute, und es wird daher die Einregistrirungsgebühr in diesen Amtsbezirken noch jetzt bezogen. Gleichzeitig verfügte der Kleine Rath über die Verwendung der daherigen Einnahme, es solle ein Theil dem Staatsärar abgeliefert und ein anderer Theil zur Tilgung der Landesschulden und zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amtes verwendet werden. Noch jetzt fließt ein Theil der Einregistrirungsgebühren in die Staatskasse, und ein Theil wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Da die im Beschluß vom 7. Januar 1818 vorgesehenen Zwecke nun erfüllt sind, indem die Landes-, resp. Kriegsschulden längst getilgt und die Polizeianstalten durch Anschaffung von Feuerspritzen u. s. w. seit Jahrzehnten befriedigt sind, mußte für den Antheil der Gemeinden eine andere Verwendung gefunden werden. Im Amtsbezirk Pruntrut z. B. wird er gemäß dem Dekret des Großen Rathes vom 26. Februar 1838 für die Armenanstalt des Amtsbezirks im Schlosse Pruntrut verwendet. Im Amtsbezirk Delsberg wurde bereits seit vielen Jahren eine Summe von Fr. 2000 dem Bezirksspital und seit 1864 ein Betrag von Fr. 2500 dem Progymnasium in Delsberg verabfolgt. Der Rest wurde zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen verwendet. Nun hat aber dieser Rest auch eine andere Verwendung gefunden. Unterm 25. Oktober 1871 stellte nämlich die Delegirtenversammlung neue Anträge. Es wurde darüber ein Reglement aufgestellt, welches der Regierungsrath sanktionirt hat, und durch welches die heutige Beschwerde eigentlich gegenstandlos geworden ist. Die Delegirtenversammlung hat nämlich beschlossen, es solle auch in Zukunft ein jährlicher Beitrag von Fr. 2000 an den Bezirksspital und ein solcher von Fr. 2500

an das Progymnasium ausgerichtet und der Rest der Einregistrirungsgebühr, so weit sie den Gemeinden zukommt, für die in Delsberg neu gegründete Verpflegungsanstalt für Alte und Gebrechliche verwendet werden. Dieser Beschluß liegt in der Form eines Reglementes vor. Die heutige Angelegenheit ist daher eigentlich schon erledigt.

Nachdem ich auseinandergesetzt habe, wie die Einregistrirungsgebühr entstanden ist, kann man nicht mehr darüber im Zweifel sein, daß sie eine indirekte Staatsabgabe ist, auf welche die Gemeinden durchaus kein Recht haben, wie die Beschwerdeschrift behauptet. Hätten die Gemeinden ein Recht auf diese Gebühr, so wäre der Staat nicht berechtigt, sie aufzuheben (was geschehen wird, wenn wir eine einheitliche Gesetzgebung haben); denn sonst könnten ja die Gemeinden eine Entschädigungsforderung gegenüber dem Staate stellen. Mit dem gleichen Rechte könnten dann die Gemeinden eine Entschädigung verlangen, wenn der Große Rath z. B. die Hundetaxe aufheben oder beschließen würde, es sollen den Gemeinden keine Bußantheile mehr zukommen. Auch in diesen Fällen könnten die Gemeinden eine Entschädigung beanspruchen. Das wären die Folgen, wenn man die Räsonnements, welche in dem Kassationsgesuche angebracht sind, annehmen würde. Ich will nicht weitläufiger sein; denn die Sache scheint mir ziemlich einfach. Es läßt sich bloß noch fragen, ob der Regierungsrath befugt war, über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu verfügen, oder ob er die Angelegenheit dem Großen Rathe hätte zum Entscheide vorlegen sollen. Es können da für und gegen gewichtige Gründe angebracht werden, und es wird der Regierungsrath durchaus nichts dagegen haben, wenn der Große Rath sich der Sache bemächtigen will, wie er es für den Amtsbezirk Pruntrut gethan hat. Für die übrigen Amtsbezirke sind die betreffenden Verfügungen vom Regierungsrath ausgegangen. Wenn der Große Rath über diese Frage entscheiden will, so wird der Regierungsrath sie ihm gerne vorlegen, indem er durchaus nicht zweifelt, daß der Große Rath einverstanden sei, es solle ein Theil dieser Gebühren dem Progymnasium von Delsberg zukommen, einer Anstalt, die von Nutzen ist für den ganzen Amtsbezirk, indem sie die einzige Sekundarschule in demselben ist, und welche durch die Entziehung des fraglichen Beitrages möglicherweise gefährdet würde. Ich schließe mit dem Antrage, es sei über die eingelangten Beschwerdeschriften zur Tagesordnung zu schreiten.

Migy, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich muß zuerst mein Bedauern darüber aussprechen, daß eine kleine Mehrheit von Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg eine Protestation gegen die fernere Verabreichung eines Beitrages von Fr. 2,500 an das Progymnasium in Delsberg unterzeichnet hat. Es kann nicht bestritten werden, daß der Antheil der Gemeinden an der Einregistrirungsgebühr zu einem gemeinnützigen Zwecke verwendet werden soll, und daß nicht die Rede sein kann von einem Eigenthumsrecht der Gemeinden, wonach diese die betreffenden Gelder zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen verwenden könnten. Ich kann nicht begreifen, daß man in unserer Zeit, wo so großes Gewicht auf eine gute Schulbildung gelegt werden muß, eine so nützliche Anstalt, wie das Progymnasium in Delsberg, in ihrer Existenz gefährden will. Dieß ist der erste Grund, warum ich mein Bedauern ausspreche. Der zweite Grund ist der, daß, wie Ihnen bekannt, sowohl gegen die Kantonsschule in Pruntrut als gegen das Progymnasium in Delsberg eine systematische Opposition herrscht. Von welcher Seite diese Opposition ausgeht, wissen Sie alle. Der fragliche Beschluß der Versammlung der Delegirten der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg, durch welchen der bisherige Beitrag an das Progymnasium von Delbberg diesem entzogen wurde, ist eine Folge dieser systematischen Opposition gegen die höhern Unterrichtsanstalten im Jura. Es fragt sich nun, ob die Regierung ihre Befugnisse überschritten habe oder nicht. Ich muß zunächst auf den Inhalt des Beschlusses des Regierungsrathes vom 30. September 1870 aufmerksam machen. Dieser Beschluß lautet:

1) Der Eingangs angeführten Schlußnahme der Delegirtenversammlung der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg vom 29. August 1870, betreffend die Verwendung des beziehenden Antheils an den Einregistrirungsgebühren, wird die Genehmigung nicht ertheilt.
2) Der bisherige Beitrag von Fr. 2,500 jährlich für das Progymnasium zu Delsberg ist auch fernerhin aus dem Ertrag, resp. Antheil der Einregistrirungsgebühr der genannten Lehranstalt zuzuwenden und zu verabfolgen.

Der Regierungsrath hat hier also 1) die Genehmigung des Beschlusses der Delegirtenversammlung verweigert und 2) beschlossen, es sei der status quo aufrecht zu halten. Indem die Gemeinden den Beschluß gefaßt haben, dem Progymnasium in Delsberg den Beitrag von Fr. 2,500 zu entziehen, haben sie über die zukünftige Verwendung dieser Summe nichts gesagt. Hat nun die Regierung durch ihren Beschluß vom 30. September 1870 ihre Befugnisse überschritten? Zur Erörterung dieser Frage müssen wir einen kurzen geschichtlichen Rückblick werfen. Als der Jura von Frankreich losgetrennt und dem Kanton Bern einverleibt wurde, bestand in Frankreich und also auch im Jura eine indirekte Abgabe unter dem Namen Einregistrirungsgebühr. Diese Abgabe, über deren Natur kein Zweifel herrschen kann, wurde im protestantischen Theil des Jura abgeschafft, während sie in den katholischen Amtsbezirken bis auf den heutigen Tag bezogen wurde. Es wäre zwar zweckmäßiger gewesen, wenn man den ganzen Jura in dieser Beziehung gleich behandelt hätte, dieß ist indessen nicht geschehen. Unterm 14. März 1816 wurde eine Verordnung über die Abgaben in den leberbergischen Aemtern erlassen, worin wir Folgendes lesen: „In den Amtsbezirken, wo die Einregistrirungsabgabe einstweilen beibehalten wird, soll der Ertrag derselben aufgezeichnet und am Ende des Jahres auf der Summe der Zusatzcentimes abgerechnet werden; da dann der sich erzeigende Ueberschuß für das folgende Jahr in Rechnung gebracht, oder für Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden verwendet werden soll, auf die Weise, wie Solches von Uns vorgeschrieben werden wird." Am 7. Januar 1818 beschloß der Kleine Rath auf den Antrag des Oberamtmanns von Pruntrut, des Finanzkommissärs v. Jenner:

„1) die Einregistrirungsgebühr soll in den Aemtern Pruntrut, Delsberg und Freibergen so lange fortbestehen, als in denselben die französische Gesetzgebung bestehen wird.

„2) Aus dem Ertrag soll vorerst bezahlt werden:
a. die Judizialkosten;
b. die Handänderungsgebühr an den Staat von einem halben vom Hundert, wie im alten Kanton;
c. der Betrag des Gehalts der Amtschreiber in besagten drei Oberämtern.

„3) die Einregistrirungsgebühren sollen Euch, unserm Finanzkommissarius, abgeliefert, daraus die Judizialkosten, die Staatsabgabe von Handänderungen und die Besoldung der betreffenden Amtschreiber aus der abgesonderten Masse für jedes Amt voraus erhoben, der für jeden Amtsbezirk sich erzeigende Ueberschuß dann zur Tilgung der Landesschulden und zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amts verwendet werden, und Euch unter Mitwirkung der betreffenden Oberamtleute die daherige Exekution übertragen sein."

Es ist einleuchtend, daß mit Rücksicht auf den Beschluß von 1816 die Regierung sich stets das Sanktionsrecht in Bezug auf die Verwendung dieser indirekten Abgabe vorbehalten hat. Wie wird gegenwärtig die Einregistrirungsgebühr, soweit

es den Antheil der Gemeinden betrifft, im Jura verwendet? Im Amtsbezirk Pruntrut wird sie laut Dekret des Großen Rathes vom 26. Februar 1838 für die Armenanstalt des Amtsbezirks verwendet. Im Amtsbezirk Delsberg wurde dem dortigen Progymnasium ein Beitrag von Fr. 2500 und dem Bezirksspital ein solcher von Fr. 2000 verabreicht, und der Rest wurde dem Lehrerpersonal ausgerichtet. Im Amtsbezirk Laufen fließt der größere Theil in die Kasse des Bezirksspitals und in die Kasse der Sekundarschule; ein kleinerer Theil wurde zur Anschaffung von Schulmaterial verwendet. Im Amtsbezirk Freibergen werden die den Gemeinden zugeschriebenen Gebühren theilweise für den Bezirksspital und die Armenerziehungsanstalt, theilweise zur Aufbesserung der Lehrergehalte verwendet. Gegen die bisherigen Anordnungen und Verfügungen des Regierungsrathes über die Verwendungsweise der Einregistrirungsgebühren wurde nirgends Einsprache erhoben, als im Amtsbezirk Delsberg. Man anerkannte, daß der Regierungsrath berechtigt sei, den betreffenden Beschlüssen der Gemeinden die Sanktion mit oder ohne Modifikation zu ertheilen oder aber sie zu verweigern. So hat der Regierungsrath z. B. auch dem vom Herrn Vorredner erwähnten Reglement betreffend die Gründung eines Spitals für Greise und Gebrechliche in Delsberg, von welchem Aktenstücke ich bisher keine Kenntniß hatte, unterm 25. November 1871 die Sanktion mit verschiedenen Modifikationen ertheilt.

Das eingereichte Kassationsgesuch stellt die Behauptung auf, es seien die Einregistrirungsgebühren ausschließliches Eigenthum der Gemeinden. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig; denn die Einregistrirungsgebühr ist eine indirekte Abgabe, wie aus den angeführten Beschlüssen des Kleinen Rathes von 1816 und 1818 genugsam hervorgeht. Es hat deßhalb auch nicht eine einzige Gemeinde des Amtsbezirks Delsberg daran gedacht, in ihrem Ausscheidungsvertrag den Ertrag der Einregistrirungsgebühren als ihr Eigenthum aufnehmen zu lassen. Wenn ein Theil dieser Gebühren den Gemeinden überlassen wurde, so war dieß einfach eine Vergünstigung, welche keinen rechtlichen Anspruch begründen kann. Ueber die Verwendungsweise des Antheils der Gemeinden verfügte stets die Regierung, die kraft der Gesetzgebung und der Praxis ihr Sanktionsrecht ausübte. Ich sage daher: die Regierung hat bei ihrem Beschlusse vom 30. September 1870 ihre Befugnisse nicht überschritten. Man wird mir vielleicht einwenden, ich habe s. Z. in meiner Stellung als Justizdirektor einen Bericht an die Finanzdirektion erstattet, worin ich gegenüber einem Vorschlage des frühern Regierungsstatthalters von Delsberg für die Gemeinden in die Schranken getreten sei. Im Jahre 1863 legte der Regierungsstatthalter von Delsberg dem Regierungsrath ein Projektreglement zur Genehmigung vor, worin er sich das Recht vorbehielt, über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren selbst zu verfügen. Ueber diese Angelegenheit habe ich allerdings unterm 17. Oktober 1863 einen Bericht an die Finanzdirektion erstattet, welcher hier in französischer Sprache vorliegt. In diesem Berichte habe ich gesagt, man möge allerdings den Gemeinden auch in Zukunft gestatten, über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu beschließen, allein „sous réserve de la ratification du Conseil exécutif, exerçant un contrôle utile mais bienveillant, à raison de la destination non générale, mais limitée à un district particulier des ressources à répartir. Il n'est pas besoin de remarquer," fährt der Bericht fort, „qu'en tout cas la quotité affectée au collège, à l'hôpital ou d'autres objets d'utilité publique ne pourra être diminuée, ni retranchée." Wie ist übrigens dieser Bericht entstanden? Es handelte sich dabei nicht um die Entscheidung eines Streites, sondern die Finanzdirektion ersuchte einfach Herrn Stockmar und mich, über den vom Regierungsstatthalter von Delsberg eingesandten Reglementsentwurf unsere Ansichten mitzutheilen. Es war begreiflich, daß man dem Vorschlage des Regierungsstatthalters, ihm ein absolutes Verfügungsrecht über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu geben, nicht beipflichten konnte. Die Einregistrirungsgebühr ist eine indirekte Abgabe, welche kraft des Beschlusses von 1818 vollständig unter den Staatsbehörden steht. Der Große Rath kann, sobald er es wünscht, diesen Beschluß abändern und auf andere Weise über die Einregistrirungsgebühren verfügen, ohne daß die Gemeinden sich darüber zu beschweren haben.

Das Kassationsgesuch beschwert sich nicht sowohl über das erste Dispositiv des regierungsräthlichen Beschlusses vom 30. September 1870, wonach dem Beschlusse der Delegirtenversammlung die Genehmigung nicht ertheilt wurde, als vielmehr über das zweite Dispositiv, laut welchem auch in Zukunft der Beitrag an das Progymnasium ausgerichtet werden soll. Der Regierungsrath hat aber, wie bereits bemerkt, einfach den status quo aufrecht erhalten, wozu er um so mehr berechtigt war, als die Gemeinden über irgend eine andere Verwendung der Fr. 2500 keinen Beschluß gefaßt haben, somit diese Summe ohne Verwendung geblieben wäre. Natürlich hätte die Regierung auch in dem Falle, wo die Gemeinden eine andere Verwendung beschlossen hätten, in Folge ihres Sanktionsrechtes diesen Beschluß genehmigen oder nicht genehmigen können, und im letztern Falle wäre der status quo beibehalten worden. Nehmen Sie an, eine Gemeinde entwerfe ein neues Nutzungsreglement und lege es dem Regierungsrathe zur Sanktion vor. Wird es nicht sanktionirt, so ist es nicht nöthig, ausdrücklich zu sagen, daß das alte Reglement in Kraft bleibe. Ebenso versteht es sich von selbst, daß, wenn der Große Rath auf einen Gesetzesentwurf nicht eintritt, das frühere Gesetz in Kraft bleibt. Der Regierungsrath hätte gar nicht nöthig gehabt, zu beschließen, es solle der Beitrag von Fr. 2500 auch in Zukunft dem Progymnasium verabfolgt werden; denn dieß verstand sich vom Augenblicke, wo der Beschluß der Delegirtenversammlung nicht sanktionirt wurde, von selbst. Die Beschwerdeführer haben den fraglichen Beschluß des Regierungsrathes auch vom formellen Standpunkte angegriffen, indem sie sagen, es hätte der Regierungsstatthalter von Delsberg zunächst einen Entscheid fassen sollen, worauf dann den Parteien das Recht des Rekurses an den Regierungsrath zugestanden wäre. Zur Begründung dieser Behauptung berufen sich die Beschwerdeführer auf das Gemeindegesetz. Der vorliegende Fall hat aber mit den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen keine Analogie. Der Beschluß der Delegirtenversammlung war einfach dem Regierungsrathe vorzulegen, dieser konnte die Sanktion ertheilen oder sie verweigern, und der Regierungsstatthalter hatte kein Recht, sich in diese Sache zu mischen.

Ich schließe mit dem Antrage der Bittschriftenkommission, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Dieser Antrag ist formell und materiell gerechtfertigt, allein selbst wenn einige Mitglieder dieser Versammlung im Zweifel darüber sein sollten, wie sie ihre Stimme abgeben sollen, was ich nicht annehmen kann, so möchte ich sie davor warnen, das Progymnasium zu gefährden, welches ganz sicher gute Dienste leistet und gegen welches, wie überhaupt gegen alle höhern Unterrichtsanstalten im Jura, seit Jahren von gewisser Seite eine Opposition herrscht, die nun in Folge der im Auslande eingetretenen konfessionellen Verhältnisse immer leidenschaftlicher werden wird. Der Große Rath möge sich hüten, diese Staatsanstalt selbst zu Grabe zu tragen!

Der Herr Präsident zeigt das Einlangen zweier weiterer Vorstellungen aus dem Amtsbezirk Delsberg an, die aber ungestempelt seien.

Moschard. Es mag gewissermaßen als eine Anmaßung gelten oder wenigstens gewagt erscheinen, gegen die gemeinsamen Anträge der Regierung und der Bittschriftenkom-

mission aufzutreten, allein ich bin von der Begründtheit der Petition von Delsberg so innig überzeugt, so tief durchdrungen, daß ich es nicht über mich nehmen kann, in der vorliegenden sehr wichtigen Angelegenheit auf das Wort zu verzichten. Die Frage, die uns heute unterbreitet wird, ist weder eine politische, noch eine konfessionelle, sie ist rein konstitutioneller, administrativer, ja sogar zivilrechtlicher Natur. Wir können und sollen sie demnach mit der größten Unbefangenheit beurtheilen. Ich werde mich befleißen, Ihnen eine zwar ausführliche, allein dennoch klare und treue Darstellung der Frage zu geben. Es wird dabei kein Wort, keine Silbe von meinen Lippen fallen, die ich nicht im Stande wäre, durch authentische Belege oder sonstige zuverläßige Zeugnisse zu bekräftigen. Ich werde meine Meinung durch diejenige mehrerer Männer, die Jahre lang in der Verwaltung thätig waren, zu begründen suchen und hege demnach die Hoffnung, daß Sie sowohl als die Mitglieder der vorberathenden Behörden sich zu meiner Anschauung bekennen werden. Ich bitte Sie daher, mir während einiger Zeit Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich werde mich so kurz als möglich fassen und Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch nehmen. Unterm 22. Reifmonat des Jahres VII. der französischen Republik, d. h. unterm 12. Dezember 1798 wurde in Frankreich das bekannte Einregistrirungsgesetz erlassen. Damals gehörten die leberbergischen Amtsbezirke zu Frankreich, und es wurde daher in denselben bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton Bern die Einregistrirungsgebühr zu Gunsten des Staates bezogen. Nach dem Wortlaut des Art. 23 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 sollten alle indirekten Staatsabgaben aus früherer Zeit im Jura aufgehoben und durch die indirekten Steuern und die Regalien des alten Kantons ersetzt werden. Die Vereinigungsurkunde stellt den Grundsatz der Steuergleichheit auf, und die bernische Finanz- und Steuergesetzgebung wurde auch allmälig in dem neuen Kantonstheil eingeführt. Dieser Grundsatz fand aber nicht Anwendung auf die Einregistrirungsgebühr. Man ließ dieselbe fortbestehen, und am 7. Januar 1818 wurde sogar beschlossen, es sei die Einregistrirungsgebühr auch in Zukunft zu erheben, jedoch nur provisorisch. Dieses Provisorium nahm aber bald eine konstante Gestalt an, ja es fand Gnade bei allen bernischen Regierungen, welche während mehr als einem halben Jahrhundert aufeinander folgten. Noch gegenwärtig, wo man doch so viel von Einheit und Gleichheit redet, bezahlen die vier katholischen Amtsbezirke Laufen, Pruntrut, Delsberg und Freibergen jährlich Fr. 60,000 an Einregistrirungsgebühren, und zwar die Hälfte davon über ihre allgemeine Steuerquote hinaus. Diese Behauptung mag vielleicht einiges Erstaunen erregen, fassen wir sie daher etwas näher in's Auge.

Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß die erste bernische Regierung den festen Willen hatte, die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde streng zu befolgen, allein ihr Finanzkommissarius, Herr v. Jenner, eine tüchtige organisatorische Kraft, wußte sie zu überzeugen, daß das Einregistrirungsgesetz sich nicht ohne große Uebelstände von der französischen Civilgesetzgebung trennen lasse, und da die Aufhebung der letztern bereits 1818 verschoben wurde, so mußte auch das Gesetz vom 22. Reifmonat VII. über die Einregistrirung das gleiche Schicksal erleiden. Eine strenge Ausscheidung der zivilrechtlichen von den rein fiskalischen Bestimmungen des Gesetzes wäre zwar eher geboten gewesen, um die erstern beizubehalten, und die letztern aufzuheben, allein man hielt dieß für mißlich, man wagte nicht die Hand anzulegen und zog es daher vor, das ganze Gesetz beizubehalten. Um aber den daherigen Beschluß so viel als möglich zu rechtfertigen und mit dem Art. 23 der Vereinigungsurkunde in Einklang zu bringen, wurde gleichzeitig verfügt, es seien aus dem Ertrag der Einregistrirungsgebühren die Handänderungsgebühr von ½ % wie im alten Kanton, die Judizialkosten und die Besoldungen der Amtschreiber zu bestreiten und der Ueberschuß den Gemeinden zu verabfolgen, um sie in den Stand zu setzen, ihre aus der französischen Epoche herrührenden Schulden zu tilgen, Feuerspritzen und sonstige Löschgeräthschaften anzuschaffen, Heimatrechte für unbemittelte Uneheliche oder Heimatlose zu erwerben und endlich ihre eigene Verwaltung gehörig zu führen. Diese Erledigung der Angelegenheit ließ sich in so weit rechtfertigen, als dadurch der neue Kantonstheil an indirekten Steuern dem Staate verhältnißmäßig nicht mehr zu bezahlen hatte als der alte Kantonstheil. Ob aber damit die Bedingung der Abschaffung der unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben erfüllt war, wollen wir dahin gestellt sein lassen und uns rein mit den bestehenden Verhältnissen befassen. Der schon erwähnte Beschluß vom 7. Januar 1818 lautet, mit Weglassung des Eingangs, wie folgt: „Aus diesen Betrachtungen haben wir beschlossen und verordnet:

1) Die Einregistrirungsgebühr soll in den Aemtern Pruntrut, Delsberg und Freibergen so lange fortbestehen, als in denselben die französische Gesetzgebung bestehen wird.

2) Aus dem Ertrag soll vorerst bezahlt werden:
   a. die Judizialkosten;
   b. die Handänderungsgebühr an den Staat von einem Halben vom Hundert, wie im alten Kanton;
   c. der Betrag des Gehalts der Amtschreiber in besagten drei Oberämtern.

3) Die Einregistrirungsgebühren sollen Euch, unserm Finanzkomissarius, abgeliefert, daraus die Judizialkosten, die Staatsabgabe von Handänderungen und die Besoldung der betreffenden Amtschreiber aus der abgesonderten Masse für jedes Amt voraus erhoben, der für jeden Amtsbezirk sich ergeigende Ueberschuß dann zu Tilgung der Landesschulden und zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amts verwendet werden und Euch unter Mitwirkung der betreffenden Oberamtleute die daherige Exekution übertragen sein.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll vom 1. Januar 1818 an in Vollziehung gesetzt werden."

Es ist somit der Beweis geleistet, daß im katholischen Jura das Einregistrirungsgesetz von 1798, anstatt aufgehoben zu werden, wie es die Vereinigungsurkunde vorschreibt und wie es im protestantischen Jura geschehen ist, in Kraft belassen worden ist, und daß der Ertrag der Einregistrirungsgebühren theils dem Staate als Ersatz für gewisse indirekte Steuern, die im Jura nicht bezogen werden, theils den Gemeinden zur Deckung gewisser Ausgaben zufließt. Der Staat hat sich die Hälfte (Fr. 30,000) der Gesammteinnahme der Einregistrirungsgebühr vorbehalten, und die andere Hälfte bildet den sog. Gemeindeantheil. Es wird dadurch das Gleichgewicht der öffentlichen Lasten zwischen den beiden Kantonstheilen nicht gestört; denn die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften betreffend den Bezug der Handänderungsgebühr, die Judizialkosten und die Emolumente der Amtschreiber und Gerichtschreiber finden im katholischen Jura keine Anwendung, so daß durch diese Sonderstellung diesem Landestheile kein Schaden erwächst. Der Ausweg, die Einregistrirungsgebühr theilweise zu Gunsten der Gemeinden beziehen zu lassen, war nicht ungeschickt; denn er allein vermochte, die zunächst betheiligte Bevölkerung zur stillschweigenden Annahme der Verordnung vom 8. Januar 1818 zu bewegen. Wäre der volle Ertrag der Steuer in die Staatskasse geflossen, so hättte das Land mit Entschiedenheit, mit Recht und hoffentlich auch mit Erfolg dagegen protestirt.

Wie steht es aber mit den Eigenthumsverhältnissen des sog. Gemeindeantheils? Wahrlich, ich habe nie geahnt, daß ich je in den Fall kommen werde, diese Frage aufzuwerfen und daß darüber der geringste Zweifel obwalten könne, allein man muß sich heutzutage auf sehr Vieles, ja Alles gefaßt machen. „Der Antheil der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren" — diese Worte, die wir überall finden, die beständig gebraucht werden in unsern Voranschlägen, Staatsrechnungen, Verwaltungsberichten, in den Kontrolen und Proto-

kollen sowohl des Staates als der Gemeinden, sagen uns klar und deutlich, wie diese Frage zu lösen sei. In diesen Worten liegt entweder der Ausdruck der Wahrheit oder der Lüge und des Betrugs. Sie werden wohl mit mir das erstere annehmen. Wem gehört wohl der Antheil des Verleiders, des Schulfonds, der Armenkasse an einer ausgesprochenen Buße? Doch wohl dem Verleider, dem Schulfond oder der Armenkasse! Könnte z. B. das Eigenthum der Hundetaxe, die zwar von Staatswegen eingeführt, aber den Gemeinden zugesprochen worden ist, diesen letztern streitig gemacht werden? Kaum! Warum sollte es denn mit dem Antheil der Gemeinden an der Einregistrirungsgebühr eine andere Bewandtniß haben? Es ist denn auch das Recht der Gemeinden auf diesen Antheil zu keiner Zeit und von Niemanden mit Erfolg in Abrede gestellt worden. Es ist dasselbe im Gegentheil von Jedermann, von jeder bisherigen bernischen Regierung, die heutige nicht ausgeschlossen, stets anerkannt und geachtet worden. Den Beweis werde ich liefern. Verweilen wir noch einen Augenblick bei dieser Frage und laßt uns untersuchen, wie man dieselbe stets angesehen hat. Wie hat z. B., um mit dem Jahr 1818 anzufangen, der Finanzkommissarius, Herr v. Jenner, wie haben seine Kollegen, die Oberamtmänner von Freibergen und Delsberg, die Sache angesehen und eingeleitet? Haben sie etwa, wie es ein gewisser heutiger Regierungsstatthalter thut, die Gebühren zurückbehalten und frei darüber verfügt? Keineswegs! Oder haben sie vielleicht den Gemeinden Weisungen und Befehle über die Verwendung des Gemeindeantheils ertheilt? Auch das nicht. Es ist eine anerkannte Thatsache, die von allen ältern jurassischen Administrativbeamten bestätigt werden kann, daß bis zum Jahr 1831 den Gemeinden ihr Antheil an den Einregistrirungsgebühren im Verhältniß zu der Grundsteuerschatzung regelmäßig alle Jahre, ja sogar alle Vierteljahre verabfolgt worden ist und daß die Gemeinden, wie ich nachweisen werde, stets frei darüber verfügt haben. Die Regierungsbehörden der fraglichen Epoche (1818—1831) haben sich in die Verwaltung des Antheils der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren durchaus nicht gemischt. Sie werden in den Protokollen des damaligen Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern und der Oberamtmänner im Jura keinen einzigen Beschluß über diesen Gegenstand finden. Die Gemeinden waren nie freier in der Verwendung ihres Antheils als bis zum Jahr 1831. Aber auch in den spätern Perioden erhielten die Gemeinden stets ihren Antheil und verwendeten ihn nach freiem Ermessen zu gemeinnützigen Zwecken. Auch hiefür bin ich nicht in Verlegenheit, Ihnen Beweise zu liefern, und es wird kein Jurassier, der etwas von der Geschichte und der Verwaltung des Landes kennt, mir widersprechen. Ich erblicke in dieser Versammlung zwei oder drei frühere Regierungsstatthalter, die erklären können, ob ich irrig berichte.

Doch es sollte auch hier nach mehr als 40jähriger konstanter Praxis eine Störung eintreten. Im Jahr 1862 wollte nämlich der damalige Regierungsstatthalter von Delsberg in einem sehr schwachen Augenblicke die Angelegenheit auf neue Grundlagen stellen und trug in einem sachbezüglichen Berichte an die Regierung darauf an, es sei in Zukunft die Verwendung des Antheils der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren nicht mehr wie bisher durch die Gemeinden, sondern durch die Staatsbehörden oder wenigstens mit ihrer Einwirkung zu bestimmen. Es wurde somit das Eigenthum, das freie Verfügungsrecht der Gemeinden förmlich in Frage gestellt. Wie wurde dieser Vorschlag in Bern, im Schooße der Regierung aufgenommen? Die Regierung ließ vorerst die Sache gründlich begutachten: die Kantonsbuchhalterei, die Justizdirektion, die Finanzdirektion, der Direktor der Einregistrirungsgebühren im Jura und Herr Regierungsrath Stockmar wurden zu Rathe gezogen. Wie haben sie alle sammt und sonders das Projekt des Regierungsstatthalters von Delsberg gewürdigt? Herr Kantonsbuchhalter Henzi sprach sich entschieden gegen jede Einmischung der Regierung in die Verwaltung des Antheils der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren aus, und in seinem sachbezüglichen Berichte an die Finanzdirektion sagte er u. A. Folgendes: „Sie sehen hieraus, Herr Direktor, daß es sich nicht mehr um eine Finanzsache des Staates handelt, sondern um die Erwägung der volkswirtschaftlichen Interessen der Gemeinden in Sachen ihres Eigenthums.“ Der Direktor der Einregistrirung ging von der nämlichen Anschauung aus, nur wagte er es nicht, selbstständige Anträge zu stellen, sondern zog es vor, sich zum Voraus den Beschlüssen der Regierung zu unterwerfen. Ganz anders verhielt sich Herr Regierungsrath Stockmar. Der alte, erfahrene Regierungsstatthalter von Pruntrut, dem man eine genaue Kenntniß der jurassischen Verhältnisse wohl nicht abstreiten kann, ließ sich in seinem Berichte vom 25. März 1863 folgendermaßen vernehmen: „Wir sind nicht mehr unter der Herrschaft der Landvögte, und die Regierungsstatthalter haben von ihrer Macht nichts geerbt. Wir leben in einem demokratischen Staate, und unter allen Umständen soll die Verwaltung des Landes sich dessen erinnern. Der verfügbare Antheil der Einregistrirungsgebühren ist das Eigenthum der Gemeinden, und diesen ist das freie Verfügungsrecht über dieselben, unter der Aufsicht des Staates, gewährleistet. Ein Regierungsstatthalter, der gedenkt, selbst oder mit Einwilligung der Regierung darüber verfügen zu können, stellt sich als Landvogt dar, und es wäre dieß auf die Zeit vor 1831 zurückkehren zu wollen.“ Was würde Herr Stockmar wohl gesagt haben, wenn er vernommen hätte, daß die Regierung gerade Das eingeführt, was er so scharf gekennzeichnet hat? Die Antwort auf diese Frage überlasse ich Ihnen selbst. Wie sprach sich der Herr Justizdirektor in seinem Berichte vom 17. Oktober 1863 aus? Er sagte: „Angesichts dieser amtlich konstatirten Thatsachen kann ich das Projekt des Regierungsstatthalters von Delsberg nicht für annehmbar anerkennen. In der That, da die Gemeinden immer als rechtmäßige Eigenthümerinnen ihrer Antheile an der Einregistrirungsgebühr gehalten worden sind, so kann man sie nicht durch einen Federstrich ausschließen und unwürdig erklären, die Verwendung ihrer eigenen Einkünfte zu bestimmen.“ Die Finanzdirektion ihrerseits stellte sich auf den Standpunkt der Entwicklung unserer demokratischen Einrichtungen und trug in ihrem Vortrage an den Regierungsrath d. d. 3. November 1863 darauf an, es sei der Vorschlag des Regierungsstatthalters von Delsberg zu verwerfen. Am 2. Dezember 1863 genehmigte der Regierungsrath in üblicher Form den Vortrag der Finanzdirektion.

Schon früher waren ähnliche Beschlüsse gefaßt worden, und auch später wurden solche gefaßt. Hier nur zwei Beispiele: Im Jahr 1837 dachten die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut daran, eine Armen- und Waisenanstalt zu errichten, und sie langten mit dem Begehren an die Regierung ein, es möchte ihnen zu diesem Zwecke das Schloßgut in Pruntrut abgetreten werden. Es kam ein bezüglicher Vertrag zwischen den Gemeinden und dem Staate zu Stande, und unterm 26. Februar 1838 erließ der Große Rath über diesen Gegenstand ein Dekret, in welchem es heißt:

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht des Beschlusses des Regierungsrathes vom 27. September letzthin und der Versammlung der Ausgeschossenen der 37 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut vom 31. Oktober;

In Erwägung, daß die Mehrheit der Bewohner dieses Amtsbezirks, welche den am 29. Oktober förmlich abgehaltenen Gemeindsversammlungen beiwohnten, sowie ihre Ausgeschossenen den Wunsch geäußert haben, daß der ihnen zukommende Ueberschuß der Einregistrirungsgebühren zu Gründung einer Armen- und Waisenanstalt in dem alten Schlosse zu Pruntrut unter den in erwähntem Rathsbeschluße enthaltenen Bedingungen verwendet werde;

In Erwägung ferner, daß die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut ihre Hülfsquellen nicht besser verwenden können, und daß es Pflicht des Staates ist, Anstalten zu befördern, welche den Zweck haben, die Hülflosen zu unterstützen und der Armuth vorzubeugen;

Auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Das Schloß Pruntrut mit Dependenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.

2) Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen .... die Aussteuer dieser Anstalt bilden u. s. w.

Dieses Dekret wurde unter der Verfassung von 1831 erlassen. Wie wurde die Sache gehalten unter der Verfassung von 1846? Im Jahre 1866 wurde von den Gemeinden ein Nutzungsreglement ausgearbeitet und angenommen, in welchem es heißt, daß die Verwendung des Antheils der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren durch eine Versammlung von Delegirten der Gemeinden bestimmt werde. Die Gemeinden gingen also von der Anschauung aus, daß sie Anspruch auf einen Theil der Einregistrirungsgebühren haben. Hatte die Regierung etwas gegen diese Anschauung? erklärte sie etwa, die Gebühren gehören dem Staate? Nein, sondern der Regierungsrath sanktionirte das Reglement und anerkannte somit das freie Verfügungsrecht der Gemeinden über diesen Theil ihrer Einkünfte. Allein die Regierung gerieth bald darauf auf Irrwege, auf denen sie Schritt für Schritt fortwandelte, bis sie dahin gelangte, zu behaupten, der volle Ertrag der Einregistrirungsgebühren gehöre dem Staate und die Regierung einzig habe darüber zu verfügen. Ich habe Ihnen rechtlich und geschichtlich nachgewiesen, wie irrig diese Behauptung ist; ich habe Ihnen nachgewiesen, wie unzweifelhaft es ist, daß die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die Hälfte der Einregistrirungsgebühren haben. Sollte das bereits Erwähnte Sie von der Richtigkeit meiner Anschauung noch nicht überzeugt haben, so stehen mir noch eine Reihe von Thatsachen aus der Verwaltung der Gemeinden sowohl als aus derjenigen des Staates zu Gebote, die ihre Wirkung sicher nicht verfehlen werden. Für den Augenblick will ich jedoch bei dem Gesagten stehen bleiben und in meiner Auseinandersetzung fortfahren.

Wenn also die Hälfte der Einregistrirungsgebühren den Gemeinden zukommt, so bildet diese Hälfte einen Bestandtheil der Gemeindeeinkünfte, mithin des Gemeindevermögens. Nun frage ich: wie und von wem ist diese Hälfte zu verwalten? Darüber gibt uns die Verfassung genügende Auskunft. Der § 69 derselben sagt nämlich, daß die Gemeindegüter ausschließlich von den Gemeinden verwaltet werden und kein Theil derselben seiner Bestimmung, seinem Zwecke entfremdet werden kann. Diese zwei Grundsätze führen uns, wenn wir sie auf die vorliegende Angelegenheit anwenden, zu dem Schlusse, daß der den Gemeinden zufallende Theil der Einregistrirungsgebühren von ihnen allein oder ausschließlich, wie die Verfassung sich ausdrückt, verwaltet, und zweitens, daß dieser Antheil laut Verordnung vom 7. Januar 1818 zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden verwendet werden soll. Dieß ist denn auch stets so angesehen und praktizirt worden; die Gemeinden haben ihre Einkünfte aus der Einregistrirung zunächst zur Deckung ihrer aus der Zeit der napoleonischen Kriege herrührenden Schulden, sodann zu Schulzwecken, für das Straßenwesen und zur Deckung ihrer allgemeinen Polizeiausgaben verwendet. Es ist aber auch vorgekommen, daß sie aus diesen Einkünften Straßen bauten und Spitäler, Waisen- und Armenanstalten und Sekundarschulen gründeten oder unterstützten. Die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut z. B. haben in den 20er Jahren große Opfer für die Straße über Caquerelle gebracht. Die Delsberger Gemeinden haben Opfer gebracht für die Straße zwischen Basel und Chauxdefonds, für die Straße nach Pfirt im Elsaß, für das Progymnasium, den Spital in Delsberg und für Schulen. Im Amtsbezirk Freibergen wurden der dortige schöne Spital und das schöne Waisenhaus unterstützt, und im Amtsbezirk Laufen wurden Opfer gebracht für den Spital, für Primar- und Sekundarschulen. Trat man da etwa bei jeder Gelegenheit vor die Regierung? Holte man für jeden Beschluß, den die Gemeinden über die Verwendung eines Theils dieser Einkünfte faßten, die Genehmigung der obern Behörde ein? Nein, es kam äußerst selten vor, daß die Bewilligung der Regierung eingeholt wurde, und zwar geschah dieß nur in solchen Fällen, wo es sich darum handelte, die Einregistrirungsgebühren nicht für Gemeindeanstalten, sondern für allgemeine Anstalten, z. B. für Straßen zu verwenden. Da mußte die Bewilligung eingeholt werden, weil vorgeschrieben ist, es dürfe in Betreff der Bestimmung der Gemeindegüter keine Aenderung vorgenommen werden, als mit Bewilligung des Regierungsrathes. Dieß ist die wahre Sachlage. Ich bin bereit, gegen wen es sein mag, den Kampf darüber aufzunehmen.

Was that nun aber die Regierung? Sie verließ den verfassungsmäßigen, gesetzlichen, traditionellen, geschichtlichen Boden und nahm eine Stellung ein, die nichts Anderes ist, als ein beständiger Eingriff in die Rechte, Freiheiten und Unabhängigkeit der Gemeinden. 1866 bewilligten die Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg dem dortigen Progymnasium einen jährlichen Beitrag v. Fr. 2500 auf sechs aufeinander folgende Jahre, vom 1. November 1864 an gerechnet, im Ganzen also eine Summe von Fr. 15,000. Dieß geschah ohne Befehl, ohne Weisung der Regierung. Die Regierung sanktionirte diesen Beschluß unterm 31. Januar 1867 und erkannte damit implicite an, daß die Gemeinden das Verfügungsrecht haben. Nach Verfluß der sechs Jahre fanden sich die Gemeinden nicht veranlaßt, die Subvention von Fr. 2500 zu erneuern, und sie waren dazu eben so sehr berechtigt, als sie berechtigt gewesen, die Subvention zu gewähren. Da traten 10 oder 12 Bürger mit einer Klage vor die Regierung. Man hat gesagt, es seien dieß Delegirte der Gemeinden gewesen; es mag sein, ich will darüber nicht streiten. Die Regierung wies die Angelegenheit nicht an das Regierungsstatthalteramt zur erstinstanzlichen Erledigung, wie es das Gemeindegesetz vorschreibt, sondern sie verweigerte, ohne die Gemeinden in den Stand gesetzt zu haben, ihre Gegenbemerkungen und ihre Rechtfertigung einzugeben, die Sanktion des Beschlusses der Gemeinden und verfügte von sich aus, es sei aus der Einregistrirungskasse der Gemeinden des Amtsbezirks ein Jahresbeitrag von Fr. 2500 an das Progymnasium auszurichten, und zwar sagte sie nicht, auf wie lange. Man sagte den Gemeinden einfach: zahlt! das ist unser Wille! Ein solcher Beschluß war wohl geeignet, in der ganzen Gegend das Rechts- und Billigkeitsgefühl tief zu verletzen. Auch sehen Sie, daß die Mehrheit der Delegirten, eine Anzahl von Gemeindeversammlungen und außerdem — man ist darüber hinweggegangen — tausend und etliche hundert Staatsbürger des Amtsbezirks Delsberg gegen diesen Beschluß auftreten und dessen Kassation verlangen. Wie werden Sie sich nun wohl angesichts einer so evidenten Verfassungs- und Rechtsverletzung verhalten? Werden Sie die Petenten einfach abweisen oder ihnen den Schutz, den sie hier suchen, gewähren? Für die Männer, welche dem Volke versprochen haben, seine und der Bürger Rechte und Freiheiten zu achten und die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen, wird die Wahl kaum zweifelhaft sein. Auch hege ich die Zuversicht, daß Sie dem Begehren entsprechen werden.

Der angefochtene Beschluß von 1870 geht übrigens von ganz irrigen Voraussetzungen aus. Man sagt uns, die Ge-

meinden legen so wenig Werth darauf, daß ihnen die Hälfte der Einregistrirungsgebühren zugesprochen werde, daß sie in den Ausscheidungsverträgen diesen Punkt gar nicht berührt haben. Daraus schließt man, der Staat sei Eigenthümer. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Ausscheidungsverträge zwischen den Einwohner- und Burgergemeinden nach dem Gesetz von 1852 stattfinden sollen. Nun waren die Einwohnergemeinden schon lange vor 1852 im Besitze dieses Antheils an den Einregistrirungsgebühren, es konnte also da von einer Ausscheidung nicht die Rede sein. Bei den Ausscheidungen handelt es sich nur darum, einen Theil des Burgergutes der Einwohnerschaft abzutreten, was aber die Einwohnerschaft bereits besitzt, soll nicht in den Ausscheidungsverträgen erscheinen, so wenig als die Hundetaxe und andere Steuern. Man wendet ferner ein, die Gemeinden haben zwar bis jetzt über die Hälfte der Einregistrirungsgebühren verfügt, allein es sei dieß laut einer Verordnung von 1818 geschehen, die zu jeder Zeit abgeändert werden könne; der Große Rath könne mithin sagen: von heute an ist das Verfügungsrecht der Gemeinden aufgehoben. Ich erwiedere darauf: ein Gesetz soll, so lange es in Kraft besteht, von Jedermann und also auch von Ihnen respektirt werden; es soll Anwendung finden, bis es vom Großen Rathe selbst abgeändert wird. So lange also die Verordnung von 1818 nicht abgeändert wird, hat sie Geltung, und es muß daher die vorliegende Angelegenheit nach dieser Verordnung erledigt werden. Ich kann nicht begreifen, daß man uns sagt: wir können ja die Verordnung abändern, wann wir wollen. Sie können dieß allerdings, allein so lange sie nicht abgeändert ist, sind Sie daran gebunden und müssen nach derselben die Angelegenheit prüfen. Die irrigen Voraussetzungen haben die Regierung dahin geführt, zu behaupten, daß der Staat Eigenthümer des ganzen Ertrages der Einregistrirungsgebühren sei. Sie wissen nun, wie es sich damit verhält, und ich will kein Wort mehr darüber verlieren.

Die Regierung sagt im Weitern, die Einregistrirungsgebühren müssen nach der Verordnung von 1818 verwendet werden, d. h. zu gemeinnützigen Polizeianstalten der Bezirke. Um die Unrichtigkeit dieser Behauptung darzuthun, wird es genügen, auf die Verordnung von 1818 zu verweisen; denn diese spricht nicht von gemeinnützigen Polizeianstalten der Bezirke, sondern von „gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amtes." Ist nun das Progymnasium in Delsberg eine Gemeindeanstalt oder eine Bezirksanstalt? Nein, es ist eine Staatsanstalt, eine öffentliche Anstalt, welche das ganze Publikum interessirt; das Progymnasium kann mithin keinen Anspruch auf die Einregistrirungsgebühren machen. Wenn es wahr ist, daß der Staat alleiniger Eigenthümer der Einregistrirungsgebühren ist, so bezahlen die betreffenden Amtsbezirke Fr. 30,000 über ihre allgemeine Steuerquote hinaus. Dieses Verhältniß kann dann nicht länger bestehen, es kann nicht zugegeben werden, daß eine Gegend verhältnißmäßig mehr bezahlt, als die andern. Es müßte daher eine neue Abrechnung, zwar nicht mit dem ganzen Jura, sondern bloß mit dem katholischen Theile desselben vorgenommen werden. Wohin würde uns das führen? Der Standpunkt der Regierung in der ganzen Angelegenheit ist unhaltbar. Man mag die Sache drehen und wenden wie man will, so kann man nicht zu der Anschauung der Regierung, sondern muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Gemeinden wirklich ein Eigenthumsrecht besitzen. Nach einer Aeußerung des Herrn Berichterstatters der Regierung hätten die Gemeinden erkannt, daß die Fr. 2500 auch fernerhin dem Progymnasium zugewendet werden sollen, wodurch die Angelegenheit eigentlich erledigt sei. Ich habe hier einen Brief des Präsidenten der Versammlung, der mir ausdrücklich erklärt, es sei kein solcher Beschluß gefaßt worden. Der Staat hat die Einregistrirungsgebühr selbst verwendet, die Gemeinden konnten somit nicht mehr darüber verfügen und haben den status quo angenommen; nur in diesem Sinne ist die ganze Angelegenheit zu verstehen. Es sind übrigens hierüber spätere Petitionen vorhanden, die auch berücksichtigt werden sollen. Der Standpunkt der Gemeinden ist einfach der: sie sagen, die Hälfte der Einregistrirungsgebühren gehört den Gemeinden und bildet somit einen Bestandtheil der Gemeindeeinkünfte; nach § 69 der Staatsverfassung und §§ 40 und 48 des Gemeindegesetzes können die Gemeinden allein darüber verfügen. Dieses Räsonnement kann nicht umgeworfen werden.

Man wendet ein, wenn die Regierung nicht als Eigenthümerin das Recht hat, über die Einregistrirungsgebühren zu verfügen, so kann sie dieß kraft ihres Aufsichtsrechtes. Auch dieser Einwand ist unrichtig. Die Gemeinden sind nicht bevogtet, sie sind frei, unabhängig und können innert den Schranken ihrer Rechte schalten und walten, wie sie wollen. Der Staat, der das Aufsichtsrecht über die Gemeinden ausübt, kann wohl Mißbräuche entfernen und nicht rechtsgemäß gefaßte Beschlüsse kassiren, allein selbst verwalten, selbst über das Gemeindegut verfügen darf er nicht, und wenn er es in einem einzelnen Falle gethan hat, so ist eine solche Verfügung aufzuheben. Ein Grundsatz in unserer Staatsverfassung sagt, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden und über ihre Verwaltung im ganzen Kanton gleichmäßig ausgeübt werden soll. Angenommen, es käme im alten Kanton der Fall vor, daß der Regierungsrath über einen gewissen Theil des Vermögens einer Gemeinde verfügen, daß er die Landgemeinden der Amtsbezirke Bern, Thun, Burgdorf und Biel zwingen würde, Opfer für die dortigen Progymnasien zu bringen, was würden Sie, meine Herren, dazu sagen? Sie würden alle auf den Standpunkt stehen, auf dem ich nun stehe, und Sie würden gegen ein solches Verfahren protestiren. Aber, sagt man, die Absicht, welche die Regierung leitete, kann nicht verkannt werden, der Zweck, den sie dabei im Auge hatte, ist ein guter. Einverstanden; es wäre zu wünschen, daß dem Progymnasium eine Subvention von Fr. 2500 gewährt würde. Allein die Mittel, die zu diesem guten Zwecke führen sollen, sind verwerflich, sie sind nur eine Anhäufung von Rechts- und Verfassungswidrigkeiten. Wohin würde es führen, wenn Sie sagen würden: geben wir darüber hinweg! der Zweck, den wir dabei im Auge haben, ist doch ehrenwerth —? Dieß würde zu dem Satze führen: der Zweck heiligt die Mittel. Sonderbar! während man droben im Bundespalast in schönen bombastischen Reden diesen Grundsatz und die Hauptträger desselben verdammt und ausweist, sollte er im Großrathssaale des Kantons Bern freien Zutritt haben! Das können und wollen Sie unmöglich gestatten. Nein, der Zweck heiligt nicht die Mittel!

Der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. September 1870 ist um so weniger zulässig, als er nicht einmal die Billigkeit für sich hat. Im Amtsbezirk Delsberg haben wir deutsche Gemeinden, wir haben Gemeinden, die vier Stunden vom Amtsitze entfernt sind. Sollten nun diese Gemeinden gezwungen werden können, an das Progymnasium zu steuern, während Gemeinden, die nur eine halbe Stunde von Delsberg gelegen sind, leer ausgehen würden? Kann man es den deutschen und den entferntern Gemeinden verargen, wenn sie es vorziehen, die Besoldungen der Lehrer ihrer Volksschulen zu erhöhen, wenn sie eher an ihre Volksschulen denken, als an das Progymnasium, welches ihnen nicht so viel nützt wie jene? Es hat mich bemüht, aus dem Munde des Berichterstatters zu vernehmen: es tritt in der ganzen Sache nichts Anderes zu Tage, als eine feindselige Absicht gegen das Progymnasium. Wer soll diese feindselige Absicht hegen? etwa die Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg, die seit den 30er Jahren stets Opfer für das Progymnasium gebracht, die noch im Jahre 1866 beschlossen haben, für das Progymnasium jährlich Fr. 2500 auf sechs Jahre zu opfern, die sich für das Schulwesen so sehr interessiren? Diesen Gemeinden macht man nun den Vorwurf, sie seien von einer feindseligen Stim-

mung gegen das Progymnasium beseelt! Wenn ich wüßte, daß dieß wahr wäre, so würde ich nicht da stehen. Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, daß ich von dieser feindseligen Stimmung nichts weiß. Ich weise daher die Behauptung, die man uns gegenüber aufgestellt hat, zurück. Nach dem, was man gesagt hat, sollte man annehmen, das Progymnasium werde untergehen, wenn ihm die Subvention von Fr. 2500 entzogen wird. Auch dieß ist nicht richtig. Die Burgerdotation des Progymnasiums beträgt Fr. 100,000, welche Summe zu 4% angelegt ist und daher einen Ertrag von Fr. 4000 liefert. Es könnte aber diese Summe ohne Mühe zu 5 % angelegt werden, so daß sie Fr. 1000 mehr abwerfen würde. Es blieben dann noch Fr. 1500 zu decken. Um diesen Ausfall zu decken, brauchte die Gemeinde Delsberg bloß zu thun, was z. B. die Gemeinde Burgdorf gethan hat. Die Dotation des Progymnasiums in Burgdorf betrug früher auch Fr. 100,000, stieg aber später auf Fr. 130,000. Würde auch Delsberg die Dotation auf Fr. 130,000 erhöhen, so würde damit der Ausfall gedeckt und das Progymnasium gerettet. Wie? die Gemeinde Delsberg wäre nicht im Stande, dem Progymnasium, dieser schönen Anstalt, auf die sie großen Werth setzt, jährlich Fr. 1500 zu geben, sie, die vor Kurzem eine Million, also Fr. 50,000 jährlich, für Eisenbahnbauten bewilligt hat? Aber wissen Sie, meine Herren, daß die Gemeinde Delsberg, d. h. die Munizipalität keinen Heller an das Progymnasium gibt? Ist dieß auch der Fall in Bern, Thun, Burgdorf und überhaupt in denjenigen Ortschaften, welche Progymnasien besitzen? Sollte die Gemeinde Delsberg nicht dazu gebracht werden können, jährlich Fr. 1500 an das Progymnasium zu geben? Sie sehen, daß es nicht Ernst sein kann, wenn man sagt, das Progymnasium sei bedroht.

Es war mir sehr erwünscht, daß man angeführt hat, wie im Jura die Einregistrirungsgebühren verwendet werden. Sie haben sich daraus überzeugen können, daß der Jura große Opfer für das Erziehungswesen und für gemeinnützige Anstalten gebracht hat. Im Amtsbezirk Pruntrut haben die Gemeinden, die früher über ihren Antheil an den Einregistrirungsgebühren frei verfügt hatten, im Jahr 1838 aus freien Stücken, nicht auf Befehl der Regierung, beschlossen, diese Einkünfte zur Gründung einer Armen- und Waisenanstalt zu verwenden. Ich kann hier beifügen, daß Pruntrut auch für das dortige Gymnasium ziemlich große Opfer gebracht hat. Auch im Amtsbezirk Freibergen verfügten die Gemeinden frei über ihren Antheil an diesen Einkünften. Als sich aber eine schöne Gelegenheit zeigte, im Interesse des gemeinen Wohles Opfer zu bringen, haben sie dieß gethan, indem sie von sich aus, ohne Druck von oben, beschlossen, diese Einkünfte für das Hospital und Orphelinat zu verwenden, dessen Gründung man der Thätigkeit des Herrn Kalmann verdankt. Wie die Landgemeinden des Amtsbezirks Delsberg für das dortige Progymnasium eingestanden sind, kann Ihnen Herr Feune sagen. Und was hat Delsberg, das man so schwarz angemalt hat, noch in jüngster Zeit gethan? Es hat aus dem Ueberschuß der Einregistrirungsgebühren eine Zufluchtsstätte für Greise und Gebrechliche gegründet. Den Gemeinden, die sich so benehmen, wirft man vor, sie wollen für gemeinnützige Zwecke keine Opfer bringen! Wer ohne vorgefaßte Meinung, sondern rein nach den thatsächlichen Verhältnissen urtheilt, wird sich bald vom Gegentheil überzeugen. Was wird nun geschehen, wenn Sie heute Ihren Beschluß gefaßt haben? Siegen die Gemeinden dabei ob, so bleibt das Verhältniß, wie es bis jetzt bestand, und die Gemeinden werden ihren Antheil an den Einregistrirungsgebühren auch in Zukunft zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Unterliegen sie aber, so wird dadurch implicite anerkannt, daß der Staat Eigenthümer des vollen Betrages der Einregistrirungsgebühren ist, also der Fr. 60,000, welche der katholische Jura bezahlt. Dann werden die Gemeinden sagen, sie bezahlen gegenüber dem alten Kanton Fr. 30,000 zu viel, und sie werden, gestützt auf den Grundsatz der Steuergleichheit, verlangen, daß dieses Verhältniß aufgehoben werde. Dann aber sind unsere schönen Anstalten bedroht und werden in ihrer Kasse einen bedeutenden Ausfall haben. Kassiren wir den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. September 1870, zwar nicht aus Oppositionslust gegen die Regierung, was unserer unwürdig wäre, sondern aus innigster Ueberzeugung, aus dem innigsten Gefühl der Gleichheit und Gerechtigkeit, aus Achtung vor dem Gesetz und der Verfassung. Wenn wir das thun, so haben wir unsere Pflicht gethan.

Teuscher, Regierungsrath. Ich glaube, das Votum des Herrn Moschard sei nicht ohne Eindruck auf Sie geblieben, indessen ist dieser Eindruck nach meinem Dafürhalten mehr der Eloquenz des Redners und der Form und vielleicht auch der Länge des Votums, als dem Inhalte desselben zuzuschreiben. Ich erlaube mir, indem ich mich ganz objektiv an die Sachlage halte, Einiges auf dieses Votum zu erwiedern. Ich beginne mit einigen allgemeinen Bemerkungen darüber. Vor Allem aus kann ich nicht unterlassen, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Herr Vorredner, früher Chef des Erziehungsdepartements des Kantons Bern, diesen Anlaß benützt hat, um in so schulfeindlicher Weise hier aufzutreten. Er hat uns gesagt, die vorliegende Angelegenheit sei sehr wichtig. Ich will nicht bestreiten, daß sie einige Wichtigkeit hat, so wichtig aber, wie sie von den Gemeinden und ihrem Wortführer dargestellt worden ist, ist sie nicht. Der Herr Vorredner hat gesagt, nicht etwa Oppositionslust, sondern tiefe Ueberzeugung bewege ihn dazu, das Votum hier abzugeben, welches wir soeben angehört haben. Erlauben Sie mir, dieß etwas zu bezweifeln; denn wie man nach unbefangenem Studium der Akten zu einer festen Ueberzeugung in diesem Sinne gelangen kann, ist mir geradezu unbegreiflich. Ich will übrigens keiner Ueberzeugung zu nahe treten. Man hat sich auch auf das Rechtsgefühl der Gemeinden berufen und gesagt, es seien diese durch den Beschluß des Regierungsrathes tief verletzt worden. Hierauf erlaube ich mir, dem von den beiden Berichterstattern Angeführten ergänzungsweise beizufügen, daß, obwohl die vorliegenden Beschwerden von nicht weniger als 15 Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg ausgehen, alle Beschwerden, mit Ausnahme derjenigen aus fünf Gemeinden, bloß von Privaten unterzeichnet sind, deren Unterschriften theilweise nicht einmal legalisirt sind. Herr Moschard hat bemerkt, wenn im Sinne des regierungsräthlichen Beschlusses entschieden werde, so führe dieß zu einer neuen Abrechnung mit dem Jura. Es handelt sich hier aber nicht darum, den Gemeinden den Antheil an den Einregistrirungsgebühren zu entziehen, sondern einfach um die Frage, in welcher Weise die Verwendung reglirt werden soll. Wer soll dabei mitreden? Es bestreitet Niemand, daß die Delegirten der Gemeinden in erster Linie über die Verwendung beschließen sollen, in zweiter Linie haben aber auch die Regierungsbehörden ein Wort mitzusprechen. Dieß einige allgemeine Bemerkungen über das Votum des Herrn Moschard.

Ich gehe nun über zu seiner Argumentation im Speziellen. Seine Darlegung beruht im Wesentlichen auf zwei Hauptpunkten: er sucht zunächst darzuthun, daß der Gemeindeantheil an den Einregistrirungsgebühren Privateigenthum der Gemeinden sei, und sodann, was sich dann übrigens von selbst ergeben würde, daß die Gemeinden frei und uneingeschränkt über diesen Antheil verfügen können. Herr Moschard kritisirt im Weitern die Motive der Regierung, beruft sich auf die Billigkeit und weist endlich auf die Folgen hin, welche die Gutheißung des regierungsräthlichen Beschlusses haben würde. Was nun zunächst die Hauptfrage betrifft, ob diese Gelder Privateigenthum der Gemeinden seien, so muß ich dieß aus vollster Ueberzeugung bestreiten. Was führt Herr Moschard für seine Behauptung an? Er sagt zunächst, es ergebe sich dieß aus dem Art. 23 der Vereinigungsurkunde und dem Be-

schlusse des Kleinen Rathes vom 7. Januar 1818, welcher den Bezugs- und Verwendungsmodus der Einregistrirungsgebühren reglirt. Ich bestreite durchaus nicht, daß der Art. 23 der Vereinigungsurkunde und der Beschluß von 1818 hier maßgebend sind. Dieser Beschluß steht zwar nicht in der Gesetzessammlung, ich will ihn aber als zu Recht bestehend anerkennen. Wie man nun aber aus diesen Aktenstücken herleiten will, der Gemeindeantheil an den Einregistrirungsgebühren sei Privateigenthum der Gemeinden, ist mir unbegreiflich. Vorerst aus dem Art. 23 der Vereinigungsurkunde ergibt sich dieß nicht; denn dort ist nichts Anderes gesagt, als es sollen die französischen Abgaben abgeschafft und durch die Abgaben des alten Kantonstheils ersetzt werden. Diese Vorschrift ist bekanntlich nie durchgeführt worden. Was sagt nun aber der Beschluß des Kleinen Rathes von 1818? Er setzt auseinander, aus welchen Gründen die französische Steuergesetzgebung im Jura noch nicht habe abgeschafft werden können, und warum es nothwendig geworden sei, den Bezug und die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu regliren. Der Beschluß, der an den Oberamtmann und Finanzkommissär v. Jenner gerichtet ist, sagt unter Ziff. 2 und 3: „2) Aus dem Ertrag soll vorerst bezahlt werden:

a. die Judizialkosten;
b. die Handänderungsgebühr an den Staat von einem Halben vom Hundert, wie im alten Kanton;
c. der Betrag des Gehalts der Amtschreiber in besagten drei Oberämtern.

3) Die Einregistrirungsgebühren sollen Euch, unserm Finanzkommissarius abgeliefert, daraus die Judizialkosten, die Staatsabgabe von Handänderungen und die Besoldung der betreffenden Amtschreiber aus der abgesonderten Masse für jedes Amt voraus erhoben, der für jeden Amtsbezirk sich ergeigende Ueberschuß dann zu Tilgung der Landesschulden und zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amts verwendet werden." Geht nun aus dem Wortlaute oder aus dem Sinn und Geiste der Verordnung von 1818 hervor, daß man dabei gemeinnützige Anstalten in den einzelnen Gemeinden im Auge hatte? Geht nicht vielmehr daraus hervor, daß man darunter allgemeine Anstalten verstand, die den ganzen Amtsbezirk umfassen? Man hat diese Bestimmung denn auch stets so ausgelegt und praktizirt, wie ich später nachweisen werde. Dazu kommt noch ein fernerer Punkt. Die Verordnung von 1818 fährt nämlich fort: „und Euch unter Mitwirkung der betreffenden Oberamtleute die daherige Exekution übertragen sein." Schon die Verordnung von 1818 hat also die Mitwirkung der Regierungsorgane vorbehalten, wie sie denn auch seither stets stattgefunden hat. Daß die Fr. 2,500, welche dem Progymnasium in Delsberg verabfolgt wurden, nicht Privateigenthum der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg sind, ergibt sich übrigens auch aus der Natur der Einregistrirungsgebühren. Darüber, daß diese eine Staasabgabe sind, will ich kein Wort mehr verlieren. Die beiden Berichterstatter haben sich bereits einläßlich darüber ausgesprochen, und es wird Niemand bestreiten wollen, daß die Einregistrirungsgebühren eine indirekte Staatssteuer sind, die durch Regierungsorgane bezogen wird. Dazu kommt noch, daß der Gemeindeantheil an den Einregistrirungsgebühren nicht in den Gemeinderechnungen figurirt und keinen Bestandtheil des Gemeindevermögen bildet, und daß er auch in den Ausscheidungsakten nicht als Vermögensobjekt aufgezählt ist. Sie mögen nun aus dem Gesagten entnehmen, ob die Behauptung des Herrn Moschard, der Art. 23 der Vereinigungsurkunde und die Verordnung von 1818 beweisen, daß der Antheil der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren Privateigenthum der Gemeinden sei, richtig ist oder nicht.

Herr Moschard sagt im Weitern, alle Regierungen von 1815 bis auf den heutigen Tag haben anerkannt, daß diese Gebühren Privateigenthum der Gemeinden seien. Ich muß auch in dieser Richtung Herrn Moschard des Irrthums überführen. Allerdings hat von Seite aller Regierungen eine gewisse Anerkennung des Gemeindeantheils der Einregistrirungsgebühren stattgefunden in dem Sinne, daß man, gestützt auf die Verordnung von 1818, zugab, es solle der Ueberschuß zu gemeinnützigen Amtszwecken verwendet werden. Diese Zusicherung machte man 1818 den Gemeinden, allein man räumte ihnen damit nicht ein unwiderrufliches Recht, sondern eine zu jeder Zeit widerrufliche Vergünstigung oder, wie man sich juristisch ausdrückt, ein precarium ein. Nur in diesem Sinne ist die Verordnung von 1818 aufzufassen. Wenn Herr Moschard von einer Konzession redet, welche die Verordnung von 1818 gegenüber dem Art. 23 der Vereinigungsurkunde bilde, so ist dieß zwar in einem gewissen Sinne richtig, allein diese Konzession ist eben bloß eine Vergünstigung, welche man den Gemeinden eingeräumt hat. In diesem Sinne hat z. B. auch Herr Pauli die Sache aufgefaßt, der s. Z. Sekretär der Finanzdirektion war. Ich bemerke hier, daß zwischen Herrn Pauli und Herrn Kantonsbuchhalter Henzi eine Meinungsverschiedenheit über diesen Gegenstand obwaltete. Herr Henzi machte nämlich die Ansicht geltend, es handle sich da nicht um Staatsgelder, worauf Herr Pauli erwiederte, „es handle sich nicht um das Eigenthum der Gemeinden, sondern um einen ihnen vom Staate unter jederzeit widerruflicher Form überlassenen Genuß, auf den die Gemeinden vorher nicht den mindesten Anspruch hatten." Die Finanzdirektion hat diese Ansicht zu der ihrigen gemacht, und es war dieselbe auch stets die Ansicht der Regierungsbehörde. Ich glaube, Sie werden auf das Urtheil des Herrn Pauli, den Sie erst vor einigen Tagen als einen ausgezeichneten Magistraten anerkannt haben, auch einiges Gewicht legen.

Ich komme nun darauf zu sprechen, daß faktisch alle Regierungen von 1815 an stets anerkannt haben, daß der obersten Exekutivbehörde nicht nur das Oberaufsichtsrecht, sondern auch das Sanktionsrecht gegenüber den Beschlüssen der Delegirtenversammlungen in Einregistrirungssachen zustehe. Herr Moschard hat sich hauptsächlich auf den vom Regierungsstatthalter von Delsberg im Jahr 1862 gemachten Versuch, die Mitwirkung der Gemeinden in Betreff der Verwendung des Gemeindeantheils an den Einregistrirungsgebühren zu beseitigen und diese Verwendung in die Hände des Regierungsstatthalters zu legen, berufen. Es ist richtig, daß der Regierungsstatthalter von Delsberg wollte, wie es in den Akten heißt, „reconnaître au préfet et au gouvernement le droit d'en disposer sans le concours des communes." In diesem Sinne hatte der Regierungsstatthalter bereits ein Reglement ausgearbeitet und es der Regierung zur Sanktion vorgelegt. Die Angelegenheit wurde der Finanzdirektion überwiesen, welche sie den Herren Stockmar und Migy zur Aeußerung ihrer Ansichten mittheilte. Herr Stockmar schlug in seinem Berichte vor, es sei, „pour ne pas trop abandonner ces sommes à l'avidité et au gaspillage des localités," eine Kommission, welche über die Verwendung der Gebühren zu verfügen hätte, niederzusetzen, in welcher nicht bloß die Gemeinden vertreten seien. Diese Kommission hätte nach dem Vorschlage des Herrn Stockmar aus dem Regierungsstatthalter, dem Gerichtspräsidenten und den sieben dem Bezirke angehörenden Mitgliedern des Großen Rathes zusammengesetzt werden sollen. Dem System der Herren Feune und Stockmar gegenüber nahm Herr Migy, der heutige Berichterstatter der Bittschriftenkommission, einen etwas zurückhaltendern Standpunkt ein. Er wollte nämlich auf dem Boden stehen bleiben, der bereits damals faktisch und praktisch vorhanden war, daß nämlich eine Delegirtenversammlung der Gemeinden in erster Linie über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu verfügen habe. Allein auch Herr Migy hob in seinem Berichte ausdrücklich hervor, daß die Delegirtenversammlungen unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters stattfinden und daß ihre Beschlüsse der Ratifikation der Regierung unterliegen sollen. Dieß ist der richtige Sachverhalt in diesem sog. Versuche Feune, welchen Herr Moschard

in ganz einseitiger Weise, die durchaus nicht der Wahrheit entspricht, dargestellt hat.

Allerdings sind, wie sich aus den Akten ergibt, in den 60er Jahren noch verschiedene Versuche in dieser Richtung gemacht worden. Bei allen diesen Tendenzen sprach sich die Regierung stets dahin aus: in erster Linie soll sich die Delegirtenversammlung aussprechen, allein die Regierung behält sich über jede daherige Verhandlung die Sanktion vor. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Citaten mittheilen, aus denen sich dieser Standpunkt der obern Behörde klar und deutlich ergibt. Es sind da Schreiben vom 3. Dezember 1863, vom 12. Mai und 26. November 1864 und vom 13. Mai 1865, durch welche sich wie ein rother Faden hindurchzieht, daß die Regierung sich in Bezug auf die Verwendung der Einregistrirungsgebühren nicht nur das Oberaufsichtsrecht, sondern auch das Ratifikationsrecht jedes einzelnen Beschlusses der Delegirtenversammlungen der vier betreffenden Amtsbezirke vorbehalten hat. Dieß ergibt sich unzweifelhaft aus diesem Aktenmaterial, und Herr Moschard hat auch in dieser Richtung durchaus nicht wahrheitsgetreu nach den Akten berichtet. Ich erwähne, daß z. B. laut einem Schreiben vom 17. September 1864 die Regierung, in Abweichung von dem Beschlusse der Delegirtenversammlung, entschieden hat, es sei der Beitrag an das Progymnasium in Delsberg nicht nur auf vier, wie die Delegirtenversammlung beschlossen hatte, sondern auf sechs Jahre zu ertheilen. Herr Moschard hat sich auch auf das Reglement von 1866 berufen. Aus demselben ergibt sich aber weiter Nichts, als daß man den bisherigen Zustand anerkannte, wonach eine Delegirtenversammlung in erster Linie über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu beschließen hat, immerhin aber unter dem Vorbehalte der Sanktion der Regierung. Es ist übrigens nicht richtig, daß das von Herrn Moschard angeführte Reglement von 1866 ein Nutzungsreglement ist, wie er behauptet hat. Dieß ist der wahre Sachverhalt, der in folgender Weise zusammengefaßt werden kann: Zu allen Zeiten bis auf den heutigen Tag hat die Regierung anerkannt, so lange der Staat den Gemeinden überhaupt einen Antheil an den Einregistrirungsgebühren vergünstigungsweise gewährt, soll in erster Linie eine Versammlung von Ausgeschossenen der Gemeinden über die Verwendung dieses Antheils beschließen, allein jeder derartige Beschluß ist der Sanktion des Regierungsrathes zu unterstellen.

Herr Moschard sagt im Weitern, wenn der Antheil der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren ihr Privateigenthum sei, so können sie frei und unbeschränkt darüber verfügen. Ich habe nicht nöthig, dieses Argument zu widerlegen, nachdem ich nachgewiesen zu haben glaube, daß der betreffende Antheil eben nicht Privateigenthum der Gemeinden ist. Derselbe wurde denn auch nie zu eigentlich lokalen Gemeindszwecken verwendet, sondern die Verwendungsart umfaßte stets den ganzen Amtsbezirk. Der Gemeindeantheil wurde z. B. für Straßen, Spitäler und andere gemeinnützige Anstalten und öffentliche Werke verwendet, die dem ganzen Amtsbezirke dienen. So war es zu allen Zeiten gehalten, und ich fordere Herrn Moschard auf, das Gegentheil zu beweisen. Sollte irgend einmal eine andere Verwendungsart stattgefunden haben, so war dieß jedenfalls eine Ausnahme. Es wird denn auch in den regierungsräthlichen Korrespondenzen immer betont, es sollen die Einregistrirungsgebühren zu allgemeinen Zwecken verwendet werden. Dieß sagt auch Herrn Stockmar in seinem bereits erwähnten Berichte, worin es heißt: „Ces fonds ayant été primitivement destinés à des dépenses d'utilité générale pour le district, il ne pourra en être distrait des sommes pour l'administration et les besoins ordinaires des communes." Also auch da wird zwischen allgemeinen Zwecken des Amtsbezirks und bloß lokalen Gemeindszwecken unterschieden und gesagt, für letztere dürfe der fragliche Gemeindeantheil nicht verwendet werden. Herr Moschard beruft sich auf den § 69 der Staatsverfassung, welcher das Privateigenthum der Gemeinden garantirt. Herr Moschard geht dabei von der falschen Voraussetzung aus, daß es sich hier um Privateigenthum der Gemeinden handle. Dieß ist eben nicht der Fall, und daher kann der § 69 der Verfassung hier nicht zur Anwendung kommen. Ebenso verhält es sich mit seiner Berufung auf die Autonomie der Gemeinden, welche, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung beschränkt seien, selbstständig, autonom seien. In Bezug auf den Antheil an den Einregistrirungsgebühren sind eben die Gemeinden beschränkt und können nur innerhalb der Schranken der Verordnung von 1818 darüber verfügen. Herr Moschard bezeichnet die Motive des Regierungsrathes für unrichtig. Wie lauten diese im Vortrag der Erziehungsdirektion vom 30. September 1870 enthaltenen Motive? Das erste geht dahin: „Vor Allem müssen wir in Erinnerung bringen, daß unbestritten den Staatsbehörden, nicht aber den Gemeinden das Recht zusteht, über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren *definitiv* zu entscheiden." Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß dieses Motiv vollkommen richtig ist und daß die Staatsbehörden in letzter Instanz über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu verfügen haben. Ein weiteres Motiv geht dahin: „daß neuerdings, im Jahre 1864, die Regierung die ausdrückliche Erklärung abgab, es seien die Einregistrirungsgebühren nur gemeinnützigen, öffentlichen Anstalten des ganzen Amtsbezirks zuzuwenden, wobei gleichzeitig das Progymnasium in Delsberg als eine solche gemeinnützige Anstalt anerkannt wurde, was auch von Seite der Gemeinden geschah." Auch dieses Motiv der Regierung scheint mir vollkommen richtig.

Herr Moschard beruft sich auch auf die Billigkeit. In dieser Beziehung glaube ich, es sei billiger, die Fr. 2500 dem Progymnasium in Delsberg zuzuwenden, als sie auf etwa 20 Gemeinden zu vertheilen, wobei jede Gemeinde zirka Fr. 120 erhalten würde. Herr Moschard protestirt dagegen, daß die Beschwerde aus schulfeindlicher Tendenz hervorgegangen sei. Ich muß aber doch glauben, es liege dem ganzen Vorgehen eine solche schulfeindliche Tendenz zu Grunde. Herr Moschard hat mich nicht vom Gegentheil überzeugen können aus dem einfachen Grunde, weil durch die Entziehung des Beitrages von Fr. 2500 das Progymnasium in Delsberg, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch in seiner Fortexistenz in Frage gestellt wird. Das wissen die Herren von Delsberg und ihr Wortführer, Herr Moschard, sicher eben so gut als wir, und sie sollen deßhalb nicht behaupten, es liege nicht eine schulfeindliche Tendenz vor. Gestatten Sie mir zum Schlusse noch eine Bemerkung in Betreff der formellen Aussetzungen des Herrn Moschard. Er sagt, der Beschluß des Regierungsrathes gehe zu weit. Ich mache aber daranf aufmerksam, daß durch diesen Beschluß der Beschluß der Delegirtenversammlung nicht etwa kassirt, sondern ihm einfach die Genehmigung versagt wird. Auch die Aussetzung des Herrn Moschard ist nicht begründet, daß in erster Linie der Regierungsstatthalter hätte entscheiden sollen. Nach dem Gemeindsgesetz muß ein erstinstanzlicher Entscheid des Regierungsstatthalters nur dann stattfinden, wenn ein eigentlicher Gemeindsbeschluß, d. h. ein Beschluß der Gemeindsbehörde oder der Gemeindsversammlung angefochten ist. Im vorliegenden Falle haben wir es aber nicht mit einer Gemeindsbehörde, sondern mit einer Versammlung von Ausgeschossenen sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks zu thun. Es war daher durchaus nicht nöthig, hier einen erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalters vorausgehen zu lassen. Es handelte sich bloß um die Frage: soll der Beschluß der Delegirtenversammlung sanktionirt werden oder nicht? Der Regierungsrath hat gefunden, es sei der Fall, ihm die Genehmigung nicht zu ertheilen. Es sind daher auch die formellen Aussetzungen des Herrn Moschard nicht begründet. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag

des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission zur Annahme empfehle, es sei über das vorliegende Kassationsgesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Feune. Ich bestreite dem Regierungsrathe das Recht nicht, die von den Gemeinden gefaßten Beschlüsse zu genehmigen oder nicht zu genehmigen, ein weiteres Zugeständniß aber kann ich ihm nicht machen. Was ich der Regierung bestreite, ist, von sich aus über ein Recht verfügen zu wollen, welches von Gesetzeswegen den Gemeinden zusteht. Dieß sind die Vordersätze. Ich muß vor Allem aus erklären, daß ich bedaure, daß diese Angelegenheit vor den Großen Rath gebracht worden ist, da sie in anderer Weise hätte geordnet werden können. Ich habe jederzeit für das Progymnasium von Delsberg gekämpft, in welchem ich erzogen worden bin, in dem ich einen Sohn hatte, der nun aber aus demselben ausgetreten ist, und in dem ich noch gegenwärtig einen andern Sohn habe. Bereits 1836, als ich mich in Bern befand, sagte mir Herr Schultheiß Neuhaus, die Stadt, d. h. die Gemeinde Delsberg leiste fast nichts für die Erhaltung dieses Instituts, und er erklärte mir, wenn die Gemeinde nicht größere Opfer bringen wolle, so werde sich die Regierung veranlaßt sehen, das Progymnasium fallen zu lassen. Ich antwortete Herrn Neuhaus, die Regierung könne nicht auf diese Weise einschreiten, da für uns die Vereinigungsurkunde spreche, die noch in Kraft bestehe und von beiden Seiten respektirt werden müsse.

Da man meinen Namen genannt und vom Regierungsstatthalter von Delsberg gesprochen hat, so sehe ich mich genöthigt, mich über diese Angelegenheit auszusprechen. Ich erkläre vor Allem aus, daß ich mit der Argumentation des Herrn Justizdirektors nicht einverstanden bin. Ich kenne die hier in Frage kommenden Thatsachen auch. Da ich bereits vor Herrn Desboeuf Regierungsstatthalter von Delsberg war, so gab ich ihm den Rath, sich mit der Einregistrirungsfrage zu beschäftigen; ich bemerkte ihm, daß die Gemeinden über diese Gebühren in abusiver Weise verfügen. Der Amtschreiber war beauftragt, sie zu beziehen, und er vertheilte sie sodann unter die Gemeinden, welche darüber nach Gutfinden verfügten. Ich erblickte in diesem Verfahren einen großen Mißbrauch, den ich beseitigen wollte, als ich das Regierungsstatthalteramt übernahm. Nach Untersuchung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen mußte ich mir sagen, daß der Regierungsstatthalter die Stellung einnehme, welche s. Z. Herr v. Jenner eingenommen hatte, und daß ich mich an den Buchstaben des Gesetzes hielt. Da die Oberamtmänner über die aus den Einregistrirungsgebühren herrührenden Gelder zu verfügen hatten, so glaubte ich, der Regierungsstatthalter sei berechtigt, diesen Mißbräuchen Schranken zu setzen. Ich richtete daher ein Schreiben an die Regierung, worin ich ihr die Angelegenheit auseinandersetzte. In diesem Schreiben hob ich hervor, daß nothwendigerweise die Behörde sich dieser Frage bemächtigen müsse und daß die Gemeinden nicht nach ihrem Gutfinden über diese Gelder verfügen können.

Mein Schreiben setzte die Regierung mehr oder weniger in Verlegenheit, da diese Frage für sie ganz neu war und sie sich früher nie damit befaßt hatte. Bis zu diesem Zeitpunkte hatten die Gemeinden nach Gutdünken über ihren Antheil an den Einregistrirungsgebühren verfügt und über dessen Verwendung bestimmt. Diesem unbeschränkten Verfügungsrechte wollte ich eine Schranke setzen. Die Regierung überwies mein Schreiben an Herrn Regierungsrath Stockmar, welcher diesen Anlaß benutzte, um mir vorzuwerfen, ich handle im Sinne der alten Landvögte. Der damalige Justizdirektor, Herr Migy, trat dagegen der Ansicht des Herrn Stockmar nicht bei, sondern nahm mehr oder weniger meinen Standpunkt ein, und Sie wissen, was daraus erfolgte. Dieß ist der Ursprung der ganzen Diskussion. Ich wollte in diese Angelegenheit Ordnung bringen, unter Anerkennung jedoch des Eigenthumsrechtes der Gemeinden auf diese Gelder, welches der Staat heute in Anspruch nimmt. In diesem Punkte bin ich durchaus nicht mit dem Regierungsrathe einverstanden. Ich halte dafür, daß der betreffende Theil der Einregistrirungsgebühren den Gemeinden gehört, allein ich anerkenne zu gleicher Zeit, daß der Staat, d. h. die Regierung ein Oberaufsichtsrecht besitzt. Worin besteht nun dieses Oberaufsichtsrecht? Darin, daß die Regierung das Recht hat, die Beschlüsse der Gemeinden zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Allein über die Verwendungsart ihres Antheils an den Einregistrirungsgebühren haben die Gemeinden zu beschließen, so daß die Regierung diese Beschlüsse genehmigen muß, wenn sie mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklange stehen, dagegen die Genehmigung verweigern kann, wenn die Beschlüsse mit dem Zweck des Gesetzes nicht übereinstimmen. Ich wiederhole: ich bestreite der Regierung das Recht, selbst über diese Gelder zu verfügen.

Man hat auch gesagt, die Einregistrirungsgebühr sei eine Staatsabgabe. Auch das bestreite ich; denn man darf nicht vergessen, daß diese Gebühren vertheilt werden und daß ein bestimmter Theil derselben, der den Gemeinden als ihr Eigenthum zukommt, nicht als eine Staatsabgabe bezeichnet werden kann. Ich muß daher die Stelle im Berichte der Erziehungsdirektion anfechten, welche diese Gebühren als eine Staatsabgabe bezeichnet, indem sie sagt: „Unbestritten und überdieß durch eine Mehrzahl von gesetzgeberischen Bestimmungen festgestellt ist die Thatsache, daß die Einregistrirungsgebühren eine indirekte Staatsabgabe sind, was auch die Beschwerdeführer anerkennen.“ Es ist allerdings richtig, daß der Staat oder seine Beamten die Einregistrirungsgebühren beziehen, allein der Amtschaffner, der damit beauftragt ist, soll die Vertheilung zwischen der dem Staate zukommenden und der den Gemeinden gehörenden Hälfte vornehmen.

Von der Armenanstalt im Schlosse Pruntrut will ich nicht sprechen, da Herr Moschard diesen Gegenstand bereits hinlänglich erörtert hat. Dagegen erlaube ich mir, die rechtliche Seite der Frage vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes zu beleuchten. Es heißt in dem Berichte der Erziehungsdirektion, „es sei eine unbestrittene und überdieß durch eine Mehrzahl von gesetzgeberischen Bestimmungen festgestellte Thatsache, daß die Einregistrirungsgebühren eine indirekte Staatsabgabe seien, was auch die Beschwerdeführer anerkennen.“ Ich bezweifle, daß die Beschwerde von diesen Gebühren als von einer Staatsabgabe spricht. Es heißt im Weitern, wenn bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern und auch nachher die Regierung dem Jura gewisse Vortheile bezüglich der Einregistrirungsgebühren vergünstigungsweise eingeräumt habe, so sei dieses nur ein Akt politischer Weisheit gewesen. Ich bestreite, daß darin ein Akt politischer Weisheit gelegen habe, da Herr v. Jenner selbst anerkannte, daß diese Gebühren dem Jura zustehen, der sie bezog, als wir noch eine Einregistrirung mit einem andern Hypothekarsystem hatten. Dieß ist der Unterschied und darin liegt der Grund, warum die Einregistrirung beibehalten wurde. Der Bericht sagt ferner, „die Zwecke, welche der Kleine Rath im Jahr 1818 im Auge hatte, nämlich die Tilgung der Landesschulden und die Unterstützung gemeinnütziger Polizeianstalten, seien vollständig erreicht worden, so daß das Betreffniß der Einregistrirungsgebühren eine andere Verwendung habe suchen müssen, wenn es nicht in die Staatskasse fließen sollte.“ Wir haben indessen gesehen, daß der Staat sich dieser Gelder bemächtigt hat. Der Bericht fragt sodann, ob es eine bessere Verwendung geben könne, als Schulen und Spitäler zu unterstützen. Ich muß hier bemerken, daß die Gemeinden über diese Einkünfte verfügten, um sie zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, wie für Straßenbauten, die im Bezirke ausgeführt wurden.

Der Bericht sagt, daß es dem Staate immer freistehe, nicht nur über einen Theil der Einregistrirungsgebühren, sondern über die Gesammtheit derselben souverän zu verfügen; die Abgabe sei nicht abgeschafft und die dafür im Dekrete des Kleinen Rathes vom 19. Dezember 1817 vorgesehene Bedingung sei auch nicht in Erfüllung gegangen. Ich will dem Großen Rathe durchaus nicht das Recht bestreiten, einen Beschluß zu fassen, der von demjenigen von 1817 abweicht, allein ich sage: so lange das fragliche Dekret in Kraft besteht, kann an demselben nichts geändert werden. Haben wir dann andere Bestimmungen, so werden wir sehen, was geschehen soll. Man sagt im Weitern, daß der Ueberlassung eines Theils der fraglichen Gebühren an die Gemeinden einzig der Begriff einer Vergünstigung zukomme und daß die Gestattung dieses Vortheils keinen rechtlichen Anspruch begründe, indem die Regierung zu Gunsten der Gemeinden auf ihr staatliches Hoheitsrecht nicht verzichtet habe. Ich antworte hierauf, daß kein Erlaß von Seite der Regierung vorhanden ist, wodurch über diese Gebühren verfügt wird, und daß sie erst heute über die Verwendung derselben direkt bestimmt, indem sie das den Gemeinden zustehende Recht mißachtet.

Ich lese ferner im Berichte der Erziehungsdirektion, daß dem Progymnasium von Delsberg durch die Entziehung des bisherigen Beitrages die Lebensfähigkeit genommen würde. Es ist dieß ein wichtiger Punkt. Ich kenne die Gründe nicht, welche die Gemeinden bewogen haben, den Beitrag von 2500 Franken zurückzuziehen. Ich bin mit Herrn Moschard über diesen Punkt einverstanden. Da ich aber in dieser Angelegenheit eine ganz unabhängige Stellung einnehme, so erkläre ich, daß ich seine Ansicht nicht theile, wenn er sagt, es liege in dem betreffenden Beschlusse nicht die Absicht, dem Institute zu schaden. Es müssen irgend welche Gründe die Gemeinden zu ihrem Beschlusse veranlaßt haben, und ich gestehe, daß wenn ich Mitglied der Verwaltung gewesen wäre, ich auch für die Entziehung des Beitrages von Fr. 2500 gewesen wäre; denn die Anstalt läßt viel zu wünschen übrig und sollte einen rationellern Gang einzuschlagen suchen. Was ich indessen darüber sage, betrifft durchaus nicht die gegenwärtig angestellten Lehrer, die mir im Allgemeinen konveniren, eine einzige Persönlichkeit vielleicht ausgenommen. Als ich Präsident der Verwaltung des Progymnasiums war, hatte ich vielfache Unannehmlichkeiten, wenn ich die Ideen der Lehrer bekämpfte. Gestern theilte ich meine Ansicht über die Verwaltung des Progymnasiums von Delsberg, welche nicht in gehöriger Weise gebildet ist, dem Erziehungsdirektor mit. Diese Verwaltung ist aus Personen zusammengesetzt, welche nicht eine gehörige Aufsicht über die Anstalt ausüben, welche die Initiative zur Einführung der nöthigen Reformen nicht ergreifen und welche die Lehrer nicht überwachen, die die Hälfte des Tages in den Wirthschaften und die Nacht in den Cafés zubringen! Solches geschieht in Delsberg. Würden die Mitglieder der Verwaltung des Progymnasiums eine bessere Aufsicht ausüben, so hätten wir alle diese Unannehmlichkeiten, die heute an den Tag treten, nicht zu beklagen. Wie sollte es aber anders möglich sein, da die Kommission der Anstalt ausschließlich aus Personen der nämlichen Farbe zusammengesetzt ist? Eine derartige Kommission sollte der Ausdruck des ganzen Bezirks sein, und man sollte bei ihrer Zusammensetzung von den Personen absehen und bloß fähige und kompetente Männer in dieselbe wählen.

Ich will schließen und resumire dahin, daß ich der Regierung das Recht bestreite, nach Gutdünken über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu verfügen. Ich pflichte der vorliegenden Beschwerde bei, bemerke jedoch, daß, wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, die Angelegenheit in der Stille zu ordnen, dieß mir sehr lieb wäre.

Kaiser, in Grellingen. Der Herr Vorredner beweist uns einfach, wie wandelbar die Anschauungen und Beurtheilungen seiner Wähler sind. Heute bestreitet er der Regierung das Recht, über die Verwendung der Einregistrirungsgebühren zu entscheiden, während er als Regierungsstatthalter das Recht beanspruchte, einzig und ausschließlich darüber zu verfügen. Herr Feune ist gegen das Progymnasium in Delsberg aufgetreten, wofür ihm Herr Moschard sicher nicht dankbar sein wird; denn Herr Feune hat dabei ein wenig aus der Schule geschwatzt, indem er sagte, das Progymnasium habe eine Richtung, die ihm nicht gefalle, die Verwaltung sei ausschließlich aus Einer Partei, nämlich aus der Fortschrittspartei bestellt. Herr Feune, der nicht mehr zu dieser Partei gehört, ist allerdings nicht in der Verwaltung, ob aber das Progymnasium in Delsberg deßwegen die ihm von Herrn Feune gemachten Vorwürfe verdient, ist eine andere Frage. Die Anstalt marschirt, wie sie es noch nie gethan hat, und zwar allerdings Dank der Unterstützungen, die sie sowohl vom Staate als in letzter Zeit auch von den Gemeinden erhalten hat. Es wäre eigentlich überflüssig gewesen, daß ich das Wort ergriffen; wenn ich es aber gethan habe, so geschah es, weil ich Jurassier bin. Der Herr Justizdirektor hat die Frage so klar und deutlich dargestellt, daß nicht mehr viel zu sagen bleibt. Er hat Ihnen nachgewiesen, daß alle Argumente des Herrn Moschard, obwohl er sie in einer Weise vorgebracht hat, daß man hätte glauben sollen, er sei davon vollständig überzeugt, durchaus unrichtig sind. Ich sage also, daß ich es als Jurassier für meine Pflicht halte, das Wort zu ergreifen, um mein Bedauern darüber auszusprechen, daß aus dem Jura derartige Fälle vor den Großen Rath gelangen, wie sie in den letzten Jahren wiederholt hier zur Sprache gekommen sind. Es ist dieß ein Beweis, daß man vor lauter Leidenschaft die allgemeinen Interessen mißkennt und kein Verständniß dafür hat. Ich erinnere daran, welch' fürchterlichen Sturm die Lehrschwesternfrage hervorgerufen hat, weil die Regierung verlangte, daß die Lehrschwestern, wenn sie Unterricht ertheilen wollen, hiezu ein Patent bedürfen, indem wir eigene Landeskinder genug haben, die im Besitze eines Patents sind, und von denen man weiß, woher sie kommen, was man von den Lehrschwestern nicht weiß. Der Große Rath hat entschieden, was Recht war, und heute ist die ganze Lehrschwesternfrage beseitigt, und der Jura ist damit zufrieden. Einige ähnliche Fälle hatten wir bei Ausscheidungsverträgen. Gegen diese trat eine Opposition und Leidenschaftlichkeit zu Tage, wie man sie sonst nirgends bemerkt hatte. Man hätte glauben sollen, die Summen, welche die Burger den Einwohnern geben sollten, seien an Hottentotten oder Chinesen auszurichten. Der Große Rath ist auch darüber weggeschritten, und seitdem ruht die Sache vollständig im Jura. In letzter Zeit hatte der Große Rath einen ähnlichen Fall in Betreff des Spitals in Pruntrut zu entscheiden. Da glaubte man auch, es könne diese Anstalt unmöglich eine Verwaltung besitzen, die ihr Bestes bezwecke und den Ertrag der Spitalgüter zweckmäßig und billig verwende. Der Große Rath hat die betreffende Beschwerde abgewiesen, und heute ruht nun auch diese Angelegenheit.

Ein ganz ähnlicher Fall ist der vorliegende, der ebenfalls der Leidenschaft entsprungen ist. Es handelt sich dabei ganz einfach darum, dem Progymnasium in Delsberg einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500 zu entziehen und dadurch, wenn es nicht zu Fall zu bringen, ihm doch wenigstens ein Bein zu unterschieben. Ich mache daraus weniger den Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg, welche das Kassationsgesuch eingereicht haben, einen Vorwurf, als vielmehr den intellektuellen Urhebern, die man im Jura gar wohl kennt. Es sind dieß eben die Herren in Soutanen, denen der liberale Geist in unsern jurassischen Lehranstalten schon längst zum Aerger war, indem er sie einigermaßen genirte und es ihnen weniger leicht möglich machte, unsere jungen Leute zu bewegen, in den Jesuitenkollegien in Frankreich ihre Studien zu machen, was allerdings unsern Herren in Soutanen und unsern Jesuiten

in langen und kurzen Röcken angenehmer wäre. Natürlich konnten die Jesuiten die Sache nicht allein durchführen, sondern brauchten einen Helfershelfer, und einen bessern Intimus als Denjenigen, der das Kassationsgesuch abgefaßt hat und den Sie heute in einer langen Rede dasselbe vertheidigen hörten, hätten sie nicht finden können. Sie haben da allerdings eine gute Wahl getroffen, und das Verdienst, einem Institut, das sonst in allen Ländern hochgehalten und unterstützt wird, ein Bein untergeschoben zu haben, kann der betreffende Wortführer, früherer Erziehungsdirektor, sich zuschreiben. Ob er heute reussiren wird, wie er s. Z., als er noch Erziehungsdirektor war, gegenüber einer Lehranstalt in Delsberg reussirte, ist eine andere Frage. Ich zweifle sehr, ob der Große Rath heute so geneigt dazu sei, wie in den 50er Jahren. Es hat ihm übrigens nicht viel genützt, daß er damals reussirte; denn eine spätere Regierung richtete die gleiche Anstalt wieder auf, und heute blüht sie schöner als je. So würde auch das Progymnasium in Delberg, wenn es durch Intriguen und Machinationen gelänge, dasselbe zu sprengen, nicht auf lange untergehen, sondern bald wieder emporsteigen und blühender dastehen als heute. Die betreffenden Herren, welche so sehr daran arbeiten, daß die öffentlichen Lehranstalten geschädigt werden, werden daher ihren Zweck nicht erreichen.

Was nun die materielle Seite der Frage betrifft, so stützt sich das Kassationsgesuch vorzüglich auf den § 69 der Staatsverfassung; dieser garantire den Gemeinden und Korporationen ihr Vermögen als Privateigenthum, nnd es sei daher der betreffende Beschluß des Regierungsrathes verfassungswidrig. Allein es handelt sich hier gar nicht um Privateigenthum der Gemeinden. Eine öffentliche, indirekte Steuer, die in einem ganzen Landestheile bezogen wird, ist keine Gemeindesteuer, und dieß müßte sie ja sein, wenn sie Privateigenthum der Gemeinden wäre. Die Einregistrirungsgebühr wird nicht etwa von Gemeindsbeamten, sondern von eigenen Staatsangestellten bezogen; ja es besteht ein eigener Direktor der Einregistrirung, der stets von der Regierung gewählt worden ist, und der die Oberleitung über diese indirekte Steuer hat. Am Schlusse des Jahres wird der Ertrag der Einregistrirungsgebühren in zwei Theile getheilt. Der eine Theil wird als Aequivalent der Handänderungsgebühren des alten Kantons dem Staatsärar abgeliefert und der andere Theil den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Verfügung gestellt. Wie ist nun dieser letztere Theil bisher verwendet worden? In Pruntrut wurde im Jahr 1838 eine Bezirksarmenanstalt im ehemaligen fürstbischöflichen Schlosse errichtet. Die Gemeinden des Amtsbezirks sprachen den Wunsch aus, es möchte ihnen gestattet werden, ihren Antheil an den Einregistrirungsgebühren für diese Anstalt zu verwenden. Der Große Rath entsprach durch Dekret vom 26. Februar 1838 diesem Wunsche. Es ergibt sich daraus, daß der Staat ein Verfügungsrecht über diese Gebühren hat. Das Laufenthal hat bereits in den 30er Jahren eine Sekundarschule und 1845 gemeinsam mit Delsberg einen Bezirksspital errichtet, für welche Anstalten bisher immer der Antheil der Gemeinden an den Einregistrirungsgebühren verwendet wurde, und zwar mit Bewilligung der Regierung. Im Amtsbezirk Freibergen wurde der Gemeindeantheil an den Einregistrirungsgebühren, ebenfalls mit Bewilligung der Regierung, für das Orphelinat und den Spital verwendet. Im Amtsbezirk Delsberg wurde ein Theil der Einregistrirungsgebühren auch für Straßenbauten benutzt. Als das Vermögen des 1845 von Laufen und Delsberg gegründeten Spitals durch verschiedene Dotationen sich vermehrte, mußte für einen Theil der Einregistrirungsgebühren eine andere Verwendung gefunden werden. Laufen kapitalisirte diesen Theil, um einen Sekundarschulfond zu bilden, und Delsberg gab einen Beitrag von Fr. 2500 an das dortige Progymnasium.

Man könnte nun sagen, die Regierung hätte damals verlangen sollen, daß der Beitrag von Fr. 2500 dem Progymnasium auf unbestimmte Zeit zugesichert werde. Ich weiß nicht, warum die Regierung dieß nicht gethan hat. Es könnte indessen auch der Fall eintreten, daß für das Progymnasium Dotationen erfolgten, so daß dann dieser Beitrag nicht mehr nöthig wäre und die daherige Summe zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könnte. Ich denke übrigens, die Regierung habe im Jahre 1864 das Zutrauen zu den Gemeinden gehabt, daß sie nach sechs Jahren nicht gegen die Subvention einer so schönen Lehranstalt opponiren werden. Hätte nun die Regierung nach Verfluß der sechs Jahre ruhig zusehen sollen, wie die Gemeinden dem Progymnasium den Beitrag entziehen? Herr Moschard sagte, warum die reiche Gemeinde Delsberg keinen Beitrag an das Progymnasium leiste. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Gemeinde große Opfer für das Progymnasium bringt. Sie hat dasselbe bei der Ausscheidung mit Fr. 100,000 dotirt und stellt die Lokalien, sowie das nöthige Holz unentgeldlich zur Verfügung. Diese Leistungen können auf wenigstens Fr. 7500 angeschlagen werden, nämlich:

Kapitalzins	Fr. 4,000
Zins für das Lokal . .	„ 2,000
Holz	„ 1,500
	Fr. 7500

Wenn nun die Gemeinde Delsberg das Progymnasium mit Fr. 7500 unterstützt, darf man da nicht verlangen, daß der ganze Amtsbezirk, Delsberg selbst wieder mit inbegriffen, Fr. 2500 leiste? Es versteht sich nun offenbar von selbst, daß die Regierung angesichts aller dieser Vorgänge nicht ihre Arme kreuzen und zusehen konnte, wie durch alle diese Intriguen, von denen ich schon gesprochen habe, einem Institute, das so viel Gutes leistet, ein Bein untergeschoben wird. Die Regierung hat in der That nichts Anderes als ihre Pflicht gethan, und ich bin ihr dankbar dafür, daß sie den Muth dazu hatte. Wenn die Behauptung des Herrn Moschard, daß die Einregistrirungsgebühren Privateigenthum der Gemeinden seien, richtig wäre, so würde sich im Jura ein Sturm gegen diese Steuer erheben; denn ich wüßte nicht, warum die Industriellen und Handelsleute und überhaupt Diejenigen, welche die Einregistrirungsgebühren bezahlen, dieß noch fernerhin thun sollten, um die Gemeinden zu erleichtern, damit sie weniger tellen müssen oder, da in manchen Gemeinden des Jura keine Tellen bezogen werden, damit sie Kapitalien sammeln. Es wäre dieß eine große Ungerechtigkeit gegenüber Denjenigen, welche die Gebühren entrichten. Ich zweifle nicht daran, daß, wenn man annehmen sollte, die Einregistrirungsgebühren gehören den Gemeinden und diese haben über ihre Verwendung zu entscheiden, dann diese Gebühren in nächster Zeit abgeschafft werden müßten. Diese Steuern sind in Wirklichkeit einfach fiskalischer Natur. So absolut nothwendig, wie man behauptet hat, ist es nicht, daß alle diese Akten kontrolirt werden, für deren Einschreibung gegenwärtig die Gebühr bezahlt wird. Ich wiederhole: der Zweck der Steuer ist ein fiskalischer. Wird ihr Ertrag zum Nutzen des Landes verwendet, so zahlt Jedermann gerne diese Steuer, wenn sie auch in die Tausende geht. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auf Abweisung der Beschwerde.

Burger, Peter. Gegenüber den Behauptungen des Herrn Justizdirektors bin ich im Falle, einige Auskunft darüber zu geben, wie die Sache s. Z. im Amtsbezirk Laufen praktizirt worden ist. Zu Ende der 40er Jahre bestand daselbst eine Spezialkommission, die alle Jahre zusammentrat und eine Vertheilung auf Grundlage der Katasterschatzung machte. Ich war in einer Gemeinde des Amtsbezirks Laufen Gemeindskassier und konnte jeweilen am Schlusse des Jahres, nachdem die Kommission versammelt gewesen war, bei dem Einregistrirungseinnehmer den betreffenden Antheil beziehen, der für

die laufende Verwaltung verwendet wurde. Ich halte die Beschwerde für vollkommen gerechtfertigt und schließe mich dem Schlusse derselben an.

Moschard. Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich in der vorliegenden Angelegenheit nochmals das Wort ergreife, zwar nicht, um über die Thatsachen Erläuterungen zu geben, sondern namentlich, um einige Anschuldigungen und Verdächtigungen zurückzuweisen. Es gibt hier im Großen Rathe Leute, die wirklich unglücklich sind. Sie mögen sagen, was sie wollen, so flüstert man sich zu: traue ihm nicht! Treten sie mit einer Rechtsfrage, mit einer thatsächlichen Frage, ferne von jedem Hintergedanken, vor den Großen Rath, so flüstert man sich wieder zu: traue ihm nicht! Auch heute habe ich mich bemüht, die Sache so objektiv als möglich, rein nach den Thatsachen darzustellen, ich habe mich gehütet, Personen ins Spiel zu ziehen, — man hat darauf geantwortet, die Bittsteller haben einen Hintergedanken, sie beabsichtigen, das Progymnasium zu stürzen. Dieß ist nicht richtig, wenigstens bei mir ist diese Absicht nicht vorhanden. Es wird indessen in diesem Saale immer einige Personen geben, die meine Worte und meine Absichten verdächtigen. Man sagt, es sei die ganze Angelegenheit nichts Anderes, als ein feindseliger Akt gegen das Progymnasium. Worin besteht dieser feindselige Akt? Darin, daß die Landgemeinden des Amtsbezirks Delsberg beschlossen, die dem Progymnasium früher bewilligte Subvention von Fr. 2500 demselben fortan nicht mehr zu entrichten. In diesem negativen Verhalten der Gemeinden also liegt die feindselige Handlung! Konsequent damit sollten Sie auch sagen, daß Jeder, der das Progymnasium nicht unterstützt, demselben feindselig gesinnt ist. Es gibt im Amtsbezirk Delsberg und in dessen Nähe Leute, die sicher keinen Rappen für das Progymnasium ausgeben; wollen Sie nun diese Leute als Feinde des Progymnasiums ansehen? Ich habe in meinem ersten Vortrage behauptet, die Gemeinde Delsberg gebe nicht einen Rappen für das Progymnasium aus. Ich beharre darauf, und Herr Kaiser irrt sich, wenn er das Gegentheil behauptet. Die Dotation des Progymnasiums rührt von der Burgergemeinde her, und die Einwohnergemeinde hat Nichts gegeben, als ihren Antheil an den Einregistrirungsgebühren, wie eben alle andern Gemeinden des Amtsbezirks auch. Ich spreche nochmals die Hoffnung aus, daß die Gemeinde Delsberg das Beispiel Burgdorfs nachahmen und das Progymnasium unterstützen werde. Ich habe übrigens auch schon in meinem ersten Vortrage gesagt, daß die 4 Stunden vom Amtssitze entfernten, sowie die deutschen Gemeinden des Amtsbezirks ein größeres Interesse haben, ihre eigenen Schulen zu unterstützen.

Wenn man ferner sagt, die Feindseligkeit gehe von einer gewissen Partei aus, so ist dieß wieder unrichtig. Aus den Bittschriften, die über 1500 Unterschriften aufweisen, können Sie sich überzeugen, daß Staatsbürger aller Parteien der Petition beigetreten sind. Es ist wahrhaftig bemühend, wenn Aeußerungen, die sich auf Thatsachen stützen, verdreht und als feindselige Absicht bezeichnet werden. Herr alt-Regierungsstatthalter Burger hat bereits angeführt, was im Amtsbezirk Laufen geschehen ist. Auch im Amtsbezirk Freibergen haben die Gemeinden stets ihren Antheil an den Einregistrirungsgebühren erhalten, bis sie beschlossen, denselben dem Orphelinat und dem Spital zuzuwenden. Herr Regierungsstatthalter Kalmann kann die Richtigkeit dieser Behauptung bezeugen. Man hat gesagt, es haben die Einregistrirungsgebühren nie in den Gemeinderechnungen figurirt. Auch das ist eine Unrichtigkeit. Herr Regierungsstatthalter Kalmann kann Ihnen sagen, daß im Amtsbezirk Freibergen die Einregistrirungsgebühren in den Rechnungen unter den Einnahmen erschienen und daß die Gemeinden frei darüber verfügten. Dieß geschah auch im Amtsbezirk Pruntrut bis zum Jahre 1838, wo die Armenanstalt gegründet wurde. Man wird mir keinen einzigen Sanktionsbeschluß von Seite der Regierung aus dieser Zeit vorweisen können. Ich schließe dahin: In dieser Angelegenheit ist von einer feindseligen Haltung gegen das Progymnasium durchaus keine Rede. Dieß ist namentlich bei mir nicht der Fall; denn der betreffende Beschluß der Delegirtenversammlung gelangte erst später zu meiner Kenntniß. Es mögen Leute in dieser Versammlung sitzen, die uns immer mit verdächtigen Augen ansehen, es ist dieß uns aber gleichgültig. Was würde man im alten Kanton sagen, wenn die Regierung z. B. von der Gemeinde Meiringen eine Unterstützung für das Progymnasium in Thun verlangen würde? Könnte man Diejenigen, welche dagegen auftreten würden, indem sie von der Ansicht ausgingen, es sei Sache der Gemeinde Thun, das Progymnasium zu unterstützen, als Feinde desselben bezeichnen? könnte man sagen, sie wollen diese schöne Anstalt zu Grunde richten? Wir wollen im Amtsbezirk Delsberg nicht anders behandelt werden, als Sie selbst behandelt zu werden wünschen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich nehme mit Vergnügen Akt von der Aeußerung des Herrn Moschard, daß er dem Progymnasium in Delsberg nicht feindselig gesinnt sei, und ich will ihm dieß auch glauben. Es hat mich aber doch ein Gefühl des Zweifels überkommen, als Herr Moschard seinen ersten Vortrag damit begann, daß er sagte, es sei die vorliegende Frage weder religiöser noch politischer Natur. Ich kann mir nicht gut erklären, daß da keine Parteileidenschaft mitgewirkt habe, wenn ich weiß, daß dieser Beschluß der Gemeinden wie ein Blitz vom heitern Himmel in die Amtsversammlung von Delsberg fiel. Ich kann es mir auch nicht gut erklären, wenn ich der Verlegenheit des Herrn Feune, auf die bereits Herr Kaiser hingewiesen hat, gedenke. Herr Feune sagte im Anfange seines Vortrages, er wisse nicht, was diesen Beschluß motivirt habe, am Schlusse aber entwickelte er eine ganze Philippika gegen das Progymnasium. Ich muß aus der Haltung des Herrn Feune schließen, daß in der Frage doch auch etwas Politik mitgespielt hat. Er sagt uns heute, die Regierung habe kein Aufsichtsrecht, vor einigen Jahren hat er dagegen als Regierungsstatthalter verlangt, daß ihm das Verfügungsrecht über diese Gelder zugestanden werde, indem die Gemeinden Unfug damit treiben und sie nicht gehörig zu verwenden wissen. Wenn solche Widersprüche von Seite der Anwälte, welche die Vorstellung unterstützen, an den Tag kommen, so muß ich mir sagen: da steckt etwas Politisches, etwas Leidenschaftliches dahinter. Ich will indessen darüber kein Wort mehr verlieren.

Man hat dem Staate die Befugniß bestritten, das Aufsichtsrecht in der Weise auszuüben, daß er sagen kann, es dürfen die betreffenden Gelder nicht für diesen oder jenen Zweck, sondern sie müssen für etwas wirklich Gemeinnütziges verwendet werden. Schlagen wir in der neuen Gesetzessammlung das bereits von einigen Rednern erwähnte Dekret vom 26. Februar 1838 über die Abtretung des Schlosses Pruntrut zu Errichtung einer Armenanstalt auf. Ich will Ihnen nicht die Motivirung dieses Dekrets vorlesen, obwohl ich bereits aus dieser Schlüsse ziehen könnte, indem es darin heißt, die Gemeinden haben den Wunsch geäußert, es möchte der ihnen zukommende Ueberschuß der Einregistrirungsgebühren zu Gründung einer Armenanstalt verwendet werden. Die Gemeinden hätten also bloß einen Wunsch zu äußern gehabt. Ich verweise aber auf das Dispositiv 2) dieses Dekrets, welches lautet: „Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, **sollen** nach Abzug der dem Amtsbezirk Pruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden." Im Jahre 1838 hat also der Große Rath, nach Anhörung der Wünsche der Gemeinden, bestimmt, wie die Einregistrirungsgebühren

verwendet werden sollen. Soweit ist die Regierung im vorliegenden Falle nicht gegangen, und wenn da nicht gewisse Motive obgewaltet hätten, so wären keine Vorstellungen eingelangt.

Machen Sie sich klar, was die Einregistrirung ist. Es ist dieß ein fremdes Institut, von dem übrigens gegenwärtig untersucht wird, ob man es im Jura aufheben, oder ob man es auf den ganzen Kanton ausdehnen wolle. Die Einregistrirung besteht darin, daß von jedem öffentlichen Akte in einem Register Notiz genommen wird; dafür bezieht der Staat eine gewisse Gebühr. Da viele solche Akten angefertigt und eingeschrieben werden, namentlich da, wo viele Prozesse geführt werden, so wirft die Einregistrirungsgebühr jährlich eine ziemlich große Summe ab. Die Hälfte dieser Summe bezieht der Staat als Aequivalent der Handänderungsgebühr, die in den katholischen Amtsbezirken nicht bezogen wird. Die andere Hälfte soll zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wie dieß im Sinn und Geiste des Institutes liegt. Frankreich, welchem der Jura diese Institution entnommen hat, besitzt z. B. die Einrichtung, daß es neben der allgemeinen Staatssteuer noch eine Departementalsteuer hat, die ausschließlich für das Departement verwendet werden soll. Es hat auch noch eine Bezirkssteuer in der Form von centimes additionnels, die für den Bezirk verwendet wird. In ähnlichem Sinne soll auch der Ueberschuß der Einregistrirungsgebühren zu gemeinnützigen Zwecken des ganzen Amtsbezirks verwendet werden. Zu diesem Behufe kommen denn auch die Ausgeschossenen der Gemeinden zusammen und bestimmen die Verwendungsweise der Einregistrirungsgebühren, allein die daherigen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch die Staatsbehörden. Darüber kann kein Zweifel sein. Ich verweise nochmals auf das Dekret von 1838, wo der Große Rath erklärte, diese Gelder **sollen** für die Armenanstalt verwendet werden. Es liegt nicht im Sinn und Geiste der Institution, daß die Gebühren, welche Derjenige bezahlt, der öffentliche Akten einschreiben läßt, Privateigenthum der Gemeinden sind.

Man hat mit Vorgängen aus der Restaurationsperiode argumentirt und mit schönen Farben dargestellt, wie frei damals die Gemeinden gewesen seien. Ich glaube, wenn man den Gemeinden wieder die Freiheit geben wollte, die sie in der Restaurationsperiode hatten, so würden sich die meisten dafür bedanken. Was sagt übrigens die Verordnung vom 7. Januar 1818? Es heißt darin: „Die Einregistrirungsgebühren sollen Euch, unserm Finanzkommissarius, abgeliefert, daraus die Judizialkosten, die Staatsabgabe von Handänderungen und die Besoldung der betreffenden Amtschreiber aus der abgesonderten Masse für jedes Amt voraus erhoben, der für jeden Amtsbezirk sich erzeigende Ueberschuß dann zur Tilgung der Landesschulden und zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amts verwendet werden, und Euch unter Mitwirkung der betreffenden Oberamtleute die daherige Exekution übertragen sein." Wenn der Ueberschuß, von dem hier die Rede ist, Eigenthum der Gemeinden gewesen wäre, mit welchem Rechte hätte dann die Regierung im Jahr 1818 dem Finanzkommissär diese Weisungen zugehen lassen können? Ich kann nicht begreifen, wie man aus obiger Bestimmung den Schluß ziehen kann, es seien die Gebühren Privateigenthum der Gemeinden. Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube und hoffe, Sie werden zu dem Antrage der Regierung und der Bittschriftenkommision stimmen aus zwei Motiven: 1) weil die Vorstellung auf keinem rechtlichen Fundamente beruht und 2) weil Rücksichten der Staatsweisheit es erfordern, daß auf derartige Vorstellungen, die einfach gegen eine bestehende Erziehungsanstalt gerichtet sind, nicht eingetreten werde.

Teuscher, Regierungsrath. Ich erkläre, daß ich auf eine Replik auf die Voten der Herren Burger und Moschard verzichte, indem ich die Frage, in Bezug auf welche sie mir Unrichtigkeit vorwerfen, als untergeordnet betrachte, ob diese Gelder früher zu allgemeinen Zwecken des Amtsbezirks verwendet worden seien oder nicht. Der Rechtspunkt liegt an einem andern Orte, nämlich in der Frage, ob diese Gelder überhaupt Gemeindegut sind oder nicht.

Der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission verzichtet auf das Wort.

Feune. Nur zwei Worte, um einen Punkt zu releviren, der von den Herren Kaiser und Bodenheimer vorgebracht wurde, welche gefunden haben, ich stehe heute im Widerspruch mit Demjenigen, was ich im Jahr 1862 geschrieben habe. Damals wollte ich die Verordnung von 1818 befolgen, heute aber ist meine Stellung eine andere, weil die Regierung später gefunden hat, meine Ansicht sei irrig. Heute unterziehe ich mich dem von der Regierung s. Z. gefaßten Entscheide, und ich gebe meine damalige etwas aristokratische Meinung auf, um mich der herrschenden demokratischen Meinung anzuschließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Angesichts der vorgerückten Zeit will ich Sie nicht lange aufhalten, indessen muß ich doch noch einige Bemerkungen des Herrn Moschard berichtigen. Ihr Entscheid wird sich danach richten, ob Sie die Einregistrirungsgebühren als eine Staatssteuer oder als Einkünfte der Gemeinden ansehen. Herr Moschard hat anerkennen müssen, daß die französische Republik durch das Gesetz vom 22. Frimaire VII. die Einregistrirungsgebühr als Staatsabgabe einführte. Nachdem das Bisthum dem Kanton Bern einverleibt und diese Staatsabgabe von der Regierung von Bern beibehalten worden war, blieb sie eben eine Staatsabgabe und konnte nicht zu einem Gemeindevermögen gestempelt werden. Es ist daher auch in keinem Ausscheidungsvertrage von der Einregistrirungsgebühr die Rede. Wenn Herr Moschard sagt, die Ausscheidungsakte enthalten nur Dasjenige, was die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde abtritt, so ist dieß vollständig unrichtig; denn nach dem Gesetz von 1852 sollen die Ausscheidungsakte den Bestand des sämmtlichen Vermögens der Gemeinden enthalten.

Ich muß auch die Behauptung des Herrn Moschard berichtigen, daß das Progymnasium in Delsberg eine Staatsanstalt sei und daß die Gemeinde Delsberg an dasselbe keinen Beitrag leiste. Das Progymnasium ist eine Bezirksanstalt, die vom Staate unterstützt wird, wie andere Progymnasien des alten und neuen Kantons, indem der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldungen bestreitet. Die Gemeinde Delsberg gibt an das Progymnasium eine jährliche Rente von Fr. 4000, und zwar ist dieser Beitrag als Rente stipulirt und auf diese Summe fixirt, so daß er nicht erhöht werden kann, wie Herr Moschard voraussetzt. Im Weitern stellt Delsberg sämmtliche Gebäulichkeiten zur Verfügung. Herr Moschard hat behauptet, es haben die deutschen und die vom Amtsitz entfernten Gemeinden die Subvention von Fr. 2500 dem Progymnasium nicht mehr zusichern wollen. Dieß ist unrichtig. Gerade die beiden deutschen Gemeinden Roggenburg und Ederschwyler, sowie manche entfernte Gemeinden, wie Glovelier, Vermes, Rebeuvelier u. s. w., haben für die Subvention gestimmt. Ich muß ferner meine Behauptung aufrecht halten, daß seither die Delegirtenversammlung beschlossen hat, die Fr. 2500 dem Progymnasium auch fernerhin auszurichten. Es geschah dieß in der Delegirtenversammlung vom 25. Oktober 1871, in welcher ein Reglement für die Verpflegungsanstalt für Greise angenommen wurde, dessen Art. 4 sagt: „La dotation de l'établissement (nämlich des Spitals) se compose: 1) des droits d'enregistrement revenant aux communes après déduction faite des 4500 francs par an qui ont déjà une autre

destination." Hier sind eben die Fr. 2500 für das Progymnasium inbegriffen.

Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission	85 Stimmen.
Für Kassation des regierungsräthlichen Beschlusses vom 30. September 1870 .	21 „

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 7. Februar 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anker, Brunner, Rudolf; Furer, Gouvernon, Hänni, Indermühle, Kohler, Wampfler; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Bernard, Beuret, Bracher, Brügger, Burger, Franz; Chevrolet, Chopard, Ducommun, Geißbühler, Greppin, Hennemann, Heß, Joliat, Macker, Mägli, Nußbaum, Oberli, Regez, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schmid, Rudolf; Sommer, Samuel; Spycher, Stämpfli, Jakob; Steiner, Sterchi, Streit, Vogel, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Anzug

des Herrn Fürsprecher Hofer, lautend:

> Der Regierungsrath wird eingeladen, beim Bundesrathe um Dispensation bezüglich der dießjährigen Wiederholungskurse der Landwehr nachzusuchen, damit der daherige Kredit für Uebungen des Auszugs der Infanterie verwendet werden kann.

(Siehe Seite 69, sowie auch Seite 46 f. hievor.)

Hofer, Fürsprecher. Es ist mir leid, daß ich Ihre Aufmerksamkeit nochmals für eine Angelegenheit in Anspruch nehmen muß, die eigentlich mehr in den Ressort der Verwaltungsbehörden gehört. Wenn aber die Verwaltungsbehörden einen Gegenstand nicht in der Weise behandeln, wie es nach der Ansicht eines Theiles der Großrathsmitglieder geschehen sollte, so ist es Pflicht dieser letztern, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf diesen Punkt zu lenken. Wie Ihnen bekannt, habe ich letzthin die Regierung darüber interpellirt, wie weit die Neubewaffnung des Auszugs der Infanterie in diesem Jahre fortschreiten werde und wie es mit den Schießübungen derjenigen Bataillone gehalten werden solle, welche zur Zeit keine Waffen besitzen. Aus der Auskunft, welche der Herr Militärdirektor ertheilt hat, habe ich zweierlei entnommen. Zunächst, daß die Neubewaffnung in diesem Jahre in stärkerem Maße fortschreiten wird, als man angenommen hatte, so daß ein Theil der Auszügerbataillone mit dem neuen Gewehre versehen werden kann. Ich habe mich seither aus einem auf dem Büreau der Militärdirektion befindlichen Tableau überzeugt, daß wir wirklich in diesem Jahre eine solche Anzahl von Vetterligewehren erhalten werden, daß mehrere Bataillone damit bewaffnet werden können. Dagegen konnte ich mich aus der Ankunft, welche der Herr Militärdirektor ertheilt hat, nicht recht überzeugen, wie es mit der Einübung der Bataillone gehalten sein soll. Der Herr Militärdirektor sagte, es werde dann die Frage untersucht werden, wie es mit den Bataillonen gehalten sein soll, die gegenwärtig nicht bewaffnet sind und schon letztes Jahr keinen Wiederholungskurs und keine Schießübungen hatten; bestimmte Auskunft könne er darüber nicht geben. Zwischen den Worten konnte man indessen lesen, daß auch in diesem Jahre die betreffenden Bataillone keine Uebungen haben werden. Die Sache würde sich nun so gestalten, daß einzelne Bataillone, die im vorigen Jahre zwar Schießübungen hatten, allein Uebungen, welche nicht gerechnet werden können, die neue Waffe erst 1873 erhalten würden, wo sie dann aber noch nicht eingeübt wären. Wenn aber ein Bataillon auf seine Waffe nicht eingeübt ist, so kann es nicht als feldtüchtig bezeichnet werden, und zwar um so weniger, als die neue Waffe eine sehr delikate Handhabung erfordert, und eine längere Instruktion und vielfache Uebung nothwendig sind, um mit dieser Waffe gehörig vertraut zu werden und sich ihrer mit Vortheil bedienen zu können. Wenn nun einzelne Bataillone erst 1873 das Vetterligewehr erhalten, so ist die Folge die, daß sie erst 1876 die Handhabung derselben kennen.

Man wird einwenden, es sei gegenwärtig keine Gefahr vorhanden; der Anzugsteller habe im Grunde Recht, allein es sei, da wir unsere verfügbaren Mittel ohnehin zu Rathe ziehen müssen, damit das Büdget balancire, das Säbelrasseln

im Großen Rathe gegenwärtig nicht am Platze. Das Säbelrasseln ist allerdings nicht gut im Leben, allein es ist manchmal gut im Großen Rathe. Ich bin schon zweimal in den Dienst an die Grenze berufen worden, wo der Horizont umwölkt war. Die Soldaten mußten Tage lang im Schnee marschiren und überhaupt große Strapazen bestehen, allein ich habe keine Klage darüber gehört. Darüber aber haben sie sich beklagt, daß man ihnen eine Waffe gebe, die sie nicht kennen und mit der sie nicht vertraut seien. Was würde man sagen, wenn ein Spritzenchef sagen würde, es sei gegenwärtig keine Gefahr, und wenn es brenne, so sei die Spritzenmannschaft bald eingeübt? Man würde eben den Spritzenchef für die aus dieser nachläßigen Erfüllung seiner Pflichten entspringenden Nachtheile zur Verantwortung ziehen. Beim Militär sind die Kommandanten die Spritzenchefs, und sie tragen die Verantwortlichkeit. Der Kanton Bern soll in diesem Jahre Wiederholungskurse der Landwehr abhalten. Sie wissen, was eine solche Landwehrmusterung nützt. Am ersten Tage versammeln sich die Leute und fassen ihre Kapüte und Quartierbillets, und am dritten Tage werden sie wieder entlassen. Ich glaube nun, die Eidgenossenschaft würde uns eine Konzession machen und uns diese Wiederholungskurse der Landwehr erlassen, wenn wir uns verpflichteten, in diesem Jahre 3—4 Auszügerbataillone mit der neuen Waffe zu versehen und sie Schießkurse abhalten zu lassen. Ich bin nicht an maßgebender Quelle gewesen, allein es schien mir, daß Leute, die ein Verständniß für die Sache haben, diesen Modus für zweckmäßig halten. Ich weiß auch, daß diese Frage im Regierungsrathe bei der Büdgetberathung zur Sprache gekommen ist. Ich empfehle die Erheblicherklärung meines Anzuges.

Rohr, Militärdirektor. Mit Zuschrift vom 30. November 1870 hat der Bundesrath verlangt, daß im Laufe des Jahres 1871 alle taktischen Einheiten der Landwehrinfanterie mit Vetterligewehren versehen und zur Instruktion einberufen werden. Der Kanton Bern ist dieser Einladung des Bundesrathes nicht nachgekommen, theils wahrscheinlich wegen mangelnden Kredites, theils weil man glaubte, es sei dieß nicht nothwendig. Der Kanton Bern wäre nun verpflichtet, diese Kurse im Jahre 1872 abhalten zu lassen. Der Bundesrath ist von der Voraussetzung ausgegangen, es seien sowohl Auszug als Reserve mit den neuen Waffen und dem Reglemente bekannt, und es sei daher hohe Zeit, daß überhaupt die ganze Armee in der Handhabung der neuen Waffe instruirt werde. Diese Vorausaussetzung ist aber gar nicht richtig; denn gegenwärtig sind vier Auszügerbataillone noch gar nicht instruirt. Sie werden nun einverstanden sein, daß es viel zweckmäßiger ist, diese vier Bataillone zu bewaffnen und zu instruiren, als die Landwehrbataillone, um so mehr als die Reorganisation der Landwehr vor der Thüre steht. Es käme noch der weitere Uebelstand hinzu, daß, wenn die vier Bataillone keine Gewehre erhalten würden, sie während längerer Zeit keine Schießübungen abhalten könnten, was mit den Bestimmungen des Dekrets über die Schießübungen nicht im Einklange wäre. Ich glaube nun, es sei ganz am Platze, den Bundesrath anzufragen, ob er zugeben wolle, daß in diesem Jahre vier Auszügerbataillone bewaffnet und instruirt, dagegen die Wiederholungskurse der Landwehr auf das nächste Jahr verschoben werden. Ich habe auch mit Herrn Oberinstruktor Metzener über diese Frage Rücksprache genommen, und er erklärte mir, daß er mit diesem Vorgehen vollständig einverstanden sei. Ich erlaube mir also, im Namen des Regierungsrathes den Anzug des Herrn Hofer zu empfehlen.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Beschwerde der Sektionsgemeinde Ravine gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 5. Juli 1871.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen eine Beschwerde der Sektionsgemeinde Ravine gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 5. Juli 1871 vor, welcher dahin geht, es sei die Gemeindesektion Ravine angewiesen, „innert einer Frist von 14 Tagen den Schatzungswerth sämmtlicher seit 1867 rückständiger Burgernutzungen an die Familie ihres verarmten Gemeindebürgers Th. Bourquard zu bezahlen und derselben auch in Zukunft den Werth der Burgernutzungen zu verabfolgen, unter Androhung der Bevogtung im Unterlassungsfalle." Entgegen dieser Verfügung stellt nun die Sektion Ravine das Gesuch:

1) diese Verfügung sei zu annulliren;

2) es sei eine unparteiische Untersuchung darüber anzuordnen, ob die Familie Bourquard außer Stande sei, sich selbst zu unterhalten;

3) für den Fall, daß die Familie Bourquard im Stande wäre, sich selbst zu unterhalten, solle erklärt werden, die Sektion Ravine habe keine Verbindlichkeit, ihr die Burgernutzungen auszuliefern, so lange sie nicht innerhalb der Gemeindemarke wohne; eventuell aber,

4) wenn es konstatirt würde, daß die Familie Bourquard sich nicht selbst durchbringen könne, so sei zu erklären, daß sie aus dem Armengute der Gemeinde Montmelon und nicht direkt aus dem Burgergute von Ravine unterstützt werden müsse.

Bevor ich auf die Erörterung dieses Falles eintrete, will ich in Kürze mittheilen, wie diese Angelegenheit vor die Administrativbehörde zum Entscheide gekommen ist. Theodor Bourquard, der nun seither verstorben ist, war Burger der zwei jurassischen Gemeinden Ravine und Seleute. Ravine bildet nicht eine eigene Einwohnergemeinde, sondern ist eine Unterabtheilung der Einwohnergemeinde Montmelon, dagegen bildet Ravine eine besondere Burgergemeinde. Th. Bourquard, der früher in Ravine wohnte, verarmte dort in Folge verschiedener Umstände und wurde obdachlos. Er wurde zunächst in einem der Gemeinde angehörenden Hause untergebracht, mußte jedoch dasselbe wieder verlassen, da es von der Gemeinde verkauft wurde. Er stellte nun an diese das Ansuchen, sie möchte ihm auf Rechnung seiner Burgernutzung ein Stück Allmentland anweisen und das erforderliche Bauholz ausliefern, damit er sich selbst ein kleines Haus errichten könne. Dieses Begehren wurde von der Gemeinde abgewiesen, vom Regierungsstatthalteramt Pruntrut, an das sich Bourquard wandte, wurde es ihm dagegen zugesprochen. Dieß geschah bereits im Jahre 1865. Die Sektion Ravine weigerte sich fortwährend, dem Entscheide des Regierungsstatthalters nachzukommen, und es scheint die Vollziehung dieses Entscheides nie verlangt worden zu sein, obwohl er in Rechtskraft erwachsen ist, indem dagegen nie der Rekursweg ergriffen wurde. Im Jahre 1867 berichtete der Regierungsstatthalter von Pruntrut die Angelegenheit dem Regierungsrath ein und fragte an, welche Maßregeln gegen die renitente Gemeinde zu ergreifen seien. Der Regierungsrath ertheilte dem Regierungsstatthalter die Weisung, den Entscheid zur Vollziehung zu bringen. Dessen ungeachtet blieb die Sache liegen. Nachdem Bourquard das Haus, welches ihm von der Gemeinde angewiesen worden war, hatte verlassen müssen, war er genöthigt, sich mit seiner Familie eine Zeit lang in

einem Stalle aufzuhalten, bis ihm gute Leute die Uebersiedlung nach St. Ursanne möglich machten. Dort starb er, und seine Wittwe hält sich nun daselbst mit mehreren minderjährigen Kindern auf, befindet sich aber in der bittersten Armuth. Es konnte natürlich nicht mehr die Rede davon sein, daß die Familie ein Haus bauen konnte. Es wurde deßhalb an den Regierungsstatthalter das Gesuch gestellt, es möchte der Familie durch Verabfolgung ihrer Burgernutzung eine Unterstützung verabreicht werden. Hiefür wurden die beiden Burgemeinden Ravine und Seleute in Anspruch genommen. Die letztere erklärte sich sofort bereit dazu und ließ der Familie ihre Burgernutzung zukommen, obwohl Bourquard nie in Seleute wohnte. Ravine dagegen, welches die Familie Bourquard aus der Gemeinde vertrieben hatte, um ihr die Burgernutzung nicht verabreichen zu müssen, weigerte sich bis auf den heutigen Tag, ihr diese Nutzung zu verabfolgen. Dieß veranlaßte den Eingangs erwähnten Entscheid des Regierungsrathes, gegen welchen die Sektion Ravine nun Beschwerde führt.

Zur Begründung des regierungsräthlichen Entscheides führe ich zunächst an, daß der § 85 der Staatsverfassung vorschreibt, es habe der Staat darüber zu wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden. Hier liegt nun ein Fall vor, wo diese Bestimmung angewendet werden muß. Es ist dieser Fall durchaus nicht zu verwechseln mit den gegenwärtig häufig vorkommenden Fällen, wo auswärts wohnende Burger ihre Burgernutzungen verlangen, indem Bourquard in Ravine wohnte. In ihrer Beschwerde sagt die Sektion Ravine, es haben ihre unterstützungsbedürftigen Burger Anspruch auf Unterstützung aus dem Armengute von Montmelon, von welcher Gemeinde Ravine eine Abtheilung bilde, und es solle daher die Familie Bourquard aus dem Armengute von Montmelon unterstützt werden. Die Gemeinde Montmelon bestritt diese Unterstützungspflicht, und auf eine daherige Klage erkannte der Regierungsstatthalter von Pruntrut, es sei das Armengut von Montmelon nicht verpflichtet, die Familie Bourquard zu unterstützen. Die Sektion Ravine behauptet ferner in ihrem Rekursmemorial an den Großen Rath, daß die Familie Bourquard gar nicht in die Klasse der Unterstützungsbedürftigen falle. Es ergibt sich aber aus einem Berichte des Gemeindspräsidenten von St. Ursanne, daß diese Behauptung unrichtig ist. Wittwe Bourquard hat mehrere kleine Kinder, und sie würde sich im größten Elend befinden, wenn sie nicht von Seleute ihre Burgernutzungen erhielte und von guten Leuten unterstützt würde. Es ist also die Beschwerde der Sektion Ravine materiell durchaus unbegründet. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß dieser Gegenstand nach Verfassung und Gesetzen in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt und daß solche Streitigkeiten nicht vor den Großen Rath gehören. Wollte der Große Rath sich damit befassen, so müßte er fast permament sitzen. Das Gemeindegesetz bestimmt ausdrücklich, daß Streitigkeiten über burgerliche Nutzungen in zweiter und letzter Instanz vom Regierungsrathe entschieden werden. Zudem sagt der § 42 der Verfassung: „Der Regierungsrath entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen." Ich will nicht weitläufiger sein und stelle, gestützt auf das Angebrachte, den Antrag, es sei über die Beschwerde der Sektionsgemeinde Ravine zur Tagesordnung zu schreiten.

Marti, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission schlägt vor, dem Abweisungsantrage des Regierungsrathes beizustimmen. Die Sache ist so einfach, daß ich dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten nichts mehr beifügen will. Sollte indessen ein Gegenantrag gestellt werden, so behalte ich mir vor, näher auf die Angelegenheit einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Strafnachlaßgesuch

des Jakob Hafner von Balsthal im Kanton Solothurn, von der Polizeikammer wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zu zwei Monaten Einzelhaft verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, und der Große Rath stimmt diesem Antrag ohne Bemerkung bei.

Bericht über das bürgerliche Gesetzbuch.

Der Herr Präsident frägt an, ob man zu Entgegennahme eines Berichtes über das bürgerliche Gesetzbuch, den der Präsident der Kommission, Herrr Nationalrathspräsident Brunner, morgen erstatten würde, die Session bis dahin verlängern, oder aber ob man dieselbe heute schließen wolle.

Der Große Rath beschließt, die Sitzung schon heute zu schließen.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Xavier Philipp Ignaz Ostermeier, von Colmar im Elsaß, Handelskommis in Münster, katholischer Konfession, unverheirathet. Dem Petenten, der ein Vermögen von ungefähr Fr. 250,000 besitzt, ist das Ortsburgerrecht von Biel zugesichert.

Der Regierungsrath beantragt, es sei Herr Ostermeier in das bernische Landrecht aufzunehmen unter dem Vorbehalte, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Willfahr . . .	125 Stimmen
„ Abschlag . . .	3 „

Herr Ostermeier ist mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen im Sinne des Antrages des Regierungsrathes naturalisirt.

Bericht über das bürgerliche Gesetzbuch.

Der Herr Präsident ladet, unter Hinweisung auf den vom Großen Rathe vorhin gefaßten Beschluß, Herrn alt-Oberrichter Weber, Mitglied der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch, ein, über den von dieser Kommission gestellten Antrag am Platz des Herrn Nationalrathspräsident Brunner

Bericht zu erstatten, damit dieser Gegenstand noch in dieser Session erledigt werden könne.

Weber, alt-Oberrichter. Ich kann mich ganz kurz fassen. Bekanntlich wird beabsichtigt, in die neue Bundesverfassung, mit deren Revision gegenwärtig die eidgenössischen Räthe beschäftigt sind, eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher ein einheitliches Civilgesetzbuch für die ganze Schweiz erlassen würde. Die vom Großen Rathe für die Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches bestellte Kommission hat nun die Frage in Erwägung gezogen, ob der Kanton Bern in der Revision der Civilgesetzgebung weiter progrediren solle. Die Kommission hat gefunden, daß dieß vergebliche Mühe und unnütze Kosten veranlassen würde, und sie stellt deßhalb den Antrag, es sei angesichts der in der Bundesrevision angestrebten Rechtseinheit mit den Berathungen über das bernische Gesetzbuch zu sistiren.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Scherz. Ich bin so frei, eine Ordnungsmotion zu stellen. Als in der letzten Freitagsitzung des Großen Rathes die Mittheilung gemacht wurde, daß Herr Flückiger seine Wahl in den Regierungsrath ablehne, stand man allgemein in der Erwartung, es werde die Ersatzwahl nicht mehr im Laufe dieser Session stattfinden, sondern auf die nächste Session verschoben werden. Letzten Samstag nun beschloß auf den Wunsch des Regierungsrathes der Große Rath bei einer sehr reduzirten Mitgliederzahl, die Wahl noch in dieser Woche vorzunehmen. Ich begreife, daß der Regierungsrath wünscht, es möchte diese Behörde vollständig besetzt werden, allein ich sehe mich an der Hand der in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen veranlaßt, einen Verschiebungsantrag zu stellen. Der Große Rath hat in der letzten Zeit von drei Männern, denen er sein Vertrauen schenkte, einen Korb erhalten, und es ist zu befürchten, daß, wenn wir heute eine Wahl treffen, diese das gleiche Resultat haben wird. Das Ansehen der Stelle eines Regierungsrathes wird aber nicht gewinnen, wenn ein Gewählter nach dem andern seine Wahl ablehnt. Ich glaube daher, bevor man zu einer neuen Wahl schreitet, solle man sich orientiren, ob die Betreffenden, welche portirt werden, für den Fall ihrer Wahl diese annehmen würden.

Es bewegt mich aber noch ein anderer Gesichtspunkt, einen Verschiebungsantrag zu stellen. Schon Mancher hat die Erfahrung gemacht, daß die Stelle eines Regierungsrathes durchaus nicht eine dankbare ist, und wenn er rechnete, ob der Gehalt, den er bezieht, um das ganze Jahr gehetzt zu werden, zu seinem Leben ausreiche, so ist er zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieß eben nicht der Fall ist. Es ist daher begreiflich, daß ein Mann, der eine sichere Stellung hat, diese der ungewissen Stelle eines Regierungsrathes vorzieht. Es ist begreiflich, daß ein praktizirender Anwalt lieber bei seinem Berufe bleibt, wo er mit viel geringerer Arbeit seine Fr. 5000 verdient. Es ist auch erklärlich, daß ein Gerichtschreiber seine einfache bescheidene Stelle vorzieht, indem er mit geringerer Mühe verdient, was ein Regierungsrath erhält. Es ist klar, daß er, wie einst ein König, sagt, wenn nicht zu streng regiert werde, so wolle er lieber gehorchen, als regieren. Es ist auch erklärlich, daß ein Fachmann, wie Herr Schlup, lieber bei seinem Berufe und auf dem Lande bleibt, wo er mit seiner Familie weit billiger leben kann, als wenn er als Regierungsrath in Bern wohnen müßte. Nun aber soll das Besoldungsgesetz einer Revision unterworfen werden, und wenn die Besoldungen in ein richtiges Maß zu den heutigen Bedürfnissen gesetzt werden, so wird sich eher Jemand bewegen lassen, die Stelle eines Regierungsrathes anzunehmen, wozu er sich schlechterdings nicht entschließen könnte, wenn er von vornherein wüßte, daß er dabei für die alten Tage nichts auf die Seite legen kann. Ein Regierungsrath hat eben am Ende auch keine andere Chance, als nach vier Jahren vor die Thüre gestellt zu werden. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf eine spätere Session zu verschieben.

Marti. Ich stelle den Gegenantrag, die Wahl heute vorzunehmen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Scherz Minderheit.

Es wird somit zur Wahl geschritten.

Von 209 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Wyniſtorf, Regierungsstatthalter	100 Stimmen.
"	Bitzius, Pfarrer	94 "
"	Ritschard, Fürsprecher	3 "
"	Joost, Großrath	1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird ein neuer Wahlgang vorgenommen.

Zweiter Wahlgang.

Von 212 Stimmenden erhalten:

Herr	Wyniſtorf	105 Stimmen.
"	Bitzius	101 "
"	Ritschard	6 "
"	Joost	0 "

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zum dritten Wahlgange geschritten.

Herr Joost fällt aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Von 210 Stimmenden erhalten:

Herr	Wyniſtorf	106 Stimmen
"	Bitzius	102 "
"	Ritschard	2 "

Zum Mitgliede des Regierungsrathes ist somit gewählt Herr Johann Wyniſtorf, Regierungsstatthalter, in Burgdorf.

Der Herr Präsident beantragt, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, Herrn Regierungsrath Wyniſtorf, falls er seine Wahl annehme, zu beeidigen.

Der Große Rath erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Anzug

des Herrn Ducommun, lautend:

Der Regierungsrath sei einzuladen, mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe Bericht und Anträge über Einführung des proportionellen Stempels für die Handelseffekten vorzulegen.

Dieser Anzug wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 26. Dezember 1870 verlesen. (Siehe Tagblatt von 1870, Seite 427.)

Herr Präsident. Der Herr Finanzdirektor hat mir erklärt, er sei einverstanden, daß dieser Anzug erheblich erklärt werde. Es ist nämlich eine Kommission, an deren Spitze Herr Bankpräsident Stämpfli steht, niedergesetzt worden zur Begutachtung der Frage, ob die Einregistrirungsgebühr im Jura aufzuheben oder ob sie auf den ganzen Kanton auszudehnen sei. Diese Kommission wird sich auch mit der Frage der Einführung des proportionellen Stempels zu beschäftigen haben. Ich stelle nun den Antrag, es sei der Anzug des Herrn Ducommun erheblich zu erklären. Ein anderer, von Herrn Ducommun am 26. Dezember 1870 gestellter Anzug betreffend Anfertigung eines Verzeichnisses der Steuerpflichtigen muß dagegen, da die Regierung damit nicht einverstanden ist, verschoben werden, damit ihn der Anzugsteller selbst begründen kann.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Wir haben nun sämmtliche Geschäfte mit Ausnahme des erwähnten Anzuges des Herrn Ducommun erledigt. Unter den behandelten Geschäften befinden sich mehrere von großer Bedeutung. Wir haben in zweiter Berathung das Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht und in erster Berathung das Gesetz über die Finanzverwaltung erledigt. In Betreff des Quartiers der Nordbastion der Kleinen Schanze hat der Große Rath ein Dekret genehmigt, durch welches diese Angelegenheit ihrer Ausführung nahe gerückt wird. Ein wichtiger Beschluß ist gefaßt worden in Betreff der Militärbauten, welcher zu einem ersprießlichen und für den Kanton Bern ehrenhaften Erfolg führen wird. Auch hinsichtlich des Grenzstreites mit Wallis, der Haslethalentsumpfung und der Zivilgesetzgebungsrevision sind sachgemäße Beschlüsse gefaßt worden. Der Große Rath hat im Weitern den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung von 1870, sowie das Budget für 1872 genehmigt und wichtige Beschlüsse gefaßt betreffend die Fortsetzung des Jurabahnnetzes, die Gäubahn und die Eisenbahn Lyß-Herzogenbuchsee. Endlich hat er auch eine Anzahl von Wahlen getroffen.

Ich glaubte, und sicher waren auch viele andere Mitglieder des Großen Rathes dieser Ansicht, die zu erledigenden Geschäfte werden uns mehrere Wochen in Anspruch nehmen, nun aber befindet sich nichts mehr in der Druke, als der bereits erwähnte Anzug des Herrn Ducommun. Diese rasche Erledigung der Geschäfte ist einerseits der Ausdauer der Mitglieder und anderseits namentlich auch der Kommissionalvorberathung zu verdanken, in Folge welcher die Mitglieder des Großen Rathes mehr oder weniger die Zusicherung erhalten, daß die Geschäfte nicht unvorbereitet in den Schooß des Großen Rathes geworfen werden.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 11¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Rekurs der Henriette Schaureck, Schenkungssteuer betreffend, vom 6. Februar 1872.

Mehrere Entlassungs-, Naturalisations- und Strafnachlaßgesuche, welche vom Großen Rathe bereits behandelt sind.